

I. Resolutionen ohne Überweisung an einen Hauptausschuss

Übersicht

<i>Nummer</i>	<i>Titel</i>	<i>Seite</i>
68/1.	Überprüfung der Durchführung der Resolution 61/16 der Generalversammlung über die Stärkung des Wirtschafts- und Sozialrats.....	3
68/2.	Verlängerung des zwischenstaatlichen Prozesses der Generalversammlung zur Stärkung und Verbesserung der wirksamen Arbeitsweise des Systems der Menschenrechtsvertragsorgane.....	8
68/3.	Ergebnisdokument der Tagung der Generalversammlung auf hoher Ebene über die Verwirklichung der Millenniums-Entwicklungsziele und der anderen international vereinbarten Entwicklungsziele für Menschen mit Behinderungen – Der weitere Weg: eine behinderteninklusive Entwicklungsagenda bis 2015 und danach.....	9
68/4.	Erklärung des Dialogs auf hoher Ebene über internationale Migration und Entwicklung.....	13
68/6.	Ergebnisdokument der Sonderveranstaltung zur Weiterverfolgung der Anstrengungen zur Erreichung der Millenniums-Entwicklungsziele.....	16
68/7.	Ständiges Mahnmal für die Opfer der Sklaverei und des transatlantischen Sklavenhandels und Wahrung ihres Gedenks.....	20
68/8.	Notwendigkeit der Beendigung der von den Vereinigten Staaten von Amerika gegen Kuba verhängten Wirtschafts-, Handels- und Finanzblockade.....	22
68/9.	Schaffung einer friedlichen und besseren Welt mit Hilfe des Sports und des olympischen Ideals.....	23
68/10.	Bericht der Internationalen Atomenergie-Organisation.....	27
68/11.	Die Situation in Afghanistan.....	28
68/12.	Ausschuss für die Ausübung der unveräußerlichen Rechte des palästinensischen Volkes.....	46
68/13.	Sekretariats-Abteilung für die Rechte der Palästinenser.....	48
68/14.	Besonderes Informationsprogramm der Sekretariats-Hauptabteilung Presse und Information über die Palästina-Frage.....	50
68/15.	Friedliche Regelung der Palästina-Frage.....	52
68/16.	Jerusalem.....	59
68/17.	Der Syrische Golan.....	60
68/18.	Aufrücken von Ländern aus der Liste der am wenigsten entwickelten Länder.....	62
68/22.	Vollmachten der Vertreter auf der achtundsechzigsten Tagung der Generalversammlung.....	63
68/70.	Ozeane und Seerecht.....	63
68/71.	Nachhaltige Fischerei, namentlich durch das Übereinkommen von 1995 zur Durchführung der Bestimmungen des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen vom 10. Dezember 1982 über die Erhaltung und Bewirtschaftung von gebietsübergreifenden Fischbeständen und Beständen weit wandernder Fische und damit zusammenhängende Übereinkünfte.....	107
68/98.	Globale Gesundheit und Außenpolitik.....	135
68/99.	Verstärkung der internationalen Zusammenarbeit und Koordinierung der Anstrengungen zur Untersuchung, Milderung und Minimierung der Folgen der Katastrophe von Tschernobyl.....	140
68/100.	Hilfe für das palästinensische Volk.....	144
68/101.	Sicherheit des humanitären Personals und Schutz des Personals der Vereinten Nationen.....	148
68/102.	Verstärkte Koordinierung der humanitären Nothilfe der Vereinten Nationen.....	156

I. Resolutionen ohne Überweisung an einen Hauptausschuss

<i>Nummer</i>	<i>Titel</i>	<i>Seite</i>
68/103.	Internationale Zusammenarbeit auf dem Gebiet der humanitären Hilfe bei Naturkatastrophen, von der Nothilfe zur Entwicklung	164
68/125.	Folgemaßnahmen zu der Erklärung und dem Aktionsprogramm für eine Kultur des Friedens.....	172
68/126.	Förderung des Dialogs, der Verständigung und der Zusammenarbeit zwischen den Religionen und Kulturen zugunsten des Friedens.....	175
68/127.	Eine Welt gegen Gewalt und gewalttätigen Extremismus	178
68/128.	Die konfliktfördernde Rolle von Diamanten: Zerschlagung der Verbindung zwischen dem illegalen Handel mit Rohdiamanten und bewaffneten Konflikten als Beitrag zur Verhütung und Beilegung von Konflikten.....	181
68/129.	Hilfe für die Überlebenden des Völkermords von 1994 in Ruanda, insbesondere für Waisen, Witwen und Opfer sexueller Gewalt.....	187
68/237.	Verkündung der Internationalen Dekade der Menschen afrikanischer Abstammung	189

RESOLUTION 68/1

Verabschiedet auf der 2. Plenarsitzung am 20. September 2013, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/68/L.2, vorgelegt vom Präsidenten der Generalversammlung.

68/1. Überprüfung der Durchführung der Resolution 61/16 der Generalversammlung über die Stärkung des Wirtschafts- und Sozialrats

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 45/264 vom 13. Mai 1991, 48/162 vom 20. Dezember 1993, 50/227 vom 24. Mai 1996, 52/12 B vom 19. Dezember 1997, 57/270 B vom 23. Juni 2003, 60/265 vom 30. Juni 2006, 61/16 vom 20. November 2006 und 65/285 vom 29. Juni 2011,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 66/288 vom 27. Juli 2012, mit der sie das Ergebnisdokument der Konferenz der Vereinten Nationen über nachhaltige Entwicklung mit dem Titel „Die Zukunft, die wir wollen“ billigte,

ferner unter Hinweis auf ihre Resolution 67/290 vom 9. Juli 2013,

in Bekräftigung der Rolle, die die Charta der Vereinten Nationen und die Generalversammlung dem Wirtschafts- und Sozialrat übertragen haben, und in Anerkennung der Notwendigkeit, den Rat als Hauptorgan für Koordinierung, Politiküberprüfung und Politikdialog und Empfehlungen zu Fragen der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung sowie für die Umsetzung der auf den großen Konferenzen und Gipfeltreffen der Vereinten Nationen vereinbarten internationalen Entwicklungsziele, einschließlich der Millenniums-Entwicklungsziele, wirksamer zu gestalten,

sowie in Bekräftigung der eingegangenen Verpflichtung und unter Betonung der Notwendigkeit, den Wirtschafts- und Sozialrat im Rahmen seines Mandats nach der Charta als ein Hauptorgan der Vereinten Nationen bei der integrierten und koordinierten Weiterverfolgung der Ergebnisse aller großen Konferenzen und Gipfeltreffen der Vereinten Nationen im Wirtschafts-, Sozial- und Umweltbereich und auf damit zusammenhängenden Gebieten zu stärken, und in Anerkennung der Schlüsselrolle, die dem Rat bei der Herbeiführung einer ausgewogenen Integration der drei Dimensionen der nachhaltigen Entwicklung zukommt,

unter Hinweis auf ihre Resolution 67/199 vom 21. Dezember 2012, namentlich den Beschluss, offene, transparente und alle Seiten einschließende Konsultationen zur Überprüfung und Sondierung der Modalitäten für den Prozess der Entwicklungsfinanzierung zu führen, einschließlich möglicher Vorkehrungen zur Stärkung des Prozesses sowie Möglichkeiten, wie die verschiedenen die Entwicklungsfinanzierung betreffenden Prozesse auf integrierte Weise zusammengeführt werden können, unter Berücksichtigung der Empfehlungen in dem Bericht des Generalsekretärs über die Modalitäten des Folgeprozesses zur Frage der Entwicklungsfinanzierung¹,

im Hinblick auf die Prozesse im Zusammenhang mit der Umsetzung der Ergebnisse der Konferenz der Vereinten Nationen über nachhaltige Entwicklung, der beschleunigten Umsetzung der Millenniums-Entwicklungsziele und der Ausarbeitung der Post-2015-Entwicklungsagenda,

1. *nimmt Kenntnis* von der Mitteilung des Präsidenten der Generalversammlung über die Überprüfung der Durchführung der Resolution 61/16 der Generalversammlung über die Stärkung des Wirtschafts- und Sozialrats²;

2. *nimmt außerdem Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über die Durchführung der Resolution 61/16 der Generalversammlung über die Stärkung des Wirtschafts- und Sozialrats³;

¹ A/67/353.

² A/67/975.

³ A/67/736-E/2013/7.

3. *verabschiedet* den in der Anlage zu dieser Resolution enthaltenen Text und fordert den Wirtschafts- und Sozialrat und die anderen zuständigen Organe des Systems der Vereinten Nationen auf, die darin enthaltenen Maßnahmen rasch durchzuführen;

4. *beschließt*, die in dieser Resolution und ihrer Anlage enthaltenen Regelungen auf ihrer zweiundsiebzigsten Tagung zu überprüfen.

Anlage

Überprüfung der Durchführung der Resolution 61/16 der Generalversammlung über die Stärkung des Wirtschafts- und Sozialrats

1. Im Einklang mit den einschlägigen Bestimmungen der Charta der Vereinten Nationen soll der Wirtschafts- und Sozialrat seine Rolle als zentraler Mechanismus für die Koordinierung der Aktivitäten des Systems der Vereinten Nationen und seiner Sonderorganisationen sowie für die Überwachung der Nebenorgane im Wirtschafts-, Sozial- und Umweltbereich und auf damit zusammenhängenden Gebieten weiter stärken. Er soll allgemeine Leitlinien für das Entwicklungssystem der Vereinten Nationen vorgeben und die entsprechende Koordinierung gewährleisten und eine koordinierte Weiterverfolgung der Ergebnisse der großen internationalen Konferenzen und Gipfeltreffen im Wirtschafts-, Sozial- und Umweltbereich und auf damit zusammenhängenden Gebieten fördern. Die Arbeitsmodalitäten des Rates sollen von den Grundsätzen der Inklusivität, der Transparenz und der Flexibilität geleitet sein. Der Rat soll danach trachten, Synergie und Kohärenz zu schaffen und Doppelungen zwischen seinen Beratungen und denen des politischen Forums auf hoher Ebene über nachhaltige Entwicklung zu vermeiden.

2. Der Wirtschafts- und Sozialrat prüft auch weiterhin die Berichte der zwischenstaatlichen und interinstitutionellen Koordinierungsorgane und -mechanismen und gibt Empfehlungen dazu ab, wie diese ihre Effizienz, ihre Rechenschaftslegung und ihr Zusammenwirken verbessern und die Komplementarität ihrer Tätigkeit steigern könnten.

3. Bei den Folgemaßnahmen zu den Konferenzen und Gipfeltreffen der Vereinten Nationen soll der Wirtschafts- und Sozialrat für die Harmonisierung und Koordinierung der Tagesordnungen und Arbeitsprogramme der Fachkommissionen sorgen, indem er eine klarere Arbeitsaufteilung zwischen ihnen fördert und ihnen klare Leitlinien vorgibt. Zu diesem Zweck soll eine bessere Vorbereitung der Ratssitzungen angestrebt werden.

4. Durch die in dieser Anlage getroffenen Regelungen soll die Zahl der Sitzungstage, die dem Wirtschafts- und Sozialrat derzeit zur Verfügung stehen, nicht erhöht werden.

5. Der Wirtschafts- und Sozialrat stellt sein Arbeitsprogramm mit sofortiger Wirkung auf einen Zyklus von Juli bis Juli um und wird gebeten, Übergangsregelungen für die Wahl seines Präsidiums zu erwägen und dabei die einschlägigen Regeln, Vorschriften und Gepflogenheiten im Hinblick auf die Tätigkeit des Rates, seiner Nebenorgane und der Fonds und Programme der Vereinten Nationen zu berücksichtigen.

6. Der Wirtschafts- und Sozialrat muss eine stärker themenorientierte Herangehensweise verfolgen, damit er seine Führungsrolle in Bezug auf die Ermittlung neuer Herausforderungen, die Förderung von Reflexion, Debatte und innovativem Denken und die ausgewogene Integration der drei Dimensionen der nachhaltigen Entwicklung ausbauen kann.

7. Der Wirtschafts- und Sozialrat richtet sein jährliches Arbeitsprogramm an einem Hauptthema aus, das

a) zu Beginn des jeweiligen Zyklus festgelegt wird;

b) unter Berücksichtigung der Rolle des Rates bei der Förderung der ausgewogenen Integration der wirtschaftlichen, der sozialen und der umweltbezogenen Dimension der nachhaltigen Entwicklung sowie der Post-2015-Entwicklungsagenda ausgewählt wird;

c) vom Rat auf der Grundlage von Beiträgen seiner Nebenorgane sowie der Mitgliedstaaten beschlossen wird;

d) als Orientierung für die Arbeit seines gesamten Systems dient, unter Achtung der Tagesordnung, der Vielfalt der Mandate und des jeweiligen Sachverständs der verschiedenen Nebenorgane;

I. Resolutionen ohne Überweisung an einen Hauptausschuss

e) es dem Rat ermöglicht, die systemweite Kohärenz und Koordinierung in Fragen zu fördern, die einer wirksamen Reaktion des Systems der Vereinten Nationen bedürfen.

8. Der Wirtschafts- und Sozialrat lädt seine Nebenorgane und die Leitungsgremien der Fonds, Programme und Sonderorganisationen ein, gegebenenfalls zu seiner Arbeit beizutragen, unter Berücksichtigung des vereinbarten Themas.

9. Der Präsident des Wirtschafts- und Sozialrats schlägt im Benehmen mit den Nebenorganen und den Mitgliedstaaten ein Jahresthema vor, zuerst für die beiden folgenden Zyklen und danach jeweils für das folgende Jahr, um den Nebenorganen und den Mitgliedstaaten genügend Zeit für Beiträge zu geben.

10. Der Wirtschafts- und Sozialrat hält auch künftig eine Arbeitstagung und eine Organisationstagung ab. Damit der Rat flexibler reagieren kann, kann er im Einklang mit seiner Geschäftsordnung Sondertagungen einberufen. Darüber hinaus ist der Rat als Hauptorgan der Vereinten Nationen berechtigt, Ad-hoc-Sitzungen abzuhalten, wenn dies geboten ist, um dringende Entwicklungen im Wirtschafts-, Sozial- und Umweltbereich und auf damit zusammenhängenden Gebieten zu behandeln.

11. Die derzeitige Gliederung der Arbeitstagung des Wirtschafts- und Sozialrats in Tagungsteile wird geändert, wobei die Arbeitstage wie folgt umverteilt werden:

a) Ein Tagungsteil für operative Entwicklungsaktivitäten wird unmittelbar nach den ersten ordentlichen Tagungen der Exekutivräte der Fonds und Programme des Systems der Vereinten Nationen abgehalten. Durch diesen Tagungsteil soll der Rat für die operativen Entwicklungsfonds und -programme systemweit die allgemeine Koordinierung gewährleisten und Leitlinien vorgeben. Diese Leitlinien sollen Ziele, Prioritäten und Strategien für die Umsetzung der von der Generalversammlung formulierten Politik umfassen, einschließlich der vierjährigen umfassenden Grundsatzüberprüfung, und soll sich auf Querschnitts- und Koordinierungsfragen im Zusammenhang mit den operativen Aktivitäten konzentrieren. Der Schwerpunkt der Maßnahmen soll auf der Steigerung der Gesamtwirkung der operativen Aktivitäten des Systems der Vereinten Nationen zur Unterstützung der einzelstaatlichen Entwicklungsprioritäten liegen. Um wiederholte Erörterungen zu vermeiden, sollen die dem Rat Bericht erstattenden Leitungsorgane er sucht werden, in ihren Berichten an den Rat die Fragen, die der Prüfung bedürfen, hervorzuheben und die zu ergreifenden Maßnahmen aufzuzeigen und sich dabei von dem gewählten Hauptthema leiten zu lassen. Die direkt mit der Durchführung nationaler Entwicklungsstrategien befassten einzelstaatlichen Beamten sowie die Vertreter des Systems der Vereinten Nationen auf Feldebene sollen ermutigt werden, sich an diesem Tagungsteil zu beteiligen, damit ihre Beiträge berücksichtigt werden können. Der Beitrag des Tagungsteils zu den Vorbereitungen für die vierjährige Grundsatzüberprüfung der operativen Aktivitäten, durch die die Versammlung die grundlegenden systemweiten Orientierungen für die Entwicklungszusammenarbeit des Systems der Vereinten Nationen und die Modalitäten auf einzelstaatlicher Ebene festlegt, soll fortgeführt werden;

b) im Juni wird ein Tagungsteil für humanitäre Angelegenheiten abgehalten, durch den der Rat weiter zur Stärkung der Koordinierung und Wirksamkeit der humanitären Hilfe und Unterstützung der Vereinten Nationen beitragen und die internationalen Anstrengungen zur Bewältigung humanitärer Notlagen, einschließlich Naturkatastrophen, unterstützen und ergänzen soll, um eine bessere, koordinierte Reaktion der Vereinten Nationen zu fördern. Der Rat soll außerdem auch künftig eine Sonderveranstaltung zur Erörterung des Übergangs von der Nothilfe zur Entwicklung abhalten, die unmittelbar vor dem Tagungsteil für humanitäre Angelegenheiten und im Anschluss an die Jahrestagung der Exekutivräte der Fonds und Programme des Systems der Vereinten Nationen einberufen werden soll;

c) im Juli wird ein Tagungsteil auf hoher Ebene abgehalten. Dieser wird auch künftig die Funktionen des Tagungsteils auf hoher Ebene des Rates gemäß den Resolutionen der Generalversammlung 45/264 vom 13. Mai 1991, 48/162 vom 20. Dezember 1993, 50/227 vom 24. Mai 1996 und 61/16 vom 20. November 2006 wahrnehmen, insbesondere des alle zwei Jahre stattfindenden zweitägigen Forums für Entwicklungszusammenarbeit, soweit in dieser Resolution oder in Resolution 67/290 vom 9. Juli 2013 nichts anderes festgelegt ist. Während dieses Tagungsteils wird die in Resolution 67/290 vorgesehene dreitägige Ministertagung des politischen Forums auf hoher Ebene über nachhaltige Entwicklung abgehalten. Das Ergebnis dieses Tagungsteils wird in einer Ministererklärung bestehen;

I. Resolutionen ohne Überweisung an einen Hauptausschuss

d) regelmäßig werden spezielle Koordinierungs- und Managementsitzungen abgehalten, die die Funktionen des Tagungsteils für Koordinierungsfragen und des allgemeinen Tagungsteils übernehmen, wie in den in Ziffer 11 c) genannten Resolutionen der Generalversammlung vorgesehen. Der Zeitplan dieser Sitzungen wird vom Rat beschlossen;

e) in jedem Jahr wird ein Tagungsteil für Integration abgehalten, dessen Zeitplan und Modalitäten vom Rat beschlossen werden. Die Hauptfunktionen dieses Tagungsteils bestehen in der Konsolidierung aller Beiträge der Mitgliedstaaten, der Nebenorgane des Rates, des Systems der Vereinten Nationen und anderer maßgeblicher Interessenträger und in der Förderung der ausgewogenen Integration der drei Dimensionen der nachhaltigen Entwicklung. Der Tagungsteil für Integration führt die wichtigsten Botschaften aus dem System des Rates zum jeweiligen Hauptthema zusammen und erarbeitet handlungsorientierte Empfehlungen für Folgemaßnahmen.

12. Der Wirtschafts- und Sozialrat soll einen jährlichen Dialog mit den Exekutivsekretären der Regionalkommissionen führen.

13. Der Wirtschafts- und Sozialrat soll den Dialog über die Agenda für Entwicklungsfinanzierung und ihre Umsetzung weiter stärken und fördern, unter anderem durch den Ausbau der bestehenden Regelungen, darunter die Sondertagung auf hoher Ebene mit der Weltbank, dem Internationalen Währungsfonds, der Welthandelsorganisation und der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen, die unmittelbar im Anschluss an die jährliche Frühjahrstagung des Gemeinsamen Ministerausschusses der Gouverneursräte der Bank und des Fonds für den Transfer realer Ressourcen an Entwicklungsländer in Washington abgehalten wird. Der Rat soll außerdem auch weiterhin eine feste Zeit für die Beratung und Behandlung der Folgemaßnahmen zur Internationalen Konferenz über Entwicklungsfinanzierung ansetzen.

14. Der Wirtschafts- und Sozialrat soll nach Bedarf das Zusammenwirken mit den maßgeblichen internationalen und regionalen Foren, Organisationen und Gruppierungen fördern, die Politikempfehlungen abgeben oder Politikentscheidungen treffen, die globale Auswirkungen haben.

15. Bei der Anberaumung der genannten Tagungen, Sitzungen und Konsultationen soll der Wirtschafts- und Sozialrat die Tagungen anderer mit wirtschaftlichen, sozialen und umweltbezogenen Fragen befasster Organe berücksichtigen, um unnötige Überschneidungen und eine Überfrachtung ihrer jeweiligen Tagesordnung zu vermeiden.

16. Der Wirtschafts- und Sozialrat hält die ordentlichen Sitzungen seiner Arbeitstagungen in New York und den Tagungsteil für humanitäre Angelegenheiten weiter im Wechsel zwischen New York und Genf ab. Ein anderer Standort der Vereinten Nationen könnte ad hoc, bei vertretbaren Kosten, beschlossen werden, wenn dies zu einer besseren Erörterung des gewählten Hauptthemas beitragen würde.

17. Im Hinblick auf die ständige Verbesserung des Zusammenwirkens mit seinen Nebenorganen und der Weiterverfolgung ihrer Arbeit soll der Wirtschafts- und Sozialrat handlungsorientierte Überprüfungen der Tätigkeiten, Berichte und Empfehlungen seiner Nebenorgane durchführen, Wiederholungen der in diesen Organen abgehaltenen Aussprachen vermeiden und die Aufmerksamkeit auf Fragen konzentrieren, die eine priorisierte und koordinierte sachbezogene Reaktion des gesamten Systems der Vereinten Nationen erfordern. Die Berichte der Nebenorgane sollen eine Zusammenfassung enthalten, knapp gefasst sein und die Schlussfolgerungen und Empfehlungen und die Fragen, die möglicherweise die Aufmerksamkeit und/oder eine Beschlussfassung des Rates erfordern, klar darlegen.

18. Der Wirtschafts- und Sozialrat soll Übergangsregelungen für die Abhaltung der jährlichen Überprüfung auf Ministerebene während des Tagungsteils auf hoher Ebene in den Jahren 2014 und 2015 treffen.

19. Der Wirtschafts- und Sozialrat soll den besonderen Bedürfnissen der Länder in besonderen Situationen, nämlich der am wenigsten entwickelten Länder, der Binnenentwicklungsländer, der kleinen Inselentwicklungsländer und der Länder Afrikas, Zeit widmen und ihre Anliegen als Querschnittsprioritäten in alle Tagungsteile aufnehmen. Er wird weiter den besonderen Entwicklungs Herausforderungen der Länder mit mittlerem Einkommen Rechnung tragen.

I. Resolutionen ohne Überweisung an einen Hauptausschuss

20. Gemäß seinem früheren Beschluss wird der Wirtschafts- und Sozialrat 2015 im Rahmen seiner jährlichen Überprüfung auf Ministerebene auch die Durchführung des Aktionsprogramms für die am wenigsten entwickelten Länder für die Dekade 2011-2020 (Aktionsprogramm von Istanbul)⁴ prüfen. Das Forum für Entwicklungszusammenarbeit soll auch weiterhin das Aktionsprogramm von Istanbul berücksichtigen, wenn es sich mit den Trends in der internationalen Entwicklungszusammenarbeit sowie mit der Politikkohärenz für Entwicklung befasst. Der Rat soll außerdem die Durchführung des Aktionsprogramms von Istanbul weiter überprüfen und koordinieren.

21. Der Wirtschafts- und Sozialrat soll Schritte unternehmen, um verstärkt Fragen zu behandeln, die die kleinen Inselentwicklungsländer betreffen, entsprechend dem Mandat des Aktionsprogramms für die nachhaltige Entwicklung der kleinen Inselstaaten unter den Entwicklungsländern (Aktionsprogramm von Barbados)⁵ und der Strategie von Mauritius für die weitere Durchführung des Aktionsprogramms für die nachhaltige Entwicklung der kleinen Inselstaaten unter den Entwicklungsländern⁶.

22. Dem Wirtschafts- und Sozialrat kommt eine wichtige Rolle als Plattform für die Mitwirkung einer Vielzahl von Interessenträgern und die Einbeziehung aller maßgeblichen Interessenträger in die Arbeit des Rates zu, insbesondere was seine Funktion im Zusammenhang mit der Integration der drei Dimensionen der nachhaltigen Entwicklung betrifft.

23. Während sein zwischenstaatlicher Charakter gewahrt bleibt, sucht der Wirtschafts- und Sozialrat die aktive Mitwirkung von wichtigen Gruppen, nichtstaatlichen Organisationen, anderen maßgeblichen Interessenträgern und Regionalorganisationen an den Tätigkeiten des Rates und seiner Fach- und Regionalkommissionen zu fördern, im Einklang mit den Bestimmungen ihrer jeweiligen Geschäftsordnung und der Resolution 67/290 der Generalversammlung, soweit sie die Sitzungen des politischen Forums auf hoher Ebene über nachhaltige Entwicklung unter der Schirmherrschaft des Rates betreffen.

24. Der Wirtschafts- und Sozialrat soll die Einbeziehung von Jugendlichen in seine Beratungen weiter fördern und dabei auf den positiven Erfahrungen aufbauen, die in der Vergangenheit mit den informellen Jugendforen gesammelt wurden. Der Rat soll darüber hinaus auch das informelle Partnerschaftsforum fortsetzen.

25. Der Generalsekretär soll Vorschläge zur Förderung der Zusammenarbeit über das gesamte System der Vereinten Nationen hinweg vorlegen und dabei die Funktionen eines gestärkten Wirtschafts- und Sozialrats berücksichtigen, wobei die Sekretariats-Hauptabteilung Wirtschaftliche und Soziale Angelegenheiten als zentrale Stelle für die Unterstützung des Rates fungiert, damit die vorhandenen Ressourcen des Systems der Vereinten Nationen besser genutzt werden können, um den Rat und sein Präsidium umfassender zu unterstützen. Die Vorschläge sollen auch Maßnahmen umfassen, durch die das Sekretariat in die Lage versetzt wird, die Durchführung einer einheitlichen Entwicklungsagenda besser zu unterstützen. In ähnlicher Weise soll der Generalsekretär Vorschlägen nachgehen, wie die Unterstützung des Rates, einschließlich des Büros seines Präsidenten, verstärkt werden kann.

26. Der Generalsekretär soll Maßnahmen ergreifen, damit den Bedürfnissen der kleinen Inselentwicklungsländer auf institutioneller Ebene angemessene Aufmerksamkeit entgegengebracht wird, und die dritte Internationale Konferenz über die kleinen Inselentwicklungsländer wirksam unterstützen.

27. Das jährliche Arbeitsprogramm des Wirtschafts- und Sozialrats soll die Verstärkung des regelmäßigen Dialogs mit dem Koordinierungsrat der Leiter der Organisationen des Systems der Vereinten Nationen vorsehen und dabei die einschlägigen Resolutionen des Rates und der Generalversammlung berücksichtigen.

⁴ *Report of the Fourth United Nations Conference on the Least Developed Countries, Istanbul, Turkey, 9–13 May 2011* (A/CONF.219/7), Kap. II.

⁵ *Report of the Global Conference on the Sustainable Development of Small Island Developing States, Bridgetown, Barbados, 25 April–6 May 1994* (United Nations publication, Sales No. E.94.I.18 und Korrigenda), Kap. I, Resolution 1, Anlage II.

⁶ *Report of the International Meeting to Review the Implementation of the Programme of Action for the Sustainable Development of Small Island Developing States, Port Louis, Mauritius, 10–14 January 2005* (United Nations publication, Sales No. E.05.II.A.4 und Korrigendum), Kap. I, Resolution 1, Anlage II.

I. Resolutionen ohne Überweisung an einen Hauptausschuss

sichtigen, namentlich die Versammlungsresolution 67/226 vom 21. Dezember 2012 über die vierjährige umfassende Grundsatzüberprüfung.

28. Die Resolutionen und Beschlüsse des Wirtschafts- und Sozialrats sollen von allen in Betracht kommenden Teilen des Systems der Vereinten Nationen vollständig durchgeführt und weiterverfolgt werden. Der Rat und die Generalversammlung sollen diesen Prozess den Erfordernissen entsprechend regelmäßig überwachen.

29. Der Wirtschafts- und Sozialrat und die Generalversammlung, insbesondere ihr Zweiter und Dritter Ausschuss, müssen die Rationalisierung ihrer jeweiligen Tagesordnung prüfen und entsprechende Maßnahmen ergreifen, mit dem Ziel, Doppelungen und Überschneidungen zu beseitigen und die Komplimentarität bei der Behandlung und Verhandlung ähnlicher oder zusammenhängender Fragen zu fördern.

30. Die Präsidenten des Wirtschafts- und Sozialrats und der Generalversammlung werden ersucht, sich mit den Präsidien der zuständigen Organe und zwischenstaatlichen Organe der Vereinten Nationen, namentlich der Kommission für Friedenskonsolidierung, abzustimmen, um ein Höchstmaß an Synergie und Wirksamkeit zu erzielen.

31. Das Präsidium des Wirtschafts- und Sozialrats soll regelmäßig offene informelle Konsultationen des Rates einberufen, um die organisatorischen, prozeduralen und fachlichen Aspekte der Tagungen des Rates zu verbessern, mit dem Ziel, die Fragen und Empfehlungen in den Vordergrund zu stellen, die der Behandlung und Beschlussfassung durch den Rat bedürfen, damit die Arbeitstagungen zielorientierter und besser vorbereitet sind. Dies kann je nach Bedarf im Rahmen von Dialogen mit den Vorsitzenden und den Sekretariaten der zuständigen Fachkommissionen, sonstigen Nebenorgane und verwandten Organe und Exekutivräte geschehen.

32. Das Präsidium des Wirtschafts- und Sozialrats soll weiter regelmäßig zusammentreten, um sich mit Fragen wie den Empfehlungen zu den in die Tagesordnung aufzunehmenden Gegenständen und Themen, der Struktur der Sitzungen und den Listen der Gastteilnehmer an Podiumsdiskussionen zu befassen, und es soll im Kontext seiner Organisationstätigkeit gegebenenfalls über die Beratungen der entsprechenden zwischenstaatlichen Mechanismen außerhalb des Systems der Vereinten Nationen auf dem Laufenden gehalten werden. Das Präsidium soll den Rat regelmäßig über seine Beratungen unterrichten.

33. Die Mitglieder des Präsidiums sollen der nächsten Tagung des Wirtschafts- und Sozialrats mitteilen, welche Arbeitsmethoden sich als erfolgreich erwiesen haben und welche Erfahrungen insgesamt gesammelt wurden.

34. Der Wirtschafts- und Sozialrat soll weiter erwägen, wie er sein Profil in der Öffentlichkeit verbessern kann, unter anderem indem er der Öffentlichkeit seine Rolle, seine Arbeit und seine Erfolge auf überzeugende Weise wirksam vermittelt.

RESOLUTION 68/2

Verabschiedet auf der 2. Plenarsitzung am 20. September 2013, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/68/L.3, vorgelegt vom Präsidenten der Generalversammlung.

68/2. Verlängerung des zwischenstaatlichen Prozesses der Generalversammlung zur Stärkung und Verbesserung der wirksamen Arbeitsweise des Systems der Menschenrechtsvertragsorgane

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 66/254 vom 23. Februar 2012, mit der sie den zwischenstaatlichen Prozess der Generalversammlung zur Stärkung und Verbesserung der wirksamen Arbeitsweise des Systems der Menschenrechtsvertragsorgane aufnahm, und ihre Resolution 66/295 vom 17. September 2012, mit der sie den zwischenstaatlichen Prozess verlängerte,

Kenntnis nehmend von der Beteiligung der Mitgliedstaaten sowie der Sachverständigen der Menschenrechtsvertragsorgane, der nationalen Menschenrechtsinstitutionen, des Amtes des Hohen Kommissars

der Vereinten Nationen für Menschenrechte und nichtstaatlicher Organisationen am zwischenstaatlichen Prozess und von ihren Beiträgen dazu,

nachdrücklich darauf hinweisend, dass die Stärkung und Verbesserung der wirksamen Arbeitsweise des Systems der Menschenrechtsvertragsorgane ein gemeinsames Ziel der Beteiligten ist, die nach der Charta der Vereinten Nationen und den internationalen Menschenrechtsübereinkünften, mit denen Vertragsorgane geschaffen wurden, unterschiedliche rechtliche Befugnisse besitzen, und in dieser Hinsicht die laufenden Anstrengungen der verschiedenen Vertragsorgane zur Stärkung und Verbesserung ihrer wirksamen Arbeitsweise anerkennend,

1. *beschließt*, den zwischenstaatlichen Prozess der Generalversammlung zur Stärkung und Verbesserung der wirksamen Arbeitsweise des Systems der Menschenrechtsvertragsorgane bis zur ersten Februarhälfte 2014 zu verlängern, um die Erarbeitung eines Ergebnisdokuments des zwischenstaatlichen Prozesses abzuschließen;

2. *kommt überein*, die Behandlung der Elemente für die sachbezogene Resolution fortzusetzen und dabei unter anderem auf den Elementen aufzubauen, die in dem während der siebenundsechzigsten Tagung der Generalversammlung vorgelegten Bericht der Ko-Moderatoren über den zwischenstaatlichen Prozess⁷ enthalten sind;

3. *ersucht* den Präsidenten der Generalversammlung auf ihrer achtundsechzigsten Tagung, zwei Ko-Moderatoren zur Fortführung der offenen, transparenten und alle Seiten einbeziehenden Verhandlungen zu ernennen;

4. *ersucht* den Generalsekretär, bis zum 15. November 2013 eine unter anderem auf dem Bericht der Ko-Moderatoren beruhende umfassende und detaillierte Kostenschätzung vorzulegen, die als Hintergrundmaterial zur Unterstützung des zwischenstaatlichen Prozesses dient.

RESOLUTION 68/3

Verabschiedet auf der 3. Plenarsitzung am 23. September 2013, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/68/L.1, vorgelegt vom Präsidenten der Generalversammlung.

68/3. Ergebnisdokument der Tagung der Generalversammlung auf hoher Ebene über die Verwirklichung der Millenniums-Entwicklungsziele und der anderen international vereinbarten Entwicklungsziele für Menschen mit Behinderungen – Der weitere Weg: eine behinderteninklusive Entwicklungsagenda bis 2015 und danach

Die Generalversammlung

verabschiedet das nachstehende Ergebnisdokument:

Ergebnisdokument der Tagung der Generalversammlung auf hoher Ebene über die Verwirklichung der Millenniums-Entwicklungsziele und der anderen international vereinbarten Entwicklungsziele für Menschen mit Behinderungen – Der weitere Weg: eine behinderteninklusive Entwicklungsagenda bis 2015 und danach

I. Werte und Grundsätze

1. Wir, die Staats- und Regierungschefs, sind am 23. September 2013 am Amtssitz der Vereinten Nationen in New York zusammengekommen, um erneut unsere Entschlossenheit zu erklären, gemeinsam auf eine behinderteninklusive Entwicklung hinzuarbeiten, und das Bekenntnis der internationalen Gemeinschaft zur Förderung der Rechte aller Menschen mit Behinderungen zu bekräftigen, dessen Wurzeln sich in den Zielen der Charta der Vereinten Nationen und der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte⁸ finden.

⁷ A/67/995.

⁸ Resolution 217 A (III). In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/menschenrechte/aemr.pdf>.

2. Wir bekräftigen, dass die Millenniums-Entwicklungsziele und die anderen international vereinbarten Entwicklungsziele für Menschen mit Behinderungen bis 2015 und darüber hinaus verwirklicht werden müssen, und erkennen an, dass Menschen mit Behinderungen sowohl Träger als auch Nutznießer der Entwicklung sind und einen wertvollen Beitrag zum allgemeinen Wohlergehen, zum Fortschritt und zur Vielfalt der Gesellschaft leisten.

3. Wir sind besorgt darüber, dass diese von uns eingegangene Verpflichtung noch nicht in vollem Umfang zur Einbeziehung von Behinderungsfragen in die international vereinbarten Entwicklungsziele, einschließlich der Millenniums-Entwicklungsziele, geführt hat, und bekunden mit dem Näherrücken des Jahres 2015 erneut nachdrücklich unsere Entschlossenheit, die rechtzeitige Verwirklichung der Millenniums-Entwicklungsziele und der anderen international vereinbarten Entwicklungsziele für Menschen mit Behinderungen sicherzustellen, die schätzungsweise 15 Prozent der Weltbevölkerung oder 1 Milliarde Menschen ausmachen, von denen geschätzte 80 Prozent in den Entwicklungsländern leben. Wir heben in dieser Hinsicht hervor, wie wichtig es ist, Menschen mit Behinderungen Zugänglichkeit und Inklusion in allen Aspekten der Entwicklung zu gewährleisten und alle Menschen mit Behinderungen in der sich herausbildenden Post-2015-Entwicklungsagenda der Vereinten Nationen gebührend zu berücksichtigen.

II. Verwirklichung der Entwicklungsziele für Menschen mit Behinderungen bis 2015 und danach

4. Wir heben hervor, dass alle maßgeblichen Interessenträger dringend auf die Annahme und Umsetzung von ehrgeizigeren, Behindertenfragen einbeziehenden nationalen Entwicklungsstrategien und -anstrengungen hinarbeiten müssen, die gezielte behindertenorientierte Maßnahmen enthalten, gestützt auf verstärkte internationale Zusammenarbeit und Unterstützung, und beschließen, die nachstehenden Verpflichtungen für die Zeit bis 2015 und danach einzugehen:

a) die uneingeschränkte Anwendung und Umsetzung des internationalen normativen Rahmens für Behinderungs- und Entwicklungsfragen zu erreichen, indem wir die Ratifikation und Durchführung des Übereinkommens über die Rechte von Menschen mit Behinderungen⁹ fördern und die Ratifikation des Fakultativprotokolls zu dem Übereinkommen¹⁰ erwägen, beides Übereinkünfte, die sowohl die Menschenrechte als auch die Entwicklung betreffen;

b) sicherzustellen, dass bei allen entwicklungspolitischen Maßnahmen, einschließlich derjenigen in Bezug auf die Beseitigung der Armut, soziale Inklusion, produktive Vollbeschäftigung und menschenwürdige Arbeit und Zugang zu einer sozialen Grundversorgung, sowie in den dazugehörigen Entscheidungsprozessen die Bedürfnisse aller Menschen mit Behinderungen, einschließlich Frauen, Kindern, Jugendlicher, indigener Menschen und älterer Menschen, die Gewalt und mehrfachen oder verschärften Formen der Diskriminierung ausgesetzt sein können, sowie der Nutzen für diese Menschen berücksichtigt werden;

c) konkrete Pläne auszuarbeiten, darunter erforderlichenfalls den Erlass oder die Änderung und die Durchsetzung innerstaatlicher Rechtsvorschriften, die Harmonisierung der einzelstaatlichen rechtlichen, politischen und institutionellen Strukturen und die Annahme und Umsetzung nationaler Pläne, die für die Millenniums-Entwicklungsziele und andere international vereinbarte Entwicklungsziele relevant sind, um die Inklusion von Menschen mit Behinderungen zu verbessern;

d) das Recht auf Bildung auf der Grundlage der Chancengleichheit und der Nichtdiskriminierung anzuerkennen, indem wir den Grundschulunterricht zugänglich, unentgeltlich und obligatorisch sowie für alle Kinder mit Behinderungen gleichberechtigt mit anderen Kindern verfügbar machen, indem wir sicherstellen, dass für alle Kinder Chancengleichheit beim Zugang zu einem inklusiven, hochwertigen Bildungssystem besteht, und indem wir die frühkindliche Bildung und Erziehung und die Sekundarschulbildung allgemein verfügbar und für alle zugänglich machen, insbesondere für Kinder mit Behinderungen aus einkommensschwachen Familien;

⁹ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 2515, Nr. 44910. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 2008 II S. 1419; öBGBI. III Nr. 155/2008, AS 2014 1119.

¹⁰ Ebd., Vol. 2518, Nr. 44910. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 2008 II S. 1419, 1453; öBGBI. III Nr. 155/2008.

I. Resolutionen ohne Überweisung an einen Hauptausschuss

e) für Menschen mit Behinderungen die Zugänglichkeit von Gesundheitsdiensten sicherzustellen, einschließlich der primären Gesundheitsversorgung und spezialisierter Dienste, unter anderem indem wir in diese Dienste investieren und sie für Menschen mit Behinderungen erschwinglicher machen;

f) den Sozialschutz auszubauen, um Bedürfnissen im Zusammenhang mit Behinderungen gerecht zu werden, und den gleichberechtigten Zugang zu entsprechenden Systemen auf der Grundlage eines sozialen Basisschutzes, einschließlich Einkommensunterstützung, sowie den Zugang zu geeigneten und erschwinglichen Dienstleistungen, Geräten und anderen Hilfen zu fördern;

g) den Mitgliedstaaten nahelegen, nachhaltige Maßnahmen zu ergreifen, um Menschen mit Behinderungen gleichen Zugang zu produktiver Vollbeschäftigung und menschenwürdiger Arbeit auf der Grundlage der Gleichberechtigung und Nichtdiskriminierung zu gewährleisten, namentlich indem wir den Zugang zu inklusiven Bildungssystemen, Qualifizierung und beruflicher und unternehmerischer Ausbildung fördern, damit Menschen mit Behinderungen ein Höchstmaß an Unabhängigkeit erreichen und bewahren können;

h) Barrierefreiheit nach dem Konzept des universellen Designs zu gewährleisten, indem Barrieren in den Bereichen physische Umwelt, Transport, Beschäftigung, Bildung, Gesundheit, Dienstleistungen, Information und Hilfsmittel, wie zum Beispiel Informations- und Kommunikationstechnologien, beseitigt werden, auch in entlegenen oder ländlichen Gebieten, damit Menschen mit Behinderungen während ihres gesamten Lebens ihr volles Potenzial entfalten können;

i) die Sammlung, Analyse und Überwachung von Daten zum Thema Behinderung für die Planung, Umsetzung und Evaluierung der Entwicklungspolitik zu verbessern und dabei regionale Zusammenhänge uneingeschränkt zu berücksichtigen, gegebenenfalls einschlägige Daten und Statistiken durch geeignete Mechanismen mit den zuständigen Organisationen und Organen innerhalb des Systems der Vereinten Nationen, einschließlich der Statistischen Kommission, auszutauschen, und hervorzuheben, dass international vergleichbare, nach Geschlecht und Alter aufgeschlüsselte Daten und Statistiken erforderlich sind, die Informationen über Behinderungen enthalten;

j) in Abstimmung mit akademischen Institutionen und anderen maßgeblichen Akteuren die Forschungsarbeiten zur Erhöhung des Wissensstands und des Verständnisses bezüglich Behinderung und Entwicklung zu verstärken und zu unterstützen und auf angemessene und effiziente Weise diesbezügliche Mittel zuzuweisen;

k) die Mitgliedstaaten, das System der Vereinten Nationen und die humanitären Akteure nachdrücklich aufzufordern, im Einklang mit ihrem jeweiligen Mandat Menschen mit Behinderungen auch weiterhin stärker in humanitäre Programme und Maßnahmen einzubeziehen und dabei Augenmerk auf ihre Bedürfnisse zu legen sowie Barrierefreiheit und Rehabilitation als wesentliche Bestandteile in alle Aspekte und Phasen humanitärer Maßnahmen aufzunehmen, unter anderem durch eine bessere Vorbereitung auf den Katastrophenfall und die Verringerung des Katastrophenrisikos;

l) ein besseres Verständnis und Wissen und ein möglichst ausgeprägtes gesellschaftliches Bewusstsein in Bezug auf Menschen mit Behinderungen zu fördern, unter anderem indem wir Kommunikationskampagnen und Kampagnen in den sozialen Medien durch und in Verbindung mit Menschen mit Behinderungen und Organisationen von Menschen mit Behinderungen entwickeln und durchführen, um eine positive Wahrnehmung von Menschen mit Behinderungen zu fördern und auf die Beseitigung diskriminierender sozialer und einstellungsbedingter Barrieren hinzuwirken, damit Menschen mit Behinderungen uneingeschränkt an der Gesellschaft teilhaben;

m) die einzelstaatlichen Anstrengungen zur Berücksichtigung der Rechte und Bedürfnisse von Frauen und Kindern mit Behinderungen und zur Verwirklichung der international vereinbarten Entwicklungsziele und Verpflichtungen im Zusammenhang mit der Gleichstellung der Geschlechter und den Rechten des Kindes zu verstärken, unter anderem und auf Ersuchen auch mit geeigneter Unterstützung durch internationale Zusammenarbeit;

n) den regionalen und internationalen Entwicklungsbanken und Finanzinstitutionen nahelegen, im Einklang mit ihrem jeweiligen Mandat bei allen ihren entwicklungsfördernden Maßnahmen und ihren Kreditmechanismen Behindertenfragen zu berücksichtigen, in Anbetracht dessen, dass Menschen mit Behinderungen auch während Wirtschaftskrisen unverhältnismäßig stark betroffen sind;

o) die Mobilisierung öffentlicher und privater Mittel auf nachhaltiger Grundlage zu fördern mit dem Ziel, dass Behindertenfragen auf allen Ebenen der Entwicklung durchgängig berücksichtigt werden, und hervorzuheben, dass die internationale Zusammenarbeit und der Austausch bewährter Verfahren, einschließlich der regionalen und subregionalen Zusammenarbeit, der Süd-Süd-Zusammenarbeit und der Dreieckskooperation als Ergänzung der Nord-Süd-Zusammenarbeit und nicht als Ersatz für diese, sowie Partnerschaften für eine behinderteninklusive Entwicklung gefördert und ausgebaut werden müssen, um die einzelstaatlichen Anstrengungen zu unterstützen, unter anderem indem wir sicherstellen, dass die Mittel, der Kapazitätsaufbau und die technische Hilfe, einschließlich durch die Erleichterung des Zugangs zu barrierefreien und unterstützenden Technologien und ihre Weitergabe und durch Technologietransfer zu einvernehmlich festgelegten Bedingungen sowie andere Interventionen, eine behinderteninklusive Entwicklung fördern, die Barrierefreiheit für Menschen mit Behinderungen gewährleisten und ihre Selbstbestimmung stärken; besonderes Augenmerk sollte den Entwicklungsländern gelten, für die es immer schwieriger wird, ausreichende Mittel zur Deckung des dringendsten Bedarfs im Hinblick auf die durchgängige Berücksichtigung von Behindertenfragen in der Entwicklung zu mobilisieren, namentlich Rehabilitation, Habilitation, Herstellung der Chancengleichheit für Menschen mit Behinderungen, Gesundheitsförderung und Kampagnen im Bereich öffentliche Gesundheit zur Krankheitsprävention, und soziale, umweltbezogene und gesundheitliche Risikofaktoren anzugehen, unter anderem durch die Verbesserung der Gesundheitsversorgung, der Gesundheit von Müttern und des Zugangs zu Impfungen, sauberem Wasser, Sanitäreinrichtungen und sicheren Transportmitteln;

p) privatwirtschaftliche Unternehmen anzuhaltend, Partnerschaften mit dem öffentlichen Sektor und der Zivilgesellschaft, insbesondere Organisationen von Menschen mit Behinderungen, einzugehen, um in ihren Initiativen im Bereich soziale Verantwortung von Unternehmen eine mit den nationalen Plänen, Politiken und Prioritäten im Einklang stehende Behindertenperspektive zu integrieren, anzunehmen und umzusetzen;

q) die Ziele des Multi-Geber-Treuhandfonds der Partnerschaft der Vereinten Nationen für die Förderung der Rechte von Menschen mit Behinderungen zu unterstützen, unter anderem durch freiwillige Beiträge, und anderen Interessenträgern nahelegen, dies ebenfalls zu tun.

III. Weiterverfolgung des Ergebnisdokuments der Tagung der Generalversammlung auf hoher Ebene über die Verwirklichung der Millenniums-Entwicklungsziele und der anderen international vereinbarten Entwicklungsziele für Menschen mit Behinderungen – Der weitere Weg: eine behinderteninklusive Entwicklungsagenda bis 2015 und danach

5. Wir fordern das System der Vereinten Nationen sowie die Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, sich auch weiterhin für die Verwirklichung der Millenniums-Entwicklungsziele und der anderen international vereinbarten Entwicklungsziele für Menschen mit Behinderungen bis 2015 und danach einzusetzen, und legen der internationalen Gemeinschaft nahe, jede Chance zu nutzen, um Behindertenbelange als Querschnittsthema in die globale Entwicklungsagenda aufzunehmen, sie in der sich herausbildenden Post-2015-Entwicklungsagenda der Vereinten Nationen gebührend zu berücksichtigen, mit dem Ziel verstärkter Zusammenarbeit, und den Mitgliedstaaten auf Antrag einschlägige technische Hilfe zu leisten.

6. Wir fordern den Wirtschafts- und Sozialrat auf, sich mit dem Thema Behinderung und Entwicklung gebührend zu befassen, unter anderem im Rahmen der operativen Tätigkeiten der Vereinten Nationen und im Einklang mit den jeweiligen Mandaten, um das Bewusstsein und die Zusammenarbeit auf allen Ebenen zu verbessern, gegebenenfalls auch unter Beteiligung der Einrichtungen der Vereinten Nationen, der multilateralen Entwicklungsbanken und -institutionen und anderer maßgeblicher Akteure, und dabei für Koordination zu sorgen und mögliche Überschneidungen zu vermeiden.

7. Wir nehmen Kenntnis vom inklusiven Charakter des Vorbereitungsprozesses für diese Tagung auf hoher Ebene, einschließlich der online und auf regionaler Ebene abgehaltenen Konsultationen.

8. Wir ersuchen den Generalsekretär, in die von ihm aufgrund bestehender Mandate vorzulegenden regelmäßigen Berichte zu Behinderten- und Entwicklungsfragen in Abstimmung mit allen zuständigen Institutionen der Vereinten Nationen Angaben über die bei der Umsetzung dieses Ergebnisdokuments erzielten Fortschritte aufzunehmen und gegebenenfalls Empfehlungen zu konkreten weiteren Maßnahmen zur Umsetzung dieses Ergebnisdokuments im Kontext der Entwicklungsagenda nach 2015 abzugeben.

9. Wir unterstreichen, wie wichtig es ist, Menschen mit Behinderungen, auch über die sie vertretenden Organisationen, als wesentliche Akteure und Interessenträger bei der Ausarbeitung, Umsetzung und Überwachung der sich herausbildenden Post-2015-Entwicklungsagenda intensiv zu konsultieren und gegebenenfalls aktiv einzubinden.

10. Wir ersuchen die Generalversammlung, in ihre abschließende Prüfung der Fortschritte bei der Erreichung der Millenniums-Entwicklungsziele auch die zur Umsetzung dieses Ergebnisdokuments ergriffenen Maßnahmen aufzunehmen. Wir ersuchen außerdem den Präsidenten der Generalversammlung auf ihrer siebzigsten Tagung, den Umsetzungsstand und die Fortschritte bei der Verwirklichung der Entwicklungsziele für Menschen mit Behinderungen weiterzuverfolgen.

RESOLUTION 68/4

Verabschiedet auf der 25. Plenarsitzung am 3. Oktober 2013, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionentwurfs A/68/L.5, vorgelegt vom Präsidenten der Generalversammlung.

68/4. Erklärung des Dialogs auf hoher Ebene über internationale Migration und Entwicklung

Die Generalversammlung

verabschiedet die nachstehende Erklärung:

Erklärung des Dialogs auf hoher Ebene über internationale Migration und Entwicklung

Wir, die Vertreter der Staaten und Regierungen, zusammengetreten am 3. und 4. Oktober 2013 am Amtssitz der Vereinten Nationen in New York anlässlich des Dialogs auf hoher Ebene über internationale Migration und Entwicklung,

1. erkennen an, dass die internationale Migration eine multidimensionale Realität ist, die für die Entwicklung der Herkunfts-, Transit- und Zielländer große Bedeutung besitzt, und sind uns in dieser Hinsicht bewusst, dass die internationale Migration ein Querschnittsphänomen ist, das eines kohärenten, umfassenden und ausgewogenen Herangehens bedarf, das die Entwicklung integriert, unter gebührender Berücksichtigung der sozialen, der wirtschaftlichen und der ökologischen Dimension, und die Menschenrechte achtet;

2. anerkennen den wichtigen Beitrag, den Migranten und die Migration in den Herkunfts-, Transit- und Zielländern zur Entwicklung leisten, sowie die vielschichtigen Wechselbeziehungen zwischen Migration und Entwicklung;

3. beschließen, auf eine wirksame und inklusive Agenda zur internationalen Migration hinzuwirken, die die Entwicklung integriert und die Menschenrechte achtet, indem wir die Leistung der bestehenden Institutionen und Rahmen verbessern und wirksamere Partnerschaften mit allen auf regionaler und globaler Ebene mit internationaler Migration und Entwicklung befassten Interessenträgern eingehen;

4. bekräftigen unsere Entschlossenheit, die Chancen und Herausforderungen anzugehen, die die internationale Migration für die Herkunfts-, Transit- und Zielländer mit sich bringt;

5. erkennen an, dass es internationaler Zusammenarbeit bedarf, um die mit der irregulären Migration verbundenen Herausforderungen auf ganzheitliche und umfassende Weise anzugehen und so eine sichere, geordnete und reguläre Migration zu gewährleisten, bei der die Menschenrechte uneingeschränkt geachtet werden;

6. sind uns dessen bewusst, dass die Synergien zwischen der internationalen Migration und der Entwicklung auf globaler, regionaler und nationaler Ebene verstärkt werden müssen;

7. erkennen die Anstrengungen an, welche die internationale Gemeinschaft unternimmt, um die maßgeblichen Aspekte der internationalen Migration und der Entwicklung im Rahmen unterschiedlicher Initiativen sowohl innerhalb des Systems der Vereinten Nationen als auch im Rahmen anderer Prozesse, insbesondere des Globalen Forums über Migration und Entwicklung und regionaler Prozesse, anzugehen und den Sachverstand der Internationalen Organisation für Migration und anderer Mitgliedorganisationen der Globalen Gruppe für Migrationsfragen zu nutzen;

I. Resolutionen ohne Überweisung an einen Hauptausschuss

8. anerkennen den wichtigen Beitrag der Migration zur Verwirklichung der Millenniums-Entwicklungsziele und sind uns dessen bewusst, dass die Mobilität der Menschen ein wesentlicher Faktor einer nachhaltigen Entwicklung ist, der bei der Erarbeitung der Post-2015-Entwicklungsagenda angemessene Berücksichtigung finden soll;

9. anerkennen die wichtige Rolle, die Migranten als Partner in der Entwicklung in den Herkunfts-, Transit- und Zielländern erfüllen, und sind uns der Notwendigkeit bewusst, die Wahrnehmung von Migranten und Migration in der Öffentlichkeit zu verbessern;

10. bekräftigen die Notwendigkeit, die Menschenrechte und Grundfreiheiten aller Migranten, ungeachtet ihres Migrationsstatus, insbesondere diejenigen der Frauen und Kinder, wirksam zu fördern und zu schützen und die Frage der internationalen Migration im Wege der Zusammenarbeit und des Dialogs auf internationaler, regionaler oder bilateraler Ebene und mittels eines umfassenden und ausgewogenen Ansatzes anzugehen und dabei die Rolle und die Verantwortlichkeiten der Herkunfts-, Transit- und Zielländer bei der Förderung und dem Schutz der Menschenrechte aller Migranten anzuerkennen und Ansätze zu vermeiden, die die Verwundbarkeit von Migranten verschlimmern könnten;

11. sind uns dessen bewusst, dass Frauen und Mädchen fast die Hälfte aller internationalen Migranten weltweit darstellen und dass der besonderen Lage und Verwundbarkeit von Migrantinnen, Frauen wie Mädchen, Rechnung getragen werden muss, unter anderem durch die Einbeziehung einer Geschlechterperspektive in die Politik und durch die Stärkung der einzelstaatlichen Rechtsvorschriften, Institutionen und Programme zur Bekämpfung geschlechtsspezifischer Gewalt, insbesondere des Menschenhandels und der Diskriminierung von Frauen und Mädchen;

12. betonen in dieser Hinsicht, dass geeignete Maßnahmen zum Schutz von Wanderarbeitnehmerinnen in allen Sektoren, einschließlich der in Haushalten beschäftigten Migrantinnen, getroffen werden müssen;

13. verleihen unserer Entschlossenheit Ausdruck, die Menschenrechte von Kindermigranten zu schützen, insbesondere unbegleiteten Kindermigranten, da sie sich in einer besonders verwundbaren Lage befinden, und für ihre Gesundheit, ihre Bildung und ihre psychosoziale Entwicklung Sorge zu tragen und dabei sicherzustellen, dass das Wohl des Kindes bei der Integrations-, Rückkehr- und Familienzusammenführungspolitik ein vorrangig zu berücksichtigender Gesichtspunkt ist;

14. unterstreichen die Notwendigkeit, die anwendbaren internationalen Arbeitsnormen zu achten und zu schützen und die Rechte von Migranten am Arbeitsplatz zu achten;

15. nehmen Kenntnis von dem Beitrag der anwendbaren internationalen Übereinkünfte, namentlich der Internationalen Konvention zum Schutz der Rechte aller Wanderarbeitnehmer und ihrer Familienangehörigen¹¹, zum internationalen System für den Schutz der Migranten;

16. verurteilen nachdrücklich die gegen Migranten gerichteten Akte, Bekundungen und Äußerungen von Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz sowie die häufig auf sie angewandten Klischees, unter anderem aufgrund der Religion oder der Weltanschauung, und fordern die Staaten nachdrücklich auf, wenn es zu fremdenfeindlichen oder intoleranten Akten, Bekundungen oder Äußerungen gegen Migranten kommt, die bestehenden Gesetze anzuwenden und erforderlichenfalls zu verschärfen, um der Straflosigkeit für diejenigen, die solche Akte begehen, ein Ende zu setzen;

17. bekräftigen unsere Entschlossenheit, den Menschenhandel zu verhüten und zu bekämpfen, seine Opfer zu schützen, die Schleusung von Migranten zu verhüten und zu bekämpfen und Migranten vor Ausbeutung und anderen Missbrauchshandlungen zu schützen, betonen, dass nationale und regionale Strategien zur Bekämpfung des Menschenhandels festgelegt beziehungsweise aktualisiert werden müssen und die Zusammenarbeit bei der Verhütung des Menschenhandels, bei der strafrechtlichen Verfolgung der Menschenhändler und beim Schutz der Opfer des Menschenhandels verstärkt werden muss, und legen den Mit-

¹¹ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 2220, Nr. 39481. Deutschsprachige Fassung: Resolution 45/158 der Generalversammlung, Anlage.

I. Resolutionen ohne Überweisung an einen Hauptausschuss

gliedstaaten nahe, die einschlägigen internationalen Übereinkünfte zur Verhütung und Bekämpfung des Menschenhandels und der Schleusung von Migranten zu ratifizieren, ihnen beizutreten und sie durchzuführen;

18. ermutigen die Mitgliedstaaten zur Zusammenarbeit bei Mobilitätsprogrammen, die eine sichere, geordnete und reguläre Migration erleichtern, unter anderem auch durch die Mobilität von Arbeitskräften;

19. sind uns der besonderen Verwundbarkeit und der besonderen Umstände und Bedürfnisse heranwachsender und junger Migranten bewusst und erkennen gleichzeitig ihr Potenzial, soziale, wirtschaftliche und kulturelle Brücken der Zusammenarbeit und des Verständnisses zwischen verschiedenen Gesellschaften zu schlagen;

20. anerkennen außerdem alle Anstrengungen, die von Regierungen, allen zuständigen Organen, Organisationen, Fonds und Programmen des Systems der Vereinten Nationen und anderen zuständigen zwischenstaatlichen, regionalen und subregionalen Organisationen, einschließlich der Internationalen Organisation für Migration und anderer Mitgliedorganisationen der Globalen Gruppe für Migrationsfragen, sowie von nichtstaatlichen Interessenträgern, einschließlich des Privatsektors, unternommen werden, um internationale Migration und Entwicklung so anzugehen, dass für die Migranten wie für die Gesellschaften ein Nutzen entsteht, und unterstreichen angesichts dieses Ziels ferner die Notwendigkeit, die Partnerschaften zwischen allen maßgeblichen Interessenträgern zu stärken;

21. unterstreichen, dass die Regierungen und die Zivilgesellschaft intensiver zusammenwirken müssen, um Antworten auf die mit der internationalen Migration verbundenen Herausforderungen und Chancen zu finden, und anerkennen den Beitrag der Zivilgesellschaft, einschließlich der nichtstaatlichen Organisationen, zur Förderung des Wohlergehens von Migranten und ihrer Integration in die Gesellschaft, insbesondere unter Bedingungen extremer Verwundbarkeit, sowie die Unterstützung der internationalen Gemeinschaft für die Anstrengungen dieser Organisationen;

22. erkennen an, dass Migrationsströme komplex sind und dass internationale Migrationsbewegungen auch innerhalb derselben geografischen Region auftreten, und fordern in diesem Zusammenhang ein besseres Verständnis der Migrationsmuster innerhalb und zwischen Regionen;

23. erkennen an, wie wichtig es ist, dass die internationale Gemeinschaft abgestimmte Anstrengungen unternimmt, um in prekären Situationen festsitzenden Migranten zu helfen, sie zu unterstützen und ihre freiwillige Rückkehr in ihr Herkunftsland zu erleichtern und dabei gegebenenfalls zusammenzuarbeiten, und fordern praktische, handlungsorientierte Initiativen mit dem Ziel, Schutzlücken zu ermitteln und zu schließen;

24. unterstreichen das Recht der Migranten, in das Land ihrer Staatsangehörigkeit zurückzukehren, und weisen darauf hin, dass die Staaten die ordnungsgemäße Aufnahme der rückkehrenden Staatsangehörigen gewährleisten müssen;

25. erkennen die Notwendigkeit an, die Rolle zu prüfen, die Umweltfaktoren bei der Migration spielen können;

26. sind uns dessen bewusst, dass untersucht werden muss, wie sich die Migration von hochqualifizierten Personen, insbesondere in den Bereichen Gesundheit, Soziales und Ingenieurwesen, auf die Entwicklungsanstrengungen der Entwicklungsländer auswirkt, und unterstreichen, dass die zirkuläre Migration untersucht werden muss;

27. sind uns dessen bewusst, dass Heimatüberweisungen eine wichtige Quelle für Privatkapital sind, und bekräftigen die Notwendigkeit, die Voraussetzungen dafür zu schaffen, dass solche Überweisungen in den Ursprungs- wie den Empfängerländern billiger, schneller und sicherer abgewickelt werden können;

28. unterstreichen, dass verlässliche statistische Daten über die internationale Migration, nach Möglichkeit auch über den Beitrag der Migranten zur Entwicklung sowohl in den Herkunftsländern als auch in den Zielländern, benötigt werden; diese Daten könnten eine faktengestützte Politikgestaltung und Entscheidungsfindung in allen maßgeblichen Aspekten der nachhaltigen Entwicklung erleichtern;

I. Resolutionen ohne Überweisung an einen Hauptausschuss

29. erkennen an, dass sich das Globale Forum über Migration und Entwicklung als wertvolles Forum für die Führung freimütiger und offener Gespräche erwiesen und dazu beigetragen hat, durch den Austausch von Erfahrungen und bewährten Verfahren und dank seines freiwilligen, informellen Charakters und seiner Leitung durch die Staaten Vertrauen zwischen den teilnehmenden Interessenträgern zu schaffen;

30. erkennen an, dass das System der Vereinten Nationen die Gespräche und die Ergebnisse des Globalen Forums über Migration und Entwicklung nutzen kann, um die Vorteile der internationalen Migration für die Entwicklung zu optimieren;

31. fordern alle zuständigen Organe, Organisationen, Fonds und Programme des Systems der Vereinten Nationen sowie die sonstigen zuständigen zwischenstaatlichen, regionalen und subregionalen Organisationen, namentlich die Internationale Organisation für Migration und die anderen Mitglieder der Globalen Gruppe für Migrationsfragen, sowie den Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für internationale Migration und Entwicklung auf, im Rahmen ihres jeweiligen Mandats ihre Zusammenarbeit und Kooperation zu verstärken, um das Thema internationale Migration und Entwicklung besser und umfassender anzugehen, im Hinblick auf einen kohärenten, umfassenden und koordinierten Ansatz, und in ihren Beiträgen zu dem Vorbereitungsprozess zur Festlegung der Post-2015-Entwicklungsagenda Migrationsfragen zu behandeln;

32. begrüßen die jüngsten Anstrengungen der Globalen Gruppe für Migrationsfragen, Maßnahmen zur Verbesserung ihrer Arbeitsweise zu ergreifen und die Kohärenz und Abstimmung zwischen ihren Mitgliedorganisationen zu fördern, und betonen in dieser Hinsicht, wie wichtig regelmäßige Interaktionen zwischen der Gruppe und den Mitgliedstaaten sind;

33. ersuchen den Generalsekretär, seine Sacharbeit zur Frage internationale Migration und Entwicklung fortzusetzen und in Zusammenarbeit mit dem System der Vereinten Nationen und den zuständigen Organisationen, einschließlich der Internationalen Organisation für Migration, auch künftig die Fortschritte auf dem Gebiet der Migration und der Entwicklung zu bewerten;

34. ersuchen den Generalsekretär außerdem, bei der Ausarbeitung seines der Generalversammlung auf ihrer neunundsechzigsten Tagung vorzulegenden Berichts über internationale Migration und Entwicklung die Beratungen und Ergebnisse dieses Dialogs auf hoher Ebene gebührend zu berücksichtigen.

RESOLUTION 68/6

Verabschiedet auf der 32. Plenarsitzung am 9. Oktober 2013, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/68/L.4, vorgelegt vom Präsidenten der Generalversammlung.

68/6. Ergebnisdokument der Sonderveranstaltung zur Weiterverfolgung der Anstrengungen zur Erreichung der Millenniums-Entwicklungsziele

Die Generalversammlung

verabschiedet das nachstehende Ergebnisdokument:

Ergebnisdokument der Sonderveranstaltung zur Weiterverfolgung der Anstrengungen zur Erreichung der Millenniums-Entwicklungsziele

1. Wir, Staats- und Regierungschefs und Delegationsleiter, sind am Amtssitz der Vereinten Nationen in New York zu der vom Präsidenten der Generalversammlung einberufenen Sonderveranstaltung zusammengekommen, um die Fortschritte bei der Erreichung der Millenniums-Entwicklungsziele zu überprüfen und den weiteren Weg zu planen. Bei unseren Beratungen haben wir die Stimmen von Menschen aus aller Welt und die von ihnen vorgebrachten Anliegen und Prioritäten berücksichtigt.

2. Wir treten mit einem Gefühl der Dringlichkeit und der Entschlossenheit zusammen, da nicht einmal mehr 850 Tage bleiben, um die Millenniums-Entwicklungsziele zu erreichen. Wir bekräftigen unser Bekenntnis zu den Zielen und beschließen, alle Anstrengungen zu ihrer Erreichung bis 2015 zu verstärken.

3. Wir begrüßen das bisher Erreichte. Die Millenniums-Entwicklungsziele haben eine gemeinsame Vision geschaffen und zu bemerkenswerten Fortschritten beigetragen. Bei der Erreichung einiger der Zielvorgaben sind wir erheblich und substanziell vorangekommen.

4. Die Ungleichheit und Lückenhaftigkeit der Fortschritte und die nach wie vor bestehenden enormen Herausforderungen erfüllen uns jedoch mit Besorgnis. Die Millenniums-Entwicklungsziele sind für die Deckung der grundlegenden Bedürfnisse der Menschen in den Entwicklungsländern entscheidend wichtig; mit dem nahenden Ablauf der von uns gesetzten Frist im Jahr 2015 sind unablässige Anstrengungen erforderlich, um die Fortschritte bei der Erreichung aller Ziele zu beschleunigen.

5. Diejenigen unter den Entwicklungsländern und innerhalb ihrer Bevölkerung, die am weitesten zurückliegen, brauchen unsere Aufmerksamkeit und Unterstützung am dringendsten. Wir sind uns der besonderen Herausforderungen und Bedürfnisse der am wenigsten entwickelten Länder ebenso bewusst wie der Tatsache, dass die meisten afrikanischen Länder trotz beeindruckender Fortschritte bei der Erreichung der Millenniums-Entwicklungsziele nach wie vor im Rückstand sind und dass Länder in Konflikt- oder Postkonfliktsituationen vor den größten Herausforderungen dabei stehen, irgendeines der Ziele bis 2015 zu erreichen.

6. Wir sind uns der besonderen Herausforderungen und Bedürfnisse der kleinen Inselentwicklungsländer und der Binnenentwicklungsländer bewusst, von denen viele nicht im Zeitplan liegen, um die Millenniums-Entwicklungsziele bis 2015 zu erreichen. Wir sind uns außerdem der besonderen Schwierigkeiten bewusst, mit denen unter ausländischer Besetzung lebende Menschen bei der Erreichung der Ziele konfrontiert sind. Wir erkennen die Herausforderungen an, die sich den Menschen in von komplexen humanitären Notstandssituationen betroffenen Gebieten und in von Terrorismus betroffenen Gebieten bei der Erreichung der Ziele stellen. Wir sind uns außerdem der besonderen Probleme bewusst, denen sich viele Länder mit mittlerem Einkommen gegenübersehen.

Beschleunigung der Fortschritte

7. Wir bekräftigen unser Bekenntnis zum Ergebnisdokument der 2010 abgehaltenen Plenartagung der Generalversammlung auf hoher Ebene über die Millenniums-Entwicklungsziele¹². Die jährlichen Berichte über die Ziele mit ihrer jeweils aktualisierten Einschätzung dessen, wo unsere Anstrengungen am meisten benötigt werden, werden uns bei der Erarbeitung unseres Ansatzes und unserer Prioritäten von Hilfe sein.

8. Wir beschließen, insbesondere diejenigen Millenniums-Entwicklungsziele anzugehen, von deren Erreichung wir am weitesten entfernt sind, und diejenigen, bei denen der Fortschritt zum Stillstand gekommen ist, darunter die Ziele betreffend Armut und Hunger, den allgemeinen Zugang zur Grundschulbildung, die Kindersterblichkeit, den allgemeinen Zugang zu reproduktiver Gesundheit, einschließlich der Gesundheit von Müttern, sowie die ökologische Nachhaltigkeit und den Zugang zu Wasser und sanitären Einrichtungen. Wir sind entschlossen, in jedem dieser Bereiche die erforderlichen zielgerichteten und koordinierten Maßnahmen zu ergreifen. Wir werden bewährte Maßnahmen auf breiterer Basis anwenden, die von uns gemachten Zusagen erfüllen und unsere Unterstützung für die gesamte Bandbreite der laufenden wertvollen Initiativen verstärken, namentlich die internationale Unterstützung für die Durchführung der Neuen Partnerschaft für die Entwicklung Afrikas¹³.

9. Bei allen unseren Bemühungen um eine Beschleunigung der Fortschritte werden wir Gewicht auf Inklusivität und Zugänglichkeit für alle legen und unser besonderes Augenmerk auf die Schutzbedürftigsten und am stärksten Benachteiligten richten. Wir werden uns beispielsweise bemühen, die Widerstandskraft der ärmsten Menschen im Kampf gegen den Hunger zu stärken, die Unterstützung von Frauen zu verbessern, die in den Gebieten größter Not Kinder zur Welt bringen, und die Bildungschancen und Lernergebnisse der am stärksten gefährdeten Kinder zu verbessern.

10. Wo wir mit den Anstrengungen auf Kurs liegen und eine entsprechende Dynamik besteht, werden wir alles daransetzen, diese aufrechtzuerhalten und zu verstärken. So werden wir bei der Bekämpfung von

¹² Resolution 65/1.

¹³ A/57/304, Anlage.

HIV/Aids stärker darauf hinarbeiten, das Ziel des allgemeinen Zugangs zu Diensten der HIV-Prävention, -Behandlung, -Betreuung und -Unterstützung bis 2015 zu erreichen. Wir werden die bemerkenswerten Erfolge im Kampf gegen Malaria und Tuberkulose erhalten und auf ihnen aufbauen.

11. Wir werden einen besonderen Schwerpunkt auf alle Ansätze legen, die bereichsübergreifend wirken und einen Multiplikatoreffekt haben. Insbesondere sind wir uns dessen bewusst, dass die Förderung der Geschlechtergleichstellung und die Ermächtigung von Frauen und Mädchen die Grundlage und eine treibende Kraft für Fortschritte bei allen Millenniums-Entwicklungszielen sind. Wir werden die Geschlechtergleichstellung entschlossen fördern und die vielfältigen Hindernisse für die Stärkung der Selbstbestimmung von Frauen und Mädchen in unseren Gesellschaften beseitigen.

Weltweite Entwicklungspartnerschaft

12. Wir unterstreichen die zentrale Rolle einer gestärkten weltweiten Entwicklungspartnerschaft. Wir sind uns der Wichtigkeit der nationalen Eigenverantwortung bewusst und heben hervor, dass die einzelstaatlichen Anstrengungen internationaler Unterstützung bedürfen und in einem förderlichen internationalen Umfeld stattfinden müssen, wenn die Millenniums-Entwicklungsziele bis 2015 erreicht werden sollen. Die Mobilisierung und wirksame Verwendung aller öffentlichen wie privaten, inländischen und internationalen Ressourcen werden von entscheidender Bedeutung sein.

13. Wir bekräftigen, wie wichtig es ist, die Menschenrechte, eine gute Regierungsführung, Rechtsstaatlichkeit, Transparenz und Rechenschaftspflicht auf allen Ebenen zu fördern.

14. Wir fordern die dringende Einhaltung aller Zusagen im Rahmen der weltweiten Entwicklungspartnerschaft, damit die in den Berichten der Arbeitsgruppe über Defizite bei der Umsetzung der Millenniums-Entwicklungsziele genannten Lücken geschlossen werden können. Wir betonen, dass raschere Fortschritte dabei erzielt werden müssen, die Zielvorgabe von 0,7 Prozent des Bruttonationaleinkommens für die öffentliche Entwicklungshilfe bis 2015, einschließlich 0,15 Prozent bis 0,20 Prozent für die am wenigsten entwickelten Länder, zu erreichen. Wir rufen die entwickelten Länder auf, die von ihnen abgegebenen Zusagen in Bezug auf die öffentliche Entwicklungshilfe einzeln wie gemeinsam dringend zu erfüllen.

15. Wir heben hervor, dass die Privatwirtschaft verantwortungsbewusste Geschäftspraktiken verfolgen muss.

Post-2015-Entwicklungsagenda

16. Parallel zur Verstärkung unserer Anstrengungen zur beschleunigten Erreichung der Millenniums-Entwicklungsziele sind wir entschlossen, eine robuste Post-2015-Entwicklungsagenda zu erarbeiten, die auf den durch die Ziele geschaffenen Grundlagen aufbaut, die noch unerledigten Aufgaben zum Abschluss führt und den neuen Herausforderungen angemessen ist.

17. Während wir auf diesem Weg voranschreiten, bekräftigen wir unser Bekenntnis zu der Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen¹⁴, dem Ergebnisdokument der Konferenz der Vereinten Nationen über nachhaltige Entwicklung¹⁵, dem Konsens von Monterrey der Internationalen Konferenz über Entwicklungsfinanzierung¹⁶, der Erklärung von Doha über Entwicklungsfinanzierung: Ergebnisdokument der Internationalen Folgekonferenz über Entwicklungsfinanzierung zur Überprüfung der Umsetzung des Konsenses von Monterrey¹⁷ und den Ergebnissen aller großen Konferenzen und Gipfeltreffen der Vereinten Nationen im Wirtschafts-, Sozial- und Umweltbereich. Wir werden uns auch künftig von den in diesen Dokumenten verankerten Werten und Grundsätzen leiten lassen.

¹⁴ Resolution 55/2.

¹⁵ Resolution 66/288, Anlage.

¹⁶ *Report of the International Conference on Financing for Development, Monterrey, Mexico, 18–22 March 2002* (United Nations publication, Sales No. E.02.II.A.7), Kap. I, Resolution 1, Anlage. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/conf/ac198-11.pdf>.

¹⁷ Resolution 63/239, Anlage.

I. Resolutionen ohne Überweisung an einen Hauptausschuss

18. Wir bekräftigen alle Grundsätze der Rio-Erklärung über Umwelt und Entwicklung¹⁸, insbesondere das in Grundsatz 7 festgelegte Prinzip der gemeinsamen, aber unterschiedlichen Verantwortlichkeiten.

19. Wir sind der festen Überzeugung, dass die Post-2015-Entwicklungsagenda das Bekenntnis der internationalen Gemeinschaft zur Armutsbeseitigung und zur Herbeiführung einer nachhaltigen Entwicklung verstärken soll. Wir unterstreichen das zentrale Gebot der Armutsbeseitigung und sind entschlossen, die Menschheit dringend von Armut und Hunger zu befreien. In Anerkennung der intrinsischen Verbindung zwischen der Armutsbeseitigung und der Förderung einer nachhaltigen Entwicklung unterstreichen wir, dass ein kohärenter Ansatz notwendig ist, der die drei Dimensionen der nachhaltigen Entwicklung auf ausgewogene Weise integriert. Dazu gilt es, einen einheitlichen Rahmen und einen einheitlichen Katalog von Zielen zu erarbeiten, die universeller Natur und auf alle Länder anwendbar sind, und dabei die unterschiedlichen nationalen Gegebenheiten zu berücksichtigen und die einzelstaatlichen Politiken und Prioritäten zu achten. Dieser Ansatz soll außerdem den Frieden und die Sicherheit, eine demokratische Regierungsführung, die Rechtsstaatlichkeit, die Gleichstellung der Geschlechter und die Menschenrechte für alle fördern.

20. Wir beschließen heute, zu Beginn der neunundsechzigsten Tagung der Generalversammlung einen zwischenstaatlichen Verhandlungsprozess einzuleiten, der zur Verabschiedung der Post-2015-Entwicklungsagenda führen wird.

21. Wir nehmen mit Anerkennung Kenntnis von den im Ergebnisdokument der Konferenz der Vereinten Nationen über nachhaltige Entwicklung geschaffenen Prozessen, die ihre Arbeit aufgenommen haben, insbesondere die Offene Arbeitsgruppe zu den Zielen der nachhaltigen Entwicklung und der Zwischenstaatliche Sachverständigenausschuss für die Finanzierung der nachhaltigen Entwicklung, sowie von dem Prozess zur Erarbeitung von Optionen für einen Mechanismus zur Technologieförderung. Wir fordern dazu auf, dass diese Prozesse ihre Arbeit auf umfassende, ausgewogene und zügige Weise bis September 2014 abschließen.

22. Der vom Generalsekretär im Vorfeld dieser Sitzung vorgelegte Bericht¹⁹, der auf Beiträgen der Hochrangigen Gruppe namhafter Persönlichkeiten für die Entwicklungsagenda nach 2015, der Konsultationen der Gruppe der Vereinten Nationen für Entwicklungsfragen, des Globalen Pakts und des Netzwerks „Lösungen für eine nachhaltige Entwicklung“ gründet, liefert nützliche Beiträge zu unseren Beratungen.

23. Die vom Präsidenten der Generalversammlung im Laufe des kommenden Jahres einzuberufenden Veranstaltungen zum Thema „Die Post-2015-Entwicklungsagenda: die Weichen stellen“ werden bei der Ausarbeitung dieser Agenda nützlich sein.

24. Auf dem Weg zu einer inklusiven Post-2015-Entwicklungsagenda, in deren Mittelpunkt der Mensch steht, sehen wir erwartungsvoll einem transparenten zwischenstaatlichen Prozess entgegen, zu dem alle Interessenträger, einschließlich der Zivilgesellschaft, wissenschaftlicher und akademischer Einrichtungen, der Parlamente, lokaler Behörden und des Privatsektors, beitragen werden.

25. Wir zählen bei unserer gesamten Arbeit auf die feste Unterstützung des Systems der Vereinten Nationen. Als Beitrag zu den zwischenstaatlichen Verhandlungen, die zu Beginn der neunundsechzigsten Tagung der Generalversammlung aufgenommen werden, ersuchen wir den Generalsekretär, alle bis dahin vorliegenden Beiträge zusammenzufassen und vor Ende 2014 einen Synthesebericht vorzulegen.

26. Den Höhepunkt der Schlussphase der zwischenstaatlichen Arbeiten wird im September 2015 ein Gipfeltreffen auf der Ebene der Staats- und Regierungschefs zur Verabschiedung der Post-2015-Entwicklungsagenda bilden. Wir ersuchen den Präsidenten der Generalversammlung, rechtzeitig zwischenstaatliche Konsultationen einzuberufen, um die organisatorischen Modalitäten für das Gipfeltreffen zu vereinbaren.

¹⁸ *Report of the United Nations Conference on Environment and Development, Rio de Janeiro, 3–14 June 1992*, Vol. I, *Resolutions Adopted by the Conference* (United Nations publication, Sales No. E.93.I.8 und Korrigendum), Resolution 1, Anlage I. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/conf/agenda21/rio.pdf>.

¹⁹ A/68/202 und Corr.1.

RESOLUTION 68/7

Verabschiedet auf der 35. Plenarsitzung am 21. Oktober 2013, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/68/L.7 und Add.1, eingebracht von: Andorra, Antigua und Barbuda, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Äthiopien (im Namen der Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen, die Mitglieder der Gruppe der afrikanischen Staaten sind), Bahamas, Barbados, Belarus, Belgien, Belize, Bosnien und Herzegowina, Brasilien, Bulgarien, Chile, China, Costa Rica, Dänemark, Deutschland, Dominica, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Estland, Finnland, Frankreich, Georgien, Grenada, Griechenland, Guatemala, Guyana, Haiti, Honduras, Indien, Indonesien, Iran (Islamische Republik), Irland, Island, Israel, Italien, Jamaika, Japan, Kamboodscha, Kanada, Kroatien, Kuba, Lettland, Libanon, Litauen, Luxemburg, Malaysia, Malediven, Mexiko, Monaco, Mongolei, Montenegro, Nauru, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Norwegen, Österreich, Panama, Paraguay, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Moldau, Rumänien, Russische Föderation, Samoa, San Marino, Schweden, Serbien, Seychellen, Singapur, Slowakei, Slowenien, Spanien, St. Kitts und Nevis, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Suriname, Thailand, Trinidad und Tobago, Tschechische Republik, Türkei, Ukraine, Ungarn, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika, Zypern.

68/7. Ständiges Mahnmal für die Opfer der Sklaverei und des transatlantischen Sklavenhandels und Wahrung ihres Gedenkens

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 61/19 vom 28. November 2006 „Begehung des zweihundertsten Jahrestags der Abschaffung des transatlantischen Sklavenhandels“ und die späteren Resolutionen „Ständiges Mahnmal für die Opfer der Sklaverei und des transatlantischen Sklavenhandels und Wahrung ihres Gedenkens“,

sowie unter Hinweis darauf, dass der 25. März jedes Jahres zum Internationalen Tag des Gedenkens an die Opfer der Sklaverei und des transatlantischen Sklavenhandels erklärt wurde,

in der Erkenntnis, dass über den transatlantischen Sklavenhandel und seine anhaltenden, weltweit spürbaren Folgen nur sehr wenig bekannt ist, und die verstärkte Aufmerksamkeit begrüßend, die dieser Frage mit der jährlichen Begehung des Gedenktags durch die Generalversammlung zuteil wird, insbesondere, dass das Bewusstsein dafür in vielen Staaten steigt,

Kenntnis nehmend von den Initiativen, die die Staaten in Bekräftigung ihrer Verpflichtung zur Durchführung der Ziffern 101 und 102 der von der Weltkonferenz gegen Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängende Intoleranz verabschiedeten Erklärung von Durban ergriffen haben, mit dem Ziel, die Folgen der Sklaverei zu bekämpfen und dazu beizutragen, die Würde der Opfer der Sklaverei und des Sklavenhandels wiederherzustellen²⁰,

insbesondere *unter Hinweis* auf Ziffer 101 der Erklärung von Durban, in der die internationale Gemeinschaft und ihre Mitglieder unter anderem gebeten wurden, den Opfern ein ehrendes Andenken zu bewahren,

betonend, wie wichtig es ist, die heutigen und die kommenden Generationen über die Ursachen, Folgen und Lehren der Sklaverei und des transatlantischen Sklavenhandels aufzuklären und zu informieren,

unter Hinweis darauf, dass die Initiative für ein ständiges Mahnmal die Arbeit der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur am Projekt „Route der Sklaven“, einschließlich der damit verbundenen Gedenkaktivitäten, ergänzt,

1. *unterstützt* die Initiative von Mitgliedstaaten, am Amtssitz der Vereinten Nationen an einem deutlich sichtbaren und für die Delegierten, die Bediensteten der Vereinten Nationen und die Besucher leicht zugänglichen Platz ein ständiges Mahnmal als Zeichen der Anerkennung der Tragödie und der Folgen der Sklaverei und des transatlantischen Sklavenhandels zu errichten;

2. *erinnert* an die Einsetzung eines Ausschusses interessierter Staaten aus allen geografischen Regionen der Welt, in dem Mitgliedstaaten aus der Karibischen Gemeinschaft und der Afrikanischen Union

²⁰ Siehe A/CONF.189/12 und Corr.1, Kap. I. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/conf/ac189-12.pdf>.

I. Resolutionen ohne Überweisung an einen Hauptausschuss

eine vorrangige Rolle spielen und der in Zusammenarbeit mit der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur, Vertretern des Sekretariats, des Schomburg Center for Research in Black Culture an der New York Public Library sowie der Zivilgesellschaft die Aufsicht über das Projekt zur Errichtung eines ständigen Mahnmals führen soll;

3. *erinnert außerdem* an die Einrichtung eines Treuhandfonds für das ständige Mahnmal, der die Bezeichnung „Treuhandfonds der Vereinten Nationen für Partnerschaften - Ständiges Mahnmal“ trägt und vom Büro der Vereinten Nationen für Partnerschaften verwaltet wird, und nimmt Kenntnis von dem derzeitigen Stand der Beiträge zum Treuhandfonds²¹;

4. *spricht* denjenigen Mitgliedstaaten, die Beiträge zu dem Treuhandfonds geleistet haben, *ihren aufrichtigen Dank aus*;

5. *ist sich dessen bewusst*, dass anhaltende freiwillige Beiträge notwendig sind, um das Ziel der Errichtung eines ständigen Mahnmals zum Gedenken an die Opfer der Sklaverei und des transatlantischen Sklavenhandels rasch zu erreichen, und legt den Mitgliedstaaten und anderen interessierten Parteien in dieser Hinsicht nahe, weitere freiwillige Beiträge zu dem Treuhandfonds zu leisten;

6. *ersucht* den Generalsekretär, jährlich eine Reihe von Aktivitäten zur Begehung des Internationalen Tages des Gedenkens an die Opfer der Sklaverei und des transatlantischen Sklavenhandels zu organisieren, einschließlich einer Gedenksitzung der Generalversammlung am Amtssitz der Vereinten Nationen und gegebenenfalls Aktivitäten über das Netz der Informationszentren der Vereinten Nationen;

7. *ersucht* die Sekretariats-Hauptabteilung Presse und Information, in Zusammenarbeit mit den betroffenen Ländern und den zuständigen Organisationen und Organen des Systems der Vereinten Nationen auch weiterhin geeignete Maßnahmen zu treffen, um die Gedenkaktivitäten und die Initiative für ein ständiges Mahnmal in der Weltöffentlichkeit besser bekannt zu machen und die Anstrengungen zur Errichtung des ständigen Mahnmals am Amtssitz der Vereinten Nationen zu erleichtern;

8. *wiederholt* ihr in Resolution 64/15 vom 16. November 2009 an die Mitgliedstaaten gerichtetes Ersuchen, im Einklang mit ihren innerstaatlichen Rechtsvorschriften Bildungsprogramme zu erarbeiten, die den kommenden Generationen unter anderem mittels entsprechender Schullehrpläne ein Verständnis der Lehren, der Geschichte und der Folgen der Sklaverei und des Sklavenhandels vermitteln und einprägen sollen, und diese Informationen dem Generalsekretär zur Aufnahme in seinen Bericht vorzulegen;

9. *nimmt mit Befriedigung davon Kenntnis*, dass der internationale Wettbewerb für die Gestaltung des ständigen Mahnmals erfolgreich abgeschlossen und das Design „Arche der Rückkehr“ als Modell für das ständige Mahnmal ausgewählt wurde;

10. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über das Programm für Bildungsarbeit auf dem Gebiet des transatlantischen Sklavenhandels und der Sklaverei²², in dem auf die vielfältige Strategie für Bildungsarbeit Bezug genommen wird, mit der den kommenden Generationen die Ursachen, die Folgen, die Lehren und das Erbe des transatlantischen Sklavenhandels stärker bewusst und vertraut gemacht werden sollen und ihnen vermittelt werden soll, welche Gefahren von Rassismus und Vorurteilen ausgehen, und befürwortet weitere diesbezügliche Maßnahmen;

11. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer neunundsechzigsten Tagung über die weiteren Maßnahmen zur Umsetzung des Programms für Bildungsarbeit, einschließlich der von den Mitgliedstaaten zur Durchführung dieser Resolution ergriffenen Maßnahmen, sowie über die Schritte zur besseren Bekanntmachung der Gedenkaktivitäten und der Initiative für ein ständiges Mahnmal in der Weltöffentlichkeit Bericht zu erstatten;

²¹ A/68/135.

²² A/68/291.

I. Resolutionen ohne Überweisung an einen Hauptausschuss

12. *ersucht* das Büro der Vereinten Nationen für Partnerschaften, der Generalversammlung auf ihrer neunundsechzigsten Tagung über den Generalsekretär einen umfassenden Bericht über den Stand des Treuhandfonds und insbesondere über die eingegangenen Beiträge und deren Verwendung vorzulegen;

13. *beschließt*, den Punkt „Folgeaktivitäten zu der Begehung des zweihundertsten Jahrestags der Abschaffung des transatlantischen Sklavenhandels“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer neunundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 68/8

Verabschiedet auf der 38. Plenarsitzung am 29. Oktober 2013, in einer aufgezeichneten Abstimmung mit 188 Stimmen bei 2 Gegenstimmen und 3 Enthaltungen*, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/68/L.6, eingebracht von Kuba.

* *Dafür*: Afghanistan, Ägypten, Albanien, Algerien, Andorra, Angola, Antigua und Barbuda, Äquatorialguinea, Arabische Republik Syrien, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Äthiopien, Australien, Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belarus, Belgien, Belize, Benin, Bhutan, Bolivien (Plurinationaler Staat), Bosnien und Herzegowina, Botsuana, Brasilien, Brunei Darussalam, Bulgarien, Burkina Faso, Burundi, Cabo Verde, Chile, China, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Dänemark, Demokratische Republik Kongo, Demokratische Volksrepublik Korea, Demokratische Volksrepublik Laos, Deutschland, Dominica, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Eritrea, Estland, Fidschi, Finnland, Frankreich, Gabun, Gambia, Georgien, Ghana, Grenada, Griechenland, Guatemala, Guinea, Guinea-Bissau, Guyana, Haiti, Honduras, Indien, Indonesien, Irak, Iran (Islamische Republik), Irland, Island, Italien, Jamaika, Japan, Jemen, Jordanien, Kambodscha, Kamerun, Kanada, Kasachstan, Katar, Kenia, Kirgisistan, Kiribati, Kolumbien, Komoren, Kongo, Kroatien, Kuba, Kuwait, Lesotho, Lettland, Libanon, Liberia, Libyen, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Malawi, Malaysia, Malediven, Mali, Malta, Marokko, Mauretanien, Mauritius, Mexiko, Monaco, Mongolei, Montenegro, Mosambik, Myanmar, Namibia, Nauru, Nepal, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Niger, Nigeria, Norwegen, Oman, Österreich, Pakistan, Panama, Papua-Neuguinea, Paraguay, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Ruanda, Rumänien, Russische Föderation, Salomonen, Sambia, Samoa, San Marino, São Tomé und Príncipe, Saudi-Arabien, Schweden, Schweiz, Senegal, Serbien, Seychellen, Sierra Leone, Simbabwe, Singapur, Slowakei, Slowenien, Somalia, Spanien, Sri Lanka, St. Kitts und Nevis, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Sudan, Südsudan, Suriname, Swasiland, Tadschikistan, Thailand, Timor-Leste, Togo, Tonga, Trinidad und Tobago, Tschad, Tschechische Republik, Tunesien, Türkei, Turkmenistan, Tuvalu, Uganda, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Usbekistan, Vanuatu, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vietnam, Zentralafrikanische Republik, Zypern.

Dagegen: Israel, Vereinigte Staaten von Amerika.

Enthaltungen: Marshallinseln, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Palau.

68/8. Notwendigkeit der Beendigung der von den Vereinigten Staaten von Amerika gegen Kuba verhängten Wirtschafts-, Handels- und Finanzblockade

Die Generalversammlung,

entschlossen, die strikte Achtung der in der Charta der Vereinten Nationen verankerten Ziele und Grundsätze zu fördern,

in Bekräftigung, neben anderen Grundsätzen, der souveränen Gleichheit der Staaten, der Nichtintervention und Nichteinmischung in ihre inneren Angelegenheiten sowie der Freiheit des internationalen Handels und der internationalen Schifffahrt, die außerdem in zahlreichen internationalen Rechtsakten verankert sind,

unter Hinweis auf die auf den iberoamerikanischen Gipfeltreffen abgegebenen Erklärungen der Staats- und Regierungschefs betreffend die Notwendigkeit, die einseitige Anwendung von die Freiheit des internationalen Handels beeinträchtigenden Wirtschafts- und Handelsmaßnahmen eines Staates gegen einen anderen Staat zu beenden,

besorgt darüber, dass Mitgliedstaaten nach wie vor Gesetze und andere Vorschriften erlassen und anwenden, beispielsweise das am 12. März 1996 erlassene, unter der Bezeichnung „Helms-Burton-Gesetz“ bekannte Gesetz, deren extraterritoriale Wirkungen die Souveränität anderer Staaten und die legitimen In-

I. Resolutionen ohne Überweisung an einen Hauptausschuss

teressen von ihrer Rechtshoheit unterstehenden juristischen oder natürlichen Personen sowie die Freiheit des Handels und der Schifffahrt beeinträchtigen,

Kenntnis nehmend von den Erklärungen und Resolutionen verschiedener zwischenstaatlicher Foren, Organe und Regierungen, in denen zum Ausdruck kommt, dass die internationale Gemeinschaft und die öffentliche Meinung den Erlass und die Anwendung derartiger Rechtsvorschriften zurückweisen,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 47/19 vom 24. November 1992, 48/16 vom 3. November 1993, 49/9 vom 26. Oktober 1994, 50/10 vom 2. November 1995, 51/17 vom 12. November 1996, 52/10 vom 5. November 1997, 53/4 vom 14. Oktober 1998, 54/21 vom 9. November 1999, 55/20 vom 9. November 2000, 56/9 vom 27. November 2001, 57/11 vom 12. November 2002, 58/7 vom 4. November 2003, 59/11 vom 28. Oktober 2004, 60/12 vom 8. November 2005, 61/11 vom 8. November 2006, 62/3 vom 30. Oktober 2007, 63/7 vom 29. Oktober 2008, 64/6 vom 28. Oktober 2009, 65/6 vom 26. Oktober 2010, 66/6 vom 25. Oktober 2011 und 67/4 vom 13. November 2012,

besorgt darüber, dass seit der Verabschiedung ihrer Resolutionen 47/19, 48/16, 49/9, 50/10, 51/17, 52/10, 53/4, 54/21, 55/20, 56/9, 57/11, 58/7, 59/11, 60/12, 61/11, 62/3, 63/7, 64/6, 65/6, 66/6 und 67/4 weitere Maßnahmen dieser Art, die darauf abzielen, die Wirtschafts-, Handels- und Finanzblockade gegen Kuba zu verstärken und auszuweiten, erlassen wurden und weiter angewandt werden, sowie besorgt über die nachteiligen Auswirkungen dieser Maßnahmen auf die kubanische Bevölkerung und auf kubanische Staatsangehörige, die in anderen Ländern leben,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über die Durchführung der Resolution 67/4²³;

2. *fordert* alle Staaten *erneut auf*, gemäß ihren Verpflichtungen nach der Charta der Vereinten Nationen und dem Völkerrecht, worin unter anderem die Freiheit des Handels und der Schifffahrt festgeschrieben ist, den Erlass und die Anwendung von Gesetzen und Maßnahmen von der Art, wie sie in der Präambel dieser Resolution genannt werden, zu unterlassen;

3. *richtet erneut die dringende Aufforderung* an die Staaten, in denen solche Gesetze und Maßnahmen bestehen und nach wie vor angewandt werden, so bald wie möglich und in Übereinstimmung mit ihrer Rechtsordnung die erforderlichen Schritte zu unternehmen, um sie aufzuheben oder außer Kraft zu setzen;

4. *ersucht* den Generalsekretär, im Benehmen mit den entsprechenden Organen und Organisationen des Systems der Vereinten Nationen und unter Berücksichtigung der Ziele und Grundsätze der Charta und des Völkerrechts einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution zu erstellen und ihn der Generalversammlung auf ihrer neunundsechzigsten Tagung vorzulegen;

5. *beschließt*, den Punkt „Notwendigkeit der Beendigung der von den Vereinigten Staaten von Amerika gegen Kuba verhängten Wirtschafts-, Handels- und Finanzblockade“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer neunundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 68/9

Verabschiedet auf der 44. Plenarsitzung am 6. November 2013, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/68/L.8, eingebracht von: Ägypten, Albanien, Algerien, Andorra, Arabische Republik Syrien, Argentinien, Armenien, Äthiopien, Australien, Bahamas, Bangladesch, Belarus, Belgien, Benin, Bolivien (Plurinationaler Staat), Bosnien und Herzegowina, Brasilien, Brunei Darussalam, Bulgarien, Chile, China, Costa Rica, Dänemark, Demokratische Volksrepublik Korea, Demokratische Volksrepublik Laos, Deutschland, Dschibuti, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Eritrea, Estland, Finnland, Frankreich, Grenada, Griechenland, Guatemala, Guyana, Haiti, Honduras, Indien, Indonesien, Irak, Iran (Islamische Republik), Irland, Island, Israel, Italien, Jamaika, Japan, Jordanien, Kamerun, Kanada, Kasachstan, Katar, Kirgisistan, Kroatien, Kuba, Lettland, Libanon, Liberia, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malawi, Malaysia, Malta, Mauritius, Mexiko, Monaco, Mongolei, Montenegro, Myanmar, Nepal, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Norwegen, Österreich, Pakistan, Palau, Panama, Papua-Neuguinea, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, Russische Föderation,

²³ A/68/116.

Samoa, San Marino, Schweden, Schweiz, Serbien, Seychellen, Simbabwe, Singapur, Slowakei, Slowenien, Spanien, Sri Lanka, St. Lucia, Südafrika, Sudan, Suriname, Swasiland, Thailand, Timor-Leste, Tonga, Tschechische Republik, Tunesien, Türkei, Turkmenistan, Ukraine, Ungarn, Usbekistan, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika, Vietnam, Zypern.

68/9. Schaffung einer friedlichen und besseren Welt mit Hilfe des Sports und des olympischen Ideals

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 66/5 vom 17. Oktober 2011, in der sie beschloss, den Unterpunkt „Schaffung einer friedlichen und besseren Welt mit Hilfe des Sports und des olympischen Ideals“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer achtundsechzigsten Tagung aufzunehmen, sowie unter Hinweis auf ihren früheren Beschluss, den Unterpunkt alle zwei Jahre jeweils vor den Olympischen Sommer- und Winterspielen zu behandeln,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 48/11 vom 25. Oktober 1993, in der unter anderem die alte griechische Tradition der *ekecheiria* („Olympische Waffenruhe“) wiederaufgegriffen und zu einer Waffenruhe während der Olympischen Spiele aufgerufen wurde, die ein friedliches Umfeld fördern und die sichere Anreise, den Zugang und die Teilnahme der Athleten und anderer maßgeblicher Personen an den Spielen gewährleisten und somit die Jugend der Welt für die Sache des Friedens engagieren soll,

ferner unter Hinweis darauf, dass *ekecheiria* im Kern ursprünglich die Einstellung von Feindseligkeiten für eine Dauer von sieben Tagen vor bis sieben Tage nach den Olympischen Spielen bedeutete, die dem legendären Orakel von Delphi zufolge den Konfliktkreislauf alle vier Jahre mit einem freundschaftlichen Sportwettbewerb durchbrechen sollten,

unter Hinweis darauf, dass der wertvolle Beitrag anerkannt wird, den der Sport auf lokaler, regionaler und internationaler Ebene zur Förderung von Bildung, Entwicklung, Frieden, Zusammenarbeit, Solidarität, Fairness, sozialer Inklusion und Gesundheit leistet, und feststellend, dass der Sport, wie im Ergebnis des Weltgipfels 2005²⁴ erklärt wurde, zu einer Atmosphäre der Toleranz und des Verständnisses zwischen Völkern und Nationen beitragen kann,

begrüßend, dass der 6. April zum Internationalen Tag des Sports im Dienste von Entwicklung und Frieden erklärt wurde,

unter Hinweis auf den in die Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen²⁵ aufgenommenen Appell, heute und in Zukunft die Olympische Waffenruhe einzuhalten und das Internationale Olympische Komitee bei seinen Bemühungen um die Förderung des Friedens und der Verständigung zwischen den Menschen mit Hilfe des Sports und des olympischen Ideals zu unterstützen,

in Anerkennung des wertvollen Beitrags, den der Aufruf des Internationalen Olympischen Komitees vom 21. Juli 1992 zur Einhaltung einer Olympischen Waffenruhe zur Förderung der Ziele und Grundsätze der Charta der Vereinten Nationen leisten könnte,

unter Begrüßung der gemeinsamen Erklärung des Außenministers der Russischen Föderation und des Ministers für auswärtige Angelegenheiten und Commonwealth-Fragen des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland vom 28. Mai 2012²⁶ über die Förderung der Ideale der Olympischen Waffenruhe im Vorfeld der XXX. Olympischen Sommerspiele und der XIV. Paralympischen Sommerspiele 2012 in London und der XXII. Olympischen Winterspiele und der XI. Paralympischen Winterspiele 2014 in Sotschi (Russische Föderation) und in Anerkennung der Bedeutung von Partnerschaften mit dem Internationalen Olympischen Komitee, dem Internationalen Paralympischen Komitee, der Internationalen Stiftung für die Olympische Waffenruhe, dem Internationalen Zentrum für die Olympische Waffenruhe, den künfti-

²⁴ Resolution 60/1.

²⁵ Resolution 55/2.

²⁶ A/66/831, Anlage.

I. Resolutionen ohne Überweisung an einen Hauptausschuss

gen Gastgebern der Spiele und anderen Mitgliedstaaten sowie dem System der Vereinten Nationen, den Nationalen Olympischen und Paralympischen Komitees und anderen maßgeblichen Interessenträgern im Hinblick auf die Unterstützung der Umsetzung der Olympischen Waffenruhe,

feststellend, dass die XXII. Olympischen Winterspiele vom 7. bis 23. Februar 2014 und die XI. Paralympischen Winterspiele vom 7. bis 16. März 2014 in Sotschi stattfinden werden,

unter Hinweis darauf, dass eines der Hauptziele der Olympischen Winterspiele und der Paralympischen Winterspiele in Sotschi darin besteht, den friedlichen und konstruktiven Dialog zwischen den Völkern durch die Durchführung der Kultur- und Bildungsprogramme 2014 in Sotschi zu symbolisieren, die darauf abzielen, die grundlegenden Werte verschiedener Kulturen durch Kunst zu fördern, die Verständigung zwischen verschiedenen Gemeinschaften zu verbessern, die gegenseitige Achtung zu fördern und zur friedlichen Koexistenz beizutragen, und in dieser Hinsicht Kenntnis nehmend von der Gründung der Russischen Internationalen Olympischen Universität in Sotschi, die als eine Bildungsplattform für die Verbreitung olympischen Wissens und olympischer Ideale und Traditionen, einschließlich der Olympischen Waffenruhe, auf der ganzen Welt dienen soll,

begrüßend, dass die Olympischen Sommerspiele, die Paralympischen Sommerspiele, die Olympischen Winterspiele und die Paralympischen Winterspiele der Freiwilligenbewegung weltweit beträchtlichen Auftrieb geben, in Anerkennung der Beiträge von Freiwilligen zum Erfolg der Spiele und in diesem Zusammenhang mit der Aufforderung an die Gastländer, soziale Inklusion ohne jegliche Diskriminierung zu fördern,

in Anbetracht des erfolgreichen Abschlusses der XXX. Olympischen Sommerspiele und der XIV. Paralympischen Sommerspiele, die vom 27. Juli bis 12. August beziehungsweise vom 29. August bis 9. September 2012 in London stattfanden, und unter Begrüßung der XXXI. Olympischen Sommerspiele und der XV. Paralympischen Sommerspiele, die vom 5. bis 21. August beziehungsweise vom 7. bis 18. September 2016 in Rio de Janeiro (Brasilien) abgehalten werden, der XXIII. Olympischen Winterspiele und der XII. Paralympischen Winterspiele, die vom 9. bis 25. Februar beziehungsweise vom 9. bis 18. März 2018 in Pyeongchang (Republik Korea) abgehalten werden, und der XXXII. Olympischen Sommerspiele und der XVI. Paralympischen Sommerspiele, die vom 24. Juli bis 9. August beziehungsweise vom 25. August bis 6. September 2020 in Tokio abgehalten werden,

begrüßend, dass zahlreiche Organisationen des Systems der Vereinten Nationen Partnerschaften mit dem Internationalen Olympischen Komitee eingegangen sind, darunter das von dem Komitee und dem Büro der Vereinten Nationen für Sport im Dienste von Entwicklung und Frieden gemeinsam organisierte Internationale Forum über Sport, Frieden und Entwicklung,

in Anerkennung der gemeinsamen Aktivitäten des Internationalen Olympischen Komitees, des Internationalen Paralympischen Komitees, des Büros der Vereinten Nationen für Sport im Dienste von Entwicklung und Frieden und der zuständigen Institutionen der Vereinten Nationen in Bereichen wie menschliche Entwicklung, Armutslinderung, humanitäre Hilfe, Gesundheitsförderung, HIV- und Aids-Prävention, Kinder- und Jugendbildung, Gleichheit der Geschlechter, Friedenskonsolidierung und nachhaltige Entwicklung,

sowie anerkennend, wie wichtig die Olympischen Jugendspiele sind, um Jugendliche durch die Integration von Sport, Kultur und Bildung zu inspirieren, in dieser Hinsicht Kenntnis nehmend von dem erfolgreichen Abschluss der ersten Olympischen Jugend-Winterspiele, die vom 13. bis 22. Januar 2012 in Innsbruck (Österreich) stattfanden, und unter Begrüßung der zweiten Olympischen Jugend-Sommerspiele, die vom 16. bis 28. August 2014 in Nanjing (China) abgehalten werden, und der zweiten Olympischen Jugend-Winterspiele, die vom 12. bis 21. Februar 2016 in Lillehammer (Norwegen) abgehalten werden,

unter Hinweis auf die Artikel über Freizeit, Erholung, Sport und Spiel in den einschlägigen internationalen Übereinkommen, einschließlich des Artikels 30 des Übereinkommens über die Rechte von Menschen mit Behinderungen²⁷, in dem die Vertragsstaaten das Recht von Menschen mit Behinderungen aner-

²⁷ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 2515, Nr. 44910. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 2008 II S. 1419; öBGBI. III Nr. 155/2008, AS 2014 1119.

I. Resolutionen ohne Überweisung an einen Hauptausschuss

kennen, gleichberechtigt mit anderen am kulturellen Leben sowie an Erholung, Freizeit und Sport teilzunehmen, und in diesem Zusammenhang Kenntnis nehmend von der für 2014 geplanten Abhaltung integrierter und inklusiver Spiele für alle,

erfreut über die Zusage von mehreren Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen und anderen maßgeblichen Interessenträgern, nationale und internationale Programme aufzustellen, die den Frieden und die Konfliktbeilegung sowie die olympischen und paralympischen Werte und die Ideale der Olympischen Waffenruhe durch Sport und durch Kultur, Bildung, nachhaltige Entwicklung und umfassendere Öffentlichkeitsbeteiligung fördern, und in Anerkennung des Beitrags, den die ehemaligen Gastgeber der Olympischen Spiele in dieser Hinsicht geleistet haben,

in Anerkennung der humanitären Chancen, die die Olympische Waffenruhe und andere von den Vereinten Nationen unterstützte Initiativen zur Einstellung von Konflikten bieten,

mit Befriedigung feststellend, dass bei den Olympischen Winterspielen und den Paralympischen Winterspielen die Flagge der Vereinten Nationen im Olympiastadion und in den Olympischen Dörfern gehisst wird,

1. *fordert* die Mitgliedstaaten *nachdrücklich auf*, im Rahmen der Charta der Vereinten Nationen während des Zeitraums vom siebenten Tag vor Beginn der XXII. Olympischen Winterspiele, die vom 7. bis 23. Februar 2014 in Sotschi (Russische Föderation) abgehalten werden, bis zum siebenten Tag nach den XI. Paralympischen Winterspielen, die vom 7. bis 16. März 2014 in Sotschi abgehalten werden, die Waffenruhe einzeln und gemeinsam einzuhalten;

2. *unterstreicht*, wie wichtig es ist, dass die Mitgliedstaaten zusammenarbeiten, um die Werte der Olympischen Waffenruhe auf der ganzen Welt gemeinsam umzusetzen, und betont die wichtige Rolle, die das Internationale Olympische Komitee, das Internationale Paralympische Komitee und die Vereinten Nationen in dieser Hinsicht spielen;

3. *begrüßt* die Bemühungen des Internationalen Olympischen Komitees, des Internationalen Paralympischen Komitees, der Internationalen Stiftung für die Olympische Waffenruhe und des Internationalen Zentrums für die Olympische Waffenruhe, die nationalen und internationalen Sportverbände und -organisationen, die Nationalen Olympischen und Paralympischen Komitees und die Vereinigungen Nationaler Olympischer Komitees dafür zu mobilisieren, auf örtlicher, nationaler, regionaler und internationaler Ebene konkrete Maßnahmen zu ergreifen, um im Geiste der Olympischen Waffenruhe eine Kultur des Friedens zu fördern und zu festigen, und bittet diese Organisationen und nationalen Komitees, zu kooperieren und gegebenenfalls Informationen auszutauschen und bewährte Verfahren weiterzugeben;

4. *begrüßt außerdem* die Führungsrolle der olympischen und paralympischen Sportler bei der Förderung des Friedens und der Verständigung zwischen den Menschen mit Hilfe des Sports und des olympischen Ideals;

5. *ruft* alle Mitgliedstaaten *auf*, mit dem Internationalen Olympischen Komitee und dem Internationalen Paralympischen Komitee bei ihren Bemühungen zusammenzuarbeiten, den Sport während der Olympischen und Paralympischen Spiele und darüber hinaus als ein Mittel zur Förderung des Friedens, des Dialogs und der Aussöhnung in Konfliktgebieten einzusetzen;

6. *begrüßt* es, dass die Mitgliedstaaten, die Vereinten Nationen und die Sonderorganisationen, Fonds und Programme sowie das Internationale Olympische Komitee und das Internationale Paralympische Komitee zusammenarbeiten, um mit Hilfe des Sports auf einen sinnvollen und nachhaltigen Beitrag zur Sensibilisierung für die Millenniums-Entwicklungsziele und zu ihrer Erreichung hinzuwirken, und legt den olympischen und paralympischen Bewegungen nahe, in enger Zusammenarbeit mit nationalen und internationalen Sportorganisationen den Sport als Beitrag zur Erreichung der Ziele einzusetzen;

7. *ersucht* den Generalsekretär und den Präsidenten der Generalversammlung, unter den Mitgliedstaaten um die Einhaltung der Olympischen Waffenruhe und Unterstützung für Initiativen zur Förderung der menschlichen Entwicklung mit Hilfe des Sports zu werben und mit dem Internationalen Olympischen Komitee, dem Internationalen Paralympischen Komitee und den Vertretern des Sports im Allgemeinen bei der Verwirklichung dieser Ziele auch weiterhin wirksam zusammenzuarbeiten;

8. *beschließt*, den Unterpunkt „Schaffung einer friedlichen und besseren Welt mit Hilfe des Sports und des olympischen Ideals“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer siebzigsten Tagung aufzunehmen und ihn vor den XXXI. Olympischen Sommerspielen und den XV. Paralympischen Sommerspielen, die vom 5. bis 21. August beziehungsweise vom 7. bis 18. September 2016 in Rio de Janeiro (Brasilien) abgehalten werden, zu behandeln.

RESOLUTION 68/10

Verabschiedet auf der 45. Plenarsitzung am 6. November 2013, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des ResolutionSENTwurfs A/68/L.10 und Add.1, eingebracht von: Ägypten, Albanien, Argentinien, Armenien, Äthiopien, Australien, Bangladesch, Belarus, Benin, Bosnien und Herzegowina, Brasilien, Brunei Darussalam, Bulgarien, Burkina Faso, Chile, Costa Rica, Dänemark, Deutschland, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Estland, Finnland, Frankreich, Georgien, Griechenland, Guatemala, Indien, Indonesien, Irak, Irland, Island, Italien, Japan, Kamerun, Kanada, Kasachstan, Kenia, Kolumbien, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malaysia, Malta, Monaco, Montenegro, Neuseeland, Niederlande, Norwegen, Österreich, Pakistan, Papua-Neuguinea, Paraguay, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, Russische Föderation, San Marino, Schweden, Schweiz, Serbien, Singapur, Slowakei, Slowenien, Spanien, Thailand, Tschechische Republik, Türkei, Ukraine, Ungarn, Vereinigte Republik Tansania, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika, Vietnam, Zypern.

68/10. Bericht der Internationalen Atomenergie-Organisation

Die Generalversammlung,

nach Erhalt des Berichts der Internationalen Atomenergie-Organisation für das Jahr 2012²⁸,

Kenntnis nehmend von der Erklärung des Generaldirektors der Organisation, in der dieser zusätzliche Informationen über die wichtigsten Entwicklungen in der Tätigkeit der Organisation im Jahr 2013 gab,

in Anerkennung der Wichtigkeit der Arbeit der Organisation,

sowie in Anerkennung der Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation sowie des Abkommens zur Regelung der Beziehungen zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation, das von der Generalkonferenz der Organisation am 23. Oktober 1957 und von der Generalversammlung in der Anlage zu ihrer Resolution 1145 (XII) vom 14. November 1957 gebilligt wurde,

1. *nimmt mit Dank Kenntnis* von dem Bericht der Internationalen Atomenergie-Organisation²⁸,

2. *nimmt Kenntnis* von den Resolutionen GC(57)/RES/9 über Maßnahmen zur Verstärkung der internationalen Zusammenarbeit bei der Nuklear-, Strahlungs-, Transport- und Abfallsicherheit, GC(57)/RES/10 über nukleare Sicherheit, GC(57)/RES/11 über die Stärkung der Tätigkeit der Organisation auf dem Gebiet der technischen Zusammenarbeit, GC(57)/RES/12 über die Stärkung der Tätigkeit der Organisation auf dem Gebiet der Kernwissenschaft und -technik und ihrer Anwendungen, bestehend aus GC(57)/RES/12 A über nichtenergetische kerntechnische Anwendungen und GC(57)/RES/12 B über Kernenergieanwendungen, GC(57)/RES/13 über die Stärkung der Wirksamkeit und Steigerung der Effizienz der Sicherheitsmaßnahmen der Organisation, GC(57)/RES/14 über die Durchführung des Abkommens zwischen der Organisation und der Demokratischen Volksrepublik Korea über die Anwendung der Sicherheitsmaßnahmen im Zusammenhang mit dem Vertrag über die Nichtverbreitung von Kernwaffen, GC(57)/RES/15 über die Anwendung der Sicherheitsmaßnahmen der Organisation im Nahen Osten und GC(57)/RES/16 über Personalangelegenheiten, bestehend aus GC(57)/RES/16 A über die Personalausstattung des Sekretariats der Organisation und GC(57)/RES/16 B über Frauen im Sekretariat, sowie von den Beschlüssen GC(57)/DEC/10 über die Änderung des Artikels XIV.A der Satzung der Organisation, GC(57)/DEC/11 über die Förderung der Effizienz und Wirksamkeit des Entscheidungsprozesses der Organisation und GC(57)/DEC/12 über die Änderung des Artikels VI der Satzung, die von der Generalkonferenz der Organisation auf ihrer vom 16. bis 20. September 2013 abgehaltenen siebenundfünfzigsten ordentlichen Tagung verabschiedet wurden;

²⁸ Siehe A/68/324.

3. *bekräftigt ihre nachdrückliche Unterstützung* für die unverzichtbare Rolle der Organisation bei der Förderung und Unterstützung der Entwicklung und praktischen Anwendung der Atomenergie für friedliche Zwecke, beim Technologietransfer in die Entwicklungsländer und bei der nuklearen Sicherheit, Verifikation und Sicherung;

4. *begrüßt* Resolution GC(57)/RES/3, in der die Ernennung von Yukiya Amano zum Generaldirektor der Organisation bis zum 30. November 2017 gebilligt wurde;

5. *appelliert* an die Mitgliedstaaten, die Tätigkeit der Organisation auch weiterhin zu unterstützen;

6. *ersucht* den Generalsekretär, dem Generaldirektor der Organisation das die Tätigkeit der Organisation betreffende Protokoll der achtundsechzigsten Tagung der Generalversammlung zu übermitteln.

RESOLUTION 68/11

Verabschiedet auf der 55. Plenarsitzung am 20. November 2013, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/68/L.11 und Add.1, eingebracht von: Afghanistan, Ägypten, Albanien, Andorra, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Australien, Belgien, Benin, Bosnien und Herzegowina, Brasilien, Bulgarien, China, Dänemark, Deutschland, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Eritrea, Estland, Finnland, Frankreich, Georgien, Griechenland, Guatemala, Indien, Indonesien, Irak, Irland, Island, Israel, Italien, Japan, Kanada, Kasachstan, Kirgisistan, Kroatien, Lesotho, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malaysia, Malta, Marokko, Mauritius, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Monaco, Mongolei, Montenegro, Neuseeland, Niederlande, Norwegen, Österreich, Pakistan, Palau, Panama, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, Russische Föderation, San Marino, Schweden, Schweiz, Senegal, Serbien, Singapur, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tadschikistan, Thailand, Timor-Leste, Tschechische Republik, Türkei, Turkmenistan, Ukraine, Ungarn, Usbekistan, Vanuatu, Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika, Vietnam, Zypern.

68/11. Die Situation in Afghanistan

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 67/16 vom 27. November 2012 und alle ihre früheren einschlägigen Resolutionen,

sowie unter Hinweis auf alle einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats und Erklärungen des Ratspräsidenten zur Situation in Afghanistan, insbesondere die Resolutionen 2096 (2013) vom 19. März 2013 und 2120 (2013) vom 10. Oktober 2013,

in Bekräftigung ihres nachdrücklichen Bekenntnisses zur Souveränität, Unabhängigkeit, territorialen Unversehrtheit und nationalen Einheit Afghanistans sowie unter Achtung seines multikulturellen, multiethnischen und historischen Erbes,

unter Hinweis auf die von der internationalen Gemeinschaft gegenüber Afghanistan eingegangene langfristige Verpflichtung mit dem Ziel, die nationale Eigen- und Führungsverantwortung im Einklang mit dem Prozess von Kabul zu stärken, und unter Berücksichtigung des sich verändernden Charakters der Präsenz der internationalen Gemeinschaft,

unter Begrüßung der Schlussfolgerungen der am 5. Dezember 2011 in Bonn (Deutschland) abgehaltenen Internationalen Afghanistan-Konferenz „Afghanistan und die internationale Gemeinschaft: Von der Transition zur Transformationsdekade“²⁹, wonach auf den bis Ende 2014 abzuschließenden Transitionsprozess eine Transformationsdekade (2015-2024) folgen soll, in der Afghanistan seine Souveränität durch die Stärkung eines vollständig funktionierenden, tragfähigen Staates im Dienste seines Volkes festigt,

sowie unter Begrüßung der Erklärung von Tokio: Partnerschaft für die Eigenständigkeit Afghanistans – von der Transition zur Transformation, die auf der am 8. Juli 2012 abgehaltenen Konferenz von

²⁹ A/66/597-S/2011/762, Anlage.

I. Resolutionen ohne Überweisung an einen Hauptausschuss

Tokio über Afghanistan angenommen wurde³⁰, namentlich der Rahmenvereinbarung von Tokio über gegenseitige Rechenschaft³¹, in der die Partnerschaft zwischen der Regierung Afghanistans und der internationalen Gemeinschaft auf der Grundlage ihrer gegenseitigen Verpflichtungen bekräftigt wird,

erneut anerkennend, dass die Herausforderungen in Afghanistan miteinander verknüpft sind, bekräftigend, dass nachhaltige Fortschritte in den Bereichen Sicherheit, Regierungsführung, Menschenrechte, Rechtsstaatlichkeit und Entwicklung sowie in den übergreifenden Fragen der Suchtstoffbekämpfung, der Korruptionsbekämpfung und der Rechenschaftslegung einander verstärken und dass die im Rahmen der Transition vorrangig durchzuführenden Programme für Regierungsführung und Entwicklung mit den in der Erklärung von Tokio festgelegten Zielen und den nationalen Prioritätenprogrammen vereinbar sein sollen, und die Bedeutung der fortlaufenden Bemühungen der Regierung Afghanistans und der internationalen Gemeinschaft unterstreichend, diese Herausforderungen zu bewältigen,

unter Begrüßung und in Unterstützung der Ergebnisse der am 2. November 2011 in Istanbul (Türkei) abgehaltenen Konferenz über Sicherheit und Zusammenarbeit im Herzen Asiens und der darauf folgenden, am 14. Juni 2012 in Kabul und am 26. April 2013 in Almaty (Kasachstan) abgehaltenen Ministerkonferenzen der Länder im Herzen Asiens, die den Prozess von Istanbul über regionale Sicherheit und Zusammenarbeit für ein sicheres und stabiles Afghanistan³² einleiteten beziehungsweise weiterentwickelten, wonach Afghanistan und seine Partner in der Region mit Unterstützung der internationalen Gemeinschaft ihre Entschlossenheit bekräftigten, die regionale Sicherheit und Zusammenarbeit zugunsten eines sicheren und stabilen Afghanistans zu verstärken, unter anderem durch einen intensiveren regionalen Dialog und vertrauensbildende Maßnahmen, und mit Interesse der vierten Ministerkonferenz der Länder im Herzen Asiens entgegensehend, die 2014 in Tianjin (China) stattfinden soll,

betonend, dass der Ausbau der regionalen Zusammenarbeit als wirksames Mittel zur Förderung der Sicherheit, der Stabilität und der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung in Afghanistan von entscheidender Bedeutung ist, in dieser Hinsicht die Bedeutung des Beitrags der Partner in den Nachbarländern und in der Region sowie der Regionalorganisationen anerkennend, unter Hinweis auf die Bedeutung der Erklärung von Kabul vom 22. Dezember 2002 über gutnachbarliche Beziehungen³³, in dieser Hinsicht das fortgesetzte Engagement der internationalen Gemeinschaft zur Unterstützung der Stabilität und der Entwicklung Afghanistans begrüßend und Kenntnis nehmend von den internationalen und regionalen Initiativen wie denjenigen der Shanghaier Organisation für Zusammenarbeit, der Organisation des Vertrags über kollektive Sicherheit, des Südasiatischen Verbands für regionale Zusammenarbeit, des Prozesses der Konferenz über regionale wirtschaftliche Zusammenarbeit für Afghanistan, der Europäischen Union und der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa,

unter Begrüßung des Prozesses, in dessen Rahmen Afghanistan und seine regionalen und internationalen Partner langfristige strategische Partnerschaften und sonstige Vereinbarungen eingehen, die darauf gerichtet sind, Afghanistan zu einem friedlichen, stabilen und prosperierenden Land zu machen,

unter Hervorhebung der Bedeutung der zwischen der Regierung Afghanistans und den zur Internationalen Sicherheitsbeistandstruppe beitragenden Ländern auf dem Gipfeltreffen der Nordatlantikvertragsorganisation am 19. und 20. November 2010 in Lissabon erzielten Vereinbarung, die volle Verantwortung für die Sicherheit in ganz Afghanistan bis Ende 2014 schrittweise an die Regierung zu übertragen, unter Begrüßung der weiteren Fortschritte in Richtung auf den Abschluss der Übertragung der Sicherheitsverantwortung, insbesondere des am 18. Juni 2013 erreichten Meilensteins mit dem Eintritt aller Gebiete Afghanistans in den Transitionsprozess und der Übernahme der Führung durch die afghanischen nationalen Sicherheitskräfte bei der Gewährleistung der Sicherheit im ganzen Land, sowie unterstreichend, dass der Internationalen Sicherheitsbeistandstruppe auch weiterhin eine Rolle bei der Unterstützung der Regierung

³⁰ A/66/867-S/2012/532, Anlage I.

³¹ Ebd., Anlage II.

³² A/66/601-S/2011/767, Anlage.

³³ S/2002/1416, Anlage.

und bei der Förderung einer verantwortungsvollen Transition zukommt und dass es wichtig ist, die operativen Fähigkeiten der afghanischen nationalen Sicherheitskräfte auszubauen,

unter Begrüßung der Gemeinsamen Erklärung des Gipfeltreffens von Chicago über Afghanistan, in der das langfristige Engagement der zu der Internationalen Sicherheitsbeistandstruppe beitragenden Länder über 2014 hinaus für dauerhaften Frieden, dauerhafte Sicherheit und dauerhafte Stabilität in Afghanistan betont wird, im Hinblick auf die Verantwortung der Regierung Afghanistans, mit Unterstützung der internationalen Gemeinschaft fähige afghanische nationale Sicherheitskräfte in ausreichender Stärke dauerhaft zu unterhalten, in diesem Zusammenhang begrüßend, dass die internationale Gemeinschaft auf der Bonner Konferenz den Beschluss fasste, die Ausbildung, Ausrüstung, Finanzierung und Kapazitätsentwicklung der afghanischen nationalen Sicherheitskräfte über das Ende des Transitionszeitraums hinaus zu unterstützen, sowie begrüßend, dass die Regierung und die Nordatlantikvertrags-Organisation den Beschluss gefasst haben, dass die Nordatlantikvertrags-Organisation darauf hinarbeiten wird, die afghanischen nationalen Sicherheitskräfte nach 2014 weiter auszubilden, zu beraten und zu unterstützen, und feststellend, dass jede neue Mission eine solide Rechtsgrundlage haben soll, wie in Ziffer 14 der Gemeinsamen Erklärung des Gipfeltreffens von Chicago festgelegt,

erneut erklärend, dass die Herausforderungen in Afghanistan dringend angegangen werden müssen, insbesondere die anhaltenden gewaltsamen verbrecherischen und terroristischen Aktivitäten der Taliban, Al-Qaidas und anderer gewalttätiger und extremistischer Gruppen und Krimineller, einschließlich derjenigen, die am Suchtstoffhandel beteiligt sind, die Entwicklung der Institutionen der Regierung Afghanistans, auch unterhalb der nationalen Ebene, die Stärkung der Rechtsstaatlichkeit und der demokratischen Prozesse, die Bekämpfung der Korruption, die Beschleunigung der Reform des Justizsektors, die Förderung der nationalen Aussöhnung unbeschadet der Anwendung der vom Sicherheitsrat in seinen Resolutionen 1267 (1999) vom 15. Oktober 1999, 1888 (2011) und 1889 (2011) vom 17. Juni 2011 und 2082 (2012) und 2083 (2012) vom 17. Dezember 2012 sowie in anderen einschlägigen Resolutionen festgelegten Maßnahmen, ein Prozess der Unrechtsaufarbeitung unter afghanischer Führung, die sichere und freiwillige Rückkehr der afghanischen Flüchtlinge und Binnenvertriebenen in Ordnung und Würde, die Förderung und der Schutz der Menschenrechte und die Förderung der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung,

in tiefer Sorge über das hohe Maß an Gewalt in Afghanistan, insbesondere die Zahl der Opfer unter der Zivilbevölkerung, unter entschiedenster Verurteilung aller gewaltsamen Angriffe, daran erinnernd, dass die Taliban, Al-Qaida und andere gewalttätige und extremistische Gruppen und illegale bewaffnete Gruppen die deutlich meisten der zivilen Opfer in Afghanistan zu verantworten haben, mit dem Ausdruck besonderer ernster Besorgnis über die Zunahme gezielter Tötungen von Frauen und Mädchen und mit der Aufforderung, das humanitäre Völkerrecht und die internationalen Menschenrechtsnormen einzuhalten und alle geeigneten Maßnahmen zu ergreifen, um den Schutz der Zivilbevölkerung zu gewährleisten,

feststellend, wie wichtig es ist, dass die nationale Regierung die ethnische Vielfalt des Landes umfasst und repräsentiert und außerdem die volle und gleichberechtigte Beteiligung der Frauen sicherstellt,

aner kennend, dass der unter afghanischer Führungs- und Eigenverantwortung stattfindende und von der internationalen Gemeinschaft unterstützte Friedens- und Aussöhnungsprozess für die Herbeiführung langfristigen Friedens und langfristiger Stabilität in Afghanistan unerlässlich ist,

unter Hervorhebung der zentralen und unparteiischen Rolle, die die Vereinten Nationen bei der Förderung des Friedens und der Stabilität in Afghanistan wahrnehmen, mit dem Ausdruck ihrer Anerkennung und nachdrücklichen Unterstützung für alle diesbezüglichen Bemühungen des Generalsekretärs und seines Sonderbeauftragten für Afghanistan sowie mit dem Ausdruck ihrer Anerkennung für die Arbeit der Hilfsmission der Vereinten Nationen in Afghanistan im Einklang mit der Resolution 2096 (2013) des Sicherheitsrats und unter Betonung der führenden und koordinierenden Rolle der Hilfsmission bei den Bestrebungen zur weiteren Verbesserung der Kohärenz und der Koordinierung der internationalen zivilen Maßnahmen, geleitet von dem Grundsatz, die afghanische Eigen- und Führungsverantwortung zu stärken,

unter Begrüßung der Berichte des Generalsekretärs³⁴ und der darin enthaltenen Empfehlungen,

³⁴ A/67/619-S/2012/907, A/67/778-S/2013/133, A/67/889-S/2013/350 und A/68/609-S/2013/535.

I. Resolutionen ohne Überweisung an einen Hauptausschuss

1. *verpflichtet sich* gegenüber der Regierung und dem Volk Afghanistans, sie *auch weiterhin dabei zu unterstützen*, als verantwortungsvolles Mitglied der internationalen Gemeinschaft einen stabilen, sicheren und wirtschaftlich eigenständigen, von Terrorismus und Suchtstoffen freien Staat wiederaufzubauen und die Grundlagen einer konstitutionellen Demokratie zu stärken;

2. *ermutigt* alle Partner, den Prozess von Kabul konstruktiv zu unterstützen und dabei auf einer tiefgreifenden und breit angelegten internationalen Partnerschaft zur Erweiterung der afghanischen Eigenverantwortung in den Bereichen Sicherheit, Regierungsführung und Entwicklung aufzubauen, auf ein sicheres, prosperierendes und demokratisches Afghanistan hinzuarbeiten, den Schwerpunkt auf die Stärkung der in der Verfassung verankerten Kontrollmechanismen zu legen, die die staatsbürgerlichen Rechte und Pflichten garantieren, und Strukturreformen durchzuführen, damit eine rechenschaftspflichtige und effektive Regierung konkrete Fortschritte für die Bevölkerung erzielen kann;

3. *unterstützt* es, dass die Regierung Afghanistans weiter und in zunehmendem Maße die Eigenverantwortung für die Wiederaufbau- und Entwicklungsbemühungen übernimmt, betont, dass es im Hinblick auf eine wirksamere Nutzung der Hilfe unbedingt erforderlich ist, Eigenverantwortung und Rechenschaftslegung auf allen Gebieten der Regierungsführung zu erreichen und die institutionelle Kapazität zu verbessern, auch unterhalb der nationalen Ebene, und unterstreicht in dieser Hinsicht, wie wichtig die Verpflichtungen der internationalen Gemeinschaft sind, auf die in der Erklärung von Tokio: Partnerschaft für die Eigenständigkeit Afghanistans – von der Transition zur Transformation³⁰ erneut hingewiesen wird;

Sicherheit und Transition

4. *bekundet abermals ihre ernste Besorgnis* über die Sicherheitslage in Afghanistan, unterstreicht die Notwendigkeit, auch weiterhin gegen die Bedrohung der Sicherheit und Stabilität Afghanistans vorzugehen, die von den anhaltenden gewaltsamen und terroristischen Aktivitäten der Taliban, Al-Qaidas und anderer gewalttätiger und extremistischer Gruppen und anderer illegaler bewaffneter Gruppen und Krimineller, einschließlich derjenigen, die am Suchtstoffhandel beteiligt sind, ausgeht, und fordert in dieser Hinsicht erneut die vollständige Durchführung der Maßnahmen und Anwendung der Verfahren, die in den einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats, insbesondere den Resolutionen 1267 (1999), 1988 (2011), 1989 (2011), 2082 (2012) und 2083 (2012), festgelegt wurden;

5. *verurteilt auf das Entschiedenste* alle widerrechtlichen Gewalt- und Einschüchterungshandlungen und Angriffe, darunter Anschläge mit behelfsmäßigen Sprengvorrichtungen, Selbstmordanschläge, Morde, einschließlich an Personen der Öffentlichkeit, Entführungen, unterschiedslose Angriffe auf Zivilpersonen, Angriffe auf Einzelpersonen, Gruppen und Organe der Gesellschaft, die sich für die Förderung und den Schutz der allgemein anerkannten Menschenrechte einsetzen, Angriffe auf humanitäre Helfer und gezielte Angriffe auf afghanische und internationale Truppen, die schädliche Auswirkungen auf die Stabilisierungs- und Entwicklungsmaßnahmen in Afghanistan haben, und verurteilt außerdem die Benutzung von Zivilpersonen als menschliche Schutzschilde durch die Taliban, Al-Qaida und andere gewalttätige und extremistische Gruppen und illegale bewaffnete Gruppen;

6. *betont*, dass die Regierung Afghanistans und die internationale Gemeinschaft weiter in enger Zusammenarbeit gegen diese Handlungen vorgehen müssen, die den Frieden und die Stabilität in Afghanistan und den demokratischen Prozess, das bereits Erreichte und die weitere Durchführung des Entwicklungsprozesses Afghanistans sowie die humanitären Hilfsmaßnahmen bedrohen, und fordert alle Mitgliedstaaten auf, diesen Gruppen jede Form der Zuflucht oder der finanziellen, materiellen und politischen Unterstützung zu verweigern;

7. *bekundet ihr tiefes Bedauern* über die Verluste an Leib und Leben, die der afghanischen Zivilbevölkerung und Zivilpersonen anderer Nationalitäten, einschließlich des Personals afghanischer und internationaler Organisationen, aller sonstigen humanitären Helfer und des Diplomatischen Korps, der Hilfsmission der Vereinten Nationen sowie dem Personal der afghanischen nationalen Sicherheitskräfte, der Internationalen Sicherheitsbeistandstruppe und der Koalition der Operation „Dauerhafte Freiheit“ dadurch zugefügt wurden, und würdigt alle diejenigen, die ihr Leben gelassen haben;

8. *hebt hervor*, wie wichtig es ist, die Sicherheit des afghanischen Volkes zu gewährleisten, stellt fest, dass die Regierung Afghanistans, unterstützt durch die internationale Gemeinschaft, die Verantwortung für die Gewährleistung der Sicherheit und der öffentlichen Ordnung im ganzen Land trägt, und unter-

streicht, wie wichtig es ist, im Einklang mit dem Ziel der Transition die operativen Fähigkeiten der afghanischen Sicherheitskräfte in allen Provinzen Afghanistans weiter zu verstärken;

9. *begrüßt* in dieser Hinsicht die beim Transitionsprozess erzielten Fortschritte und die Übernahme der Führung bei der Wahrnehmung der Sicherheitsverantwortung im ganzen Land durch die afghanischen nationalen Sicherheitskräfte mit dem Erreichen des Meilensteins am 18. Juni 2013, fordert die internationale Gemeinschaft auf, die erforderliche Unterstützung zur Stärkung der Sicherheit, einschließlich der öffentlichen Ordnung, der Strafverfolgung, der Sicherheit der Grenzen Afghanistans sowie der Wahrung der verfassungsmäßigen Rechte der afghanischen Bürger, zu leisten und weiter dazu beizutragen, die Sicherheitskräfte auszubilden, auszustatten und zu finanzieren, damit diese die Aufgabe der Sicherung ihres Landes übernehmen können, mit dem klaren Ziel, dass die Regierung Afghanistans spätestens 2024 die volle finanzielle Verantwortung für ihre eigenen Sicherheitskräfte übernimmt, und unterstreicht, wie wichtig die gemeinsame Erklärung des Gipfeltreffens von Chicago über Afghanistan und andere mit regionalen und internationalen Partnern geschlossene einschlägige Vereinbarungen in dieser Hinsicht sind;

10. *begrüßt* in dieser Hinsicht *außerdem* die Präsenz der Internationalen Sicherheitsbeistandstruppe und der Koalition der Operation „Dauerhafte Freiheit“, dankt ihnen für die Unterstützung, die sie der Afghanischen Nationalarmee gewährt haben, dankt für die Hilfe, die die Afghanische Nationalpolizei von allen internationalen Partnern, insbesondere von der Nordatlantikvertrags-Organisation im Rahmen ihrer Ausbildungsmission in Afghanistan sowie im Rahmen anderer bilateraler Ausbildungsprogramme erhalten hat, und befürwortet eine weitere Koordinierung, soweit angebracht;

11. *begrüßt ferner*, dass sich die Regierung Afghanistans verpflichtet hat, zur Gewährleistung der Stabilität und zur Schaffung der Voraussetzungen für einen wirksamen Rechtsstaat die Strategie für die Afghanische Nationalpolizei und den sie untermauernden Plan für die Nationalpolizei weiter umzusetzen, und dass das Innenministerium die Zehnjahresvision vorgelegt hat, die unter anderem auf bürgernahe Polizeiarbeit (*Police-e Mardumi*) ausgerichtet ist, um die Rechenschaftspflicht und Bürgerfreundlichkeit der Polizei zu erhöhen, die Verbrechensaufklärung und -verhütung zu stärken, die Menschenrechte zu schützen und Gewalt gegen Frauen und Kinder zu bekämpfen, mit dem Ziel, eine starke und professionelle Polizei aufzubauen, die sich zu einer bestandfähigen, glaubwürdigen und rechenschaftspflichtigen zivilen Ordnungsmacht entwickelt, die fähig sein wird, der afghanischen Bevölkerung als Teil des umfassenderen rechtsstaatlichen Systems Polizeidienste zu leisten, mit Schwerpunkt auf den laufenden institutionellen und administrativen Reformen des Innenministeriums, einschließlich der Umsetzung seines Aktionsplans zur Korruptionsbekämpfung, und der Heranbildung von Führungskräften, sowie die Qualität der Afghanischen Nationalpolizei schrittweise zu steigern, wobei die internationale Gemeinschaft weiterhin die erforderliche finanzielle und technische Unterstützung leistet, anerkennt den bedeutenden Beitrag, den die internationalen und regionalen Partner, einschließlich des Internationalen Polizeikoordinationausschusses, zur Erreichung dieses Ziels leisten, und anerkennt in diesem Zusammenhang außerdem den bedeutenden Beitrag der Polizeimission der Europäischen Union in Afghanistan;

12. *fordert* die Mitgliedstaaten *auf*, auch weiterhin Personal, Ausrüstung und sonstige Ressourcen für die Internationale Sicherheitsbeistandstruppe bereitzustellen und die regionalen Wiederaufbauteams und ihre sich wandelnde Aufgabe in enger Abstimmung mit der Regierung Afghanistans und der Hilfsmission der Vereinten Nationen ausreichend zu unterstützen, und dankt denjenigen Mitgliedstaaten, die dies getan haben;

13. *stellt* im Kontext des umfassenden Ansatzes und des laufenden Transitionsprozesses *fest*, welche Bedeutung Synergien bei den Zielen der Hilfsmission und der Internationalen Sicherheitsbeistandstruppe auch weiterhin zukommt, und betont insbesondere, dass die zivilen und militärischen Beziehungen zwischen den internationalen Akteuren nach Bedarf und auf allen Ebenen weiter aufrechterhalten, gestärkt und überprüft werden müssen, um die Komplementarität der Tätigkeiten zu gewährleisten, die auf den jeweiligen Mandaten und komparativen Vorteilen der verschiedenen Akteure beruhen, die in Afghanistan humanitäre, Entwicklungs-, Polizei- und Militäraufgaben wahrnehmen;

14. *fordert* die afghanischen Behörden *nachdrücklich auf*, mit Unterstützung der internationalen Gemeinschaft alles zu tun, um die Sicherheit und Bewegungsfreiheit des gesamten Personals der Vereinten Nationen, der Entwicklungsorganisationen und der humanitären Organisationen sowie ihren vollen, sicheren und ungehinderten Zugang zu allen betroffenen Bevölkerungsgruppen zu gewährleisten und das Eigen-

tum der Vereinten Nationen und der genannten Organisationen zu schützen, und nimmt Kenntnis von den Maßnahmen zur Regulierung der in Afghanistan tätigen privaten Sicherheitsunternehmen;

15. *würdigt* die Anstrengungen der afghanischen Behörden, im Einklang mit der Resolution 60/123 der Generalversammlung vom 15. Dezember 2005 über die Sicherheit des humanitären Personals und den Schutz des Personals der Vereinten Nationen diejenigen, die Anschläge verübt haben, vor Gericht zu stellen, und fordert die afghanischen Behörden auf, ihre diesbezüglichen Anstrengungen fortzusetzen;

16. *ist nach wie vor zutiefst besorgt* über das anhaltende Problem der Antipersonenminen und explosiven Kampfmittelrückstände, die eine große Gefahr für die Bevölkerung und ein erhebliches Hindernis für die Wiederaufnahme der sozialen und wirtschaftlichen Tätigkeiten, für die Bereitstellung humanitärer Hilfe und für Maßnahmen der frühen Wiederherstellung und des Wiederaufbaus darstellen, begrüßt die bislang erzielten Fortschritte bei der Durchführung des Antiminenprogramms für Afghanistan, unterstreicht, wie wichtig die fortgesetzte internationale Hilfe für die Durchführung des operativen Zehnjahres-Arbeitsplans des Antiminenprogramms ist, der darauf zielt, Afghanistan bis 2023 für minenfrei zu erklären, legt der Regierung Afghanistans nahe, mit der Unterstützung der Vereinten Nationen und aller maßgeblichen Akteure ihre Bemühungen fortzusetzen, ihren Verantwortlichkeiten nach dem Übereinkommen über das Verbot des Einsatzes, der Lagerung, der Herstellung und der Weitergabe von Antipersonenminen und über deren Vernichtung³⁵ nachzukommen, alle bekannten oder neuen Bestände an Antipersonenminen zu vernichten, mit dem Antiminenprogramm voll zusammenzuarbeiten und die Räumung von Antipersonenminen, Antifahrzeugminen und explosiven Kampfmittelrückständen fortzusetzen, und erklärt, dass für die Betreuung, die Rehabilitation und die wirtschaftliche und soziale Wiedereingliederung der Opfer, darunter Menschen mit Behinderungen, Hilfe gewährt werden muss;

Frieden, Aussöhnung und Wiedereingliederung

17. *begrüßt* die anhaltenden Anstrengungen der Regierung Afghanistans, den Friedens- und Aussöhnungsprozess voranzubringen, namentlich durch den Hohen Friedensrat, und das afghanische Friedens- und Wiedereingliederungsprogramm weiter durchzuführen, mit dem Ziel, einen alle Seiten einschließenden Dialog unter afghanischer Führung über Aussöhnung und politische Partizipation zu fördern, entsprechend dem Kommuniké der Kabuler Konferenz vom 20. Juli 2010 über einen Dialog, der all denen offensteht, die der Gewalt abschwören, keine Verbindungen zu internationalen terroristischen Vereinigungen, einschließlich Al-Qaidas, unterhalten, die Verfassung achten, einschließlich ihrer Menschenrechtsbestimmungen und insbesondere der Frauenrechte, und die bereit sind, sich am Aufbau eines friedlichen Afghanistans zu beteiligen, und entsprechend den weiteren Ausführungen in den Schlussfolgerungen der Bonner Konferenz²⁹, unterstützt von der Regierung und der internationalen Gemeinschaft, unter voller Achtung der Durchführung der Maßnahmen und der Anwendung der Verfahren, die vom Sicherheitsrat in seinen Resolutionen 1267 (1999), 1988 (2011) und 2082 (2012) sowie in anderen einschlägigen Resolutionen des Rates festgelegt wurden, fordert alle in Betracht kommenden Staaten, insbesondere die Nachbarländer, und die internationalen Organisationen auf, sich weiter am unter afghanischer Führungs- und Eigenverantwortung stattfindenden Friedens- und Aussöhnungsprozess zu beteiligen, und ist sich der Auswirkungen bewusst, die Terroranschläge auf das afghanische Volk haben und auf die künftigen Aussichten auf eine Friedensregelung zu haben drohen;

18. *bekundet erneut ihre feste Entschlossenheit*, die Regierung Afghanistans bei ihren Bemühungen zu unterstützen, den Friedens- und Aussöhnungsprozess voranzubringen, in Übereinstimmung mit dem Kommuniké der Kabuler Konferenz und den Schlussfolgerungen der Bonner Konferenz, im Rahmen der afghanischen Verfassung und unter Anwendung der vom Sicherheitsrat in seinen Resolutionen 1988 (2011) und 2082 (2012) sowie in anderen einschlägigen Resolutionen des Rates festgelegten Verfahren, und erinnert daran, dass Frauen eine entscheidende Rolle im Friedensprozess spielen, wie vom Rat in seiner Resolution 1325 (2000) vom 31. Oktober 2000 und damit zusammenhängenden Resolutionen, namentlich Ratsresolution 2122 (2013) vom 18. Oktober 2013, anerkannt;

³⁵ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 2056, Nr. 35597. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1998 II S. 778; LGBl. 1999 Nr. 229; öBGBI. III Nr. 38/1999; AS 2003 3133.

19. *unterstreicht*, dass den Aussöhnungs- und Wiedereingliederungsbemühungen die Unterstützung und Mitwirkung aller Afghanen zuteil werden sollte, einschließlich der Zivilgesellschaft, der Minderheiten und der Frauenorganisationen, wie zuletzt in den Schlussfolgerungen der Bonner Konferenz und der Erklärung von Tokio bekräftigt wurde, begrüßt die Maßnahmen hin zu mehr Zusammenarbeit zwischen dem Hohen Friedensrat und der Zivilgesellschaft und befürwortet die weitere Zusammenarbeit in der Zukunft;

20. *bekundet ihre Anerkennung* für die Fortschritte, die die Regierung Afghanistans im Rahmen des afghanischen Friedens- und Wiedereingliederungsprogramms bei der Wiedereingliederung ehemaliger Kombattanten landesweit und in afghanischer Eigenverantwortung bei gleichzeitiger Gewährleistung der Koordinierung und Kohärenz mit anderen diesbezüglichen Bemühungen erzielt hat, begrüßt die anhaltende Entschlossenheit und die fortgesetzten Bemühungen der Regierung, auf nationaler, Provinz- und Ortsebene aktiv auf die weitere Umsetzung dieser Verpflichtung hinzuwirken, und fordert die Fortsetzung der internationalen Unterstützung für diese Maßnahmen;

21. *fordert* die Regierung Afghanistans *auf*, dafür zu sorgen, dass das afghanische Friedens- und Wiedereingliederungsprogramm auf inklusive Weise, ungeachtet des Geschlechts oder der sozialen Stellung, und im Einklang mit der afghanischen Verfassung und den völkerrechtlichen Verpflichtungen Afghanistans durchgeführt wird, und gleichzeitig die Menschenrechte aller Afghanen zu wahren und die Straflosigkeit zu bekämpfen;

22. *begrüßt* die Schaffung des Treuhandfonds für Frieden und Wiedereingliederung, erinnert an die jeweils auf der Londoner und der Kabuler Konferenz eingegangenen Verpflichtungen und legt der internationalen Gemeinschaft nahe, die diesbezüglichen Anstrengungen der Regierung Afghanistans zu unterstützen, unter anderem durch fortgesetzte Unterstützung und Beiträge an den Treuhandfonds;

23. *ist sich dessen bewusst*, dass die Zahl der Wiedereingegliederten, die sich an dem afghanischen Friedens- und Wiedereingliederungsprogramm beteiligen, gestiegen ist, ermutigt zu weiteren Anstrengungen, die verbleibenden operativen Herausforderungen anzugehen, namentlich durch einen geeigneten Überprüfungsmechanismus und die Verknüpfung dieser Arbeit mit den weiterreichenden Anstrengungen zur Regelung von Konflikten und Beschwerden auf lokaler Ebene, und ermutigt außerdem die internationale Gemeinschaft zur Unterstützung dieses unter afghanischer Führung stehenden Unterfangens;

Regierungsführung, Rechtsstaatlichkeit und Menschenrechte

24. *betont*, dass eine gute Regierungsführung, Rechtsstaatlichkeit und die Menschenrechte die Grundlage für ein stabiles und prosperierendes Afghanistan bilden, und stellt fest, wie wichtig es ist, die Kapazität der Regierung Afghanistans auszubauen, die Menschenrechte, die Rechtsstaatlichkeit und eine gute Regierungsführung auf verantwortliche und wirksame Weise zu fördern und zu schützen;

A. Demokratie

25. *erkennt an*, wie wichtig die Abhaltung freier, fairer, transparenter, glaubhafter, sicherer und alle Seiten einschließender Wahlen als entscheidender Schritt zur Festigung der Demokratie für alle Afghanen und zur Erleichterung eines erfolgreichen und friedlichen politischen Übergangs sowie zur Fortsetzung der internationalen Unterstützung ist, betont die diesbezügliche Verantwortung der afghanischen Behörden, betont außerdem die Notwendigkeit einer rechtzeitigen und geordneten Vorbereitung der Wahlen nach dem von der Unabhängigen Wahlkommission vorgelegten Zeitplan für die bevorstehenden Präsidentschafts- und Provinzwahlen, begrüßt in dieser Hinsicht die Verabschiedung eines rechtlichen Rahmens für die Durchführung von Wahlen sowie die Ernennung neuer Mitglieder und die Wahl neuer Vorsitzender für die Unabhängige Wahlkommission und die Unabhängige Wahlbeschwerdekommission, fordert die Regierung Afghanistans auf, mit ihren Vorbereitungen fortzufahren, begrüßt die diesbezüglichen Anstrengungen der Regierung, fordert die internationale Gemeinschaft auf, weiterhin finanzielle und technische Hilfe bereitzustellen, betont die Führungsrolle der Hilfsmission bei der Koordinierung dieser Anstrengungen und fordert die internationale Gemeinschaft und die Vereinten Nationen auf, die Regierung und die zuständigen afghanischen Institutionen zu unterstützen;

26. *erinnert* an die auf der Konferenz von Tokio über Afghanistan erneut eingegangene Verpflichtung der Regierung Afghanistans, den Wahlprozess in Afghanistan zu stärken und zu verbessern, ein-

schließlich durch die langfristige Reform des Wahlsystems, und die Beteiligung von Frauen zu fördern, um zu gewährleisten, dass künftige Wahlen transparent, glaubhaft, inklusiv und demokratisch sind, und bekräftigt, dass die bevorstehenden Wahlen von enormer Bedeutung sind und dass die friedliche Zukunft Afghanistans in gestärkten und transparenten demokratischen Institutionen, der Achtung der Gewaltenteilung, gestärkten, in der Verfassung verankerten Kontrollmechanismen und der Garantie und Durchsetzung der staatsbürgerlichen Rechte und Pflichten liegt;

B. Gerechtigkeit

27. *begrüßt* die von der Regierung Afghanistans unternommenen Schritte zur Reform des Justizsektors und die von der Regierung auf der Kabuler Konferenz eingegangene Verpflichtung, den Zugang zur Justiz in ganz Afghanistan zu verbessern, begrüßt in dieser Hinsicht die Fertigstellung des nationalen Prioritätenprogramms „Recht und Gerechtigkeit für alle“, fordert die internationale Gemeinschaft nachdrücklich auf, die Bemühungen der Regierung auf diesen Gebieten auch weiterhin auf koordinierte Weise zu unterstützen, und fordert die Regierung nachdrücklich auf, das nationale Prioritätenprogramm in Abstimmung mit den zuständigen Organisationen und Behörden zügig durchzuführen;

28. *erkennt* die Fortschritte *an*, die die Regierung Afghanistans und die internationale Gemeinschaft im Hinblick darauf erzielt haben, ausreichende Ressourcen für den Wiederaufbau und die Reform des Strafvollzugs zur Verfügung zu stellen, damit die Rechtsstaatlichkeit und die Menschenrechte in den Gefängnissen besser geachtet und gleichzeitig die Risiken für die körperliche und geistige Gesundheit der Insassen vermindert werden;

29. *begrüßt und befürwortet* weitere Anstrengungen der Regierung Afghanistans, mit Unterstützung der Hilfsmission, der internationalen Gemeinschaft und anderer Partner, namentlich der afghanischen Unabhängigen Menschenrechtskommission, die Menschenrechte aller in afghanischen Gefängnissen und Haftanstalten einsitzenden Personen zu schützen und zu fördern und Verletzungen dieser Rechte zu verhindern, im Einklang mit der afghanischen Verfassung, den afghanischen Gesetzen und den internationalen Verpflichtungen, begrüßt die Kooperation seitens der Regierung und die diesbezüglichen Unterstützungsbemühungen der internationalen Gemeinschaft, nimmt Kenntnis von den Empfehlungen in den Berichten der Hilfsmission vom 10. Oktober 2011 und 20. Januar 2013 und den diesbezüglich erzielten Fortschritten, namentlich der Einrichtung einer Kommission durch die Regierung zur Untersuchung der afghanischen Haftanstalten, ermutigt zu weiteren Fortschritten bei der Auseinandersetzung mit behaupteten Menschenrechtsverletzungen an Inhaftierten und erklärt erneut, wie wichtig die Achtung der Rechtsstaatlichkeit und der etablierten rechtlichen Abläufe und Verfahren ist;

30. *begrüßt* die Zusage der Regierung Afghanistans, zuständigen Organisationen ungehinderten Zugang zu allen Gefängnissen in Afghanistan zu gewähren, betont, wie wichtig es ist, den Zugang der zuständigen Organisationen sicherzustellen, und fordert die uneingeschränkte Achtung des einschlägigen Völkerrechts, einschließlich des humanitären Rechts und der Menschenrechtsnormen, soweit anwendbar, namentlich auch im Hinblick auf inhaftierte Minderjährige;

C. Öffentliche Verwaltung

31. *fordert* die Regierung Afghanistans *nachdrücklich auf*, im Einklang mit dem Prozess von Kabul und der Rahmenvereinbarung von Tokio über gegenseitige Rechenschaft³¹ mit Unterstützung der internationalen Gemeinschaft die öffentliche Verwaltung weiter wirksam zu reformieren, um sowohl auf der nationalen als auch der subnationalen Ebene die Rechtsstaatlichkeit zu verwirklichen und für gute Regierungsführung und Rechenschaftspflicht zu sorgen, begrüßt die Anstrengungen der Regierung und die von ihr eingegangenen Verpflichtungen, zuletzt auf der Konferenz von Tokio, betont in dieser Hinsicht, wie wichtig es ist, dass die Ernennungs- und Beförderungsverfahren für Beamte transparent sind, und legt der Regierung weiter nahe, die Gruppe für die Ernennung hochrangiger Amtsträger aktiv zu nutzen;

32. *legt* der internationalen Gemeinschaft, einschließlich aller Geberstaaten sowie der internationalen staatlichen und nichtstaatlichen Institutionen und Organisationen, *nahe*, die Regierung Afghanistans dabei zu unterstützen, den Kapazitätsaufbau und die Erschließung der Humanressourcen zu einer übergreifenden Priorität zu machen, und sich auf koordinierte Weise an den Anstrengungen der Regierung, nament-

lich der Arbeit der Unabhängigen Kommission für die Verwaltungsreform und den öffentlichen Dienst, zum Aufbau von Verwaltungskapazitäten auf der nationalen und subnationalen Ebene auszurichten;

33. *erklärt erneut*, wie wichtig der Aufbau von Institutionen ist, um die Entwicklung einer Volkswirtschaft, die durch eine solide makroökonomische Politik gekennzeichnet ist, die Entwicklung eines Finanzsektors, der unter anderem Dienstleistungen für Mikrounternehmen, Klein- und Mittelbetriebe und Haushalte erbringt, sowie eine transparente Regulierung der Wirtschaftstätigkeit und die Rechenschaftspflicht zu ergänzen und zu unterstützen, und unterstreicht den Zusammenhang zwischen der Schaffung von Wirtschaftswachstum, einschließlich mittels Infrastrukturprojekten, und der Schaffung von Beschäftigungsmöglichkeiten in Afghanistan;

34. *erinnert daran*, dass Afghanistan das Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen Korruption³⁶ ratifiziert hat, begrüßt erneut die von der Regierung Afghanistans auf der Konferenz von Tokio eingegangenen Verpflichtungen zur Korruptionsbekämpfung, fordert die Regierung auf, entschlossene Maßnahmen zur Erfüllung dieser Verpflichtungen durchzuführen, um eine wirksamere, rechenschaftspflichtigere und transparentere Verwaltung auf der nationalen, Provinz- und Ortsebene einzurichten, begrüßt die diesbezüglichen Anstrengungen der Regierung, darunter das im Juli 2012 erlassene Dekret des Präsidenten, begrüßt außerdem die fortgesetzte internationale Unterstützung für die Ziele Afghanistans auf dem Gebiet der Regierungsführung und nimmt gleichzeitig mit tiefer Sorge Kenntnis von den Auswirkungen der Korruption auf die Sicherheit, die gute Regierungsführung, die Bekämpfung der Suchtstoffindustrie und die wirtschaftliche Entwicklung;

35. *begrüßt* die Politik für die subnationale Regierungsführung, unterstreicht, wie wichtig es ist, die Sichtbarkeit, die Rechenschaftspflicht und die Fähigkeit der Institutionen und Akteure unterhalb der nationalen Ebene zu erhöhen, um den politischen Spielraum der Aufständischen einzuengen, betont, wie wichtig es ist, dass der Prozess von Kabul durch die Umsetzung nationaler Programme auf der subnationalen Ebene flankiert wird, befürwortet den stufenweisen und finanziell tragfähigen Aufbau der Kapazitäten und Befugnisse der lokalen Institutionen und fordert die berechenbare und regelmäßige Zuweisung von mehr Ressourcen an die Provinzbehörden, einschließlich anhaltender unerlässlicher Unterstützung durch die Hilfsmission und die internationale Gemeinschaft;

36. *fordert* die Regierung Afghanistans *nachdrücklich auf*, mit Hilfe der internationalen Gemeinschaft die Frage der Ansprüche auf Eigentum an Grund und Boden im Wege eines umfassenden Programms zur Registrierung von Grundeigentumsrechten zu regeln, das die offizielle Registrierung aller Grundstücke und eine bessere Sicherung von Eigentumsrechten, darunter auch für Frauen, einschließt, und begrüßt die von der Regierung diesbezüglich bereits unternommenen Schritte;

D. Menschenrechte

37. *verweist darauf*, dass die in der Verfassung verankerte Garantie der Achtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten für alle Afghanen eine bedeutende politische Errungenschaft ist, fordert die volle Achtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten aller ohne jegliche Diskriminierung und betont, dass die Menschenrechtsbestimmungen der afghanischen Verfassung, namentlich diejenigen, die den vollen Genuss der Menschenrechte durch Frauen und Kinder betreffen, im Einklang mit den Verpflichtungen nach dem anwendbaren Völkerrecht uneingeschränkt angewandt werden müssen;

38. *anerkennt und befürwortet* die Anstrengungen der Regierung Afghanistans zur Förderung der Achtung der Menschenrechte, bekundet ihre Besorgnis über die schädlichen Auswirkungen, die gewaltsame und terroristische Aktivitäten der Taliban, Al-Qaidas, anderer gewalttätiger und extremistischer Gruppen und anderer illegaler bewaffneter Gruppen und Krimineller, einschließlich solcher, die sich gegen Angehörige ethnischer und religiöser Minderheiten richten, auf den Genuss der Menschenrechte und auf die Fähigkeit der Regierung haben, die Menschenrechte und Grundfreiheiten für alle Afghanen zu gewährleisten, nimmt mit Besorgnis Kenntnis von Berichten über Fälle von Menschenrechtsverletzungen und Verstößen gegen das humanitäre Völkerrecht, darunter Rechtsverletzungen, die gegenüber Frauen und Kindern,

³⁶ Ebd., Vol. 2349, Nr. 42146. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBl. 2014 II S. 762; LGBl. 2010 Nr. 194; öBGBl. III Nr. 47/2006; AS 2009 5467.

insbesondere Mädchen, begangen wurden, betont, dass Toleranz und Religionsfreiheit weiter gefördert werden müssen und dass die Achtung des Rechts der freien Meinungsäußerung und des Rechts auf Gedanken-, Gewissens- und Glaubensfreiheit, die in der afghanischen Verfassung verankert sind, gewährleistet werden muss, hebt hervor, dass es geboten ist, die Vorwürfe über aktuelle und vergangene Verletzungen zu untersuchen, unterstreicht, wie wichtig es ist, die Bereitstellung effizienter und wirksamer Rechtsbehelfe für die Opfer zu erleichtern und die Täter im Einklang mit dem innerstaatlichen Recht und dem Völkerrecht vor Gericht zu stellen, fordert die uneingeschränkte Anwendung des Gesetzes über die Massenmedien, nimmt gleichzeitig mit Besorgnis davon Kenntnis und verurteilt, dass afghanische Journalisten weiter Zielscheibe von Einschüchterung und Gewalt sind, wie in Fällen von Entführung und sogar Tötung von Journalisten durch terroristische sowie extremistische und kriminelle Gruppen, und fordert mit Nachdruck, dass die gegen Journalisten gerichteten Drangsalierungen und Angriffe von den afghanischen Behörden untersucht und die Verantwortlichen vor Gericht gestellt werden;

39. *lobt* die Regierung Afghanistans dafür, dass sie sich aktiv an dem Prozess der allgemeinen regelmäßigen Überprüfung beteiligt, fordert die afghanische Zivilgesellschaft auf, sich weiter aktiv an diesem Prozess zu beteiligen, und befürwortet die zügige Umsetzung der in dem einschlägigen Bericht ausgesprochenen Empfehlungen;

40. *erklärt erneut*, welche wichtige Rolle der Unabhängigen Menschenrechtskommission Afghanistans bei der Förderung und dem Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten zukommt, betont, dass ihr verfassungsrechtlicher Status gewährleistet und ihr Mandat durchgeführt werden muss, wobei der Schwerpunkt auf Gemeinwesen in ganz Afghanistan zu legen ist, damit die Öffentlichkeit besser informiert und die Rechenschaftspflicht der Regierung erhöht wird, nimmt Kenntnis von den anfänglichen Bedenken des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte bezüglich der Neuernennungen in die Kommission, betont, wie wichtig das erneute Bekenntnis der Regierung Afghanistans zur Wahrung der Standards im Hinblick auf die Menschenrechtskommissare im Einklang mit Artikel 11 des Gesetzes über die Kommission und den Pariser Grundsätzen³⁷ ist, um den „A“-Status der Kommission beizubehalten, begrüßt den Beschluss der Regierung, die volle Verantwortung für die Basisfinanzierung der Kommission zu übernehmen, fordert die Regierung nachdrücklich zur Durchführung dieses Beschlusses auf, fordert die Kommission nachdrücklich zur engen Zusammenarbeit mit der afghanischen Zivilgesellschaft auf und fordert die internationale Gemeinschaft zu weiterer diesbezüglicher Unterstützung auf;

41. *verweist* auf die Resolutionen des Sicherheitsrats 1674 (2006) vom 28. April 2006, 1738 (2006) vom 23. Dezember 2006 und 1894 (2009) vom 11. November 2009 sowie auf den von der Hilfsmission erstellten Halbjahresbericht vom Juli 2013 über den Schutz von Zivilpersonen in bewaffneten Konflikten, bekundet ihre ernste Besorgnis über die anhaltend hohe Zahl der Opfer unter der Zivilbevölkerung, einschließlich Frauen und Kindern, und ihre Auswirkungen auf die örtlichen Gemeinschaften, stellt fest, dass die Taliban, Al-Qaida und andere gewalttätige und extremistische Gruppen und illegale bewaffnete Gruppen nach wie vor die deutlich meisten der Opfer unter der Zivilbevölkerung zu verantworten haben, wiederholt ihre Aufforderung, alle durchführbaren Schritte zu unternehmen, um den Schutz von Zivilpersonen zu gewährleisten, und fordert diesbezüglich zusätzliche geeignete Schritte und die vollständige Einhaltung des humanitären Völkerrechts und der internationalen Menschenrechtsnormen;

42. *anerkennt* die weiteren Fortschritte, die die vom Sicherheitsrat ermächtigte Internationale Sicherheitsbeistandstruppe und andere internationale Truppen dabei erzielt haben, den Schutz der Zivilbevölkerung zu gewährleisten und die Zahl der Opfer unter der Zivilbevölkerung möglichst gering zu halten, und fordert sie auf, in dieser Hinsicht weiter verstärkte Anstrengungen zu unternehmen, namentlich durch die laufende Überprüfung der Taktiken und Verfahren und die Durchführung von Einsatzauswertungen und von Untersuchungen in Zusammenarbeit mit der Regierung Afghanistans in Fällen, in denen zivile Opfer zu verzeichnen sind, wenn die Regierung diese gemeinsamen Untersuchungen für angemessen befindet;

43. *erklärt erneut*, wie wichtig es ist, die völkerrechtlichen Verpflichtungen zur Förderung der Rechte der Frauen, die in der afghanischen Verfassung verankert sind, zu achten, erklärt in diesem Zusammenhang außerdem erneut, wie wichtig es ist, die Resolution 1325 (2000) des Sicherheitsrats durchzuführen;

³⁷ Resolution 48/134, Anlage.

ren und verweist auf die Ratsresolutionen 1820 (2008) vom 19. Juni 2008, 1888 (2009) vom 30. September 2009, 1889 (2009) vom 5. Oktober 2009 und 1960 (2010) vom 16. Dezember 2010 über Frauen und Frieden und Sicherheit;

44. *betont* ihr standhaftes und unbeirrtes Engagement für die Herbeiführung der vollen und gleichberechtigten Teilhabe von Frauen an allen Bereichen des afghanischen Lebens, das Erfordernis der absoluten Gleichheit von Frauen vor dem Gesetz, den gleichberechtigten Zugang zu Bildung und Beschäftigung und die Beteiligung und Ermächtigung von Frauen in der Politik, dem öffentlichen Leben, der staatlichen Verwaltung und dem Sicherheitssektor auf allen Ebenen in Afghanistan, insbesondere in Führungspositionen;

45. *würdigt* die Erfolge und Bemühungen der Regierung Afghanistans im Zusammenhang mit der Bekämpfung der Diskriminierung, der durchgängigen Berücksichtigung von Geschlechter- und Gleichstellungsfragen, namentlich in den nationalen Prioritätenprogrammen, und dem Schutz und der Förderung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern, die unter anderem durch Afghanistans Ratifikation des Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau³⁸ sowie durch die afghanische Verfassung und den Nationalen Aktionsplan für die Frauen Afghanistans und das Gesetz zur Beseitigung der Gewalt gegen Frauen garantiert wird, nimmt Kenntnis von den von der Hilfsmission vermeldeten Fortschritten bei der Umsetzung des Gesetzes, betont, wie wichtig seine vollständige Umsetzung ist, eine der zentralen Verpflichtungen nach der Rahmenvereinbarung von Tokio über gegenseitige Rechenschaft, und betont, dass Afghanistan im Einklang mit seinen völkerrechtlichen Verpflichtungen weitere Fortschritte in Geschlechter- und Gleichstellungsfragen erzielen muss;

46. *verurteilt nachdrücklich* alle Fälle von Diskriminierung und Gewalt gegen Frauen und Mädchen und andere Formen geschlechtsspezifischer und sexueller Gewalt, namentlich „Ehrenmorde“, unterstreicht, wie wichtig es ist, der Straflosigkeit für diese Fälle entgegenzutreten, besonders wenn sie gegen Frauenrechtlerinnen und prominente Frauen des öffentlichen Lebens gerichtet sind, nimmt Kenntnis von den bedeutenden Fortschritten, die die Regierung Afghanistans in dieser Hinsicht erzielt hat, und bekundet erneut ihre Anerkennung für alle Maßnahmen, die zur Bekämpfung der gezielten Gewalt gegen Frauen ergriffen wurden, namentlich den Beitrag der Einheit der Vereinten Nationen für Gleichstellung und Ermächtigung der Frauen (UN-Frauen);

47. *betont*, dass die Achtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten der Kinder in Afghanistan gewährleistet werden muss, erinnert daran, dass das Übereinkommen über die Rechte des Kindes³⁹, das dazugehörige Fakultativprotokoll betreffend den Verkauf von Kindern, die Kinderprostitution und die Kinderpornografie⁴⁰ und das dazugehörige Fakultativprotokoll betreffend die Beteiligung von Kindern an bewaffneten Konflikten⁴¹ von allen Vertragsstaaten vollständig durchgeführt werden müssen und dass auch die Resolution 1612 (2005) des Sicherheitsrats vom 26. Juli 2005 und alle späteren Resolutionen über Kinder und bewaffnete Konflikte in vollem Umfang durchzuführen sind, und nimmt Kenntnis von dem Bericht des Generalsekretärs über Kinder und bewaffnete Konflikte in Afghanistan⁴² und den Schlussfolgerungen der Arbeitsgruppe des Sicherheitsrats für Kinder und bewaffnete Konflikte⁴³;

48. *bekundet* in dieser Hinsicht *ihre große Besorgnis* darüber, dass illegale bewaffnete und terroristische Gruppen in Afghanistan nach wie vor Kinder einziehen und einsetzen und dass der Konflikt die Tö-

³⁸ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1249, Nr. 20378. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1985 II S. 647; LGBI. 1996 Nr. 164; öBGBI. Nr. 443/1982; AS 1999 1579.

³⁹ Ebd., Vol. 1577, Nr. 27531. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1992 II S. 121; LGBI. 1996 Nr. 163; öBGBI. Nr. 7/1993; AS 1998 2055.

⁴⁰ Ebd., Vol. 2171, Nr. 27531. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 2008 II S. 1222; LGBI. 2013 Nr. 164; öBGBI. III Nr. 93/2004; AS 2006 5441.

⁴¹ Ebd., Vol. 2173, Nr. 27531. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 2004 II S. 1354; LGBI. 2005 Nr. 26; öBGBI. III Nr. 92/2002; AS 2002 3579.

⁴² A/67/845-S/2013/245, Ziff. 23-34.

⁴³ S/AC.51/2011/3.

tung und Verstümmelung von Kindern zur Folge hat, betont in dieser Hinsicht, wie wichtig es ist, die Einziehung und den Einsatz von Kindern unter Verstoß gegen das anwendbare Völkerrecht sowie alle anderen Rechtsverletzungen und Missbrauchshandlungen an Kindern zu beenden, bekundet ihre Anerkennung für die Fortschritte und die feste Entschlossenheit der Regierung Afghanistans zum Schutz von Kindern, einschließlich ihrer nachdrücklichen Verurteilung jeglicher Ausbeutung von Kindern, die in der Einsetzung des Interministeriellen Lenkungsausschusses für den Schutz der Rechte der Kinder, der Ernennung eines Kinderschutzkoordinators, dem im Januar 2011 von der Regierung unterzeichneten Aktionsplan samt Anhängen über die mit den nationalen Sicherheitskräften in Afghanistan verbundenen Kinder und dem von der Regierung gebilligten Fahrplan zur Beschleunigung der Einhaltung des Aktionsplans zum Ausdruck kommt, begrüßt die Fortschritte bei der Umsetzung des Aktionsplans und fordert die volle Umsetzung seiner Bestimmungen in enger Zusammenarbeit mit der Hilfsmission;

49. *anerkennt* die besonderen Bedürfnisse von Mädchen, verurteilt mit Nachdruck die unter Verstoß gegen das anwendbare Völkerrecht weiter verübten und androhten Terroranschläge auf Bildungseinrichtungen, insbesondere für afghanische Mädchen, und/oder auf Krankenhäuser und auf mit diesen in Beziehung stehende geschützte Personen in Afghanistan und bekundet ihre tiefe Besorgnis über die hohe Zahl an Schulschließungen infolge von Terroranschlägen oder der Androhung solcher Anschläge;

50. *begrüßt* es, dass die Regierung Afghanistans den Nationalen Aktionsplan zur Bekämpfung des Kinderhandels angenommen hat, fordert die umfassende Umsetzung des Aktionsplans, begrüßt die Initiativen zur Änderung und Durchsetzung von Gesetzen gegen den Menschenhandel auf der Grundlage des Zusatzprotokolls zur Verhütung, Bekämpfung und Bestrafung des Menschenhandels, insbesondere des Frauen- und Kinderhandels, zum Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität⁴⁴ und betont, wie wichtig es ist, zu erwägen, Vertragspartei des Protokolls zu werden;

Soziale und wirtschaftliche Entwicklung

51. *nimmt mit Anerkennung Kenntnis* von der Nationalen Entwicklungsstrategie für Afghanistan und den Ideen, die die Regierung Afghanistans in ihrem Strategiedokument „Towards self-reliance: strategic vision for the transformation decade“ (Auf dem Weg zur Eigenständigkeit: Strategische Vision für die Transformationsdekade) darlegt, sowie von den darin enthaltenen nationalen Prioritätenprogrammen mit ihrem Schwerpunkt auf wirtschaftlichem Wachstum, Staatseinnahmen, Schaffung von Arbeitsplätzen, Regierungsführung und menschlicher Entwicklung;

52. *appelliert eindringlich* an alle Staaten, das System der Vereinten Nationen und die internationalen und nichtstaatlichen Organisationen, einschließlich der internationalen und regionalen Finanzinstitutionen, Afghanistan auch weiterhin in enger Abstimmung mit der Regierung des Landes und im Einklang mit der Nationalen Entwicklungsstrategie und dem Strategiedokument „Towards self-reliance: strategic vision for the transformation decade“ sowie den darin enthaltenen nationalen Prioritätenprogrammen jede mögliche und notwendige humanitäre, Wiederherstellungs-, Wiederaufbau-, Entwicklungs-, Finanz-, Bildungs-, technische und materielle Hilfe zu gewähren, unterstreicht die entscheidende Bedeutung der fortgesetzten und zeitlich abgestuften Umsetzung der nationalen Prioritätenprogramme und der Ziele bezüglich Entwicklung und Regierungsführung der Rahmenvereinbarung von Tokio über gegenseitige Rechenschaft und verweist in diesem Zusammenhang auf die führende Rolle der Hilfsmission bei den Bemühungen um die weitere Verbesserung der Kohärenz und der Koordinierung der internationalen Maßnahmen;

53. *erkennt an*, dass Afghanistan sich in den letzten Jahren mit fester Unterstützung der internationalen Gemeinschaft beträchtlich weiterentwickelt und bedeutende Fortschritte erzielt hat, bekundet ihre Unterstützung für den auf der Bonner Konferenz gefassten Beschluss, eine Transformationsdekade (2015-2024) durchzuführen, in der Afghanistan seine Souveränität durch die Stärkung eines vollständig funktionierenden, tragfähigen Staates im Dienste seines Volkes festigen wird, und legt der Regierung Afghanistans eindringlich nahe, alle Teile der afghanischen Gesellschaft, insbesondere Frauen, in die Erarbeitung und

⁴⁴ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 2237, Nr. 39574. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 2005 II S. 954, 995; LGBI. 2008 Nr. 74; öBGBI. III Nr. 220/2005; AS 2006 5917.

Durchführung von Soforthilfe-, Rehabilitations-, Wiederherstellungs- und Wiederaufbauprogrammen einzubeziehen;

54. *erkennt außerdem an*, welche Herausforderungen vor Afghanistan liegen, und begrüßt die von der internationalen Gemeinschaft während der Konferenz von Tokio abgegebene großzügige Zusage, bis 2015 mehr als 16 Milliarden US-Dollar zur Verfügung zu stellen und bis 2017 im selben oder ähnlichen Umfang Unterstützung zu leisten wie während der letzten zehn Jahre, womit sie ihre Verpflichtung zur langfristigen Unterstützung der wirtschaftlichen Entwicklung Afghanistans auf der Grundlage der gegenseitigen Rechenschaft erneuert, begrüßt die fortgesetzte Entschlossenheit der Regierung Afghanistans zur Erfüllung der von der Regierung gemäß der Rahmenvereinbarung von Tokio über gegenseitige Rechenschaft eingegangenen Verpflichtungen und betont, dass die fortgesetzte internationale Unterstützung in den kommenden Jahren entschlossenes Handeln sowohl seitens der internationalen Gemeinschaft als auch seitens der Regierung erfordert;

55. *begrüßt* die anhaltenden Fortschritte bei der Umsetzung der Rahmenvereinbarung von Tokio über gegenseitige Rechenschaft sowie den Kontrollmechanismus, der in dieser Vereinbarung vorgesehen ist, in der die Regierung Afghanistans ihre Verpflichtung zur Stärkung der Regierungsführung auf dem Fundament der Menschenrechte, der Rechtsstaatlichkeit und der Einhaltung der afghanischen Verfassung bekräftigte und sie als unverzichtbar für dauerhaftes Wachstum und dauerhafte wirtschaftliche Entwicklung betrachtete und in der sich die internationale Gemeinschaft verpflichtete, die Effizienz der Entwicklungshilfe zu steigern, indem sie Hilfeleistungen an den afghanischen nationalen Prioritätenprogrammen ausrichtet und über den Staatshaushalt der Regierung leitet, wie in der Erklärung von Tokio dargestellt;

56. *begrüßt außerdem* das Ergebnis der am 3. Juli 2013 in Kabul abgehaltenen Tagung hochrangiger Vertreter der Rahmenvereinbarung von Tokio über gegenseitige Rechenschaft und die diesbezügliche Erklärung der Kovorsitzenden, in der sowohl die Erfolge der Regierung Afghanistans und der internationalen Gemeinschaft bei der Umsetzung ihrer jeweiligen Verpflichtungen gemäß der Rahmenvereinbarung als auch die Notwendigkeit rascherer Fortschritte innerhalb eines realistischen, aber gestrafften Zeitrahmens anerkannt wurden, und sieht mit Interesse den weiteren Tagungen entgegen, namentlich der Tagung des Gemeinsamen Koordinierungs- und Überwachungsrats und der nächsten Ministertagung 2014 unter dem gemeinsamen Vorsitz der Regierungen Afghanistans und des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland zur Überprüfung der Fortschritte bei der Durchführung der Rahmenvereinbarung;

57. *begrüßt ferner* die bedeutenden Fortschritte der Regierung Afghanistans bei der Erreichung der Millenniums-Entwicklungsziele, insbesondere die beträchtlichen Fortschritte bei der Ermöglichung des Zugangs zu Basisgesundheitsdiensten für Jungen und Mädchen und der Ermöglichung des Zugangs zu Basisgesundheitsdiensten für Frauen und Männer, und erkennt an, dass qualitative Verbesserungen auf dem gesamten Gebiet der Grundversorgung Aufmerksamkeit und ausreichende Mittelzuweisungen aus dem Staatshaushalt erfordern werden;

58. *dankt* der internationalen Gemeinschaft für die humanitäre Hilfe und die Entwicklungshilfe, die sie im Hinblick auf die Stabilisierung und Entwicklung Afghanistans leistet, sowie dem System der Vereinten Nationen und allen Staaten und internationalen und nichtstaatlichen Organisationen, deren internationales und örtliches Personal trotz Sicherheitsbedenken und erschwertem Zugang zu bestimmten Gebieten den Bedürfnissen Afghanistans auf dem Gebiet der humanitären Hilfe, der Transition und der Entwicklung auch weiterhin entspricht;

59. *ist sich* der Notwendigkeit weiterer Verbesserungen der Lebensbedingungen des afghanischen Volkes *bewusst* und betont, dass die Entwicklung der Fähigkeit der Regierung Afghanistans, auf nationaler, Provinz- und lokaler Ebene soziale Grunddienste zu erbringen, insbesondere auf dem Gebiet der Bildung und der öffentlichen Gesundheit, und die Entwicklung zu fördern, gestärkt und unterstützt werden muss;

60. *legt* der Regierung Afghanistans *eindringlich nahe*, als Voraussetzung für Fortschritte bei der sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung stärkere Anstrengungen zur Reform der wichtigsten Versorgungssektoren, wie der Energie- und Trinkwasserversorgung, zu unternehmen;

61. *lobt* die Regierung Afghanistans für die Verbesserung der Haushaltstransparenz und für die Anstrengungen, die sie bisher unternommen hat, um einen tragfähigen Haushalt zu erreichen, nimmt Kenntnis von den noch zu bewältigenden Herausforderungen und fordert mit Nachdruck fortgesetzte An-

I. Resolutionen ohne Überweisung an einen Hauptausschuss

strebungen zur Erreichung der Ziele bei den Staatseinnahmen, wie mit dem Internationalen Währungsfonds vereinbart;

62. *bekundet ihre Anerkennung* für die Arbeit, die die regionalen Wiederaufbauteams im Rahmen der Gegebenheiten der jeweiligen Provinz zur Unterstützung der nationalen Prioritäten beim Aufbau der Kapazitäten der lokalen Institutionen leisten;

63. *legt* der internationalen Gemeinschaft und dem Unternehmenssektor *nahe*, die afghanische Wirtschaft zu unterstützen, um so zur langfristigen Stabilität beizutragen, und Möglichkeiten für die Verstärkung von Handel und Investitionen und mehr Beschaffungen vor Ort zu erkunden, und legt ferner der Regierung Afghanistans nahe, auf nationaler wie auch subnationaler Ebene weiter günstige wirtschaftliche und rechtliche Rahmenbedingungen für Investitionen des Privatsektors zu fördern;

64. *betont* in dieser Hinsicht, wie wichtig es ist, die lokalen und regionalen Verkehrsnetze zu stärken, durch die die Verkehrsanbindung im Interesse der wirtschaftlichen Entwicklung, Stabilität und Eigenständigkeit gefördert wird, insbesondere durch die Fertigstellung und Unterhaltung örtlicher Eisenbahn- und Überlandstrecken, die Entwicklung regionaler Projekte zur Förderung der weiteren Verkehrsanbindung und die Steigerung der Kapazitäten auf dem Gebiet des internationalen Zivilluftverkehrs;

65. *legt* allen Staaten sowie den zwischenstaatlichen und den nichtstaatlichen Organisationen *eindringlich nahe*, die landwirtschaftliche Zusammenarbeit mit Afghanistan nach Maßgabe des Nationalen Rahmens für die landwirtschaftliche Entwicklung und im Einklang mit der Nationalen Entwicklungsstrategie beziehungsweise dem einschlägigen nationalen Prioritätenprogramm auszuweiten, mit dem Ziel, zur Armutsbeseitigung und zur sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung beizutragen, einschließlich in den ländlichen Gemeinschaften;

66. *erklärt erneut*, wie notwendig es ist, dass den afghanischen Kindern, insbesondere den Mädchen, in allen Teilen des Landes Bildungs- und Gesundheitseinrichtungen zur Verfügung stehen, begrüßt die im öffentlichen Bildungssektor erzielten Fortschritte, verweist darauf, dass der Nationale Bildungsstrategieplan eine vielversprechende Grundlage für weitere Erfolge darstellt, ermutigt die Regierung Afghanistans, diese Einrichtungen mit Hilfe der internationalen Gemeinschaft auszuweiten, Fachpersonal dafür auszubilden und den vollen und gleichberechtigten Zugang aller Mitglieder der afghanischen Gesellschaft zu ihnen zu fördern, auch in abgelegenen Gebieten, und erklärt ferner erneut, dass Jugendlichen eine Berufsausbildung gewährt werden muss;

67. *lobt* die Regierung Afghanistans und die Geber für ihre Hilfsmaßnahmen, bekundet jedoch weiterhin ihre Besorgnis über die humanitäre Gesamtlage, betont, dass nach wie vor Nahrungsmittelhilfe benötigt wird, um sicherzustellen, dass die Grundbedürfnisse der Binnenvertriebenen gedeckt werden, und fordert, die diesbezügliche internationale Unterstützung fortzusetzen und frühzeitig und noch vor dem herannahenden Winter die dringenden humanitären Bedürfnisse zu decken, die in dem Gemeinsamen Humanitären Aktionsplan für Afghanistan 2013 aufgeführt sind;

68. *erkennt an*, dass Unterentwicklung und Kapazitätsmangel die Verwundbarkeit Afghanistans durch Naturkatastrophen und extreme Klimabedingungen erhöhen, und fordert in dieser Hinsicht die Regierung Afghanistans nachdrücklich auf, sich mit Unterstützung der internationalen Gemeinschaft vermehrt um eine stärkere Verringerung des Katastrophenrisikos auf der nationalen und subnationalen Ebene und um die Modernisierung des Landwirtschaftssektors und die Erhöhung der Agrarproduktion zu bemühen, um so die Verwundbarkeit Afghanistans durch widrige externe Bedingungen wie Dürren, Überschwemmungen und andere Naturkatastrophen zu verringern;

69. *dankt* den Regierungen der Länder, die weiterhin afghanische Flüchtlinge aufnehmen, insbesondere Pakistan und der Islamischen Republik Iran, ist sich der enormen Belastung bewusst, die sie bisher in dieser Hinsicht auf sich genommen haben, und bittet die internationale Gemeinschaft, weiter großzügige Hilfe zu leisten, um die freiwillige, sichere, würdevolle und dauerhafte Rückkehr, Rehabilitation und Wiedereingliederung der afghanischen Flüchtlinge zu erleichtern;

70. *begrüßt* das Ergebnis der am 2. und 3. Mai 2012 in Genf abgehaltenen Internationalen Konferenz über die Lösungsstrategie für afghanische Flüchtlinge zur Unterstützung der freiwilligen Rückkehr, der dauerhaften Wiedereingliederung und der Hilfe für Aufnahmeländer und erwartet mit Interesse die weitere Umsetzung des gemeinsamen Kommuniqués der Konferenz mit dem Ziel, durch anhaltende Unterstüt-

zung und gezielte Maßnahmen seitens der internationalen Gemeinschaft die Dauerhaftigkeit der Rückkehr zu erhöhen und die Unterstützung für die Aufnahmeländer fortzusetzen;

71. *erinnert* die Aufnahmeländer und die internationale Gemeinschaft *erneut* an ihre Verpflichtungen nach dem Flüchtlingsvölkerrecht betreffend den Schutz von Flüchtlingen, den Grundsatz der freiwilligen Rückkehr und das Recht, Asyl zu suchen, sowie die Verpflichtung, humanitären Hilfsorganisationen vollen, sicheren und ungehinderten Zugang zu gewähren, damit die Flüchtlinge Schutz und Hilfe erhalten, und fordert die Länder auf, als Ausdruck ihrer gemeinsamen Verantwortung und Solidarität auch weiterhin eine angemessene Zahl afghanischer Flüchtlinge zur Neuansiedlung aufzunehmen;

72. *begrüßt* es, dass afghanische Flüchtlinge und Binnenvertriebene weiter freiwillig, in Sicherheit und Würde und auf Dauer zurückkehren, stellt gleichzeitig jedoch mit Besorgnis fest, dass die Bedingungen in manchen Teilen Afghanistans noch keine sichere und dauerhafte Rückkehr an einige Herkunftsorte zulassen;

73. *fordert* die Regierung Afghanistans *nachdrücklich auf*, sich mit Unterstützung der internationalen Gemeinschaft auch weiterhin verstärkt darum zu bemühen, die Voraussetzungen für eine dauerhafte Rückkehr zu schaffen, indem sie ihre Aufnahmefähigkeit im Hinblick auf die volle Rehabilitation und Wiedereingliederung der noch verbleibenden afghanischen Flüchtlinge und Binnenvertriebenen weiter stärkt;

74. *nimmt* in dieser Hinsicht *Kenntnis* von der anhaltenden konstruktiven Zusammenarbeit zwischen den Ländern der Region sowie von den Dreiparteienabkommen und Vierparteienabkommen zwischen dem Amt des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen, der Regierung Afghanistans und den Regierungen der Länder, die Flüchtlinge aus Afghanistan aufgenommen haben, insbesondere Pakistan und die Islamische Republik Iran;

Regionale Zusammenarbeit

75. *unterstreicht* die entscheidende Rolle einer weitergehenden konstruktiven regionalen Zusammenarbeit als wirksames Mittel zur Förderung des Friedens, der Sicherheit, der Stabilität und der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung in Afghanistan, spricht sich für eine weitere Verbesserung der Beziehungen und ein stärkeres Zusammenwirken zwischen Afghanistan und seinen Nachbarn aus und fordert weitere diesbezügliche Anstrengungen, namentlich von Regionalorganisationen;

76. *lobt* die Unterzeichner der Erklärung von Kabul über gutnachbarliche Beziehungen³³ für die laufenden Anstrengungen, die sie unternehmen, um ihren Verpflichtungen aus der Erklärung nachzukommen, fordert alle anderen Staaten auf, die Bestimmungen der Erklärung zu achten und ihre Umsetzung zu unterstützen, und begrüßt die Bekräftigung der in der Erklärung niedergelegten Grundsätze in dem Communiqué der Kabuler Konferenz;

77. *begrüßt und unterstützt* es, dass die Regierung Afghanistans und ihre Partner in den Nachbarländern weitere Anstrengungen unternehmen, um Vertrauen und Zusammenarbeit untereinander zu fördern, und erwartet mit Interesse eine nach Bedarf verstärkte Zusammenarbeit zwischen Afghanistan, allen seinen Partnern in den Nachbarländern und in der Region sowie den Regionalorganisationen gegen die Taliban, Al-Qaida und andere extremistische und kriminelle Gruppen und illegale bewaffnete Gruppen sowie bei der Förderung von Frieden und Wohlstand in Afghanistan, in der Region und darüber hinaus;

78. *begrüßt* die laufenden Anstrengungen der Regierung Afghanistans, ihrer Partner in den Nachbarländern und in der Region sowie der internationalen Organisationen, namentlich der Organisation der Islamischen Zusammenarbeit, zur Förderung des Vertrauens und der Zusammenarbeit untereinander sowie die jüngsten von den betroffenen Ländern und den Regionalorganisationen entwickelten Kooperationsinitiativen, namentlich das dreiseitige Gipfeltreffen Afghanistans, Pakistans und der Türkei, das dreiseitige Gipfeltreffen Afghanistans, der Islamischen Republik Iran und Pakistans und das dreiseitige Gipfeltreffen Afghanistans, Pakistans und des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland;

79. *bekräftigt* ihre Unterstützung für die laufenden regionalen Anstrengungen unter afghanischer Führung im Rahmen des Prozesses von Istanbul über regionale Sicherheit und Zusammenarbeit für ein sicheres und stabiles Afghanistan³², begrüßt die Ergebnisse der 2012 und 2013 in Kabul beziehungsweise Almaty abgehaltenen Ministerkonferenzen der Länder im Herzen Asiens als Folgemaßnahmen zu der 2011 in Istanbul abgehaltenen Konferenz über Sicherheit und Zusammenarbeit im Herzen Asiens, und der am

23. September 2013 in New York abgehaltenen Tagung hochrangiger Vertreter des Prozesses von Istanbul, begrüßt die Annahme der Durchführungspläne für alle sechs vorrangig durchzuführenden vertrauensbildenden Maßnahmen in den Bereichen Katastrophenmanagement, Terrorismusbekämpfung, Suchtstoffbekämpfung, regionale Infrastruktur, Handels-, Wirtschafts- und Investitionschancen und Bildung, würdigt die Fortschritte des Prozesses von Istanbul seit seiner Einleitung, sieht der vierten Ministerkonferenz der Länder im Herzen Asiens in Tianjin mit Interesse entgegen, nimmt mit Anerkennung Kenntnis von den Bemühungen um die Stärkung des Dialogs und des Vertrauens in der Region im Rahmen des Prozesses von Istanbul und erinnert daran, dass der Prozess von Istanbul die von Regionalorganisationen unternommenen Anstrengungen, insbesondere soweit sie sich auf Afghanistan beziehen, nicht ersetzen, sondern ergänzen und kooperativ unterstützen soll;

80. *würdigt* alle Anstrengungen zum Ausbau der regionalen wirtschaftlichen Zusammenarbeit mit dem Ziel, die wirtschaftliche Zusammenarbeit zwischen Afghanistan, den Nachbarländern in der Region, internationalen Partnern und Finanzinstitutionen zu fördern, und anerkennt unter anderem die wichtige Rolle der Konferenz über regionale wirtschaftliche Zusammenarbeit für Afghanistan, des Investitionsgipfels von Delhi über Afghanistan und der aus ihm hervorgegangenen Empfehlungen zur Förderung ausländischer Investitionen, der Entwicklung des Privatsektors und der Partnerschaften Afghanistans, der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit, des Programms für regionale wirtschaftliche Zusammenarbeit in Zentralasien und des Südasiatischen Verbands für regionale Zusammenarbeit sowie der Shanghai Organisation für Zusammenarbeit, der Europäischen Union und der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa bei der Förderung der Entwicklung Afghanistans;

81. *begrüßt* den Beschluss der Mitgliedstaaten der Shanghai Organisation für Zusammenarbeit, Afghanistan den Beobachterstatus in der Organisation zu gewähren;

82. *begrüßt und fordert mit Nachdruck*, unter Verweis auf die historische Rolle Afghanistans als Landbrücke in Asien, weitere Maßnahmen zur Stärkung des Prozesses der regionalen wirtschaftlichen Zusammenarbeit, darunter Maßnahmen zur Erleichterung des regionalen Handels und Transits, namentlich durch regionale und bilaterale Transithandelsabkommen, eine erweiterte konsularische Zusammenarbeit bei der Ausstellung von Visa und die Erleichterung von Geschäftsreisen, zur Erweiterung des Handels, zur Erhöhung der Auslandsinvestitionen und zum Aufbau der Infrastruktur, namentlich für die infrastrukturelle Anbindung, die Energieversorgung, den Verkehr und das integrierte Grenzmanagement, mit dem Ziel, ein nachhaltiges Wirtschaftswachstum und die Schaffung von Arbeitsplätzen in Afghanistan zu fördern;

83. *legt* den Ländern der Gruppe der Acht *nahe*, die Zusammenarbeit zwischen Afghanistan und seinen Nachbarn weiterhin durch gegenseitige Konsultationen und Vereinbarungen anzuregen und zu unterstützen, so auch im Rahmen von Entwicklungsprojekten auf Gebieten wie der infrastrukturellen Anbindung, dem Grenzmanagement und der wirtschaftlichen Entwicklung;

Suchtstoffbekämpfung

84. *begrüßt* die Maßnahmen der Regierung Afghanistans zur Bekämpfung der Drogenproduktion in Afghanistan, nimmt Kenntnis von dem im Mai 2013 veröffentlichten Bericht des Büros der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung über Opium in Afghanistan („Afghanistan Opium Survey 2012“), bekundet erneut ihre tiefe Besorgnis über die Zunahme des Anbaus und der Gewinnung unerlaubter Suchtstoffe in Afghanistan, vor allem in den Gebieten, in denen die Taliban, Al-Qaida und andere gewalttätige und extremistische Gruppen und Kriminelle besonders aktiv sind, sowie über den anhaltenden Drogenhandel und betont auf der Grundlage des Prinzips der gemeinsamen und geteilten Verantwortung, dass die Regierung mit Unterstützung der internationalen und regionalen Akteure sowie der Internationalen Sicherheitsbeistandstruppe im Rahmen der ihnen jeweils übertragenen Verantwortlichkeiten verstärkte gemeinsame, besser abgestimmte und entschlossenere Anstrengungen zur Bekämpfung dieser Bedrohung unternehmen muss;

85. *betont*, wie wichtig es ist, bei der Bewältigung des Drogenproblems in Afghanistan einen umfassenden und ausgewogenen Ansatz zu verfolgen, der, um wirksam zu sein, in den breiteren Rahmen der auf den Gebieten Sicherheit, Regierungsführung, Rechtsstaatlichkeit und Menschenrechte sowie wirtschaftliche und soziale Entwicklung durchgeführten Maßnahmen eingefügt sein muss;

I. Resolutionen ohne Überweisung an einen Hauptausschuss

86. *betont* in dieser Hinsicht *außerdem*, dass die Erarbeitung von Programmen für alternative Möglichkeiten der Existenzsicherung für den Erfolg der Maßnahmen zur Suchtstoffbekämpfung in Afghanistan von entscheidender Bedeutung ist und dass nachhaltige Strategien eine internationale Zusammenarbeit erfordern, und legt der Regierung Afghanistans eindringlich nahe, mit Unterstützung der internationalen Gemeinschaft die Schaffung von dauerhaften Erwerbsmöglichkeiten im formellen Produktionssektor sowie in anderen Sektoren zu fördern und in ländlichen Gebieten den Zugang zu Krediten und Finanzmitteln zu vernünftigen und tragfähigen Konditionen zu verbessern und so die Lebensbedingungen, die Gesundheit und die Sicherheit der Menschen, insbesondere in ländlichen Gebieten, wesentlich zu verbessern;

87. *nimmt mit großer Besorgnis Kenntnis* von der engen Verknüpfung zwischen dem Drogenhandel und den terroristischen Aktivitäten der Taliban, Al-Qaidas und anderer gewalttätiger und extremistischer Gruppen und krimineller Gruppen, woraus eine ernsthafte Bedrohung für die Sicherheit, die Rechtsstaatlichkeit und die Entwicklung in Afghanistan erwächst, und betont, wie wichtig in dieser Hinsicht die vollständige Durchführung aller einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats ist, namentlich der Resolutionen 1735 (2006) vom 22. Dezember 2006 und 1822 (2008) vom 30. Juni 2008;

88. *fordert* diesbezüglich alle Mitgliedstaaten *auf*, ihre Anstrengungen zur Senkung der Drogenachfrage im eigenen Land und weltweit weiter zu verstärken und so zur dauerhaften Beseitigung des unerlaubten Anbaus in Afghanistan beizutragen;

89. *betont* die Notwendigkeit, den Handel mit und die Abzweigung von chemischen Ausgangsstoffen, die bei der unerlaubten Herstellung von Drogen in Afghanistan verwendet werden, zu verhindern, und fordert in dieser Hinsicht die vollständige Durchführung der Resolution 1817 (2008) des Sicherheitsrats vom 11. Juni 2008;

90. *unterstützt* den Kampf gegen den unerlaubten Verkehr mit Drogen ausgehend von Afghanistan und mit Ausgangsstoffen nach Afghanistan sowie in den Nachbarstaaten und den an den Handelswegen gelegenen Ländern, namentlich die verstärkte Zusammenarbeit zwischen ihnen, um die Kontrollen zur Bekämpfung von Suchtstoffen zu verstärken und den internationalen Handel mit chemischen Ausgangsstoffen zu überwachen, und unterstreicht, wie wichtig es ist, den am meisten betroffenen Transitstaaten technische Hilfe und Unterstützung zur Stärkung ihrer diesbezüglichen Kapazitäten bereitzustellen;

91. *fordert* die Regierung Afghanistans *nachdrücklich auf*, mit Unterstützung der internationalen Gemeinschaft darauf hinzuwirken, die Suchtstoffbekämpfung in alle nationalen Programme zu integrieren und sicherzustellen, dass die Suchtstoffbekämpfung ein grundlegender Teil des umfassenden Ansatzes ist, sowie ihre Maßnahmen gegen den Opiumanbau und den Drogenhandel im Einklang mit dem ausgewogenen Plan der aktualisierten Nationalen Drogenkontrollstrategie Afghanistans zu verstärken;

92. *lobt* die diesbezüglichen Anstrengungen der Regierung Afghanistans sowie die Anstrengungen zur Aktualisierung und Umsetzung der Nationalen Drogenkontrollstrategie, einschließlich des Priorisierten Durchführungsplans samt Zielvorgaben, fordert die Regierung und die internationale Gemeinschaft nachdrücklich auf, entschlossen vorzugehen und insbesondere der Drogengewinnung und dem Drogenhandel ein Ende zu setzen, indem sie die in der Strategie aufgeführten konkreten Maßnahmen sowie Initiativen wie die „Good Performers Initiative“ durchführen, die den Gouverneuren Anreize zur Verringerung des Anbaus in ihrer Provinz bieten soll, und legt den afghanischen Behörden nahe, sich auf Provinzebene um die Ausarbeitung von Durchführungsplänen für die Suchtstoffbekämpfung zu bemühen;

93. *fordert* die internationale Gemeinschaft *auf*, der Regierung Afghanistans auch weiterhin bei der Umsetzung ihrer Nationalen Drogenkontrollstrategie behilflich zu sein, deren Ziel es ist, den Anbau, die Gewinnung und den Konsum unerlaubter Drogen und den Handel damit zu beseitigen, namentlich durch verstärkte Unterstützung der afghanischen Strafverfolgungs- und Strafjustizbehörden, landwirtschaftliche und ländliche Entwicklung zur Schaffung alternativer Existenzgrundlagen für Bauern, Nachfragesenkung, Vernichtung illegal angebaute Kulturen, verstärkte Sensibilisierung der Öffentlichkeit und Stärkung der Kapazitäten von Drogenkontrolleinrichtungen und Betreuungs- und Behandlungszentren für Drogenabhängige, und fordert die internationale Gemeinschaft erneut auf, die Finanzmittel für die Suchtstoffbekämpfung möglichst über die Regierung zu leiten;

94. *verweist* auf die Notwendigkeit, die internationale und regionale Zusammenarbeit mit Afghanistan bei seinen anhaltenden Bemühungen zur Bekämpfung der Drogenproduktion und des Drogenhandels

zu verstärken, ist sich der Bedrohung bewusst, die von der Produktion unerlaubter Drogen und dem Handel und Verkehr damit für den Weltfrieden und die Stabilität in der Region und darüber hinaus ausgeht, anerkennt außerdem die Fortschritte, die mittels entsprechender Initiativen im Rahmen der Pariser-Pakt-Initiative des Büros der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechenbekämpfung erzielt wurden, betont, wie wichtig weitere Fortschritte bei der Durchführung dieser Initiativen sind, begrüßt die Ergebnisse der am 16. Februar 2012 in Fortsetzung des Paris-Moskau-Prozesses in Wien abgehaltenen Ministertagung der Pariser-Pakt-Initiative als eines der wichtigsten Rahmenwerke im Kampf gegen Opiate, unterstreicht, wie wichtig die wirksame Umsetzung der Wiener Erklärung⁴⁵ durch die Partnerländer in Abstimmung mit der Regierung Afghanistans und dem Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechenbekämpfung ist, ermutigt die Regierung zu weiteren nachhaltigen Bemühungen in dieser Hinsicht und zur Verwirklichung ihrer Absicht, die diesbezügliche internationale und regionale Zusammenarbeit zu verstärken, und begrüßt die diesbezüglich im „Herz Asiens“-Prozess erzielten Fortschritte;

95. *begrüßt* die Initiativen zur Ausweitung der Zusammenarbeit zwischen Afghanistan und seinen Nachbarn beim Grenzmanagement, um zu gewährleisten, dass umfassende Drogenkontrollmaßnahmen, einschließlich der finanziellen Dimension, ergriffen werden, unterstreicht, wie wichtig es ist, diese Zusammenarbeit fortzusetzen, insbesondere im Rahmen bilateraler und von der Organisation des Vertrags über kollektive Sicherheit, der Konferenz über Zusammenarbeit und vertrauensbildende Maßnahmen in Asien, der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit, der Shanghaier Organisation für Zusammenarbeit, dem Zentralasiatischen Anti-Drogen-Quartett und anderen eingeleiteter Vereinbarungen, und begrüßt die Absicht der Regierung Afghanistans, die internationale und regionale Zusammenarbeit mit den jeweiligen Partnern auf dem Gebiet der Grenzkontrolle zu verstärken;

96. *betont*, wie wichtig es ist, dass die zuständigen internationalen und regionalen Akteure, einschließlich der Vereinten Nationen und der Internationalen Sicherheitsbeistandstruppe im Rahmen der ihr übertragenen Verantwortlichkeiten, die unter afghanischer Führung unternommenen anhaltenden Anstrengungen zur Abwehr der von der unerlaubten Drogenproduktion und dem unerlaubten Drogenhandel ausgehenden Bedrohung auch weiterhin wirksam und kooperativ unterstützen, begrüßt in dieser Hinsicht das Regionalprogramm des Büros der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechenbekämpfung für Afghanistan und die Nachbarländer und legt den betreffenden Ländern nahe, sich auch weiterhin daran zu beteiligen;

97. *anerkennt* die von Afghanistan, der Islamischen Republik Iran und Pakistan im Rahmen ihrer Dreiecksinitiative zur Suchtstoffbekämpfung durchgeführten regionalen Aktivitäten;

98. *betont* die Notwendigkeit koordinierter regionaler Anstrengungen zur Bekämpfung des Drogenproblems und begrüßt in dieser Hinsicht die am 12. und 13. November 2012 in Islamabad abgehaltene Regionale Ministerkonferenz über Suchtstoffbekämpfung, die auf die Verbesserung der regionalen Zusammenarbeit bei der Suchtstoffbekämpfung gerichtet war;

99. *würdigt* alle diejenigen, die im Kampf gegen Drogenhändler unschuldig ihr Leben gelassen haben, insbesondere die Angehörigen der Sicherheitskräfte Afghanistans und seiner Nachbarn;

Koordinierung

100. *bekundet* der Hilfsmission *ihre Anerkennung* für die Arbeit, die sie im Rahmen des vom Sicherheitsrat in seiner Resolution 2096 (2013) erteilten Mandats leistet, und betont, wie wichtig auch weiterhin die zentrale und unparteiische Koordinierungsrolle der Vereinten Nationen bei der Förderung eines kohärenteren internationalen Engagements ist;

101. *begrüßt* die sich verändernde Präsenz der Hilfsmission in Afghanistan, die gewährleistet, dass die Vereinten Nationen ihre unverzichtbare Koordinierungs- und Unterstützungsrolle auf Ersuchen der Regierung Afghanistans wahrnehmen können, soweit die Sicherheitsbedingungen dies zulassen;

⁴⁵ Siehe E/CN.7/2012/17.

I. Resolutionen ohne Überweisung an einen Hauptausschuss

102. *betont*, dass die Ausstattung der Hilfsmission mit ausreichenden Ressourcen und ihr Schutz durch die afghanischen Behörden, gegebenenfalls mit internationaler Unterstützung, sichergestellt werden muss, damit sie ihr Mandat erfüllen kann;

103. *anerkennt* die zentrale Rolle des Gemeinsamen Koordinierungs- und Überwachungsrats, betont, dass der Rat die Rolle hat, Afghanistan zu unterstützen, indem er unter anderem den Prozess von Kabul überwacht und unterstützt und die internationalen Hilfs- und Entwicklungsprogramme koordiniert, und begrüßt weitere Anstrengungen, um geeignete Orientierungen vorzugeben und ein kohärenteres internationales Engagement zu fördern;

104. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung alle drei Monate über die Entwicklungen in Afghanistan sowie über den Stand der Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten;

105. *beschließt*, den Punkt „Die Situation in Afghanistan“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer neunundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 68/12

Verabschiedet auf der 58. Plenarsitzung am 26. November 2013, in einer aufgezeichneten Abstimmung mit 110 Stimmen bei 7 Gegenstimmen und 56 Enthaltungen*, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/68/L.12 und Add.1, eingebracht von: Afghanistan, Ägypten, Algerien, Bahrain, Bangladesch, Bolivien (Plurinationaler Staat), Brunei Darussalam, Demokratische Volksrepublik Laos, Dschibuti, Ecuador, Guyana, Indonesien, Irak, Jemen, Jordanien, Katar, Komoren, Kuba, Kuwait, Libanon, Malaysia, Mali, Malta, Marokko, Mauretanien, Namibia, Nicaragua, Niger, Oman, Saudi Arabien, Senegal, Sierra Leone, Simbabwe, Somalia, Südafrika, Sudan, Tunesien, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Arabische Emirate, Vietnam, Staat Palästina.

* *Dafür*: Afghanistan, Ägypten, Algerien, Angola, Antigua und Barbuda, Arabische Republik Syrien, Argentinien, Armenien, Aserbaidshan, Äthiopien, Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belize, Benin, Bhutan, Bolivien (Plurinationaler Staat), Brasilien, Brunei Darussalam, Burkina Faso, Cabo Verde, Chile, China, Costa Rica, Demokratische Volksrepublik Korea, Demokratische Volksrepublik Laos, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, El Salvador, Eritrea, Fidschi, Gambia, Ghana, Guinea, Guinea-Bissau, Guyana, Honduras, Indien, Indonesien, Irak, Iran (Islamische Republik), Island, Jamaika, Jemen, Jordanien, Kambodscha, Kasachstan, Katar, Kirgisistan, Komoren, Kongo, Kuba, Kuwait, Lesotho, Libanon, Liberia, Libyen, Malaysia, Malediven, Mali, Malta, Marokko, Mauretanien, Mauritius, Mexiko, Mosambik, Myanmar, Namibia, Nepal, Nicaragua, Niger, Nigeria, Oman, Pakistan, Philippinen, Salomonen, Sambia, São Tomé und Príncipe, Saudi-Arabien, Senegal, Seychellen, Sierra Leone, Simbabwe, Singapur, Somalia, Sri Lanka, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Sudan, Suriname, Swasiland, Tadschikistan, Thailand, Togo, Trinidad und Tobago, Tschad, Tunesien, Türkei, Turkmenistan, Uganda, Uruguay, Usbekistan, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vietnam, Zypern.

Dagegen: Australien, Israel, Kanada, Marshallinseln, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Palau, Vereinigte Staaten von Amerika.

Enthaltungen: Albanien, Andorra, Belgien, Bosnien und Herzegowina, Bulgarien, Côte d'Ivoire, Dänemark, Deutschland, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Estland, Finnland, Frankreich, Georgien, Grenada, Griechenland, Guatemala, Irland, Italien, Japan, Kamerun, Kolumbien, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Monaco, Montenegro, Neuseeland, Niederlande, Norwegen, Österreich, Panama, Papua-Neuguinea, Paraguay, Peru, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, Russische Föderation, Samoa, San Marino, Schweden, Schweiz, Serbien, Slowakei, Slowenien, Spanien, Südsudan, Tonga, Tschechische Republik, Ukraine, Ungarn, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland.

68/12. Ausschuss für die Ausübung der unveräußerlichen Rechte des palästinensischen Volkes

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 181 (II) vom 29. November 1947, 194 (III) vom 11. Dezember 1948, 3236 (XXIX) vom 22. November 1974, 3375 (XXX) und 3376 (XXX) vom 10. November 1975, 31/20 vom 24. November 1976 und alle ihre späteren einschlägigen Resolutionen, namentlich die auf ihren Notstandssondertagungen verabschiedeten Resolutionen und ihre Resolution 67/20 vom 30. November 2012,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 58/292 vom 6. Mai 2004,

I. Resolutionen ohne Überweisung an einen Hauptausschuss

nach Behandlung des Berichts des Ausschusses für die Ausübung der unveräußerlichen Rechte des palästinensischen Volkes⁴⁶,

unter Hinweis auf die gegenseitige Anerkennung der Regierung des Staates Israel und der Palästinensischen Befreiungsorganisation, der Vertreterin des palästinensischen Volkes, und auf die zwischen den beiden Seiten bestehenden Abkommen sowie darauf, dass diese Abkommen vollständig eingehalten werden müssen,

in Bekräftigung ihrer Unterstützung für den Nahost-Friedensprozess auf der Grundlage der einschlägigen Resolutionen der Vereinten Nationen, des Rahmens der Konferenz von Madrid, einschließlich des Grundsatzes „Land gegen Frieden“, der vom Rat der Liga der arabischen Staaten auf seiner vierzehnten Tagung verabschiedeten Arabischen Friedensinitiative⁴⁷ und des Fahrplans des Quartetts für eine dauerhafte Zwei-Staaten-Lösung zur Beilegung des israelisch-palästinensischen Konflikts, den sich der Sicherheitsrat in Resolution 1515 (2003) vom 19. November 2003 zu eigen gemacht hat⁴⁸,

unter Begrüßung der Wiederaufnahme der israelisch-palästinensischen Friedensverhandlungen am 29. Juli 2013 mit dem Ziel, alle grundlegenden Fragen betreffend den endgültigen Status zu lösen und ein endgültiges Friedensabkommen innerhalb des vereinbarten Zeitrahmens von neun Monaten zu schließen, und mit dem Ausdruck ihres Dankes für die Anstrengungen und die Unterstützung der Vereinigten Staaten von Amerika, der Europäischen Union, der Russischen Föderation und der Vereinten Nationen als Mitgliedern des Quartetts sowie der Liga der arabischen Staaten und aller anderen betroffenen Staaten,

unter Hinweis auf das Gutachten des Internationalen Gerichtshofs vom 9. Juli 2004 über die Rechtsfolgen des Baus einer Mauer in dem besetzten palästinensischen Gebiet⁴⁹ sowie unter Hinweis auf ihre Resolutionen ES-10/15 vom 20. Juli 2004 und ES-10/17 vom 15. Dezember 2006,

Kenntnis nehmend von dem am 23. September 2011 gestellten Antrag Palästinas auf Aufnahme in die Vereinten Nationen⁵⁰,

unter Hinweis auf ihre Resolution 67/19 vom 29. November 2012, mit der, unter anderem, Palästina in den Vereinten Nationen der Status eines Beobachterstaats ohne Mitgliedschaft gewährt wurde, und Kenntnis nehmend von dem Folgebericht des Generalsekretärs⁵¹,

erneut erklärend, dass die Vereinten Nationen eine dauernde Verantwortung für die Palästina-Frage tragen, bis diese unter allen Aspekten zufriedenstellend und im Einklang mit internationaler Legitimität gelöst ist,

1. *dankt* dem Ausschuss für die Ausübung der unveräußerlichen Rechte des palästinensischen Volkes für seine Bemühungen bei der Wahrnehmung der ihm von der Generalversammlung übertragenen Aufgaben und nimmt Kenntnis von seinem Jahresbericht⁴⁶, namentlich den in Kapitel VII enthaltenen Schlussfolgerungen und wertvollen Empfehlungen;

2. *ersucht* den Ausschuss, auch weiterhin alles zu tun, um die Verwirklichung der unveräußerlichen Rechte des palästinensischen Volkes, einschließlich seines Rechts auf Selbstbestimmung, zu fördern, den Nahost-Friedensprozess mit dem Ziel der Herbeiführung der Zwei-Staaten-Lösung unter Zugrundlegung des Grenzverlaufs von vor 1967 und der gerechten Lösung aller Fragen betreffend den endgültigen Status zu unterstützen und internationale Unterstützung und Hilfe für das palästinensische Volk zu mobilisieren, und ermächtigt in dieser Hinsicht den Ausschuss, in seinem gebilligten Arbeitsprogramm alle Anpassungen vorzunehmen, die er im Lichte der Entwicklungen für zweckmäßig und notwendig hält, und der Generalversammlung auf ihrer neunundsechzigsten Tagung und danach darüber Bericht zu erstatten;

⁴⁶ *Official Records of the General Assembly, Sixty-eighth Session, Supplement No. 35 (A/68/35).*

⁴⁷ A/56/1026-S/2002/932, Anlage II, Resolution 14/221.

⁴⁸ S/2003/529, Anlage.

⁴⁹ Siehe A/ES-10/273 und Corr.1.

⁵⁰ A/66/371-S/2011/592, Anlage I.

⁵¹ A/67/738.

I. Resolutionen ohne Überweisung an einen Hauptausschuss

3. *ersucht* den Ausschuss außerdem, die Situation im Zusammenhang mit der Palästina-Frage weiter zu verfolgen und gegebenenfalls der Generalversammlung, dem Sicherheitsrat oder dem Generalsekretär Bericht zu erstatten und Vorschläge zu unterbreiten;

4. *ersucht* den Ausschuss *ferner*, auch weiterhin mit palästinensischen und anderen Organisationen der Zivilgesellschaft zusammenzuarbeiten und sie zu unterstützen und auch künftig weitere Organisationen der Zivilgesellschaft und Parlamentarier in seine Tätigkeit einzubeziehen, um internationale Solidarität und Unterstützung für das palästinensische Volk zu mobilisieren, insbesondere in dieser kritischen, von politischer Instabilität, humanitärem Leid und Finanzkrisen geprägten Zeit, mit dem übergreifenden Ziel, die Verwirklichung der unveräußerlichen Rechte des palästinensischen Volkes und eine gerechte, dauerhafte und friedliche Regelung der Palästina-Frage, des Kerns des arabisch-israelischen Konflikts, auf der Grundlage der einschlägigen Resolutionen der Vereinten Nationen, des Rahmens der Madrider Konferenz, einschließlich des Grundsatzes „Land gegen Frieden“, der Arabischen Friedensinitiative⁴⁷ und des Fahrplans des Quartetts⁴⁸ zu fördern;

5. *begrüßt* in dieser Hinsicht die Reaktivierung der Arbeitsgruppe des Ausschusses, deren Mandat in der Koordinierung der Anstrengungen der internationalen und regionalen Organisationen der Zivilgesellschaft im Zusammenhang mit der Palästina-Frage besteht;

6. *ersucht* die nach Resolution 194 (III) der Generalversammlung eingesetzte Vergleichskommission der Vereinten Nationen für Palästina und die anderen mit der Palästina-Frage befassten Organe der Vereinten Nationen, mit dem Ausschuss auch weiterhin voll zusammenzuarbeiten und ihm auf Ersuchen die ihnen vorliegenden einschlägigen Informationen und Unterlagen zur Verfügung zu stellen;

7. *bittet* alle Regierungen und Organisationen, mit dem Ausschuss bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben zusammenzuarbeiten, unter Hinweis auf ihre wiederholte Aufforderung an alle Staaten und die Sonderorganisationen und Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, das palästinensische Volk im Hinblick auf die baldige Verwirklichung seines Rechts auf Selbstbestimmung, einschließlich des Rechts auf seinen unabhängigen Staat Palästina, auch weiterhin zu unterstützen und ihm dabei Hilfe zu gewähren;

8. *ersucht* den Generalsekretär, den Bericht des Ausschusses allen zuständigen Organen der Vereinten Nationen zuzuleiten, und fordert diese nachdrücklich auf, nach Bedarf die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen;

9. *beschließt*, 2014 zum Internationalen Jahr der Solidarität mit dem palästinensischen Volk zu proklamieren, und ersucht den Ausschuss, in Zusammenarbeit mit Regierungen, den zuständigen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, zwischenstaatlichen Organisationen und Organisationen der Zivilgesellschaft Aktivitäten zu organisieren, die im Verlauf des Jahres stattfinden sollen;

10. *ersucht* den Generalsekretär, dem Ausschuss auch weiterhin alle erforderlichen Einrichtungen zur Wahrnehmung seiner Aufgaben zur Verfügung zu stellen.

RESOLUTION 68/13

Verabschiedet auf der 58. Plenarsitzung am 26. November 2013, in einer aufgezeichneten Abstimmung mit 108 Stimmen bei 7 Gegenstimmen und 59 Enthaltungen*, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/68/L.13 und Add.1, eingebracht von: Afghanistan, Ägypten, Algerien, Bahrain, Bangladesch, Bolivien (Plurinationaler Staat), Brunei Darussalam, Demokratische Volksrepublik Laos, Dschibuti, Ecuador, Guyana, Indonesien, Irak, Jemen, Jordanien, Katar, Komoren, Kuba, Kuwait, Libanon, Malaysia, Mali, Malta, Marokko, Mauretanien, Namibia, Nicaragua, Oman, Saudi-Arabien, Senegal, Sierra Leone, Simbabwe, Somalia, Südafrika, Tunesien, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Arabische Emirate, Staat Palästina.

* *Dafür*: Afghanistan, Ägypten, Algerien, Angola, Antigua und Barbuda, Arabische Republik Syrien, Argentinien, Aserbaidschan, Äthiopien, Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belize, Benin, Bhutan, Bolivien (Plurinationaler Staat), Brasilien, Brunei Darussalam, Burkina Faso, Cabo Verde, Chile, China, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Demokratische Republik Kongo, Demokratische Volksrepublik Korea, Demokratische Volksrepublik Laos, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, El Salvador, Eritrea, Fidschi, Gambia, Ghana, Guinea, Guinea-Bissau, Guyana, Indien, Indonesien, Irak, Iran (Islamische Republik), Jamaika, Jemen, Jordanien, Kambodscha, Kasachstan, Katar, Kirgisistan, Komoren, Kongo, Kuba, Kuwait, Lesotho, Libanon, Liberia, Libyen, Malaysia, Malediven, Mali, Malta, Marokko, Mauretanien, Mauritius, Mexiko, Mosambik, Myanmar, Namibia, Nepal, Nicaragua, Niger, Nigeria, Oman, Pakistan, Philippinen, Salomonen, Sambia, São Tomé und Príncipe, Saudi-Arabien, Senegal, Sey-

I. Resolutionen ohne Überweisung an einen Hauptausschuss

chellen, Sierra Leone, Simbabwe, Singapur, Somalia, Sri Lanka, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Sudan, Suriname, Swasiland, Tadschikistan, Thailand, Trinidad und Tobago, Tschad, Tunesien, Türkei, Turkmenistan, Uganda, Uruguay, Usbekistan, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vietnam, Zypern.

Dagegen: Australien, Israel, Kanada, Marshallinseln, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Palau, Vereinigte Staaten von Amerika.

Enthaltungen: Albanien, Andorra, Armenien, Belgien, Bosnien und Herzegowina, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Estland, Finnland, Frankreich, Georgien, Grenada, Griechenland, Guatemala, Honduras, Irland, Island, Italien, Japan, Kamerun, Kolumbien, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Monaco, Montenegro, Neuseeland, Niederlande, Norwegen, Österreich, Panama, Papua-Neuguinea, Paraguay, Peru, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, Russische Föderation, Samoa, San Marino, Schweden, Schweiz, Serbien, Slowakei, Slowenien, Spanien, Südsudan, Togo, Tonga, Tschechische Republik, Ukraine, Ungarn, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland.

68/13. Sekretariats-Abteilung für die Rechte der Palästinenser

Die Generalversammlung,

nach Behandlung des Berichts des Ausschusses für die Ausübung der unveräußerlichen Rechte des palästinensischen Volkes⁵²,

insbesondere *Kenntnis nehmend* von den Maßnahmen, die der Ausschuss und die Sekretariats-Abteilung für die Rechte der Palästinenser im Einklang mit ihrem jeweiligen Mandat ergriffen haben,

unter Hinweis auf ihre Resolution 32/40 B vom 2. Dezember 1977 und alle ihre späteren einschlägigen Resolutionen, namentlich ihre Resolution 67/21 vom 30. November 2012,

1. *nimmt mit Anerkennung Kenntnis* von den Maßnahmen, die der Generalsekretär gemäß ihrer Resolution 67/21 ergriffen hat;

2. *ist der Auffassung*, dass die Sekretariats-Abteilung für die Rechte der Palästinenser dadurch, dass sie den Ausschuss für die Ausübung der unveräußerlichen Rechte des palästinensischen Volkes bei der Erfüllung seines Mandats fachlich unterstützt, nach wie vor einen äußerst nützlichen und konstruktiven Beitrag zur Sensibilisierung der internationalen Öffentlichkeit für die Palästina-Frage und die Dringlichkeit einer friedlichen Regelung der Palästina-Frage in allen ihren Aspekten auf der Grundlage des Völkerrechts und der Resolutionen der Vereinten Nationen und zu den diesbezüglich unternommenen Anstrengungen sowie zur Mobilisierung internationaler Unterstützung für die Rechte des palästinensischen Volkes leistet;

3. *ersucht* den Generalsekretär, die Abteilung auch künftig mit den erforderlichen Ressourcen auszustatten und dafür zu sorgen, dass sie ihr Arbeitsprogramm, das in den einschlägigen früheren Resolutionen im Einzelnen festgelegt wurde, im Benehmen mit dem Ausschuss und unter seiner Anleitung weiter durchführt;

4. *ersucht* die Abteilung, insbesondere die für die Palästina-Frage relevanten Entwicklungen weiter zu beobachten, in verschiedenen Regionen unter Mitwirkung aller Teile der internationalen Gemeinschaft internationale Tagungen und Konferenzen zu veranstalten und im Rahmen der vorhandenen Ressourcen die weitere Teilnahme namhafter Persönlichkeiten und international anerkannter Sachverständiger an diesen Tagungen und Konferenzen sicherzustellen, die gemeinsam mit den Mitgliedern des Ausschusses eingeladen werden, mit der Zivilgesellschaft und mit Parlamentariern Verbindung zu halten und zusammenzuarbeiten, namentlich über die wieder ins Leben gerufene Arbeitsgruppe des Ausschusses, die Website und die Dokumentensammlung des Informationssystems der Vereinten Nationen zur Palästina-Frage weiterzuentwickeln und auszubauen, Veröffentlichungen und Informationsmaterial über verschiedene Aspekte der Palästina-Frage zu erstellen und weit zu verbreiten und das jährliche Schulungsprogramm für Bedienstete der Regierung des Staates Palästina weiterzuentwickeln und auszubauen, um zu den Maßnahmen zum Aufbau palästinensischer Kapazitäten beizutragen;

5. *ersucht* die Abteilung *außerdem*, im Rahmen der Begehung des Internationalen Tages der Solidarität mit dem palästinensischen Volk am 29. November in Zusammenarbeit mit der Ständigen Be-

⁵² *Official Records of the General Assembly, Sixty-eighth Session, Supplement No. 35 (A/68/35).*

I. Resolutionen ohne Überweisung an einen Hauptausschuss

obachtervertretung des Staates Palästina bei den Vereinten Nationen und unter der Anleitung des Ausschusses auch künftig jedes Jahr eine Ausstellung über die Rechte der Palästinenser oder eine kulturelle Veranstaltung zu organisieren, und ermutigt die Mitgliedstaaten, die Begehung des Tages der Solidarität auch weiterhin möglichst umfassend zu unterstützen und einem möglichst breiten Publikum bekanntzumachen;

6. *ersucht* den Generalsekretär, dafür zu sorgen, dass die Institutionen des Systems der Vereinten Nationen, die sich im Rahmen ihres Programms auch mit verschiedenen Aspekten der Palästina-Frage und der Situation in dem besetzten palästinensischen Gebiet, einschließlich Ost-Jeruselems, befassen, weiter mit der Abteilung zusammenarbeiten;

7. *bittet* alle Regierungen und Organisationen, mit der Abteilung bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben zusammenzuarbeiten.

RESOLUTION 68/14

Verabschiedet auf der 58. Plenarsitzung am 26. November 2013, in einer aufgezeichneten Abstimmung mit 163 Stimmen bei 7 Gegenstimmen und 7 Enthaltungen*, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/68/L.14 und Add.1, eingebracht von: Afghanistan, Ägypten, Algerien, Bahrain, Bangladesch, Belarus, Bolivien (Plurinationaler Staat), Brunei Darussalam, Demokratische Volksrepublik Laos, Dschibuti, Ecuador, Guyana, Indonesien, Irak, Jemen, Jordanien, Katar, Komoren, Kuba, Kuwait, Libanon, Malaysia, Mali, Malta, Marokko, Mauretanien, Namibia, Nicaragua, Niger, Oman, Saudi-Arabien, Senegal, Sierra Leone, Simbabwe, Somalia, Südafrika, Sudan, Tunesien, Vereinigte Arabische Emirate, Staat Palästina.

* *Dafür*: Afghanistan, Ägypten, Albanien, Algerien, Andorra, Angola, Antigua und Barbuda, Arabische Republik Syrien, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Äthiopien, Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belarus, Belgien, Belize, Benin, Bhutan, Bolivien (Plurinationaler Staat), Bosnien und Herzegowina, Brasilien, Brunei Darussalam, Bulgarien, Burkina Faso, Cabo Verde, Chile, China, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Dänemark, Demokratische Republik Kongo, Demokratische Volksrepublik Korea, Demokratische Volksrepublik Laos, Deutschland, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Eritrea, Estland, Fidschi, Finnland, Frankreich, Gambia, Georgien, Ghana, Grenada, Griechenland, Guatemala, Guinea, Guinea-Bissau, Guyana, Indien, Indonesien, Irak, Iran (Islamische Republik), Irland, Island, Italien, Jamaika, Japan, Jemen, Jordanien, Kambodscha, Kasachstan, Katar, Kirgisistan, Kolumbien, Komoren, Kongo, Kroatien, Kuba, Kuwait, Lesotho, Lettland, Libanon, Liberia, Libyen, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malaysia, Malediven, Mali, Malta, Marokko, Mauretanien, Mauritius, Mexiko, Monaco, Mongolei, Montenegro, Mosambik, Myanmar, Namibia, Nepal, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Niger, Nigeria, Norwegen, Oman, Österreich, Pakistan, Panama, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, Russische Föderation, Salomonen, Sambia, Samoa, San Marino, São Tomé und Príncipe, Saudi-Arabien, Schweden, Schweiz, Senegal, Serbien, Seychellen, Sierra Leone, Simbabwe, Singapur, Slowakei, Slowenien, Somalia, Spanien, Sri Lanka, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Sudan, Suriname, Swasiland, Tadschikistan, Thailand, Timor-Leste, Trinidad und Tobago, Tschad, Tschechische Republik, Tunesien, Türkei, Turkmenistan, Uganda, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Usbekistan, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vietnam, Zypern.

Dagegen: Australien, Israel, Kanada, Marshallinseln, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Palau, Vereinigte Staaten von Amerika.

Enthaltungen: Honduras, Kamerun, Papua-Neuguinea, Paraguay, Südsudan, Togo, Tonga.

68/14. Besonderes Informationsprogramm der Sekretariats-Hauptabteilung Presse und Information über die Palästina-Frage

Die Generalversammlung,

nach Behandlung des Berichts des Ausschusses für die Ausübung der unveräußerlichen Rechte des palästinensischen Volkes⁵³,

insbesondere Kenntnis nehmend von den in Kapitel VI des genannten Berichts enthaltenen Informationen,

unter Hinweis auf ihre Resolution 67/22 vom 30. November 2012,

⁵³ *Official Records of the General Assembly, Sixty-eighth Session, Supplement No. 35 (A/68/35).*

I. Resolutionen ohne Überweisung an einen Hauptausschuss

überzeugt, dass die weltweite Verbreitung genauer und umfassender Informationen und die Rolle der Organisationen und Institutionen der Zivilgesellschaft nach wie vor von entscheidender Bedeutung für eine bessere Kenntnis und eine stärkere Unterstützung der unveräußerlichen Rechte des palästinensischen Volkes, einschließlich des Rechts auf Selbstbestimmung und Unabhängigkeit, und der Anstrengungen zur Herbeiführung einer gerechten, dauerhaften und friedlichen Regelung der Palästina-Frage sind,

unter Hinweis auf die gegenseitige Anerkennung der Regierung des Staates Israel und der Palästinensischen Befreiungsorganisation, der Vertreterin des palästinensischen Volkes, und auf die zwischen den beiden Seiten bestehenden Abkommen,

in Bekräftigung ihrer Unterstützung für den Nahost-Friedensprozess auf der Grundlage der einschlägigen Resolutionen der Vereinten Nationen, des Rahmens der Konferenz von Madrid, einschließlich des Grundsatzes „Land gegen Frieden“, der vom Rat der Liga der arabischen Staaten auf seiner vierzehnten Tagung verabschiedeten Arabischen Friedensinitiative⁵⁴ und des Fahrplans des Quartetts für eine dauerhafte Zwei-Staaten-Lösung zur Beilegung des israelisch-palästinensischen Konflikts, den sich der Sicherheitsrat in Resolution 1515 (2003) vom 19. November 2003 zu eigen gemacht hat⁵⁵, und unter Begrüßung der Wiederaufnahme der israelisch-palästinensischen Verhandlungen am 29. Juli 2013,

unter Hinweis auf das Gutachten des Internationalen Gerichtshofs vom 9. Juli 2004 über die Rechtsfolgen des Baus einer Mauer in dem besetzten palästinensischen Gebiet⁵⁶,

Kenntnis nehmend von ihrer Resolution 67/19 vom 29. November 2012,

erneut erklärend, dass die Vereinten Nationen eine dauernde Verantwortung für die Palästina-Frage tragen, bis diese unter allen Aspekten zufriedenstellend und im Einklang mit internationaler Legitimität gelöst ist,

1. *nimmt mit Anerkennung Kenntnis* von den Maßnahmen, welche die Sekretariats-Hauptabteilung Presse und Information gemäß Resolution 67/22 getroffen hat;

2. *vertritt die Auffassung*, dass das besondere Informationsprogramm der Hauptabteilung über die Palästina-Frage insofern sehr nützlich ist, als es die Palästina-Frage und die Situation im Nahen Osten der internationalen Gemeinschaft stärker ins Bewusstsein rückt, dass das Programm wirksam zu einem Klima beiträgt, das den Dialog fördert und den Friedensprozess unterstützt, und dass es die zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderliche Unterstützung erhalten soll;

3. *ersucht* die Hauptabteilung, in voller Zusammenarbeit und Abstimmung mit dem Ausschuss für die Ausübung der unveräußerlichen Rechte des palästinensischen Volkes und mit der aufgrund von Entwicklungen betreffend die Palästina-Frage unter Umständen gebotenen Flexibilität ihr besonderes Informationsprogramm für 2014-2015 fortzusetzen und vor allem

a) Informationen über alle die Palästina-Frage und den Friedensprozess betreffenden Aktivitäten des Systems der Vereinten Nationen zu verbreiten, namentlich Berichte über die von den zuständigen Organisationen der Vereinten Nationen geleistete Arbeit sowie über die Bemühungen, die der Generalsekretär und sein Sondergesandter in Bezug auf den Friedensprozess unternehmen;

b) auch weiterhin Publikationen und audiovisuelles Material über die verschiedenen Aspekte der Palästina-Frage auf allen Gebieten herauszugeben, auf den neuesten Stand zu bringen und zu modernisieren, so auch Materialien über die jüngsten diesbezüglichen Entwicklungen, insbesondere die Anstrengungen zur Herbeiführung einer friedlichen Regelung der Palästina-Frage;

c) ihre Sammlung audiovisuellen Materials über die Palästina-Frage zu erweitern, auch weiterhin solches Material herzustellen und zu erhalten und die öffentliche Ausstellung zur Palästina-Frage im Gebäude der Generalversammlung sowie am Amtssitz der Vereinten Nationen in Genf und Wien regelmäßig zu aktualisieren;

⁵⁴ A/56/1026-S/2002/932, Anlage II, Resolution 14/221.

⁵⁵ S/2003/529, Anlage.

⁵⁶ Siehe A/ES-10/273 und Corr.1.

I. Resolutionen ohne Überweisung an einen Hauptausschuss

d) Informationsmissionen für Journalisten in das besetzte palästinensische Gebiet, einschließlich Ost-Jeruselems, sowie nach Israel zu veranstalten und zu fördern;

e) internationale, regionale und nationale Seminare oder Treffen für Journalisten zu veranstalten, die insbesondere darauf gerichtet sind, die Öffentlichkeit für die Palästina-Frage und den Friedensprozess zu sensibilisieren und den Dialog und die Verständigung zwischen Palästinensern und Israelis zugunsten einer friedlichen Beilegung des israelisch-palästinensischen Konflikts zu vertiefen, indem sie unter anderem die Medien dabei unterstützt und dazu anhält, zur Förderung des Friedens zwischen den beiden Seiten beizutragen;

f) dem palästinensischen Volk auch künftig auf dem Gebiet der Medienentwicklung behilflich zu sein und insbesondere das jährliche Ausbildungsprogramm für palästinensische Rundfunkmitarbeiter und Journalisten zu stärken;

4. *legt* der Hauptabteilung *nahe*, Mittel und Wege auszuarbeiten, die den Medien und Vertretern der Zivilgesellschaft die Führung offener und positiver Gespräche über mögliche Instrumente zur Förderung eines Dialogs zwischen den Völkern sowie zur Förderung des Friedens und der gegenseitigen Verständigung in der Region ermöglichen.

RESOLUTION 68/15

Verabschiedet auf der 58. Plenarsitzung am 26. November 2013, in einer aufgezeichneten Abstimmung mit 165 Stimmen bei 6 Gegenstimmen und 6 Enthaltungen*, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/68/L.15 und Add.1, eingebracht von: Afghanistan, Ägypten, Algerien, Bahrain, Bangladesch, Belarus, Bolivien (Plurinationaler Staat), Brunei Darussalam, Demokratische Volksrepublik Laos, Dschibuti, Ecuador, Guyana, Indonesien, Irak, Jemen, Jordanien, Katar, Kirgisistan, Komoren, Kuba, Kuwait, Libanon, Malaysia, Mali, Marokko, Mauretanien, Namibia, Nicaragua, Niger, Oman, Saudi-Arabien, Senegal, Sierra Leone, Simbabwe, Somalia, Südafrika, Sudan, Tunesien, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Arabische Emirate, Staat Palästina.

* *Dafür*: Afghanistan, Ägypten, Albanien, Algerien, Andorra, Angola, Antigua und Barbuda, Arabische Republik Syrien, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Äthiopien, Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belarus, Belgien, Belize, Benin, Bhutan, Bolivien (Plurinationaler Staat), Bosnien und Herzegowina, Brasilien, Brunei Darussalam, Bulgarien, Burkina Faso, Cabo Verde, Chile, China, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Dänemark, Demokratische Republik Kongo, Demokratische Volksrepublik Korea, Demokratische Volksrepublik Laos, Deutschland, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Eritrea, Estland, Fidschi, Finnland, Frankreich, Gambia, Georgien, Ghana, Grenada, Griechenland, Guatemala, Guinea, Guinea-Bissau, Guyana, Honduras, Indien, Indonesien, Irak, Iran (Islamische Republik), Irland, Island, Italien, Jamaika, Japan, Jemen, Jordanien, Kambodscha, Kasachstan, Katar, Kirgisistan, Kolumbien, Komoren, Kongo, Kroatien, Kuba, Kuwait, Lesotho, Lettland, Libanon, Liberia, Libyen, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malaysia, Malediven, Mali, Malta, Marokko, Mauretanien, Mauritius, Mexiko, Monaco, Mongolei, Montenegro, Mosambik, Myanmar, Namibia, Nepal, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Niger, Nigeria, Norwegen, Oman, Österreich, Pakistan, Panama, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, Russische Föderation, Salomonen, Sambia, Samoa, San Marino, São Tomé und Príncipe, Saudi-Arabien, Schweden, Schweiz, Senegal, Serbien, Seychellen, Sierra Leone, Simbabwe, Singapur, Slowakei, Slowenien, Somalia, Spanien, Sri Lanka, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Sudan, Suriname, Swasiland, Tadschikistan, Thailand, Timor-Leste, Togo, Trinidad und Tobago, Tschad, Tschechische Republik, Tunesien, Türkei, Turkmenistan, Uganda, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Usbekistan, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vietnam, Zypern.

Dagegen: Israel, Kanada, Marshallinseln, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Palau, Vereinigte Staaten von Amerika.

Enthaltungen: Australien, Kamerun, Papua-Neuguinea, Paraguay, Südsudan, Tonga.

68/15. Friedliche Regelung der Palästina-Frage

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre einschlägigen Resolutionen, einschließlich der auf ihrer zehnten Notstands-sondertagung verabschiedeten Resolutionen,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 58/292 vom 6. Mai 2004,

I. Resolutionen ohne Überweisung an einen Hauptausschuss

ferner unter Hinweis auf die einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats, namentlich die Resolutionen 242 (1967) vom 22. November 1967, 338 (1973) vom 22. Oktober 1973, 1397 (2002) vom 12. März 2002, 1515 (2003) vom 19. November 2003, 1544 (2004) vom 19. Mai 2004 und 1850 (2008) vom 16. Dezember 2008,

daran erinnernd, dass der Sicherheitsrat die Vision einer Region bekräftigt hat, in der zwei Staaten, Israel und Palästina, Seite an Seite innerhalb sicherer und anerkannter Grenzen leben,

mit Besorgnis feststellend, dass seit der Verabschiedung ihrer Resolution 181 (II) vom 29. November 1947 66 Jahre vergangen sind und dass sich die 1967 erfolgte Besetzung palästinensischen Gebiets, einschließlich Ost-Jerusalems, zum 46. Mal jährt,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs, der gemäß dem Ersuchen in ihrer Resolution 67/23 vom 30. November 2012 vorgelegt wurde⁵⁷,

erneut erklärend, dass die Vereinten Nationen eine dauernde Verantwortung für die Palästina-Frage tragen, bis diese unter allen Aspekten im Einklang mit dem Völkerrecht und den einschlägigen Resolutionen gelöst ist,

unter Hinweis auf das Gutachten des Internationalen Gerichtshofs vom 9. Juli 2004 über die Rechtsfolgen des Baus einer Mauer in dem besetzten palästinensischen Gebiet⁵⁸ sowie unter Hinweis auf ihre Resolutionen ES-10/15 vom 20. Juli 2004 und ES-10/17 vom 15. Dezember 2006,

überzeugt, dass die Herbeiführung einer gerechten, dauerhaften und umfassenden Regelung der Palästina-Frage, des Kerns des arabisch-israelischen Konflikts, eine zwingende Voraussetzung für die Herbeiführung eines umfassenden und dauerhaften Friedens und von Stabilität im Nahen Osten ist,

betonend, dass der Grundsatz der Gleichberechtigung und Selbstbestimmung der Völker zu den Zielen und Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen gehört,

in Bekräftigung des Grundsatzes der Unzulässigkeit des Gebietserwerbs durch Krieg,

unter Hinweis auf ihre Resolution 2625 (XXV) vom 24. Oktober 1970,

in Bekräftigung der Illegalität der israelischen Siedlungen in dem seit 1967 besetzten palästinensischen Gebiet, einschließlich Ost-Jerusalems,

mit dem Ausdruck ihrer ernststen Besorgnis über die äußerst schädlichen Auswirkungen der israelischen Siedlungspolitik, -beschlüsse und -aktivitäten in dem besetzten palästinensischen Gebiet, einschließlich Ost-Jerusalems, namentlich auf den Zusammenhang, die Unversehrtheit und die Lebensfähigkeit des Gebiets sowie auf die Bemühungen um den Fortschritt des Friedensprozesses und die Herbeiführung des Friedens im Nahen Osten,

sowie mit dem Ausdruck ihrer ernststen Besorgnis über alle Akte der Gewalt, der Einschüchterung und der Provokation, die von israelischen Siedlern gegen palästinensische Zivilpersonen und palästinensisches Eigentum begangen werden, namentlich gegen Wohnhäuser, Moscheen, Kirchen und Agrarland, und mit der Forderung nach Rechenschaftspflicht für die in dieser Hinsicht begangenen illegalen Handlungen,

in Bekräftigung der Illegalität der israelischen Maßnahmen zur Veränderung des Status von Jerusalem, namentlich des Baus und der Erweiterung von Siedlungen, der Zerstörung von Wohnhäusern, der Vertreibung palästinensischer Einwohner, der Ausgrabungen an religiösen und historischen Stätten und in deren Umgebung, sowie aller anderen einseitigen Maßnahmen, die darauf abzielen, den Charakter, den Status und die demografische Zusammensetzung der Stadt und des gesamten Gebiets zu ändern,

sowie erneut erklärend, dass der Bau einer Mauer durch die Besatzungsmacht Israel in dem besetzten palästinensischen Gebiet, einschließlich in Ost-Jerusalem und seiner Umgebung, sowie die mit der Mauer verbundenen Vorkehrungen gegen das Völkerrecht verstoßen,

⁵⁷ A/68/363-S/2013/524.

⁵⁸ Siehe A/ES-10/273 und Corr.1.

I. Resolutionen ohne Überweisung an einen Hauptausschuss

allen Staaten und internationalen Organisationen *nahelegend*, auch weiterhin durch eine aktive Politik die Einhaltung ihrer völkerrechtlichen Verpflichtungen im Hinblick auf alle illegalen israelischen Praktiken und Maßnahmen in dem besetzten palästinensischen Gebiet, einschließlich Ost-Jerusalems, insbesondere in Bezug auf israelische Siedlungen, zu gewährleisten,

mit dem Ausdruck tiefer Besorgnis über die Fortsetzung der israelischen Politik der Abriegelungen und gravierenden Einschränkungen der Bewegungsfreiheit von Personen und Gütern, namentlich des medizinischen und humanitären Personals sowie der entsprechenden Güter, durch die Verhängung von anhaltenden Abriegelungen und gravierenden Einschränkungen der Wirtschaftstätigkeit und der Bewegungsfreiheit, die einer Blockade gleichkommen, sowie durch Kontrollpunkte und die Verhängung eines Genehmigungssystems im gesamten besetzten palästinensischen Gebiet, einschließlich Ost-Jerusalems,

sowie mit dem Ausdruck tiefer Besorgnis über die sich aus dieser Politik ergebenden nachteiligen Auswirkungen auf den Zusammenhang des Gebiets und die ernste und im Gazastreifen kritische sozioökonomische und humanitäre Lage des palästinensischen Volkes sowie auf die Anstrengungen zur Wiederherstellung und Entwicklung der geschädigten palästinensischen Wirtschaft trotz einiger 2012 und 2013 von Israel ergriffener Maßnahmen,

unter Hinweis auf die vor 20 Jahren erfolgte gegenseitige Anerkennung der Regierung des Staates Israel und der Palästinensischen Befreiungsorganisation, der Vertreterin des palästinensischen Volkes⁵⁹, sowie darauf, dass die zwischen den beiden Seiten geschlossenen Abkommen vollständig eingehalten werden müssen,

sowie unter Hinweis darauf, dass sich der Sicherheitsrat in Resolution 1515 (2003) den Fahrplan des Quartetts für eine dauerhafte Zwei-Staaten-Lösung zur Beilegung des israelisch-palästinensischen Konflikts⁶⁰ zu eigen gemacht und die Parteien in seiner Resolution 1850 (2008) aufgefordert hat, ihre Verpflichtungen aus dem Fahrplan zu erfüllen und alle Schritte zu unterlassen, die das Vertrauen untergraben oder das Ergebnis der Verhandlungen beeinträchtigen könnten, und in dieser Hinsicht ferner unter Hinweis auf die einschlägigen Erklärungen des Quartetts, namentlich die Erklärungen vom 23. September 2011 und vom 27. September 2013,

betonend, dass Israel nach dem Fahrplan zum Einfrieren der Siedlungstätigkeit, einschließlich des sogenannten „natürlichen Wachstums“, und zum Abbau aller seit März 2001 errichteten Siedlungsaußenposten verpflichtet ist,

unter Hinweis auf die Arabische Friedensinitiative, die der Rat der Liga der arabischen Staaten auf seiner am 27. und 28. März 2002 in Beirut abgehaltenen vierzehnten Tagung verabschiedete⁶¹,

mit dem Ausdruck ihrer Unterstützung für die einvernehmlichen Grundsätze für bilaterale Verhandlungen, welche die Parteien in der gemeinsamen israelisch-palästinensischen Erklärung, die auf der am 27. November 2007 in Annapolis (Vereinigte Staaten von Amerika) abgehaltenen internationalen Konferenz vereinbart wurde, bekräftigten und die das Ziel verfolgen, einen ausnahmslos alle offenen Fragen, einschließlich aller Kernfragen, regelnden Friedensvertrag zu schließen, damit eine gerechte, dauerhafte und friedliche Regelung des israelisch-palästinensischen Konflikts und letztlich des gesamten arabisch-israelischen Konflikts herbeigeführt und ein umfassender Friede im Nahen Osten verwirklicht wird,

unter erneuter Bekundung ihrer Unterstützung für die Einberufung einer internationalen Konferenz in Moskau, wie vom Sicherheitsrat in Resolution 1850 (2008) und vom Quartett in seiner Erklärung vom 23. September 2011 ins Auge gefasst, um die Wiederaufnahme des Friedensprozesses mit Blick auf die Erreichung seiner erklärten Ziele voranzubringen und zu beschleunigen,

Kenntnis nehmend von dem wichtigen Beitrag, den der Sonderkoordinator der Vereinten Nationen für den Nahost-Friedensprozess und Persönliche Beauftragte des Generalsekretärs bei der Palästinensischen

⁵⁹ Siehe A/48/486-S/26560, Anlage.

⁶⁰ S/2003/529, Anlage.

⁶¹ A/56/1026-S/2002/932, Anlage II, Resolution 14/221.

I. Resolutionen ohne Überweisung an einen Hauptausschuss

Befreiungsorganisation und der Palästinensischen Behörde zu dem Friedensprozess leistet, unter anderem im Rahmen der Tätigkeiten des Quartetts,

sowie Kenntnis nehmend von den Anstrengungen, die der Sonderbeauftragte des Quartetts unternimmt, insbesondere den Anstrengungen zur Stärkung der palästinensischen Institutionen, zur Förderung der palästinensischen Wirtschaftsentwicklung und zur Mobilisierung von Unterstützung durch die Geber,

unter Begrüßung der Anstrengungen, die der Ad-hoc-Verbindungsausschuss für die Koordinierung der internationalen Hilfe für die Palästinenser unter dem Vorsitz Norwegens fortlaufend unternimmt, und feststellend, dass bei seinem jüngsten Treffen am 25. September 2013 am Amtssitz der Vereinten Nationen die Geberländer bekräftigten, dass in dieser kritischen Zeit nach wie vor stärkere Unterstützung durch die Geber benötigt wird,

in Anerkennung der Anstrengungen, welche die Regierung des Staates Palästina mit internationaler Unterstützung unternimmt, um ihre Institutionen zu reformieren, auszubauen und zu stärken, betonend, dass palästinensische Institutionen und Infrastrukturen erhalten und ausgebaut werden müssen, und in dieser Hinsicht mit Lob für die Durchführung des Plans der Palästinensischen Behörde vom August 2009 zur Errichtung der Institutionen eines unabhängigen palästinensischen Staates und die laufende Durchführung des Nationalen Entwicklungsplans für Regierungsführung, Wirtschaft, soziale Entwicklung und Infrastruktur sowie für die erheblichen Fortschritte, die von internationalen Institutionen, namentlich von der Weltbank, dem Internationalen Währungsfonds, den Vereinten Nationen und dem Ad-hoc-Verbindungsausschuss, durch ihre positiven Bewertungen des Stands der Bereitschaft für die Staatlichkeit bestätigt wurden, gleichzeitig jedoch mit dem Ausdruck ihrer Besorgnis über die negativen Auswirkungen der gegenwärtigen Finanzkrise, der sich die Regierung des Staates Palästina gegenüber sieht,

es begrüßend, dass am 15. August 2013 der Entwicklungshilfe-Programmrahmen der Vereinten Nationen eingeführt wurde, dessen Ziel unter anderem darin besteht, die Entwicklungsunterstützung und -hilfe für das palästinensische Volk zu erhöhen und die institutionellen Kapazitäten im Einklang mit den palästinensischen nationalen Prioritäten zu stärken,

sowie unter Begrüßung der anhaltenden Anstrengungen und greifbaren Fortschritte im palästinensischen Sicherheitssektor, mit der Aufforderung an die Parteien, die Zusammenarbeit zum Nutzen der Palästinenser wie auch der Israelis fortzusetzen, insbesondere durch die Förderung der Sicherheit und die Vertrauensbildung, und der Hoffnung Ausdruck verleihend, dass sich diese Fortschritte auf alle wichtigen Bevölkerungszentren ausweiten werden,

mit dem erneuten Ausdruck ihrer Besorgnis über die negativen Entwicklungen, die in dem besetzten palästinensischen Gebiet, einschließlich Ost-Jerusalems, nach wie vor auftreten, namentlich über die große Zahl der Toten und Verletzten, hauptsächlich unter der palästinensischen Zivilbevölkerung, den Bau und die Erweiterung von Siedlungen und der Mauer, die willkürlichen Festnahmen und Inhaftierungen weiterer palästinensischer Zivilpersonen, die von israelischen Siedlern im Westjordanland begangenen Akte der Gewalt, des Vandalismus und der Brutalität gegen palästinensische Zivilpersonen, die weit verbreitete Zerstörung öffentlichen und privaten palästinensischen Eigentums, einschließlich religiöser Stätten, sowie entsprechender Infrastruktur, die Binnenvertreibung von Zivilpersonen und die sich daraus ergebende Verschlechterung der sozioökonomischen und humanitären Lebensbedingungen des palästinensischen Volkes,

mit dem Ausdruck ernster Sorge insbesondere über die fortbestehende Krise im Gazastreifen infolge der weiter anhaltenden israelischen Abriegelungen und gravierenden Einschränkungen der Wirtschaftstätigkeit und der Bewegungsfreiheit, die einer Blockade gleichkommen, und der anhaltenden negativen Auswirkungen der Militäroperationen im Gazastreifen im November 2012 und von Dezember 2008 bis Januar 2009, die zahlreiche Tote und Verletzte, insbesondere unter der palästinensischen Zivilbevölkerung, darunter Kinder und Frauen, gefordert, erhebliche Schäden und Zerstörungen an palästinensischen Häusern, Sachwerten, lebenswichtigen Infrastrukturen, öffentlichen Institutionen, darunter Krankenhäuser und Schulen, und Einrichtungen der Vereinten Nationen angerichtet und zur Binnenvertreibung von Zivilpersonen geführt haben,

betonend, dass alle Parteien die Resolution 1860 (2009) des Sicherheitsrats vom 8. Januar 2009 und die Resolution ES-10/18 der Generalversammlung vom 16. Januar 2009 vollständig durchführen müssen,

I. Resolutionen ohne Überweisung an einen Hauptausschuss

mit dem Ausdruck ihrer Besorgnis über die weitere Errichtung Hunderter Kontrollpunkte und die Einschränkung der Bewegungsfreiheit in den palästinensischen Bevölkerungszentren und deren Umgebung durch die israelischen Besatzungstruppen und in dieser Hinsicht betonend, dass die Vereinbarungen von Scharm esch-Scheich von beiden Seiten durchgeführt werden müssen,

ernsthaft besorgt darüber, dass Tausende von Palästinensern, darunter auch Kinder, unter harten Bedingungen von Israel gefangen und in Haft gehalten werden,

betonend, wie wichtig die Sicherheit, der Schutz und das Wohl aller Zivilpersonen in der gesamten Nahostregion sind, und alle Akte der Gewalt und des Terrors gegen Zivilpersonen auf beiden Seiten, einschließlich des Abfeuerns von Raketen, verurteilend,

der Hoffnung Ausdruck verleihend, dass im Hinblick auf die palästinensische Aussöhnung greifbare Fortschritte erzielt werden, damit die palästinensische Einheit unter der Führung des Präsidenten, Mahmoud Abbas, im Einklang mit den von der Palästinensischen Befreiungsorganisation eingegangenen Verpflichtungen sowie die vor Juni 2007 bestehende Situation im Gazastreifen wiederhergestellt werden, und mit der Forderung nach Weiterführung der ernsthaften Anstrengungen, die Ägypten, die Liga der arabischen Staaten und andere betroffene Parteien zur Erreichung dieses Ziels unternehmen,

unter Betonung der dringenden Notwendigkeit, dass sich die internationale Gemeinschaft, einschließlich des Quartetts, unter anderem durch die vorgeschlagenen monatlichen Treffen seiner Gesandten und durch Initiativen zur Unterstützung der Parteien beim Aufbau eines Klimas des Friedens, dauerhaft und aktiv beteiligt, um den Parteien dabei behilflich zu sein, die Verhandlungen über den Friedensprozess zur Herbeiführung einer gerechten, dauerhaften und umfassenden Friedensregelung, durch die die 1967 begonnene Besetzung beendet und die Unabhängigkeit eines mit Israel und seinen anderen Nachbarn Seite an Seite in Frieden und Sicherheit lebenden demokratischen und lebensfähigen Staates Palästina mit einem zusammenhängenden Hoheitsgebiet erreicht wird, auf der Grundlage der einschlägigen Resolutionen der Vereinten Nationen, des Fahrplans und der Arabischen Friedensinitiative voranzubringen und zu beschleunigen,

Kenntnis nehmend von dem am 23. September 2011 gestellten Antrag Palästinas auf Aufnahme in die Vereinten Nationen⁶²,

sowie Kenntnis nehmend von ihrer Resolution 67/19 vom 29. November 2012, in der unter anderem beschlossen wurde, Palästina in den Vereinten Nationen den Status eines Beobachterstaats ohne Mitgliedschaft zu gewähren, und Kenntnis nehmend von dem Folgebericht des Generalsekretärs⁶³,

in Anerkennung der Anstrengungen der Zivilgesellschaft zur Förderung einer friedlichen Regelung der Palästina-Frage,

unter Hinweis auf die Feststellungen des Internationalen Gerichtshofs in seinem Gutachten, einschließlich der Feststellung, dass die Vereinten Nationen als Ganzes dringend ihre Anstrengungen verstärken müssen, den israelisch-palästinensischen Konflikt, der nach wie vor eine Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit darstellt, rasch zu beenden und so einen gerechten und dauerhaften Frieden in der Region herbeizuführen⁶⁴,

in abermaliger Bekräftigung des Rechts aller Staaten der Region, in Frieden innerhalb sicherer, international anerkannter Grenzen zu leben,

1. *bekräftigt*, dass es notwendig ist, eine friedliche, alle Aspekte einbeziehende Regelung der Palästina-Frage, des Kerns des arabisch-israelischen Konflikts, herbeizuführen und alle diesbezüglichen Anstrengungen zu verstärken, und betont in dieser Hinsicht, wie dringend es ist, die Aussichten auf eine Verwirklichung der Zwei-Staaten-Lösung für Israel und Palästina zu erhalten, die vorsieht, dass sie innerhalb

⁶² A/66/371-S/2011/592, Anlage I.

⁶³ A/67/738.

⁶⁴ A/ES-10/273 und Corr.1, Gutachten, Ziff. 161.

I. Resolutionen ohne Überweisung an einen Hauptausschuss

anerkannter Grenzen, unter Zugrundelegung des Grenzverlaufs von vor 1967, Seite an Seite in Frieden und Sicherheit leben;

2. *bekräftigt ihre volle Unterstützung* für den Nahost-Friedensprozess und die Herbeiführung eines umfassenden, gerechten und dauerhaften Friedens auf der Grundlage der einschlägigen Resolutionen der Vereinten Nationen, des Rahmens der Madrider Konferenz, einschließlich des Grundsatzes „Land gegen Frieden“, der vom Rat der Liga der arabischen Staaten auf seiner vierzehnten Tagung verabschiedeten Arabischen Friedensinitiative⁶¹ und des Fahrplans des Quartetts für eine dauerhafte Zwei-Staaten-Lösung zur Beilegung des israelisch-palästinensischen Konflikts⁶⁰ sowie für die zwischen der israelischen und der palästinensischen Seite bestehenden Abkommen;

3. *begrüßt* die Wiederaufnahme der israelisch-palästinensischen Verhandlungen am 29. Juli 2013 mit dem Ziel der Lösung aller Kernfragen betreffend den endgültigen Status und des Abschlusses eines endgültigen Friedensabkommens innerhalb des vereinbarten Zeitrahmens von neun Monaten und dankt in dieser Hinsicht den Vereinigten Staaten von Amerika, der Europäischen Union, der Russischen Föderation und den Vereinten Nationen als Mitgliedern des Quartetts und der Liga der arabischen Staaten und allen anderen Staaten, die es betrifft, für ihre Anstrengungen und ihre Unterstützung;

4. *befürwortet* in dieser Hinsicht fortgesetzte ernsthafte Anstrengungen auf regionaler und internationaler Ebene zur Weiterverfolgung und Förderung der Arabischen Friedensinitiative, namentlich durch den im März 2007 auf dem Gipfeltreffen von Riad gebildeten Ministerausschuss;

5. *legt* den Parteien *eindringlich nahe*, mit Unterstützung durch das Quartett und die internationale Gemeinschaft sofort konkrete Folgemaßnahmen zu der gemeinsamen israelisch-palästinensischen Erklärung, die auf der in Annapolis abgehaltenen internationalen Konferenz vereinbart wurde, zu ergreifen;

6. *fordert* in diesem Zusammenhang die rasche Einberufung einer internationalen Konferenz in Moskau, wie vom Sicherheitsrat in Resolution 1850 (2008) ins Auge gefasst, um den wiederaufgenommenen Friedensprozess voranzubringen und zu beschleunigen;

7. *fordert* beide Parteien *auf*, auf der Grundlage des Völkerrechts und ihrer früheren Vereinbarungen und Verpflichtungen zu handeln und sich insbesondere an den Fahrplan zu halten, ungeachtet der Frage der Gegenseitigkeit, um die notwendigen Voraussetzungen zu schaffen, damit die Verhandlungen innerhalb des bei ihrer Wiederaufnahme vereinbarten Zeitrahmens von neun Monaten voranschreiten können;

8. *fordert* die Parteien selbst *auf*, mit Unterstützung des Quartetts und der anderen interessierten Parteien alle notwendigen Anstrengungen zu unternehmen, um die Verschlechterung der Situation aufzuhalten, alle seit dem 28. September 2000 vor Ort ergriffenen einseitigen und rechtswidrigen Maßnahmen rückgängig zu machen, alle Möglichkeiten auszuschöpfen, um günstige Voraussetzungen für den Erfolg des Verhandlungsprozesses zu fördern, und Handlungen zu unterlassen, die das Vertrauen untergraben oder Fragen betreffend den endgültigen Status präjudizieren;

9. *fordert* die Parteien *auf*, Ruhe zu bewahren und Zurückhaltung zu üben sowie provozierende Handlungen, Aufstachelung und Hetzreden zu unterlassen, insbesondere in religiös und kulturell sensiblen Gebieten, einschließlich in Ost-Jerusalem;

10. *unterstreicht*, dass die Parteien vertrauensbildende Maßnahmen mit dem Ziel treffen müssen, die Lage vor Ort zu verbessern, die Stabilität zu fördern und den Friedensprozess voranzubringen, und dass sie namentlich weitere Gefangene freilassen müssen, und nimmt in dieser Hinsicht Kenntnis von dem Gefangenen austausch im Oktober und Dezember 2011 und der Freilassung von Gefangenen durch Israel im August und Oktober 2013;

11. *unterstreicht* die Notwendigkeit des Abbaus von Kontrollpunkten und anderen Hindernissen für die Bewegungsfreiheit von Personen und Gütern im gesamten besetzten palästinensischen Gebiet, einschließlich Ost-Jerusalems, sowie die Notwendigkeit, die Einheit, den Zusammenhang und die Unversehrtheit des gesamten besetzten palästinensischen Gebiets, einschließlich Ost-Jerusalems, zu achten und zu wahren;

12. *unterstreicht außerdem* die Notwendigkeit einer sofortigen und vollständigen Einstellung aller Gewalthandlungen, darunter militärische Angriffe, Zerstörungen und Terrorakte;

I. Resolutionen ohne Überweisung an einen Hauptausschuss

13. *verlangt erneut* die volle Durchführung der Resolution 1860 (2009) des Sicherheitsrats;
14. *weist erneut darauf hin*, dass beide Parteien das Abkommen über die Bewegungsfreiheit und den Zugang sowie die Einvernehmlichen Grundsätze für den Grenzübergang Rafah, beide vom 15. November 2005, uneingeschränkt anwenden müssen und dass konkret die dauerhafte Öffnung aller Grenzübergänge in den Gazastreifen und aus diesem für humanitäre Hilfsgüter, humanitäre Helfer und humanitären Zugang sowie für Handels- und Gewerbezwecke und für alle notwendigen Baumaterialien ermöglicht werden muss, und betont, dass es dringend geboten ist, den Wiederaufbau zu fördern, so auch durch die Durchführung der von den Vereinten Nationen gelenkten Projekte und Aktivitäten des zivilen Wiederaufbaus, die allesamt für die Milderung der humanitären Krise, die Verbesserung der Lebensbedingungen des palästinensischen Volkes und die Förderung der Erholung der palästinensischen Wirtschaft unerlässlich sind;
15. *fordert* die Besatzungsmacht Israel *auf*, sich genauestens an ihre Verpflichtungen aufgrund des Völkerrechts, einschließlich des humanitären Völkerrechts, zu halten und alle ihre völkerrechtswidrigen Maßnahmen und einseitigen Aktionen in dem besetzten palästinensischen Gebiet, einschließlich Ost-Jeruselems, die darauf abzielen, den Charakter, den Status und die demografische Zusammensetzung des Gebiets namentlich durch die Beschlagnahme und De-facto-Annexion von Land zu ändern und so dem endgültigen Ausgang der Friedensverhandlungen vorzugreifen, zu beenden;
16. *verlangt abermals* die vollständige Einstellung der gesamten israelischen Siedlungstätigkeit in dem besetzten palästinensischen Gebiet, einschließlich Ost-Jeruselems, und in dem besetzten syrischen Golan und fordert die vollständige Durchführung der einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats;
17. *betont* in diesem Zusammenhang, dass Israel sich umgehend an seine nach dem Fahrplan bestehende Verpflichtung zu halten hat, jegliche Siedlungstätigkeit, einschließlich des sogenannten „natürlichen Wachstums“, einzufrieren und die seit März 2001 errichteten Siedlungsaußenposten abzubauen;
18. *fordert* die Einstellung aller Provokationen, einschließlich durch israelische Siedler, in Ost-Jerusalem, insbesondere an religiösen Stätten und in deren Umgebung;
19. *verlangt* daher, dass die Besatzungsmacht Israel ihren völkerrechtlichen Verpflichtungen entsprechend dem Gutachten des Internationalen Gerichtshofs vom 9. Juli 2004¹⁹ und den Forderungen in den Resolutionen der Generalversammlung ES-10/13 vom 21. Oktober 2003 und ES-10/15 nachkommt und dass sie unter anderem den Bau der Mauer in dem besetzten palästinensischen Gebiet, einschließlich Ost-Jeruselems, sofort einstellt, und fordert alle Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen auf, ihren rechtlichen Verpflichtungen entsprechend dem Gutachten nachzukommen;
20. *bekräftigt ihr Eintreten*, im Einklang mit dem Völkerrecht, für die Zwei-Staaten-Lösung für Israel und Palästina, die vorsieht, dass sie innerhalb anerkannter Grenzen, unter Zugrundelegung des Grenzverlaufs von vor 1967, Seite an Seite in Frieden und Sicherheit leben;
21. *unterstreicht* die Notwendigkeit
 - a) des Abzugs Israels aus dem seit 1967 besetzten palästinensischen Gebiet, einschließlich Ost-Jeruselems;
 - b) der Verwirklichung der unveräußerlichen Rechte des palästinensischen Volkes, allen voran des Rechts auf Selbstbestimmung und des Rechts auf seinen unabhängigen Staat;
22. *unterstreicht außerdem* die Notwendigkeit einer gerechten Lösung des Problems der Palästinaflüchtlinge in Übereinstimmung mit ihrer Resolution 194 (III) vom 11. Dezember 1948;
23. *fordert* die Parteien *auf*, die direkten Friedensverhandlungen zur Herbeiführung einer endgültigen friedlichen Regelung auf der Grundlage der einschlägigen Resolutionen der Vereinten Nationen, insbesondere des Sicherheitsrats, des Rahmens der Konferenz von Madrid, des Fahrplans und der Arabischen Friedensinitiative dringend fortzusetzen;
24. *fordert* die Mitgliedstaaten *nachdrücklich auf*, in dieser kritischen Zeit die Bereitstellung wirtschaftlicher, humanitärer und technischer Hilfe für das palästinensische Volk und die Regierung des Staates Palästina zu beschleunigen, um die ernste und im Gazastreifen kritische humanitäre Lage in dem besetzten

I. Resolutionen ohne Überweisung an einen Hauptausschuss

palästinensischen Gebiet, einschließlich Ost-Jeruselems, abmildern zu helfen, die palästinensische Wirtschaft und Infrastruktur wiederherzustellen und den Ausbau und die Stärkung der palästinensischen Institutionen sowie die in Vorbereitung auf die Unabhängigkeit unternommenen Anstrengungen zur Errichtung eines palästinensischen Staates zu unterstützen;

25. *ersucht* den Generalsekretär, die Bemühungen fortzusetzen, die er mit den beteiligten Parteien und in Absprache mit dem Sicherheitsrat unternimmt, um eine friedliche Regelung der Palästina-Frage herbeizuführen und den Frieden in der Region zu fördern, und der Generalversammlung auf ihrer neunundsechzigsten Tagung einen Bericht über diese Bemühungen und über die Entwicklungen in dieser Angelegenheit vorzulegen.

RESOLUTION 68/16

Verabschiedet auf der 58. Plenarsitzung am 26. November 2013, in einer aufgezeichneten Abstimmung mit 162 Stimmen bei 6 Gegenstimmen und 8 Enthaltungen*, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/68/L.16 und Add.1, eingebracht von: Afghanistan, Algerien, Ägypten, Bahrain, Bangladesch, Bolivien (Plurinationaler Staat), Brunei Darussalam, Dschibuti, Ecuador, Indonesien, Irak, Jemen, Jordanien, Katar, Komoren, Kuba, Kuwait, Libanon, Malaysia, Mali, Marokko, Mauretanien, Namibia, Nicaragua, Oman, Saudi-Arabien, Senegal, Sierra Leone, Simbabwe, Somalia, Südafrika, Sudan, Tunesien, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Arabische Emirate, Staat Palästina.

* *Dafür:* Afghanistan, Ägypten, Albanien, Algerien, Andorra, Angola, Antigua und Barbuda, Arabische Republik Syrien, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Äthiopien, Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belarus, Belgien, Belize, Benin, Bhutan, Bolivien (Plurinationaler Staat), Bosnien und Herzegowina, Brasilien, Brunei Darussalam, Bulgarien, Cabo Verde, Chile, China, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Dänemark, Demokratische Republik Kongo, Demokratische Volksrepublik Korea, Demokratische Volksrepublik Laos, Deutschland, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Eritrea, Estland, Fidschi, Finnland, Frankreich, Gambia, Georgien, Ghana, Grenada, Griechenland, Guatemala, Guinea, Guinea-Bissau, Guyana, Honduras, Indien, Indonesien, Irak, Iran (Islamische Republik), Irland, Island, Italien, Jamaika, Japan, Jemen, Jordanien, Kambodscha, Kasachstan, Katar, Kirgisistan, Kolumbien, Komoren, Kongo, Kroatien, Kuba, Kuwait, Lesotho, Lettland, Libanon, Liberia, Libyen, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malaysia, Malediven, Mali, Malta, Marokko, Mauretanien, Mauritius, Mexiko, Monaco, Mongolei, Montenegro, Mosambik, Myanmar, Namibia, Nepal, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Niger, Nigeria, Norwegen, Oman, Österreich, Pakistan, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, Russische Föderation, Salomonen, Sambia, Samoa, San Marino, São Tomé und Príncipe, Saudi-Arabien, Schweden, Schweiz, Senegal, Serbien, Seychellen, Sierra Leone, Simbabwe, Singapur, Slowakei, Slowenien, Somalia, Spanien, Sri Lanka, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Sudan, Suriname, Swasiland, Tadschikistan, Thailand, Timor-Leste, Trinidad und Tobago, Tschad, Tschechische Republik, Tunesien, Türkei, Turkmenistan, Uganda, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Usbekistan, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vietnam, Zypern.

Dagegen: Israel, Kanada, Marshallinseln, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Palau, Vereinigte Staaten von Amerika.

Enthaltungen: Australien, Kamerun, Panama, Papua-Neuguinea, Paraguay, Südsudan, Togo, Tonga.

68/16. Jerusalem

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 181 (II) vom 29. November 1947, insbesondere deren die Stadt Jerusalem betreffende Bestimmungen,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 36/120 E vom 10. Dezember 1981 und alle ihre späteren einschlägigen Resolutionen, namentlich Resolution 56/31 vom 3. Dezember 2001, in denen sie unter anderem feststellte, dass alle Gesetzgebungs- und Verwaltungsmaßnahmen und -handlungen der Besatzungsmacht Israel, die den Charakter und Status der Heiligen Stadt Jerusalem geändert haben beziehungsweise ändern sollen, insbesondere das sogenannte „Grundgesetz“ über Jerusalem und die Erklärung Jeruselems zur Hauptstadt Israels, null und nichtig sind und unverzüglich rückgängig gemacht werden müssen,

ferner unter Hinweis auf die für Jerusalem relevanten Resolutionen des Sicherheitsrats, namentlich Resolution 478 (1980) vom 20. August 1980, in der der Rat unter anderem beschloss, das „Grundgesetz“ über Jerusalem nicht anzuerkennen,

I. Resolutionen ohne Überweisung an einen Hauptausschuss

unter Hinweis auf das Gutachten des Internationalen Gerichtshofs vom 9. Juli 2004 über die Rechtsfolgen des Baus einer Mauer in dem besetzten palästinensischen Gebiet⁶⁵, und unter Hinweis auf ihre Resolution ES-10/15 vom 20. Juli 2004,

mit dem Ausdruck ihrer ernststen Besorgnis über alle von staatlichen oder nichtstaatlichen Stellen ergriffenen Maßnahmen, die gegen die genannten Resolutionen verstoßen,

sowie mit dem Ausdruck ihrer ernststen Besorgnis insbesondere darüber, dass die Besatzungsmacht Israel die illegalen Siedlungstätigkeiten, einschließlich der Provokationen betreffend den sogenannten E-1-Plan, und den Mauerbau in Ost-Jerusalem und seiner Umgebung fortsetzt und ihre Einschränkungen des Zugangs der Palästinenser zu und ihrer Wohnsitznahme in Ost-Jerusalem aufrechterhält, und über die weitere Isolierung der Stadt von dem übrigen besetzten palästinensischen Gebiet, was alles nachteilige Auswirkungen auf das Leben der Palästinenser hat und eine Vereinbarung über den endgültigen Status Jerusalems präjudizieren könnte,

ferner mit dem Ausdruck ihrer ernststen Besorgnis darüber, dass Israel weiter palästinensische Wohnhäuser zerstört, Wohnsitzrechte entzieht und eine hohe Zahl palästinensischer Familien aus Stadtvierteln in Ost-Jerusalem vertreibt, sowie über andere Akte der Provokation und der Aufwiegelung in der Stadt, namentlich durch israelische Siedler, darunter die Entweihung von Moscheen und Kirchen,

mit dem Ausdruck ihrer Besorgnis über die israelischen Ausgrabungen, die in der Altstadt Jerusalems durchgeführt werden, auch an religiösen Stätten und in deren Umgebung,

erneut erklärend, dass die internationale Gemeinschaft über die Vereinten Nationen ein legitimes Interesse an der Frage der Stadt Jerusalem und dem Schutz der einzigartigen spirituellen, religiösen und kulturellen Dimension der Stadt hat, wie aus den entsprechenden Resolutionen der Vereinten Nationen über diese Frage hervorgeht,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs über die Situation im Nahen Osten⁶⁶,

1. *wiederholt ihre Feststellung*, dass alle von der Besatzungsmacht Israel unternommenen Maßnahmen, die darauf gerichtet sind, die Heilige Stadt Jerusalem ihren Gesetzen, ihrer Rechtsprechung und ihrer Verwaltung zu unterstellen, rechtswidrig und somit null und nichtig sind und keinerlei Gültigkeit besitzen, und fordert Israel auf, alle derartigen rechtswidrigen und einseitigen Maßnahmen sofort zu beenden;

2. *betont*, dass eine umfassende, gerechte und dauerhafte Lösung der Frage der Stadt Jerusalem die legitimen Anliegen sowohl der palästinensischen als auch der israelischen Seite berücksichtigen und auch international garantierte Bestimmungen enthalten soll, die die Religions- und Gewissensfreiheit ihrer Bewohner sowie den ständigen, freien und ungehinderten Zugang von Menschen aller Religionen und Staatsangehörigkeiten zu den heiligen Stätten sicherstellen;

3. *betont außerdem* die Notwendigkeit, dass die Parteien Ruhe bewahren und Zurückhaltung üben sowie provozierende Handlungen, Aufstachelung und Hetzreden unterlassen, insbesondere in religiös und kulturell sensiblen Bereichen, und bekundet ihre ernste Besorgnis insbesondere über die jüngste Serie negativer Vorfälle in Ost-Jerusalem;

4. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer neunundsechzigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten.

RESOLUTION 68/17

Verabschiedet auf der 58. Plenarsitzung am 26. November 2013, in einer aufgezeichneten Abstimmung mit 112 Stimmen bei 6 Gegenstimmen und 58 Enthaltungen*, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/68/L.17 und Add.1, eingebracht von: Afghanistan, Ägypten, Algerien, Arabische Republik Syrien, Bahrain, Bangladesch, Brunei Darussalam, Demokratische Volksrepublik Korea, Dschibuti, Ecuador, Indonesien, Irak, Jemen, Jordanien,

⁶⁵ Siehe A/ES-10/273 und Corr.1.

⁶⁶ A/68/371.

I. Resolutionen ohne Überweisung an einen Hauptausschuss

Katar, Komoren, Kuba, Kuwait, Libanon, Malaysia, Mali, Marokko, Mauretanien, Namibia, Nicaragua, Oman, Saudi-Arabien, Senegal, Sierra Leone, Simbabwe, Somalia, Südafrika, Sudan, Tunesien, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Arabische Emirate, Staat Palästina.

* *Dafür:* Afghanistan, Ägypten, Algerien, Angola, Antigua und Barbuda, Arabische Republik Syrien, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Äthiopien, Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belarus, Belize, Benin, Bhutan, Bolivien (Plurinationaler Staat), Brasilien, Brunei Darussalam, Burkina Faso, Cabo Verde, Chile, China, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Demokratische Republik Kongo, Demokratische Volksrepublik Laos, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, El Salvador, Eritrea, Gambia, Ghana, Guatemala, Guinea, Guinea-Bissau, Guyana, Indien, Indonesien, Irak, Iran (Islamische Republik), Jamaika, Jemen, Jordanien, Kambodscha, Kasachstan, Katar, Kirgistan, Kolumbien, Komoren, Kongo, Kuba, Kuwait, Lesotho, Libanon, Liberia, Libyen, Malaysia, Malediven, Mali, Marokko, Mauretanien, Mauritius, Mexiko, Mongolei, Mosambik, Myanmar, Namibia, Nepal, Nicaragua, Niger, Nigeria, Oman, Pakistan, Peru, Philippinen, Russische Föderation, Salomonen, Sambia, São Tomé und Príncipe, Saudi-Arabien, Senegal, Seychellen, Sierra Leone, Simbabwe, Singapur, Somalia, Sri Lanka, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Sudan, Suriname, Swasiland, Tadschikistan, Thailand, Timor-Leste, Trinidad und Tobago, Tschad, Tunesien, Türkei, Turkmenistan, Uganda, Uruguay, Usbekistan, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vietnam.

Dagegen: Israel, Kanada, Marshallinseln, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Palau, Vereinigte Staaten von Amerika.

Enthaltungen: Albanien, Andorra, Australien, Belgien, Bosnien und Herzegowina, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Estland, Fidschi, Finnland, Frankreich, Georgien, Grenada, Griechenland, Honduras, Irland, Island, Italien, Japan, Kamerun, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Monaco, Montenegro, Neuseeland, Niederlande, Norwegen, Österreich, Panama, Papua-Neuguinea, Paraguay, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, Samoa, San Marino, Schweden, Schweiz, Serbien, Slowakei, Slowenien, Spanien, Südsudan, Togo, Tonga, Tschechische Republik, Ukraine, Ungarn, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Zypern.

68/17. Der Syrische Golan

Die Generalversammlung,

nach Behandlung des Punktes „Die Situation im Nahen Osten“,

Kenntnis nehmend von dem Bericht des Generalsekretärs über die Situation im Nahen Osten⁶⁷,

unter Hinweis auf die Resolution 497 (1981) des Sicherheitsrats vom 17. Dezember 1981,

in Bekräftigung des Grundprinzips der Unzulässigkeit des gewaltsamen Gebietserwerbs im Einklang mit dem Völkerrecht und der Charta der Vereinten Nationen,

erneut bekräftigend, dass das Genfer Abkommen vom 12. August 1949 zum Schutze von Zivilpersonen in Kriegszeiten⁶⁸ auf dem besetzten syrischen Golan Anwendung findet,

zutiefst besorgt darüber, dass sich Israel unter Verstoß gegen die einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats und der Generalversammlung nicht aus dem seit 1967 unter Besetzung stehenden syrischen Golan zurückgezogen hat,

betonend, dass der Bau von Siedlungen und die anderen Tätigkeiten, die Israel seit 1967 in dem besetzten syrischen Golan durchführt, rechtswidrig sind,

mit Befriedigung über die Abhaltung der Friedenskonferenz über den Nahen Osten am 30. Oktober 1991 in Madrid auf der Grundlage der Resolutionen des Sicherheitsrats 242 (1967) vom 22. November 1967, 338 (1973) vom 22. Oktober 1973 und 425 (1978) vom 19. März 1978 sowie der Formel „Land gegen Frieden“,

⁶⁷ A/68/371.

⁶⁸ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 75, Nr. 973. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1954 II S. 781, 917; LGBl. 1989 Nr. 21; öBGBI. Nr. 155/1953; AS 1951 300.

I. Resolutionen ohne Überweisung an einen Hauptausschuss

mit dem Ausdruck ernster Besorgnis darüber, dass der Friedensprozess ins Stocken geraten ist, was die Verhandlungen mit Syrien betrifft, und in der Hoffnung, dass die Friedensgespräche bald wieder an dem bereits Erreichten anknüpfen werden,

1. *erklärt*, dass Israel die Resolution 497 (1981) des Sicherheitsrats bislang nicht befolgt hat;
2. *erklärt außerdem*, dass der Beschluss Israels vom 14. Dezember 1981, den besetzten syrischen Golan seinen Gesetzen, seiner Rechtsprechung und seiner Verwaltung zu unterstellen, null und nichtig ist und keinerlei Gültigkeit besitzt, wie vom Sicherheitsrat in seiner Resolution 497 (1981) bestätigt, und fordert Israel auf, diesen Beschluss rückgängig zu machen;
3. *bekräftigt ihre Feststellung*, dass alle einschlägigen Bestimmungen der Landkriegsordnung in der Anlage zum IV. Haager Abkommen von 1907 sowie des Genfer Abkommens zum Schutze von Zivilpersonen in Kriegszeiten⁶⁸ nach wie vor auf das seit 1967 von Israel besetzte syrische Hoheitsgebiet Anwendung finden, und fordert die Vertragsparteien dieser Übereinkünfte auf, ihre Verpflichtungen aus diesen Übereinkünften unter allen Umständen einzuhalten und deren Einhaltung sicherzustellen;
4. *stellt erneut fest*, dass die weiter andauernde Besetzung des syrischen Golan und dessen De-facto-Annexion ein Hindernis auf dem Wege zur Herbeiführung eines gerechten, umfassenden und dauerhaften Friedens in der Region darstellen;
5. *fordert Israel auf*, die Gespräche mit Syrien und Libanon wiederaufzunehmen und die im Verlauf der früheren Gespräche eingegangenen Verpflichtungen und abgegebenen Zusicherungen zu achten;
6. *verlangt erneut*, dass sich Israel in Durchführung der einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats aus dem gesamten besetzten syrischen Golan bis zur Linie vom 4. Juni 1967 zurückzieht;
7. *fordert alle betroffenen Parteien, die gemeinsamen Schirmherren des Friedensprozesses und die gesamte internationale Gemeinschaft auf*, alle erforderlichen Anstrengungen zu unternehmen, um die Wiederaufnahme des Friedensprozesses und seinen Erfolg sicherzustellen, indem sie die Resolutionen 242 (1967) und 338 (1973) des Sicherheitsrats durchführen;
8. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer neunundsechzigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten.

RESOLUTION 68/18

Verabschiedet auf der 59. Plenarsitzung am 4. Dezember 2013, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/68/L.20, eingebracht von Fidschi (im Namen der Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen, die Mitglieder der Gruppe der 77 sind, und Chinas).

68/18. Aufrücken von Ländern aus der Liste der am wenigsten entwickelten Länder

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf die Resolution 2012/32 des Wirtschafts- und Sozialrats vom 27. Juli 2012 über den Bericht des Ausschusses für Entwicklungspolitik über seine vierzehnte Tagung,

unter Berücksichtigung ihrer Resolutionen 59/209 vom 20. Dezember 2004, 65/286 vom 29. Juni 2011 und 67/221 vom 21. Dezember 2012 über die Sicherung eines reibungslosen Übergangs für Länder, die aus der Liste der am wenigsten entwickelten Länder aufrücken,

unter Hinweis auf Ziffer 10 ihrer Resolution 67/221, in der die Generalversammlung beschloss, die Beschlüsse des Wirtschafts- und Sozialrats in Bezug auf das Aufrücken von Ländern aus der Liste der am wenigsten entwickelten Länder sowie die Aufnahme von Ländern in diese Liste auf der ersten Tagung der Versammlung nach Verabschiedung dieser Beschlüsse zur Kenntnis zu nehmen,

betonend, dass das Aufrücken aus der Liste der am wenigsten entwickelten Länder ein wichtiger Meilenstein für das betreffende Land ist, da es bedeutet, dass das Land bei der Erreichung zumindest einiger seiner Entwicklungsziele erheblich vorangekommen ist,

I. Resolutionen ohne Überweisung an einen Hauptausschuss

1. *bekräftigt*, dass das Aufrücken aus der Kategorie der am wenigsten entwickelten Länder nicht zu einer Beeinträchtigung der Entwicklungspläne, -programme und -projekte führen soll;
2. *nimmt davon Kenntnis*, dass der Wirtschafts- und Sozialrats sich der Empfehlung des Ausschusses für Entwicklungspolitik angeschlossen hat, Äquatorialguinea aus der Liste der am wenigsten entwickelten Länder aufrücken zu lassen, und beschließt, Äquatorialguinea vor Beginn des dreijährigen Vorbereitungszeitraums auf das Aufrücken ausnahmsweise einen zusätzlichen Vorbereitungszeitraum von sechs Monaten zu gewähren;
3. *bittet* Äquatorialguinea, in den dreieinhalb Jahren zwischen der Verabschiedung dieser Resolution und seinem Aufrücken aus der Kategorie der am wenigsten entwickelten Länder mit der Unterstützung des Systems der Vereinten Nationen und in Zusammenarbeit mit seinen bilateralen und multilateralen Entwicklungs- und Handelspartnern seine nationale Strategie für den reibungslosen Übergang zu erarbeiten;
4. *nimmt davon Kenntnis*, dass der Rat sich der Empfehlung des Ausschusses angeschlossen hat, Vanuatu aus der Liste der am wenigsten entwickelten Länder aufrücken zu lassen, und beschließt, Vanuatu vor Beginn des dreijährigen Vorbereitungszeitraums auf das Aufrücken ausnahmsweise einen zusätzlichen Vorbereitungszeitraum von einem Jahr zu gewähren;
5. *bittet* Vanuatu, in den vier Jahren zwischen der Verabschiedung dieser Resolution und seinem Aufrücken aus der Kategorie der am wenigsten entwickelten Länder mit der Unterstützung des Systems der Vereinten Nationen und in Zusammenarbeit mit seinen bilateralen und multilateralen Entwicklungs- und Handelspartnern seine nationale Strategie für den reibungslosen Übergang zu erarbeiten.

RESOLUTION 68/22

Verabschiedet auf der 60. Plenarsitzung am 5. Dezember 2013, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Berichts des Vollmachtenprüfungsausschusses (A/68/630).

68/22. Vollmachten der Vertreter auf der achtundsechzigsten Tagung der Generalversammlung

Die Generalversammlung,

nach Behandlung des Berichts des Vollmachtenprüfungsausschusses⁶⁹ und der darin enthaltenen Empfehlung,

billigt den Bericht des Vollmachtenprüfungsausschusses⁶⁹.

RESOLUTION 68/70

Verabschiedet auf der 63. Plenarsitzung am 9. Dezember 2013, in einer aufgezeichneten Abstimmung mit 115 Stimmen bei 1 Gegenstimme und 2 Enthaltungen*, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/68/L.18 und Add.1, eingebracht von: Australien, Bahamas, Barbados, Chile, Costa Rica, Dänemark, Finnland, Griechenland, Guatemala, Indien, Indonesien, Island, Jamaika, Japan, Kamerun, Kanada, Luxemburg, Madagaskar, Malediven, Mexiko, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Monaco, Montenegro, Nauru, Neuseeland, Niederlande, Norwegen, Palau, Portugal, Rumänien, Samoa, Schweden, Slowenien, Tonga, Trinidad und Tobago, Tschechische Republik, Ukraine, Vereinigte Staaten von Amerika, Zypern.

* *Dafür:* Ägypten, Algerien, Andorra, Argentinien, Armenien, Australien, Bahamas, Bahrain, Belgien, Bhutan, Bosnien und Herzegowina, Brasilien, Brunei Darussalam, Bulgarien, Chile, China, Costa Rica, Dänemark, Demokratische Volksrepublik Laos, Deutschland, Dominikanische Republik, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Fidschi, Finnland, Frankreich, Georgien, Griechenland, Guatemala, Guinea, Guyana, Haiti, Honduras, Indien, Indonesien, Irak, Island, Israel, Italien, Jamaika, Japan, Jemen, Jordanien, Kambodscha, Kamerun, Kanada, Katar, Kenia, Kirgisistan, Kiribati, Kuba, Kuwait, Libyen, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malaysia, Malediven, Marokko, Marshallinseln, Mexiko, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Monaco, Montenegro, Myanmar, Namibia, Nauru, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Nigeria, Norwegen, Oman, Österreich, Palau, Pana-

⁶⁹ A/68/630.

ma, Papua-Neuguinea, Paraguay, Peru, Philippinen, Portugal, Rumänien, Russische Föderation, Salomonen, Sambia, Samoa, San Marino, São Tomé und Príncipe, Saudi-Arabien, Schweden, Schweiz, Serbien, Singapur, Slowakei, Slowenien, Spanien, St. Vincent und die Grenadinen, Sudan, Thailand, Togo, Tonga, Trinidad und Tobago, Tschechische Republik, Tunesien, Tuvalu, Uganda, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vereinigte Staaten von Amerika, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vietnam, Zypern.

Dagegen: Türkei.

Enthaltungen: Kolumbien, Venezuela (Bolivarische Republik).

68/70. Ozeane und Seerecht

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre jährlichen Resolutionen über Seerecht sowie über Ozeane und Seerecht, namentlich die Resolution 67/78 vom 11. Dezember 2012, und andere einschlägige Resolutionen betreffend das Seerechtsübereinkommen der Vereinten Nationen („Seerechtsübereinkommen“)⁷⁰,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs⁷¹, der Empfehlungen der Offenen informellen Ad-hoc-Arbeitsgruppe zur Untersuchung von Fragen im Zusammenhang mit der Erhaltung und nachhaltigen Nutzung der biologischen Vielfalt der Meere außerhalb der nationalen Hoheitsbereiche („Offene informelle Ad-hoc-Arbeitsgruppe“)⁷² sowie der Berichte über die vierzehnte Tagung des Offenen informellen Beratungsprozesses der Vereinten Nationen über Ozeane und Seerecht („informeller Beratungsprozess“)⁷³, die dreiundzwanzigste Tagung der Vertragsstaaten des Seerechtsübereinkommens⁷⁴ und die Tätigkeit der Ad-hoc-Plenararbeitsgruppe für den Regelmäßigen globalen Berichterstattungs- und Bewertungsprozess zum Zustand der Meeresumwelt, einschließlich sozioökonomischer Aspekte („Regelmäßiger Prozess“)⁷⁵,

den herausragenden Beitrag *aner kennend*, den das Seerechtsübereinkommen zur Festigung des Friedens, der Sicherheit, der Zusammenarbeit und der freundschaftlichen Beziehungen zwischen allen Nationen in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der Gerechtigkeit und Gleichberechtigung und zur Förderung des wirtschaftlichen und sozialen Fortschritts aller Völker der Welt im Einklang mit den in der Charta der Vereinten Nationen verankerten Zielen und Grundsätzen der Vereinten Nationen sowie für die nachhaltige Erschließung der Ozeane und Meere leistet,

den universellen und einheitlichen Charakter des Seerechtsübereinkommens *betonend* und erneut erklärend, dass das Übereinkommen den rechtlichen Rahmen für die Durchführung aller die Ozeane und Meere betreffenden Tätigkeiten vorgibt und von strategischer Bedeutung als Grundlage für das nationale, regionale und globale Vorgehen und die entsprechende Zusammenarbeit im Meeresbereich ist und dass seine Intaktheit gewahrt werden muss, wie dies auch von der Konferenz der Vereinten Nationen über Umwelt und Entwicklung in Kapitel 17 der Agenda 21⁷⁶ anerkannt wurde,

in Anerkennung des wichtigen Beitrags, den die nachhaltige Erschließung und Bewirtschaftung der Ressourcen und Nutzungen der Ozeane und Meere zur Erreichung der internationalen Entwicklungsziele, einschließlich der in der Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen⁷⁷ enthaltenen Ziele, leistet,

⁷⁰ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1833, Nr. 31363. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1994 II S. 1798; öBGBI. Nr. 885/1995; AS 2009 3209.

⁷¹ A/68/71 und Add.1 und Add.1/Corr.1.

⁷² A/68/399, Anlage, Abschn. I.

⁷³ A/68/159.

⁷⁴ SPLOS/263.

⁷⁵ A/68/82 und Corr.1.

⁷⁶ *Report of the United Nations Conference on Environment and Development, Rio de Janeiro, 3–14 June 1992*, Vol. I, *Resolutions Adopted by the Conference* (United Nations publication, Sales No. E.93.I.8 und Korrigendum), Resolution 1, Anlage II. In Deutsch verfügbar unter http://www.un.org/Depts/german/conf/agenda21/agenda_21.pdf.

⁷⁷ Resolution 55/2.

I. Resolutionen ohne Überweisung an einen Hauptausschuss

mit Befriedigung davon Kenntnis nehmend, dass die Staaten in dem Ergebnisdokument der vom 20. bis 22. Juni 2012 in Rio de Janeiro (Brasilien) abgehaltenen Konferenz der Vereinten Nationen über nachhaltige Entwicklung mit dem Titel „Die Zukunft, die wir wollen“⁷⁸, das die Generalversammlung in der Resolution 66/288 vom 27. Juli 2012 billigte, anerkannten, dass Ozeane, Meere und Küstengebiete einen untrennbaren und wesentlichen Teil des Ökosystems der Erde bilden und von kritischer Bedeutung für dessen Erhaltung sind und dass das Völkerrecht, wie es im Seerechtsübereinkommen niedergelegt ist, den rechtlichen Rahmen für die Erhaltung und nachhaltige Nutzung der Ozeane und ihrer Ressourcen vorgibt, und betonten, wie wichtig die Erhaltung und nachhaltige Nutzung der Ozeane und Meere und ihrer Ressourcen für die nachhaltige Entwicklung ist, da sie zur Armutsbeseitigung, zu einem dauerhaften Wirtschaftswachstum, zur Ernährungssicherung und zur Schaffung dauerhafter Existenzgrundlagen und menschenwürdiger Arbeit beiträgt und gleichzeitig die biologische Vielfalt und die Meeresumwelt schützt und den Auswirkungen des Klimawandels begegnet,

erneut darauf hinweisend, wie wichtig Ozeane und Meere für die nachhaltige Entwicklung sind, und unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Standpunkte der Mitgliedstaaten feststellend, dass die von der Generalversammlung eingesetzte Offene Arbeitsgruppe über die Ziele für die nachhaltige Entwicklung⁷⁹ die Frage der Ozeane und Meere auf ihrer achten Tagung behandeln wird,

unter Hinweis darauf, dass die Staaten in „Die Zukunft, die wir wollen“ unterstrichen, dass eine breite Mitwirkung der Öffentlichkeit, der Zugang zu Informationen und der Zugang zu Gerichts- und Verwaltungsverfahren für die Förderung der nachhaltigen Entwicklung unverzichtbar sind und dass eine nachhaltige Entwicklung die sinnvolle Einbeziehung und aktive Mitwirkung der regionalen, nationalen und subnationalen Gesetzgebungs- und Rechtsprechungsorgane und aller wichtigen Gruppen erfordert, und in dieser Hinsicht übereinkamen, mit den wichtigen Gruppen und sonstigen Interessenträgern enger zusammenzuarbeiten, und sie ermutigten, nach Bedarf aktiv an den Prozessen mitzuwirken, die zur Entscheidungsfindung über Politiken und Programme für eine nachhaltige Entwicklung sowie zu ihrer Planung und Durchführung auf allen Ebenen beitragen,

in dem Bewusstsein, dass die Probleme des Meeresraums eng miteinander verbunden sind und im Rahmen eines integrierten, interdisziplinären und intersektoralen Ansatzes als Ganzes betrachtet werden müssen, und in Bekräftigung der Notwendigkeit, die Zusammenarbeit und die Koordinierung auf nationaler, regionaler und globaler Ebene im Einklang mit dem Seerechtsübereinkommen zu verbessern, um die Anstrengungen der einzelnen Staaten zur Förderung der Durchführung und Einhaltung des Übereinkommens sowie der integrierten Bewirtschaftung und nachhaltigen Erschließung der Ozeane und Meere zu unterstützen und zu ergänzen,

erneut erklärend, dass es unerlässlich ist, zusammenzuarbeiten, namentlich durch den Aufbau von Kapazitäten und die Weitergabe von Meerestechnologie, um sicherzustellen, dass alle Staaten, vor allem die Entwicklungsländer und insbesondere die am wenigsten entwickelten Länder und die kleinen Inselentwicklungsländer sowie die afrikanischen Küstenstaaten, in der Lage sind, sowohl das Seerechtsübereinkommen durchzuführen und aus der nachhaltigen Erschließung der Ozeane und Meere Nutzen zu ziehen als auch voll an den globalen und regionalen Foren und Prozessen mitzuwirken, die sich mit Fragen der Ozeane und des Seerechts befassen,

betonend, dass die zuständigen internationalen Organisationen verstärkt in die Lage versetzt werden müssen, auf globaler, regionaler, subregionaler und bilateraler Ebene durch Kooperationsprogramme mit den Regierungen zu dem Ausbau nationaler Kapazitäten in der Meereswissenschaft und der nachhaltigen Bewirtschaftung der Ozeane und ihrer Ressourcen beizutragen,

unter Hinweis darauf, dass die Meereswissenschaft eine wichtige Rolle dabei spielt, die Armut zu bekämpfen, zur Ernährungssicherheit beizutragen, die Meeresumwelt und die Meeresressourcen der Welt zu erhalten, Naturereignisse zu verstehen, vorherzusagen und darauf zu reagieren sowie die nachhaltige Erschließung der Ozeane und Meere zu fördern, indem sie durch nachhaltige Forschungsanstrengungen und

⁷⁸ Resolution 66/288, Anlage.

⁷⁹ Siehe Beschluss 67/555.

I. Resolutionen ohne Überweisung an einen Hauptausschuss

die Evaluierung der Überwachungsergebnisse den Wissensstand verbessert und dieses Wissen auf die Bewirtschaftungs- und Entscheidungsprozesse anwendet,

mit dem erneuten Ausdruck ihrer tiefen Besorgnis über die schwerwiegenden nachteiligen Auswirkungen bestimmter menschlicher Tätigkeiten auf die Meeresumwelt und die biologische Vielfalt, insbesondere auf empfindliche marine Ökosysteme und ihre physische und biogene Struktur, einschließlich der Korallenriffe, Kaltwasserhabitats, hydrothermalen Quellen und Seeberge,

unter Betonung der Notwendigkeit des sicheren und umweltgerechten Recyclings von Schiffen,

mit dem Ausdruck ihrer tiefen Besorgnis über die nachteiligen wirtschaftlichen, sozialen und ökologischen Auswirkungen der physischen Veränderung und Zerstörung von Meereslebensräumen, die durch vom Lande ausgehende Tätigkeiten und die Entwicklung von Küstengebieten bewirkt werden können, insbesondere durch Landgewinnungsaktivitäten, die auf eine für die Meeresumwelt schädliche Weise durchgeführt werden,

mit dem erneuten Ausdruck ihrer ernsthaften Besorgnis über die derzeitigen und erwarteten nachteiligen Auswirkungen der Klimaänderung und der Versauerung der Ozeane auf die Meeresumwelt und die biologische Vielfalt der Meere und die Dringlichkeit betonend, mit der diese Fragen anzugehen sind,

mit dem Ausdruck ihrer Besorgnis darüber, dass die Klimaänderung nach wie vor zu einer Zunahme der Intensität und der Häufigkeit der Korallenbleiche überall in den tropischen Meeren führt und die Fähigkeit der Riffe schwächt, der Versauerung der Ozeane mit ihren potenziell gravierenden und unumkehrbaren negativen Folgen für die Meeresorganismen, insbesondere Korallen, sowie anderen Belastungen, einschließlich Überfischung und Verschmutzung, zu widerstehen,

mit dem erneuten Ausdruck ihrer tiefen Besorgnis über die Gefährdung der Umwelt und der sensiblen Ökosysteme der Polarregionen, einschließlich des Nordpolarmeers und der arktischen Eiskappe, die von den erwarteten nachteiligen Auswirkungen der Klimaänderung und der Versauerung der Ozeane besonders betroffen sein werden,

in der Erkenntnis, dass ein stärker integrierter und ökosystemorientierter Ansatz zur Erhaltung und nachhaltigen Nutzung der biologischen Vielfalt der Meere außerhalb der nationalen Hoheitsbereiche, weitere diesbezügliche Studien und die Förderung von Maßnahmen zur Verstärkung der Kooperation, Koordination und Zusammenarbeit auf diesem Gebiet notwendig sind,

sowie in der Erkenntnis, dass der aus dem Seerechtsübereinkommen gezogene Nutzen durch internationale Zusammenarbeit, technische Hilfe und neueste wissenschaftliche Erkenntnisse sowie durch Finanzierung und Kapazitätsaufbau verstärkt werden könnte,

ferner in der Erkenntnis, dass hydrographische Vermessungen und die Seekartographie von entscheidender Bedeutung für die Sicherheit der Schifffahrt, den Schutz des menschlichen Lebens auf See, den Schutz der Umwelt, einschließlich des Schutzes empfindlicher mariner Ökosysteme, und die weltweite Schifffahrtsindustrie sind, dazu ermutigend, weitere Anstrengungen zum Einsatz elektronischer Seekarten zu unternehmen, die nicht nur die Sicherheit der Schifffahrt und die Kontrolle von Schiffsbewegungen erheblich verbessern, sondern auch Daten und Informationen liefern, die für nachhaltige Fischereitätigkeiten und andere sektorale Nutzungen der Meeresumwelt, die Abgrenzung von Meeresgebieten und den Umweltschutz von Nutzen sein können, und feststellend, dass nach dem Internationalen Übereinkommen von 1974 zum Schutz des menschlichen Lebens auf See⁸⁰ Schiffe in der Auslandsfahrt im Einklang mit dem in diesem Übereinkommen vorgegebenen Umsetzungszeitplan mit einem elektronischen Seekartendarstellungs- und Informationssystem auszurüsten sind,

in der Erkenntnis, dass im Einklang mit dem Völkerrecht ausgesetzten und betriebenen Bojen zur Erfassung von Ozeandaten entscheidende Bedeutung dabei zukommt, ein besseres Verständnis von Wetter, Klima und Ökosystemen zu gewährleisten, und dass bestimmte Arten von Bojen zur Erfassung von Ozean-

⁸⁰ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1184, Nr. 18961. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1979 II S. 141; öBGBI. Nr. 161/1988; AS 1982 128.

daten durch die Erkennung von Tsunamis dazu beitragen, Leben zu retten, und erneut ihre ernste Besorgnis über die beabsichtigte und unbeabsichtigte Beschädigung solcher Bojen zum Ausdruck bringend,

betonend, dass das archäologische, kulturelle und historische Erbe unter Wasser, einschließlich Schiffswracks und Wasserfahrzeugen, wesentliche Informationen über die Geschichte der Menschheit birgt und dass dieses Erbe eine Ressource darstellt, die geschützt und erhalten werden muss,

mit Besorgnis Kenntnis nehmend von dem anhaltenden Problem der auf See verübten grenzüberschreitenden organisierten Kriminalität, namentlich dem unerlaubten Handel mit Suchtstoffen und psychotropen Stoffen, der Schleusung von Migranten, dem Menschenhandel und dem unerlaubten Handel mit Feuerwaffen, und von den Bedrohungen der Sicherheit der Schifffahrt, namentlich Seeräuberei, bewaffneten Raubüberfällen auf See, Schmuggel und terroristischen Handlungen gegen den Schiffsverkehr, Offshore-Anlagen und andere maritime Interessen, und in Anbetracht der beklagenswerten Verluste an Menschenleben und der nachteiligen Auswirkungen auf den internationalen Handel, die Energiesicherheit und die Weltwirtschaft, die aus diesen Aktivitäten resultieren,

feststellend, dass der Großteil der weltweiten Daten- und Nachrichtenübertragung über unterseeische Glasfaserkabel erfolgt, die daher für die Weltwirtschaft und die nationale Sicherheit aller Staaten von entscheidender Bedeutung sind, in dem Bewusstsein, dass diese Kabel anfällig für beabsichtigte oder unbeabsichtigte Beschädigung durch die Schifffahrt und andere Aktivitäten sind und dass ihre Wartung einschließlich Reparatur wichtig ist, feststellend, dass die Staaten auf mehreren Arbeitstagungen und Seminaren auf diese Fragen aufmerksam gemacht wurden, und in dem Bewusstsein, dass die Staaten innerstaatliche Gesetze und sonstige Vorschriften erlassen müssen, um unterseeische Kabel zu schützen und ihre vorsätzliche oder fahrlässige Beschädigung als strafbare Handlungen zu umschreiben,

feststellend, wie wichtig die Festlegung der äußeren Grenzen des Festlandsockels jenseits von 200 Seemeilen ist und dass es im allgemeinen Interesse der internationalen Gemeinschaft liegt, dass die Küstenstaaten mit einem Festlandsockel, der sich über 200 Seemeilen hinaus erstreckt, der Kommission zur Begrenzung des Festlandsockels („Kommission“) Informationen über die äußeren Grenzen des Festlandsockels jenseits von 200 Seemeilen übermitteln, und es begrüßend, dass eine beträchtliche Zahl von Vertragsstaaten des Seerechtsübereinkommens der Kommission Anträge zu den äußeren Grenzen ihres Festlandsockels jenseits von 200 Seemeilen übermittelt hat, dass die Kommission nach wie vor ihre Rolle wahrnimmt, auch indem sie Empfehlungen an die Küstenstaaten richtet, und dass die Zusammenfassungen der Empfehlungen veröffentlicht werden⁸¹,

sowie feststellend, dass zahlreiche Küstenvertragsstaaten vorläufige, indikative Informationen zu den äußeren Grenzen des Festlandsockels jenseits von 200 Seemeilen übermitteln haben, entsprechend dem Beschluss der achtzehnten Tagung der Vertragsstaaten des Seerechtsübereinkommens bezüglich des Arbeitsvolumens der Kommission und der Fähigkeit der Staaten, insbesondere der Entwicklungsländer, die Anforderungen von Anlage II Artikel 4 des Übereinkommens sowie den Beschluss in Buchstabe *a* des Dokuments SPLOS/72 zu erfüllen⁸²,

ferner feststellend, dass sich einige Küstenstaaten möglicherweise auch künftig besonderen Herausforderungen gegenübersehen werden, wenn es darum geht, Anträge an die Kommission zu erstellen und ihr zu übermitteln,

feststellend, dass die Entwicklungsländer für Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Erstellung und Übermittlung der Anträge an die Kommission um finanzielle und technische Hilfe nachsuchen können, namentlich über den freiwilligen Treuhandfonds, den die Generalversammlung in ihrer Resolution 55/7 vom 30. Oktober 2000 einrichtete, um den Entwicklungsländern, insbesondere den am wenigsten entwickelten Ländern und den kleinen Inselentwicklungsländern, die Erstellung der der Kommission zu übermittelnden Anträge und die Einhaltung des Artikels 76 des Seerechtsübereinkommens zu erleichtern, und dass sie um sonstige verfügbare internationale Hilfe nachsuchen können,

⁸¹ Verfügbar über die von der Abteilung Meeresangelegenheiten und Seerecht geführte Website der Kommission.

⁸² SPLOS/183.

I. Resolutionen ohne Überweisung an einen Hauptausschuss

in der Erkenntnis, wie wichtig die gemäß Resolution 55/7 eingerichteten Treuhandfonds dafür sind, die Teilnahme von Kommissionsmitgliedern aus Entwicklungsländern an den Tagungen der Kommission zu ermöglichen und die Anforderungen von Anlage II Artikel 4 des Seerechtsübereinkommens zu erfüllen, und gleichzeitig mit Dank Kenntnis nehmend von den jüngsten Beiträgen an diese Fonds,

erneut erklärend, wie wichtig die Tätigkeit der Kommission für die Küstenstaaten und die internationale Gemeinschaft ist,

in der Erkenntnis, dass praktische Schwierigkeiten auftreten können, wenn es zu einer beträchtlichen zeitlichen Verzögerung zwischen der Erstellung der Anträge und ihrer Prüfung durch die Kommission kommt, namentlich was die Weiterbeschäftigung von Sachverständigen bis zur und während der Prüfung der Anträge durch die Kommission betrifft,

sowie in der Erkenntnis, dass die Kommission in Anbetracht der hohen Zahl bereits eingegangener Anträge und der Zahl der noch zu erwartenden Anträge ein erhebliches Arbeitsvolumen zu bewältigen hat, das zusätzliche Anforderungen und Herausforderungen für ihre Mitglieder und das vom Generalsekretär der Vereinten Nationen über die Abteilung Meeresangelegenheiten und Seerecht des Sekretariats-Bereichs Rechtsangelegenheiten („Seerechtsabteilung“) gestellte Sekretariat bedeutet, und den Beschluss der einundzwanzigsten Tagung der Vertragsstaaten des Seerechtsübereinkommens betreffend das Arbeitsvolumen der Kommission⁸³ begrüßend,

mit Besorgnis Kenntnis nehmend von dem prognostizierten Zeitplan für die Arbeit der Kommission an den bereits eingegangenen und noch zu erwartenden Anträgen⁸¹ und in dieser Hinsicht mit Dank Kenntnis nehmend von der Umsetzung des auf der dreißigsten Tagung der Kommission gefassten Beschlusses bezüglich der Regelungen für ihre Tagungen und die Sitzungen ihrer Unterkommissionen, unter Berücksichtigung des Beschlusses der einundzwanzigsten Tagung der Vertragsstaaten des Seerechtsübereinkommens⁸⁴,

in Anbetracht der Notwendigkeit, sicherzustellen, dass die Kommission ihre Aufgaben nach dem Seerechtsübereinkommen rasch, effizient und wirksam wahrnehmen und ihr hohes Niveau an Qualität und Sachverstand aufrechterhalten kann,

in dieser Hinsicht Kenntnis nehmend von dem Beschluss der dreiundzwanzigsten Tagung der Vertragsstaaten des Seerechtsübereinkommens, eine offene Arbeitsgruppe zur Behandlung der Beschäftigungsbedingungen der Mitglieder der Kommission einzusetzen⁷⁴,

besorgt über die Auswirkungen des Arbeitsvolumens der Kommission auf die Beschäftigungsbedingungen ihrer Mitglieder,

unter Hinweis auf ihren in den Resolutionen 57/141 vom 12. Dezember 2002 und 58/240 vom 23. Dezember 2003 auf Empfehlung des Weltgipfels für nachhaltige Entwicklung⁸⁵ gefassten Beschluss, im Rahmen der Vereinten Nationen einen regelmäßigen globalen Berichterstattungs- und Bewertungsprozess zum Zustand der Meeresumwelt, einschließlich aktueller und absehbarer sozioökonomischer Aspekte, einzurichten und dabei die bestehenden Regionalbeurteilungen zugrunde zu legen, und feststellend, dass es diesbezüglich der Zusammenarbeit aller Staaten bedarf,

sowie unter Hinweis auf ihre in den Ziffern 202, 203 und 209 der Resolution 65/37 A vom 7. Dezember 2010 gefassten Beschlüsse betreffend den im Rahmen der Vereinten Nationen eingerichteten und der Generalversammlung rechenschaftspflichtigen Regelmäßigen Prozess,

ferner unter Hinweis darauf, dass die Seerechtsabteilung mit der Sekretariatsunterstützung des Regelmäßigen Prozesses, einschließlich der in seinem Rahmen eingerichteten Institutionen, beauftragt wurde,

⁸³ SPLOS/229.

⁸⁴ Siehe CLCS/76.

⁸⁵ Siehe *Report of the World Summit on Sustainable Development, Johannesburg, South Africa, 26 August–4 September 2002* (United Nations publication, Sales No. E.03.II.A.1 und Korrigendum), Kap. I, Resolution 2, Anlage. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/conf/jhnsbrg/a.conf.199-20.pdf>.

in Anerkennung der Wichtigkeit und des Beitrags der Arbeit des informellen Beratungsprozesses, den die Generalversammlung in ihrer Resolution 54/33 vom 24. November 1999 einrichtete, um der Versammlung die jährliche Überprüfung der Entwicklungen auf dem Gebiet der Meeresangelegenheiten zu erleichtern,

in Anbetracht der Verantwortlichkeiten, die dem Generalsekretär nach dem Seerechtsübereinkommen und den damit zusammenhängenden Resolutionen der Generalversammlung, insbesondere den Resolutionen 49/28 vom 6. Dezember 1994, 52/26 vom 26. November 1997, 54/33, 65/37 A, 65/37 B vom 4. April 2011, 66/231 vom 24. Dezember 2011 und 67/78, zukommen, und in diesem Zusammenhang feststellend, dass die Aktivitäten der Seerechtsabteilung erheblich zugenommen haben, insbesondere in Anbetracht der wachsenden Zahl der an die Abteilung gerichteten Anfragen betreffend zusätzliche Leistungen und Konferenzbetreuung, ihrer zunehmenden Aktivitäten auf dem Gebiet des Kapazitätsaufbaus, des erhöhten Hilfs- und Unterstützungsbedarfs der Kommission und der Rolle der Abteilung bei der interinstitutionellen Koordinierung und Zusammenarbeit,

erneut erklärend, wie wichtig die Tätigkeit der Internationalen Meeresbodenbehörde („Meeresbodenbehörde“) im Einklang mit dem Seerechtsübereinkommen und dem Übereinkommen zur Durchführung des Teiles XI des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen vom 10. Dezember 1982 („Teil-XI-Übereinkommen“)⁸⁶ ist,

sowie erneut erklärend, wie wichtig die Tätigkeit des Internationalen Seegerichtshofs („Seegerichtshof“) im Einklang mit dem Seerechtsübereinkommen ist,

I

Durchführung des Seerechtsübereinkommens und damit zusammenhängender Vereinbarungen und Übereinkünfte

1. *bekräftigt* ihre jährlichen Resolutionen über Seerecht beziehungsweise Ozeane und Seerecht, namentlich die Resolution 67/78, und andere einschlägige Resolutionen betreffend das Seerechtsübereinkommen⁷⁰;

2. *bekräftigt außerdem* den einheitlichen Charakter des Seerechtsübereinkommens und die entscheidende Bedeutung, die der Wahrung seiner Intaktheit zukommt;

3. *begrüßt* die jüngste Ratifikation des Seerechtsübereinkommens und den jüngsten Beitritt zu ihm und fordert alle Staaten auf, sofern sie es nicht bereits getan haben, dem Übereinkommen und dem Teil-XI-Übereinkommen⁸⁶ beizutreten, um das Ziel der universellen Beteiligung zu erreichen;

4. *fordert die Staaten auf*, sofern sie es nicht bereits getan haben, Vertragsparteien des Übereinkommens zur Durchführung der Bestimmungen des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen vom 10. Dezember 1982 über die Erhaltung und Bewirtschaftung von gebietsübergreifenden Fischbeständen und Beständen weit wandernder Fische („Übereinkommen über Fischbestände“)⁸⁷ zu werden, um das Ziel der universellen Beteiligung zu erreichen;

5. *fordert die Staaten auf*, ihre innerstaatlichen Rechtsvorschriften mit den Bestimmungen des Seerechtsübereinkommens und, soweit anwendbar, einschlägiger Vereinbarungen und Übereinkünfte in Einklang zu bringen, die konsequente Anwendung dieser Bestimmungen sicherzustellen und außerdem sicherzustellen, dass die Erklärungen, die sie bei der Unterzeichnung oder Ratifikation des Seerechtsübereinkommens beziehungsweise dem Beitritt zu ihm abgegeben haben oder abgeben, nicht darauf abzielen, die Rechtswirkung der Bestimmungen des Übereinkommens in ihrer Anwendung auf diesen Staat auszuschließen oder zu ändern, und alle derartigen Erklärungen zurückzunehmen;

⁸⁶ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1836, Nr. 31364. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1994 II S. 2565, 3796; öBGBI. Nr. 885/1995; AS 2009 3411.

⁸⁷ Ebd., Vol. 2167, Nr. 37924. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 2000 II S. 1022; öBGBI. III Nr. 21/2005.

6. *fordert* die Vertragsstaaten des Seerechtsübereinkommens *auf*, sofern sie es nicht bereits getan haben, beim Generalsekretär Seekarten oder Verzeichnisse geografischer Koordinaten zu hinterlegen, wie im Übereinkommen vorgesehen, vorzugsweise unter Verwendung allgemein anerkannter und aktuellster geodätischer Daten;

7. *legt* allen Staaten *eindringlich nahe*, direkt oder über die zuständigen internationalen Organe zusammenzuarbeiten, um Maßnahmen mit dem Ziel zu ergreifen, im Meer gefundene Gegenstände archäologischer und historischer Art im Einklang mit dem Seerechtsübereinkommen zu schützen und zu erhalten, und fordert die Staaten auf, im Hinblick auf so unterschiedliche Herausforderungen und Chancen wie das angemessene Verhältnis zwischen dem Bergungsrecht und dem wissenschaftlichen Management und der Erhaltung des Unterwasser-Kulturerbes, den Ausbau der technologischen Fähigkeiten zur Entdeckung und Erreichung von Unterwasserstätten, Plünderungen und die Zunahme des Unterwassertourismus zusammenzuarbeiten;

8. *nimmt Kenntnis* von den jüngst hinterlegten Ratifikations- und Annahmearkunden für das Übereinkommen von 2001 über den Schutz des Unterwasser-Kulturerbes⁸⁸, fordert die Staaten auf, sofern sie es nicht bereits getan haben, Vertragsparteien dieses Übereinkommens zu werden, und nimmt insbesondere Kenntnis von den Regeln in der Anlage zu diesem Übereinkommen, die das Verhältnis zwischen dem Bergungsrecht und den wissenschaftlichen Grundsätzen des Managements, der Erhaltung und des Schutzes des Unterwasser-Kulturerbes für die Vertragsstaaten, ihre Staatsangehörigen und die ihre Flagge führenden Schiffe behandeln;

II

Kapazitätsaufbau

9. *betont*, dass der Aufbau von Kapazitäten unerlässlich dafür ist, sicherzustellen, dass die Staaten, vor allem die Entwicklungsländer und insbesondere die am wenigsten entwickelten Länder und die kleinen Inselentwicklungsländer sowie die afrikanischen Küstenstaaten, in der Lage sind, das Seerechtsübereinkommen voll durchzuführen, aus der nachhaltigen Erschließung der Ozeane und Meere Nutzen zu ziehen und voll an den globalen und regionalen Foren mitzuwirken, die sich mit Meeresangelegenheiten und Seerecht befassen;

10. *erinnert* in diesem Zusammenhang daran, dass die Staaten in „Die Zukunft, die wir wollen“⁷⁸ anerkannten, wie wichtig es ist, die Kapazitäten der Entwicklungsländer auszubauen, damit sie von der Erhaltung und nachhaltigen Nutzung der Ozeane und Meere und deren Ressourcen profitieren können, und in dieser Hinsicht die Notwendigkeit betonten, bei der wissenschaftlichen Meeresforschung zusammenzuarbeiten, um die Bestimmungen des Seerechtsübereinkommens und die Ergebnisse der großen Gipfeltreffen über nachhaltige Entwicklung umzusetzen, und den Technologietransfer zu gewährleisten, unter Berücksichtigung der von der Versammlung der Zwischenstaatlichen Ozeanographischen Kommission der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur auf ihrer zweiundzwanzigsten Tagung im Jahr 2003 beschlossenen Kriterien und Leitlinien für die Weitergabe von Meerestechnologie;

11. *betont*, dass es beim Aufbau von Kapazitäten internationaler Zusammenarbeit bedarf, einschließlich einer sektorübergreifenden Zusammenarbeit auf nationaler, regionaler und globaler Ebene, um insbesondere Kapazitätsdefizite im Bereich Meeresangelegenheiten und Seerecht, einschließlich Meereswissenschaft, zu beheben;

12. *verlangt*, dass Kapazitätsaufbauinitiativen den Bedürfnissen der Entwicklungsländer Rechnung tragen, und fordert die Staaten, internationalen Organisationen und Geberorganisationen auf, Anstrengungen zu unternehmen, um die Tragfähigkeit solcher Initiativen zu gewährleisten;

13. *fordert* die Geberorganisationen und die internationalen Finanzinstitutionen *auf*, ihre Programme laufend systematisch zu überprüfen, um sicherzustellen, dass alle Staaten, insbesondere die Entwicklungsländer, über die wirtschaftlichen, rechtlichen, nautischen, wissenschaftlichen und technischen

⁸⁸ Ebd., Vol. 2562, Nr. 45694.

Fertigkeiten verfügen, die für die volle Durchführung des Seerechtsübereinkommens und der Ziele dieser Resolution sowie die nachhaltige Erschließung der Ozeane und Meere auf nationaler, regionaler und globaler Ebene erforderlich sind, und dabei die Interessen und Bedürfnisse der Binnenentwicklungsländer zu beachten;

14. *befürwortet* verstärkte Bemühungen zum Kapazitätsaufbau in den Entwicklungsländern und insbesondere in den am wenigsten entwickelten Ländern und den kleinen Inselentwicklungsländern sowie den afrikanischen Küstenstaaten mit dem Ziel, die hydrographischen Dienste und die Herstellung von Seekarten, einschließlich elektronischer Karten, sowie die Mobilisierung von Ressourcen und den Kapazitätsaufbau mit Unterstützung seitens der internationalen Finanzinstitutionen und der Gebergemeinschaft zu verbessern;

15. *fordert* die Staaten und internationalen Finanzinstitutionen *auf*, namentlich durch bilaterale, regionale und globale Kooperationsprogramme und technische Partnerschaften auch weiterhin die Maßnahmen zum Aufbau von Kapazitäten auf dem Gebiet der wissenschaftlichen Meeresforschung zu verstärken, insbesondere in den Entwicklungsländern, unter anderem durch Ausbildungsmaßnahmen mit dem Ziel der Vermittlung und Erweiterung einschlägiger Fachkenntnisse, die Bereitstellung der benötigten Geräte, Einrichtungen und Schiffe sowie den Transfer umweltschonender Technologien;

16. *fordert* die Staaten und internationalen Finanzinstitutionen *außerdem auf*, namentlich durch bilaterale, regionale und globale Kooperationsprogramme und technische Partnerschaften die Maßnahmen zum Aufbau von Kapazitäten in den Entwicklungsländern, insbesondere in den am wenigsten entwickelten Ländern und den kleinen Inselentwicklungsländern, zu verstärken, damit diese ihre Schifffahrtsverwaltung und einen angemessenen rechtlichen Rahmen für den Auf- oder Ausbau der Infrastruktur und der Gesetzgebungs- und Durchsetzungskapazitäten entwickeln können, die für die Förderung der wirksamen Einhaltung, Durchführung und Durchsetzung ihrer völkerrechtlichen Verpflichtungen notwendig sind;

17. *fordert* die Staaten und internationalen Finanzinstitutionen *ferner auf*, namentlich durch bilaterale, regionale und globale Kooperationsprogramme und technische Partnerschaften Maßnahmen zum Aufbau von Kapazitäten in den Entwicklungsländern, insbesondere in den am wenigsten entwickelten Ländern und den kleinen Inselentwicklungsländern, auszuarbeiten und umweltschonende Technologien zur Untersuchung und Minimierung der Auswirkungen der Versauerung der Ozeane zu einvernehmlich vereinbarten Bedingungen und unter Berücksichtigung der Kriterien und Leitlinien der Zwischenstaatlichen Ozeanographischen Kommission für die Weitergabe von Meerestechnologie an sie weiterzugeben;

18. *betont*, dass besondere Aufmerksamkeit darauf gerichtet werden muss, die Süd-Süd-Zusammenarbeit als zusätzliches Mittel zum Aufbau von Kapazitäten und als einen Kooperationsmechanismus zu verstärken, um die Länder noch besser zur Festlegung ihrer eigenen Prioritäten und Bedürfnisse zu befähigen;

19. *erkennt an*, wie wichtig die Arbeit des Instituts für internationales Seerecht der Internationalen Seeschifffahrts-Organisation als Bildungs- und Ausbildungszentrum für Rechtsberater von Regierungen, vor allem aus Entwicklungsländern, ist, bestätigt die Wirksamkeit seiner Rolle beim Kapazitätsaufbau auf dem Gebiet des Völkerrechts und fordert die Staaten, die zwischenstaatlichen Organisationen und die Finanzinstitutionen nachdrücklich auf, freiwillige finanzielle Beiträge an den Haushalt des Instituts zu leisten;

20. *erkennt außerdem an*, wie wichtig die Weltschifffahrtsuniversität der Internationalen Seeschifffahrts-Organisation, die 2013 ihr dreißigjähriges Bestehen feierte, als Kompetenzzentrum für Bildung und Forschung für die Seeschifffahrt ist, bestätigt die Wirksamkeit ihrer Rolle beim Kapazitätsaufbau in der Seeschifffahrt auf den Gebieten Transport, Politik, Verwaltung, Management, Sicherheit, Gefahrenabwehr und Umweltschutz sowie ihrer Rolle bei dem Austausch und der Weitergabe von Wissen auf internationaler Ebene und fordert die Staaten, die zwischenstaatlichen Organisationen und anderen Organe nachdrücklich auf, freiwillige finanzielle Beiträge an die Universität zu leisten;

21. *begrüßt* die laufenden Kapazitätsaufbaumaßnahmen, die dem Bedarf der Entwicklungsländer in Bezug auf die Sicherheit der Schifffahrt und die Gefahrenabwehr in der Schifffahrt sowie den Schutz ihrer Meeresumwelt Rechnung tragen sollen, und ermutigt die Staaten und die internationalen Finanzinstitutionen, zusätzliche Finanzmittel für Kapazitätsaufbauprogramme bereitzustellen, darunter für den Tech-

I. Resolutionen ohne Überweisung an einen Hauptausschuss

nologietransfer, namentlich über die Internationale Seeschiffahrts-Organisation und andere zuständige internationale Organisationen;

22. *erkennt an*, in welch beträchtlichem Maße es notwendig ist, dass die zuständigen internationalen Organisationen und Geber den Entwicklungsländern dauerhafte Kapazitätsaufbauhilfe, auch zu finanziellen und technischen Aspekten, gewähren, um deren Fähigkeit zur Durchführung wirksamer Maßnahmen gegen die vielfältigen Formen internationaler krimineller Aktivitäten auf See im Einklang mit den einschlägigen internationalen Übereinkünften, namentlich dem Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität und den dazugehörigen Protokollen⁸⁹, weiter zu stärken;

23. *erkennt außerdem an*, dass es angesichts der besonderen Gefährdung der kleinen Inselentwicklungsländer durch die Auswirkungen der Meeresverschmutzung vom Lande aus und des Meeremülls notwendig ist, in den Entwicklungsländern Kapazitäten aufzubauen, um das Bewusstsein für verbesserte Abfallbehandlungspraktiken zu schärfen und deren Anwendung zu unterstützen;

24. *erkennt ferner an*, wie wichtig es ist, die Entwicklungsländer und insbesondere die am wenigsten entwickelten Länder und die kleinen Inselentwicklungsländer sowie die afrikanischen Küstenstaaten bei der Durchführung des Seerechtsübereinkommens zu unterstützen, fordert die Staaten, die zwischenstaatlichen Organisationen und Einrichtungen, die nationalen Institutionen, die nichtstaatlichen Organisationen und die internationalen Finanzinstitutionen sowie natürliche und juristische Personen nachdrücklich auf, freiwillige finanzielle oder sonstige Beiträge an die in den Resolutionen 55/7, 57/141 und 64/71 vom 4. Dezember 2009 genannten, zu diesem Zweck geschaffenen Treuhandfonds zu leisten, und dankt denjenigen, die Beiträge geleistet haben;

25. *erkennt an*, wie wichtig der Aufbau von Kapazitäten in den Entwicklungsländern und insbesondere den am wenigsten entwickelten Ländern und den kleinen Inselentwicklungsländern sowie den afrikanischen Küstenstaaten für den Schutz der Meeresumwelt und die Erhaltung und nachhaltige Nutzung der Meeresressourcen ist;

26. *stellt fest*, dass die Förderung des freiwilligen Technologietransfers ein wesentlicher Aspekt des Kapazitätsaufbaus im Bereich der Meereswissenschaft ist;

27. *legt den Staaten nahe*, die Kriterien und Leitlinien der Zwischenstaatlichen Ozeanographischen Kommission für die Weitergabe von Meerestechnologie anzuwenden, und verweist auf die wichtige Rolle des Sekretariats dieser Kommission bei der Umsetzung und Förderung der Kriterien und Leitlinien;

28. *legt den Staaten außerdem nahe*, weitere Möglichkeiten des Kapazitätsaufbaus auf regionaler Ebene zu prüfen;

29. *begrüßt* in dieser Hinsicht die Anstrengungen des Seegerichtshofs zur Abhaltung regionaler Arbeitstagungen, darunter die letzte Arbeitstagung zur Rolle des Seegerichtshofs bei der Beilegung see-rechtlicher Streitigkeiten in der karibischen Region, die am 5. und 6. Juni 2013 in Mexiko-Stadt in Zusammenarbeit mit der Regierung Mexikos und der Assoziation karibischer Staaten abgehalten wurde;

30. *nimmt mit Befriedigung Kenntnis* von den Bemühungen der Seerechtsabteilung, Informationen über Kapazitätsaufbauinitiativen zusammenzustellen, ersucht den Generalsekretär, diese von Staaten, internationalen Organisationen und Geberorganisationen bereitgestellten Informationen weiter regelmäßig zu aktualisieren und in seinen jährlichen Bericht an die Generalversammlung aufzunehmen, bittet die Staaten, die internationalen Organisationen und die Geberorganisationen, dem Generalsekretär zu diesem Zweck die entsprechenden Informationen zu übermitteln, und ersucht die Abteilung, die dem jährlichen Bericht des Generalsekretärs entnommenen Informationen über Kapazitätsaufbauinitiativen leicht zugänglich in ihre

⁸⁹ Ebd., Vol. 2225, 2237, 2241 und 2326, Nr. 39574. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBl. 2005 II S. 954, 956; LGBl. 2008 Nr. 72; öBGBl. III Nr. 84/2005; AS 2006 5861 (Übereinkommen); dBGBl. 2005 II S. 954, 995; LGBl. 2008 Nr. 74; öBGBl. III Nr. 220/2005; AS 2006 5917 (Protokoll gegen den Menschenhandel); dBGBl. 2005 II S. 954, 1007; LGBl. 2008 Nr. 73; öBGBl. III Nr. 11/2008; AS 2006 5899 (Protokoll gegen die Schleusung von Migranten); LGBl. 2014 Nr. 24; öBGBl. III Nr. 296/2013; AS 2013 65 (Feuerwaffen-Protokoll).

Website einzustellen, um die Zusammenführung von Bedarf und Angebot auf dem Gebiet des Kapazitätsaufbaus zu erleichtern;

31. *fordert* die Staaten *auf*, den Entwicklungsländern und insbesondere den am wenigsten entwickelten Ländern und den kleinen Inselentwicklungsländern sowie den afrikanischen Küstenstaaten auch weiterhin auf bilateraler und gegebenenfalls multilateraler Ebene bei der Erstellung der der Kommission zur Begrenzung des Festlandsockels zu übermittelnden Anträge betreffend die Festlegung der äußeren Grenzen des Festlandsockels jenseits von 200 Seemeilen behilflich zu sein, namentlich bei der Analyse der Beschaffenheit und des Ausmaßes des Festlandsockels eines Küstenstaats, und erinnert daran, dass die Küstenstaaten im Einklang mit Anlage II Artikel 3 des Seerechtsübereinkommens während der Ausarbeitung der Daten für ihre Anträge die Kommission um wissenschaftliche und technische Gutachten ersuchen können;

32. *fordert* die Seerechtsabteilung *auf*, auch weiterhin Informationen über die einschlägigen Verfahren im Zusammenhang mit dem Treuhandfonds zur Erleichterung der Ausarbeitung der Anträge an die Kommission zu verbreiten und ihren Dialog mit den potenziellen Nutznießern mit dem Ziel fortzusetzen, den Entwicklungsländern finanzielle Unterstützung für Aktivitäten zu gewähren, die die Übermittlung ihrer Anträge im Einklang mit den Anforderungen von Artikel 76 des Seerechtsübereinkommens und mit der Geschäftsordnung⁹⁰ und den Wissenschaftlich-technischen Richtlinien der Kommission⁹¹ erleichtern;

33. *ersucht* den Generalsekretär, in Zusammenarbeit mit den Staaten und den zuständigen internationalen Organisationen und Institutionen auch weiterhin Ausbildungs- und andere Aktivitäten zu unterstützen, die den Entwicklungsländern bei der Erstellung und Übermittlung ihrer Anträge an die Kommission helfen sollen;

34. *nimmt mit Anerkennung Kenntnis* von dem Beitrag der Seerechtsabteilung zu den Kapazitätsaufbaumaßnahmen auf nationaler und regionaler Ebene;

35. *bittet* die Mitgliedstaaten und andere, die dazu in der Lage sind, die Kapazitätsaufbaumaßnahmen der Seerechtsabteilung zu unterstützen, so insbesondere die Ausbildungs- und anderen Aktivitäten zur Unterstützung der Entwicklungsländer bei der Erstellung ihrer der Kommission zu übermittelnden Anträge, bittet außerdem die Mitgliedstaaten und andere, die dazu in der Lage sind, Beiträge an den Treuhandfonds zu leisten, den der Generalsekretär für den Bereich Rechtsangelegenheiten zum Zweck der Förderung des Völkerrechts eingerichtet hat, und dankt denjenigen, die Beiträge geleistet haben;

36. *würdigt* den wichtigen Beitrag, den das von der Generalversammlung 1981 zu Ehren des ersten Präsidenten der Dritten Seerechtskonferenz der Vereinten Nationen eingerichtete Hamilton-Shirley-Amerasinghe-Gedächtnisstipendium für Seerechtsfragen, das mit Unterstützung eines Netzes von 17 Gastinstitutionen bis heute 28 Stipendien an Personen aus 25 Mitgliedstaaten vergeben hat, zum Kapazitätsaufbau der Entwicklungsländer und zur Förderung des Seerechts geleistet hat, begrüßt es, dass die Vergabe des sechszwanzigsten Stipendiums 2013 dank der großzügigen Beiträge der Mitgliedstaaten ermöglicht wird, legt den Mitgliedstaaten und anderen, die dazu in der Lage sind, eindringlich nahe, großzügig zum weiteren Ausbau des Stipendiums beizutragen, und nimmt Kenntnis von den Bestimmungen ihrer Resolution über das Hilfsprogramm der Vereinten Nationen für Lehre, Studium, Verbreitung und besseres Verständnis des Völkerrechts⁹²;

37. *würdigt außerdem* den wichtigen Beitrag des Stipendienprogramms der Vereinten Nationen und der japanischen Nippon Foundation, das seit 2004 100 Stipendien an Personen aus 64 Mitgliedstaaten vergeben hat, zur Erschließung der Humanressourcen der Mitgliedstaaten, die Entwicklungsländer sind, auf dem Gebiet der Meeresangelegenheiten und des Seerechts sowie in verwandten Disziplinen und zur Förderung globaler Verbindungen durch das Programm für ehemalige Stipendiaten, das seine vierte Tagung vom

⁹⁰ CLCS/40/Rev.1.

⁹¹ CLCS/11 und Corr.1 und Add.1 und Add.1/Corr.1.

⁹² Resolution 68/110.

I. Resolutionen ohne Überweisung an einen Hauptausschuss

10. bis 12. Dezember 2012 in New York und seine fünfte, vom Sekretariat des Pazifikinsel-Forums ausgerichtete Tagung vom 14. bis 18. Oktober 2013 in Suva abhielt;

38. *legt* den zuständigen internationalen Organisationen, dem Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen und den internationalen Finanzinstitutionen und Fonds *nahe*, zu erwägen, im Rahmen ihres jeweiligen Zuständigkeitsbereichs ihre Hilfsprogramme für Entwicklungsländer auszuweiten, und ihre Maßnahmen zu koordinieren, und würdigt es, dass die Globale Umweltfazilität und andere Fonds Finanzmittel für Projekte im Zusammenhang mit den Ozeanen reserviert haben;

III

Tagung der Vertragsstaaten

39. *begrüßt* den Bericht über die dreiundzwanzigste Tagung der Vertragsstaaten des Seerechtsübereinkommens⁷⁴, begrüßt außerdem die Wahl eines Mitglieds der Kommission aus den osteuropäischen Staaten am 19. Dezember 2012⁹³ und begrüßt ferner die von der dreiundzwanzigsten Tagung gefassten Beschlüsse;

40. *ersucht* den Generalsekretär, die vierundzwanzigste Tagung der Vertragsstaaten des Seerechtsübereinkommens für den 9. bis 13. Juni 2014 nach New York einzuberufen und eine volle Konferenzbetreuung, nach Bedarf einschließlich Dokumentation, bereitzustellen;

IV

Friedliche Beilegung von Streitigkeiten

41. *nimmt mit Befriedigung Kenntnis* von dem fortdauernden, bedeutenden Beitrag des Seegerichtshofs zur Beilegung von Streitigkeiten durch friedliche Mittel nach Teil XV des Seerechtsübereinkommens und unterstreicht die wichtige Rolle und die Befugnisse des Seegerichtshofs im Hinblick auf die Auslegung oder die Anwendung des Übereinkommens und des Teil-XI-Übereinkommens;

42. *bekundet* dem Internationalen Gerichtshof *ihre Hochachtung* für die wichtige Funktion, die er in Bezug auf die friedliche Beilegung seerechtlicher Streitigkeiten seit langer Zeit wahrnimmt;

43. *stellt fest*, dass die Vertragsstaaten einer internationalen Übereinkunft, die mit den Zielen des Seerechtsübereinkommens in Zusammenhang steht, unter anderem dem Seegerichtshof oder dem Internationalen Gerichtshof jede im Einklang mit dieser Übereinkunft unterbreitete Streitigkeit über die Auslegung oder Anwendung dieser Übereinkunft unterbreiten können, und stellt außerdem fest, dass die Statuten des Seegerichtshofs und des Internationalen Gerichtshofs die Möglichkeit vorsehen, Streitigkeiten einer Kammer zu unterbreiten;

44. *legt* den Vertragsstaaten des Seerechtsübereinkommens *nahe*, sofern sie es nicht bereits getan haben, die Abgabe einer schriftlichen Erklärung zu erwägen, mit der sie eines der in Artikel 287 des Seerechtsübereinkommens genannten Mittel zur Beilegung von Streitigkeiten über die Auslegung oder Anwendung des Seerechtsübereinkommens und des Teil-XI-Übereinkommens wählen, eingedenk des umfassenden Charakters des in Teil XV des Seerechtsübereinkommens vorgesehenen Streitbeilegungsmechanismus;

V

Das Gebiet

45. *erklärt erneut*, wie wichtig es ist, dass die Meeresbodenbehörde im Einklang mit Artikel 145 des Seerechtsübereinkommens fortlaufend Regeln, Vorschriften und Verfahren für den wirksamen Schutz der Meeresumwelt ausarbeitet, unter anderem für den Schutz und die Erhaltung der natürlichen Ressourcen des Gebiets sowie für die Vermeidung von Schäden für die Pflanzen und Tiere der Meeresumwelt aufgrund schädlicher Auswirkungen, die sich aus den Tätigkeiten in dem Gebiet ergeben können;

⁹³ Siehe SPLOS/255.

46. *nimmt Kenntnis* von dem auf der neunzehnten Tagung der Meeresbodenbehörde gefassten Beschluss, Änderungen der Bestimmungen über die Prospektion und Exploration polymetallischer Knollen im Gebiet zu genehmigen⁹⁴;

47. *stellt außerdem fest*, dass die Zahl der Verträge mit der Meeresbodenbehörde über die Exploration polymetallischer Knollen und polymetallischer Sulfide gestiegen ist, und nimmt ferner Kenntnis von der Aufmerksamkeit, die der Rat der Meeresbodenbehörde der Ausarbeitung eines Abbau-Kodexes widmet;

48. *nimmt ferner davon Kenntnis*, dass die beiden ersten Anträge auf einen Arbeitsplan für die Exploration kobaltreicher Ferromangankrusten im Gebiet bestätigt wurden⁹⁵;

49. *verweist* auf die Bedeutung des Gutachtens der Kammer für Meeresbodenstreitigkeiten des Seegerichtshofs vom 1. Februar 2011 über die Verantwortlichkeiten und Verpflichtungen der Staaten, die Personen und Einrichtungen in Bezug auf Tätigkeiten in dem Gebiet befürworten⁹⁶;

50. *stellt fest*, wie wichtig die der Meeresbodenbehörde mit den Artikeln 143 und 145 des Seerechtsübereinkommens übertragenen Aufgaben sind, die sich auf die wissenschaftliche Meeresforschung beziehungsweise auf den Schutz der Meeresumwelt beziehen;

51. *erinnert* daran, dass der Umweltmanagementplan für die Clarion-Clipperton-Zone, der die vorläufige Bestimmung eines Netzes von Gebieten von besonderem ökologischem Interesse umfasst, 2012 genehmigt wurde und über einen Zeitraum von zunächst drei Jahren umgesetzt werden soll, sodass er mit zunehmender Verfügbarkeit wissenschaftlicher, technischer und ökologischer Basisdaten und Daten zur Ressourcenbewertung verbessert werden kann, und dass zu diesem Zweck dazu ermutigt wurde, in den genannten Gebieten wissenschaftliche Meeresforschung durchzuführen und der Meeresbodenbehörde die verfügbaren Ergebnisse zuzuleiten⁹⁷, und bittet die Meeresbodenbehörde, die Ausarbeitung und Genehmigung von Umweltmanagementplänen in anderen internationalen Meeresbodenzonen, insbesondere dort, wo derzeit Verträge über die Exploration bestehen, zu erwägen;

VI

Wirksame Aufgabenwahrnehmung der Meeresbodenbehörde und des Seegerichtshofs

52. *würdigt* die Fortschritte bei der Arbeit der Meeresbodenbehörde;

53. *würdigt außerdem* die Arbeit, die der Seegerichtshof seit seiner Errichtung geleistet hat;

54. *appelliert* an alle Vertragsstaaten des Seerechtsübereinkommens, ihre Pflichtbeiträge für die Meeresbodenbehörde und den Seegerichtshof vollständig und pünktlich zu entrichten, und appelliert außerdem an die Vertragsstaaten mit Beitragsrückständen, ihren Verpflichtungen unverzüglich nachzukommen;

55. *nimmt Kenntnis* von dem auf der neunzehnten Tagung der Meeresbodenbehörde gefassten Beschluss zu den Gemeinkosten für die Verwaltung und Überwachung der Verträge über die Exploration⁹⁸;

56. *bekundet ihre Besorgnis* über die niedrige Beteiligung an den Jahrestagungen der Versammlung der Meeresbodenbehörde, auch unter Kenntnisnahme der zur Terminplanung der Jahrestagungen der Meeresbodenbehörde geäußerten Besorgnisse und unter Berücksichtigung der großen Fortschritte der Meeresbodenbehörde bei der Annahme von Bestimmungen über die Prospektion und Exploration von Mineralien im Gebiet, und bittet die Meeresbodenbehörde, Maßnahmen zur Verbesserung der Beteiligung an ihren Jahrestagungen zu erwägen, einschließlich der Abhaltung der Tagungen zu einem früheren Zeitpunkt;

⁹⁴ Siehe ISBA/19/A/9.

⁹⁵ Siehe ISBA/19/C/13 und ISBA/19/C/15.

⁹⁶ Siehe ISBA/17/A/9.

⁹⁷ Siehe ISBA/18/C/22.

⁹⁸ Siehe ISBA/19/A/12.

I. Resolutionen ohne Überweisung an einen Hauptausschuss

57. *erinnert* daran, dass die Meeresbodenbehörde auf ihrer nächsten Jahrestagung ihr zwanzigjähriges Bestehen feiern wird, und legt allen Mitgliedern der Meeresbodenbehörde eindringlich nahe, an der vom 7. bis 25. Juli 2014 in Kingston stattfindenden Gedenktagung teilzunehmen;

58. *nimmt Kenntnis* von der internationalen Arbeitstagung über die Durchführung des Artikels 82 des Seerechtsübereinkommens, die vom 26. bis 30. November 2012 von der Meeresbodenbehörde in Zusammenarbeit mit dem Chinesischen Institut für Meeresangelegenheiten in Beijing abgehalten wurde, und ermutigt in dieser Hinsicht zur weiteren Untersuchung der mit der Durchführung des Artikels 82 verbundenen Fragen;

59. *fordert die Staaten auf*, sofern sie es nicht bereits getan haben, die Ratifikation der Vereinbarung über die Vorrechte und Immunitäten des Seegerichtshofs⁹⁹ und des Protokolls über die Vorrechte und Immunitäten der Meeresbodenbehörde¹⁰⁰ beziehungsweise den Beitritt dazu zu erwägen;

60. *betont* die Wichtigkeit, die der Personalordnung und dem Personalstatut des Seegerichtshofs bei der Förderung der geografisch repräsentativen Besetzung von Stellen des Höheren Dienstes und der höheren Führungsebenen zukommt, und begrüßt die von dem Seegerichtshof zur Einhaltung dieser Vorschriften ergriffenen Maßnahmen;

VII

Festlandsockel und Tätigkeit der Kommission

61. *erinnert* daran, dass im Einklang mit Artikel 76 Absatz 8 des Seerechtsübereinkommens der Küstenstaat der nach Anlage II des Übereinkommens auf der Grundlage einer gerechten geografischen Vertretung gebildeten Kommission Angaben über die Grenzen seines Festlandsockels übermittelt, sofern sich dieser über 200 Seemeilen von den Basislinien hinaus erstreckt, von denen aus die Breite des Küstenmeers gemessen wird, dass die Kommission an die Küstenstaaten Empfehlungen in Fragen richtet, die sich auf die Festlegung der äußeren Grenzen ihrer Festlandsockel beziehen, und dass die von einem Küstenstaat auf der Grundlage dieser Empfehlungen festgelegten Grenzen des Festlandsockels endgültig und verbindlich sind;

62. *erinnert außerdem* daran, dass im Einklang mit Artikel 77 Absatz 3 des Seerechtsübereinkommens die Rechte des Küstenstaats am Festlandsockel weder von einer tatsächlichen oder nominellen Besitzergreifung noch von einer ausdrücklichen Erklärung abhängig sind;

63. *nimmt mit Befriedigung davon Kenntnis*, dass eine beträchtliche Zahl von Vertragsstaaten des Seerechtsübereinkommens der Kommission in Übereinstimmung mit Artikel 76 des Übereinkommens und mit Anlage II Artikel 4 des Übereinkommens und unter Berücksichtigung des in Buchstabe a des Dokuments SPLOS/72 enthaltenen Beschlusses der elften Tagung der Vertragsstaaten des Übereinkommens Informationen über die Festlegung der äußeren Grenzen des Festlandsockels jenseits von 200 Seemeilen übermittelt hat;

64. *nimmt außerdem mit Befriedigung davon Kenntnis*, dass eine beträchtliche Zahl von Vertragsstaaten des Seerechtsübereinkommens dem Generalsekretär gemäß dem Beschluss der achtzehnten Tagung der Vertragsstaaten des Übereinkommens¹⁰¹ vorläufige, indikative Informationen zu den äußeren Grenzen des Festlandsockels jenseits von 200 Seemeilen, eine Beschreibung des Ausarbeitungsstands und das vorgesehene Datum der Vorlage des Antrags im Einklang mit den Anforderungen von Artikel 76 des Übereinkommens und mit der Geschäftsordnung und den Wissenschaftlich-technischen Richtlinien der Kommission übermittelt hat, und nimmt mit Befriedigung davon Kenntnis, dass zusätzliche Anträge, auf die in den vorläufigen Informationen Bezug genommen wurde, bei der Kommission eingereicht wurden;

⁹⁹ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 2167, Nr. 37925. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 2007 II S. 143; öBGBI. III Nr. 51/2002.

¹⁰⁰ Ebd., Vol. 2214, Nr. 39357. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 2007 II S. 195; öBGBI. III Nr. 124/2004.

¹⁰¹ SPLOS/183, Ziff. 1 a).

65. *nimmt ferner mit Befriedigung Kenntnis* von den Fortschritten bei der Tätigkeit der Kommission¹⁰² und davon, dass sie derzeit mehrere Anträge betreffend die Festlegung der äußeren Grenzen des Festlandssockels jenseits von 200 Seemeilen prüft;

66. *stellt mit Befriedigung fest*, dass die Kommission unter Berücksichtigung des Beschlusses der achtzehnten Tagung der Vertragsstaaten des Seerechtsübereinkommens¹⁰³ Verzeichnisse von Webseiten von Organisationen, Daten-/Informationsportalen und Dateninhabern zusammengestellt hat, über die auf allgemeine Angaben und öffentlich verfügbare wissenschaftlich-technische Daten zugegriffen werden kann, die für die Erstellung der zu übermittelnden Anträge von Nutzen sein können, und diese Informationen auf ihrer Website zugänglich gemacht hat;

67. *nimmt Kenntnis* von den 18 Empfehlungen der Kommission zu den von einer Reihe von Küstenstaaten übermittelten Anträgen und begrüßt es, dass Zusammenfassungen der Empfehlungen im Einklang mit Anhang III Ziffer 11.3 der Geschäftsordnung der Kommission veröffentlicht werden;

68. *stellt fest*, dass die Prüfung der von den Küstenstaaten im Einklang mit Artikel 76 und Anlage II des Seerechtsübereinkommens übermittelten Anträge durch die Kommission unbeschadet der Anwendung anderer Teile des Übereinkommens durch die Vertragsstaaten erfolgt;

69. *stellt außerdem fest*, dass die Kommission noch eine beträchtliche Zahl an Anträgen zu prüfen hat und welche Anforderungen dies für ihre Mitglieder und das von der Seerechtsabteilung gestellte Sekretariat bedeutet, und betont, dass sichergestellt werden muss, dass die Kommission ihre Aufgaben rasch, effizient und wirksam wahrnehmen und ihr hohes Niveau an Qualität und Sachverstand aufrechterhalten kann;

70. *nimmt mit Dank Kenntnis* von dem auf der zweiunddreißigsten Tagung der Kommission gefassten Beschluss bezüglich ihres Arbeitsvolumens, namentlich, die Dauer ihrer Tagungen auch im Jahr 2014 auf drei jeweils siebenwöchige Tagungen, einschließlich Plenarsitzungen, zu verlängern, und nimmt ferner Kenntnis von dem auf der zweiunddreißigsten Tagung der Kommission gefassten Beschluss, neue Unterkommissionen einzusetzen, sodass neun Unterkommissionen aktiv Anträge prüfen¹⁰⁴;

71. *erklärt erneut*, dass die Staaten, deren Sachverständige der Kommission angehören, nach dem Seerechtsübereinkommen verpflichtet sind, die Kosten zu tragen, die den von ihnen benannten Sachverständigen während der Wahrnehmung ihrer Aufgaben im Rahmen der Kommission entstehen;

72. *fordert* die Staaten in dieser Hinsicht *nachdrücklich auf*, den von ihnen benannten Sachverständigen während der Wahrnehmung ihrer Aufgaben im Rahmen der Kommission Krankenversicherungsschutz zu bieten und alles zu tun, um die volle Mitwirkung dieser Sachverständigen an der Tätigkeit der Kommission, einschließlich der Sitzungen der Unterkommissionen, sicherzustellen, im Einklang mit dem Seerechtsübereinkommen;

73. *ersucht* den Generalsekretär, auch künftig im Rahmen der insgesamt vorhandenen Ressourcen geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um die Kapazität der als Sekretariat der Kommission fungierenden Seerechtsabteilung, insbesondere ihre Personalressourcen, weiter zu stärken, damit für die Kommission und ihre Unterkommissionen bei der Prüfung der übermittelten Anträge gemäß Anhang III Ziffer 9 der Geschäftsordnung der Kommission verstärkte Unterstützung und Hilfe gewährleistet sind, unter Berücksichtigung der Notwendigkeit gleichzeitiger Arbeiten an mehreren Anträgen;

74. *fordert* den Generalsekretär *nachdrücklich auf*, der Kommission auch weiterhin alle erforderlichen Sekretariatsdienste im Einklang mit Anlage II Artikel 2 Absatz 5 des Seerechtsübereinkommens bereitzustellen;

75. *ersucht* den Generalsekretär, rechtzeitig geeignete Maßnahmen zu treffen, um für den im Beschluss der einundzwanzigsten Tagung der Vertragsstaaten des Seerechtsübereinkommens⁸³ beantragten verlängerten Zeitraum für die Kommission und ihre Unterkommissionen Sekretariatsdienste sicherzustellen;

¹⁰² Siehe CLCS/78, CLCS/80 und CLCS/81.

¹⁰³ SPLOS/183, Ziff. 3.

¹⁰⁴ Siehe CLCS/80.

76. *ersucht* den Generalsekretär infolgedessen *außerdem*, der Seerechtsabteilung zur Bereitstellung geeigneter Dienste und Unterstützung für die Kommission in Anbetracht der Erhöhung der Anzahl ihrer Arbeitswochen auch in Zukunft angemessene und ausreichende Ressourcen zuzuweisen;

77. *dankt* den Staaten, die Beiträge an den gemäß Resolution 55/7 eingerichteten freiwilligen Treuhandfonds zur Erleichterung der Ausarbeitung der Anträge an die Kommission und an den gemäß derselben Resolution eingerichteten freiwilligen Treuhandfonds zur Bestreitung der Kosten der Teilnahme der Kommissionsmitglieder aus Entwicklungsländern an den Tagungen der Kommission geleistet haben, ermutigt die Staaten zu zusätzlichen Beiträgen an diese Fonds und genehmigt die Verwendung des letztgenannten Treuhandfonds nach Bedarf und gemäß dem in seiner Aufgabenstellung vorgesehenen Zweck, die Kosten der Teilnahme des Vorsitzenden der Kommission zu bestreiten, bei dem es sich um ein Kommissionsmitglied handelt, das von einem Entwicklungsland auf den Tagungen der Vertragsstaaten des Seerechtsübereinkommens ernannt wurde;

78. *ersucht* den Generalsekretär, zu sondieren, welche Möglichkeiten es gibt, Kommissionsmitgliedern aus Entwicklungsländern, deren Teilnahme über den freiwilligen Treuhandfonds für die Teilnahme der Kommissionsmitglieder aus Entwicklungsländern an den Tagungen der Kommission erleichtert werden könnte, während der Wahrnehmung ihrer Aufgaben im Rahmen der Kommission am Amtssitz der Vereinten Nationen Krankenversicherungsschutz zu bieten, und den Mitgliedstaaten vor der vierundzwanzigsten Tagung der Vertragsstaaten des Seerechtsübereinkommens seine Erkenntnisse zu übermitteln;

79. *billigt* die vom Generalsekretär vorgenommene Einberufung der vierunddreißigsten, fünfunddreißigsten und sechunddreißigsten Tagung der Kommission für den 27. Januar bis 14. März 2014 beziehungsweise den 21. Juli bis 5. September 2014 und den 13. Oktober bis 28. November 2014 nach New York, mit voller Konferenzbetreuung, einschließlich Dokumentation, für die im Plenum stattfindenden Tagungsteile¹⁰⁵ sowie jede von der Kommission möglicherweise wiederaufzunehmende Tagung, und ersucht den Generalsekretär, alles zu tun, um diesen Bedarf im Rahmen der insgesamt vorhandenen Ressourcen zu decken;

80. *bringt ihre feste Überzeugung darüber zum Ausdruck*, wie wichtig die Arbeit ist, die die Kommission im Einklang mit dem Seerechtsübereinkommen leistet, namentlich in Bezug auf die Teilnahme der Küstenstaaten an den jeweiligen Verfahren, die die von ihnen übermittelten Anträge betreffen, und ist sich dessen bewusst, dass zwischen den Küstenstaaten und der Kommission auch weiterhin ein aktives Zusammenwirken notwendig ist;

81. *dankt* den Staaten, die einen Meinungsaustausch geführt haben, um ein besseres Verständnis der Fragen zu schaffen, die sich aus der Anwendung des Artikels 76 des Seerechtsübereinkommens ergeben, einschließlich der damit verbundenen Ausgaben, und so den Staaten, insbesondere den Entwicklungsländern, die Erstellung der der Kommission zu übermittelnden Anträge zu erleichtern, und ermutigt die Staaten zur Fortsetzung des Meinungsaustauschs;

82. *ersucht* den Generalsekretär, in Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten auch weiterhin Arbeitstagungen oder Symposien zu wissenschaftlichen und technischen Aspekten der Festlegung der äußeren Grenzen des Festlandsockels jenseits von 200 Seemeilen zu unterstützen, unter Berücksichtigung der Notwendigkeit, in den Entwicklungsländern verstärkt Kapazitäten für die Erstellung ihrer Anträge aufzubauen;

VIII

Sicherheit der Schifffahrt, Gefahrenabwehr in der Schifffahrt und Normeinhaltung durch Flaggenstaaten

83. *legt* den Staaten *nahe*, die internationalen Übereinkünfte betreffend die Sicherheit der Schifffahrt, die Gefahrenabwehr in der Schifffahrt sowie die Seearbeit zu ratifizieren beziehungsweise ihnen beizutreten und die mit dem Seerechtsübereinkommen und anderen einschlägigen internationalen Übereinkünften vereinbaren notwendigen Maßnahmen zur Einhaltung und Durchsetzung der in diesen Überein-

¹⁰⁵ Vom 10. bis 14. Februar und vom 10. bis 14. März 2014 sowie vom 4. bis 8. August und vom 2. bis 5. September 2014.

I. Resolutionen ohne Überweisung an einen Hauptausschuss

künftigen enthaltenen Regeln zu beschließen, und betont, dass es notwendig ist, in den Entwicklungsländern Kapazitäten aufzubauen und ihnen Hilfe zu gewähren;

84. *erkennt an*, dass die Rechtsordnungen zur Regelung der Sicherheit der Schifffahrt und der Gefahrenabwehr in der Schifffahrt gemeinsame und sich gegenseitig verstärkende Ziele haben können, die miteinander verknüpft sein können und bei denen es Synergiepotenzial gibt, und ermutigt die Staaten, dies bei der Anwendung der Rechtsordnungen zu berücksichtigen;

85. *betont* die Notwendigkeit weiterer Anstrengungen zur Förderung einer Kultur der Sicherheit und der Gefahrenabwehr in der Schifffahrtsindustrie und zur Behebung des Mangels an ausreichend geschultem Personal und fordert nachdrücklich die Einrichtung weiterer Ausbildungszentren, die die erforderlichen Schulungen bereitstellen;

86. *betont außerdem*, dass die Sicherheits- und Gefahrenabwehrmaßnahmen so durchzuführen sind, dass sie möglichst geringe negative Auswirkungen auf Seeleute und Fischer haben, insbesondere in Bezug auf ihre Arbeitsbedingungen, und begrüßt die laufende Zusammenarbeit zwischen der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen und der Internationalen Arbeitsorganisation in der Frage der Kinderarbeit in der Fischerei und der Aquakultur, insbesondere die Veröffentlichung der Leitlinien zur Bekämpfung der Kinderarbeit in der Fischerei und der Aquakultur im Juni 2013, sowie die Arbeit des Büros der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung und der Internationalen Arbeitsorganisation in der Frage des Menschenhandels und der Zwangsarbeit auf Fischereifahrzeugen;

87. *begrüßt* es, dass sich die Ausschüsse der Internationalen Seeschifffahrts-Organisation mit der fairen Behandlung von Seeleuten befassen;

88. *begrüßt außerdem*, dass die am 25. Juni 2010 in Manila angenommenen Änderungen des Internationalen Übereinkommens von 1978 über Normen für die Ausbildung, die Erteilung von Befähigungszeugnissen und den Wachdienst von Seeleuten¹⁰⁶, die als Manila-Änderungen bezeichnet werden, am 1. Januar 2012 mit einem Übergangszeitraum von fünf Jahren bis 1. Januar 2017 in Kraft getreten sind und dass das Internationale Übereinkommen von 1995 über Normen für die Ausbildung, die Erteilung von Befähigungszeugnissen und den Wachdienst des Personals auf Fischereifahrzeugen am 29. September 2012 in Kraft getreten ist, und bittet die Staaten, sofern sie es nicht bereits getan haben, die genannten Übereinkommen zu ratifizieren beziehungsweise ihnen beizutreten;

89. *begrüßt ferner*, dass das Seearbeitsübereinkommen der Internationalen Arbeitsorganisation von 2006 am 20. August 2013 in Kraft getreten ist, bittet die Staaten, sofern sie es nicht bereits getan haben, dieses Übereinkommen zu ratifizieren beziehungsweise ihm beizutreten, und bittet die Staaten außerdem, sofern sie es nicht bereits getan haben, das Übereinkommen von 2007 über die Arbeit im Fischereisektor (Übereinkommen Nr. 188) und das Übereinkommen von 2003 über Ausweise für Seeleute (Neufassung) (Übereinkommen Nr. 185)¹⁰⁷ der Internationalen Arbeitsorganisation zu ratifizieren beziehungsweise ihnen beizutreten und alle diese Übereinkommen wirksam durchzuführen, und betont, dass es notwendig ist, den Staaten auf Antrag diesbezügliche technische Zusammenarbeit und Hilfe zu gewähren;

90. *nimmt davon Kenntnis*, dass am 11. Oktober 2012 das Übereinkommen von Kapstadt von 2012 über die Durchführung der Bestimmungen des Torremolinos-Protokolls von 1993 zu dem Internationalen Übereinkommen von Torremolinos über die Sicherheit von Fischereifahrzeugen von 1977 verabschiedet wurde, und bittet die Staaten, sofern sie es nicht bereits getan haben, das Übereinkommen von Kapstadt zu ratifizieren beziehungsweise ihm beizutreten;

91. *begrüßt* die laufende Zusammenarbeit zwischen der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen, der Internationalen Seeschifffahrts-Organisation und der Internationalen Arbeitsorganisation in Bezug auf die Sicherheit der Fischer und Fischereifahrzeuge, unterstreicht, dass die Fortführung der Arbeiten auf diesem Gebiet dringend notwendig ist, und stellt fest, dass die drei Organisa-

¹⁰⁶ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1361, Nr. 23001. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBl. 1982 II S. 298; öBGBl. III Nr. 27/1997; AS 1988 1639.

¹⁰⁷ Ebd., Vol. 2304, Nr. 41069. Deutschsprachige Fassung: Abl. EU 2005 Nr. L 136 S. 3.

I. Resolutionen ohne Überweisung an einen Hauptausschuss

tionen die Leitlinien zur Unterstützung der zuständigen Behörden bei der Umsetzung von Teil B des Sicherheitskodexes für Fischereifahrzeuge und ihre Besatzungen, der Freiwilligen Leitlinien für den Entwurf, den Bau und die Ausrüstung kleiner Fischereifahrzeuge sowie der Sicherheitsempfehlungen für gedeckte Fischereifahrzeuge von weniger als 12 Metern Länge und ungedeckte Fischereifahrzeuge genehmigt haben;

92. *erinnert* daran, dass jedes Vorgehen gegen Bedrohungen der Sicherheit der Schifffahrt mit dem Völkerrecht, einschließlich der Grundsätze der Charta der Vereinten Nationen und des Seerechtsübereinkommens, im Einklang stehen muss;

93. *erkennt* die entscheidende Rolle *an*, die der internationalen Zusammenarbeit auf globaler, regionaler, subregionaler und bilateraler Ebene dabei zukommt, Bedrohungen der Sicherheit der Schifffahrt, namentlich Seeräuberei, bewaffnete Raubüberfälle auf See und terroristische Handlungen gegen den Schiffsverkehr, Offshore-Anlagen und andere maritime Interessen, im Einklang mit dem Völkerrecht zu bekämpfen, und zwar mittels bilateraler und multilateraler Rechtsinstrumente und Mechanismen, die darauf abzielen, solche Bedrohungen zu überwachen, zu verhüten und dagegen vorzugehen, durch den erweiterten zwischenstaatlichen Austausch von Informationen, die für die Aufdeckung, Verhütung und Abwehr solcher Bedrohungen maßgeblich sind, und durch die Strafverfolgung der Täter unter gebührender Berücksichtigung der innerstaatlichen Rechtsvorschriften und der Notwendigkeit eines nachhaltigen Kapazitätsaufbaus zur Unterstützung dieser Ziele;

94. *nimmt Kenntnis* von der Arbeit, die die Kommission für Verbrechenverhütung und Strafrechtspflege dabei leistet, die internationale Zusammenarbeit zur Bekämpfung des Problems der auf See verübten grenzüberschreitenden organisierten Kriminalität zu fördern und die entsprechenden Kapazitäten zu stärken;

95. *stellt fest*, dass viele Arten von Schiffen, die Seeschifffahrt betreiben, von der Seeräuberei und bewaffneten Raubüberfällen auf See betroffen sind;

96. *betont*, wie wichtig es ist, dass Vorfälle rasch gemeldet werden, um genaue Informationen über das Ausmaß des Problems der Seeräuberei und bewaffneter Raubüberfälle auf Schiffe zu erlangen, und dass die von bewaffneten Raubüberfällen betroffenen Schiffe dem Küstenstaat Meldung machen, unterstreicht die Wichtigkeit eines wirksamen Austauschs von Informationen mit den potenziell von Fällen von Seeräuberei und bewaffneten Raubüberfällen auf Schiffe betroffenen Staaten und nimmt mit Anerkennung Kenntnis von der wichtigen Rolle der Internationalen Seeschifffahrts-Organisation und dem wichtigen Beitrag des Zentrums für den Informationsaustausch des Regionalen Kooperationsabkommens zur Bekämpfung der Seeräuberei und bewaffneter Raubüberfälle auf Schiffe in Asien;

97. *fordert* alle Staaten *nachdrücklich auf*, in Zusammenarbeit mit der Internationalen Seeschifffahrts-Organisation die Seeräuberei und bewaffnete Raubüberfälle auf See aktiv zu bekämpfen, indem sie Maßnahmen beschließen, einschließlich Hilfsmaßnahmen für den Kapazitätsaufbau durch die Fortbildung von Seeleuten, Hafenpersonal und Vollzugsbeamten zur Verhütung, Meldung und Untersuchung von Vorfällen, indem sie die mutmaßlichen Täter im Einklang mit dem Völkerrecht vor Gericht bringen und indem sie innerstaatliche Rechtsvorschriften verabschieden sowie Kontrollschiffe und Ausrüstung bereitstellen und die betrügerische Registrierung von Schiffen verhüten;

98. *legt* den Staaten *nahe*, dafür zu sorgen, dass das auf die Bekämpfung der Seeräuberei anwendbare Völkerrecht, wie im Seerechtsübereinkommen niedergelegt, wirksam umgesetzt wird, fordert die Staaten auf, im Rahmen ihrer innerstaatlichen Rechtsvorschriften geeignete Schritte zu unternehmen, um im Einklang mit dem Völkerrecht die Festnahme und Strafverfolgung derjenigen, die mutmaßlich seeräuberische Handlungen, einschließlich der Finanzierung oder Förderung solcher Handlungen, begangen haben, zu erleichtern und dabei auch die anderen mit dem Seerechtsübereinkommen vereinbaren einschlägigen Rechtsinstrumente zu berücksichtigen, und legt den Staaten nahe, gegebenenfalls zusammenzuarbeiten, mit dem Ziel, ihre diesbezüglichen innerstaatlichen Rechtsvorschriften weiterzuentwickeln;

99. *bekundet ihre ernste Besorgnis* über die Bedrohungen der Sicherheit und des Wohls von Seeleuten und anderen Personen durch Seeräuberei und bewaffnete Raubüberfälle auf See;

100. *bittet* alle Staaten, die Internationale Seeschifffahrts-Organisation, die Internationale Arbeitsorganisation und andere zuständige internationale Organisationen und Einrichtungen, Maßnahmen zu ergreifen oder gegebenenfalls zu empfehlen, um die Interessen und das Wohl von Seeleuten und Fischern, die

Opfer von Seeräubern sind, nach ihrer Freilassung zu schützen, einschließlich einer nach dem Vorfall erfolgenden Betreuung und Hilfe bei der Wiedereingliederung in die Gesellschaft;

101. *nimmt Kenntnis* von der laufenden Zusammenarbeit zwischen der Internationalen Seeschiffahrts-Organisation, dem Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung und der Seerechtsabteilung bei der Zusammenstellung innerstaatlicher Rechtsvorschriften zur Seeräuberei, nimmt außerdem davon Kenntnis, dass beim Sekretariat eingegangene innerstaatliche Rechtsvorschriften in die Website der Abteilung eingestellt wurden, und ermutigt die genannten Organe zur weiteren Zusammenarbeit mit dem Ziel, den Mitgliedstaaten auf Antrag bei der Erarbeitung innerstaatlicher Rechtsvorschriften zur Seeräuberei behilflich zu sein;

102. *befürwortet* fortgesetzte nationale, bilaterale und trilaterale Initiativen sowie regionale Kooperationsmechanismen im Einklang mit dem Völkerrecht zur Bekämpfung der Seeräuberei, einschließlich der Finanzierung oder Förderung seeräuberischer Handlungen, und bewaffneter Raubüberfälle auf See in der asiatischen Region und fordert die anderen Staaten auf, ihre Aufmerksamkeit sofort darauf zu richten, regionale Kooperationsvereinbarungen zur Bekämpfung der Seeräuberei und bewaffneter Raubüberfälle auf Schiffe zu verabschieden, zu schließen und durchzuführen;

103. *bekundet ihre ernste Besorgnis* über die unmenschlichen Bedingungen, denen auf See genommene Geiseln in Gefangenschaft ausgesetzt sind, sowie über die nachteiligen Auswirkungen auf ihre Familien, fordert die sofortige Freilassung aller auf See genommenen Geiseln und betont, wie wichtig die Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten in der Frage der Geiselnahme auf See ist;

104. *begrüßt* in dieser Hinsicht die Einrichtung des Geiselunterstützungsprogramms durch den Rat des Treuhandfonds zur Unterstützung der Initiativen der Staaten gegen die Seeräuberei vor der Küste Somalias¹⁰⁸;

105. *bekundet erneut ihre ernsthafte Besorgnis* darüber, dass sich vor der Küste Somalias nach wie vor Seeräuberei und bewaffnete Raubüberfälle auf See ereignen, bekundet insbesondere ihre höchste Beunruhigung über die Schiffsentführungen, unterstützt die neuesten Anstrengungen zur Bewältigung dieses Problems auf globaler und regionaler Ebene, stellt fest, dass der Sicherheitsrat die Resolutionen 1816 (2008) vom 2. Juni 2008, 1838 (2008) vom 7. Oktober 2008, 1846 (2008) vom 2. Dezember 2008, 1851 (2008) vom 16. Dezember 2008, 1897 (2009) vom 30. November 2009, 1918 (2010) vom 27. April 2010, 1950 (2010) vom 23. November 2010, 1976 (2011) vom 11. April 2011, 2015 (2011) vom 24. Oktober 2011, 2020 (2011) vom 22. November 2011 und 2036 (2012) vom 22. Februar 2012 und die Erklärungen des Präsidenten des Sicherheitsrats vom 25. August 2010¹⁰⁹ und vom 19. November 2012¹¹⁰ verabschiedet hat, stellt außerdem fest, dass die in Resolution 1816 (2008) erteilte Ermächtigung und die Bestimmungen in den Resolutionen 1838 (2008), 1846 (2008), 1851 (2008), 1897 (2009), 1950 (2010), 2020 (2011), 2077 (2012) vom 21. November 2012 und 2125 (2013) vom 18. November 2013 ausschließlich auf die Situation in Somalia Anwendung finden und die Rechte, Pflichten oder Verantwortlichkeiten der Mitgliedstaaten nach dem Völkerrecht, einschließlich der Rechte oder Pflichten nach dem Seerechtsübereinkommen, in Bezug auf jede andere Situation unberührt lassen, und unterstreicht insbesondere, dass sie nicht so anzusehen sind, als werde dadurch Völkergewohnheitsrecht geschaffen;

106. *begrüßt* es, dass die Zahl der gemeldeten Fälle von Seeräuberei vor der Küste Somalias deutlich gesunken ist und den niedrigsten Stand seit 2006 erreicht hat, ist nach wie vor ernsthaft besorgt über die anhaltende Bedrohung, die Seeräuberei und bewaffnete Raubüberfälle auf See für die Region weiterhin darstellen, und nimmt Kenntnis von der Resolution 2125 (2013) des Sicherheitsrats;

107. *würdigt* die Internationale Kriminalpolizeiliche Organisation (INTERPOL) für die Operationalisierung einer globalen Datenbank über Seeräuberei, die Informationen über Seeräuberei vor der Küste Somalias zusammenfassen und die Erstellung von für die Rechtsdurchsetzung verwertbaren Analysen er-

¹⁰⁸ Siehe S/2013/623, Ziff. 11-13.

¹⁰⁹ S/PRST/2010/16; siehe *Resolutionen und Beschlüsse des Sicherheitsrats, 1. August 2010-31. Juli 2011*.

¹¹⁰ S/PRST/2012/24; siehe *Resolutionen und Beschlüsse des Sicherheitsrats, 1. August 2012-31. Juli 2013*.

leichtern soll, und fordert alle Staaten nachdrücklich auf, entsprechende Informationen über die geeigneten Kanäle an die INTERPOL zur Verwendung in der Datenbank weiterzugeben¹¹¹;

108. *nimmt Kenntnis* von den Anstrengungen, die im Rahmen der Kontaktgruppe für Seeräuberei vor der Küste Somalias nach der Verabschiedung der Resolution 1851 (2008) des Sicherheitsrats weiter unternommen werden, darunter die Einsetzung der Arbeitsgruppe 5 über die finanziellen Aspekte der somalischen Seeräuberei, um auf gezielte und koordinierte Weise gegen die seeräuberischen Unternehmungen an Land vorzugehen, und würdigt die Beiträge aller Staaten zu den Bemühungen um die Bekämpfung der Seeräuberei vor der Küste Somalias;

109. *erkennt an*, dass der Bundesregierung Somalias die Hauptrolle bei der Bekämpfung der Seeräuberei und der bewaffneten Raubüberfälle auf Schiffe vor der Küste Somalias zukommt, ist sich dessen bewusst, wie wichtig eine umfassende und dauerhafte Regelung der Situation in Somalia ist, und betont, dass es notwendig ist, die tieferen Ursachen der Seeräuberei zu bekämpfen und Somalia und den Staaten in der Region bei der Stärkung ihrer institutionellen Fähigkeit behilflich zu sein, die Seeräuberei, einschließlich der Finanzierung oder Förderung seeräuberischer Handlungen, und bewaffnete Raubüberfälle auf Schiffe vor der Küste Somalias zu bekämpfen und die an diesen Handlungen beteiligten Personen vor Gericht zu stellen;

110. *stellt fest*, dass die Internationale Seeschiffahrts-Organisation Leitlinien zur Unterstützung bei der Untersuchung der Verbrechen der Seeräuberei und bewaffneter Raubüberfälle auf Schiffe, überarbeitete vorläufige Leitlinien für Schiffseigner, Schiffsbetreiber und Kapitäne betreffend den Einsatz von privatem bewaffnetem Sicherheitspersonal an Bord von Schiffen im Hochrisikogebiet, überarbeitete vorläufige Empfehlungen für Flaggenstaaten betreffend den Einsatz von privatem bewaffnetem Sicherheitspersonal an Bord von Schiffen im Hochrisikogebiet, überarbeitete vorläufige Empfehlungen für Hafen- und Küstenstaaten betreffend den Einsatz von privatem bewaffnetem Sicherheitspersonal an Bord von Schiffen im Hochrisikogebiet, vorläufige Leitlinien für private maritime Sicherheitsunternehmen, die privates bewaffnetes Sicherheitspersonal an Bord von Schiffen in Hochrisikogebieten bereitstellen, und vorläufige Leitlinien für Flaggenstaaten betreffend Maßnahmen zur Verhütung und Eindämmung der von Somalia ausgehenden Seeräuberei genehmigt hat;

111. *legt den Staaten nahe*, sicherzustellen, dass die ihre Flagge führenden Schiffe Maßnahmen zur Gefahrenabwehr auf dem Schiff anwenden, die im Einklang mit dem innerstaatlichen Recht und dem Völkerrecht genehmigt wurden;

112. *nimmt Kenntnis* von den Bemühungen der Schifffahrtsindustrie, mit den Staaten bei deren Maßnahmen gegen die Seeräuberei vor der Küste Somalias zu kooperieren, insbesondere zur Unterstützung der Schiffe, die dieses Gebiet durchfahren, und erinnert daran, dass die Versammlung der Internationalen Seeschiffahrts-Organisation am 30. November 2011 die Entschließung A.1044(27) über Seeräuberei und bewaffnete Raubüberfälle auf Schiffe in den Gewässern vor der Küste Somalias verabschiedet hat;

113. *verweist* auf den am 29. Januar 2009 unter der Schirmherrschaft der Internationalen Seeschiffahrts-Organisation verabschiedeten Verhaltenskodex betreffend die Bekämpfung der Seeräuberei und bewaffneter Raubüberfälle auf Schiffe im westlichen Indischen Ozean und im Golf von Aden (Verhaltenskodex von Dschibuti), die Einrichtung des Treuhandfonds der Internationalen Seeschiffahrts-Organisation für den Dschibuti-Kodex, eines auf Initiative Japans geschaffenen Multi-Geber-Treuhandfonds, und die laufenden Aktivitäten zur Anwendung des Verhaltenskodexes von Dschibuti;

114. *bringt ihre tiefe Besorgnis* über die hohe Zahl der Fälle von Seeräuberei und bewaffneten Raubüberfällen auf See im Golf von Guinea *zum Ausdruck*, erinnert daran, dass den Staaten in der Region die führende Rolle dabei zukommt, die Bedrohung zu bekämpfen, die von der Seeräuberei und bewaffneten Raubüberfällen auf See im Golf von Guinea ausgeht, und ihre tieferen Ursachen anzugehen, begrüßt den am 25. Juni 2013 in Jaunde angenommenen Verhaltenskodex betreffend die Bekämpfung der Seeräuberei, bewaffneter Raubüberfälle auf Schiffe und rechtswidriger Meerestätigkeiten in West- und Zentralafrika und

¹¹¹ Siehe S/2012/783, Ziff. 46.

I. Resolutionen ohne Überweisung an einen Hauptausschuss

fordert die Staaten in der Region auf, den Verhaltenskodex so bald wie möglich zu unterzeichnen und im Einklang mit dem Völkerrecht, insbesondere dem Seerechtsübereinkommen, umzusetzen;

115. *fordert* die Staaten *nachdrücklich auf*, sicherzustellen, dass die Entschließung A.1044(27) der Versammlung der Internationalen Seeschiffahrts-Organisation über Seeräuberei und bewaffnete Raubüberfälle auf Schiffe in den Gewässern vor der Küste Somalias vollständig durchgeführt wird;

116. *fordert* die Staaten *auf*, sofern sie es nicht bereits getan haben, Vertragsparteien des Übereinkommens zur Bekämpfung widerrechtlicher Handlungen gegen die Sicherheit der Seeschiffahrt¹¹² und des Protokolls zur Bekämpfung widerrechtlicher Handlungen gegen die Sicherheit fester Plattformen, die sich auf dem Festlandsockel befinden¹¹², zu werden, nimmt davon Kenntnis, dass das Protokoll von 2005 zum Übereinkommen zur Bekämpfung widerrechtlicher Handlungen gegen die Sicherheit der Seeschiffahrt¹¹³ und das Protokoll von 2005 zum Protokoll von 1988 zur Bekämpfung widerrechtlicher Handlungen gegen die Sicherheit fester Plattformen, die sich auf dem Festlandsockel befinden¹¹⁴, am 28. Juli 2010 in Kraft getreten sind, bittet die Staaten, sofern sie es nicht bereits getan haben, zu erwägen, Vertragsparteien dieser Protokolle zu werden, und fordert die Vertragsstaaten nachdrücklich auf, geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um die wirksame Anwendung dieser Übereinkünfte sicherzustellen, gegebenenfalls durch die Verabschiedung von Rechtsvorschriften;

117. *fordert* die Staaten *auf*, den Internationalen Code für die Gefahrenabwehr auf Schiffen und in Hafenanlagen und die Änderungen des Internationalen Übereinkommens zum Schutz des menschlichen Lebens auf See¹¹⁵ wirksam anzuwenden und mit der Internationalen Seeschiffahrts-Organisation zusammenzuarbeiten, um den sicheren Schiffsverkehr zu fördern und gleichzeitig die Freiheit der Schifffahrt zu gewährleisten;

118. *fordert* alle Staaten *nachdrücklich auf*, in Zusammenarbeit mit der Internationalen Seeschiffahrts-Organisation den Schutz von Offshore-Anlagen zu verbessern, indem sie Maßnahmen zur Verhütung, Meldung und Untersuchung von Gewalthandlungen gegen diese Anlagen im Einklang mit dem Völkerrecht beschließen und innerstaatliche Rechtsvorschriften zur ordnungsgemäßen und angemessenen Anwendung dieser Maßnahmen erlassen;

119. *unterstreicht* die Fortschritte bei der regionalen Zusammenarbeit, namentlich die Anstrengungen der Küstenstaaten, zur Verbesserung der Sicherheit, der Gefahrenabwehr und des Umweltschutzes in der Straße von Malakka und der Straße von Singapur und die Wirksamkeit des Kooperationsmechanismus auf dem Gebiet der Sicherung der Schifffahrt und des Umweltschutzes in der Straße von Malakka und der Straße von Singapur („Kooperationsmechanismus“) zur Förderung des Dialogs und zur Erleichterung einer engen Zusammenarbeit zwischen den Küstenstaaten, den Benutzerstaaten, der Schifffahrtsindustrie und anderen Interessenträgern im Einklang mit Artikel 43 des Seerechtsübereinkommens, nimmt mit Anerkennung Kenntnis von der Abhaltung des sechsten Kooperationsforums am 7. und 8. Oktober 2013 in Kuta (Indonesien), der sechsten Tagung des Projektkoordinierungsausschusses am 11. Oktober 2013 in Kuta und der zehnten und elften Tagung des Ausschusses des Fonds für Navigationshilfen am 4. und 5. April 2013 beziehungsweise am 3. und 4. Oktober 2013 in Singapur, die zentrale Säulen des Kooperationsmechanismus darstellen, nimmt außerdem mit Anerkennung Kenntnis von der wichtigen Rolle des in Singapur ansässigen Zentrums für den Informationsaustausch des Regionalen Kooperationsabkommens zur Bekämpfung der Seeräuberei und bewaffneter Raubüberfälle auf Schiffe in Asien und fordert die Staaten auf, ihre

¹¹² United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1678, Nr. 29004. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBL 1990 II S. 494, 508; LGBl. 2003 Nr. 46 und 47; öBGBL Nr. 406/1992; AS 1993 1910 1923.

¹¹³ International Maritime Organization, Dokument LEG/CONF.15/21. Amtliche deutschsprachige Fassungen: öBGBL III Nr. 85/2010; AS 2010 3355.

¹¹⁴ International Maritime Organization, Dokument LEG/CONF.15/22. Amtliche deutschsprachige Fassungen: öBGBL III Nr. 86/2010; AS 2010 3345.

¹¹⁵ International Maritime Organization, Dokumente SOLAS/CONF.5/32 und 34 (amtliche deutschsprachige Fassung: dBGBL 2003 II S. 2018) und Dokument MSC 81/25/Add.1, Anhang 2, Entschließung MSC.202(81), mit der das System zur Identifizierung und Routenverfolgung von Schiffen über große Entfernungen eingeführt wurde (amtliche deutschsprachige Fassung: dBGBL 2009 II S. 1226, Anlage, S. 36).

Aufmerksamkeit sofort darauf zu richten, regionale Kooperationsvereinbarungen zu verabschieden, zu schließen und durchzuführen;

120. *stellt fest*, dass einige grenzüberschreitende organisierte kriminelle Tätigkeiten die rechtmäßige Nutzung der Ozeane bedrohen und das menschliche Leben auf See gefährden;

121. *stellt fest*, dass grenzüberschreitende organisierte kriminelle Tätigkeiten vielfältig sind und in einigen Fällen miteinander verknüpft sein können und dass kriminelle Organisationen anpassungsfähig sind und die Schwächen von Staaten, insbesondere von Küstenstaaten und kleinen Inselentwicklungsländern in Transitgebieten, ausnutzen, und fordert die Staaten und die zuständigen zwischenstaatlichen Organisationen auf, die Zusammenarbeit und Koordinierung auf allen Ebenen zu verstärken, um die Schleusung von Migranten, den Menschenhandel und den unerlaubten Handel mit Feuerwaffen im Einklang mit dem Völkerrecht aufzudecken und zu bekämpfen;

122. *erkennt an*, wie wichtig es ist, die internationale Zusammenarbeit auf allen Ebenen zu verstärken, um grenzüberschreitende organisierte kriminelle Tätigkeiten, namentlich den unerlaubten Handel mit Suchtstoffen und psychotropen Stoffen, im Rahmen der Übereinkünfte der Vereinten Nationen gegen den unerlaubten Drogenhandel sowie die Schleusung von Migranten, den Menschenhandel und den unerlaubten Handel mit Feuerwaffen und kriminelle Tätigkeiten auf See, die unter den Geltungsbereich des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität¹¹⁶ fallen, zu bekämpfen;

123. *fordert die Staaten auf*, sofern sie es nicht bereits getan haben, zu erwägen, Vertragsparteien des Zusatzprotokolls gegen die Schleusung von Migranten auf dem Land-, See- und Luftweg zum Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität¹¹⁷, des Zusatzprotokolls gegen die unerlaubte Herstellung von Feuerwaffen, deren Teilen, Komponenten und Munition sowie gegen den unerlaubten Handel damit zum Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität¹¹⁸ sowie des Zusatzprotokolls zur Verhütung, Bekämpfung und Bestrafung des Menschenhandels, insbesondere des Frauen- und Kinderhandels, zum Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität¹¹⁹ zu werden und geeignete Maßnahmen zur Gewährleistung ihrer wirksamen Durchführung zu treffen;

124. *fordert die Staaten auf*, im Einklang mit dem Völkerrecht, insbesondere dem Seerechtsübereinkommen, die Freiheit der Schifffahrt, die Sicherheit der Schifffahrt und das Recht der Transitdurchfahrt, der Durchfahrt auf Archipelschifffahrtswegen und der friedlichen Durchfahrt zu gewährleisten;

125. *begrüßt* die Tätigkeit der Internationalen Seeschifffahrts-Organisation zum Schutz der Schifffahrtswegen von strategischer Wichtigkeit und Bedeutung, insbesondere zur Verbesserung der Sicherheit, der Gefahrenabwehr und des Umweltschutzes in Meerengen, die der internationalen Schifffahrt dienen, und fordert die Internationale Seeschifffahrts-Organisation, die Meerengenanliegerstaaten und die Benutzerstaaten auf, ihre Zusammenarbeit fortzusetzen, um im Einklang mit dem Völkerrecht, insbesondere dem Seerechtsübereinkommen, jederzeit die Sicherheit, die Gefahrenabwehr und den Umweltschutz in diesen Meerengen zu gewährleisten und sie für die internationale Schifffahrt offen zu halten;

126. *fordert die Staaten*, die Benutzer oder Anlieger von der internationalen Schifffahrt dienenden Meerengen sind, *auf*, auch weiterhin in Fragen betreffend die Sicherheit der Schifffahrt, namentlich Sicherheitsanlagen für die Schifffahrt, sowie bei der Verhütung, Verringerung und Überwachung der Verschmutzung durch Schiffe einvernehmlich zusammenzuarbeiten, und begrüßt die diesbezüglichen Entwicklungen;

¹¹⁶ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 2225, Nr. 39574. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 2005 II S. 954, 956; LGBl. 2008 Nr. 72; öBGBI. III Nr. 84/2005; AS 2006 5861.

¹¹⁷ Ebd., Vol. 2241, Nr. 39574. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 2005 II S. 954, 1007; LGBl. 2008 Nr. 73; öBGBI. III Nr. 11/2008; AS 2006 5899.

¹¹⁸ Ebd., Vol. 2326, Nr. 39574. Amtliche deutschsprachige Fassungen: LGBl. 2014 Nr. 24; öBGBI. III Nr. 296/2013; AS 2013 65.

¹¹⁹ Ebd., Vol. 2237, Nr. 39574. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 2005 II S. 954, 995; LGBl. 2008 Nr. 74; öBGBI. III Nr. 220/2005; AS 2006 5917.

I. Resolutionen ohne Überweisung an einen Hauptausschuss

127. *fordert* die Staaten, die die Änderungen der Regel XI-1/6 des Internationalen Übereinkommens von 1974 zum Schutz des menschlichen Lebens auf See¹²⁰ angenommen haben, *auf*, den Code über internationale Normen und empfohlene Verfahrensweisen für die Sicherheitsuntersuchung eines Seeunfalls oder eines Vorkommnisses auf See¹²¹ umzusetzen, der am 1. Januar 2010 in Kraft getreten ist;

128. *fordert* die Staaten *auf*, sofern sie es nicht bereits getan haben, zu erwägen, Mitglieder der Internationalen Hydrographischen Organisation zu werden, legt allen Mitgliedern dieser Organisation nahe, Anträge von Staaten auf Mitgliedschaft in der Organisation im Einklang mit den anwendbaren Regeln und Verfahren aktiv zu prüfen, und legt allen Staaten eindringlich nahe, mit dieser Organisation zusammenzuarbeiten, um den Erfassungsbereich hydrographischer Informationen weltweit auszudehnen und so den Kapazitätsaufbau und die technische Hilfe zu verstärken und eine sichere Schifffahrt zu fördern, vor allem durch die Herstellung und Verwendung genauer elektronischer Schifffahrtskarten, insbesondere in den Gebieten, die der internationalen Schifffahrt dienen, in Häfen und dort, wo sich gefährdete oder geschützte Meeresgebiete befinden;

129. *ermutigt* die Staaten, ihre Anstrengungen zur Umsetzung aller Teilbereiche des vom Gouverneursrat der Internationalen Atomenergie-Organisation im März 2004 gebilligten Aktionsplans für die Sicherheit des Transports von radioaktiven Materialien fortzusetzen;

130. *nimmt davon Kenntnis*, dass die Einstellung des Transports radioaktiver Materialien durch Regionen kleiner Inselentwicklungsländer ein erwünschtes Endziel dieser und einiger anderer Länder ist, erkennt das Recht der freien Schifffahrt in Übereinstimmung mit dem Völkerrecht an und stellt fest, dass die Staaten den Dialog und Konsultationen aufrechterhalten sollen, insbesondere unter dem Dach der Internationalen Atomenergie-Organisation und der Internationalen Seeschifffahrts-Organisation, mit dem Ziel, das gegenseitige Verständnis, die Vertrauensbildung und die Kommunikation in Bezug auf den sicheren Seetransport radioaktiver Materialien zu verbessern, dass die Staaten, die am Transport solcher Materialien beteiligt sind, nachdrücklich aufgefordert sind, den Dialog mit den kleinen Inselentwicklungsländern und anderen Staaten fortzuführen, um deren Anliegen zu berücksichtigen, und dass es zu diesen Anliegen gehört, im Rahmen geeigneter Foren internationale Regulierungssysteme zur Verbesserung der Sicherheit, der Offenlegung, der Haftung, der Gefahrenabwehr und der Entschädigungen im Zusammenhang mit solchen Transporten weiterzuentwickeln und zu stärken;

131. *ist sich* im Zusammenhang mit Ziffer 130 der ökologischen und wirtschaftlichen Folgen *bewusst*, die Vorkommnisse und Unfälle auf See für die Küstenstaaten haben können, insbesondere in Verbindung mit dem Transport radioaktiver Materialien, und betont, wie wichtig ein wirksames Regelwerk für die Haftung in dieser Hinsicht ist;

132. *legt* den Staaten *nahe*, Pläne für die Anwendung der von der Internationalen Seeschifffahrts-Organisation am 5. Dezember 2003 angenommenen Richtlinien über Notliegeplätze für auf Hilfe angewiesene Schiffe¹²² auszuarbeiten und Verfahren dafür festzulegen;

133. *bittet* die Staaten, sofern sie es nicht bereits getan haben, zu erwägen, Vertragsparteien des Internationalen Übereinkommens von Nairobi von 2007 über die Beseitigung von Wracks¹²³ zu werden;

134. *ersucht* die Staaten, geeignete Maßnahmen in Bezug auf ihre Flagge führende oder in ihrem Schiffsregister geführte Schiffe zu ergreifen, um den Gefahren für die Schifffahrt oder die Meeresumwelt entgegenzuwirken, die von Wracks und treibender oder gesunkener Fracht ausgehen können;

135. *fordert* die Staaten *auf*, sicherzustellen, dass die Kapitäne der ihre Flagge führenden Schiffe die durch die einschlägigen Übereinkünfte¹²⁴ vorgeschriebenen Schritte unternehmen, um Personen in See-

¹²⁰ International Maritime Organization, Dokument MSC 84/24/Add.1, Anhang 3, Entschließung MSC.257(84). Amtliche deutschsprachige Fassung: dBGBI. 2010 II S. 457, 467.

¹²¹ International Maritime Organization, Dokument MSC 84/24/Add.1, Anhang 1, Entschließung MSC.255(84).

¹²² International Maritime Organization, Assembly, Entschließung A.949(23).

¹²³ International Maritime Organization, Dokument LEG/CONF.16/19. Amtliche deutschsprachige Fassung: dBGBI. 2013 II S. 530.

¹²⁴ Internationales Übereinkommen von 1974 zum Schutz des menschlichen Lebens auf See, Internationales Übereinkommen von 1979 über den Such- und Rettungsdienst auf See in seiner geänderten Fassung, Seerechtsübereinkommen der Vereinten Nationen von 1982 und Internationales Übereinkommen von 1989 über Bergung.

not Hilfe zu leisten, und legt den Staaten eindringlich nahe, zusammenzuarbeiten und alle erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um sicherzustellen, dass die Änderungen des Internationalen Übereinkommens über den Such- und Rettungsdienst auf See¹²⁵ und des Internationalen Übereinkommens zum Schutz des menschlichen Lebens auf See¹²⁶ betreffend die Verbringung von auf See geretteten Personen an einen sicheren Ort sowie die dazugehörigen Richtlinien für die Behandlung von auf See geretteten Personen¹²⁷ wirksam durchgeführt werden;

136. *vermerkt*, dass die Internationale Seeschiffahrts-Organisation die Vorschrift III/17-1¹²⁸ des Internationalen Übereinkommens zum Schutz des menschlichen Lebens auf See sowie die damit zusammenhängenden Richtlinien für die Erarbeitung von Plänen und Verfahren für das Bergen von Personen aus dem Wasser angenommen hat;

137. *erkennt an*, dass alle Staaten ihre Such- und Rettungspflichten gemäß dem Völkerrecht, einschließlich des Seerechtsübereinkommens, erfüllen müssen und dass es nach wie vor notwendig ist, dass die Internationale Seeschiffahrts-Organisation und andere zuständige Organisationen insbesondere den Entwicklungsländern dabei behilflich sind, sowohl ihre Such- und Rettungskapazitäten auszubauen, unter anderem durch die Schaffung zusätzlicher Zentren für die Rettungs koordinierung und untergeordneter Regionalzentren, als auch wirksame Maßnahmen zu ergreifen, um im Rahmen des Möglichen die Frage seeuntüchtiger Schiffe und kleiner Wasserfahrzeuge in ihrem nationalen Hoheitsbereich anzugehen, und hebt in dieser Hinsicht hervor, wie wichtig die Zusammenarbeit für diese Zwecke ist, einschließlich im Rahmen des Internationalen Übereinkommens von 1979 über den Such- und Rettungsdienst auf See¹²⁹;

138. *begrüßt* die laufende Arbeit der Internationalen Seeschiffahrts-Organisation in Bezug auf die Ausschiffung von auf See geretteten Personen und stellt in dieser Hinsicht fest, dass es notwendig ist, alle einschlägigen internationalen Übereinkünfte durchzuführen, und wie wichtig es ist, dass die Staaten gemäß diesen Übereinkünften zusammenarbeiten;

139. *bittet* die Staaten, die von der Internationalen Seeschiffahrts-Organisation am 2. Dezember 2010 angenommenen Überarbeiteten Leitlinien über die Verhinderung des Zugangs blinder Passagiere und die Aufteilung der Zuständigkeiten für die erfolgreiche Regelung von Fällen blinder Passagiere¹³⁰ umzusetzen;

140. *fordert* die Staaten *auf*, auch weiterhin bei der Ausarbeitung umfassender Ansätze für die internationale Migration und Entwicklung zusammenzuarbeiten, einschließlich im Wege des Dialogs über alle ihre Aspekte;

141. *fordert* die Staaten *außerdem auf*, Maßnahmen zum Schutz unterseeischer Glasfaserkabel zu ergreifen und die Fragen im Zusammenhang mit diesen Kabeln umfassend anzugehen, gemäß dem Völkerrecht, wie es im Seerechtsübereinkommen zum Ausdruck kommt;

142. *ermutigt* die Staaten und die zuständigen regionalen und globalen Organisationen, den Dialog und die Zusammenarbeit untereinander im Rahmen von Arbeitstagen und Seminaren über den Schutz und die Unterhaltung unterseeischer Glasfaserkabel zu verstärken, um die Sicherheit dieser grundlegend wichtigen Kommunikationsinfrastruktur zu fördern;

¹²⁵ International Maritime Organization, Dokument MSC 78/26/Add.1, Anhang 5, Entschließung MSC.155(78). Amtliche deutschsprachige Fassung: dBGBI. 2007 II S. 782.

¹²⁶ International Maritime Organization, Dokument MSC 78/26/Add.1, Anhang 3, Entschließung MSC.153(78). Amtliche deutschsprachige Fassung: dBGBI. 2008 II S. 390, 400.

¹²⁷ International Maritime Organization, Dokument MSC 78/26/Add.2, Anhang 34, Entschließung MSC.167(78). In Deutsch verfügbar unter http://www.bsh.de/de/Schifffahrt/Sportschifffahrt/Berichtigungsservice_NfS/Schifffahrtsvorschriften/2009/Beilage10-2009.pdf.

¹²⁸ International Maritime Organization, Dokument MSC 91/22/Add.1, Anhang 2, Entschließung MSC.338(91).

¹²⁹ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1405, Nr. 23489. Amtliche deutschsprachige Fassung: dBGBI. 1982 II S. 485.

¹³⁰ International Maritime Organization, Dokument MSC 88/26/Add.1, Anhang 6, Entschließung MSC.312(88).

I. Resolutionen ohne Überweisung an einen Hauptausschuss

143. *ermutigt* die Staaten *außerdem*, Gesetze und sonstige Vorschriften betreffend die vorsätzliche oder fahrlässige Unterbrechung oder Beschädigung unterseeischer Kabel oder Rohrleitungen auf Hoher See durch ein ihre Flagge führendes Schiff oder durch eine ihrer Gerichtsbarkeit unterstehende Person zu erlassen, gemäß dem Völkerrecht, wie es im Seerechtsübereinkommen zum Ausdruck kommt;

144. *bekräftigt*, wie wichtig es ist, unterseeische Kabel zu warten und auch zu reparieren, gemäß dem Völkerrecht, wie es im Seerechtsübereinkommen zum Ausdruck kommt;

145. *bekräftigt*, dass die Flaggen-, Hafen- und Küstenstaaten sämtlich die Verantwortung dafür tragen, die wirksame Durchführung und Durchsetzung der internationalen Übereinkünfte betreffend die Gefahrenabwehr in der Schifffahrt und die Sicherheit der Schifffahrt im Einklang mit dem Völkerrecht, insbesondere dem Seerechtsübereinkommen, zu gewährleisten, und dass die Flaggenstaaten die Hauptverantwortung tragen, die noch weiter gestärkt werden muss, so auch durch mehr Transparenz in Bezug auf die Eigentumsverhältnisse bei Schiffen;

146. *fordert* die Flaggenstaaten, die weder über eine effektive Schifffahrtsverwaltung noch über einen angemessenen rechtlichen Rahmen verfügen, *nachdrücklich auf*, die Infrastruktur-, Gesetzgebungs- und Durchsetzungskapazitäten auf- oder auszubauen, die notwendig sind, um die wirksame Einhaltung, Durchführung und Durchsetzung ihrer Verpflichtungen nach dem Völkerrecht, insbesondere dem Seerechtsübereinkommen, zu gewährleisten, und bis zur Ergreifung diesbezüglicher Maßnahmen zu erwägen, keine neuen Schiffe zum Führen ihrer Flagge zu berechtigen, keine Schiffe mehr zu registrieren beziehungsweise kein Register zu öffnen, und fordert die Flaggen- und Hafenstaaten auf, alle mit dem Völkerrecht vereinbaren notwendigen Maßnahmen zu treffen, um den Betrieb von Schiffen, die nicht den geltenden Normen entsprechen, zu verhindern;

147. *erkennt an*, dass die Regeln und Normen für die internationale Schifffahrt, die von der Internationalen Seeschifffahrts-Organisation in Bezug auf die Sicherheit der Schifffahrt, die Effizienz der Navigation und die Verhütung und Überwachung der Meeresverschmutzung verabschiedet wurden, im Zusammenspiel mit den bewährten Verfahren der Schifffahrtsindustrie zu einem erheblichen Rückgang der Seeunfälle und Verschmutzungsereignisse geführt haben, ermutigt alle Staaten, sich an dem Freiwilligen Audit-Verfahren für die Mitgliedstaaten der Internationalen Seeschifffahrts-Organisation¹³¹ zu beteiligen, und nimmt Kenntnis von dem Beschluss der Internationalen Seeschifffahrts-Organisation, dieses Verfahren schrittweise zu institutionalisieren¹³²;

148. *begrüßt* die laufenden Arbeiten der Internationalen Seeschifffahrts-Organisation zur Erstellung eines verbindlichen Kodexes für in Polargewässern tätige Schiffe („Polarkodex“) und legt den Staaten und den zuständigen internationalen Organisationen und Organen nahe, weitere Anstrengungen zur Fertigstellung des Polarkodexes in dem vereinbarten Rahmen zu unterstützen, damit er so bald wie möglich in Kraft treten kann;

149. *erkennt an*, dass die Sicherheit der Schifffahrt auch durch wirksame Hafenstaatkontrolle, die Stärkung der regionalen Abmachungen und die erhöhte Koordinierung und Zusammenarbeit zwischen ihnen sowie durch verstärkten Informationsaustausch, namentlich zwischen den Sektoren, die sich mit Sicherheit und Gefahrenabwehr befassen, verbessert werden kann;

150. *legt* den Flaggenstaaten *nahe*, geeignete Maßnahmen zu ergreifen, damit sie die Anerkennung durch die zwischenstaatlichen Mechanismen erlangen oder aufrechterhalten, die den Flaggenstaaten die zufriedenstellende Erfüllung ihrer Verpflichtungen bescheinigen, gegebenenfalls einschließlich der beständigen Erzielung zufriedenstellender Ergebnisse bei den im Rahmen der Hafenstaatkontrolle durchgeführten Prüfungen, mit dem Ziel, die Qualität der Schifffahrt zu verbessern und die Durchführung der einschlägigen Übereinkünfte der Internationalen Seeschifffahrts-Organisation durch die Flaggenstaaten wie auch die Verwirklichung der einschlägigen Ziele dieser Resolution zu fördern;

¹³¹ International Maritime Organization, Assembly, Entschließung A.946(23).

¹³² International Maritime Organization, Assembly, Entschließung A.1018(26).

IX

Meeresumwelt und Meeresressourcen

151. *betont erneut*, wie wichtig die Durchführung von Teil XII des Seerechtsübereinkommens dafür ist, die Meeresumwelt und ihre lebenden Meeresressourcen vor Verschmutzung und physischer Schädigung zu schützen und zu bewahren, und fordert alle Staaten auf, zusammenzuarbeiten und direkt oder über die zuständigen internationalen Organisationen mit dem Übereinkommen vereinbare Maßnahmen zum Schutz und zur Bewahrung der Meeresumwelt zu ergreifen;

152. *erinnert* daran, dass die Staaten in „Die Zukunft, die wir wollen“ mit Besorgnis feststellten, dass die Meeresverschmutzung die Gesundheit der Ozeane und die biologische Vielfalt der Meere beeinträchtigt, namentlich durch Meeresmüll, insbesondere Plastik, persistente organische Schadstoffe, Schwermetalle und Stickstoffverbindungen, aus einer Vielzahl von Quellen auf dem Meer und dem Festland, darunter Einträge durch die Schifffahrt und vom Lande aus, dass sich die Staaten zu Maßnahmen zur Senkung der Zahl der Verschmutzungsereignisse und ihrer Auswirkungen auf die Meeresökosysteme verpflichtet haben, namentlich indem sie die im Rahmen der Internationalen Seeschiffahrts-Organisation angenommenen einschlägigen Übereinkommen wirksam durchführen und maßgebliche Initiativen, darunter das Weltaktionsprogramm zum Schutz der Meeresumwelt gegen vom Lande ausgehende Tätigkeiten¹³³, weiterverfolgen und zu diesem Zweck koordinierte Strategien beschließen, und dass sie sich ferner verpflichtet haben, auf der Grundlage der gesammelten wissenschaftlichen Daten Maßnahmen zu ergreifen, um den Meeresmüll bis 2025 erheblich zu verringern und so eine Schädigung der Küsten- und Meeresumwelt zu verhindern;

153. *nimmt Kenntnis* von der Arbeit der Zwischenstaatlichen Sachverständigengruppe über Klimaänderungen, einschließlich ihrer jüngsten Erkenntnisse über die Versauerung der Ozeane, und legt in dieser Hinsicht den Staaten und den zuständigen internationalen Organisationen und anderen einschlägigen Institutionen nahe, einzeln und in Zusammenarbeit dringend weitere Forschungsarbeiten über die Versauerung der Ozeane, vor allem Beobachtungs- und Messprogramme, durchzuführen, insbesondere in Anbetracht der laufenden Arbeiten im Rahmen des Übereinkommens über die biologische Vielfalt¹³⁴ und der Ziffer 23 des Beschlusses XI/18, der auf der vom 8. bis 19. Oktober 2012 in Hyderabad (Indien) abgehaltenen elften Tagung der Konferenz der Vertragsparteien des Übereinkommens über die biologische Vielfalt verabschiedet wurde¹³⁵, und sich auf nationaler, regionaler und weltweiter Ebene verstärkt darum zu bemühen, das Ausmaß der Versauerung der Ozeane und die negativen Auswirkungen dieser Versauerung auf empfindliche marine Ökosysteme, insbesondere Korallenriffe, anzugehen;

154. *erinnert* daran, dass die Staaten in „Die Zukunft, die wir wollen“ zur Unterstützung von Initiativen aufforderten, die sich gegen die Versauerung der Ozeane und die Auswirkungen des Klimawandels auf die Ökosysteme und Ressourcen der Meere und Küsten richten, und in dieser Hinsicht erneut erklärten, dass sie gemeinsam darauf hinwirken müssen, die weitere Versauerung der Ozeane zu verhüten sowie die Resilienz der Meeresökosysteme und der zur Existenzsicherung auf sie angewiesenen Gemeinwesen zu stärken und die wissenschaftliche Meeresforschung, die Überwachung und Beobachtung der Versauerung der Ozeane und besonders empfindlicher Ökosysteme zu unterstützen, namentlich durch verstärkte internationale Zusammenarbeit zu diesem Zweck;

155. *stellt mit Besorgnis fest*, dass der Säuregehalt des oberflächennahen Meerwassers seit Beginn des Industriezeitalters um etwa 30 Prozent gestiegen ist¹³⁶ und dass mit der anhaltenden und bestürzenden Versauerung der Ozeane der Erde Auswirkungen aller Art verbunden sind, und fordert die Staaten nachdrücklich auf, mit erheblichen Anstrengungen gegen die Ursachen der Versauerung der Ozeane anzugehen

¹³³ A/51/116, Anlage II.

¹³⁴ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1760, Nr. 30619. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1993 II S. 1741; LGBl. 1998 Nr. 39; öBGBI. Nr. 213/1995; AS 1995 1408.

¹³⁵ Siehe United Nations Environment Programme, Dokument UNEP/CBD/COP/11/35, Anhang I.

¹³⁶ Wie aus dem Bericht von 2013 der Arbeitsgruppe I der Zwischenstaatlichen Sachverständigengruppe über Klimaänderungen über die physikalischen wissenschaftlichen Grundlagen der Klimaänderungen hervorgeht.

und deren Auswirkungen weiter zu untersuchen und zu minimieren, die diesbezügliche lokale, nationale, regionale und globale Zusammenarbeit zu verstärken, einschließlich des Austauschs einschlägiger Informationen, und Schritte zu unternehmen, um die Meeresökosysteme gegenüber den Auswirkungen der Versauerung der Ozeane widerstandsfähiger zu machen;

156. *würdigt* die Aufmerksamkeit, die der Versauerung der Ozeane unlängst auf der vierzehnten Tagung des Informellen Beratungsprozesses gewidmet wurde, und verpflichtet sich, dieser wichtigen Frage auch weiterhin Aufmerksamkeit zu widmen, unter anderem durch die Berücksichtigung der ersten globalen integrierten Meeresbewertung und der laufenden Arbeiten des kürzlich eingerichteten Internationalen Koordinierungszentrums für Fragen der Ozeanversauerung der Internationalen Atomenergie-Organisation;

157. *legt* den Staaten *nahe*, ihre wissenschaftliche Tätigkeit einzeln oder in Zusammenarbeit mit den zuständigen internationalen Organisationen und Organen auszubauen, um die Auswirkungen der Klimaänderungen auf die Meeresumwelt und die biologische Vielfalt der Meere besser verstehen zu lernen und Mittel und Wege der Anpassung zu entwickeln, gegebenenfalls unter Berücksichtigung des Vorsorgeansatzes und von Ökosystemansätzen;

158. *legt* den Staaten *nahe*, sofern sie es nicht bereits getan haben, Vertragsparteien der internationalen Übereinkünfte zum Schutz und zur Bewahrung der Meeresumwelt und ihrer lebenden Meeresressourcen vor der Einbringung schädlicher Wasserorganismen und Krankheitserreger, vor Meeresverschmutzung jedweden Ursprungs, einschließlich des Einbringens von Abfällen und sonstigen Stoffen, und vor anderen Formen physischer Schädigung sowie derjenigen Übereinkünfte, die eine Vorsorge, Bekämpfung und Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Verschmutzung vorsehen und Bestimmungen zur Haftung und Entschädigung für Schäden aufgrund von Meeresverschmutzung enthalten, zu werden und die mit dem Völkerrecht, namentlich dem Seerechtsübereinkommen, vereinbaren notwendigen Maßnahmen zur Durchführung und Durchsetzung der in diesen Übereinkünften enthaltenen Regeln zu beschließen;

159. *erinnert* daran, dass die Staaten in „Die Zukunft, die wir wollen“ feststellten, dass invasive gebietsfremde Arten für die Ökosysteme und Ressourcen der Meere eine erhebliche Bedrohung darstellen, und sich verpflichteten, Maßnahmen durchzuführen, um die Einbringung invasiver gebietsfremder Arten zu verhüten und ihre schädlichen Auswirkungen auf die Umwelt einzudämmen, darunter nach Bedarf die im Rahmen der Internationalen Seeschiffahrts-Organisation beschlossenen Maßnahmen;

160. *legt* den Staaten *nahe*, direkt oder über die zuständigen internationalen Organisationen die angemessene und im Einklang mit dem Völkerrecht, namentlich dem Seerechtsübereinkommen, erfolgende Weiterentwicklung und Anwendung der Prozesse zur Umweltverträglichkeitsprüfung für geplante, ihren Hoheitsbefugnissen oder ihrer Kontrolle unterstehende Tätigkeiten, die eine wesentliche Verschmutzung oder beträchtliche und schädliche Veränderungen der Meeresumwelt zur Folge haben können, zu erwägen, und befürwortet außerdem die Übermittlung der Berichte über die Ergebnisse dieser Prüfungen an die zuständigen internationalen Organisationen im Einklang mit dem Übereinkommen;

161. *legt* den Staaten *nahe*, sofern sie es nicht bereits getan haben, Vertragsparteien der Regionalmeeresübereinkommen zu werden, deren Ziel der Schutz und die Bewahrung der Meeresumwelt ist;

162. *legt* den Staaten *nahe*, im Einklang mit dem Völkerrecht, namentlich dem Seerechtsübereinkommen und anderen einschlägigen Rechtsinstrumenten, entweder auf bilateraler oder auf regionaler Ebene gemeinsam Notfallpläne zu erarbeiten und zu fördern, um Verschmutzungsereignissen sowie anderen Ereignissen zu begegnen, bei denen die Wahrscheinlichkeit besteht, dass sie erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Meeresumwelt und die biologische Vielfalt der Meere haben;

163. *stellt fest*, wie wichtig es ist, das Verständnis der Auswirkungen der Klimaänderung auf Ozeane und Meere zu verbessern, und erinnert daran, dass die Staaten in „Die Zukunft, die wir wollen“ feststellten, dass das Ansteigen des Meeresspiegels und die Küstenerosion für viele Küstenregionen und Inseln, insbesondere in Entwicklungsländern, eine ernste Gefahr darstellen, und in dieser Hinsicht die internationale Gemeinschaft aufforderten, verstärkte Anstrengungen zur Bewältigung dieser Herausforderungen zu unternehmen;

164. *stellt mit Besorgnis fest*, dass die Gesundheit der Ozeane und die biologische Vielfalt der Meere durch Meeresmüll, insbesondere Plastik, aus Quellen auf dem Festland und dem Meer beeinträchtigt

werden, und ist sich daher der Notwendigkeit bewusst, die Quellen, die Mengen, die Wege, die Verteilungstrends, die Beschaffenheit und die Auswirkungen von Meeresmüll besser zu verstehen;

165. *begrüßt* die Aktivitäten, die die zuständigen Organe und Organisationen der Vereinten Nationen, namentlich das Umweltprogramm der Vereinten Nationen, unternehmen, um die Quellen und Auswirkungen von Meeresmüll anzugehen, sowie die im Rahmen des Übereinkommens zur Erhaltung der wandernden wildlebenden Tierarten¹³⁷ im Zusammenhang mit Meeresmüll getroffenen Maßnahmen, insbesondere die Verabschiedung der Resolution 10.4 über Meeresmüll durch die Konferenz der Vertragsparteien dieses Übereinkommens auf ihrer vom 20. bis 25. November 2011 in Bergen (Norwegen) abgehaltenen zehnten Tagung;

166. *ermutigt* die Staaten, weiter Partnerschaften mit der Industrie und der Zivilgesellschaft aufzubauen, um das Ausmaß der Auswirkungen des Meeresmülls auf die Gesundheit und die Produktivität der Meeresumwelt und des daraus resultierenden wirtschaftlichen Schadens stärker ins Bewusstsein zu rücken;

167. *fordert* die Staaten *nachdrücklich auf*, das Problem des Meeresmülls in ihre nationalen und gegebenenfalls regionalen Strategien zur Abfallbehandlung, insbesondere in der Küstenzone, in Häfen und in maritimen Industrien, namentlich Recycling, Wiederverwendung, Verringerung und Entsorgung, einzubinden, den Aufbau einer Infrastruktur für die integrierte Abfallwirtschaft zu erwägen und zur Behebung dieses Problems die Entwicklung geeigneter wirtschaftlicher Anreize mit dem Ziel der Reduzierung des Meeresmülls zu fördern, namentlich die Entwicklung von Kostendeckungssystemen, die einen Anreiz zur Nutzung von Hafenauffanganlagen bieten und Schiffe davon abbringen, Müll ins Meer einzubringen, und die Unterstützung von Maßnahmen zur Verhütung, Verringerung und Überwachung der Verschmutzung ungeachtet ihres Ursprungs, einschließlich vom Lande aus, wie etwa lokale Maßnahmen zur Reinigung und Überwachung von Küsten und Wasserstraßen, und legt den Staaten nahe, in Zusammenarbeit auf regionaler und subregionaler Ebene mögliche Quellen von Meeresmüll sowie die Küsten- und Meeresstellen, an denen er sich ansammelt, zu ermitteln und gemeinsame Programme zur Vermeidung und Wiedergewinnung von Meeresmüll auszuarbeiten und durchzuführen und das Problem des Meeresmülls stärker ins Bewusstsein zu rücken;

168. *nimmt Kenntnis* von der Arbeit der Internationalen Seeschiffahrts-Organisation zur Verhütung der Verschmutzung durch Schiffsmüll und begrüßt es, dass die überarbeitete Anlage V (Verhütung der Verschmutzung durch Schiffsmüll) des Internationalen Übereinkommens von 1973 zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch Schiffe in der Fassung des Protokolls von 1978¹³⁸ am 1. Januar 2013 in Kraft getreten ist;

169. *nimmt außerdem Kenntnis* von der Arbeit der Internationalen Seeschiffahrts-Organisation zur Verhütung der Verschmutzung durch Schiffsabwasser, begrüßt es, dass die Änderungen der Anlage IV des Internationalen Übereinkommens von 1973 zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch Schiffe in der Fassung des Protokolls von 1978 über die mögliche Schaffung von Sondergebieten zur Verhütung dieser Verschmutzung am 1. Januar 2013 in Kraft getreten sind, und nimmt in dieser Hinsicht Kenntnis von der Festlegung der Ostsee als erstes Sondergebiet nach Anlage IV¹³⁹;

170. *legt* den Staaten *nahe*, sofern sie es nicht bereits getan haben, Vertragsparteien des Protokolls von 1997 (Anlage VI – Regeln zur Verhütung der Luftverunreinigung durch Schiffe) zu dem Internationalen Übereinkommen von 1973 zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch Schiffe in der Fassung des

¹³⁷ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1651, Nr. 28395. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1984 II S. 569; LGBl. 1998 Nr. 156; öBGBI. III Nr. 149/2005; AS 1996 2354.

¹³⁸ International Maritime Organization, Dokument MEPC 62/24 und Corr.1 und 2, Anhang 13, Entschließung MEPC.201(62) (amtliche deutschsprachige Fassung: dBGBI. 2012 II S. 1194, 1206) und Dokument MEPC 63/23/Add.1 und Corr.1, Anhang 24, Entschließung MEPC.219(63) (amtliche deutschsprachige Fassung: Verkehrsblatt des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung, Ausgabe Nr. 20/2012, S. 795 und Beilage).

¹³⁹ International Maritime Organization, Dokument MEPC 62/24 und Corr.1 und 2, Anhang 12, Entschließung MEPC.200(62). Amtliche deutschsprachige Fassung: dBGBI. 2012 II S. 1194, 1195.

I. Resolutionen ohne Überweisung an einen Hauptausschuss

Protokolls von 1978 zu werden, und nimmt davon Kenntnis, dass die Änderungen der Anlage VI über Regeln betreffend die Energieeffizienz von Schiffen¹⁴⁰ am 1. Januar 2013 in Kraft getreten sind;

171. *legt* den Staaten *außerdem nahe*, sofern sie es nicht bereits getan haben, Vertragsparteien des Protokolls von 1996 zum Übereinkommen von 1972 über die Verhütung der Meeresverschmutzung durch das Einbringen von Abfällen und anderen Stoffen („Londoner Protokoll“) zu werden und darüber hinaus das Internationale Übereinkommen von 2004 zur Kontrolle und Behandlung von Ballastwasser und Sedimenten von Schiffen¹⁴¹ zu ratifizieren beziehungsweise ihm beizutreten, damit es bald in Kraft treten kann;

172. *nimmt Kenntnis* von den laufenden Arbeiten der Internationalen Seeschiffahrts-Organisation und der Entschließung über die Richtlinien und Praktiken der Internationalen Seeschiffahrts-Organisation betreffend die Senkung der durch Schiffe freigesetzten Treibhausgase¹⁴²;

173. *fordert* die Staaten *nachdrücklich auf*, bei der Behebung des Mangels an Hafenauffangananlagen für Abfälle im Einklang mit dem Aktionsplan zusammenzuarbeiten, der von der Internationalen Seeschiffahrts-Organisation ausgearbeitet wurde, um das Problem unzureichender Hafenauffangananlagen für Abfälle anzugehen;

174. *erkennt an*, dass der größte Teil der Schadstoffbelastung der Ozeane aus vom Lande ausgehenden Tätigkeiten stammt und die produktivsten Gebiete der Meeresumwelt beeinträchtigt, und fordert die Staaten auf, mit Vorrang das Weltaktionsprogramm zum Schutz der Meeresumwelt gegen vom Lande ausgehende Tätigkeiten durchzuführen und alle geeigneten Maßnahmen zu ergreifen, um den in der Erklärung von Manila über die Förderung der Durchführung des Weltaktionsprogramms zum Schutz der Meeresumwelt gegen vom Lande ausgehende Tätigkeiten¹⁴³ enthaltenen Verpflichtungen der internationalen Gemeinschaft nachzukommen;

175. *bekundet ihre Besorgnis* über die Ausbreitung hypoxischer toter Zonen in den Ozeanen infolge von Eutrophierung durch Düngereintrag über Flüsse, Abwassereinleitung und aus der Verbrennung fossiler Brennstoffe entstehenden reaktiven Stickstoff, was gravierende Folgen für die Funktionsfähigkeit der Ökosysteme hat, und fordert die Staaten auf, sich verstärkt um die Verringerung der Eutrophierung zu bemühen und zu diesem Zweck auch weiterhin im Rahmen der zuständigen internationalen Organisationen, insbesondere des Weltaktionsprogramms, zusammenzuarbeiten;

176. *fordert* alle Staaten *auf*, sicherzustellen, dass Stadt- und Küstenentwicklungsprojekte und damit verbundene Landgewinnungsaktivitäten auf eine verantwortliche Weise durchgeführt werden, die den marinen Lebensraum und die Meeresumwelt schützt und die negativen Auswirkungen dieser Aktivitäten mildert;

177. *nimmt Kenntnis* von der Verabschiedung des Übereinkommens von Minamata über Quecksilber¹⁴⁴ am 10. Oktober 2013;

178. *begrüßt* die von den Staaten, dem Umweltprogramm der Vereinten Nationen und den Regionalorganisationen fortlaufend unternommenen Bemühungen um die Umsetzung des Weltaktionsprogramms und tritt dafür ein, bei der Erreichung der internationalen Entwicklungsziele, einschließlich der in der Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen⁷⁷ enthaltenen Ziele, und der termingebundenen Ziele in dem Durchführungsplan des Weltgipfels für nachhaltige Entwicklung („Durchführungsplan von Johannesburg“)⁸⁵, insbesondere des die Abwasserentsorgung betreffenden Ziels, sowie der Ziele des Konsenses von

¹⁴⁰ International Maritime Organization, Dokument MEPC 62/24/Add.1, Anhang 19, Entschließung MEPC.203(62). Amtliche deutschsprachige Fassung: dBGBI. 2012 II S. 1146, 1164.

¹⁴¹ International Maritime Organization, Dokument BWM/CONF/36, Anhang. Amtliche deutschsprachige Fassung: dBGBI. 2013 II S. 42.

¹⁴² International Maritime Organization, Assembly, Entschließung A.963(23).

¹⁴³ United Nations Environment Programme, Dokument UNEP(DEPI)/GPA/IGR.3/6, Anhang.

¹⁴⁴ United Nations Environment Programme, Dokument UNEP(DTIE)/Hg/CONF/4, Anhang II.

Monterrey der Internationalen Konferenz über Entwicklungsfinanzierung¹⁴⁵ stärkeres Gewicht auf die Zusammenhänge zwischen Süßwasser, Küstenzone und Meeresressourcen zu legen;

179. *verweist* auf die EntschlieÙung über die Regelung der Ozeandüngung, die die Vertragsparteien des Übereinkommens von 1972 über die Verhütung der Meeresverschmutzung durch das Einbringen von Abfällen und anderen Stoffen („Londoner Übereinkommen“) auf ihrer vom 27. bis 31. Oktober 2008 abgehaltenen dreißigsten Konsultativtagung und die Vertragsparteien des Londoner Protokolls auf ihrer gleichzeitig abgehaltenen dritten Tagung verabschiedeten¹⁴⁶ und in der die Vertragsparteien unter anderem vereinbarten, dass Maßnahmen zur Ozeandüngung unter das Londoner Übereinkommen und Protokoll fallen, dass in Anbetracht des derzeitigen Wissensstands andere als der legitimen wissenschaftlichen Forschung dienende Maßnahmen zur Ozeandüngung nicht gestattet werden sollen und dass wissenschaftliche Forschungsvorhaben von Fall zu Fall anhand eines Bewertungsrahmens beurteilt werden sollen, der von den wissenschaftlichen Arbeitsgruppen nach dem Londoner Übereinkommen und Protokoll auszuarbeiten ist, und in der sie außerdem vereinbarten, dass zu diesem Zweck solche anderen Maßnahmen als den Zielen des Londoner Übereinkommens und Protokolls zuwiderlaufend angesehen und derzeit nicht von der Definition des Einbringens in Artikel III Absatz 1 Buchstabe *b* des Londoner Übereinkommens und Artikel 1 Absatz 4.2 des Londoner Protokolls ausgenommen werden sollen;

180. *verweist außerdem* auf die EntschlieÙung über den Bewertungsrahmen für wissenschaftliche Forschung im Bereich der Ozeandüngung, die die Vertragsparteien des Londoner Übereinkommens auf ihrer vom 11. bis 15. Oktober 2010 abgehaltenen zweiunddreißigsten Konsultativtagung und die Vertragsparteien des Londoner Protokolls auf ihrer gleichzeitig abgehaltenen fünften Tagung verabschiedeten¹⁴⁷;

181. *nimmt davon Kenntnis*, dass die Vertragsparteien des Londoner Übereinkommens und Protokolls auch weiterhin auf einen globalen, transparenten und wirksamen Überwachungs- und Regulierungsmechanismus für Maßnahmen zur Ozeandüngung und andere Maßnahmen hinarbeiten, die unter das Londoner Übereinkommen und Protokoll fallen und für die Meeresumwelt schädlich sein können;

182. *verweist* auf den von der Konferenz der Vertragsparteien des Übereinkommens über die biologische Vielfalt auf ihrer neunten Tagung vom 19. bis 30. Mai 2008 in Bonn (Deutschland) gefassten Beschluss IX/16 C¹⁴⁸, in dem die Konferenz der Vertragsparteien eingedenk der laufenden wissenschaftlichen und rechtlichen Analyse im Rahmen des Londoner Übereinkommens und Protokolls unter anderem die Vertragsparteien ersuchte und den anderen Regierungen eindringlich nahelegte, im Einklang mit dem Vorsorgeansatz sicherzustellen, dass Maßnahmen zur Ozeandüngung erst dann durchgeführt werden, wenn diese Maßnahmen durch eine ausreichende wissenschaftliche Grundlage, einschließlich einer Bewertung der damit verbundenen Risiken, gerechtfertigt sind und ein globaler, transparenter und wirksamer Überwachungs- und Regulierungsmechanismus für diese Maßnahmen geschaffen ist, wobei in kleinem Maßstab betriebene wissenschaftliche Forschungsstudien in Küstengewässern ausgenommen sind, und feststellte, dass diese Studien nur genehmigt werden sollen, wenn sie durch die Notwendigkeit der Sammlung konkreter wissenschaftlicher Daten gerechtfertigt sind, dass sie einer eingehenden Vorabbewertung ihrer potenziellen Auswirkungen auf die Meeresumwelt unterzogen, streng kontrolliert und weder für die Schaffung und den Verkauf von CO₂-Emissionszertifikaten noch für sonstige gewerbliche Zwecke genutzt werden sollen, und nimmt Kenntnis von dem Beschluss X/29, den die Konferenz der Vertragsparteien des Übereinkommens über die biologische Vielfalt auf ihrer vom 18. bis 29. Oktober 2010 in Nagoya (Japan) abgehaltenen zehnten Tagung fasste¹⁴⁹ und in dem sie die Vertragsparteien ersuchte, den Beschluss IX/16 C umzusetzen;

¹⁴⁵ *Report of the International Conference on Financing for Development, Monterrey, Mexico, 18–22 March 2002* (United Nations publication, Sales No. E.02.II.A.7), Kap. I, Resolution 1, Anlage. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/conf/ac198-11.pdf>.

¹⁴⁶ International Maritime Organization, Dokument LC 30/16, Anhang 6, EntschlieÙung LC-LP.1 (2008).

¹⁴⁷ International Maritime Organization, Dokument LC 32/15 und Corr.1, Anhang 5, EntschlieÙung LC-LP.2 (2010).

¹⁴⁸ Siehe United Nations Environment Programme, Dokument UNEP/CBD/COP/9/29, Anhang I.

¹⁴⁹ Siehe United Nations Environment Programme, Dokument UNEP/CBD/COP/10/27, Anhang.

183. *verweist außerdem* darauf, dass die Staaten in „Die Zukunft, die wir wollen“ ihre Besorgnis über die möglichen Umweltauswirkungen der Ozeandüngung betonten, in dieser Hinsicht an die von den zuständigen zwischenstaatlichen Gremien gefassten Beschlüsse zur Ozeandüngung erinnerten und beschlossen, die Frage der Ozeandüngung auch weiterhin mit äußerster Vorsicht und im Einklang mit dem Vorsorgeansatz zu behandeln;

184. *bekräftigt* Ziffer 119 der Resolution 61/222 vom 20. Dezember 2006 betreffend Ökosystemansätze und Ozeane, einschließlich der vorgeschlagenen Elemente eines Ökosystemansatzes, der Mittel zur Verwirklichung eines Ökosystemansatzes und der nötigen Voraussetzungen für die verbesserte Anwendung eines Ökosystemansatzes, und

a) stellt in dieser Hinsicht fest, dass die weiter voranschreitende Umweltzerstörung in vielen Teilen der Welt und die zunehmende Nachfragekonkurrenz dringendes Handeln und die Festlegung von Prioritäten für Bewirtschaftungsmaßnahmen mit dem Ziel der Bewahrung der Intaktheit der Ökosysteme erfordern;

b) stellt außerdem fest, dass Ökosystemansätze zur Bewirtschaftung der Ozeane auf die Regelung menschlicher Aktivitäten gerichtet sein sollen, um die Gesundheit der Ökosysteme zu erhalten und erforderlichenfalls wiederherzustellen und so die dauerhafte Bereitstellung von Gütern und Umweltleistungen zu gewährleisten, zur Ernährungssicherheit und dem damit verbundenen sozialen und wirtschaftlichen Nutzen beizutragen, Existenzgrundlagen dauerhaft und auf eine den internationalen Entwicklungszielen, einschließlich der in der Millenniums-Erklärung enthaltenen Ziele, förderliche Weise zu unterstützen und die biologische Vielfalt der Meere zu erhalten;

c) erinnert daran, dass sich die Staaten bei der Anwendung von Ökosystemansätzen von verschiedenen bereits vorhandenen Übereinkünften, insbesondere dem Seerechtsübereinkommen, das den Rechtsrahmen für alle Tätigkeiten in den Ozeanen und Meeren bildet, seinen Durchführungsübereinkommen sowie von anderen Verpflichtungen, wie etwa denjenigen aus dem Übereinkommen über die biologische Vielfalt und von der auf dem Weltgipfel für nachhaltige Entwicklung erhobenen Forderung, bis 2010 einen Ökosystemansatz anzuwenden, leiten lassen sollen, und legt in diesem Zusammenhang den Staaten nahe, sich verstärkt um die Anwendung eines solchen Ansatzes zu bemühen;

d) legt den Staaten nahe, zusammenzuarbeiten und sich abzustimmen und nach Bedarf einzeln oder gemeinsam im Einklang mit dem Völkerrecht, einschließlich des Seerechtsübereinkommens und anderer anwendbarer Übereinkünfte, alle Maßnahmen zur Bewältigung der Auswirkungen auf die marinen Ökosysteme innerhalb und außerhalb der nationalen Hoheitsbereiche zu ergreifen und dabei die Intaktheit der betreffenden Ökosysteme zu berücksichtigen;

185. *erinnert* daran, dass sich die Staaten in „Die Zukunft, die wir wollen“ verpflichtet haben, die Gesundheit, die Produktivität und die Resilienz der Ozeane und Meeresökosysteme zu schützen und wiederherzustellen, ihre biologische Vielfalt zu bewahren und so ihre Erhaltung und nachhaltige Nutzung für die heutigen und die künftigen Generationen zu ermöglichen und beim Management von Aktivitäten, die sich auf die Meeresumwelt auswirken, im Einklang mit dem Völkerrecht einen Ökosystemansatz und den Vorsorgeansatz wirksam anzuwenden, um allen drei Dimensionen der nachhaltigen Entwicklung gerecht zu werden;

186. *legt* den zuständigen Organisationen und Organen *nahe*, sofern sie es nicht bereits getan haben, zur Bewältigung der Auswirkungen auf die marinen Ökosysteme gegebenenfalls einen Ökosystemansatz in ihre Mandate einzubeziehen;

187. *bittet* die Staaten, insbesondere diejenigen, die über moderne Technologien und fortgeschrittene meerestechnische Kapazitäten verfügen, zu prüfen, wie die Zusammenarbeit mit den Entwicklungsländern und insbesondere den am wenigsten entwickelten Ländern und den kleinen Inselentwicklungsländern sowie den afrikanischen Küstenstaaten und die Hilfe für diese Länder verbessert werden können, mit dem Ziel, die nachhaltige und wirksame Entwicklung im Meeresbereich besser in die nationalen Politiken und Programme zu integrieren;

188. *nimmt Kenntnis* von den von Staaten und zuständigen internationalen Organisationen sowie globalen und regionalen Finanzierungsorganisationen vorgelegten und vom Sekretariat zusammengestellten Informationen¹⁵⁰ über die Hilfen, die den Entwicklungsländern und insbesondere den am wenigsten entwickelten Ländern und den kleinen Inselentwicklungsländern sowie den afrikanischen Küstenstaaten zur Verfügung stehen, und über die Maßnahmen, die sie ergreifen können, um in den Genuss der Vorteile einer nachhaltigen und wirksamen Erschließung der Meeresressourcen und Nutzung der Ozeane zu gelangen, und fordert die Staaten und Organisationen nachdrücklich auf, Informationen für den Jahresbericht des Generalsekretärs und zur Aufnahme in die Website der Seerechtsabteilung vorzulegen;

189. *legt den Staaten nahe*, sofern sie es nicht bereits getan haben, zu erwägen, das Internationale Übereinkommen von Hongkong von 2009 für das sichere und umweltgerechte Recycling von Schiffen¹⁵¹ zu ratifizieren beziehungsweise ihm beizutreten, damit es bald in Kraft treten kann;

190. *befürwortet* die Fortsetzung der Zusammenarbeit zwischen den Vertragsparteien des Basler Übereinkommens über die Kontrolle der grenzüberschreitenden Verbringung gefährlicher Abfälle und ihrer Entsorgung¹⁵² und der Internationalen Seeschiffahrts-Organisation in Bezug auf Vorschriften zur Verhütung der Verschmutzung durch Schiffe;

191. *verweist* auf die Rolle des Basler Übereinkommens beim Schutz der Meeresumwelt vor den nachteiligen Auswirkungen, die durch solche Abfälle verursacht werden können;

192. *stellt mit Besorgnis fest*, dass Ölunfälle schwerwiegende Umweltfolgen nach sich ziehen können, legt den Staaten eindringlich nahe, im Einklang mit dem Völkerrecht direkt oder über die zuständigen internationalen Organisationen in den Bereichen Schutz der Meeresumwelt, menschliche Gesundheit und Sicherheit, Prävention, Notfallmaßnahmen und Folgenbegrenzung zusammenzuarbeiten und bewährte Verfahrensweisen auszutauschen, und regt in dieser Hinsicht an, zum besseren Verständnis der Folgen von Ölunfällen auf See wissenschaftliche Forschung, einschließlich wissenschaftlicher Meeresforschung, durchzuführen und dabei zusammenzuarbeiten;

193. *legt den Staaten nahe*, zu erwägen, Vertragsparteien des Protokolls von 2010 zum Internationalen Übereinkommen von 1996 über Haftung und Entschädigung für Schäden bei der Beförderung gefährlicher und schädlicher Stoffe auf See¹⁵³ zu werden;

X

Biologische Vielfalt der Meere

194. *bekräftigt* ihre zentrale Rolle in Fragen der Erhaltung und nachhaltigen Nutzung der biologischen Vielfalt der Meere außerhalb der nationalen Hoheitsbereiche, nimmt Kenntnis von der Tätigkeit der Staaten und der entsprechenden zwischenstaatlichen Organisationen und Organe auf diesem Gebiet und bittet sie, in ihren jeweiligen Zuständigkeitsbereichen zur Behandlung dieser Fragen im Rahmen des von der Generalversammlung in Resolution 66/231 eingeleiteten Prozesses¹⁵⁴ beizutragen;

195. *begrüßt* die Abhaltung der intersessionellen Arbeitsseminare am 2. und 3. Mai und am 6. und 7. Mai 2013 gemäß Ziffer 182 der Resolution 67/78, aus denen wertvolle wissenschaftlich-technische Sachinformationen als Beitrag zur Arbeit der Offenen informellen Ad-hoc-Arbeitsgruppe hervorgingen¹⁵⁵;

196. *begrüßt außerdem* die gemäß den Ziffern 183 und 184 der Resolution 67/78 vom 19. bis 23. August 2013 in New York abgehaltene zweite Tagung der Offenen informellen Ad-hoc-Arbeitsgruppe

¹⁵⁰ A/63/342.

¹⁵¹ International Maritime Organization, Dokument SR/CONF/45.

¹⁵² United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1673, Nr. 28911. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1994 II S. 2703; LGBl. 1992 Nr. 90; öBGBI. Nr. 229/1993; AS 1992 1125.

¹⁵³ International Maritime Organization, Dokument LEG/CONF.17/10.

¹⁵⁴ Resolution 66/231, Ziff. 167.

¹⁵⁵ Siehe A/AC.276/6.

im Rahmen des von der Generalversammlung in Resolution 66/231 eingeleiteten Prozesses, mit dem sichergestellt werden soll, dass der Rechtsrahmen für die Erhaltung und nachhaltige Nutzung der biologischen Vielfalt der Meere außerhalb der nationalen Hoheitsbereiche auf diese Fragen wirksam eingeht, indem Lücken ermittelt und künftige Vorgehensweisen aufgezeigt werden, namentlich im Wege der Anwendung der bestehenden Rechtsinstrumente und der möglichen Ausarbeitung einer multilateralen Vereinbarung im Rahmen des Seerechtsübereinkommens, nimmt Kenntnis von dem Meinungsaustausch auf dieser Tagung und schließt sich den auf ihr abgegebenen Empfehlungen¹⁵⁶ an;

197. *bekräftigt* die von den Staaten in „Die Zukunft, die wir wollen“ eingegangene Verpflichtung, auf der Grundlage der von der Offenen informellen Ad-hoc-Arbeitsgruppe geleisteten Arbeit und vor dem Ende der neunundsechzigsten Tagung der Generalversammlung die Frage der Erhaltung und nachhaltigen Nutzung der biologischen Vielfalt der Meere außerhalb der nationalen Hoheitsbereiche mit Dringlichkeit anzugehen, unter anderem indem sie einen Beschluss über die Erarbeitung einer internationalen Übereinkunft im Rahmen des Seerechtsübereinkommens fassen, und beschließt, im Rahmen der Arbeitsgruppe einen Prozess zur Vorbereitung dieser Beschlussfassung einzurichten;

198. *ersucht* in dieser Hinsicht die Offene informelle Ad-hoc-Arbeitsgruppe, im Rahmen des ihr mit Resolution 66/231 erteilten Mandats, unter Berücksichtigung der Resolution 67/78 und zur Vorbereitung des auf der neunundsechzigsten Tagung der Generalversammlung zu fassenden Beschlusses der Versammlung Empfehlungen zu dem Geltungsbereich, den Parametern und der Durchführbarkeit einer internationalen Übereinkunft im Rahmen des Seerechtsübereinkommens zu unterbreiten;

199. *beschließt* zu diesem Zweck, dass die Offene informelle Ad-hoc-Arbeitsgruppe zu drei jeweils viertägigen Tagungen zusammentreten wird, wobei die Generalversammlung beschließen kann, dass bei Bedarf und im Rahmen der vorhandenen Ressourcen zusätzliche Tagungen abgehalten werden;

200. *ersucht* den Generalsekretär, drei Tagungen der Offenen informellen Ad-hoc-Arbeitsgruppe einzuberufen, die vom 1. bis 4. April und vom 16. bis 19. Juni 2014 sowie vom 20. bis 23. Januar 2015 stattfinden sollen, und ersucht den Generalsekretär, alles zu tun, um im Rahmen der vorhandenen Ressourcen eine volle Konferenzbetreuung bereitzustellen;

201. *ersucht* die Kovorsitzenden der Offenen informellen Ad-hoc-Arbeitsgruppe, als Beitrag zu den Beratungen der Arbeitsgruppe die Mitgliedstaaten zu bitten, ihre Auffassungen zu dem Geltungsbereich, den Parametern und der Durchführbarkeit einer internationalen Übereinkunft im Rahmen des Seerechtsübereinkommens vorzulegen, damit die Seerechtsabteilung den Mitgliedstaaten spätestens drei Wochen vor der ersten Tagung der Arbeitsgruppe ein informelles Arbeitsdokument übermitteln kann, in dem die Auffassungen der Staaten zusammengestellt sind, und beschließt, dass dieses informelle Arbeitsdokument jeweils vor den nächsten Tagungen aktualisiert und verteilt wird;

202. *ist sich* der Fülle und Vielfalt der genetischen Ressourcen der Meere und des Wertes *bewusst*, den sie angesichts der Vorteile, Güter und Leistungen, die aus ihnen gewonnen werden können, aufweisen;

203. *ist sich außerdem dessen bewusst*, wie wichtig die Erforschung der genetischen Ressourcen der Meere dafür ist, das wissenschaftliche Verständnis und die Nutzungs- und Einsatzmöglichkeiten zu erweitern und die Bewirtschaftung der marinen Ökosysteme zu verbessern;

204. *legt* den Staaten und den internationalen Organisationen *nahe*, namentlich durch bilaterale, regionale und globale Kooperationsprogramme und Partnerschaften auch weiterhin den Aufbau von Kapazitäten auf dem Gebiet der wissenschaftlichen Meeresforschung vor allem in den Entwicklungsländern nachhaltig und umfassend zu unterstützen, zu fördern und zu verstärken und dabei insbesondere zu berücksichtigen, dass mehr taxonomische Kapazitäten geschaffen werden müssen;

205. *nimmt Kenntnis* von der Tätigkeit im Rahmen des Mandats von Jakarta für die biologische Vielfalt der Meere und Küsten¹⁵⁷ und des auf dem Übereinkommen über die biologische Vielfalt beruhenden

¹⁵⁶ Siehe A/68/399, Anlage.

¹⁵⁷ Siehe A/51/312, Anlage II, Beschluss II/10.

den ausführlichen Arbeitsprogramms für die biologische Vielfalt der Meere und Küsten¹⁵⁸ und nimmt mit Dank Kenntnis von der ergänzenden technischen und wissenschaftlichen Arbeit der Konferenz der Vertragsparteien des Übereinkommens über die biologische Vielfalt, wobei sie die zentrale Rolle der Generalversammlung im Zusammenhang mit der Erhaltung und nachhaltigen Nutzung der biologischen Vielfalt der Meere außerhalb der nationalen Hoheitsbereiche bekräftigt;

206. *erklärt erneut*, dass die Staaten einzeln oder über die zuständigen internationalen Organisationen dringend prüfen müssen, wie das Management der Risiken für die meeresbiologische Vielfalt der Seeberge, der Kaltwasserkorallen, der hydrothermalen Quellen und bestimmter anderer Unterwassergebilde auf der Grundlage der besten verfügbaren wissenschaftlichen Erkenntnisse und des Vorsorgeansatzes und im Einklang mit dem Seerechtsübereinkommen und damit zusammenhängenden Vereinbarungen und Übereinkünften integriert und verbessert werden kann;

207. *fordert* die Staaten und die internationalen Organisationen *auf*, dringend weitere Maßnahmen zu ergreifen, um im Einklang mit dem Völkerrecht gegen zerstörerische Praktiken vorzugehen, die nachteilige Auswirkungen auf die biologische Vielfalt und die Ökosysteme der Meere haben, namentlich auf Seeberge, hydrothermale Quellen und Kaltwasserkorallen;

208. *fordert* die Staaten *auf*, auf eine mit dem Völkerrecht, insbesondere dem Seerechtsübereinkommen, vereinbare Weise die Erhaltung und Bewirtschaftung der biologischen Vielfalt und der Ökosysteme der Meere und ihre nationale Politik in Bezug auf Meeresschutzgebiete zu stärken;

209. *erinnert* daran, dass die Staaten in „Die Zukunft, die wir wollen“ bekräftigten, wie wichtig Erhaltungsmaßnahmen für bestimmte Gebiete sind, namentlich die Schaffung von Meeresschutzgebieten im Einklang mit dem Völkerrecht und auf der Grundlage der besten verfügbaren wissenschaftlichen Informationen, zu dem Zweck, die biologische Vielfalt zu erhalten und ihre Bestandteile nachhaltig zu nutzen, und dass sie von dem Beschluss X/2 der zehnten Tagung der Konferenz der Vertragsparteien des Übereinkommens über die biologische Vielfalt Kenntnis nahmen, wonach bis 2020 10 Prozent der Küsten- und Meeresgebiete, insbesondere für die biologische Vielfalt und Ökosystemdienstleistungen besonders wichtige Gebiete, durch wirksam und ausgewogen gesteuerte, ökologisch repräsentative und gut verbundene Systeme von Schutzgebieten und andere wirksame Gebietserhaltungsmaßnahmen zu erhalten sind¹⁴⁹;

210. *ermutigt* die Staaten in dieser Hinsicht zu weiteren Fortschritten bei der Einrichtung von Meeresschutzgebieten, einschließlich repräsentativer Netzwerke, und fordert die Staaten auf, weitere Optionen für die Ermittlung und den Schutz ökologisch oder biologisch bedeutsamer Gebiete im Einklang mit dem Völkerrecht und auf der Grundlage der besten verfügbaren wissenschaftlichen Erkenntnisse zu prüfen;

211. *erklärt erneut*, dass die Staaten ihre Anstrengungen direkt und über die zuständigen internationalen Organisationen fortsetzen und verstärken müssen, um verschiedene Konzepte und Instrumente zur Erhaltung und Bewirtschaftung empfindlicher Meeresökosysteme auszuarbeiten und ihren Einsatz zu erleichtern, darunter die mögliche Einrichtung von Meeresschutzgebieten gemäß dem Völkerrecht, wie es im Seerechtsübereinkommen zum Ausdruck kommt, und auf der Grundlage der besten verfügbaren wissenschaftlichen Erkenntnisse;

212. *nimmt Kenntnis* von der Tätigkeit der Staaten und der zuständigen zwischenstaatlichen Organisationen und Organe, einschließlich des Übereinkommens über die biologische Vielfalt, zur Bewertung der wissenschaftlichen Erkenntnisse über möglicherweise schutzbedürftige Meeresgebiete und zur Zusammenstellung ökologischer Kriterien für die Ermittlung solcher Gebiete, in Anbetracht des Zieles des Weltgipfels für nachhaltige Entwicklung, verschiedene Konzepte und Instrumente auszuarbeiten und ihren Einsatz zu erleichtern, darunter Ökosystemansätze und die Einrichtung von Meeresschutzgebieten gemäß dem Völkerrecht, wie es im Seerechtsübereinkommen zum Ausdruck kommt, und auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse, einschließlich des Aufbaus repräsentativer Netzwerke⁸⁵;

213. *erinnert* daran, dass die Konferenz der Vertragsparteien des Übereinkommens über die biologische Vielfalt auf ihrer neunten Tagung wissenschaftliche Kriterien für die Ermittlung ökologisch oder

¹⁵⁸ United Nations Environment Programme, Dokument UNEP/CBD/COP/7/21, Anhang, Beschluss VII/5, Anlage I.

biologisch bedeutsamer schutzbedürftiger Meeresgebiete auf offener See und in Tiefseelebensräumen sowie wissenschaftliche Leitlinien für die Auswahl von Gebieten zum Aufbau eines repräsentativen Netzwerks von Meeresschutzgebieten, darunter auf offener See und in Tiefseelebensräumen, verabschiedete¹⁵⁹, nimmt Kenntnis von der diesbezüglich laufenden Arbeit im Rahmen des Übereinkommens über die biologische Vielfalt und erinnert außerdem daran, dass die Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen mittels der Internationalen Leitlinien für die Bewirtschaftung der Tiefseefischerei auf Hoher See Vorgaben zur Ermittlung empfindlicher mariner Ökosysteme ausgearbeitet hat;

214. *nimmt Kenntnis* von der „Micronesia Challenge“-Initiative, dem Projekt „Eastern Tropical Pacific Seascape“ (Meereslandschaften des östlichen tropischen Pazifiks), der Initiative „Caribbean Challenge“ und der Korallendreieck-Initiative, die insbesondere darauf abzielen, einheimische Meeresschutzgebiete zu schaffen und zu verbinden, um die Verwirklichung von Ökosystemansätzen zu erleichtern, und bekräftigt, dass es weiterer internationaler Zusammenarbeit und Koordinierung zur Unterstützung solcher Initiativen bedarf;

215. *nimmt Kenntnis* von den Anstrengungen der von der Regierung Bermudas geleiteten Allianz für die Sargassosee zur Förderung des Bewusstseins für die ökologische Bedeutung der Sargassosee;

216. *bekundet erneut ihre Unterstützung* für die Internationale Korallenriff-Initiative, nimmt Kenntnis von der vom 14. bis 17. Oktober 2013 in Belize-Stadt abgehaltenen Allgemeinen Tagung der Internationalen Korallenriff-Initiative und unterstützt die im Rahmen des ausführlichen Arbeitsprogramms des Übereinkommens über die biologische Vielfalt für die biologische Vielfalt der Meere und Küsten geleistete Arbeit betreffend Korallenriffe entsprechend dem Mandat von Jakarta für die biologische Vielfalt der Meere und Küsten;

217. *erinnert* daran, dass die Staaten in „Die Zukunft, die wir wollen“ anerkannten, welchen erheblichen wirtschaftlichen, sozialen und ökologischen Nutzen Korallenriffe haben, insbesondere für Inseln und andere Küstenstaaten, und wie erheblich die Gefährdung der Korallenriffe und Mangroven durch den Klimawandel, die Versauerung der Ozeane, die Überfischung, destruktive Fangpraktiken und die Verschmutzung ist, und dass sie die internationale Zusammenarbeit mit dem Ziel unterstützten, die Ökosysteme von Korallenriffen und Mangroven zu erhalten, ihren sozialen, wirtschaftlichen und ökologischen Nutzen zu gewährleisten und die technische Zusammenarbeit und den freiwilligen Informationsaustausch zu erleichtern;

218. *ermutigt* die Staaten und die zuständigen internationalen Institutionen, größere Anstrengungen zur Bekämpfung der Korallenbleiche zu unternehmen, unter anderem indem sie die Überwachung verbessern, um das Auftreten dieses Phänomens vorherzusagen und zu ermitteln, die dagegen ergriffenen Maßnahmen unterstützen und stärken und die Strategien für die Bewirtschaftung der Riffe verbessern, um ihre natürliche Resilienz und ihre Widerstandsfähigkeit gegenüber anderen Belastungen, darunter die Versauerung der Ozeane, zu stärken;

219. *legt* den Staaten *nahe*, direkt oder über die zuständigen internationalen Organe zusammenzuarbeiten, um bei Schiffsunfällen auf Korallenriffen Informationen auszutauschen und die Ausarbeitung von Verfahren zur wirtschaftlichen Analyse des Wiederherstellungswertes und des nutzungsunabhängigen Wertes von Korallenriffsystemen zu fördern;

220. *betont* die Notwendigkeit, die nachhaltige Bewirtschaftung von Korallenriffen und die integrierte Bewirtschaftung von Wassereinzugsgebieten durchgängig in die nationalen Entwicklungsstrategien sowie in die Tätigkeiten der zuständigen Organisationen und Programme der Vereinten Nationen, der internationalen Finanzinstitutionen und der Gebergemeinschaft einzubinden;

221. *stellt fest*, dass Unterwasserlärm eine potenzielle Bedrohung für lebende Meeresressourcen darstellt, erklärt, wie wichtig solide wissenschaftliche Studien zu dieser Frage sind, befürwortet weitere Forschungen, Untersuchungen und Erörterungen über die Auswirkungen des Unterwasserlärms auf die lebenden Meeresressourcen und ersucht die Seerechtsabteilung, auch künftig die von Fachgutachtern geprüf-

¹⁵⁹ United Nations Environment Programme, Dokument UNEP/CBD/COP/9/29, Anhang I, Beschluss IX/20, Anlagen I und II.

ten wissenschaftlichen Studien, die sie gemäß Ziffer 107 der Resolution 61/222 von den Mitgliedstaaten und zwischenstaatlichen Organisationen erhält, zusammenzustellen und je nach Bedarf diese Studien oder Verweise auf sie und Links zu ihnen auf ihrer Website zugänglich zu machen;

XI

Meereswissenschaft

222. *fordert* die Staaten *auf*, sich einzeln oder in Zusammenarbeit miteinander oder mit den zuständigen internationalen Organisationen und Organen weiter um eine Verbesserung des Verständnisses und des Wissens in Bezug auf die Ozeane und die Tiefsee zu bemühen, insbesondere was den Umfang und die Anfälligkeit der biologischen Vielfalt der Tiefsee und ihrer Ökosysteme betrifft, indem sie ihre wissenschaftliche Meeresforschung im Einklang mit dem Seerechtsübereinkommen ausweiten;

223. *legt* in dieser Hinsicht den zuständigen internationalen Organisationen und sonstigen Gebern *nahe*, die Unterstützung des Stiftungsfonds der Internationalen Meeresbodenbehörde zu erwägen, um die Durchführung gemeinschaftlicher wissenschaftlicher Meeresforschung im internationalen Meeresbodengebiet zu fördern, indem qualifizierten Wissenschaftlern und Fachkräften aus Entwicklungsländern die Mitwirkung an entsprechenden Programmen, Initiativen und Aktivitäten ermöglicht wird;

224. *bittet* alle maßgeblichen Organisationen, Fonds, Programme und Organe des Systems der Vereinten Nationen, im Benehmen mit den interessierten Staaten ihre einschlägigen Tätigkeiten gegebenenfalls mit den regionalen und nationalen meereswissenschaftlichen und -technologischen Zentren in den kleinen Inselentwicklungsländern abzustimmen, damit ihre Ziele im Einklang mit den entsprechenden Entwicklungsprogrammen und -strategien der Vereinten Nationen für die kleinen Inselentwicklungsländer wirksamer erreicht werden;

225. *nimmt mit Anerkennung Kenntnis* von der Arbeit, die die Zwischenstaatliche Ozeanographische Kommission mit Beratung durch den Fachbeirat für Seerecht im Hinblick auf die Entwicklung von Verfahren zur Durchführung der Teile XIII und XIV des Seerechtsübereinkommens leistet;

226. *nimmt außerdem mit Anerkennung Kenntnis* von der Arbeit des Fachbeirats, namentlich seiner in Zusammenarbeit mit der Seerechtsabteilung geleisteten Arbeit, betreffend die Praxis der Mitgliedstaaten im Bereich der wissenschaftlichen Meeresforschung und der Weitergabe von Meerestechnologie im Rahmen des Seerechtsübereinkommens und begrüßt, dass der Exekutivrat der Zwischenstaatlichen Ozeanographischen Kommission auf seiner vom 26. bis 28. Juni 2012 in Paris abgehaltenen fünfundvierzigsten Tagung den Beschluss fasste, dass der Beirat seine Arbeit entsprechend den von den Leitungsgremien der Zwischenstaatlichen Ozeanographischen Kommission im Einklang mit der Aufgabenstellung gesetzten Prioritäten fortsetzen wird, wofür erforderlichenfalls außerplanmäßige Mittel mobilisiert werden¹⁶⁰;

227. *erinnert* daran, dass im Dezember 2010 die überarbeitete Fassung der Veröffentlichung *Marine Scientific Research: A guide to the implementation of the relevant provisions of the United Nations Convention on the Law of the Sea* (Wissenschaftliche Meeresforschung: Leitfaden für die Durchführung der einschlägigen Bestimmungen des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen) herausgegeben wurde, und ersucht das Sekretariat, sich weiter um die Veröffentlichung des Leitfadens in allen Amtssprachen der Vereinten Nationen zu bemühen;

228. *nimmt Kenntnis* von dem Beitrag, den der Census of Marine Life (Bestandsaufnahme des Lebens im Meer) zur Erforschung der biologischen Vielfalt der Meere leistet, namentlich durch seinen Bericht „First Census of Marine Life 2010: Highlights of a Decade of Discovery“ (Erste Bestandsaufnahme des Lebens im Meer 2010: Höhepunkte eines Jahrzehnts der Entdeckung);

¹⁶⁰ Intergovernmental Oceanographic Commission, Beschluss EC-XLV/Dec.4.3.

229. *begrüßt*, dass vermehrte Aufmerksamkeit auf die Ozeane als mögliche Quelle erneuerbarer Energie gerichtet wird, und nimmt in dieser Hinsicht Kenntnis von der Zusammenfassung der Erörterungen des informellen Beratungsprozesses auf seiner dreizehnten Tagung¹⁶¹;

230. *betont*, wie wichtig es ist, das wissenschaftliche Verständnis der Wechselwirkung zwischen den Ozeanen und der Atmosphäre zu vertiefen, namentlich durch die Mitarbeit an den von der Zwischenstaatlichen Ozeanographischen Kommission, dem Umweltprogramm der Vereinten Nationen, der Weltorganisation für Meteorologie und dem Internationalen Rat für Wissenschaft geförderten Ozeanbeobachtungsprogrammen und geografischen Informationssystemen, wie etwa dem Globalen Ozeanbeobachtungssystem, vor allem in Anbetracht ihrer Rolle bei der Überwachung und Vorhersage der Klimaänderungen und Klimaschwankungen und bei der Einrichtung und dem Betrieb von Tsunami-Warnsystemen;

231. *nimmt mit Anerkennung Kenntnis* von den Fortschritten, die die Zwischenstaatliche Ozeanographische Kommission und die Mitgliedstaaten bei der Einrichtung regionaler und nationaler Systeme für Tsunami-Warnung und -Folgenbegrenzung erzielt haben, begrüßt es, dass die Vereinten Nationen und andere zwischenstaatliche Organisationen diesbezüglich weiter zusammenarbeiten, und legt den Mitgliedstaaten nahe, ihre nationalen Warn- und Folgenbegrenzungssysteme erforderlichenfalls im Rahmen eines globalen, ozeanbezogenen und auf Mehrfachrisiken ausgerichteten Ansatzes einzurichten und weiterzuführen, um Verluste von Menschenleben und Schäden für die Volkswirtschaften zu verringern und die Widerstandskraft der Küstengemeinschaften gegen Naturkatastrophen zu stärken;

232. *betont*, dass weitere Anstrengungen zur Ausarbeitung von Maßnahmen zur Milderung von Naturkatastrophen und zur Vorbereitung auf solche Katastrophen unternommen werden müssen, insbesondere nach durch Erdbeben verursachten Tsunami-Ereignissen, wie etwa am 11. März 2011 in Japan;

233. *fordert* die Staaten *nachdrücklich auf*, die erforderlichen Maßnahmen zu treffen und in den zuständigen Organisationen, namentlich der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen, der Zwischenstaatlichen Ozeanographischen Kommission und der Weltorganisation für Meteorologie, zusammenzuarbeiten, um die Beschädigung von im Einklang mit dem Völkerrecht ausgesetzten und betriebenen Bojen zur Erfassung von Ozeandaten anzugehen, unter anderem durch Aufklärung und Information über die Bedeutung und den Zweck dieser Bojen, durch ihre verstärkte Sicherung gegen Beschädigung und durch vermehrte Schadensmeldungen;

XII

Regelmäßiger globaler Berichterstattungs- und Bewertungsprozess zum Zustand der Meeresumwelt, einschließlich sozioökonomischer Aspekte

234. *weist erneut* auf die Notwendigkeit *hin*, die regelmäßige wissenschaftliche Bewertung des Zustands der Meeresumwelt zu verstärken, um die wissenschaftliche Grundlage für die Politikgestaltung zu verbessern;

235. *begrüßt* die Abhaltung der vierten Tagung der Ad-hoc-Plenararbeitsgruppe für den Regelmäßigen globalen Berichterstattungs- und Bewertungsprozess zum Zustand der Meeresumwelt, einschließlich sozioökonomischer Aspekte, vom 22. bis 25. April 2013 in New York, gemäß Ziffer 231 der Resolution 67/78;

236. *macht sich* die Empfehlungen, die die Ad-hoc-Plenararbeitsgruppe auf ihrer vierten Tagung verabschiedete⁷⁵, *zu eigen*;

237. *bekräftigt* die Leitprinzipien für den Regelmäßigen Prozess und das Ziel und den Umfang seines ersten Zyklus (2010-2014), die auf der ersten Tagung der Ad-hoc-Plenararbeitsgruppe 2009 vereinbart wurden¹⁶²;

¹⁶¹ A/67/120.

¹⁶² Siehe A/64/347, Anlage.

I. Resolutionen ohne Überweisung an einen Hauptausschuss

238. *stellt fest*, dass die Mitglieder der Sachverständigengruppe des Regelmäßigen Prozesses in der zweiten Phase des ersten Bewertungszyklus gemäß Ziffer 209 der Resolution 65/37 A ihre Tätigkeit in der Sachverständigengruppe fortsetzten, und ermutigt die Regionalgruppen, die noch keine Sachverständigen für die Gruppe gemäß Ziffer 180 der Resolution 64/71 ernannt haben, dies zu tun;

239. *anerkennt* die Arbeit der Sachverständigengruppe in der ersten Phase des ersten Bewertungszyklus;

240. *begrüßt*, dass unter der Ägide der Vereinten Nationen die Website des Regelmäßigen Prozesses entwickelt und in Betrieb genommen wurde, anerkennt die Beiträge zur Einrichtung der Website und fordert zu Konsultationen zwischen dem Präsidium der Ad-hoc-Plenararbeitsgruppe, gegebenenfalls unter Beteiligung der Gemeinsamen Koordinatoren der Sachverständigengruppe, und dem Sekretariat des Regelmäßigen Prozesses über den Inhalt der Website auf;

241. *nimmt Kenntnis* von den Leitlinien für Beitragende, die vom Präsidium der Ad-hoc-Plenararbeitsgruppe angenommen wurden¹⁶³, und von dem überarbeiteten Entwurf des Zeitplans für die erste globale integrierte Meeresbewertung¹⁶⁴, begrüßt die Abhaltung der Arbeitstagungen vom 13. bis 15. November 2012 in Miami (Vereinigte Staaten von Amerika), am 6. und 7. Dezember 2012 in Maputo, vom 25. bis 27. Februar 2013 in Brisbane (Australien) und vom 28. bis 30. Oktober 2013 in Grand Bassam (Côte d'Ivoire) und nimmt Kenntnis von den Zusammenfassungen dieser Arbeitstagungen¹⁶⁵ sowie von dem aktualisierten Bericht über die vorläufige Bestandsaufnahme der aufzubauenden Kapazitäten für Bewertungen;

242. *anerkennt* die vom Präsidium der Ad-hoc-Plenararbeitsgruppe im Zeitraum zwischen den Tagungen geleistete Arbeit;

243. *ersucht* den Generalsekretär, die fünfte Tagung der Ad-hoc-Plenararbeitsgruppe für den 31. März 2014 einzuberufen, mit dem Ziel, die laufenden Arbeiten im Rahmen des ersten Zyklus der ersten globalen integrierten Meeresbewertung zu bewerten und der Generalversammlung auf ihrer neunundsechzigsten Tagung Empfehlungen vorzulegen, so auch zur Finanzierungsquelle für die Herausgabe der Zusammenfassung der ersten globalen integrierten Meeresbewertung als offizielles Dokument der Versammlung;

244. *erinnert* daran, dass der im Rahmen der Vereinten Nationen eingerichtete Regelmäßige Prozess der Generalversammlung Rechenschaft abzulegen hat und ein vom Völkerrecht, einschließlich des Seerechtsübereinkommens und anderer anwendbarer internationaler Übereinkünfte, geleiteter zwischenstaatlicher Prozess ist, der die einschlägigen Versammlungsresolutionen berücksichtigt;

245. *hebt hervor*, dass die zweite Phase des ersten Zyklus des Regelmäßigen Prozesses begonnen hat und dass die erste globale integrierte Meeresbewertung bis 2014 abzuschließen ist;

246. *erinnert* daran, dass die Staaten in „Die Zukunft, die wir wollen“ ihre Unterstützung für den Regelmäßigen Prozess zum Ausdruck brachten, dem Abschluss der ersten globalen integrierten Bewertung des Zustands der Meeresumwelt bis 2014 und ihrer anschließenden Behandlung durch die Generalversammlung mit Interesse entgegensahen und den Staaten nahelegten, die aus der Bewertung hervorgehenden Erkenntnisse auf geeigneter Ebene zu behandeln;

247. *ersucht* das Sekretariat des Regelmäßigen Prozesses, den Mitgliedstaaten den ersten Entwurf der ersten globalen integrierten Meeresbewertung zur Stellungnahme von Juni bis August 2014 zu übermitteln, und beschließt, dass die Sachverständigengruppe die Bewertung auf der Grundlage der eingegangenen Stellungnahmen überarbeiten wird, dass der Entwurf samt den eingegangenen Stellungnahmen anschließend dem Präsidium der Ad-hoc-Plenararbeitsgruppe vorgelegt wird und dass der Entwurf der Bewertung mit Zustimmung des Präsidiums der Arbeitsgruppe zur Prüfung übermittelt wird, dass die Bewertung in der Arbeitssprache der Sachverständigengruppe auf der Website des Regelmäßigen Prozesses verfügbar sein

¹⁶³ A/68/82 und Corr.1, Anlage II.

¹⁶⁴ Ebd., Anlage III.

¹⁶⁵ Siehe A/67/687, A/67/885 und A/67/896.

I. Resolutionen ohne Überweisung an einen Hauptausschuss

soll, dass der Generalsekretär sich bemühen soll, die Bewertung in alle anderen Amtssprachen übersetzen zu lassen, vorbehaltlich der Verfügbarkeit von Ressourcen in dem freiwilligen Treuhandfonds, der zu dem Zweck eingerichtet wurde, die Aktivitäten im Rahmen des ersten Fünfjahreszyklus des Regelmäßigen Prozesses zu unterstützen, und dass die Kovorsitzenden der Ad-hoc-Plenararbeitsgruppe die Zusammenfassung der ersten globalen integrierten Meeresbewertung vorlegen sollen, die dann als offizielles Dokument der Generalversammlung zur endgültigen Genehmigung durch die Versammlung auf ihrer siebzigsten Tagung herausgegeben werden soll;

248. *nimmt mit Dank Kenntnis* von den bislang eingegangenen Benennungen für den Pool von Sachverständigen des Regelmäßigen Prozesses, legt den Staaten eindringlich nahe, weiter über die Regionalgruppen und im Einklang mit den Kriterien für die Ernennung von Sachverständigen Personen für den Pool von Sachverständigen zu ernennen und die Sachverständigengruppe bei der Vorbereitung der ersten globalen integrierten Meeresbewertung zu unterstützen, und ersucht die Mitglieder des Präsidiums, auf die ihrer jeweiligen Regionalgruppe angehörenden Staaten zuzugehen und sie eindringlich zu bitten, so bald wie möglich Personen für den Pool von Sachverständigen zu benennen;

249. *bittet* die Zwischenstaatliche Ozeanographische Kommission, das Umweltprogramm der Vereinten Nationen, die Internationale Seeschiffahrts-Organisation, die Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen und gegebenenfalls andere zuständige Sonderorganisationen der Vereinten Nationen, weiterhin technische und wissenschaftliche Unterstützung für den Regelmäßigen Prozess bereitzustellen;

250. *ersucht* das Sekretariat des Regelmäßigen Prozesses, im Einklang mit dem überarbeiteten Entwurf des Zeitplans für die erste globale integrierte Meeresbewertung und im Rahmen der verfügbaren Ressourcen Tagungen der Sachverständigengruppe einzuberufen;

251. *nimmt mit Anerkennung Kenntnis* von der Unterstützung der Seerechtsabteilung als Sekretariat des Regelmäßigen Prozesses und von der technischen und logistischen Unterstützung des Umweltprogramms der Vereinten Nationen und der Zwischenstaatlichen Ozeanographischen Kommission;

252. *ist sich dessen bewusst*, dass die Sonderorganisationen der Vereinten Nationen eine wichtige Rolle bei der Förderung des Regelmäßigen Prozesses spielen können, und bittet diese Organisationen, den Regelmäßigen Prozess im Benehmen und in Abstimmung mit seinem Sekretariat weiter zu fördern;

253. *befürwortet* zusätzliche Gelegenheiten für die Sachverständigengruppe, Zugang zu sachdienlichen Informationen für die erste globale integrierte Meeresbewertung und den Aufbau von Kapazitäten zu erhalten;

254. *nimmt Kenntnis* von der Empfehlung der Ad-hoc-Plenararbeitsgruppe⁷⁵ und beschließt, weiter zu prüfen, inwieweit die Kapazitäten der Seerechtsabteilung in ihrer Funktion als Sekretariat des Regelmäßigen Prozesses gestärkt werden müssen;

255. *nimmt mit Dank Kenntnis* von dem Beitrag zu dem freiwilligen Treuhandfonds, der nach Ziffer 183 der Resolution 64/71 zu dem Zweck eingerichtet wurde, die Aktivitäten im Rahmen des ersten Fünfjahreszyklus des Regelmäßigen Prozesses zu unterstützen, bekundet ihre ernste Besorgnis über die begrenzten Mittel, die im Treuhandfonds zur Verfügung stehen, legt den Mitgliedstaaten, den internationalen Finanzinstitutionen, den Geberorganisationen, den zwischenstaatlichen Organisationen, den nichtstaatlichen Organisationen und natürlichen und juristischen Personen eindringlich nahe, finanzielle Beiträge zu dem freiwilligen Treuhandfonds zu leisten und auf andere Weise zu dem Regelmäßigen Prozess beizutragen, und beschließt in Anbetracht der im Treuhandfonds vorhandenen begrenzten Mittel, die Notwendigkeit der Nachhaltigkeit der Aktivitäten des Regelmäßigen Prozesses zu überprüfen und die Notwendigkeit, die Berechenbarkeit und Dauerhaftigkeit der Finanzmittel zur Unterstützung der Aktivitäten im Rahmen des Regelmäßigen Prozesses zu gewährleisten, weiter zu erörtern;

256. *ersucht* den Generalsekretär, den nach Ziffer 183 der Resolution 64/71 eingerichteten freiwilligen Treuhandfonds über den ersten Fünfjahreszyklus hinaus und für die Dauer der Aktivitäten im Rahmen des Regelmäßigen Prozesses zu verwalten;

XIII

Regionale Zusammenarbeit

257. *stellt fest*, dass in verschiedenen Regionen mehrere Regionalinitiativen zur Förderung der Durchführung des Seerechtsübereinkommens ergriffen wurden, nimmt in diesem Zusammenhang außerdem Kenntnis von dem Hilfsfonds für die Karibik, der hauptsächlich im Wege technischer Hilfe die freiwillige Aufnahme von Verhandlungen über die Festlegung der Seegrenzen zwischen den karibischen Staaten erleichtern soll, nimmt erneut Kenntnis von dem Friedensfonds für die friedliche Beilegung von Gebietsstreitigkeiten, den die Generalversammlung der Organisation der amerikanischen Staaten im Jahr 2000 in Anbetracht seiner größeren regionalen Reichweite als Hauptmechanismus für die Verhütung und Beilegung von anhängigen Gebietsstreitigkeiten und Streitigkeiten über Land- und Seegrenzen eingerichtet hat, und fordert die Staaten und andere, die dazu in der Lage sind, auf, zu diesen Fonds beizutragen;

258. *nimmt mit Anerkennung Kenntnis* von den Anstrengungen, die auf regionaler Ebene unternommen werden, um die Durchführung des Seerechtsübereinkommens zu fördern und die Fragen im Zusammenhang mit der Sicherheit der Schifffahrt und der Gefahrenabwehr in der Schifffahrt, der Erhaltung und nachhaltigen Nutzung der lebenden Meeresressourcen, dem Schutz und der Bewahrung der Meeresumwelt und der Erhaltung und nachhaltigen Nutzung der biologischen Vielfalt der Meere anzugehen, einschließlich durch den Aufbau von Kapazitäten;

259. *nimmt davon Kenntnis*, dass 2014 die dritte Internationale Konferenz über die kleinen Inselentwicklungsländer stattfinden wird, und stellt fest, wie wichtig koordinierte, ausgewogene und integrierte Maßnahmen zur Bewältigung der sich den kleinen Inselentwicklungsländern stellenden Herausforderungen auf dem Gebiet der nachhaltigen Entwicklung sind, einschließlich der Herausforderungen im Zusammenhang mit der Erhaltung und nachhaltigen Nutzung der Meeresressourcen und der Bewahrung der Meeresumwelt;

260. *bittet* die Staaten und die internationalen Organisationen, zum besseren Schutz der Meeresumwelt stärker zusammenzuarbeiten, und begrüßt in dieser Hinsicht die zwischen der Kommission zum Schutz der Meeresumwelt des Nordostatlantiks, der Kommission für die Fischerei im Nordostatlantik, der Internationalen Meeresbodenbehörde und der Internationalen Seeschifffahrts-Organisation geschlossene Vereinbarung über eine verstärkte Zusammenarbeit;

261. *anerkennt* die Ergebnisse des Internationalen Polarjahrs 2007-2008 mit besonderem Schwerpunkt auf den neuen Erkenntnissen über die Zusammenhänge zwischen den ökologischen Veränderungen in den Polarregionen und den globalen Klimasystemen und legt den Staaten und der Wissenschaft nahe, in dieser Hinsicht stärker zusammenzuarbeiten;

262. *begrüßt* die regionale Zusammenarbeit und nimmt in dieser Hinsicht Kenntnis von dem „Pacific Oceanscape“-Rahmen, einer Initiative zur Verbesserung der Zusammenarbeit zwischen den Küstenstaaten der Pazifikinsel-Region mit dem Ziel, die Erhaltung und nachhaltige Erschließung der Meeresressourcen zu fördern;

263. *nimmt mit Anerkennung Kenntnis* von den verschiedenen Kooperationsbemühungen, die die Staaten auf regionaler und subregionaler Ebene unternehmen, und begrüßt in dieser Hinsicht Initiativen wie die Integrierte Bewertung und Bewirtschaftung des großen marinen Ökosystems des Golfs von Mexiko;

264. *anerkennt* die einschlägige Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedern der Südatlantischen Zone des Friedens und der Zusammenarbeit;

XIV

Offener informeller Beratungsprozess über Ozeane und Seerecht

265. *begrüßt* den Bericht der Kovorsitzenden über die vierzehnte Tagung des informellen Beratungsprozesses, deren Schwerpunkt auf den Auswirkungen der Versauerung der Ozeane auf die Meeresumwelt lag⁷³;

266. *erkennt an*, dass dem informellen Beratungsprozess die Rolle eines einzigartigen Forums für die umfassende Erörterung von Fragen betreffend Ozeane und Seerecht zukommt, im Einklang mit dem

vom Seerechtsübereinkommen und Kapitel 17 der Agenda 21 vorgegebenen Rahmen, und stellt fest, dass der Aspekt der drei Säulen der nachhaltigen Entwicklung bei der Prüfung der gewählten Themen noch stärker zur Geltung kommen soll;

267. *begrüßt* die Tätigkeit des informellen Beratungsprozesses und den Beitrag, den er zur Verbesserung der Koordinierung und Zusammenarbeit zwischen den Staaten und zur Stärkung der jährlichen Aussprache der Generalversammlung über Ozeane und Seerecht leistet, indem er die Aufmerksamkeit wirksam auf Schlüsselfragen und aktuelle Trends lenkt;

268. *begrüßt außerdem* die Anstrengungen, die Tätigkeit des informellen Beratungsprozesses und ihre Zielausrichtung zu verbessern, erkennt in dieser Hinsicht an, dass dem informellen Beratungsprozess bei der Integration von Wissen, dem Meinungs austausch zwischen verschiedenen Interessenträgern, der Koordinierung zwischen den zuständigen Stellen und der Sensibilisierung für Themen, einschließlich neu auftretender Fragen, die Hauptrolle zukommt, wobei er gleichzeitig die drei Säulen der nachhaltigen Entwicklung fördert, und empfiehlt, im Rahmen des informellen Beratungsprozesses ein transparentes, objektives und alle Seiten einschließendes Verfahren für die Auswahl der Themen und Sachverständigen zu konzipieren, um die Arbeit der Generalversammlung während der informellen Konsultationen über die jährliche Resolution betreffend Ozeane und Seerecht zu erleichtern;

269. *verweist* auf die Notwendigkeit, die Effizienz des informellen Beratungsprozesses zu stärken und zu verbessern, und legt den Staaten, zwischenstaatlichen Organisationen und Programmen nahe, die Kovorsitzenden diesbezüglich anzuleiten, insbesondere vor und während der Vorbereitungs tagung für den informellen Beratungsprozess;

270. *weist außerdem darauf hin*, dass die Generalversammlung auf ihrer neunundsechzigsten Tagung die Wirksamkeit und den Nutzen des informellen Beratungsprozesses erneut überprüfen wird;

271. *ersucht* den Generalsekretär, im Einklang mit den Ziffern 2 und 3 der Resolution 54/33 die fünfzehnte Tagung des informellen Beratungsprozesses für den 27. bis 30. Mai 2014 nach New York einzuberufen, ihm die zur Durchführung seiner Arbeit erforderlichen Einrichtungen zur Verfügung zu stellen und zu veranlassen, dass die Seerechtsabteilung, gegebenenfalls in Zusammenarbeit mit anderen zuständigen Stellen des Sekretariats, Unterstützung gewährt;

272. *bekundet ihre anhaltende ernsthafte Besorgnis* darüber, dass es dem gemäß Resolution 55/7 eingerichteten freiwilligen Treuhandfonds an Mitteln mangelt, um den Entwicklungsländern, insbesondere den am wenigsten entwickelten Ländern, den kleinen Inselentwicklungsländern und den Binnenentwicklungsländern, die Teilnahme an den Tagungen des informellen Beratungsprozesses zu erleichtern, und fordert die Staaten nachdrücklich auf, zusätzliche Beiträge zu dem Treuhandfonds zu leisten;

273. *beschließt*, dass die Vertreter aus Entwicklungsländern, die von den Kovorsitzenden im Benehmen mit den Regierungen eingeladen werden, während der Tagungen des informellen Beratungsprozesses Vorträge zu halten, bei der Auszahlung von Mitteln aus dem gemäß Resolution 55/7 eingerichteten freiwilligen Treuhandfonds vorrangig berücksichtigt werden, damit sie ihre Reisekosten decken können, und dass sie außerdem Tagegeld erhalten dürfen, sofern nach Deckung der Reisekosten aller anderen in Frage kommenden Vertreter aus den in Ziffer 272 genannten Ländern noch Mittel vorhanden sind;

274. *beschließt außerdem*, dass sich der informelle Beratungsprozess auf seiner fünfzehnten Tagung bei der Erörterung des Berichts des Generalsekretärs über Ozeane und Seerecht auf die Rolle der Fische und Meeresfrüchte in der globalen Ernährungssicherung konzentrieren wird;

XV

Koordinierung und Zusammenarbeit

275. *ermutigt* die Staaten, eng mit den internationalen Organisationen, Fonds und Programmen sowie mit den Sonderorganisationen des Systems der Vereinten Nationen und den einschlägigen internationalen Übereinkommen zusammenzuarbeiten und sie als Forum zu nutzen, um neue Schwerpunktbereiche für die verbesserte Koordinierung und Zusammenarbeit sowie die besten Vorgehensweisen zur Behandlung dieser Fragen aufzuzeigen;

276. *legt* den aufgrund des Seerechtsübereinkommens geschaffenen Organen *nahe*, die Koordinierung und Zusammenarbeit bei der Erfüllung ihres jeweiligen Mandats nach Bedarf zu verstärken;

277. *ersucht* den Generalsekretär, diese Resolution den Leitern der mit Meeresangelegenheiten und Seerecht befassten zwischenstaatlichen Organisationen, Sonderorganisationen und Fonds und Programme der Vereinten Nationen sowie der Finanzierungsinstitutionen zur Kenntnis zu bringen, und unterstreicht, wie wichtig ihre konstruktiven und aktuellen Beiträge zu dem Bericht des Generalsekretärs über Ozeane und Seerecht und ihre Teilnahme an den entsprechenden Tagungen und Prozessen sind;

278. *begrüßt* die Tätigkeit der Sekretariate der zuständigen Sonderorganisationen, Programme, Fonds und Organe der Vereinten Nationen und der Sekretariate der verwandten Organisationen und Übereinkommen zur Verstärkung der interinstitutionellen Koordinierung und Zusammenarbeit in Meeresfragen, so auch, soweit angezeigt, durch UN-Ozeane, den interinstitutionellen Koordinierungsmechanismus für Meeres- und Küstenfragen im System der Vereinten Nationen;

279. *anerkennt* die von UN-Ozeane bisher geleistete Arbeit, genehmigt die revidierte Aufgabenstellung für die Tätigkeit von UN-Ozeane mit einem überarbeiteten Mandat, die dieser Resolution als Anlage beigefügt ist, und beschließt, diese Aufgabenstellung auf ihrer zweiundsiebzigsten Tagung vor dem Hintergrund der Arbeit von UN-Ozeane zu überprüfen;

XVI

Tätigkeiten der Abteilung Meeresangelegenheiten und Seerecht

280. *dankt* dem Generalsekretär für den von der Seerechtsabteilung erstellten Jahresbericht über Ozeane und Seerecht sowie für die sonstigen Aktivitäten der Abteilung, die den hohen Standard der den Mitgliedstaaten von der Abteilung gewährten Unterstützung widerspiegeln;

281. *stellt mit Befriedigung fest*, dass die Vereinten Nationen am 8. Juni 2013 zum fünften Mal den Welttag der Ozeane begangen haben, nimmt mit Anerkennung Kenntnis von den Anstrengungen der Seerechtsabteilung zur Veranstaltung dieses Tages und bittet die Abteilung, die internationale Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Seerechts und der Meeresangelegenheiten im Rahmen der künftigen Begehung des Welttags der Ozeane sowie durch ihre Teilnahme an anderen Veranstaltungen weiter zu fördern und zu erleichtern;

282. *ersucht* den Generalsekretär, die ihm in dem Seerechtsübereinkommen und den damit zusammenhängenden Resolutionen der Generalversammlung, namentlich den Resolutionen 49/28 und 52/26, übertragenen Aufgaben und Funktionen auch künftig wahrzunehmen und sicherzustellen, dass der Seerechtsabteilung im Rahmen des für die Organisation gebilligten Haushaltsplans ausreichende Mittel zur Durchführung ihrer Tätigkeit zugewiesen werden;

283. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, die Veröffentlichungstätigkeiten der Seerechtsabteilung weiterzuführen, insbesondere durch die Veröffentlichung von *The Law of the Sea: A Select Bibliography* (Seerecht: Eine ausgewählte Bibliografie) und *Law of the Sea Bulletin* (Seerechts-Bulletin);

XVII

Neunundsechzigste Tagung der Generalversammlung

284. *ersucht* den Generalsekretär, im Einklang mit den Resolutionen 49/28, 52/26 und 54/33 einen Bericht über Entwicklungen und Fragen im Zusammenhang mit Meeresangelegenheiten und dem Seerecht, einschließlich der Durchführung dieser Resolution, zur Behandlung durch die Generalversammlung auf ihrer neunundsechzigsten Tagung zu erstellen und den Abschnitt des Berichts, der das Schwerpunktthema der fünfzehnten Tagung des informellen Beratungsprozesses betrifft, mindestens sechs Wochen vor der Tagung des informellen Beratungsprozesses zur Verfügung zu stellen;

285. *hebt* die entscheidende Rolle *hervor*, die dem Jahresbericht des Generalsekretärs zukommt, der Informationen über Entwicklungen in Bezug auf die Durchführung des Seerechtsübereinkommens und die Arbeit der Vereinten Nationen, ihrer Sonderorganisationen und anderer Einrichtungen im Bereich der Meeresangelegenheiten und des Seerechts auf globaler und regionaler Ebene einschließt und dementsprechend die Grundlage für die jährliche Behandlung und Überprüfung der Meeresangelegenheiten und

das Seerecht betreffenden Entwicklungen durch die Generalversammlung als die für eine solche Überprüfung zuständige globale Institution bildet;

286. *stellt fest*, dass der in Ziffer 284 genannte Bericht gemäß Artikel 319 des Seerechtsübereinkommens auch den Vertragsstaaten vorgelegt werden wird, soweit es um Fragen allgemeiner Art geht, die in Bezug auf das Übereinkommen aufgetreten sind;

287. *stellt außerdem fest*, dass der Wunsch besteht, die Effizienz der informellen Konsultationen über die jährliche Resolution der Generalversammlung betreffend Ozeane und Seerecht sowie die wirksame Beteiligung der Delegationen daran weiter zu verbessern, beschließt, dass die informellen Konsultationen über die Resolution insgesamt höchstens zwei Wochen dauern und zeitlich so geplant werden sollen, dass die Seerechtsabteilung über ausreichend Zeit für die Erstellung des in Ziffer 284 genannten Berichts verfügt, und bittet die Staaten, dem Koordinator der informellen Konsultationen möglichst bald Textvorschläge zur Aufnahme in die Resolution vorzulegen;

288. *beschließt*, den Punkt „Ozeane und Seerecht“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer neunundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

Anlage

Aufgabenstellung für UN-Ozeane

A. Wirkungsbereich und Zielsetzung

1. UN-Ozeane ist ein interinstitutioneller Mechanismus, der das Ziel verfolgt, die Koordinierung, Kohärenz und Effektivität der zuständigen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen und der Internationalen Meeresbodenbehörde im Rahmen der vorhandenen Ressourcen und im Einklang mit dem Seerechtsübereinkommen der Vereinten Nationen, den jeweiligen Zuständigkeiten seiner teilnehmenden Organisationen und den von ihren jeweiligen Leitungsgremien genehmigten Mandaten und Prioritäten zu erhöhen.

B. Mandat

2. UN-Ozeane wird

a) die Koordinierung und Kohärenz der Aktivitäten des Systems der Vereinten Nationen in Bezug auf Meeres- und Küstengebiete stärken und fördern;

b) einen regelmäßigen Austausch über die laufenden und geplanten Aktivitäten der teilnehmenden Organisationen im Rahmen der einschlägigen Mandate der Vereinten Nationen und anderer Mandate führen, mit dem Ziel, mögliche Bereiche für Zusammenarbeit und Synergien zu identifizieren;

c) es seinen teilnehmenden Organisationen gegebenenfalls erleichtern, die Beiträge zu den Jahresberichten des Generalsekretärs über Ozeane und Seerecht und über nachhaltige Fischerei zu leisten, die dem Sekretariat vorzulegen sind;

d) den interinstitutionellen Informationsaustausch erleichtern, namentlich über die Erfahrungen, bewährten Verfahren, Instrumente und Methodologien und die in Ozeanfragen gewonnenen Erkenntnisse.

C. Arbeitsmodalitäten

Teilnahme

3. Damit UN-Ozeane sein Mandat, die Kohärenz des Systems der Vereinten Nationen in Fragen im Zusammenhang mit Meeresangelegenheiten und dem Seerecht zu gewährleisten, erfüllen kann, steht die Teilnahme an UN-Ozeane allen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, die für Aktivitäten im Zusammenhang mit Meeres- und Küstengebieten zuständig sind, und der Internationalen Meeresbodenbehörde offen.

Koordinierungsstelle

4. Der Rechtsberater der Vereinten Nationen/Abteilung Meeresangelegenheiten und Seerecht wird als Koordinierungsstelle für UN-Ozeane fungieren und in dieser Eigenschaft

a) die Tagungen von UN-Ozeane einberufen und organisieren, was die Erstellung und Verteilung von Tagungsprotokollen, Berichten und Hintergrunddokumenten einschließt;

b) die Kommunikation zwischen den Teilnehmern von UN-Ozeane erleichtern;

c) die Informationen über die Aktivitäten von UN-Ozeane pflegen und aktualisieren, den Teilnehmern von UN-Ozeane und den Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen zur Verfügung stellen und der Öffentlichkeit über die Website von UN-Ozeane (www.unoceans.org) zugänglich machen;

d) UN-Ozeane auf den einschlägigen Tagungen vertreten, unter anderem denjenigen im Rahmen der Generalversammlung und denjenigen des Koordinierungsrats der Leiter der Organisationen des Systems der Vereinten Nationen und seines Hochrangigen Ausschusses für Programmfragen.

Tagungen

5. UN-Ozeane wird mindestens einmal jährlich eine Präsenztagung und nach Bedarf ergänzende virtuelle Tagungen (Telekonferenzen, Videokonferenzen) abhalten.

6. UN-Ozeane wird, soweit durchführbar, seine Präsenztagungen am Amtssitz der Vereinten Nationen abhalten, vorzugsweise in Verbindung mit dem Offenen informellen Beratungsprozess der Vereinten Nationen über Ozeane und Seerecht.

7. Jede Tagung wird von einem Vorsitzenden geleitet, der aus dem Kreis der auf der Tagung anwesenden Teilnehmer von UN-Ozeane für diese Tagung gewählt wird. Der Vorsitzende einer Tagung von UN-Ozeane kann nicht zum Vorsitzenden der unmittelbar darauffolgenden Tagung gewählt werden.

8. UN-Ozeane wird sich so weit wie möglich eines elektronischen Kommunikations- und Informationsmanagements bedienen und die Arbeit zwischen den Tagungen auf elektronischem Weg, beispielsweise mittels Tele- und Videokonferenzen, ausführen.

9. Die Arbeit von UN-Ozeane wird auf Konsensbasis erfolgen.

10. Falls angezeigt und notwendig, können UN-Wasser und UN-Energie als geladene Beobachter an den Tagungen von UN-Ozeane teilnehmen.

Arbeitsprogramm

11. UN-Ozeane wird regelmäßig ein Arbeitsprogramm aufstellen, das ihm ermöglicht, die Maßnahmen, die seine teilnehmenden Organisationen aufgrund der von ihren Leitungsgremien genehmigten Mandate ergreifen, wirksam zu koordinieren.

12. Zur Unterstützung seines Mandats und seiner Arbeit kann UN-Ozeane termingebundene Ad-hoc-Aufgaben festlegen, die die Koordinierung in bestimmten Fragen erleichtern sollen und an denen sich alle teilnehmenden Organisationen von UN-Ozeane beteiligen können.

Berichterstattung

13. Zur Gewährleistung von Transparenz und Rechenschaft

a) wird der Generalsekretär jährlich im Rahmen seines Berichts an die Generalversammlung über Entwicklungen und Fragen im Zusammenhang mit Meeresangelegenheiten und dem Seerecht über die Aktivitäten und Arbeitsprogramme von UN-Ozeane Bericht erstatten;

b) wird UN-Ozeane auf Ersuchen der Generalversammlung außerdem den Mitgliedstaaten im Rahmen der Tagungen des informellen Beratungsprozesses Bericht erstatten;

c) können auf Ersuchen der Generalversammlung im Rahmen der Tagungen des informellen Beratungsprozesses oder immer dann, wenn die Mitgliedstaaten dies für notwendig erachten, Rückmeldungs- und Konsultationssitzungen mit UN-Ozeane abgehalten werden;

d) wird UN-Ozeane darüber hinaus den Hochrangigen Ausschuss für Programmfragen jährlich über seine Aktivitäten und Arbeitsprogramme unterrichten;

e) wird UN-Ozeane alle seine Tagungsberichte, Aufgabenberichte, Jahresberichte an den Informellen Beratungsprozess und anderen einschlägigen Dokumente systematisch in die Website von UN-Ozeane (www.unoceans.org) einstellen.

RESOLUTION 68/71

Verabschiedet auf der 63. Plenarsitzung am 9. Dezember 2013, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/68/L.19 und Add.1, eingebracht von: Australien, Barbados, Belgien, Chile, Costa Rica, Dänemark, Griechenland, Island, Jamaika, Kanada, Litauen, Malediven, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Monaco, Montenegro, Nauru, Neuseeland, Norwegen, Palau, Portugal, Samoa, Slowenien, Tonga, Trinidad und Tobago, Ukraine, Vereinigte Staaten von Amerika, Zypern.

68/71. Nachhaltige Fischerei, namentlich durch das Übereinkommen von 1995 zur Durchführung der Bestimmungen des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen vom 10. Dezember 1982 über die Erhaltung und Bewirtschaftung von gebietsübergreifenden Fischbeständen und Beständen weit wandernder Fische und damit zusammenhängende Übereinkünfte

Die Generalversammlung,

in Bekräftigung ihrer jährlichen Resolutionen über nachhaltige Fischerei, namentlich der Resolution 67/79 vom 11. Dezember 2012, und anderer einschlägiger Resolutionen,

unter Hinweis auf die einschlägigen Bestimmungen des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen („Seerechtsübereinkommen“)¹⁶⁶ und eingedenk des Verhältnisses zwischen dem Seerechtsübereinkommen und dem Übereinkommen von 1995 zur Durchführung der Bestimmungen des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen vom 10. Dezember 1982 über die Erhaltung und Bewirtschaftung von gebietsübergreifenden Fischbeständen und Beständen weit wandernder Fische („Durchführungsübereinkommen“)¹⁶⁷,

unter Begrüßung der Ratifikationen des Durchführungsübereinkommens und der Beitritte dazu sowie der Tatsache, dass immer mehr Staaten, im Seerechtsübereinkommen und in Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe b des Durchführungsübereinkommens genannte Rechtsträger und subregionale und regionale Organisationen und Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung nach Bedarf Maßnahmen zur Umsetzung der Bestimmungen des Durchführungsübereinkommens ergriffen haben, um ihre Bewirtschaftungsregime zu verbessern,

sowie unter Begrüßung der Arbeit der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen und ihres Fischereiausschusses und insbesondere in Anerkennung des Verhaltenskodexes für verantwortungsvolle Fischerei der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen („Verhaltenskodex“) und der anderen damit verbundenen Übereinkünfte, einschließlich der internationalen Aktionspläne, in denen Grundsätze und globale Verhaltensnormen für verantwortungsvolle Verfahrensweisen in Bezug auf die Erhaltung von Fischereiresourcen und die Fischereibewirtschaftung und -entwicklung festgelegt sind, sowie der Erklärung von Rom von 2005 über illegale, ungemeldete und unregulierte Fischerei,

mit Besorgnis feststellend, dass die wirksame Bestandsbewirtschaftung in der marinen Fangfischerei in einigen Gebieten durch unzuverlässige Informationen und Daten, die unter anderem auf nicht oder falsch gemeldete Fangmengen und Befischung zurückzuführen sind, erschwert wird und dass dieser Mangel an genauen Daten in einigen Gebieten zur Überfischung beiträgt,

in Anerkennung des maßgeblichen Beitrags der nachhaltigen Fischerei zur Ernährungssicherheit, zum Einkommen, zum Wohlstand und zur Linderung der Armut der heutigen und künftigen Generationen,

¹⁶⁶ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1833, Nr. 31363. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1994 II S. 1798; öBGBI. Nr. 885/1995; AS 2009 3209.

¹⁶⁷ Ebd., Vol. 2167, Nr. 37924. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 2000 II S. 1022; öBGBI. III Nr. 21/2005.

I. Resolutionen ohne Überweisung an einen Hauptausschuss

in dieser Hinsicht unter Begrüßung des von der Generalversammlung in ihrer Resolution 66/288 vom 27. Juli 2012 gebilligten Ergebnisdokuments der vom 20. bis 22. Juni 2012 in Rio de Janeiro (Brasilien) abgehaltenen Konferenz der Vereinten Nationen über nachhaltige Entwicklung mit dem Titel „Die Zukunft, die wir wollen“,

unter Begrüßung des Überprüften strategischen Rahmens der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen, den die Konferenz der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen auf ihrer achtunddreißigsten Tagung billigte,

unter Hinweis darauf, dass die Staaten in „Die Zukunft, die wir wollen“¹⁶⁸ aufgefordert wurden, die Umsetzung der von dem Ausschuss für Welternährungssicherheit der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen erarbeiteten Freiwilligen Leitlinien für die verantwortungsvolle Regelung der Nutzungs- und Besitzrechte an Land, Fischgründen und Wäldern im Kontext der nationalen Ernährungssicherheit gebührend zu erwägen,

Kenntnis nehmend von den laufenden Arbeiten der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen zur Erstellung internationaler Leitlinien für die Sicherung einer nachhaltigen Kleinfischerei, namentlich von der Wiederaufnahme der Technischen Konsultation über die Internationalen Leitlinien für die Sicherung einer nachhaltigen Kleinfischerei, die vom 3. bis 7. Februar 2014 stattfinden soll,

aner kennend, dass auf allen Ebenen dringend gehandelt werden muss, um die langfristige nachhaltige Nutzung und Bewirtschaftung der Fischereiressourcen durch die umfassende Anwendung des Vorsorgeansatzes und von Ökosystemansätzen sicherzustellen,

mit dem Ausdruck ihrer Besorgnis über die derzeitigen und die erwarteten nachteiligen Auswirkungen des Klimawandels auf die Ernährungssicherheit und die Nachhaltigkeit der Fischerei und in dieser Hinsicht Kenntnis nehmend von der Arbeit der Zwischenstaatlichen Sachverständigengruppe über Klimaänderungen, der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen und des Umweltprogramms der Vereinten Nationen,

in Bekräftigung ihrer Entschlossenheit, sicherzustellen, dass die von den regionalen Organisationen und Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung beschlossenen Erhaltungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen auf den besten verfügbaren wissenschaftlichen Informationen beruhen,

missbilligend, dass die Fischbestände, einschließlich der gebietsübergreifenden Fischbestände und der Bestände weit wandernder Fische, in vielen Teilen der Welt überfischt oder kaum regulierter, starker Befischung ausgesetzt sind, was unter anderem auf illegale, ungemeldete und unregulierte Fischerei, unzureichende Kontrolle und Durchsetzung durch die Flaggenstaaten, einschließlich Überwachungs-, Kontroll- und Aufsichtsmaßnahmen, auf unzureichende Regulierungsmaßnahmen, schädliche Fischereisubventionen und Überkapazitäten sowie unzureichende Hafenstaatkontrolle zurückzuführen ist, wie in dem Bericht der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen mit dem Titel *The State of World Fisheries and Aquaculture 2012* (Zur Situation der weltweiten Fischerei und Aquakultur 2012) hervorgehoben wird,

mit dem Ausdruck ihrer Unterstützung für beschleunigte Bemühungen um den Abschluss der laufenden Verhandlungen in der Welthandelsorganisation zur Stärkung der Disziplinen betreffend Subventionen im Fischereisektor, namentlich durch das Verbot bestimmter Formen von Fischereisubventionen, die zu Überkapazitäten und Überfischung beitragen,

besorgt darüber, dass nur eine begrenzte Zahl von Staaten Maßnahmen ergriffen haben, um den von der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen verabschiedeten Internationalen Aktionsplan für die Steuerung der Fangkapazitäten einzeln und über die regionalen Organisationen und Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung umzusetzen,

¹⁶⁸ Resolution 66/288, Anlage.

I. Resolutionen ohne Überweisung an einen Hauptausschuss

unter Hinweis auf den Internationalen Aktionsplan zur Verhinderung, Bekämpfung und Unterbindung der illegalen, ungemeldeten und unregulierten Fischerei, der von der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen verabschiedet wurde,

besonders besorgt darüber, dass die illegale, ungemeldete und unregulierte Fischerei eine ernsthafte Bedrohung für die Fischbestände und die Meereslebensräume und -ökosysteme darstellt und der nachhaltigen Fischerei sowie der Ernährungssicherheit und den Volkswirtschaften vieler Staaten, insbesondere von Entwicklungsländern, schadet,

besorgt darüber, dass sich einige Fischereibetreiber die Globalisierung der Fischereimärkte zunehmend zunutze machen, um mit aus der illegalen, ungemeldeten und unregulierten Fischerei stammenden Fischereierzeugnissen Handel zu treiben, und aus diesen Tätigkeiten wirtschaftliche Gewinne erzielen, was für sie einen Anreiz zur Fortführung ihrer Tätigkeiten darstellt,

in der Erkenntnis, dass eine wirksame Abschreckung und Bekämpfung der illegalen, ungemeldeten und unregulierten Fischerei mit einem erheblichen finanziellen und sonstigen Ressourcenaufwand verbunden ist,

sowie in der Erkenntnis, dass die Flaggenstaaten gemäß dem Seerechtsübereinkommen, dem Übereinkommen zur Förderung der Einhaltung internationaler Erhaltungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen durch Fischereifahrzeuge auf Hoher See („Einhaltungsübereinkommen“)¹⁶⁹, dem Durchführungsübereinkommen und dem Verhaltenskodex die Pflicht haben, wirksame Kontrolle über die ihre Flagge führenden Fischereifahrzeuge und Hilfsschiffe auszuüben und dafür Sorge zu tragen, dass deren Tätigkeit die Wirksamkeit der im Einklang mit dem Völkerrecht und auf nationaler, subregionaler, regionaler oder globaler Ebene getroffenen Erhaltungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen nicht beeinträchtigt,

ferner in der Erkenntnis, wie wichtig es ist, Umladungen auf See angemessen zu regulieren, zu überwachen und zu kontrollieren, um zur Bekämpfung illegaler, ungemeldeter und unregulierter Fischereitätigkeiten beizutragen,

feststellend, dass auf der von der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen für den 4. bis 8. Februar 2013 nach Rom einberufenen zweiten wiederaufgenommenen Tagung der Technischen Konsultation über die Leistung der Flaggenstaaten die Freiwilligen Leitlinien für die Leistung der Flaggenstaaten vereinbart wurden, die der Fischereiausschuss 2014 auf seiner einunddreißigsten Tagung behandeln soll,

sowie feststellend, dass alle Staaten gehalten sind, im Einklang mit dem Völkerrecht, wie in den einschlägigen Bestimmungen des Seerechtsübereinkommens niedergelegt, bei der Erhaltung und Bewirtschaftung der lebenden Meeresressourcen zusammenzuarbeiten, und anerkennend, dass die Koordinierung und Zusammenarbeit auf globaler, regionaler, subregionaler und nationaler Ebene, unter anderem auf dem Gebiet der wissenschaftlichen Meeresforschung, der Datenerhebung, des Informationsaustauschs, des Kapazitätsaufbaus und der Ausbildung, für die Erhaltung, Bewirtschaftung und nachhaltige Erschließung der lebenden Meeresressourcen von hoher Bedeutung sind,

anerkennend, wie wichtig außerhalb der Gebiete nationaler Hoheitsbefugnisse verankerte Bojensysteme zur Erfassung von Ozeandaten für die nachhaltige Entwicklung, die Sicherheit auf See und die Verringerung der menschlichen Gefährdung durch Naturkatastrophen sind, da sie für Wetter- und Meeresvorhersagen, in der Fischereibewirtschaftung sowie bei Tsunamivorhersagen und Klimaprognosen genutzt werden, und mit dem Ausdruck der Besorgnis darüber, dass die meisten Schäden an solchen Bojen, beispielsweise an verankerten Bojen und an Tsunametern, häufig durch einige Fischfangtreibende verursacht werden, die die Bojen unbrauchbar machen,

in dieser Hinsicht begrüßend, dass die Staaten einzeln oder über die regionalen Organisationen und Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung Maßnahmen getroffen haben, um Bojensysteme zur Erfassung von Ozeandaten vor den Auswirkungen von Fischereitätigkeiten zu schützen,

¹⁶⁹ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 2221, Nr. 39486. Amtliche deutschsprachige Fassung: ABl. EG 1996 Nr. L 177 S. 24.

I. Resolutionen ohne Überweisung an einen Hauptausschuss

in der Erkenntnis, dass die Staaten einzeln und über die regionalen Organisationen und Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung weiterhin völkerrechtskonforme wirksame Hafenstaatmaßnahmen zur Bekämpfung der Überfischung und der illegalen, ungemeldeten und unregulierten Fischerei entwickeln und durchführen müssen, dass es dringend geboten ist, mit den Entwicklungsländern beim Aufbau ihrer Kapazitäten zusammenzuarbeiten, und dass die Zusammenarbeit der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen und der Internationalen Seeschifffahrts-Organisation in dieser Hinsicht wichtig ist,

mit Befriedigung Kenntnis nehmend von der Ratifikation, der Annahme und der Genehmigung des Übereinkommens der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen über Hafenstaatmaßnahmen zur Verhinderung, Bekämpfung und Unterbindung der illegalen, ungemeldeten und unregulierten Fischerei¹⁷⁰ und den Beitritten zu ihm,

Kenntnis nehmend von den regionalen Arbeitstagen zum Kapazitätsaufbau, die die Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen in Zusammenarbeit mit anderen internationalen Institutionen, Programmen und Projekten in Vorbereitung auf das Inkrafttreten des Übereinkommens über Hafenstaatmaßnahmen zur Verhinderung, Bekämpfung und Unterbindung der illegalen, ungemeldeten und unregulierten Fischerei einberufen hat,

begrüßend, dass das vierte Globale Schulungsseminar über die Durchsetzung von Fischereivorschriften für den 17. bis 21. Februar 2014 nach San José einberufen wurde,

in Anerkennung der Anstrengungen, die die Staaten einzeln und über regionale Organisationen und Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung unternehmen, um die Resolution 46/215 der Generalversammlung vom 20. Dezember 1991 durchzuführen, in der diese ein weltweites Moratorium für den gesamten Fischfang mit großen pelagischen Treibnetzen forderte, einschließlich kooperativer Durchsetzungsmaßnahmen in der Fischerei, und insbesondere in Anerkennung der über 20 Jahre hinweg unternommenen Anstrengungen der Mitgliedstaaten der Kommission für anadrome Fische des Nordpazifik, die erfolgreich dazu beigetragen haben, dass der Einsatz großer pelagischer Treibnetze auf Hoher See im Nordpazifik zurückgegangen ist,

besorgt, dass die Meeresverschmutzung jedweden Ursprungs eine ernsthafte Bedrohung der menschlichen Gesundheit und Sicherheit darstellt, die Fischbestände, die biologische Vielfalt der Meere und die Meeres- und Küstenlebensräume gefährdet und erhebliche Kosten für die lokale Wirtschaft und die Volkswirtschaft verursacht,

in der Erkenntnis, dass Meeresmüll ein globales, grenzüberschreitendes Verschmutzungsproblem ist und dass aufgrund der vielen verschiedenen Arten und Quellen von Meeresmüll unterschiedliche Ansätze zu seiner Verhinderung und Beseitigung erforderlich sind, einschließlich der Ermittlung dieser Quellen,

feststellend, dass der Beitrag der nachhaltigen Aquakultur zur globalen Fischversorgung den Entwicklungsländern weiterhin Möglichkeiten eröffnet, die lokale Ernährungssicherheit zu erhöhen und die Armut zu lindern, und dass so gemeinsam mit den Anstrengungen anderer Länder, die Aquakultur betreiben, erheblich dazu beigetragen wird, die künftige Fischnachfrage zu befriedigen, unter Berücksichtigung des Artikels 9 des Verhaltenskodexes,

bekräftigend, wie wichtig die nachhaltige Aquakultur für die Ernährungssicherheit ist, und besorgt über die möglichen Auswirkungen gentechnisch veränderter Fischarten auf die Gesundheit und Nachhaltigkeit der Wildfischbestände,

unter Hinweis auf die besonders prekäre Situation der kleinen Inselentwicklungsländer, der anderen Küstenentwicklungsländer und der Subsistenzfischerei betreibenden Gemeinschaften, deren Existenzgrundlagen, Wirtschaftsentwicklung und Ernährungssicherheit in hohem Maß von der nachhaltigen Fischerei abhängen und die unter einer Beeinträchtigung der nachhaltigen Fischerei unverhältnismäßig stark zu leiden hätten,

¹⁷⁰ Food and Agriculture Organization of the United Nations, Dokument C 2009/REP und Corr.1-3, Anhang E. Amtliche deutschsprachige Fassung: ABl. EU 2011 Nr. L 191 S. 3.

I. Resolutionen ohne Überweisung an einen Hauptausschuss

in dieser Hinsicht unter Begrüßung der dritten Internationalen Konferenz über die kleinen Inselentwicklungsländer, die vom 1. bis 4. September 2014 in Apia stattfinden und sich schwerpunktmäßig mit den kleinen Inselentwicklungsländern als Sonderfall der nachhaltigen Entwicklung vor dem Hintergrund ihrer einzigartigen und besonderen Verwundbarkeit befassen wird,

auf die Umstände *verweisend*, die die Fischerei in vielen Entwicklungsländern, insbesondere in afrikanischen Ländern und in kleinen Inselentwicklungsländern, beeinflussen, und in Anbetracht der dringenden Notwendigkeit, Kapazitäten aufzubauen, namentlich Meerestechnologie und insbesondere Fischereitechnologie weiterzugeben, um diese Staaten verstärkt zur Wahrnehmung ihres Rechts, aus den Fischereiresourcen Nutzen zu ziehen, und zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen nach den internationalen Übereinkünften zu befähigen,

in der Erkenntnis, dass geeignete Maßnahmen ergriffen, angewandt und durchgesetzt werden müssen, um Beifänge, Abfälle, Rückwürfe, namentlich zur Aufwertung der Fänge, Verluste von Fanggerät und andere Faktoren, die die Nachhaltigkeit der Fischbestände und Ökosysteme beeinträchtigen und infolgedessen auch schädliche Auswirkungen auf die Volkswirtschaften und die Ernährungssicherheit der kleinen Inselentwicklungsländer, der anderen Küstenentwicklungsländer und der Subsistenzfischerei betreibenden Gemeinschaften haben können, auf ein Mindestmaß zu reduzieren,

sowie in der Erkenntnis, dass Ökosystemansätze stärker in die Erhaltung und Bewirtschaftung der Fischerei einfließen müssen und wie wichtig es darüber hinaus ist, Ökosystemansätze auf die Regelung menschlicher Aktivitäten in den Ozeanen anzuwenden, und in dieser Hinsicht Kenntnis nehmend von der Erklärung von Reykjavik über verantwortungsvolle Fischerei im Meeresökosystem¹⁷¹, von der Arbeit der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen im Zusammenhang mit Leitlinien für die Anwendung des Ökosystemansatzes auf die Fischereibewirtschaftung und der Bedeutung dieses Ansatzes im Hinblick auf die einschlägigen Bestimmungen des Durchführungsübereinkommens und des Verhaltenskodexes sowie von dem Beschluss VII/11¹⁷² und den anderen einschlägigen Beschlüssen der Konferenz der Vertragsparteien des Übereinkommens über die biologische Vielfalt,

ferner in der Erkenntnis, welche wirtschaftliche und kulturelle Bedeutung Haifische in vielen Ländern haben, welche biologische Bedeutung ihnen als wichtiger Raubfischart im marinen Ökosystem zukommt, dass bestimmte Haiarten durch Überfischung gefährdet und einige vom Aussterben bedroht sind, dass Maßnahmen ergriffen werden müssen, um die langfristige Erhaltung und Bewirtschaftung und die nachhaltige Nutzung der Haipopulationen und der Haifischerei zu fördern, und dass der 1999 von der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen verabschiedete Internationale Aktionsplan zur Erhaltung und Bewirtschaftung von Haifischen die maßgebliche Leitlinie für die Ausarbeitung solcher Maßnahmen bildet,

in dieser Hinsicht unter Begrüßung der Überprüfung der Umsetzung des Internationalen Aktionsplans zur Erhaltung und Bewirtschaftung von Haifischen durch die Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen sowie der laufenden Arbeit der Organisation in diesem Bereich,

besorgt feststellend, dass nach wie vor keine grundlegenden Daten zu Haifischbeständen und -fängen vorliegen und dass nicht alle regionalen Organisationen und Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung Erhaltungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen für die gezielte Haifischerei sowie für die Regelung des Beifangs von Haifischen bei der Befischung anderer Arten beschlossen haben,

unter Begrüßung der wissenschaftlich fundierten Maßnahmen, die die Staaten zur Erhaltung und nachhaltigen Bewirtschaftung von Haifischen ergriffen haben, und in dieser Hinsicht Kenntnis nehmend von den Bewirtschaftungsmaßnahmen der Küstenstaaten, zu denen Fang- und Fischereiaufwandsbeschränkungen, technische Maßnahmen, namentlich zur Verringerung von Beifängen, die Festlegung von Schutz- und Schongebieten und Schonzeiten sowie Überwachungs-, Kontroll- und Aufsichtsmaßnahmen gehören,

¹⁷¹ E/CN.17/2002/PC.2/3, Anlage.

¹⁷² Siehe United Nations Environment Programme, Dokument UNEP/CBD/COP/7/21, Anhang.

feststellend, dass die Konferenz der Vertragsparteien des Übereinkommens über den internationalen Handel mit gefährdeten Arten freilebender Tiere und Pflanzen auf ihrer sechzehnten Tagung vom 3. bis 14. März 2013 in Bangkok fünf Haifischarten und zwei Arten von Mantarochen in den Anhang II des Übereinkommens über den internationalen Handel mit gefährdeten Arten freilebender Tiere und Pflanzen¹⁷³ aufgenommen hat,

in der Erkenntnis, wie wichtig die Meeresarten der unteren trophischen Ebenen im Ökosystem und für die Ernährungssicherung sind und dass ihre langfristige Bestandfähigkeit sichergestellt werden muss,

mit dem Ausdruck der Besorgnis darüber, dass Seevögel, insbesondere Albatrosse und Sturmvögel, sowie andere Meeresarten, namentlich Haie und andere Fischarten, Meeressäuger und Meeresschildkröten, nach wie vor als Beifang der Fischerei zum Opfer fallen, gleichzeitig jedoch die beträchtlichen Anstrengungen anerkennend, die von Staaten und im Rahmen verschiedener regionaler Organisationen und Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung unternommen werden, um die Beifangsterblichkeit zu verringern,

I

Herbeiführung einer nachhaltigen Fischerei

1. *bekräftigt* die Bedeutung, die sie der langfristigen Erhaltung, Bewirtschaftung und nachhaltigen Nutzung der lebenden Meeresressourcen der Ozeane und Meere der Welt beimisst, sowie die Verpflichtung der Staaten, im Hinblick auf dieses Ziel im Einklang mit dem Völkerrecht zusammenzuarbeiten, wie in den entsprechenden Bestimmungen des Seerechtsübereinkommens¹⁶⁶, insbesondere den Bestimmungen über Zusammenarbeit in Teil V und Teil VII Abschnitt 2 des Übereinkommens sowie, soweit anwendbar, in dem Durchführungsübereinkommen¹⁶⁷ festgelegt;

2. *fordert* alle Staaten *auf*, sofern sie es nicht bereits getan haben, zur Verwirklichung des Ziels der universellen Beteiligung Vertragsparteien des Seerechtsübereinkommens zu werden, das den rechtlichen Rahmen für alle Tätigkeiten in den Ozeanen und Meeren vorgibt, unter Berücksichtigung des Verhältnisses zwischen dem Seerechtsübereinkommen und dem Durchführungsübereinkommen;

3. *stellt mit Befriedigung fest*, dass sich die Staaten in „Die Zukunft, die wir wollen“¹⁶⁸ mit der nachhaltigen Entwicklung der Fischerei befassten, den wesentlichen Beitrag der Fischerei zu den drei Dimensionen der nachhaltigen Entwicklung anerkannten und die entscheidende Rolle gesunder mariner Ökosysteme, der nachhaltigen Fischerei und einer nachhaltigen Aquakultur für die Ernährungssicherheit und die Ernährung und für die Existenzsicherung von Millionen Menschen betonten, und legt den Staaten nahe, die in „Die Zukunft, die wir wollen“ abgegebenen Zusagen zu erfüllen;

4. *legt* den Staaten *nahe*, den Durchführungsplan des Weltgipfels für nachhaltige Entwicklung („Durchführungsplan von Johannesburg“)¹⁷⁴ mit dem gebührenden Vorrang umzusetzen, soweit er sich darauf bezieht, eine nachhaltige Fischerei herbeizuführen, und insbesondere erschöpfte Fischbestände dringend und nach Möglichkeit spätestens bis 2015 auf einen Stand zurückzuführen, der den größtmöglich erreichbaren Dauerertrag sichert, und erinnert daran, dass sich die Staaten in „Die Zukunft, die wir wollen“ verpflichteten, stärkere Anstrengungen zur Erreichung dieses Zieles zu unternehmen und dringend die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um alle Fischbestände mindestens auf einem Stand zu erhalten oder auf diesen zurückzuführen, der den größtmöglich erreichbaren Dauerertrag sichert, und dieses Ziel unter Berücksichtigung der biologischen Merkmale des jeweiligen Bestands so rasch wie möglich zu erreichen und zu diesem Zweck dringend wissenschaftlich fundierte Bewirtschaftungspläne zu erarbeiten und umzusetzen, die je nach dem Zustand des Bestands die Senkung der Fangmengen oder die Aussetzung der Befischung umfassen, im Einklang mit dem Völkerrecht, den anwendbaren internationalen Rechtsakten und den

¹⁷³ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 993, Nr. 14537. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1975 II S. 773; LGBI. 1980 Nr. 63; öBGBI. Nr. 188/1982; AS 1975 1135.

¹⁷⁴ *Report of the World Summit on Sustainable Development, Johannesburg, South Africa, 26 August–4 September 2002* (United Nations publication, Sales No. E.03.II.A.1 und Korrigendum), Kap. I, Resolution 2, Anlage. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/conf/jhnsbrg/a.conf.199-20.pdf>.

I. Resolutionen ohne Überweisung an einen Hauptausschuss

einschlägigen Resolutionen der Generalversammlung und den entsprechenden Leitlinien der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen;

5. *fordert* die Staaten *nachdrücklich auf*, entweder unmittelbar oder über geeignete subregionale, regionale oder globale Organisationen oder Vereinbarungen verstärkte Anstrengungen zu unternehmen, um die Auswirkungen des globalen Klimawandels und der Versauerung der Ozeane auf die Nachhaltigkeit der Fischbestände und der sie tragenden Lebensräume, insbesondere der am stärksten betroffenen, zu bewerten und gegebenenfalls anzugehen;

6. *betont* die Verpflichtung der Flaggenstaaten, ihre Aufgaben im Einklang mit dem Seerechtsübereinkommen und dem Durchführungsübereinkommen wahrzunehmen und sicherzustellen, dass die ihre Flagge führenden Schiffe die für die Fischereiresourcen auf Hoher See beschlossenen und geltenden Erhaltungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen einhalten;

7. *fordert* alle Staaten *auf*, unmittelbar oder über die regionalen Organisationen und Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung und im Einklang mit dem Völkerrecht und dem Verhaltenskodex den Vorsorgeansatz und Ökosystemansätze auf breiter Ebene auf die Erhaltung, Bewirtschaftung und Nutzung der Fischbestände anzuwenden, und fordert außerdem die Vertragsstaaten des Durchführungsübereinkommens *auf*, die Bestimmungen des Artikels 6 des Übereinkommens in vollem Umfang und mit Vorrang umzusetzen;

8. *legt* den Staaten *eindringlich nahe*, sich bei der Ausarbeitung, Beschließung und Durchführung von Erhaltungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen in zunehmendem Maße auf wissenschaftliche Beratung zu stützen und unter anderem im Wege der internationalen Zusammenarbeit verstärkte Anstrengungen zur Förderung der wissenschaftlichen Grundlagen von Erhaltungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen zu unternehmen, bei denen im Einklang mit dem Völkerrecht der Vorsorgeansatz und Ökosystemansätze auf die Fischereibewirtschaftung angewandt werden, und so das Verständnis von Ökosystemansätzen zu vertiefen, mit dem Ziel, die langfristige Erhaltung und nachhaltige Nutzung der lebenden Meeresressourcen zu gewährleisten, und befürwortet in diesem Zusammenhang die Durchführung der Strategie der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen zur Verbesserung der Informationen über den Stand und die Tendenzen der Fangfischerei als Rahmen zur Verbesserung und zum Verständnis des Stands und der Tendenzen der Fischerei;

9. *fordert* alle Staaten *auf*, unmittelbar oder über die regionalen Organisationen und Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung bestandsspezifische vorsorgliche Bezugswerte, wie in Anlage II des Durchführungsübereinkommens und in dem Verhaltenskodex beschrieben, anzuwenden, um sicherzustellen, dass die Populationen befischter Bestände und gegebenenfalls vergesellschafteter oder abhängiger Arten auf einem nachhaltigen Stand erhalten oder auf diesen zurückgeführt werden, und diese Bezugswerte zu nutzen, um Erhaltungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen in Gang zu setzen;

10. *ermutigt* die Staaten, den Vorsorgeansatz und Ökosystemansätze bei der Beschließung und Durchführung von Erhaltungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen anzuwenden, die sich unter anderem gegen Beifänge, Verschmutzung und Überfischung richten und den Schutz besonders bedrohter Lebensräume anstreben, und dabei die bestehenden Leitlinien der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen zu berücksichtigen;

11. *ermutigt* die Staaten *außerdem*, einzeln oder über die regionalen Organisationen oder Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung Beobachtungsprogramme auszuarbeiten beziehungsweise zu stärken, um die Erhebung von Daten unter anderem über Ziel- und Beifangarten zu verbessern, was auch für die Überwachungs-, Kontroll- und Aufsichtsinstrumente hilfreich sein könnte, und Normen, Formen der Zusammenarbeit sowie andere bestehende Strukturen für derartige Programme, wie in Artikel 25 des Durchführungsübereinkommens und in Artikel 5 des Verhaltenskodexes beschrieben, zu berücksichtigen;

12. *fordert* die Staaten sowie die regionalen Organisationen und Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung *auf*, die erforderlichen Daten über Fangmengen und Fischereiaufwand sowie fischerei-bezogene Informationen vollständig, genau und fristgerecht zu erheben und gegebenenfalls der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen zu melden, namentlich Daten über gebietsübergreifende Fischbestände und Bestände weit wandernder Fische innerhalb und außerhalb der Gebiete nationaler Hoheitsbefugnisse, gesonderte Hochseefischbestände sowie Beifänge und Rückwürfe, und, so-

fern es an solchen Daten mangelt, Verfahren zur Verbesserung der Datenerhebung und der Berichterstattung durch die Mitglieder der regionalen Organisationen und Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung einzurichten, darunter regelmäßige Überprüfungen der Einhaltung dieser Verpflichtungen durch die Mitglieder, und bei Nichteinhaltung das betreffende Mitglied zu verpflichten, das Problem zu beheben, einschließlich durch die Ausarbeitung von Aktionsplänen mit vorgegebenen Fristen;

13. *bittet* die Staaten und die regionalen Organisationen und Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung, bei der Umsetzung und Weiterentwicklung des Systems zur Überwachung der Fischereireisourcen mit der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen zusammenzuarbeiten;

14. *bekräftigt* Ziffer 10 ihrer Resolution 61/105 vom 8. Dezember 2006 und fordert die Staaten auf, unter anderem im Rahmen regionaler Organisationen oder Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung dringend Maßnahmen auf der Grundlage der besten verfügbaren wissenschaftlichen Informationen zu beschließen und umzusetzen, um den Internationalen Aktionsplan zur Erhaltung und Bewirtschaftung von Haifischen in Bezug sowohl auf die gezielte Haifischerei als auch den nicht gezielten Fang von Haien voll durchzuführen, indem sie unter anderem Fang- oder Fischereiaufwandsbeschränkungen verhängen, die ihre Flagge führenden Schiffe zur Erhebung und regelmäßigen Vorlage von Daten über Haifischfänge, darunter artenspezifische Daten, Rückwürfe und Anlandungen, verpflichten, umfassende Abschätzungen der Haibestände, auch im Wege der internationalen Zusammenarbeit, vornehmen, Beifänge von Haien und die Beifangsterblichkeit verringern und bei ungesicherten oder unzureichenden wissenschaftlichen Informationen die gezielte Haifischerei nicht ausweiten und dringend wissenschaftlich fundierte Bewirtschaftungsmaßnahmen festlegen, um die langfristige Erhaltung, Bewirtschaftung und die nachhaltige Nutzung der Haibestände zu gewährleisten und den weiteren Rückgang sensibler oder bedrohter Haibestände zu verhindern;

15. *fordert* die Staaten *auf*, sofortige konzertierte Maßnahmen zu ergreifen, um die Durchführung und Einhaltung der von den regionalen Organisationen oder Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung und auf nationaler Ebene bereits getroffenen Maßnahmen zur Regulierung der Haifischerei und der Beifänge von Haien zu verbessern, insbesondere der Maßnahmen, die die ausschließlich zur Gewinnung von Haifischflossen betriebene Fischerei verbieten oder beschränken, und bei Bedarf zu erwägen, gegebenenfalls andere Maßnahmen zu treffen, etwa indem sie vorschreiben, dass alle Haie mit sämtlichen Flossen am Körper angelandet werden;

16. *fordert* die für die Regulierung weit wandernder Arten zuständigen regionalen Fischereibewirtschaftungsorganisationen *auf*, für die Haifischerei in den unter ihre Zuständigkeit fallenden Gebieten nach Bedarf auf dem Vorsorgeansatz beruhende, wissenschaftlich fundierte Erhaltungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen einzuführen beziehungsweise zu verstärken, die mit dem Internationalen Aktionsplan zur Erhaltung und Bewirtschaftung von Haifischen im Einklang stehen;

17. *ermutigt* die Arealstaaten und die Organisationen der regionalen Wirtschaftsintegration, sofern sie es nicht bereits getan haben, Unterzeichner der Gemeinsamen Absichtserklärung zur Erhaltung der wandernden Haiarten gemäß dem Übereinkommen zur Erhaltung der wandernden wildlebenden Tierarten¹⁷⁵ zu werden, und bittet außerdem die Nicht-Arealstaaten, zwischenstaatlichen Organisationen und internationalen und nationalen nichtstaatlichen Organisationen oder andere maßgebliche Organe und Einrichtungen, zu erwägen, Kooperationspartner zu werden;

18. *ermutigt* die Staaten, gegebenenfalls in Zusammenarbeit für ihre gemeinsamen Bestände von Meeresarten, die in den Anhängen I und II des Übereinkommens über den internationalen Handel mit gefährdeten Arten freilebender Tiere und Pflanzen¹⁷³ aufgeführt sind, Unbedenklichkeitsatteste zu erstellen, im Einklang mit den Begriffen und unverbindlichen Leitgrundsätzen in der Resolution Conf. 16.7 über Unbedenklichkeitsatteste, die von der Konferenz der Vertragsparteien des Übereinkommens über den interna-

¹⁷⁵ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1651, Nr. 28395. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1984 II S. 569; LGBl. 1998 Nr. 156; öBGBI. III Nr. 149/2005; AS 1996 2354.

tionalen Handel mit gefährdeten Arten freilebender Tiere und Pflanzen auf ihrer sechzehnten Tagung vom 3. bis 14. März 2013 in Bangkok verabschiedet wurde;

19. *fordert* die Staaten *nachdrücklich auf*, die mit ihren Rechten und Verpflichtungen nach den Übereinkünften der Welthandelsorganisation unvereinbaren Schranken für den Handel mit Fischen und Fischereierzeugnissen in Anbetracht der Bedeutung dieses Handels, insbesondere für die Entwicklungsländer, aufzuheben;

20. *erinnert* daran, dass sich die Staaten in „Die Zukunft, die wir wollen“ verpflichtet, der Notwendigkeit Folge zu leisten, den Zugang zur Fischerei zu sichern, und darauf zu achten, wie wichtig es ist, Subsistenzfischern, Kleinfischern und handwerklichen Fischern, in der Fischerei tätigen Frauen sowie indigenen Völkern und ihren Gemeinschaften, insbesondere in Entwicklungsländern und vor allem in kleinen Inselentwicklungsländern, Zugang zu den Märkten zu verschaffen;

21. *fordert* die Staaten und die zuständigen internationalen und nationalen Organisationen *nachdrücklich auf*, dafür zu sorgen, dass Vertreter der Kleinfischerei an der Ausarbeitung entsprechender Politikmaßnahmen und Strategien der Fischereibewirtschaftung mitwirken können, um die Bestandfähigkeit der Kleinfischerei langfristig zu sichern, in Übereinstimmung mit der Verpflichtung, die geeignete Erhaltung und Bewirtschaftung der Fischereiressourcen zu gewährleisten;

22. *legt* den Staaten *nahe*, entweder unmittelbar oder über die zuständigen und geeigneten subregionalen, regionalen oder globalen Organisationen und Vereinbarungen gegebenenfalls die Auswirkungen der Fischerei auf die Meeresarten der unteren trophischen Ebenen zu analysieren;

23. *begrüßt* in dieser Hinsicht, dass die Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen weitere Untersuchungen zu den Auswirkungen der industriellen Fischerei auf die Arten der unteren trophischen Ebenen eingeleitet hat;

24. *bittet* die Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen, die möglichen Auswirkungen gentechnisch veränderter Fischarten auf die Gesundheit und Nachhaltigkeit der Wildfischbestände zu prüfen und in Übereinstimmung mit dem Verhaltenskodex Anleitung dafür zu geben, wie diesbezügliche schädliche Auswirkungen auf ein Mindestmaß beschränkt werden können;

II

Durchführung des Übereinkommens von 1995 zur Durchführung der Bestimmungen des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen vom 10. Dezember 1982 über die Erhaltung und Bewirtschaftung von gebietsübergreifenden Fischbeständen und Beständen weit wandernder Fische

25. *fordert* alle Staaten sowie die im Seerechtsübereinkommen und in Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe b des Durchführungsübereinkommens genannten Rechtsträger *auf*, sofern sie es nicht bereits getan haben, das Durchführungsübereinkommen zu ratifizieren beziehungsweise ihm beizutreten und in der Zwischenzeit seine vorläufige Anwendung zu erwägen;

26. *fordert* die Vertragsstaaten des Durchführungsübereinkommens *auf*, die Bestimmungen des Übereinkommens durch ihre innerstaatlichen Rechtsvorschriften und über die regionalen Organisationen und Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung, deren Mitglied sie sind, mit Vorrang wirksam umzusetzen;

27. *betont*, wie wichtig diejenigen Bestimmungen des Durchführungsübereinkommens sind, die sich auf die bilaterale, subregionale und regionale Zusammenarbeit bei der Durchsetzung beziehen, und fordert nachdrücklich zur Fortführung der diesbezüglichen Anstrengungen auf;

28. *fordert* die Vertragsstaaten des Durchführungsübereinkommens *nachdrücklich auf*, im Einklang mit dessen Artikel 21 Absatz 4 allen Staaten, deren Schiffe auf Hoher See in derselben Subregion oder Region Fischfang betreiben, unmittelbar oder über die entsprechende subregionale oder regionale Organisation oder Vereinbarung betreffend Fischereibewirtschaftung die Art der Legitimation mitzuteilen, die sie ihren zum Anbordgehen und zur Kontrolle gemäß den Artikeln 21 und 22 des Übereinkommens ordnungsgemäß bevollmächtigten Inspektoren ausgestellt haben;

29. *fordert* die Vertragsstaaten des Durchführungsübereinkommens *außerdem nachdrücklich auf*, im Einklang mit dessen Artikel 21 Absatz 4 eine geeignete Behörde für die Entgegennahme von Mitteilungen nach Artikel 21 zu bezeichnen und die Bezeichnung über die entsprechende subregionale oder regionale Organisation oder Vereinbarung betreffend Fischereibewirtschaftung in geeigneter Weise bekanntzumachen;

30. *bittet* die regionalen Organisationen und Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung, sofern sie es nicht bereits getan haben, mit den Artikeln 21 und 22 des Durchführungsübereinkommens vereinbare Verfahren für das Anbordgehen und die Kontrolle eines Schiffes auf Hoher See zu beschließen;

31. *fordert* die Staaten *auf*, einzeln und gegebenenfalls über die für gesonderte Hochseefischbestände zuständigen subregionalen und regionalen Organisationen und Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung die erforderlichen Maßnahmen zu beschließen, um die langfristige Erhaltung, Bewirtschaftung und nachhaltige Nutzung dieser Bestände im Einklang mit dem Seerechtsübereinkommen und entsprechend dem Verhaltenskodex und den in dem Durchführungsübereinkommen enthaltenen allgemeinen Grundsätzen zu gewährleisten;

32. *bittet* die Staaten, den Entwicklungsländern dabei behilflich zu sein, sich verstärkt an regionalen Organisationen oder Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung zu beteiligen, unter anderem durch die Erleichterung des Zugangs zur Fischerei in Bezug auf gebietsübergreifende Fischbestände und Bestände weit wandernder Fische im Einklang mit Artikel 25 Absatz 1 Buchstabe b des Durchführungsübereinkommens, und dabei zu berücksichtigen, dass sichergestellt werden muss, dass die betreffenden Entwicklungsländer und ihre Staatsangehörigen aus diesem Zugang Nutzen ziehen können;

33. *bittet* die Staaten, die internationalen Finanzinstitutionen und die Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, gemäß Teil VII des Durchführungsübereinkommens Hilfe zu gewähren, gegebenenfalls auch indem sie spezielle Finanzmechanismen oder -instrumente schaffen, um den Entwicklungsländern, insbesondere den am wenigsten entwickelten Ländern und den kleinen Inselentwicklungsländern, dabei behilflich zu sein, eigene Kapazitäten zur Nutzung von Fischereiressourcen zu entwickeln, namentlich durch den Aufbau einer Fischereiflotte unter der Flagge ihres Landes, eine wertschöpfende Verarbeitung und die Ausweitung ihrer wirtschaftlichen Grundlage in der Fischereiindustrie, in Übereinstimmung mit der Verpflichtung, für eine angemessene Erhaltung und Bewirtschaftung der Fischereiressourcen zu sorgen;

34. *legt* den Staaten, zwischenstaatlichen Organisationen, internationalen Finanzinstitutionen, nationalen Institutionen und nichtstaatlichen Organisationen sowie natürlichen und juristischen Personen *nahe*, freiwillige finanzielle Beiträge an den Hilfsfonds nach Teil VII des Durchführungsübereinkommens zu leisten;

35. *ermutigt* die Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen und die Abteilung Meeresangelegenheiten und Seerecht des Sekretariats-Bereichs Rechtsangelegenheiten („Seerechtsabteilung“), weitere Anstrengungen zu unternehmen, um die Verfügbarkeit von Hilfe aus dem Hilfsfonds bekannt zu machen;

36. *legt* den Staaten *nahe*, einzeln und gegebenenfalls über die subregionalen und regionalen Organisationen und Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung bei der Umsetzung der Empfehlungen der vom 22. bis 26. Mai 2006 in New York abgehaltenen Konferenz zur Überprüfung des Durchführungsübereinkommens¹⁷⁶ und bei der Bestimmung neuer Prioritäten schneller voranzuschreiten;

37. *legt* den Staaten *nahe*, einzeln und gegebenenfalls über die subregionalen und regionalen Organisationen und Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung zu erwägen, die Empfehlungen der vom 24. bis 28. Mai 2010 in New York abgehaltenen wiederaufgenommenen Überprüfungskonferenz¹⁷⁷ nach Bedarf umzusetzen;

¹⁷⁶ Siehe A/CONF.210/2006/15, Anhang.

¹⁷⁷ Siehe A/CONF.210/2010/7, Anhang.

I. Resolutionen ohne Überweisung an einen Hauptausschuss

38. *verweist* auf Ziffer 6 ihrer Resolution 56/13 vom 28. November 2001 und ersucht den Generalsekretär, im Einklang mit der bisherigen Praxis für April 2014 eine zweitägige zehnte informelle Konsultationsrunde der Vertragsstaaten des Durchführungsübereinkommens einzuberufen, die unter anderem die Durchführung des Übereinkommens auf regionaler, subregionaler und globaler Ebene sowie die ersten Vorbereitungsarbeiten für die Wiederaufnahme der Überprüfungskonferenz erörtern soll;

39. *ersucht* den Generalsekretär, die Staaten und die im Seerechtsübereinkommen und in Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe b des Durchführungsübereinkommens genannten Rechtsträger, die nicht Vertragsparteien des Durchführungsübereinkommens sind, sowie das Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen, die Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen und andere Sonderorganisationen, die Weltbank, die Globale Umweltfazilität und andere zuständige internationale Finanzinstitutionen, die subregionalen und regionalen Organisationen und Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung, andere Fischereiergane, andere zuständige zwischenstaatliche Organe sowie die in Betracht kommenden nichtstaatlichen Organisationen einzuladen, im Einklang mit der bisherigen Praxis der zehnten informellen Konsultationsrunde der Vertragsstaaten des Durchführungsübereinkommens als Beobachter beizuwohnen;

40. *ersucht* die Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen *erneut*, Vereinbarungen mit den Staaten über die Erhebung und Verbreitung von Daten über die Fischerei auf Hoher See durch ihre Flagge führende Schiffe auf subregionaler und regionaler Ebene einzuleiten, falls solche Vereinbarungen noch nicht bestehen;

41. *ersucht* die Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen *außerdem erneut*, ihre Datenbank der globalen Fischereistatistiken zu überarbeiten und darin nach Fangort aufgeschlüsselte Informationen über gebietsübergreifende Fischbestände, Bestände weit wandernder Fische und gesonderte Hochseefischbestände bereitzustellen;

III

Verwandte Übereinkünfte auf dem Gebiet der Fischerei

42. *betont*, wie wichtig die wirksame Durchführung der Bestimmungen des Einhaltungsübereinkommens¹⁶⁹ ist, und fordert nachdrücklich weitere diesbezügliche Anstrengungen;

43. *fordert* alle Staaten und die anderen in Artikel X Absatz 1 des Einhaltungsübereinkommens genannten Rechtsträger, die noch nicht Vertragspartei dieses Übereinkommens geworden sind, *auf*, dies mit Vorrang zu tun und in der Zwischenzeit seine vorläufige Anwendung zu erwägen;

44. *fordert* die Staaten und die subregionalen und regionalen Organisationen und Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung *nachdrücklich auf*, den Verhaltenskodex innerhalb ihres Zuständigkeitsbereichs anzuwenden und seine Anwendung zu fördern;

45. *legt* den Staaten *eindringlich nahe*, mit Vorrang nationale und gegebenenfalls regionale Aktionspläne zu erarbeiten und durchzuführen, um die internationalen Aktionspläne der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen umzusetzen;

46. *begrüßt in dieser Hinsicht*, dass die Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen daran gearbeitet hat, die Rücklaufquote für die Überwachung der Einhaltung des Verhaltenskodexes und der Durchführung der internationalen Aktionspläne und Strategien durch die Erstellung eines Online-Fragebogens zu erhöhen, und unterstreicht, wie wichtig die Beantwortung dieses Fragebogens ist;

47. *befürwortet*, dass die zuständigen internationalen Organisationen Leitlinien für bewährte Verfahren zugunsten der Sicherheit auf See im Zusammenhang mit der Meeresfischerei erarbeiten;

48. *legt* den Staaten *nahe*, zu erwägen, das Übereinkommen von Kapstadt von 2012 über die Durchführung der Bestimmungen des Torremolinos-Protokolls von 1993 zu dem Internationalen Übereinkommen von Torremolinos über die Sicherheit von Fischereifahrzeugen von 1977 zu unterzeichnen, zu ratifizieren, anzunehmen, zu genehmigen oder ihm beizutreten;

IV

Illegale, ungemeldete und unregulierte Fischerei

49. *bringt erneut mit Nachdruck ihre ernsthafte Besorgnis darüber zum Ausdruck*, dass die illegale, ungemeldete und unregulierte Fischerei nach wie vor eine der größten Bedrohungen für Fischbestände und marine Ökosysteme darstellt und auch weiterhin ernste und schwerwiegende Folgen für die Erhaltung und Bewirtschaftung der Meeresressourcen sowie die Ernährungssicherheit und die Volkswirtschaft vieler Staaten, insbesondere der Entwicklungsstaaten, hat, und fordert die Staaten erneut auf, allen bestehenden Verpflichtungen in vollem Umfang nachzukommen und diese Art der Fischerei zu bekämpfen sowie dringend alle erforderlichen Schritte zur Durchführung des Internationalen Aktionsplans zur Verhinderung, Bekämpfung und Unterbindung der illegalen, ungemeldeten und unregulierten Fischerei zu unternehmen;

50. *erinnert in dieser Hinsicht* daran, dass die Staaten in „Die Zukunft, die wir wollen“ feststellten, dass die illegale, ungemeldete und unregulierte Fischerei viele Länder einer unverzichtbaren natürlichen Ressource beraubt und weiter eine anhaltende Bedrohung für ihre nachhaltige Entwicklung darstellt, und sich erneut auf die im Durchführungsplan von Johannesburg vorgesehene Beseitigung der illegalen, ungemeldeten und unregulierten Fischerei sowie auf die Verhütung und Bekämpfung dieser Praktiken verpflichteten, unter anderem durch die Erarbeitung und Umsetzung nationaler und regionaler Aktionspläne im Einklang mit dem Internationalen Aktionsplan zur Verhinderung, Bekämpfung und Unterbindung der illegalen, ungemeldeten und unregulierten Fischerei, durch die völkerrechtskonforme Durchführung wirksamer und abgestimmter Maßnahmen der Küsten-, Flaggen- und Hafenstaaten, der charternden Nationen sowie der Staaten der Staatsangehörigkeit der wirtschaftlichen Eigentümer und anderen Unterstützer oder Betreiber illegaler, ungemeldeter und unregulierter Fischerei, mit dem Ziel, die diese Fischerei betreibenden Schiffe zu ermitteln und denen, die gegen die entsprechenden Bestimmungen verstoßen, die Erträge aus dieser Fischerei zu entziehen, sowie durch die Zusammenarbeit mit den Entwicklungsländern zu dem Zweck, ihren Bedarf systematisch zu ermitteln und ihre Kapazitäten aufzubauen, einschließlich der Unterstützung von Systemen zur Überwachung, Kontrolle und Aufsicht, zur Gewährleistung der Einhaltung der Bestimmungen und zu ihrer Durchsetzung;

51. *fordert* die Staaten *nachdrücklich auf*, eine wirksame Kontrolle über ihre Staatsangehörigen, einschließlich wirtschaftlicher Eigentümer, und die ihre Flagge führenden Schiffe auszuüben, um sie daran zu hindern und davon abzuschrecken, illegale, ungemeldete und unregulierte Fischerei zu betreiben oder diese Art der Fischerei betreibende Schiffe, einschließlich der von den regionalen Organisationen oder Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung als solche aufgelisteten Schiffe, zu unterstützen, und die gegenseitige Hilfeleistung zu erleichtern, um sicherzustellen, dass derartige Tätigkeiten untersucht und angemessene Sanktionen verhängt werden können;

52. *fordert* die Staaten *außerdem nachdrücklich auf*, wirksame Maßnahmen auf nationaler, subregionaler, regionaler und globaler Ebene zu treffen, um alle Schiffe von Tätigkeiten, einschließlich der illegalen, ungemeldeten und unregulierten Fischerei, abzuschrecken, die die von den subregionalen und regionalen Organisationen und Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung im Einklang mit dem Völkerrecht beschlossenen Erhaltungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen untergraben;

53. *fordert* die Staaten *auf*, den ihre Flagge führenden Schiffen nicht zu gestatten, auf Hoher See oder in Gebieten nationaler Hoheitsbefugnisse anderer Staaten Fischfang zu betreiben, es sei denn, die Schiffe haben eine ordnungsgemäße Genehmigung der Behörden des betreffenden Staates erhalten und üben ihre Tätigkeit im Einklang mit den in der Genehmigung festgelegten Bedingungen aus, und fordert sie auf, im Einklang mit den einschlägigen Bestimmungen des Seerechtsübereinkommens, des Durchführungsübereinkommens und des Einhaltungübereinkommens konkrete Maßnahmen zur Kontrolle der Fischereitätigkeit von Schiffen, die ihre Flagge führen, zu ergreifen, einschließlich Maßnahmen, die ihre Staatsangehörigen davon abhalten sollen, ihre Schiffe umzuflaggen;

54. *fordert* die Staaten *nachdrücklich auf*, einzeln und gemeinsam über die regionalen Organisationen und Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung geeignete Verfahren zu erarbeiten, um die Leistung der Staaten bei der Erfüllung der in den einschlägigen internationalen Übereinkünften enthaltenen Verpflichtungen in Bezug auf Fischereifahrzeuge, die ihre Flagge führen, zu bewerten;

I. Resolutionen ohne Überweisung an einen Hauptausschuss

55. *bekräftigt*, dass der internationale rechtliche Rahmen für die zwischenstaatliche Zusammenarbeit, insbesondere auf subregionaler und regionaler Ebene, bei der Bewirtschaftung der Fischbestände und bei der in Übereinstimmung mit dem Völkerrecht erfolgenden Bekämpfung der illegalen, ungemeldeten und unregulierten Fischerei erforderlichenfalls verstärkt werden muss und dass die Staaten und die im Seerechtsübereinkommen und in Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe b des Durchführungsübereinkommens genannten Rechtsträger gemeinsame Anstrengungen unternehmen müssen, um gegen derartige Fischereitätigkeiten vorzugehen;

56. *fordert* die regionalen Organisationen und Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung *nachdrücklich auf*, ihre Maßnahmen zur Bekämpfung der illegalen, ungemeldeten und unregulierten Fischerei weiter zu koordinieren, so etwa indem sie eine gemeinsame Liste der Schiffe ausarbeiten, von denen festgestellt wird, dass sie diese Art der Fischerei betreiben, oder indem sie die von den einzelnen Organisationen oder Vereinbarungen aufgestellten Listen der Schiffe, die diese Art der Fischerei betreiben, gegenseitig anerkennen;

57. *fordert* die Staaten *erneut auf*, unbeschadet der Souveränität eines Staates über die Häfen in seinem Hoheitsgebiet und der Fälle von höherer Gewalt oder Seenot alle mit dem Völkerrecht vereinbaren notwendigen Maßnahmen zu treffen, einschließlich des Verbots des Einlaufens von Schiffen in ihre Häfen mit anschließendem Bericht an den betreffenden Flaggenstaat, wenn klare Beweise dafür vorliegen, dass diese Schiffe illegale, nicht gemeldete und unregulierte Fischerei betreiben oder sie betrieben oder unterstützt haben, oder wenn sie die Auskunft darüber verweigern, woher ihr Fang stammt oder aufgrund welcher Genehmigung der Fang erfolgte;

58. *bekräftigt* Ziffer 53 ihrer Resolution 64/72 vom 4. Dezember 2009 im Hinblick auf die Beseitigung der illegalen, ungemeldeten und unregulierten Fischerei durch „Billigflaggen“ führende Schiffe und die zwingende Herstellung einer „echten Verbindung“ zwischen den Staaten und den ihre Flagge führenden Fischereifahrzeugen und fordert die Staaten, die offene Register führen, *nachdrücklich auf*, alle ihre Flagge führenden Fischereifahrzeuge wirksam zu kontrollieren, wie völkerrechtlich vorgeschrieben, oder andernfalls die offene Registrierung für Fischereifahrzeuge einzustellen;

59. *legt* den Staaten *nahe*, entweder unmittelbar oder über die zuständigen und geeigneten subregionalen, regionalen oder globalen Organisationen und Vereinbarungen die Annahme völkerrechtskonformer Vorschriften zu erwägen, mit denen sichergestellt werden soll, dass Vereinbarungen und Verfahren zur Charterung von Fischereifahrzeugen die Einhaltung und Durchsetzung der einschlägigen Erhaltungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen gestatten und so die Anstrengungen zur Bekämpfung der illegalen, ungemeldeten und unregulierten Fischerei nicht untergraben werden;

60. *erkennt an*, dass es verstärkter Hafenstaatmaßnahmen bedarf, um die illegale, ungemeldete und unregulierte Fischerei zu bekämpfen, und fordert die Staaten *nachdrücklich auf*, im Wege der Zusammenarbeit, insbesondere auf regionaler Ebene und über die subregionalen und regionalen Organisationen und Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung, alle mit dem Völkerrecht vereinbaren notwendigen Hafenstaatmaßnahmen zu beschließen, unter Berücksichtigung von Artikel 23 des Durchführungsübereinkommens, und die Erarbeitung und Anwendung von Normen auf regionaler Ebene weiter zu fördern;

61. *legt* in dieser Hinsicht den Staaten und den Organisationen der regionalen Wirtschaftsintegration *nahe*, sofern sie es nicht bereits getan haben, zu erwägen, das Übereinkommen über Hafenstaatmaßnahmen zur Verhinderung, Bekämpfung und Unterbindung der illegalen, ungemeldeten und unregulierten Fischerei⁵ zu ratifizieren, anzunehmen, zu genehmigen oder ihm beizutreten, damit es rasch in Kraft treten kann;

62. *erinnert* daran, dass die Unterzeichnerstaaten des Übereinkommens über Hafenstaatmaßnahmen zur Verhinderung, Bekämpfung und Unterbindung der illegalen, ungemeldeten und unregulierten Fischerei in „Die Zukunft, die wir wollen“ aufgefordert wurden, die Verfahren zu seiner Ratifikation zu beschleunigen, damit es rasch in Kraft treten kann;

63. *befürwortet* eine verstärkte Zusammenarbeit zwischen der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen und der Internationalen Seeschiffahrts-Organisation, unter Berücksichtigung der jeweiligen Zuständigkeiten, Mandate und Erfahrungen der beiden Organisationen, mit dem

Ziel, die illegale, ungemeldete und unregulierte Fischerei zu bekämpfen und insbesondere die Erfüllung der Flaggenstaatpflichten und die Durchführung der Hafenstaatmaßnahmen zu verbessern;

64. *legt* den Flaggenstaaten und den Hafenstaaten *nahe*, alles zu tun, um Daten über Anlandungen und Fangquoten weiterzugeben, und legt in dieser Hinsicht den regionalen Organisationen und Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung *nahe*, zur Steigerung der Wirksamkeit der Fischereibewirtschaftung die Einrichtung offener Datenbanken zu erwägen, die solche Daten enthalten;

65. *fordert* die Staaten *auf*, alle erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um sicherzustellen, dass die ihre Flagge führenden Schiffe keine Umladungen von Fischen vornehmen, die von Fischereifahrzeugen, die illegale, nicht gemeldete und unregulierte Fischerei betreiben, gefangen wurden, indem sie für eine angemessene Regulierung, Überwachung und Kontrolle der Umladungen von Fischen auf See sorgen, namentlich durch zusätzliche einzelstaatliche Maßnahmen, die auf ihre Flagge führende Schiffe anwendbar sind und die Verhinderung solcher Umladungen zum Ziel haben;

66. *fordert* die Staaten *nachdrücklich auf*, einzeln und über die regionalen Organisationen und Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung international vereinbarte marktbezogene Maßnahmen im Einklang mit dem Völkerrecht, einschließlich der in den Übereinkünften der Welthandelsorganisation festgelegten Grundsätze, Rechte und Verpflichtungen, zu beschließen und durchzuführen, wie im Internationalen Aktionsplan zur Verhinderung, Bekämpfung und Unterbindung der illegalen, ungemeldeten und unregulierten Fischerei gefordert;

67. *begrüßt* die Arbeit, die die Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen derzeit zur Erstellung von Leitlinien für bewährte Verfahren für Fangdokumentationsregelungen und Rückverfolgbarkeit leistet, im Einklang mit der Aufgabenstellung und den Rahmengrundsätzen, die vereinbart wurden;

68. *fordert* die Staaten *auf*, im Rahmen der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen so bald wie möglich und im Einklang mit dem Völkerrecht, einschließlich der im Rahmen der Welthandelsorganisation geschlossenen Übereinkünfte, mit der Erarbeitung von Leitlinien und anderen maßgeblichen Kriterien im Zusammenhang mit Fangdokumentationsregelungen, einschließlich der möglichen Formate, zu beginnen;

69. *befürwortet*, dass die Staaten und andere maßgebliche Akteure Informationen über neue markt- und handelsbezogene Maßnahmen mit den zuständigen internationalen Foren austauschen, da sich diese Maßnahmen auf alle Staaten auswirken können, entsprechend dem bestehenden Arbeitsplan des Fischereiausschusses und unter Berücksichtigung der Technischen Leitlinien der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen für den verantwortungsvollen Handel mit Fischereierzeugnissen;

70. *erkennt an*, dass die Entwicklung partizipatorischer Überwachungsmaßnahmen auf See unter Beteiligung von Fischereigemeinschaften in Westafrika ein kosteneffizienter Weg zur Aufdeckung illegaler, ungemeldeter und unregulierter Fischerei ist;

71. *nimmt Kenntnis* von der vom Fischereiausschuss zum Ausdruck gebrachten Besorgnis über die Verbreitung privater Normen und Ökokennzeichnungssysteme, die zur Schaffung von Handelsbarrieren und -beschränkungen führen können, und nimmt außerdem davon Kenntnis, dass die Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen einen Evaluierungsrahmen erarbeitet, um festzustellen, inwieweit staatliche und private Ökokennzeichnungssysteme mit den Leitlinien für die Ökokennzeichnung von Fisch und Fischereierzeugnissen aus der Seefischerei übereinstimmen;

72. *nimmt außerdem Kenntnis* von den Besorgnissen wegen möglicher Verbindungen zwischen der grenzüberschreitenden organisierten Kriminalität und der illegalen Fischerei in bestimmten Regionen der Welt und legt den Staaten *nahe*, namentlich über die geeigneten internationalen Foren und Organisationen die Ursachen und Methoden der illegalen Fischerei und die dazu beitragenden Faktoren zu untersuchen, um die Kenntnis und das Verständnis dieser möglichen Verbindungen zu vertiefen, und die Erkenntnisse zu veröffentlichen, und nimmt in dieser Hinsicht Kenntnis von der vom Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung herausgegebenen Studie über die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität in der Fischereiindustrie, eingedenk der unterschiedlichen Rechtsordnungen und rechtlichen Mittel, die nach dem Völkerrecht auf die illegale Fischerei und die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität anwendbar sind;

V

**Überwachung, Kontrolle und Aufsicht sowie
Einhaltung und Durchsetzung**

73. *fordert* die Staaten *auf*, im Einklang mit dem Völkerrecht einzeln und im Rahmen der regionalen Organisationen oder Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung, deren Mitglied sie sind, umfassende Überwachungs-, Kontroll- und Aufsichtsmaßnahmen sowie Einhaltung- und Durchsetzungsmechanismen verstärkt anzuwenden beziehungsweise dort, wo es sie nicht gibt, einzuleiten, um einen geeigneten Rahmen zur Förderung der Einhaltung vereinbarter Erhaltungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen zu schaffen, und fordert weiter mit Nachdruck eine stärkere Koordinierung dieser Anstrengungen zwischen allen in Betracht kommenden Staaten und regionalen Organisationen und Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung;

74. *ermutigt* die zuständigen internationalen Organisationen, namentlich die Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen und die subregionalen und regionalen Organisationen und Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung, auch weiterhin Leitlinien für die Kontrolle der Flaggenstaaten über Fischereifahrzeuge zu erarbeiten;

75. *fordert* die Staaten *nachdrücklich auf*, einzeln und über die in Betracht kommenden regionalen Organisationen und Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung obligatorische Überwachungs-, Kontroll- und Aufsichtssysteme für Fischereifahrzeuge einzurichten und insbesondere vorzuschreiben, dass alle Fischereifahrzeuge auf Hoher See so bald wie praktisch möglich mit Schiffsüberwachungssystemen ausgerüstet werden, und erinnert daran, dass in Ziffer 62 der Resolution 63/112 vom 5. Dezember 2008 die nachdrückliche Aufforderung enthalten war, große Fischereifahrzeuge spätestens im Dezember 2008 mit Schiffsüberwachungssystemen auszurüsten und Informationen über Durchsetzungsfragen in der Fischerei auszutauschen;

76. *fordert* die Staaten *auf*, einzeln und über die regionalen Organisationen oder Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung und in Übereinstimmung mit ihrem innerstaatlichen Recht und dem Völkerrecht Positiv- oder Negativlisten von Schiffen, die von einer regionalen Organisation oder Vereinbarung betreffend Fischereibewirtschaftung erfasste Gebiete befischen, zu erstellen beziehungsweise zu erweitern, um die Einhaltung der Erhaltungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen zu fördern und Erzeugnisse aus illegalen, ungemeldeten und unregulierten Fängen zu identifizieren, und ermutigt zu einer besseren Koordinierung zwischen allen Staaten und den regionalen Organisationen und Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung beim Austausch und bei der Nutzung dieser Informationen, unter Berücksichtigung der in Artikel 25 des Durchführungsübereinkommens genannten Formen der Zusammenarbeit mit Entwicklungsstaaten;

77. *legt* der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen *nahe*, in Zusammenarbeit mit den Staaten, den Organisationen der regionalen Wirtschaftsintegration, der Internationalen Seeschiffahrts-Organisation und gegebenenfalls den regionalen Organisationen und Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung beschleunigte Anstrengungen zur Aufstellung und Führung eines umfassenden Weltregisters für Fischereifahrzeuge, Kühltransportschiffe und Versorgungsschiffe zu unternehmen, das ein System der eindeutigen Schiffskennung einschließt, zunächst unter Verwendung des Nummerierungssystems der Internationalen Seeschiffahrts-Organisation für Fischereifahrzeuge mit einer Bruttoreaumzahl von über 100;

78. *nimmt Kenntnis* von der Empfehlung des Schiffssicherheitsausschusses der Internationalen Seeschiffahrts-Organisation, die Entschliebung A.600(15) der Organisation so zu ändern, dass eine freiwillige Anwendung des Schiffsidentifizierungssystems der Internationalen Seeschiffahrts-Organisation auf Fischereifahrzeuge ab einer Bruttoreaumzahl von 100 möglich wird, und stellt fest, dass eine solche Änderung dabei helfen wird, illegale, ungemeldete und unregulierte Fischereitätigkeiten zu verhindern;

79. *ersucht* die Staaten und die zuständigen internationalen Organe, im Einklang mit dem Völkerrecht und unter Berücksichtigung der besonderen Bedürfnisse der Entwicklungsstaaten und der in Artikel 25 des Durchführungsübereinkommens genannten Formen der Zusammenarbeit mit Entwicklungsstaaten wirksamere Maßnahmen zur Rückverfolgung von Fischen und Fischereierzeugnissen auszuarbeiten, damit die Einfuhrstaaten Fische oder Fischereierzeugnisse identifizieren können, die auf eine Weise gefan-

gen wurden, die die im Einklang mit dem Völkerrecht vereinbarten internationalen Erhaltungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen untergräbt, und gleichzeitig anzuerkennen, wie wichtig der Marktzugang, im Einklang mit den Bestimmungen 11.2.4, 11.2.5 und 11.2.6 des Verhaltenskodexes, für Fische und Fischereierzeugnisse ist, die auf eine mit diesen internationalen Maßnahmen übereinstimmende Weise gefangen wurden;

80. *ersucht* die Staaten, die erforderlichen mit dem Völkerrecht vereinbarten Maßnahmen zu ergreifen, um zu verhindern, dass Fische und Fischereierzeugnisse, die auf eine Weise gefangen wurden, die die im Einklang mit dem Völkerrecht beschlossenen anwendbaren Erhaltungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen untergräbt, in den internationalen Handel gelangen;

81. *legt* den Staaten *nahe*, im Einklang mit dem Völkerrecht gemeinsame Aufsichts- und Durchsetzungsmaßnahmen in die Wege zu leiten und durchzuführen, um die Bemühungen zur Gewährleistung der Einhaltung der Erhaltungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen und zur Verhinderung und Abschreckung der illegalen, ungemeldeten und unregulierten Fischerei zu verstärken und zu verbessern;

82. *fordert* die Staaten *nachdrücklich auf*, unmittelbar und über die regionalen Organisationen oder Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung nach Bedarf wirksame Überwachungs-, Kontroll- und Aufsichtsmaßnahmen für Umladungen, insbesondere Umladungen auf See, zu erarbeiten und zu beschließen, um unter anderem die Einhaltung der Vorschriften zu überwachen, Fischereidaten zu erheben und zu verifizieren und im Einklang mit dem Völkerrecht illegale, ungemeldete und unregulierte Fischereitigkeiten zu verhindern und zu unterbinden, und parallel dazu die Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen zu ermutigen und dabei zu unterstützen, die derzeitigen Umladungspraktiken zu untersuchen und zu diesem Zweck einen Katalog von Leitlinien zu erstellen;

83. *dankt* den Staaten für die finanziellen Beiträge zur Stärkung der Kapazitäten des bestehenden freiwilligen Internationalen Netzwerks zur Überwachung, Kontrolle und Aufsicht von Fischereitigkeiten und legt den Staaten *nahe*, dem Netzwerk beizutreten und aktiv darin mitzuarbeiten und wenn angezeigt zu erwägen, seine im Einklang mit dem Völkerrecht vorzunehmende Umwandlung in eine mit eigenen Mitteln ausgestattete internationale Einrichtung, die den Mitgliedern des Netzwerks noch besser behilflich sein kann, zu unterstützen, unter Berücksichtigung der in Artikel 25 des Durchführungsübereinkommens genannten Formen der Zusammenarbeit mit Entwicklungsstaaten;

84. *befürwortet* die Beteiligung an dem vierten Globalen Schulungsseminar über die Durchsetzung von Fischereivorschriften, das vom Internationalen Netzwerk zur Überwachung, Kontrolle und Aufsicht von Fischereitigkeiten vom 17. bis 21. Februar 2014 in San José ausgerichtet wird, mit dem Ziel, Informationen, Erfahrungen und Technologien auszutauschen, die Koordinierung zu fördern und die Kompetenz der Beamten der Durchsetzungsorgane zu verbessern;

85. *legt* den Staaten *nahe*, einzeln und über die zuständigen internationalen Organe das Verständnis der Ursachen und Auswirkungen von Zwangsarbeit und Menschenhandel in der Fischerei- und der Aquakulturindustrie, einschließlich der verarbeitenden Industrie und damit zusammenhängender Industriezweige, zu verbessern und weiter Maßnahmen zur Bekämpfung dieser Praktiken zu erwägen, darunter die Schärfung des Bewusstseins für das Problem;

VI

Überkapazitäten in der Fischerei

86. *fordert* die Staaten *auf*, sich dazu zu verpflichten, die Kapazität der Fischereiflotten der Welt dringend so weit abzubauen, dass die Nachhaltigkeit der Fischbestände gewährleistet ist, indem sie Zielgrößen und Pläne oder andere geeignete Mechanismen für eine fortlaufende Kapazitätsbewertung festlegen und dabei gleichzeitig jede die nachhaltige Bewirtschaftung von Fischbeständen untergrabende Übertragung von Fangkapazitäten auf andere Fischereien oder Fanggebiete, so auch auf diejenigen Gebiete, in denen Überfischung stattfindet oder die Fischbestände erschöpft sind, vermeiden und in diesem Zusammenhang das legitime Recht der Entwicklungsstaaten anerkennen, ihre Befischung von gebietsübergreifenden Fischbeständen und Beständen weit wandernder Fische in Übereinstimmung mit Artikel 25 des Durchführungsübereinkommens, Artikel 5 des Verhaltenskodexes und Ziffer 10 des Internationalen Aktionsplans der

I. Resolutionen ohne Überweisung an einen Hauptausschuss

Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen für die Steuerung der Fangkapazitäten auszubauen;

87. *fordert* die Staaten *erneut auf*, einzeln und über die regionalen Organisationen und Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung sicherzustellen, dass die in dem Internationalen Aktionsplan für die Steuerung der Fangkapazitäten geforderten dringenden Maßnahmen rasch durchgeführt werden und dass seine Umsetzung unverzüglich erleichtert wird;

88. *bittet* die Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen, über den Stand der Durchführung des Internationalen Aktionsplans für die Steuerung der Fangkapazitäten Bericht zu erstatten, wie in Ziffer 48 des Aktionsplans vorgesehen;

89. *fordert* die Staaten *auf*, einzeln und gegebenenfalls über die für die Regulierung weit wandernder Arten zuständigen subregionalen und regionalen Organisationen und Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung die Frage der weltweiten Fangkapazitäten für Thunfisch dringend anzugehen, unter anderem unter Anerkennung des legitimen Rechts der Entwicklungsländer, insbesondere der kleinen Inselentwicklungsländer, sich an dieser Fischerei zu beteiligen und daraus Nutzen zu ziehen, und dabei die Empfehlungen der 2010 in Brisbane (Australien) abgehaltenen Gemeinsamen internationalen Arbeitstagung der mit Thunfisch befassten regionalen Fischereibewirtschaftungsorganisationen über die Bewirtschaftung der Thunfischerei durch die regionalen Fischereibewirtschaftungsorganisationen und die Empfehlungen der 2011 abgehaltenen dritten gemeinsamen Tagung der mit Thunfisch befassten regionalen Organisationen und Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung zu berücksichtigen;

90. *ermutigt* die Staaten, die im Hinblick auf die Schaffung subregionaler und regionaler Organisationen und Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung zusammenarbeiten, unter Beachtung der besten verfügbaren wissenschaftlichen Informationen sowie des Vorsorgeansatzes den Fischereiaufwand in den Gebieten, die der Regulierung durch die künftigen Organisationen und Vereinbarungen unterworfen sein werden, freiwillig einzuschränken, bis angemessene regionale Erhaltungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen beschlossen und durchgeführt werden, unter Berücksichtigung der Notwendigkeit, die langfristige Erhaltung, Bewirtschaftung und nachhaltige Nutzung der jeweiligen Fischbestände zu gewährleisten und erhebliche schädliche Auswirkungen auf empfindliche marine Ökosysteme zu verhindern;

91. *fordert* die Staaten *nachdrücklich auf*, Subventionen abzuschaffen, die zu Überfischung und Überkapazitäten sowie zu illegaler, ungemeldeter und unregulierter Fischerei beitragen, so auch indem sie beschleunigt daran arbeiten, die im Rahmen der Welthandelsorganisation geführten Verhandlungen über Fischereisubventionen im Einklang mit der Ministererklärung von Doha 2001¹⁷⁸ mit dem Ziel der Klärung und Verbesserung der Disziplinen betreffend Fischereisubventionen und der Ministererklärung von Hongkong 2005 mit dem Ziel der Stärkung dieser Disziplinen abzuschließen, unter Berücksichtigung der Bedeutung des Fischereisektors für die Entwicklungsländer;

92. *erinnert* in diesem Zusammenhang daran, dass die Staaten in „Die Zukunft, die wir wollen“ ihre im Durchführungsplan von Johannesburg eingegangene Verpflichtung bekräftigten, Subventionen abzuschaffen, die zu illegaler, ungemeldeter und unregulierter Fischerei und zu Überkapazitäten beitragen, unter Berücksichtigung der Bedeutung dieses Sektors für die Entwicklungsländer, ihre Verpflichtung bekräftigten, die Ausarbeitung multilateraler Disziplinen betreffend Fischereisubventionen abzuschließen, welche den Mandaten der Doha-Entwicklungsagenda der Welthandelsorganisation¹⁷⁸ und der Ministererklärung von Hongkong zur Stärkung der Disziplinen betreffend Subventionen im Fischereisektor Wirkung verleihen werden, namentlich durch das Verbot bestimmter Formen von Fischereisubventionen, die zu Überkapazitäten und Überfischung beitragen, anerkannten, dass eine geeignete und wirksame besondere und differenzierte Behandlung für die Entwicklungsländer und die am wenigsten entwickelten Länder einen untrennbaren Bestandteil der Verhandlungen über Fischereisubventionen im Rahmen der Welthandelsorganisation bilden sollte, unter Berücksichtigung der Bedeutung dieses Sektors für die Entwicklungsprioritäten, die Armutsminderung, die Sicherung der Existenzgrundlagen und die Ernährungssicherheit, und einander nahelegten, die Transparenz und die Berichterstattung über die bestehenden Fischereisubventionspro-

¹⁷⁸ A/C.2/56/7, Anlage.

gramme im Rahmen der Welthandelsorganisation zu verbessern und angesichts des Zustands der Fischereiresourcen, und ohne den Mandaten von Doha und Hongkong betreffend Fischereisubventionen oder der Notwendigkeit eines Abschlusses dieser Verhandlungen vorzugreifen, Subventionen, die zu Überkapazitäten und Überfischung beitragen, abzuschaffen und weder neue derartige Subventionen einzuführen noch bereits bestehende zu verlängern oder zu stärken;

VII

Fischfang mit großen pelagischen Treibnetzen

93. *bekundet ihre Besorgnis* darüber, dass trotz der Verabschiedung der Resolution 46/215 der Generalversammlung die Praxis des Fischfangs mit großen pelagischen Treibnetzen fortbesteht und die lebenden Meeresressourcen weiter bedroht;

94. *fordert* die Staaten *nachdrücklich auf*, einzeln und über die regionalen Organisationen und Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung wirksame Maßnahmen zu beschließen oder bestehende Maßnahmen zu verstärken, um die Bestimmungen der Resolution 46/215 und späterer Resolutionen über den Fischfang mit großen pelagischen Treibnetzen anzuwenden und durchzusetzen, mit dem Ziel, der Nutzung großer pelagischer Treibnetze in allen Meeren und Ozeanen ein Ende zu setzen, was bedeutet, dass die Anstrengungen zur Durchführung der Resolution 46/215 nicht dazu führen sollen, dass Treibnetze, deren Verwendung im Widerspruch zu der genannten Resolution steht, in andere Teile der Welt verbracht werden;

95. *fordert* die Staaten *außerdem nachdrücklich auf*, einzeln und über die regionalen Organisationen und Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung wirksame Maßnahmen zu beschließen oder bestehende Maßnahmen zu verstärken, um das gegenwärtige weltweite Moratorium für die Nutzung großer pelagischer Treibnetze auf Hoher See anzuwenden und durchzusetzen, und fordert die Staaten auf, dafür zu sorgen, dass die ihre Flagge führenden Schiffe, denen eine ordnungsgemäße Genehmigung für die Nutzung großer Treibnetze in den Gewässern ihrer nationalen Hoheitsbefugnisse erteilt wurde, diese Netze nicht für die Fischerei auf Hoher See einsetzen;

VIII

Beifänge und Rückwürfe in der Fischerei

96. *fordert* die Staaten, die subregionalen und regionalen Organisationen und Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung und die anderen zuständigen internationalen Organisationen *nachdrücklich auf*, sofern sie es nicht bereits getan haben, im Einklang mit dem Völkerrecht und den einschlägigen internationalen Übereinkünften, einschließlich des Verhaltenskodexes, namentlich unter Berücksichtigung der Interessen der Küstenentwicklungsländer und gegebenenfalls der Subsistenzfischerei betreibenden Gemeinschaften Schritte zur Verringerung oder Beseitigung von Beifängen, Fängen durch verloren gegangene oder aufgegebene Fanggeräte, Fischrückwürfen und Verlusten nach dem Fang, namentlich bei Jungfischen, zu unternehmen, insbesondere zu erwägen, Maßnahmen, gegebenenfalls auch technische Maßnahmen, in Bezug auf Fischgröße, Maschengröße oder Geräte, Rückwürfe, Schonzeiten und -bereiche sowie bestimmten Fischereitätigkeiten, insbesondere der handwerklichen Fischerei, vorbehalten Gebiete zu ergreifen, Mechanismen zur Weitergabe von Informationen über Gebiete mit einer hohen Konzentration von Jungfischen zu schaffen, unter Berücksichtigung dessen, dass es wichtig ist, die Vertraulichkeit dieser Informationen zu wahren, sowie Studien und Forschungsarbeiten mit dem Ziel der Verringerung oder Beseitigung der Beifänge von Jungfischen zu unterstützen, und sicherzustellen, dass diese Maßnahmen mit der größtmöglichen Wirksamkeit durchgeführt werden;

97. *begrüßt* es, dass sich die Staaten in „Die Zukunft, die wir wollen“ verpflichteten, die Maßnahmen zur Eindämmung von Beifängen, Fischrückwürfen und anderen schädlichen Auswirkungen der Fischerei auf die Ökosysteme zu verstärken, namentlich indem sie destruktive Fangpraktiken beseitigen, im Einklang mit dem Völkerrecht, den anwendbaren internationalen Rechtsakten und den einschlägigen Resolutionen der Generalversammlung und den entsprechenden Leitlinien der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen;

98. *fordert* die Staaten *auf*, einzeln, gemeinsam oder über die regionalen Organisationen und Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung weiterhin wirksame Bewirtschaftungsmaßnahmen zur Verringerung von Beifängen zu untersuchen, auszuarbeiten und zu beschließen, unter Berücksichtigung der besten verfügbaren wissenschaftlichen Informationen über Fischereimethoden, einschließlich Fischesammelvorrichtungen;

99. *fordert* die Staaten *außerdem auf*, einzeln, gemeinsam oder über die regionalen Organisationen und Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung die notwendigen Daten zu erheben, um die Nutzung großer Fischesammelvorrichtungen und gegebenenfalls anderer Vorrichtungen sowie ihre Auswirkungen auf die Thunfischbestände und das Verhalten von Thunfischen und auf vergesellschaftete oder abhängige Arten zu bewerten und genau zu überwachen, die Bewirtschaftungsverfahren zu verbessern, um die Zahl, Art und Nutzung dieser Geräte zu überwachen, und die möglichen negativen Auswirkungen auf das Ökosystem, namentlich auf Jungfische, und den Beifang von Nichtzielarten, insbesondere Haien und Schildkröten, zu verringern, und nimmt in dieser Hinsicht Kenntnis von den Maßnahmen, die verschiedene regionale Organisationen und Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung beschlossen haben;

100. *fordert* die Staaten, die subregionalen und regionalen Organisationen und Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung und gegebenenfalls die anderen zuständigen internationalen Organisationen *nachdrücklich auf*, zur Verringerung der Häufigkeit des Fangs von Nichtzielarten wirksame Bewirtschaftungsmaßnahmen auszuarbeiten und durchzuführen, die gegebenenfalls auch den Einsatz selektiver Fanggeräte umfassen können;

101. *fordert* die Staaten und die subregionalen und regionalen Organisationen und Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung *auf*, Maßnahmen zu beschließen oder zu verbessern, um die Auswirkungen ihrer Fischerei auf die als Beifänge gefangenen Arten zu bewerten und die Vollständigkeit und Genauigkeit der Angaben und Berichte über unerwünschte Beifänge von Arten zu verbessern, so auch durch eine ausreichende Überwachung durch Beobachter und den Einsatz moderner Technologien, und den Entwicklungsländern Hilfe bei der Erfüllung ihrer Datenerhebungs- und Berichtspflichten zu gewähren;

102. *ersucht* die Staaten und gegebenenfalls die regionalen Organisationen und Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung, Datenerhebungsprogramme einzuführen oder zu verstärken, um zuverlässige artenspezifische Schätzungen der Beifänge von Haifischen, Meeresschildkröten, Fischen, Meeressäugtieren und Seevögeln zu erhalten, und weitere Forschungen über selektive Fanggeräte und -methoden sowie über den Einsatz geeigneter Maßnahmen zur Beifangreduzierung zu fördern;

103. *legt* den Staaten und den regionalen Organisationen und Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung *nahe*, bei der Erarbeitung und Anwendung klarer, standardisierter Protokolle für die Erhebung und Meldung von Daten über Beifänge von Nichtzielarten, insbesondere gefährdeten, bedrohten und geschützten Arten, abgestimmt vorzugehen und dabei den von den zuständigen internationalen Organisationen und Vereinbarungen, namentlich der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen und dem Übereinkommen zur Erhaltung der Albatrosse und Sturmvögel¹⁷⁹, erteilten Rat zu bewährten Verfahren zu berücksichtigen;

104. *legt* den Staaten und den im Seerechtsübereinkommen und in Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe b des Durchführungsübereinkommens genannten Rechtsträgern *nahe*, gegebenenfalls die Mitwirkung in subregionalen und regionalen Übereinkünften und Organisationen zu erwägen, zu deren Auftrag es gehört, beim Fischfang unbeabsichtigt gefangene Nichtzielarten zu erhalten;

105. *legt* den Staaten *nahe*, soweit erforderlich und unter Berücksichtigung der bewährten Verfahren für die Bewirtschaftung von Nichtzielarten die Kapazitäten der subregionalen und regionalen Organisationen und Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung, deren Mitglied sie sind, zu stärken, um die angemessene Erhaltung der beim Fischfang unbeabsichtigt gefangenen Nichtzielarten zu gewährleisten, und ihre in dieser Hinsicht unternommenen Anstrengungen zu beschleunigen;

¹⁷⁹ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 2258, Nr. 40228.

I. Resolutionen ohne Überweisung an einen Hauptausschuss

106. *ersucht* die Staaten und die regionalen Organisationen und Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung, die in den Leitlinien der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen von 2004 zur Verringerung der Sterblichkeit von Meeresschildkröten in der Fischerei und ihrem Internationalen Aktionsplan zur Verringerung der Beifänge von Seevögeln bei der Langleinenfischerei empfohlenen Maßnahmen, soweit angezeigt, dringend durchzuführen, um den Rückgang der Meeresschildkröten- und Seevogelpopulationen zu verhindern, indem sie bei ihren Fischereitätigkeiten Beifänge minimieren und die Überlebenschancen wiederausgesetzter Tiere erhöhen, namentlich durch die Forschung und Entwicklung auf dem Gebiet alternativer Fanggeräte und Köder, die Förderung des Einsatzes der bestehenden Technologien zur Beifangreduzierung sowie die Einführung und Stärkung von Datenerhebungsprogrammen mit dem Ziel, standardisierte Informationen für die zuverlässige Schätzung der Beifänge dieser Arten zu gewinnen;

107. *fordert* die Staaten *nachdrücklich auf*, einzeln oder über die regionalen Organisationen und Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung die Internationalen Leitlinien der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen für Beifangmanagement und die Verringerung von Rückwürfen umzusetzen;

108. *ersucht* die Staaten und die regionalen Organisationen und Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung, weiterhin dringend Schritte zu unternehmen, um die Beifänge von Seevögeln, namentlich Albatrossen und Sturmvögeln, in der Fischerei zu verringern, indem sie Erhaltungsmaßnahmen beschließen und durchführen, die den technischen Leitlinien der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen von 2009 für bewährte Verfahren zur Unterstützung der Umsetzung des Internationalen Aktionsplans zur Verringerung der Beifänge von Seevögeln bei der Langleinenfischerei entsprechen, und die Arbeit im Rahmen des Übereinkommens zur Erhaltung der Albatrosse und Sturmvögel und von Organisationen wie der Kommission zur Erhaltung der lebenden Meeresschätze der Antarktis berücksichtigen;

IX

Subregionale und regionale Zusammenarbeit

109. *fordert* die Küstenstaaten und die Staaten, die Hochseefischerei betreiben, *nachdrücklich auf*, sich im Einklang mit dem Seerechtsübereinkommen, dem Durchführungsübereinkommen und anderen einschlägigen Übereinkünften um eine Zusammenarbeit in Bezug auf gebietsübergreifende Fischbestände und Bestände weit wandernder Fische zu bemühen, entweder unmittelbar oder über die geeigneten subregionalen oder regionalen Organisationen oder Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung, um die wirksame Erhaltung und Bewirtschaftung dieser Bestände sicherzustellen;

110. *legt* den Staaten, die gebietsübergreifende Fischbestände und Bestände weit wandernder Fische auf Hoher See befischen, sowie den betreffenden Küstenstaaten *eindringlich nahe*, dort, wo eine subregionale oder regionale Organisation oder Vereinbarung betreffend Fischereibewirtschaftung befugt ist, Erhaltungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen für solche Bestände zu treffen, ihre Pflicht zur Zusammenarbeit zu erfüllen, indem sie Mitglied der Organisation werden, sich an der Vereinbarung beteiligen oder der Anwendung der im Rahmen dieser Organisation oder Vereinbarung festgelegten Erhaltungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen zustimmen, oder auf andere Weise sicherzustellen, dass kein ihre Flagge führendes Schiff die Genehmigung erhält, auf Fischereiresourcen zuzugreifen, die in den Zuständigkeitsbereich regionaler Organisationen und Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung fallen oder auf die von solchen Organisationen oder Vereinbarungen festgelegte Erhaltungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen angewandt werden;

111. *bittet* in dieser Hinsicht die subregionalen und regionalen Organisationen und Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung, dafür zu sorgen, dass alle Staaten, die ein tatsächliches Interesse an der betreffenden Fischerei haben, im Einklang mit dem Seerechtsübereinkommen, dem Durchführungsübereinkommen und dem Verhaltenskodex Mitglied solcher Organisationen werden beziehungsweise sich an solchen Vereinbarungen beteiligen können;

112. *legt* den betreffenden Küstenstaaten und Staaten, die gebietsübergreifende Fischbestände oder Bestände weit wandernder Fische auf Hoher See befischen, nahe, falls keine subregionale oder regionale Organisation oder Vereinbarung betreffend Fischereibewirtschaftung zur Festlegung von Erhaltungs-

I. Resolutionen ohne Überweisung an einen Hauptausschuss

und Bewirtschaftungsmaßnahmen für diese Bestände vorhanden ist, zusammenzuarbeiten, um eine solche Organisation zu schaffen oder sonstige geeignete Vereinbarungen einzugehen, die die Erhaltung und Bewirtschaftung dieser Bestände sicherstellen, und sich an der Arbeit der Organisation oder der Vereinbarung zu beteiligen;

113. *legt* den Unterzeichnerstaaten des Übereinkommens über die Erhaltung und Bewirtschaftung der Fischereiressourcen im Südostatlantik¹⁸⁰ und den anderen Staaten, deren Schiffe im Gebiet des Übereinkommens Fischereiressourcen befischen, die von dem Übereinkommen erfasst werden, *eindringlich nahe*, mit Vorrang Vertragsparteien des Übereinkommens zu werden und in der Zwischenzeit sicherzustellen, dass die ihre Flagge führenden Schiffe die beschlossenen Maßnahmen vollständig befolgen;

114. *erinnert* an das Inkrafttreten des Übereinkommens über die Fischerei im südlichen Indischen Ozean und befürwortet weitere Ratifikationen, Annahmen und Genehmigungen dieses Übereinkommens und Beitritte zu ihm;

115. *erinnert außerdem* an das Inkrafttreten des Übereinkommens über die Erhaltung und Bewirtschaftung der Fischereiressourcen der Hohen See im Südpazifik und befürwortet weitere Ratifikationen, Annahmen und Genehmigungen dieses Übereinkommens und Beitritte zu ihm;

116. *legt* den Staaten, den Organisationen der regionalen Wirtschaftsintegration und den in Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe b des Übereinkommens über die Erhaltung und Bewirtschaftung der Fischereiressourcen der Hohen See im Südpazifik genannten Rechtsträgern, die an seiner Aushandlung beteiligt waren, *nahe*, bis zur Festlegung von Erhaltungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen die freiwilligen einstweiligen Maßnahmen, die zur Umsetzung der Ziffern 80 und 83 bis 87 der Resolution 61/105 der Generalversammlung beschlossen wurden, vollständig durchzuführen;

117. *begrüßt* die jüngsten Unterzeichnungen und jüngste Ratifikation des Übereinkommens über die Erhaltung und Bewirtschaftung der Fischereiressourcen der Hohen See im Nordpazifik und befürwortet weitere Ratifikationen, Annahmen und Genehmigungen dieses Übereinkommens und Beitritte zu ihm;

118. *legt* den Staaten, die an der Aushandlung des Übereinkommens über die Erhaltung und Bewirtschaftung der Fischereiressourcen der Hohen See im Nordpazifik beteiligt waren, *nahe*, die gemäß den Ziffern 80 und 83 bis 87 der Resolution 61/105 und den Ziffern 117, 119, 120, 122 und 123 der Resolution 64/72 beschlossenen freiwilligen einstweiligen Maßnahmen vollständig durchzuführen;

119. *vermerkt* die Anstrengungen, die die Mitglieder der Thunfischkommission für den Indischen Ozean weiterhin unternehmen, um die Arbeitsweise der Kommission zu stärken, damit sie ihr Mandat wirksamer erfüllen kann, und bittet die Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen, den Mitgliedern der Kommission die diesbezüglich benötigte Hilfe zu gewähren;

120. *legt* den Unterzeichnerstaaten und den Staaten, die ein tatsächliches Interesse haben, *nahe*, Vertragsparteien des Übereinkommens zur Stärkung der Interamerikanischen Kommission für Tropischen Thunfisch, die mit dem Übereinkommen von 1949 zwischen den Vereinigten Staaten von Amerika und der Republik Costa Rica eingesetzt wurde, zu werden;

121. *legt* den Vertragsparteien des Übereinkommens über die künftige multilaterale Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Fischerei im Nordwestatlantik¹⁸¹ *nahe*, sofern sie es nicht bereits getan haben, die 2007 vorgenommene Änderung dieses Übereinkommens zu genehmigen, damit sie rasch in Kraft treten kann;

122. *fordert* die regionalen Organisationen und Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung *nachdrücklich auf*, im Einklang mit dem Völkerrecht ihre Anstrengungen zur Stärkung und Modernisierung ihrer Mandate und der von diesen Organisationen oder Vereinbarungen beschlossenen Maßnahmen mit Vorrang fortzusetzen und moderne Ansätze der Fischereibewirtschaftung entsprechend dem Durchführungsübereinkommen und anderen einschlägigen internationalen Übereinkünften zu verwirklichen, indem

¹⁸⁰ Ebd., Vol. 2221, Nr. 39486. Amtliche deutschsprachige Fassung: ABl. EG 1996 Nr. L 177 S. 24.

¹⁸¹ Ebd., Vol. 1135, Nr. 17799. Amtliche deutschsprachige Fassung: ABl. EG 1978 Nr. L 378 S. 30.

sie sich auf die besten verfügbaren wissenschaftlichen Informationen stützen, den Vorsorgeansatz anwenden und einen Ökosystemansatz für die Fischereibewirtschaftung sowie Erwägungen der biologischen Vielfalt, einschließlich der Erhaltung und Bewirtschaftung ökologisch verwandter und abhängiger Arten und des Schutzes ihrer Lebensräume, einbeziehen, sofern diesbezüglich noch Lücken bestehen, um sicherzustellen, dass sie einen wirksamen Beitrag zur langfristigen Erhaltung und Bewirtschaftung und zur nachhaltigen Nutzung der lebenden Meeresressourcen leisten, und begrüßt die Schritte, die einige regionale Organisationen und Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung in diese Richtung unternommen haben;

123. *fordert* die für die Erhaltung und Bewirtschaftung von Beständen weit wandernder Fische zuständigen regionalen Fischereibewirtschaftungsorganisationen, die noch keine an den besten verfügbaren wissenschaftlichen Informationen ausgerichteten wirksamen Maßnahmen zur Erhaltung und Bewirtschaftung der unter ihr Mandat fallenden Bestände beschlossen haben, *auf*, dies dringend zu tun;

124. *fordert* die Staaten *nachdrücklich auf*, die Zusammenarbeit zwischen den bestehenden und sich entwickelnden regionalen Organisationen und Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung, deren Mitglied sie sind, zu stärken und auszuweiten, namentlich durch verbesserte Kommunikation und weitere Koordinierung der Maßnahmen, etwa im Wege gemeinsamer Konsultationen, und die Integration, Koordinierung und Zusammenarbeit dieser regionalen Organisationen und Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung mit anderen zuständigen Fischereiorganisationen, Regionalmeervereinbarungen und anderen zuständigen internationalen Organisationen zu stärken;

125. *fordert* die fünf für die Bewirtschaftung weit wandernder Arten zuständigen regionalen Fischereibewirtschaftungsorganisationen *nachdrücklich auf*, weiterhin Maßnahmen zur Durchführung des Vorgehensplans zu ergreifen, der auf der zweiten gemeinsamen Tagung der mit Thunfisch befassten regionalen Organisationen und Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung verabschiedet wurde, und die Empfehlungen der dritten gemeinsamen Tagung der mit Thunfisch befassten regionalen Organisationen und Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung zu prüfen;

126. *bittet* die Staaten und die für die Bewirtschaftung gebietsübergreifender Fischbestände zuständigen regionalen Organisationen und Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung, Erfahrungen und bewährte Verfahren auszutauschen, beispielsweise indem sie erwägen, gegebenenfalls gemeinsame Tagungen abzuhalten;

127. *legt* den regionalen Organisationen und Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung *eindringlich nahe*, die Transparenz zu verbessern und dafür zu sorgen, dass ihre Entscheidungsprozesse fair und transparent sind, auf den besten verfügbaren wissenschaftlichen Informationen beruhen, den Vorsorgeansatz und Ökosystemansätze einbeziehen und die Teilnehmerrechte regeln, auch durch die Ausarbeitung transparenter Kriterien für die Aufteilung von Fangmöglichkeiten, wobei den einschlägigen Bestimmungen des Durchführungsübereinkommens entsprechend Rechnung zu tragen ist, unter anderem unter gebührender Berücksichtigung der jeweiligen Bestandslage und der jeweiligen Interessen an der Fischerei;

128. *begrüßt* es, dass einige regionale Organisationen und Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung Leistungsüberprüfungen durchgeführt haben, und regt an, die aus ihren jeweiligen Überprüfungen hervorgegangenen Empfehlungen gegebenenfalls mit Vorrang umzusetzen;

129. *fordert* die Staaten *nachdrücklich auf*, im Rahmen ihrer Beteiligung an den regionalen Organisationen und Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung, die noch keine Leistungsüberprüfungen durchgeführt haben, diese Organisationen und Vereinbarungen vordringlich einer solchen Überprüfung zu unterziehen, entweder auf Initiative der Organisation oder Vereinbarung selbst oder mit externen Partnern, namentlich in Zusammenarbeit mit der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen, unter Anwendung transparenter Kriterien auf der Grundlage der Bestimmungen des Durchführungsübereinkommens und anderer einschlägiger Übereinkünfte und unter Berücksichtigung der bewährten Verfahrensweisen der regionalen Organisationen oder Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung und gegebenenfalls eines von den Staaten oder anderen regionalen Organisationen oder Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung erarbeiteten Katalogs von Kriterien, und befürwortet es, dass diese Leistungsüberprüfungen auch eine unabhängige Evaluierung enthalten und gegebenenfalls Wege zur Verbesserung der Arbeitsweise der jeweiligen Organisation oder Vereinbarung aufzeigen;

130. *fordert* die Staaten *auf*, im Rahmen ihrer Beteiligung an den regionalen Organisationen und Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung die Leistung dieser Organisationen und Vereinbarungen regelmäßig zu überprüfen und die Ergebnisse öffentlich verfügbar zu machen, die daraus hervorgegangenen Empfehlungen umzusetzen und diese Überprüfungen im Zeitverlauf nach Bedarf umfassender zu machen;

131. *erinnert* daran, dass die Staaten in „Die Zukunft, die wir wollen“ die Notwendigkeit von Transparenz und Rechenschaftslegung in der Fischereibewirtschaftung durch die regionalen Fischereibewirtschaftungsorganisationen anerkannten sowie die Anstrengungen derjenigen regionalen Fischereibewirtschaftungsorganisationen anerkannten, die bereits unabhängige Leistungsüberprüfungen vorgenommen hatten, alle diese Organisationen aufforderten, solche Überprüfungen regelmäßig durchzuführen und die Ergebnisse öffentlich verfügbar zu machen, die Umsetzung der daraus hervorgegangenen Empfehlungen befürworteten und empfahlen, diese Überprüfungen im Zeitverlauf nach Bedarf umfassender zu machen;

132. *fordert* die Staaten *nachdrücklich auf*, unter Berücksichtigung dieser Leistungsüberprüfungen an der Erarbeitung von Leitlinien für bewährte Verfahren für regionale Organisationen und Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung mitzuwirken und diese Leitlinien in den Organisationen und Vereinbarungen, deren Mitglied sie sind, so weit wie möglich anzuwenden;

133. *ermutigt* zur Erarbeitung regionaler Leitlinien, auf die die Staaten zurückgreifen können, um in Fällen der Nichteinhaltung durch ihre Flagge führende Schiffe und ihre Staatsangehörigen Sanktionen gegen sie zu verhängen, die im Einklang mit dem innerstaatlichen Recht anzuwenden sind und ausreichend streng sind, um die Einhaltung wirksam sicherzustellen, von weiteren Verstößen abzuschrecken und den Tätern die Früchte ihrer illegalen Aktivitäten zu entziehen, und die die Staaten für die Evaluierung ihrer Sanktionssysteme nutzen können, um zu gewährleisten, dass diese wirksam die Einhaltung sicherstellen und von Verstößen abschrecken;

134. *ist sich dessen bewusst*, wie wichtig es ist, für die Transparenz der Berichterstattung über Fischereitätigkeiten im Rahmen regionaler Organisationen und Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung zu sorgen, um die Anstrengungen zur Bekämpfung der illegalen, ungemeldeten und unregulierten Fischerei zu erleichtern, und wie wichtig es ist, die im Rahmen dieser Organisationen und Vereinbarungen bestehenden Berichtspflichten einzuhalten, nimmt in dieser Hinsicht Kenntnis von den Maßnahmen, die die Internationale Kommission für die Erhaltung der Thunfischbestände im Atlantik¹⁸² und die Thunfischkommission für den Indischen Ozean¹⁸³ angenommen haben, und legt anderen regionalen Organisationen und Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung nahe, die Einführung ähnlicher Maßnahmen zu erwägen;

X

Verantwortungsvolle Fischerei im marinen Ökosystem

135. *fordert* die Staaten *nachdrücklich auf*, sich unter Berücksichtigung von Ziffer 30 d) des Durchführungsplans von Johannesburg einzeln oder über die regionalen Organisationen und Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung verstärkt um die Anwendung eines Ökosystemansatzes in der Fischerei zu bemühen;

136. *legt* den Staaten *nahe*, einzeln oder über die regionalen Organisationen und Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung und andere zuständige internationale Organisationen darauf hinzuwirken, dass die Erhebung von Fischerei- und anderen Ökosystemdaten auf koordinierte und integrierte Weise erfolgt, die bei Bedarf die Einbindung in globale Beobachtungsinitiativen erleichtert;

137. *fordert* die Staaten und die regionalen Organisationen oder Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung *auf*, in Zusammenarbeit mit anderen zuständigen Organisationen, einschließlich der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen, der Zwischenstaatlichen Ozeanographischen Kommission und der Weltorganisation für Meteorologie, gegebenenfalls Maßnahmen zu be-

¹⁸² International Commission for the Conservation of Atlantic Tunas, Empfehlung 11-16.

¹⁸³ Indian Ocean Tuna Commission, Resolutionen 12/07 und 13/07.

I. Resolutionen ohne Überweisung an einen Hauptausschuss

schließen, die zum Ziel haben, außerhalb der Gebiete nationaler Hoheitsbefugnisse verankerte Bojensysteme zur Erfassung von Ozeandaten vor Aktivitäten zu schützen, die ihren Betrieb beeinträchtigen;

138. *legt* den Staaten *nahe*, die wissenschaftliche Forschung über das marine Ökosystem im Einklang mit dem Völkerrecht zu verstärken;

139. *fordert* die Staaten, die Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen und andere Sonderorganisationen, bei Bedarf die subregionalen und regionalen Organisationen und Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung sowie die sonstigen in Betracht kommenden zwischenstaatlichen Organe *auf*, bei der Herbeiführung einer nachhaltigen Aquakultur zusammenzuarbeiten, namentlich indem sie Informationen austauschen, gleichwertige Normen zu Fragen wie etwa der Gesundheit von Wassertieren und der menschlichen Gesundheit und Sicherheit erarbeiten, die möglichen positiven und negativen Auswirkungen der Aquakultur, einschließlich der sozioökonomischen, auf die Meeres- und Küstenumwelt, einschließlich der biologischen Vielfalt, bewerten und geeignete Methoden und Verfahren beschließen, um die nachteiligen Auswirkungen auf ein Mindestmaß zu beschränken und abzumildern, und befürwortet in dieser Hinsicht die Durchführung der Strategie und des Rahmenplans der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen von 2007 zur Verbesserung der Informationen über den Stand und die Tendenzen der Aquakultur als Rahmen zur Verbesserung und zum Verständnis des Stands und der Tendenzen der Aquakultur;

140. *fordert* die Staaten *auf*, umgehend einzeln und über die regionalen Organisationen und Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung und entsprechend dem Vorsorgeansatz und den Ökosystemansätzen Maßnahmen zur weiteren Umsetzung der Internationalen Leitlinien der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen von 2008 für die Bewirtschaftung der Tiefseefischerei auf Hoher See („Leitlinien von 2008“) zu ergreifen, um die Fischbestände nachhaltig zu bewirtschaften und empfindliche marine Ökosysteme, einschließlich der Seeberge, hydrothermalen Quellen und Kaltwasserkorallen, vor destruktiven Fischfangpraktiken zu schützen, in Anbetracht der enormen Bedeutung und des enormen Wertes der Tiefseeökosysteme und ihrer biologischen Vielfalt;

141. *erinnert* daran, dass sich die Staaten in „Die Zukunft, die wir wollen“ verpflichteten, die Maßnahmen zum Schutz empfindlicher mariner Ökosysteme vor erheblichen Schäden zu verstärken, namentlich durch den wirksamen Einsatz von Folgenabschätzungen, im Einklang mit dem Völkerrecht, den anwendbaren internationalen Rechtsakten und den einschlägigen Resolutionen der Generalversammlung und den entsprechenden Leitlinien der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen;

142. *bekräftigt* die Bedeutung der Ziffern 80 bis 90 der Resolution 61/105, der Ziffern 113 bis 127 der Resolution 64/72 und der Ziffern 121 bis 136 der Resolution 66/68 vom 6. Dezember 2011 betreffend die Auswirkungen der Grundfischerei auf empfindliche marine Ökosysteme und die langfristige Nachhaltigkeit der Tiefseefischbestände sowie der in den genannten Resolutionen geforderten Maßnahmen und betont, dass alle Staaten und zuständigen regionalen Organisationen und Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung die Verpflichtungen, die sie nach den genannten Ziffern eingegangen sind, dringend in vollem Umfang erfüllen müssen;

143. *weist darauf hin*, dass die die Auswirkungen der Grundfischerei auf empfindliche marine Ökosysteme betreffenden Ziffern der Resolutionen 61/105, 64/72 und 66/68 die souveränen Rechte der Küstenstaaten an ihrem Festlandsockel oder die Ausübung der Hoheitsbefugnisse der Küstenstaaten im Hinblick auf ihren Festlandsockel nach dem Völkerrecht, wie im Seerechtsübereinkommen, insbesondere seinem Artikel 77, niedergelegt, unberührt lassen;

144. *stellt in dieser Hinsicht fest*, dass bestimmte Küstenstaaten Erhaltungsmaßnahmen im Hinblick auf ihren Festlandsockel beschlossen haben, um die Auswirkungen der Grundfischerei auf empfindliche marine Ökosysteme zu bewältigen, und dass sie Anstrengungen unternehmen, um die Einhaltung dieser Maßnahmen zu gewährleisten;

145. *begrüßt* die bedeutenden Fortschritte, die die Staaten, die regionalen Organisationen und Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung und die Staaten, die an Verhandlungen über die Schaffung einer für die Regulierung der Grundfischerei zuständigen regionalen Organisation oder Vereinbarung betreffend Fischereibewirtschaftung beteiligt sind, erzielt haben, im Hinblick auf die Umsetzung der Zif-

fern 80 und 83 bis 87 der Resolution 61/105, der Ziffern 113, 117 und 119 bis 124 der Resolution 64/72 und der Ziffern 121, 126, 129, 130 und 132 bis 134 der Resolution 66/68 und die Bewältigung der Auswirkungen der Grundfischerei auf empfindliche marine Ökosysteme;

146. *begrüßt außerdem* die maßgebliche Arbeit, die die Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen hinsichtlich der Bewirtschaftung der Tiefseefischerei auf Hoher See und des Schutzes empfindlicher mariner Ökosysteme weiterhin leistet, und fordert die Staaten und die regionalen Organisationen und Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung nachdrücklich auf, sicherzustellen, dass ihre Maßnahmen zur nachhaltigen Bewirtschaftung der Tiefseefischerei und zur Umsetzung der Ziffern 80 und 83 bis 87 der Resolution 61/105, der Ziffern 113 und 119 bis 124 der Resolution 64/72 und der Ziffern 121, 129, 130 und 132 bis 134 der Resolution 66/68 mit den Leitlinien von 2008 im Einklang stehen;

147. *erklärt*, wie wichtig es ist, dass die Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen als Teil ihres laufenden Programms für Tiefseefischerei die in den Ziffern 135 und 136 der Resolution 66/68 vorgesehenen Aufgaben weiter durchführt;

148. *nimmt davon Kenntnis*, dass die Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen vom 8. bis 12. April 2013 in Swakopmund (Namibia) ein regionales Arbeitsseminar über empfindliche marine Ökosysteme im Südatlantik abgehalten hat;

149. *ermutigt* zu schnelleren Fortschritten bei der Aufstellung von Kriterien für die Ziele und die Bewirtschaftung von Meeresschutzgebieten für Fischereizwecke, begrüßt in dieser Hinsicht die Ausarbeitung technischer Leitlinien über Meeresschutzgebiete und Fischerei durch die Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen und fordert nachdrücklich zur Koordinierung und Zusammenarbeit zwischen allen zuständigen internationalen Organisationen und Organen auf;

150. *fordert* alle Staaten *nachdrücklich auf*, das Weltaktionsprogramm von 1995 zum Schutz der Meeresumwelt gegen vom Lande ausgehende Tätigkeiten¹⁸⁴ durchzuführen und beschleunigt Maßnahmen zum Schutz des marinen Ökosystems, einschließlich Fischbeständen, vor Verschmutzung und physischer Schädigung zu ergreifen, unter Berücksichtigung der Zunahme toter Zonen in den Ozeanen;

151. *nimmt Kenntnis* von den schwerwiegenden ökologischen Auswirkungen auf die Meeresumwelt, die durch aufgegebene, verloren gegangene oder anderweitig zurückgelassene Fanggeräte verursacht werden, und legt den Staaten nahe, in Anbetracht der Empfehlungen des Berichts des Umweltprogramms der Vereinten Nationen und der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen von 2009 Maßnahmen zur Reduzierung dieser Geräte zu ergreifen;

152. *bekräftigt* die Bedeutung, die sie den Ziffern 77 bis 81 der Resolution 60/31 vom 29. November 2005 beimisst, in denen das Problem der verloren gegangenen, aufgegebenen oder zurückgelassenen Fanggeräte und des damit verbundenen Meeremülls sowie die nachteiligen Auswirkungen von Meeremüll und aufgegebenen Fanggeräten unter anderem auf die Fischbestände, die Lebensräume und andere Meerestypen behandelt wurden, und fordert die Staaten und die regionalen Organisationen und Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung mit Nachdruck zu rascheren Fortschritten bei der Umsetzung der genannten Ziffern auf;

153. *befürwortet* weitere Untersuchungen, namentlich durch die Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen, über die Auswirkungen von Unterwasserlärm auf die Fischbestände und die Fischfangquoten sowie über die damit verbundenen sozioökonomischen Auswirkungen;

154. *fordert* die Staaten *auf*, namentlich über die regionalen Organisationen und Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung eine aktive Rolle bei den weltweiten Anstrengungen zur Erhaltung und nachhaltigen Nutzung der lebenden Meeresressourcen zu übernehmen und so zur biologischen Vielfalt der Meere beizutragen;

¹⁸⁴ A/51/116, Anlage II.

155. *legt* den Staaten *nahe*, einzeln oder gegebenenfalls über die regionalen Organisationen und Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung Laich- und Aufwuchsgebiete für Fischbestände in ihrem Hoheits- oder Zuständigkeitsbereich zu ermitteln und erforderlichenfalls wissenschaftlich fundierte Maßnahmen zur Erhaltung solcher Bestände während dieser kritischen Lebensphasen zu beschließen;

156. *ist sich* der breit gefächerten Auswirkungen der Versauerung der Ozeane auf die marinen Ökosysteme *bewusst* und fordert die Staaten auf, gegen die Ursachen dieser Versauerung anzugehen und ihre Auswirkungen weiter zu untersuchen;

157. *betont*, wie wichtig es ist, anpassungsfähige Strategien für die Bewirtschaftung der Meeresressourcen zu entwickeln und verstärkt Kapazitäten für die Umsetzung dieser Strategien aufzubauen, um die Widerstandsfähigkeit der marinen Ökosysteme zu erhöhen und so die breit gefächerten Auswirkungen der Versauerung der Ozeane auf Meeresorganismen und die von ihr ausgehende Bedrohung der Ernährungssicherheit zu minimieren, insbesondere die Auswirkungen auf die Fähigkeit von kalkhaltigem Plankton, Korallenriffen, Krusten- und Schalentieren, Schalen und Skelettstrukturen zu bilden, sowie die Bedrohungen, die dies für die Proteinversorgung bedeuten könnte;

XI

Kapazitätsaufbau

158. *erklärt erneut*, wie entscheidend wichtig es ist, dass die Staaten unmittelbar oder gegebenenfalls über die zuständigen subregionalen und regionalen Organisationen sowie über andere internationale Organisationen, einschließlich der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen im Rahmen ihres FishCode-Programms, zusammenarbeiten, einschließlich durch die Gewährung finanzieller und/oder technischer Hilfe, im Einklang mit dem Durchführungsübereinkommen, dem Einhaltungübereinkommen, dem Verhaltenskodex und den damit verbundenen internationalen Aktionsplänen, um die Entwicklungsländer besser in die Lage zu versetzen, die in dieser Resolution geforderten Ziele und Maßnahmen zu verwirklichen;

159. *begrüßt*, dass die Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen derzeit Leitlinien für die erforderlichen Strategien und Maßnahmen zur Schaffung eines förderlichen Umfelds für die nachhaltige Kleinfischerei ausarbeitet, und ermutigt zur Durchführung von Studien über die Schaffung möglicher alternativer Existenzgrundlagen für Küstengemeinden;

160. *erinnert* daran, dass die Staaten in „Die Zukunft, die wir wollen“ anerkannten, wie wichtig es ist, die Kapazitäten der Entwicklungsländer auszubauen, damit sie von der Erhaltung und nachhaltigen Nutzung der Ozeane und Meere und deren Ressourcen profitieren können, und in dieser Hinsicht die Notwendigkeit betonten, bei der wissenschaftlichen Meeresforschung zusammenzuarbeiten, um die Bestimmungen des Seerechtsübereinkommens und die Ergebnisse der großen Gipfeltreffen über nachhaltige Entwicklung umzusetzen, und den Technologietransfer zu gewährleisten, unter Berücksichtigung der Kriterien und Leitlinien der Zwischenstaatlichen Ozeanographischen Kommission für die Weitergabe von Meerestechnologie;

161. *erinnert außerdem* daran, dass die Staaten in „Die Zukunft, die wir wollen“ eindringlich dazu aufforderten, bis 2014 Strategien festzulegen und allgemein anzuwenden, die den Entwicklungsländern, insbesondere den am wenigsten entwickelten Ländern und den kleinen Inselentwicklungsländern, weiter dabei behilflich sind, ihre nationalen Kapazitäten zur Erhaltung, nachhaltigen Bewirtschaftung und Nutzung der Vorteile der nachhaltigen Fischerei auszubauen, namentlich durch verbesserten Marktzugang für Fischerzeugnisse aus Entwicklungsländern;

162. *ermutigt* die Staaten, die internationalen Finanzinstitutionen und die zuständigen zwischenstaatlichen Organisationen und Organe in Anbetracht dessen, dass die Ernährungs- und Existenzsicherheit von der Fischerei abhängen kann, den Kapazitätsaufbau und die technische Hilfe für Fischer, insbesondere Kleinfischer, in den Entwicklungsländern, vor allem in den kleinen Inselentwicklungsländern, entsprechend der ökologischen Nachhaltigkeit zu verstärken;

163. *legt* den Staaten *nahe*, unmittelbar oder über das System der Vereinten Nationen, namentlich die Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen, eng zusammenzuarbeiten, mit

I. Resolutionen ohne Überweisung an einen Hauptausschuss

dem Ziel, in den Entwicklungsländern, insbesondere den kleinen Inselentwicklungsländern, durch Ausbildungs- und Schulungsmaßnahmen verstärkt Kapazitäten auf dem Gebiet der Fischerei aufzubauen;

164. *anerkennt* in dieser Hinsicht die Arbeit des Fischerei-Schulungsprogramms der Universität der Vereinten Nationen in Island, das seit 15 Jahren zum Aufbau entsprechender Kapazitäten in Entwicklungsländern beiträgt, von 280 Stipendiaten aus 47 Ländern absolviert wurde und zusätzlich in 12 Ländern 36 Kurzschulungen abgehalten hat;

165. *legt* der internationalen Gemeinschaft *nahe*, die Chancen für eine nachhaltige Entwicklung in den Entwicklungsländern, insbesondere in den am wenigsten entwickelten Ländern, den kleinen Inselentwicklungsländern und den afrikanischen Küstenstaaten, zu erhöhen, indem sie diese Staaten ermutigt, sich stärker an den genehmigten Fischereitätigkeiten zu beteiligen, die innerhalb der Gebiete ihrer nationalen Hoheitsbefugnisse von Fernfischerei betreibenden Staaten im Einklang mit dem Seerechtsübereinkommen unternommen werden, damit Entwicklungsländer bessere wirtschaftliche Erträge aus den Fischereiressourcen in den Gebieten ihrer nationalen Hoheitsbefugnisse erzielen und ihre Rolle in der regionalen Fischereibewirtschaftung ausbauen können, und indem sie in Übereinstimmung mit dem Völkerrecht, insbesondere dem Seerechtsübereinkommen und dem Durchführungsübereinkommen, und unter Berücksichtigung von Artikel 5 des Verhaltenskodexes die Fähigkeit der Entwicklungsländer stärkt, ihre eigene Fischerei zu entwickeln und sich an der Hochseefischerei zu beteiligen, namentlich indem sie ihnen den Zugang dazu eröffnet;

166. *ersucht* die Fernfischerei betreibenden Staaten, die Aushandlung von Zugangsabkommen und -vereinbarungen mit Küstenentwicklungsländern auf eine ausgewogene und nachhaltige Grundlage zu stellen und deren legitime Erwartung, aus der nachhaltigen Nutzung der natürlichen Ressourcen ihrer ausschließlichen Wirtschaftszonen in vollem Umfang Nutzen zu ziehen, zu berücksichtigen, sicherzustellen, dass die ihre Flagge führenden Schiffe die im Einklang mit dem Völkerrecht verabschiedeten Gesetze und sonstigen Vorschriften der Küstenentwicklungsländer einhalten, und verstärkte Aufmerksamkeit auf die Fischverarbeitung und die Fischverarbeitungseinrichtungen im nationalen Hoheitsbereich des Küstenentwicklungslands zu richten, um diesem dabei behilflich zu sein, aus der Entwicklung der Fischereiressourcen Nutzen zu ziehen, und auch dem Technologietransfer und der Unterstützung bei der Überwachung, Kontrolle und Aufsicht sowie der Einhaltung und Durchsetzung in den Gebieten der nationalen Hoheitsbefugnisse des Küstenentwicklungslands, das den Zugang zur Fischerei gewährt, mehr Aufmerksamkeit zu widmen, unter Berücksichtigung der in Artikel 25 des Durchführungsübereinkommens und Artikel 5 des Verhaltenskodexes genannten Formen der Zusammenarbeit;

167. *legt* den Staaten *nahe*, einzeln und über die regionalen Organisationen und Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung den Entwicklungsländern bei der Konzipierung, Einführung und Anwendung einschlägiger Vereinbarungen, Übereinkünfte und Instrumente für die Erhaltung und nachhaltige Bewirtschaftung von Fischbeständen verstärkt und auf kohärentere Weise behilflich zu sein, namentlich bei der Konzipierung und Stärkung ihrer innerstaatlichen Fischereiregulierungspolitik und einer entsprechenden Politik der regionalen Organisationen oder Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung in ihrer jeweiligen Region sowie beim Ausbau der Forschungs- und wissenschaftlichen Kapazitäten über vorhandene Fonds wie den Hilfsfonds nach Teil VII des Durchführungsübereinkommens, die bilaterale Hilfe, die Hilfsfonds der regionalen Organisationen und Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung, das FishCode-Programm, das globale Fischereiprogramm der Weltbank und die Globale Umweltfazilität;

168. *legt* den Staaten *nahe*, den Entwicklungsländern technische und finanzielle Unterstützung zu gewähren, um ihren besonderen Bedürfnissen und Problemen bei der Umsetzung der Leitlinien von 2008 zu entsprechen;

169. *fordert* die Staaten *auf*, durch einen ständigen Dialog und die im Einklang mit den Artikeln 24 bis 26 des Durchführungsübereinkommens gewährte Hilfe und Zusammenarbeit weitere Ratifikationen des Übereinkommens beziehungsweise weitere Beitritte dazu zu fördern, indem sie unter anderem das Problem des Kapazitäts- und Ressourcenmangels angehen, das Entwicklungsländer daran hindern könnte, Vertragsparteien zu werden;

170. *nimmt mit Anerkennung Kenntnis* von der vom Sekretariat angefertigten Zusammenstellung des Bedarfs der Entwicklungsländer an Kapazitätsaufbau und Hilfe für die Erhaltung und Bewirtschaftung

I. Resolutionen ohne Überweisung an einen Hauptausschuss

von gebietsübergreifenden Fischbeständen und Beständen weit wandernder Fische und der Quellen der ihnen zur Deckung dieses Bedarfs zur Verfügung stehenden Hilfe;

171. *ermutigt* die Staaten, die regionalen Organisationen und Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung und die anderen zuständigen Organe, den Entwicklungsländern bei der Durchführung der in den Ziffern 80 und 83 bis 87 der Resolution 61/105, den Ziffern 113, 117 und 119 bis 124 der Resolution 64/72 und den Ziffern 121, 126, 129, 130 und 132 bis 134 der Resolution 66/68 geforderten Maßnahmen behilflich zu sein;

172. *fordert* die Staaten und die Organisationen der regionalen Wirtschaftsintegration *nachdrücklich auf*, einzeln und über die regionalen Organisationen und Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung die Anstrengungen zur Unterstützung der Entwicklungsländer, insbesondere der am wenigsten entwickelten Länder und der kleinen Inselentwicklungsländer, in andere relevante internationale Entwicklungsstrategien zu integrieren, mit dem Ziel, die internationale Koordinierung zu verbessern und die Länder damit in die Lage zu versetzen, eigene Kapazitäten zur Nutzung von Fischereiressourcen zu entwickeln, in Übereinstimmung mit der Verpflichtung, für die Erhaltung und Bewirtschaftung dieser Ressourcen zu sorgen, und ersucht in dieser Hinsicht den Generalsekretär, die Organisationen, Fonds und Programme des Systems der Vereinten Nationen, einschließlich auf der Ebene der regionalen Wirtschaftskommissionen, im Rahmen ihres jeweiligen Mandats in vollem Umfang zu mobilisieren und zu koordinieren;

173. *ersucht* die Staaten und die regionalen Fischereibewirtschaftungsorganisationen, Strategien zu entwickeln, um den Entwicklungsländern, insbesondere den am wenigsten entwickelten Ländern und den kleinen Inselentwicklungsländern, weiter dabei behilflich zu sein, aus der Befischung von gebietsübergreifenden Fischbeständen und Beständen weit wandernder Fische vollen Nutzen zu ziehen und die regionalen Anstrengungen zur nachhaltigen Erhaltung und Bewirtschaftung dieser Bestände zu verstärken, und in dieser Hinsicht entsprechende Informationen zur Verfügung zu stellen;

XII

Zusammenarbeit innerhalb des Systems der Vereinten Nationen

174. *ersucht* die in Betracht kommenden Teile des Systems der Vereinten Nationen, die internationalen Finanzinstitutionen und die Geberorganisationen, Unterstützung für den Ausbau der Kapazitäten der regionalen Fischereibewirtschaftungsorganisationen und ihrer Mitgliedstaaten zur Durchsetzung und Einhaltung der Regelungen zu gewähren;

175. *bittet* die Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen, die Vorkehrungen, die sie mit den Organisationen der Vereinten Nationen hinsichtlich der Zusammenarbeit bei der Umsetzung der internationalen Aktionspläne getroffen hat, beizubehalten und dem Generalsekretär über die Prioritäten bei der Zusammenarbeit und der Koordinierung dieser Arbeiten Bericht zu erstatten, damit er diese Angaben in seinen Jahresbericht über die nachhaltige Fischerei aufnehmen kann;

XIII

Tätigkeiten der Abteilung Meeresangelegenheiten und Seerecht

176. *bekundet* dem Generalsekretär *ihre Anerkennung* für die Tätigkeiten der Seerechtsabteilung, in denen die hohe Qualität der Hilfe zum Ausdruck kommt, die die Abteilung den Mitgliedstaaten bereitstellt;

177. *ersucht* den Generalsekretär, die ihm mit dem Seerechtsübereinkommen, dem Durchführungsübereinkommen und den entsprechenden Resolutionen der Generalversammlung übertragenen Aufgaben und Funktionen auch künftig wahrzunehmen und sicherzustellen, dass der Seerechtsabteilung im Rahmen des für die Organisation gebilligten Haushaltsplans ausreichende Mittel zur Durchführung ihrer Tätigkeit zugewiesen werden;

XIV

Neunundsechzigste Tagung der Generalversammlung

178. *ersucht* den Generalsekretär, die Aufmerksamkeit der zuständigen zwischenstaatlichen Organisationen, der Organisationen und Organe des Systems der Vereinten Nationen, der subregionalen und regionalen Fischereibewirtschaftungsorganisationen und der zuständigen nichtstaatlichen Organisationen auf diese Resolution zu lenken;

179. *stellt fest*, dass der Wunsch besteht, die Effizienz der informellen Konsultationen über die jährliche Resolution der Generalversammlung betreffend nachhaltige Fischerei sowie die wirksame Beteiligung der Delegationen daran weiter zu verbessern, beschließt, dass die informellen Konsultationen über diese Resolution in einer einzigen sechstägigen Konsultationsrunde im November stattfinden werden, und bittet die Staaten, dem Koordinator der informellen Konsultationen spätestens fünf Wochen vor deren Beginn Textvorschläge zur Aufnahme in die Resolution vorzulegen;

180. *beschließt*, den Unterpunkt „Nachhaltige Fischerei, namentlich durch das Übereinkommen von 1995 zur Durchführung der Bestimmungen des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen vom 10. Dezember 1982 über die Erhaltung und Bewirtschaftung von gebietsübergreifenden Fischbeständen und Beständen weit wandernder Fische und damit zusammenhängende Übereinkünfte“ unter dem Punkt „Ozeane und Seerecht“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer neunundsechzigsten Tagung aufzunehmen und die Möglichkeit zu erwägen, diesen Unterpunkt künftig alle zwei Jahre in die vorläufige Tagesordnung aufzunehmen.

RESOLUTION 68/98

Verabschiedet auf der 65. Plenarsitzung am 11. Dezember 2013, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/68/L.26 und Add.1, eingebracht von: Ägypten, Andorra, Antigua und Barbuda, Australien, Bahamas, Barbados, Belgien, Bosnien und Herzegowina, Brasilien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Estland, Finnland, Frankreich, Georgien, Griechenland, Indien, Indonesien, Irak, Irland, Island, Israel, Italien, Japan, Jordanien, Kanada, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Marokko, Mexiko, Monaco, Mongolei, Montenegro, Myanmar, Neuseeland, Niederlande, Norwegen, Österreich, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Rumänien, Russische Föderation, San Marino, Schweden, Schweiz, Senegal, Seychellen, Sierra Leone, Slowakei, Slowenien, Somalia, Spanien, Südafrika, Suriname, Thailand, Timor-Leste, Trinidad und Tobago, Tschechische Republik, Tunesien, Türkei, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Staaten von Amerika, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vietnam, Zypern.

68/98. Globale Gesundheit und Außenpolitik

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 63/33 vom 26. November 2008, 64/108 vom 10. Dezember 2009, 65/95 vom 9. Dezember 2010, 66/115 vom 12. Dezember 2011 und 67/81 vom 12. Dezember 2012,

unter Begrüßung der Ergebnisse der großen Konferenzen und Gipfeltreffen der Vereinten Nationen, die zur Förderung der globalen Gesundheitsagenda beigetragen haben, namentlich des Ergebnisdokuments von 2013 der Sonderveranstaltung zur Weiterverfolgung der Anstrengungen zur Erreichung der Millenniums-Entwicklungsziele¹⁸⁵, des Ergebnisdokuments von 2013 der Tagung der Generalversammlung auf hoher Ebene über die Verwirklichung der Millenniums-Entwicklungsziele und der anderen international vereinbarten Entwicklungsziele für Menschen mit Behinderungen – Der weitere Weg: eine behinderteninklusive Entwicklungsagenda bis 2015 und danach¹⁸⁶, des Ergebnisdokuments von 2012 der Konferenz der Vereinten Nationen über nachhaltige Entwicklung mit dem Titel „Die Zukunft, die wir wollen“¹⁸⁷, der Politi-

¹⁸⁵ Resolution 68/6.

¹⁸⁶ Resolution 68/3.

¹⁸⁷ Resolution 66/288, Anlage.

schen Erklärung von Rio über soziale Determinanten von Gesundheit, die auf der 2011 abgehaltenen Weltkonferenz über soziale Determinanten von Gesundheit verabschiedet wurde, der Politischen Erklärung von 2011 zu HIV und Aids: Verstärkung unserer Bemühungen zur Beseitigung von HIV und Aids¹⁸⁸, der Politischen Erklärung von 2011 der Tagung der Generalversammlung auf hoher Ebene über die Prävention und Bekämpfung nichtübertragbarer Krankheiten¹⁸⁹, der Resolution 66.11 der Weltgesundheitsversammlung vom 27. Mai 2013 über Gesundheit in der Post-2015-Entwicklungsagenda, der auf der Achten Globalen Konferenz zur Gesundheitsförderung verabschiedeten Erklärung von Helsinki über Gesundheit in allen Politikbereichen sowie der Empfehlung Nr. 202 betreffend den innerstaatlichen sozialen Basisschutz, die von der Internationalen Arbeitskonferenz auf ihrer 101. Tagung angenommen wurde, und in Bekräftigung des im September 1994 in Kairo verabschiedeten Aktionsprogramms der Internationalen Konferenz über Bevölkerung und Entwicklung¹⁹⁰, der Schlüsselmaßnahmen zur weiteren Durchführung des Aktionsprogramms¹⁹¹ und der Erklärung und der Aktionsplattform von Beijing¹⁹²,

sowie unter Begrüßung der Verabschiedung der Resolution 2013/12 des Wirtschafts- und Sozialrats vom 22. Juli 2013 über die Interinstitutionelle Arbeitsgruppe der Vereinten Nationen über die Prävention und Bekämpfung nichtübertragbarer Krankheiten,

in Bekräftigung des Rechts eines jeden Menschen, ohne Unterschied, auf das für ihn erreichbare Höchstmaß an körperlicher und geistiger Gesundheit sowie auf einen Lebensstandard, der seine und seiner Familie Gesundheit und Wohl gewährleistet, einschließlich ausreichender Ernährung, Bekleidung und Unterbringung, und auf eine stetige Verbesserung der Lebensbedingungen,

mit besonderer Besorgnis feststellend, dass für Millionen Menschen die Verwirklichung des Rechts auf das für sie erreichbare Höchstmaß an körperlicher und geistiger Gesundheit, einschließlich des Zugangs zu hochwertigen Medikamenten, immer noch in weiter Ferne liegt, dass insbesondere für Frauen, die sozial Schwächsten, Kinder und in Armut lebende Menschen die Wahrscheinlichkeit der Erreichung dieses Ziels in immer weitere Ferne rückt, dass jedes Jahr Millionen Menschen wegen katastrophal hoher eigener Ausgaben für die Gesundheitsversorgung unter die Armutsgrenze geraten und dass überhöhte Eigenzahlungen arme Menschen davon abhalten können, sich in Behandlung zu begeben oder eine Behandlung fortzusetzen,

in Bekräftigung des Rechts, die Bestimmungen in dem Übereinkommen der Welthandelsorganisation über handelsbezogene Aspekte der Rechte des geistigen Eigentums (TRIPS-Übereinkommen), der Erklärung von Doha über das TRIPS-Übereinkommen und die öffentliche Gesundheit, dem Beschluss des Allgemeinen Rates der Welthandelsorganisation vom 30. August 2003 über die Durchführung von Ziffer 6 der Erklärung von Doha über das TRIPS-Übereinkommen und die öffentliche Gesundheit und, sobald die Verfahren zur förmlichen Annahme abgeschlossen sind, der vom Allgemeinen Rat der Welthandelsorganisation in seinem Beschluss vom 6. Dezember 2005 vorgeschlagenen Änderung von Artikel 31 des TRIPS-Übereinkommens, die Flexibilitäten für den Schutz der öffentlichen Gesundheit vorsehen, in vollstem Umfang anzuwenden und insbesondere den Zugang zu Medikamenten für alle zu fördern und zur Gewährung diesbezüglicher Hilfe an die Entwicklungsländer zu ermutigen, und mit der Aufforderung zur breiten und raschen Annahme der Änderung von Artikel 31 des TRIPS-Übereinkommens,

in der Erkenntnis, dass der Schutz des geistigen Eigentums bei der Entwicklung neuer Medikamente wichtig sein kann,

¹⁸⁸ Resolution 65/277, Anlage.

¹⁸⁹ Resolution 66/2, Anlage.

¹⁹⁰ *Report of the International Conference on Population and Development, Cairo, 5–13 September 1994* (United Nations publication, Sales No. E.95.XIII.18), Kap. I, Resolution 1, Anlage.

¹⁹¹ Resolution S-21/2, Anlage.

¹⁹² *Report of the Fourth World Conference on Women, Beijing, 4–15 September 1995* (United Nations publication, Sales No. E.96.IV.13), Kap. I, Resolution 1, Anlagen I und II. In Deutsch verfügbar unter http://www.un.org/Depts/german/conf/beijing/beij_bericht.html.

I. Resolutionen ohne Überweisung an einen Hauptausschuss

sowie in der Erkenntnis, dass Gesundheit eine Voraussetzung und ein Ergebnis und Indikator aller drei Dimensionen der nachhaltigen Entwicklung ist und dass trotz einiger Fortschritte nach wie vor Herausforderungen auf dem Gebiet der globalen Gesundheit bestehen, die anhaltende Aufmerksamkeit verlangen, darunter große Ungleichheiten und Schwachstellen innerhalb der Länder, Regionen und Bevölkerungsgruppen und im Vergleich untereinander,

in Bekräftigung des Bekenntnisses zur Erreichung aller Millenniums-Entwicklungsziele und betonend, dass weitere Initiativen zugunsten rascherer Fortschritte unterstützt werden müssen, damit diese Ziele bis 2015 erreicht werden,

unter Begrüßung der Fortschritte im Hinblick auf die Millenniums-Entwicklungsziele im Gesundheitsbereich, die eine grundlegende Voraussetzung für die Erreichung aller Ziele sind, feststellend, dass die Ziele miteinander verflochten sind und Fortschritte bei der Erreichung eines Ziels die Fortschritte bei anderen Zielen verstärken, in dieser Hinsicht mit Besorgnis feststellend, dass bei Ziel 8 nach wie vor eine Diskrepanz zwischen den Zusagen und ihrer Einhaltung besteht, und betonend, dass mehr getan werden muss, um die Ziele bis 2015 zu erreichen,

im Bewusstsein der wichtigen entwicklungsfördernden Rolle von Partnerschaften mit einem breiten Spektrum von Akteuren, darunter nationale Regierungen, lokale Behörden, internationale Institutionen, Unternehmen, zivilgesellschaftliche Organisationen, Stiftungen, Philanthropen und Investoren in Projekte mit sozialer Wirkung, Wissenschaftler und Akademiker sowie Einzelpersonen,

Kenntnis nehmend von dem Bericht des Generalsekretärs mit dem Titel „Ein Leben in Würde für alle: Beschleunigung der Fortschritte bei der Erreichung der Millenniums-Entwicklungsziele und Weiterführung der Entwicklungsagenda nach 2015“¹⁹³,

in Anerkennung der von den Mitgliedstaaten unternommenen, durch internationale Zusammenarbeit unterstützten Anstrengungen, ihre Gesundheitssysteme zu finanzieren und zu stärken, um Gesundheitsziele zu erreichen, Fortschritte beim allgemeinen Zugang zu Gesundheitsdiensten zu erzielen und Gesundheitsprobleme, darunter übertragbare und nichtübertragbare Krankheiten, sowie die ihnen zugrundeliegenden Determinanten, die mit den sozialen und wirtschaftlichen Gegebenheiten und den Umweltbedingungen verbunden sind, anzugehen,

sowie in Anerkennung dessen, dass die Förderung der gesundheitlichen Chancengleichheit für die nachhaltige Entwicklung, eine höhere Lebensqualität und das Wohlbefinden aller unverzichtbar ist, was wiederum zu Frieden und Sicherheit beitragen kann, und dass die gesundheitliche Chancengleichheit ein gemeinsames Ziel und eine geteilte Verantwortung ist und das Engagement aller Bereiche des Staates und der Gesellschaft und aller Mitglieder der internationalen Gemeinschaft erfordert,

im Bewusstsein des Zusammenhangs zwischen Fortschritten auf dem Weg zu einer allgemeinen Gesundheitsversorgung und vielen anderen außenpolitischen Themen, wie etwa der sozialen Dimension der Globalisierung, der Kohäsion und der Stabilität, einem inklusiven und ausgewogenen Wachstum und einer nachhaltigen Entwicklung sowie der Tragfähigkeit der nationalen Finanzierungsmechanismen in diesem Bereich,

unterstreichend, dass Partnerschaften für globale Gesundheit notwendig sind, um dafür zu sorgen, dass eine wirksame Umsetzung der allgemeinen Gesundheitsversorgung auf der Grundlage der Solidarität auf nationaler und internationaler Ebene gefördert wird,

sowie unterstreichend, dass es weitreichender Partnerschaften für globale Gesundheit bedarf, um unter anderem die Förderung der Gleichstellung der Geschlechter und der Ermächtigung der Frauen, der sexuellen und reproduktiven Gesundheit und des vollen Genusses aller Menschenrechte durch Frauen und Mädchen zu unterstützen und so zur Beseitigung der Armut und zur wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung, einschließlich besserer Ergebnisse im Gesundheitsbereich, beizutragen,

¹⁹³ A/68/202 und Corr.1.

I. Resolutionen ohne Überweisung an einen Hauptausschuss

in *Anbetracht* der Rolle der Initiative für Außenpolitik und globale Gesundheit bei der Förderung von Synergien zwischen Außenpolitik und globaler Gesundheit sowie des Beitrags der Osloer Ministererklärung vom 20. März 2007 mit dem Titel „Globale Gesundheit: ein dringendes außenpolitisches Thema unserer Zeit“¹⁹⁴, die durch das Ministerkommuniqué vom 23. September 2013 mit neuerlichen Maßnahmen und Zusagen bekräftigt wurde,

1. *nimmt mit Dank Kenntnis* von der Mitteilung des Generalsekretärs zur Übermittlung des Berichts der Generaldirektorin der Weltgesundheitsorganisation über globale Gesundheit und Außenpolitik¹⁹⁵;

2. *fordert erneut*, dass der Gesundheit als einer wichtigen politischen Querschnittsfrage auf der internationalen Agenda mehr Aufmerksamkeit gewidmet wird, da sie eine Voraussetzung und ein Ergebnis und Indikator aller drei Dimensionen der nachhaltigen Entwicklung ist, und dass Herausforderungen auf dem Gebiet der globalen Gesundheit konzertierte und anhaltende Anstrengungen erfordern;

3. *fordert* die Mitgliedstaaten *nachdrücklich auf*, bei der Formulierung ihrer Außenpolitik auch weiterhin Gesundheitsfragen zu berücksichtigen;

4. *verlangt*, dass die Mitgliedstaaten und andere maßgebliche Interessenträger aus dem öffentlichen und dem privaten Sektor, einschließlich der Zivilgesellschaft und akademischer Kreise, vermehrt Partnerschaften eingehen, mit dem Ziel, die Gesundheit für alle zu verbessern, insbesondere durch Unterstützung des Aufbaus zukunftsfähiger und umfassender Gesundheitssysteme, die Gewährleistung des allgemeinen Zugangs zu hochwertigen Gesundheitsdiensten, die Förderung von Innovationen zur Deckung der gegenwärtigen und zukünftigen Gesundheitsbedürfnisse und die Förderung der Gesundheit während des gesamten Lebens;

5. *betont*, dass sich die Partnerschaften für globale Gesundheit an den Grundsätzen der nationalen Eigenverantwortung, der Ergebnisorientierung und der Wirksamkeit, der Transparenz, der geteilten Verantwortung, der gegenseitigen Rechenschaftspflicht, der Inklusivität und der Nachhaltigkeit orientieren sollen;

6. *fordert* die Mitgliedstaaten *auf*, ihren Dialog mit dem Privatsektor sowie mit den Akteuren der Zivilgesellschaft und akademischen Kreisen nach Bedarf zu fördern und zu stärken, um ihr Engagement und ihren Beitrag zur Lösung globaler Gesundheitsprobleme zu maximieren, und gleichzeitig die Interessen im Bereich der öffentlichen Gesundheit durch Risikomanagement, die Stärkung der Sorgfalts- und Rechenschaftspflicht sowie ein transparenteres Engagement vor ungebührlicher Beeinflussung durch echte, wahrgenommene oder potenzielle Interessenkonflikte aller Art zu schützen;

7. *bekräftigt* die Rolle, die die Weltgesundheitsorganisation im Einklang mit ihrer Satzung als Leit- und Koordinierungsstelle für internationale Arbeiten im Gesundheitswesen wahrnimmt, und nimmt Kenntnis von den laufenden Erörterungen über Partnerschaften und das Zusammenwirken mit nichtstaatlichen Akteuren im Zusammenhang mit der Reform der Weltgesundheitsorganisation;

8. *legt* den Mitgliedstaaten und den Partnerschaften für globale Gesundheit *nahe*, die Gesundheit auf ganzheitliche Weise zu betrachten, einen sektorübergreifenden Ansatz zu verfolgen und für den letzten Anlauf zur Erreichung der Millenniums-Entwicklungsziele und als Vorbereitung für die Post-2015-Entwicklungsagenda Maßnahmen hinsichtlich der wirtschaftlichen, sozialen und umweltbezogenen Determinanten zu ergreifen;

9. *fordert* die Mitgliedstaaten *nachdrücklich auf*, den Verpflichtungen nachzukommen, die sie im Hinblick auf die vereinbarten Ziele und Zielvorgaben im Gesundheitsbereich eingegangen sind, und anhaltende und beschleunigte Anstrengungen zur Erreichung der Millenniums-Entwicklungsziele, vor allem der gesundheitsbezogenen Ziele, zu unternehmen, insbesondere in *Anbetracht* der Bedeutung, die unter anderem der Politischen Erklärung von 2011 zu HIV und Aids: Verstärkung unserer Bemühungen zur Beseitigung von HIV und Aids¹⁸⁸, der Politischen Erklärung von 2011 der Tagung der Generalversammlung auf

¹⁹⁴ A/63/591, Anlage.

¹⁹⁵ A/68/394.

I. Resolutionen ohne Überweisung an einen Hauptausschuss

hoher Ebene über die Prävention und Bekämpfung nichtübertragbarer Krankheiten¹⁸⁹, dem im September 1994 in Kairo verabschiedeten Aktionsprogramm der Internationalen Konferenz über Bevölkerung und Entwicklung¹⁹⁰, den Schlüsselmaßnahmen zur weiteren Umsetzung des Aktionsprogramms¹⁹¹ und der Erklärung und der Aktionsplattform von Beijing¹⁹² zukommt;

10. *fordert* die Mitgliedstaaten *außerdem nachdrücklich auf*, den Verpflichtungen nachzukommen, die sie im Rahmen der Initiative des Generalsekretärs zur Rettung des Lebens von 4,6 Millionen Kindern und Müttern binnen 1.000 Tagen eingegangen sind;

11. *legt* den Mitgliedstaaten und allen Interessenträgern *nahe*, bei der Erarbeitung der Post-2015-Entwicklungsagenda der Bedeutung von Gesundheitsfragen die entsprechende Aufmerksamkeit zu widmen und insbesondere die allgemeine Gesundheitsversorgung, die gesundheitsbezogenen Millenniums-Entwicklungsziele und die nichtübertragbaren Krankheiten gebührend zu berücksichtigen;

12. *fordert* die Partnerschaften für globale Gesundheit *auf*, die Mitgliedstaaten bei der Wahrnehmung ihrer Verantwortlichkeiten zur Beschleunigung des Übergangs zu einer allgemeinen Gesundheitsversorgung zu unterstützen, was bedeutet, dass alle Menschen ohne Diskriminierung Zugang zu einem auf nationaler Ebene festgelegten Katalog notwendiger Basisgesundheitsdienste im Bereich der Gesundheitsförderung, der Prävention, der Heilung, der Rehabilitation und der Palliativversorgung sowie zu unentbehrlichen, sicheren, erschwinglichen, wirksamen und hochwertigen Medikamenten haben, insbesondere durch die Förderung der primären Gesundheitsversorgung, und dass gleichzeitig sichergestellt ist, dass den Nutzern, insbesondere den armen, schwächeren und marginalisierten Teilen der Bevölkerung, durch die Inanspruchnahme dieser Dienste keine finanziellen Härten entstehen;

13. *legt* den Mitgliedstaaten *nahe*, die Qualität der Gesundheitssysteme zu stärken und zu verbessern, was unter anderem eine Erhöhung der Gesundheitsausgaben und des Fachpersonals im Gesundheitswesen, die Erweiterung des Zugangs zu Medikamenten und Impfstoffen, einschließlich ihrer Beschaffung, Verteilung und Verfügbarkeit, den Ausbau der Infrastruktur und der Informationssysteme, eine bessere Leistungserbringung und einen verstärkten politischen Willen auf der Führungs- und Lenkungsebene erfordert, sowie Fairness zu fördern, und legt außerdem den Partnerschaften für globale Gesundheit *nahe*, die Mitgliedstaaten in dieser Hinsicht stärker zu unterstützen;

14. *legt* den Mitgliedstaaten und den maßgeblichen Interessenträgern *nahe*, freiwillige innovative Finanzierungsmechanismen zu erwägen, die dazu beitragen, die Entwicklungsländer bei der Mobilisierung zusätzlicher Mittel für die Entwicklung des Gesundheitswesens auf dauerhafter, berechenbarer und freiwilliger Grundlage zu unterstützen, und betont, dass diese Finanzierung traditionelle Finanzierungsquellen nicht ersetzen, sondern ergänzen soll;

15. *legt* den Mitgliedstaaten *nahe*, für alle Seiten nutzbringende Partnerschaften in der Forschung und Entwicklung im Gesundheitswesen gegebenenfalls zu stärken und die Entwicklung von Pharmazeutika, Diagnoseverfahren, Impfstoffen, medizinischen Diensten und Geräten und anderen Technologien und Innovationen im Bereich der Gesundheit zu erleichtern;

16. *legt* den Mitgliedstaaten *außerdem nahe*, Partnerschaften für den Kapazitätsaufbau bei der einzelstaatlichen Regulierung von Pharmazeutika und Rohstoffen, bei der Qualitätskontrolle und bei der Steuerung der Lieferkette zu fördern und gegebenenfalls die nationalen und regionalen Produktionskapazitäten, insbesondere für lebenswichtige Medikamente und Ausrüstung, zu erhöhen;

17. *stellt fest*, wie wichtig es ist, die Nord-Süd- und Süd-Süd-Zusammenarbeit und die Dreieckskooperation zu fördern, wenn es darum geht, beispielhafte Initiativen herauszustellen, Erfahrungen und bewährte Verfahrensweisen weiterzugeben und Kapazitäten im Gesundheitsbereich aufzubauen, insbesondere um den Technologietransfer zu einvernehmlich festgelegten Bedingungen für integrierte Maßnahmen zur Bekämpfung von Ungleichheiten im Gesundheitsbereich im Einklang mit den nationalen Prioritäten zu erleichtern;

18. *fordert* die Stärkung der weltweiten Entwicklungspartnerschaft mit einer inklusiven und den Menschen in den Mittelpunkt stellenden Entwicklungsagenda, um die Verpflichtungen der internationalen Gemeinschaft zur Armutsbeseitigung und zur nachhaltigen Entwicklung zu bekräftigen, eingedenk dessen,

dass nach wie vor Herausforderungen auf dem Gebiet der globalen Gesundheit bestehen, die anhaltende Aufmerksamkeit verlangen;

19. *ersucht* den Generalsekretär, in enger Zusammenarbeit mit der Generaldirektorin der Weltgesundheitsorganisation und den zuständigen Institutionen, der Generalversammlung auf ihrer neunundsechzigsten Tagung unter dem Punkt „Globale Gesundheit und Außenpolitik“ einen Bericht über Partnerschaften für globale Gesundheit vorzulegen, in dem er eine Bewertung der globalen Gesundheitspolitik vornimmt, auf die Zusammenhänge zwischen der Gesundheit und allen Determinanten, einschließlich sozialer, wirtschaftlicher und umweltbezogener Determinanten, eingeht und Maßnahmen empfiehlt, die die maßgeblichen Interessenträger treffen können, um eine bessere globale Gesundheitspolitik herbeizuführen, insbesondere unter Berücksichtigung der Menschenrechte, einer verantwortungsvollen Amtsführung, der gegenseitigen Achtung, der Chancengleichheit, der Nachhaltigkeit, der Solidarität, der geteilten Verantwortung der internationalen Gemeinschaft und eines Ansatzes, der den Menschen in den Mittelpunkt stellt.

RESOLUTION 68/99

Verabschiedet auf der 67. Plenarsitzung am 13. Dezember 2013, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/68/L.21 und Add.1, eingebracht von: Ägypten, Andorra, Arabische Republik Syrien, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Belarus, Belgien, Bosnien und Herzegowina, Bulgarien, Chile, China, Deutschland, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Estland, Finnland, Frankreich, Georgien, Griechenland, Irland, Island, Israel, Italien, Japan, Kasachstan, Kirgisistan, Kroatien, Lettland, Luxemburg, Malaysia, Malta, Mexiko, Monaco, Mongolei, Montenegro, Niederlande, Norwegen, Paraguay, Polen, Portugal, Republik Moldau, Russische Föderation, San Marino, Schweden, Schweiz, Serbien, Slowakei, Slowenien, Spanien, Thailand, Tschechische Republik, Türkei, Turkmenistan, Ukraine, Ungarn, Vereinigte Staaten von Amerika, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Zypern.

68/99. Verstärkung der internationalen Zusammenarbeit und Koordinierung der Anstrengungen zur Untersuchung, Milderung und Minimierung der Folgen der Katastrophe von Tschernobyl

Die Generalversammlung,

in Bekräftigung ihrer Resolutionen 45/190 vom 21. Dezember 1990, 46/150 vom 18. Dezember 1991, 47/165 vom 18. Dezember 1992, 48/206 vom 21. Dezember 1993, 50/134 vom 20. Dezember 1995, 52/172 vom 16. Dezember 1997, 54/97 vom 8. Dezember 1999, 56/109 vom 14. Dezember 2001, 58/119 vom 17. Dezember 2003, 60/14 vom 14. November 2005, 62/9 vom 20. November 2007 und 65/131 vom 15. Dezember 2010 sowie ihrer Resolution 55/171 vom 14. Dezember 2000 über die Stilllegung des Kernkraftwerks Tschernobyl und Kenntnis nehmend von den Beschlüssen, die von den Organen, Organisationen und Programmen des Systems der Vereinten Nationen zur Durchführung der genannten Resolutionen verabschiedet wurden,

unter Hinweis auf die Resolutionen des Wirtschafts- und Sozialrats 1990/50 vom 13. Juli 1990, 1991/51 vom 26. Juli 1991 und 1992/38 vom 30. Juli 1992 sowie auf den Ratsbeschluss 1993/232 vom 22. Juli 1993,

im Bewusstsein der langfristigen Auswirkungen der Katastrophe im Kernkraftwerk Tschernobyl, die von ihren Ausmaßen und ihrer Komplexität her eine technologische Großkatastrophe war und die die ganze Menschheit betreffende humanitäre, ökologische, soziale, wirtschaftliche und gesundheitliche Folgen und Probleme nach sich gezogen hat, deren Lösung eine umfassende und aktive internationale Zusammenarbeit und die Koordinierung internationaler und nationaler Maßnahmen auf diesem Gebiet erfordert,

mit dem Ausdruck ihrer tiefen Besorgnis über die Auswirkungen, die der Unfall nach wie vor auf das Leben und die Gesundheit der Menschen, insbesondere der Kinder, in den betroffenen Gebieten von Belarus, der Russischen Föderation und der Ukraine sowie in den anderen betroffenen Ländern hat,

Kenntnis nehmend von dem Konsens zwischen den Mitgliedern des Tschernobyl-Forums über die ökologischen, gesundheitlichen und sozioökonomischen Auswirkungen der Katastrophe von Tschernobyl, insbesondere indem sie eine Botschaft des Rückhalts und des praktischen Rats an die Bevölkerung gerichtet haben, die in den von der Katastrophe von Tschernobyl betroffenen Gebieten lebt,

I. Resolutionen ohne Überweisung an einen Hauptausschuss

in dem Bewusstsein, wie wichtig die nationalen Bemühungen sind, die die Regierungen von Belarus, der Russischen Föderation und der Ukraine unternehmen, um die Folgen der Katastrophe von Tschernobyl zu mildern und auf ein Mindestmaß zu beschränken,

in Anerkennung des Beitrags, den die Organisationen der Zivilgesellschaft, namentlich die nationalen Rotkreuz-Gesellschaften von Belarus, der Russischen Föderation und der Ukraine und die Internationale Föderation der Rotkreuz- und Rothalbmond-Gesellschaften, in Reaktion auf die Katastrophe von Tschernobyl und zur Unterstützung der von den betroffenen Ländern unternommenen Anstrengungen leisten,

mit Anerkennung den entwicklungsbezogenen Ansatz für die Bewältigung der durch die Katastrophe von Tschernobyl verursachten Probleme *begrüßend*, dessen Ziel darin besteht, die Lage der betroffenen Personen und Gemeinschaften mittel- und langfristig zu normalisieren,

unter Betonung der außergewöhnlichen Bedürfnisse im Zusammenhang mit Tschernobyl, insbesondere in den Bereichen Gesundheit, Umwelt und Forschung, beim Übergang der Maßnahmen zur Minderung der Folgen der Katastrophe von Tschernobyl von der Nothilfe- zur Wiederherstellungsphase,

Kenntnis nehmend von der Koordinierungsrolle des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen in Fragen betreffend Tschernobyl,

mit Anerkennung die Fortschritte *begrüßend*, die bei den technischen Projekten zur Überführung der beschädigten Reaktoranlage in einen stabilen und umweltverträglichen Zustand erzielt worden sind, und insbesondere feststellend, dass für den Abschluss der Konstruktion und des Baus einer neuen, sicheren Schutzhülle für den Reaktor beträchtliche Mittel erforderlich sind,

unter Betonung der Notwendigkeit weiterer Koordinierung durch das Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen und einer verbesserten Mobilisierung von Ressourcen durch das System der Vereinten Nationen, um die Aktivitäten zu unterstützen, die auf die Wiederherstellung der von der Katastrophe von Tschernobyl betroffenen Gebiete abzielen, unter anderem gemeinwesengestützte Entwicklungsprojekte, Unterstützung für die Förderung von Investitionen und die Schaffung von neuen Arbeitsplätzen und Kleinunternehmen, Lobbyarbeit und auf Antrag die Gewährung einschlägiger Politikberatung sowie die möglichst weite Verbreitung der Erkenntnisse des Tschernobyl-Forums durch das Internationale Forschungs- und Informationsnetz zu Tschernobyl,

betonend, wie bedeutsam der bevorstehende dreißigste Jahrestag des Unfalls für die Entwicklung von Ansätzen für die Organisation der weiteren internationalen Zusammenarbeit im Hinblick auf Tschernobyl nach 2016 ist,

Kenntnis nehmend von dem Bericht des Generalsekretärs betreffend die Durchführung der Resolution 65/131¹⁹⁶ sowie von den einschlägigen Teilen der Berichte der Einrichtungen und Organisationen des Systems der Vereinten Nationen,

1. *begrüßt* den Beitrag der Staaten und der Organisationen des Systems der Vereinten Nationen zur Förderung der Zusammenarbeit zur Milderung und Minimierung der Folgen der Katastrophe von Tschernobyl, die Aktivitäten regionaler und sonstiger sowie nichtstaatlicher Organisationen sowie die Aktivitäten auf bilateraler Ebene;

2. *nimmt mit Anerkennung Kenntnis* von den Anstrengungen, die die der Interinstitutionellen Arbeitsgruppe für Tschernobyl angehörenden Einrichtungen des Systems der Vereinten Nationen und anderen internationalen Organisationen unternehmen, um bei der Untersuchung, Milderung und Minimierung der Folgen der Katastrophe von Tschernobyl weiter einen entwicklungsbezogenen Ansatz zu verfolgen, insbesondere durch die Ausarbeitung konkreter Projekte, und betont, dass die Interinstitutionelle Arbeitsgruppe ihre diesbezüglichen Tätigkeiten weiterführen muss, namentlich durch die Koordinierung der Anstrengungen auf dem Gebiet der Mobilisierung von Ressourcen;

¹⁹⁶ A/68/498.

I. Resolutionen ohne Überweisung an einen Hauptausschuss

3. *erkennt* die Schwierigkeiten *an*, mit denen die am stärksten betroffenen Länder bei der Minimierung der Folgen der Katastrophe von Tschernobyl konfrontiert sind, und bittet die Staaten, insbesondere die Geberstaaten und alle zuständigen Organisationen, Fonds und Programme des Systems der Vereinten Nationen, insbesondere die Bretton-Woods-Institutionen, sowie die nichtstaatlichen Organisationen, die Anstrengungen, die Belarus, die Russische Föderation und die Ukraine laufend zur Milderung der Folgen der Katastrophe von Tschernobyl unternehmen, weiterhin zu unterstützen, namentlich durch die Veranschlagung angemessener Mittel zur Unterstützung der mit der Katastrophe zusammenhängenden medizinischen, sozialen, wirtschaftlichen und ökologischen Programme;

4. *bekräftigt*, dass die Vereinten Nationen bei der Stärkung der internationalen Zusammenarbeit zur Untersuchung, Milderung und Minimierung der Folgen der Katastrophe von Tschernobyl auch weiterhin eine wichtige Katalysator- und Koordinierungsfunktion übernehmen sollten;

5. *ersucht* den Generalsekretär und die Koordinatorin der Vereinten Nationen für die internationale Zusammenarbeit zugunsten von Tschernobyl, in ihrer Eigenschaft als Administratorin des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen und Vorsitzende der Gruppe der Vereinten Nationen für Entwicklungsfragen, weiter geeignete praktische Maßnahmen zu ergreifen, um die Koordinierung der internationalen Anstrengungen auf diesem Gebiet zu verstärken;

6. *begrüßt* die Anstrengungen der Regierung der Ukraine, den Bau der Ummantelung und die damit zusammenhängenden Projekte für nukleare Sicherheit in Tschernobyl unter Einhaltung internationaler Standards abzuschließen, um die Anlage in einen stabilen und umweltverträglichen Zustand zu überführen, und die für diesen Zweck geleisteten Beiträge der Staaten, internationalen Organisationen und Finanzinstitutionen, die an der Beitragsankündigungskonferenz für Tschernobyl teilgenommen haben, und fordert alle Parteien nachdrücklich auf, sicherzustellen, dass ein starkes, langfristiges Engagement auf hoher Ebene bestehen bleibt, um den erfolgreichen Abschluss dieser unerlässlichen Arbeiten zu gewährleisten;

7. *begrüßt außerdem* die Aktivitäten der Botschafterin des Guten Willens für das Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen, der Spitzentennisspielerin Maria Scharapowa, die sich für Sanierungsmaßnahmen nach der Katastrophe von Tschernobyl einsetzt, und lobt das persönliche Engagement, mit dem sie eine Reihe von Sanierungsprojekten zugunsten lokaler Gemeinwesen in Belarus, der Russischen Föderation und der Ukraine unterstützt;

8. *nimmt mit Befriedigung Kenntnis* vom Abschluss des Programms für Zusammenarbeit bei der Sanierung in Belarus und des Sanierungs- und Entwicklungsprogramms für Tschernobyl in der Ukraine, die in den betroffenen Gebieten bessere Lebensbedingungen und eine nachhaltige Entwicklung fördern sollten;

9. *begrüßt* die Ergebnisse des von dem Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen, dem Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen und dem Bevölkerungsfonds der Vereinten Nationen durchgeführten dreijährigen Projekts zur Verbesserung des menschlichen Wohls und der menschlichen Sicherheit in den von der Katastrophe von Tschernobyl betroffenen Gebieten und das Projekt der gebietsbezogenen Entwicklung in den von der Katastrophe von Tschernobyl betroffenen Gebieten in Belarus sowie die Ausweitung des Konzepts der gebietsbezogenen Entwicklung, das in der von der Katastrophe betroffenen Region der Ukraine erprobt wurde, auf das ganze Land;

10. *nimmt mit Befriedigung Kenntnis* von der Hilfe der Internationalen Atomenergie-Organisation für Belarus, die Russische Föderation und die Ukraine bei der Wiederherstellung landwirtschaftlicher und städtischer Räume, bei kosteneffizienten landwirtschaftlichen Schutzmaßnahmen und bei der Beobachtung der Strahlenbelastung der Menschen in den von der Katastrophe von Tschernobyl betroffenen Gebieten;

11. *nimmt außerdem mit Befriedigung Kenntnis* von den Fortschritten, die die Regierungen der betroffenen Länder bei der Umsetzung nationaler Strategien zur Milderung der Folgen der Katastrophe von Tschernobyl erzielt haben, ruft die Organisationen der Vereinten Nationen und die multilateralen und bilateralen Geber auf, ihre Hilfe auch weiterhin mit den Vorrangbereichen der nationalen Strategien der betroffenen Staaten in Einklang zu bringen, und betont, wie wichtig es ist, bei deren Umsetzung im Geiste der Zusammenarbeit zu kooperieren;

12. *begrüßt* die Erfolge des Internationalen Forschungs- und Informationsnetzes zu Tschernobyl, das wissenschaftliche Informationen über die Folgen des Unfalls bereitstellen und den örtlichen Gemeinwesen in den betroffenen Gebieten von Belarus, der Russischen Föderation und der Ukraine praktischen

Rat erteilen soll, indem die Erkenntnisse des Tschernobyl-Forums verbreitet werden, so auch indem der von dem Unfall betroffenen Bevölkerung genaue Informationen über die Auswirkungen der Strahlung in verständlicher, nichttechnischer Sprache in Form praktischer Mitteilungen über gesunde und produktive Lebensweisen bereitgestellt werden, um sie in die Lage zu versetzen, die soziale und wirtschaftliche Erholung und die nachhaltige Entwicklung unter allen Aspekten zu maximieren;

13. *betont*, wie wichtig es ist, im dritten Jahrzehnt nach der Katastrophe von Tschernobyl (2006-2016) die in ihrer Resolution 62/9 verkündete Dekade für die Wiederherstellung und die nachhaltige Entwicklung der betroffenen Regionen voll durchzuführen, deren Hauptziel darin besteht, den betroffenen Gemeinwesen soweit wie innerhalb dieses Zeitrahmens möglich zur Rückkehr zu einem normalen Leben zu verhelfen;

14. *ersucht* das Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen, im Rahmen der vorhandenen Ressourcen die Anstrengungen zur Durchführung der Dekade innerhalb des Systems der Vereinten Nationen sowie mit den sonstigen in Betracht kommenden Akteuren zu koordinieren und den Fragen der Wiederherstellung nach der Katastrophe von Tschernobyl auf der interinstitutionellen und der internationalen Agenda weiter einen hohen Stellenwert einzuräumen;

15. *begrüßt und anerkennt* die Teilnahme der internationalen Gemeinschaft an der vom 20. bis 22. April 2011 in Kiew auf Initiative der Ukraine veranstalteten und von Belarus und der Russischen Föderation mitgetragenen internationalen Konferenz mit dem Titel „25 Jahre nach der Katastrophe von Tschernobyl: Sicherheit für die Zukunft“ sowie ihre Beiträge zu dieser Konferenz;

16. *nimmt davon Kenntnis*, dass an dem Gipfeltreffen von Kiew über die sichere und innovative Nutzung der Kernenergie, das am 19. April 2011 auf Initiative der Regierung der Ukraine stattfand, hochrangige internationale Vertreter teilnahmen;

17. *begrüßt* die Initiativen der Regierungen von Belarus, der Russischen Föderation und der Ukraine, zur Begehung des dreißigsten Jahrestags des Unfalls von Tschernobyl internationale Veranstaltungen auszurichten, und bittet die Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, die Geberländer und sonstige Entwicklungsorganisationen, zu ihrer effektiven Verwirklichung beizutragen;

18. *fordert* die zuständigen Organe der Vereinten Nationen, die Sonderorganisationen und die sonstigen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen *auf*, sich aktiv an den Vorbereitungen für diese Veranstaltungen zu beteiligen und sie im Rahmen der vorhandenen Mittel zu finanzieren;

19. *ermutigt* die Regierungen, die zwischenstaatlichen und die nichtstaatlichen Organisationen, die wichtigen Gruppen, den Privatsektor und die sonstigen Geber, Beiträge zu den entsprechenden Vorbereitungsprozessen zu leisten;

20. *ersucht* den Generalsekretär, nach Bedarf die volle Mitwirkung der residierenden Koordinatoren und der Landesteamts in Belarus, der Russischen Föderation und der Ukraine an den Vorbereitungen für die genannten Veranstaltungen sicherzustellen;

21. *ersucht* den Präsidenten der Generalversammlung, am 26. April 2016 eine Sondergedenksitzung der Versammlung zur Begehung des dreißigsten Jahrestags der Katastrophe von Tschernobyl einzuberufen;

22. *ersucht* den Generalsekretär, seine Bemühungen um die Durchführung der einschlägigen Resolutionen der Generalversammlung fortzusetzen und über die vorhandenen Koordinierungsmechanismen, insbesondere die Koordinatorin der Vereinten Nationen für die internationale Zusammenarbeit zugunsten von Tschernobyl, die enge Zusammenarbeit mit den Organisationen des Systems der Vereinten Nationen und den Mitgliedstaaten sowie mit den regionalen und den sonstigen zuständigen Organisationen über die Zukunft der interinstitutionellen Zusammenarbeit im Hinblick auf die Katastrophe von Tschernobyl weiterzuführen und in dem Dialog eine Führungsrolle zu übernehmen sowie gleichzeitig konkrete Tschernobyl betreffende Programme und Projekte durchzuführen;

23. *ersucht* die Koordinatorin der Vereinten Nationen für die internationale Zusammenarbeit zugunsten von Tschernobyl, im Rahmen der vorhandenen Ressourcen und in Zusammenarbeit mit den Regierungen von Belarus, der Russischen Föderation und der Ukraine, den Organisationen des Systems der Ver-

einten Nationen, den Geberländern und sonstigen Entwicklungsorganisationen eine Prüfung der während der Dekade erzielten Fortschritte zu organisieren sowie weitere Konzepte der internationalen Zusammenarbeit zugunsten von Tschernobyl zu erörtern, und begrüßt in diesem Zusammenhang das großzügige Angebot von Belarus, die entsprechende Veranstaltung 2014 auszurichten;

24. *ersucht* die Koordinatorin der Vereinten Nationen für die internationale Zusammenarbeit zugunsten von Tschernobyl *außerdem*, auch künftig alle bei der Bewältigung der menschlichen Folgen des nuklearen Unfalls von Tschernobyl gewonnenen Erfahrungen und Erkenntnisse zu sammeln, zu dokumentieren und zu verbreiten, um diese bei anderen nuklearen Katastrophen anwenden und übernehmen zu können, und diese Erfahrungen in den Bereichen Verringerung des Katastrophenrisikos, Vorbereitung auf den Katastrophenfall, Katastrophenbewältigung und Wiederherstellung weltweit umfassend zu nutzen;

25. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer einundsiebzigsten Tagung unter einem gesonderten Unterpunkt einen Bericht vorzulegen, der eine umfassende Bewertung der Durchführung aller Aspekte dieser Resolution und insbesondere des Aktionsplans zugunsten von Tschernobyl bis 2016 enthält.

RESOLUTION 68/100

Verabschiedet auf der 67. Plenarsitzung am 13. Dezember 2013, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/68/L.22 und Add.1, eingebracht von: Andorra, Belgien, Bosnien und Herzegowina, Bulgarien, Burkina Faso, Dänemark, Deutschland, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Estland, Finnland, Frankreich, Georgien, Griechenland, Guatemala, Irland, Island, Italien, Japan, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Monaco, Montenegro, Namibia, Neuseeland, Niederlande, Norwegen, Österreich, Peru, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, Russische Föderation, San Marino, Schweden, Senegal, Serbien, Seychellen, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Ukraine, Ungarn, Zypern.

68/100. Hilfe für das palästinensische Volk

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 67/86 vom 13. Dezember 2012 sowie ihre früheren Resolutionen zu dieser Frage,

sowie unter Hinweis auf die am 13. September 1993 in Washington erfolgte Unterzeichnung der Prinzipienklärung über vorübergehende Selbstverwaltung durch die Regierung des Staates Israel und die Palästinensische Befreiungsorganisation, die Vertreterin des palästinensischen Volkes¹⁹⁷, und die darauffolgenden, von den beiden Seiten geschlossenen Durchführungsabkommen,

ferner unter Hinweis auf das gesamte einschlägige Völkerrecht, einschließlich des humanitären Völkerrechts und der internationalen Menschenrechtsnormen, und insbesondere auf den Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte¹⁹⁸, den Internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte¹⁹⁸, das Übereinkommen über die Rechte des Kindes¹⁹⁹ sowie das Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau²⁰⁰,

in ernster Besorgnis über die schwierigen Lebensbedingungen und die humanitäre Lage des palästinensischen Volkes, insbesondere der Frauen und Kinder, im gesamten besetzten palästinensischen Gebiet,

¹⁹⁷ A/48/486-S/26560, Anlage.

¹⁹⁸ Siehe Resolution 2200 A (XXI), Anlage. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1973 II S. 1533; LGBI. 1999 Nr. 58; öBGBI. Nr. 591/1978; AS 1993 750 (Zivilpakt); dBGBI. 1973 II S. 1569; LGBI. 1999 Nr. 57; öBGBI. Nr. 590/1978; AS 1993 725 (Sozialpakt).

¹⁹⁹ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1577, Nr. 27531. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1992 II S. 121; LGBI. 1996 Nr. 163; öBGBI. Nr. 7/1993; AS 1998 2055.

²⁰⁰ Ebd., Vol. 1249, Nr. 20378. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1985 II S. 647; LGBI. 1996 Nr. 164; öBGBI. Nr. 443/1982; AS 1999 1579.

I. Resolutionen ohne Überweisung an einen Hauptausschuss

im Bewusstsein der dringenden Notwendigkeit einer Verbesserung der wirtschaftlichen und sozialen Infrastruktur des besetzten Gebiets,

in diesem Zusammenhang *begrüßend*, dass Projekte, insbesondere Infrastrukturprojekte, ausgearbeitet werden, um die palästinensische Wirtschaft wiederzubeleben und die Lebensbedingungen des palästinensischen Volkes zu verbessern, betonend, dass geeignete Bedingungen geschaffen werden müssen, um die Durchführung dieser Projekte zu erleichtern, und Kenntnis nehmend von dem Beitrag der Partner in der Region und der internationalen Gemeinschaft,

sich dessen bewusst, dass die Entwicklung unter einem Besatzungsregime schwierig ist und dass sie am besten in einem Klima des Friedens und der Stabilität gedeiht,

im Hinblick auf die großen wirtschaftlichen und sozialen Herausforderungen, denen sich das palästinensische Volk und seine Führung gegenübersehen,

betonend, dass die Sicherheit und das Wohl aller Menschen, insbesondere der Frauen und Kinder, in der gesamten Nahostregion wichtige Ziele sind, deren Förderung unter anderem in einem stabilen und sicheren Umfeld erleichtert wird,

tief besorgt über die nachteiligen Folgen, namentlich die gesundheitlichen und psychologischen Folgen, die die Gewalt für das gegenwärtige und künftige Wohl der Kinder in der Region hat,

im Bewusstsein der dringenden Notwendigkeit, dem palästinensischen Volk unter Berücksichtigung der palästinensischen Prioritäten internationale Hilfe zu gewähren,

mit dem Ausdruck ihrer ernststen Besorgnis über die humanitäre Lage in Gaza und unterstreichend, wie wichtig Nothilfe und humanitäre Hilfe sind,

unter Begrüßung der Ergebnisse der am 1. Oktober 1993 in Washington abgehaltenen Konferenz zur Unterstützung des Friedens im Nahen Osten, der Einsetzung des Ad-hoc-Verbindungsausschusses für die Koordinierung der internationalen Hilfe für die Palästinenser und der von der Weltbank als dessen Sekretariat geleisteten Arbeit, der Einsetzung der Beratungsgruppe sowie aller Folgetreffen und internationalen Mechanismen, die eingerichtet wurden, um Hilfe für das palästinensische Volk zu gewähren,

unterstreichend, wie wichtig die am 2. März 2009 in Scharm esch-Scheich (Ägypten) abgehaltene Internationale Konferenz zur Unterstützung der palästinensischen Wirtschaft für den Wiederaufbau Gazas war, um die dringliche humanitäre Lage in Gaza anzugehen und Geber zu mobilisieren, die finanzielle und politische Unterstützung für die Palästinensische Behörde bereitstellen, um die sozioökonomische und humanitäre Lage, in der sich das palästinensische Volk befindet, abzumildern,

unter Hinweis auf die am 17. Dezember 2007 in Paris abgehaltene Internationale Geberkonferenz für den palästinensischen Staat, die am 24. Juni 2008 abgehaltene Berliner Konferenz zur Unterstützung der palästinensischen zivilen Sicherheit und Rechtsstaatlichkeit und die vom 21. bis 23. Mai 2008 und am 2. und 3. Juni 2010 in Bethlehem abgehaltenen Palästina-Investitionskonferenzen,

unter Begrüßung der jüngsten Tagungen des Ad-hoc-Verbindungsausschusses für die Koordinierung der internationalen Hilfe für die Palästinenser, die am 19. März 2013 in Brüssel und am 25. September 2013 in New York abgehalten wurden,

sowie unter Begrüßung der Tätigkeit des Gemeinsamen Verbindungsausschusses, der als ein Forum fungiert, in dem mit der Palästinensischen Behörde wirtschaftspolitische und praktische Angelegenheiten im Zusammenhang mit der Geberhilfe erörtert werden,

ferner unter Begrüßung der Durchführung des Palästinensischen nationalen Entwicklungsplans 2011-2013 für Regierungsführung, Wirtschaft, soziale Entwicklung und Infrastruktur und unter Betonung der Notwendigkeit fortgesetzter internationaler Unterstützung für den Prozess der Errichtung eines palästinensischen Staates, wie in der Zusammenfassung des Vorsitzes der am 25. September 2013 abgehaltenen Tagung des Ad-hoc-Verbindungsausschusses dargestellt,

betonend, dass die Vereinten Nationen an dem Prozess des Aufbaus palästinensischer Institutionen voll mitwirken und dem palästinensischen Volk weitreichende Unterstützung gewähren müssen,

unter Begrüßung der jüngsten Schritte zur Lockerung der Einschränkungen der Bewegungsfreiheit und des Zugangs im Westjordanland, gleichzeitig betonend, dass es weiterer Schritte in diese Richtung bedarf, und in der Erkenntnis, dass durch diese Schritte die Lebensbedingungen und die Lage vor Ort verbessert würden und die Entwicklung der palästinensischen Wirtschaft weiter gefördert werden könnte,

Kenntnis nehmend von den Maßnahmen, die Israel hinsichtlich des Zugangs zum Gazastreifen bekanntgegeben hat, und gleichzeitig fordernd, dass diese vollständig durchgeführt und ergänzende Maßnahmen ergriffen werden, die der Notwendigkeit eines grundlegenden Politikwechsels Rechnung tragen, der die dauerhafte und regelmäßige Öffnung der Grenzübergänge für den Personen- und Güterverkehr, namentlich für den Wiederaufbau und die wirtschaftliche Erholung Gazas, erlaubt,

unter Begrüßung der Tätigkeit des Sonderbeauftragten des Quartetts, Herrn Tony Blairs, der gemeinsam mit der Regierung der Palästinensischen Behörde eine mehrjährige Agenda zur Stärkung der Institutionen, zur Förderung der Wirtschaftsentwicklung und zur Mobilisierung internationaler Gelder ausarbeiten soll,

betonend, wie dringlich es ist, im Wege der vollständigen Durchführung der Resolution 1860 (2009) des Sicherheitsrats vom 8. Januar 2009 eine dauerhafte Lösung der Krise in Gaza herbeizuführen,

sowie betonend, wie wichtig die geregelte Öffnung der Grenzübergänge für den Personen- und Güterverkehr für humanitäre wie auch gewerbliche Zwecke ist,

Kenntnis nehmend von der aktiven Mitwirkung des Sonderkoordinators der Vereinten Nationen für den Nahost-Friedensprozess und Persönlichen Beauftragten des Generalsekretärs bei der Palästinensischen Befreiungsorganisation und der Palästinensischen Behörde an der Tätigkeit der Sondergesandten des Quartetts,

es begrüßend, dass sich der Sicherheitsrat in der Resolution 1515 (2003) vom 19. November 2003 den ergebnisorientierten Fahrplan für eine dauerhafte Zwei-Staaten-Lösung zur Beilegung des israelisch-palästinensischen Konflikts²⁰¹ zu eigen gemacht hat, und betonend, dass dieser umgesetzt und eingehalten werden muss,

in Würdigung dessen, dass innerhalb des aus den Vereinigten Staaten von Amerika, der Europäischen Union, den Vereinten Nationen und der Russischen Föderation bestehenden Quartetts energisch auf eine Zwei-Staaten-Lösung hingewirkt wird, feststellend, dass das Quartett zu einem weiteren aktiven Engagement entschlossen ist und dass zur Förderung des Friedensprozesses eine starke internationale Unterstützung erforderlich ist, und mit der Forderung, die Verhandlungen zwischen der israelischen und der palästinensischen Seite zur umfassenden Beilegung des arabisch-israelischen Konflikts auf der Grundlage der einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats und des Rahmens der Konferenz von Madrid wiederaufzunehmen und zu beschleunigen, mit dem Ziel, zu einer politischen Lösung zu gelangen, die zwei Staaten – Israel und einen unabhängigen, demokratischen und lebensfähigen palästinensischen Staat mit einem zusammenhängenden Hoheitsgebiet – vorsieht, die Seite an Seite in Frieden und Sicherheit leben,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs²⁰²,

mit dem Ausdruck ihrer ernsten Besorgnis über die anhaltende Gewalt gegen Zivilpersonen,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs²⁰²;
2. *dankt* dem Generalsekretär für seine rasche Reaktion und seine Bemühungen in Bezug auf die Hilfe für das palästinensische Volk;
3. *dankt außerdem* den Mitgliedstaaten, den Organen der Vereinten Nationen sowie den zwischenstaatlichen, regionalen und nichtstaatlichen Organisationen, die dem palästinensischen Volk Hilfe gewährt haben und weiterhin gewähren;

²⁰¹ S/2003/529, Anlage.

²⁰² A/68/76-E/2013/65.

I. Resolutionen ohne Überweisung an einen Hauptausschuss

4. *unterstreicht* die Wichtigkeit der Arbeit des Sonderkoordinators der Vereinten Nationen für den Nahost-Friedensprozess und Persönlichen Beauftragten des Generalsekretärs bei der Palästinensischen Befreiungsorganisation und der Palästinensischen Behörde sowie der unter der Schirmherrschaft des Generalsekretärs ergriffenen Maßnahmen zur Schaffung eines Koordinierungsmechanismus für die Tätigkeit der Vereinten Nationen in den gesamten besetzten Gebieten;

5. *fordert* die Mitgliedstaaten, die internationalen Finanzinstitutionen des Systems der Vereinten Nationen, die zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen sowie die regionalen und interregionalen Organisationen *nachdrücklich auf*, dem palästinensischen Volk in enger Zusammenarbeit mit der Palästinensischen Befreiungsorganisation und über offizielle palästinensische Institutionen so rasch und großzügig wie möglich wirtschaftliche und soziale Hilfe zu gewähren;

6. *begrüßt* in dieser Hinsicht die am 19. März und am 25. September 2013 abgehaltenen Tagungen des Ad-hoc-Verbindungsausschusses für die Koordinierung der internationalen Hilfe für die Palästinenser und erinnert an die Ergebnisse der Internationalen Konferenz zur Unterstützung der palästinensischen Wirtschaft für den Wiederaufbau Gazas, die am 2. März 2009 in Scharm esch-Scheich (Ägypten) stattfand und auf der die Geber etwa 4,5 Milliarden US-Dollar zur Deckung des Bedarfs des palästinensischen Volkes zusagten;

7. *verweist* auf die am 17. Dezember 2007 in Paris abgehaltene Internationale Geberkonferenz für den palästinensischen Staat, die am 24. Juni 2008 abgehaltene Berliner Konferenz zur Unterstützung der palästinensischen zivilen Sicherheit und Rechtsstaatlichkeit und die vom 21. bis 23. Mai 2008 und am 2. und 3. Juni 2010 in Bethlehem abgehaltenen Palästina-Investitionskonferenzen;

8. *betont*, wie wichtig es ist, Folgemaßnahmen zu den Ergebnissen der Internationalen Konferenz zur Unterstützung der palästinensischen Wirtschaft für den Wiederaufbau Gazas zu ergreifen;

9. *fordert* die Geber, die ihre Zusagen zur Stützung des Haushalts noch nicht in Auszahlungen umgesetzt haben, *auf*, so rasch wie möglich Gelder zu überweisen, legt allen Gebern nahe, ihre Direkthilfe für die Palästinensische Behörde im Einklang mit deren Regierungsprogramm zu erhöhen, damit sie einen lebensfähigen und prosperierenden palästinensischen Staat aufbauen kann, *unterstreicht*, dass die Geber die aus diesen Bemühungen erwachsenden Lasten ausgewogen teilen müssen, und legt den Gebern nahe, eine Anpassung ihrer Finanzierungszyklen an den Zyklus des Nationalhaushalts der Palästinensischen Behörde zu erwägen;

10. *fordert* die zuständigen Organisationen und Einrichtungen des Systems der Vereinten Nationen *auf*, ihre Hilfe zu verstärken, um entsprechend den von der palästinensischen Seite festgelegten Prioritäten auf die dringenden Bedürfnisse des palästinensischen Volkes einzugehen;

11. *bekundet ihre Anerkennung* für die Arbeit des Hilfswerks der Vereinten Nationen für Palästinaflüchtlinge im Nahen Osten und anerkennt die unverzichtbare Rolle des Hilfswerks bei der Gewährung humanitärer Hilfe an das palästinensische Volk, insbesondere im Gazastreifen;

12. *fordert* die internationale Gemeinschaft zur Bereitstellung dringend benötigter Hilfe und Dienste *auf*, um die schwierige humanitäre Lage abzumildern, in der sich die palästinensischen Frauen, Kinder und ihre Familien befinden, und zum Wiederaufbau und zur Entwicklung der maßgeblichen palästinensischen Institutionen beizutragen;

13. *unterstreicht* die Rolle, die alle Finanzierungsinstrumente, einschließlich des Palästinensisch-europäischen Mechanismus zur Verwaltung der sozioökonomischen Unterstützung der Europäischen Kommission und des Treuhandfonds der Weltbank, bei der Gewährung von Direkthilfe an das palästinensische Volk spielen;

14. *fordert* die Mitgliedstaaten *mit Nachdruck auf*, ihre Märkte für Ausfuhren palästinensischer Erzeugnisse zu den günstigsten Bedingungen und im Einklang mit den entsprechenden Handelsregeln zu öffnen und die bestehenden Handels- und Kooperationsabkommen in vollem Umfang durchzuführen;

15. *fordert* die internationale Gebergemeinschaft *auf*, dem palästinensischen Volk die zugesagte Hilfe beschleunigt zur Verfügung zu stellen, um seinen dringenden Bedarf zu decken;

16. *betont* in diesem Zusammenhang, wie wichtig es ist, den freien Zugang humanitärer Hilfsleistungen zum palästinensischen Volk und den freien Personen- und Güterverkehr zu gewährleisten;

17. *betont außerdem*, dass das Abkommen über die Bewegungsfreiheit und den Zugang sowie die Einvernehmlichen Grundsätze für den Grenzübergang Rafah, beide vom 15. November 2005, von beiden Parteien uneingeschränkt angewandt werden müssen, damit die palästinensische Zivilbevölkerung sich innerhalb des Gazastreifens frei bewegen und ihn ungehindert betreten und verlassen kann sowie Ein- und Ausfahrten getätigt werden können;

18. *betont ferner*, dass die Sicherheit des humanitären Personals und der entsprechenden Räumlichkeiten, Einrichtungen, Ausrüstung, Fahrzeuge und Versorgungsgüter gewährleistet sowie dafür gesorgt werden muss, dass der Zugang des humanitären Personals und die Auslieferung von Versorgungsgütern und Ausrüstung sicher und ungehindert erfolgt, damit dieses Personal seine Aufgabe, der betroffenen Zivilbevölkerung behilflich zu sein, effizient wahrnehmen kann;

19. *fordert* die internationale Gebergemeinschaft, die Einrichtungen und Organisationen der Vereinten Nationen und die nichtstaatlichen Organisationen *nachdrücklich auf*, dem palästinensischen Volk so rasch wie möglich wirtschaftliche und humanitäre Nothilfe zu gewähren, insbesondere im Gazastreifen, um den Auswirkungen der gegenwärtigen Krise entgegenzutreten;

20. *betont* die Notwendigkeit der weiteren Verwirklichung des Pariser Protokolls vom 29. April 1994 über wirtschaftliche Beziehungen, des fünften Anhangs zu dem am 28. September 1995 in Washington unterzeichneten Israelisch-palästinensischen Interimsabkommen über das Westjordanland und den Gazastreifen²⁰³, namentlich in Bezug auf den vollständigen, raschen und regelmäßigen Transfer der palästinensischen Einnahmen aus indirekten Steuern;

21. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer neunundsechzigsten Tagung über den Wirtschafts- und Sozialrat einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen, der Folgendes enthält:

- a) eine Evaluierung der Hilfe, die das palästinensische Volk tatsächlich erhalten hat;
- b) eine Evaluierung des noch ungedeckten Bedarfs sowie konkrete Vorschläge, wie diesem wirksam entsprochen werden kann;

22. *beschließt*, den Unterpunkt „Hilfe für das palästinensische Volk“ unter dem Punkt „Verstärkte Koordinierung der humanitären Nothilfe und Katastrophenhilfe der Vereinten Nationen, insbesondere der Wirtschaftssonderhilfe“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer neunundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 68/101

Verabschiedet auf der 67. Plenarsitzung am 13. Dezember 2013, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/68/L.24 und Add.1, eingebracht von: Albanien, Andorra, Argentinien, Armenien, Australien, Belgien, Bosnien und Herzegowina, Brasilien, Bulgarien, Chile, Costa Rica, Dänemark, Deutschland, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Estland, Finnland, Frankreich, Georgien, Griechenland, Guatemala, Irland, Island, Israel, Italien, Japan, Kanada, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Mexiko, Monaco, Mongolei, Montenegro, Neuseeland, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, San Marino, Schweden, Schweiz, Serbien, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Tunesien, Türkei, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Vereinigte Staaten von Amerika, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Zypern.

68/101. Sicherheit des humanitären Personals und Schutz des Personals der Vereinten Nationen

Die Generalversammlung,

in Bekräftigung ihrer Resolution 46/182 vom 19. Dezember 1991 über die verstärkte Koordinierung der humanitären Nothilfe der Vereinten Nationen,

²⁰³ A/51/889-S/1997/357, Anlage.

I. Resolutionen ohne Überweisung an einen Hauptausschuss

unter Hinweis auf alle einschlägigen Resolutionen über die Sicherheit des humanitären Personals und den Schutz des Personals der Vereinten Nationen, namentlich ihre Resolution 67/85 vom 13. Dezember 2012, sowie die Resolution 1502 (2003) des Sicherheitsrats vom 26. August 2003 und die einschlägigen Erklärungen des Präsidenten des Rates,

sowie unter Hinweis auf alle Resolutionen des Sicherheitsrats und Erklärungen seines Präsidenten sowie die Berichte des Generalsekretärs an den Rat betreffend den Schutz von Zivilpersonen in bewaffneten Konflikten,

in Bekräftigung der Grundsätze, Regeln und einschlägigen Bestimmungen des Völkerrechts, einschließlich des humanitären Völkerrechts und der internationalen Menschenrechtsnormen, sowie aller einschlägigen Verträge²⁰⁴ und der Notwendigkeit, ihre Achtung weiter zu fördern und zu gewährleisten,

zutiefst besorgt über die vielfach zu beobachtende kontinuierliche Aushöhlung der Achtung der Grundsätze und Regeln des Völkerrechts, insbesondere des humanitären Völkerrechts,

erneut erklärend, dass bei der Bereitstellung humanitärer Hilfe die Grundsätze der Menschlichkeit, der Neutralität, der Unparteilichkeit und der Unabhängigkeit gelten,

darin erinnernd, dass nach dem Völkerrecht die Hauptverantwortung für die Sicherheit und den Schutz von humanitärem Personal sowie Personal der Vereinten Nationen und beigeordnetem Personal bei der Regierung liegt, die einen nach der Charta der Vereinten Nationen oder im Rahmen von Vereinbarungen mit zuständigen Organisationen durchgeführten Einsatz der Vereinten Nationen in ihrem Lande aufnimmt,

mit dem Ausdruck ihres Dankes an die Regierungen, die die international vereinbarten Grundsätze zum Schutz des humanitären Personals und des Personals der Vereinten Nationen achten, gleichzeitig jedoch mit dem Ausdruck ihrer Besorgnis über die mangelnde Achtung dieser Grundsätze in einigen Gebieten,

mit der nachdrücklichen Aufforderung an alle an bewaffneten Konflikten beteiligten Parteien, ihren Verpflichtungen aus dem humanitären Völkerrecht, insbesondere den Genfer Abkommen vom 12. August 1949²⁰⁵ und den dazugehörigen Zusatzprotokollen vom 8. Juni 1977²⁰⁶ nachzukommen, die Sicherheit und den Schutz des gesamten humanitären Personals sowie des Personals der Vereinten Nationen und des beigeordneten Personals zu gewährleisten,

es begrüßend, dass die Anzahl der Vertragsstaaten des am 15. Januar 1999 in Kraft getretenen Übereinkommens über die Sicherheit von Personal der Vereinten Nationen und beigeordnetem Personal²⁰⁷ weiter angestiegen ist und nunmehr 91 beträgt, eingedenk der Notwendigkeit, die Universalität des Übereinkommens zu fördern, und es begrüßend, dass das Fakultativprotokoll zum Übereinkommen über die Si-

²⁰⁴ Dazu gehören insbesondere, soweit anwendbar, das Übereinkommen vom 13. Februar 1946 über die Vorrechte und Immunitäten der Vereinten Nationen, das Übereinkommen vom 21. November 1947 über die Vorrechte und Immunitäten der Sonderorganisationen, das Übereinkommen vom 9. Dezember 1944 über die Sicherheit von Personal der Vereinten Nationen und beigeordnetem Personal, das Fakultativprotokoll vom 8. Dezember 2005 zum Übereinkommen über die Sicherheit von Personal der Vereinten Nationen und beigeordnetem Personal, das Genfer Abkommen vom 12. August 1949 zum Schutze von Zivilpersonen in Kriegszeiten und die Zusatzprotokolle vom 8. Juni 1977 zu den Genfer Abkommen sowie das Protokoll II in der am 3. Mai 1996 geänderten Fassung zu dem Übereinkommen vom 10. Oktober 1980 über das Verbot oder die Beschränkung des Einsatzes bestimmter konventioneller Waffen, die übermäßige Leiden verursachen oder unterschiedslos wirken können.

²⁰⁵ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 75, Nr. 970-973. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1954 II S. 781; LGBl. 1989 Nr. 18-21; öBGBI. Nr. 155/1953; AS 1951 181 207 228 300.

²⁰⁶ Ebd., Vol. 1125, Nr. 17512 und 17513. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1990 II S. 1550; LGBl. 1989 Nr. 62; öBGBI. Nr. 527/1982; AS 1982 1362 (Protokoll I); dBGBI. 1990 II S. 1637; LGBl. 1989 Nr. 63; öBGBI. Nr. 527/1982; AS 1982 1432 (Protokoll II).

²⁰⁷ Ebd., Vol. 2051, Nr. 35457. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1997 II S. 230; LGBl. 2001 Nr. 4; öBGBI. III Nr. 180/2000; AS 2007 6919.

I. Resolutionen ohne Überweisung an einen Hauptausschuss

cherheit von Personal der Vereinten Nationen und beigeordnetem Personal²⁰⁸, das den Umfang des Rechtsschutzes nach dem Übereinkommen ausweitet, am 19. August 2010 in Kraft trat,

zutiefst besorgt über die Gefahren und Sicherheitsrisiken, denen humanitäres Personal sowie Personal der Vereinten Nationen und beigeordnetes Personal bei Einsätzen im Feld unter zunehmend komplexen Verhältnissen ausgesetzt ist,

hervorhebend, dass die Achtung und der Schutz, die die Flagge der Vereinten Nationen und der Charakter humanitärer Arbeit gebieten und gewährleisten sollten, bewahrt werden müssen, und betonend, wie wichtig es ist, die mit den einschlägigen internationalen Übereinkünften festgelegten Verpflichtungen in Bezug auf die Nutzung von Fahrzeugen und Räumlichkeiten des humanitären Personals sowie des Personals der Vereinten Nationen und des beigeordneten Personals wie auch die Verpflichtungen in Bezug auf die in den Genfer Abkommen anerkannten Schutzzeichen uneingeschränkt zu achten,

in Würdigung des Mutes und der Einsatzbereitschaft derjenigen, die häufig unter großer Gefahr für ihr eigenes Leben an humanitären Einsätzen teilnehmen, insbesondere der Ortskräfte,

feststellend, dass im Jahr 2012 1.793 Personen, was 1,2 Prozent des Personals des Systems der Vereinten Nationen entspricht, von signifikanten Sicherheitsvorkommnissen betroffen waren²⁰⁹, und ernsthaft besorgt über den weiteren Anstieg der Zahl der Angehörigen des humanitären Personals sowie des Personals der Vereinten Nationen und des beigeordneten Personals, die von Sicherheitsvorkommnissen betroffen waren, namentlich die weitere starke Zunahme von Entführungen im Jahr 2012 und in den ersten sechs Monaten des Jahres 2013²¹⁰,

mit dem Ausdruck ihres tiefen Bedauerns über die Todesfälle unter dem internationalen und nationalen auf dem Gebiet der humanitären Hilfe tätigen Personal der Vereinten Nationen und beigeordnetem Personal sowie dem Personal humanitärer Organisationen und Sanitätspersonal, das humanitäre Aufgaben wahrnimmt, und über die gegen dieses Personal gerichteten Gewalthandlungen und nachdrücklich die gezielten Angriffe auf dieses Personal sowie die Opfer unter diesem Personal in komplexen humanitären Notlagen, insbesondere in bewaffneten Konflikten und Postkonfliktsituationen, beklagend,

mit dem Ausdruck ihrer tiefen Besorgnis über die einschneidenden und dauerhaften Auswirkungen der gegen humanitäres Personal sowie Personal der Vereinten Nationen und beigeordnetes Personal gerichteten Angriffe und Drohungen,

unter nachdrücklicher Verurteilung der Morde und der sonstigen Formen von Gewalt, Vergewaltigung und sexueller Nötigung und aller Formen der Gewalt, die insbesondere gegen Frauen und Kinder begangen wird, sowie der Einschüchterung, des bewaffneten Raubs, der Entführung und Geiselnahme, der Drangsalierung und der widerrechtlichen Festnahme und Inhaftierung, denen diejenigen, die sich an humanitären Einsätzen beteiligen, ausgesetzt sind, sowie der Angriffe auf humanitäre Konvois und der Akte der Zerstörung und Plünderung von Eigentum,

mit dem Ausdruck ihrer tiefen Besorgnis darüber, dass die gegen humanitäres Personal sowie Personal der Vereinten Nationen und beigeordnetes Personal gerichteten Angriffe und Drohungen einen Faktor darstellen, der die Gewährung von Hilfe und Schutz für bedürftige Bevölkerungsgruppen in zunehmendem Maße einschränkt, und in Würdigung der Entschlossenheit des Personals der Vereinten Nationen und sonstigen humanitären Personals, vor Ort zu bleiben und die wichtigsten Programme durchzuführen, selbst in einem gefährlichen Umfeld,

bekräftigend, dass die Staaten sicherstellen müssen, dass diejenigen, die in ihrem Hoheitsgebiet Angriffe auf humanitäres Personal sowie Personal der Vereinten Nationen und beigeordnetes Personal sowie gegen ihre Räumlichkeiten oder ihre Vermögenswerte begehen, nicht ungestraft handeln und dass die Täter

²⁰⁸ Resolution 60/42, Anlage. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 2007 II S. 1306; öBGBI. III Nr. 84/2010; AS 2010 3449.

²⁰⁹ A/68/489, Ziff. 10.

²¹⁰ Ebd., Ziff. 15 und 16.

entsprechend den innerstaatlichen Rechtsvorschriften und den völkerrechtlichen Verpflichtungen vor Gericht gestellt werden,

daran erinnernd, dass vorsätzliche Angriffe auf Personal, das an einer humanitären Hilfsmission oder friedenserhaltenden Mission in Übereinstimmung mit der Charta beteiligt ist, solange es Anspruch auf den Schutz hat, der Zivilpersonen oder zivilen Objekten nach dem internationalen Recht des bewaffneten Konflikts gewährt wird, als Kriegsverbrechen in das Römische Statut des Internationalen Strafgerichtshofs²¹¹ aufgenommen wurden, sowie in Anbetracht der Rolle, die der Gerichtshof in geeigneten Fällen dabei spielen kann, die für schwere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht Verantwortlichen vor Gericht zu bringen,

bekräftigend, dass es zu den grundlegenden Pflichten der Organisation gehört, ein ausreichendes Maß an Sicherheit für das Personal der Vereinten Nationen und das beigeordnete humanitäre Personal, einschließlich der Ortskräfte, zu gewährleisten, und eingedenk der Notwendigkeit, das Sicherheitsbewusstsein innerhalb der Organisationskultur der Vereinten Nationen und eine Kultur der Rechenschaftspflicht auf allen Ebenen zu fördern und zu verstärken sowie das Bewusstsein und die Sensibilität für nationale und lokale Kulturen und Gesetze weiter zu fördern,

ernsthaft besorgt über die hohe Zahl der Unfälle und der Unfallopfer unter dem Personal der Vereinten Nationen und dem beigeordneten Personal und sich der Wichtigkeit der Straßenverkehrssicherheit und Flugsicherheit bewusst, wenn es darum geht, die Kontinuität der humanitären Einsätze der Vereinten Nationen zu gewährleisten und Opfer unter der Zivilbevölkerung und dem Personal der Vereinten Nationen und dem beigeordneten Personal zu verhüten, und in dieser Hinsicht den Tod von Zivilpersonen infolge solcher Vorfälle bedauernd,

betonend, dass die Akzeptanz des Personals der Vereinten Nationen und des beigeordneten Personals durch die Regierung des Gastlands, die lokalen Behörden und die örtliche Bevölkerung zu seiner Sicherheit beiträgt,

feststellend, wie wichtig es ist, dass die Vereinten Nationen und das Gastland ihre enge Zusammenarbeit bei der Eventualplanung, dem Informationsaustausch und der Risikobewertung im Rahmen einer guten wechselseitigen Zusammenarbeit in Fragen der Sicherheit des Personals der Vereinten Nationen und des beigeordneten Personals verstärken,

sowie feststellend, dass für das wirksame Funktionieren des Sicherheitsmanagementsystems der Vereinten Nationen neben anderen Elementen ausreichende und berechenbare Ressourcen sowie die rechtzeitige Entsendung von Sicherheitspersonal erforderlich sind, das über die geeigneten Fähigkeiten und Felderfahrung und die für die Wahrnehmung seiner Aufgaben erforderliche Ausrüstung verfügt, einschließlich Fahrzeugen und Telekommunikationsmitteln, die bei der Förderung der Sicherheit von humanitärem Personal sowie Personal der Vereinten Nationen und beigeordnetem Personal eine wesentliche Rolle spielen,

1. *begrüßt* den Bericht des Generalsekretärs²¹²;
2. *fordert* alle Staaten *nachdrücklich auf*, alles zu tun, um die volle und wirksame Umsetzung der einschlägigen Grundsätze und Regeln des Völkerrechts, einschließlich des humanitären Völkerrechts und der internationalen Menschenrechtsnormen und des Flüchtlingsvölkerrechts, soweit anwendbar, betreffend die Sicherheit des humanitären Personals und des Personals der Vereinten Nationen sicherzustellen;
3. *fordert* alle Staaten *mit großem Nachdruck auf*, die für die Fortsetzung und erfolgreiche Durchführung der Einsätze der Vereinten Nationen notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, um die Sicherheit des nationalen und internationalen humanitären Personals sowie des Personals der Vereinten Nationen und des beigeordneten Personals zu gewährleisten und die Unverletzlichkeit der Räumlichkeiten der Vereinten Nationen zu achten und deren Achtung zu gewährleisten;

²¹¹ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 2187, Nr. 38544. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 2000 II S. 1394; LGBl. 2002 Nr. 90; öBGBI. III Nr. 180/2002; AS 2002 3743.

²¹² A/68/489.

4. *fordert* alle Regierungen und Parteien in komplexen humanitären Notlagen, insbesondere in bewaffneten Konflikten und Postkonfliktsituationen in Ländern, in denen humanitäres Personal im Einsatz ist, *auf*, in Übereinstimmung mit den einschlägigen Bestimmungen des Völkerrechts und den innerstaatlichen Rechtsvorschriften uneingeschränkt mit den Vereinten Nationen und den anderen humanitären Einrichtungen und Organisationen zusammenzuarbeiten und den sicheren und ungehinderten Zugang des humanitären Personals sowie die Auslieferung von Hilfsgütern und Ausrüstung zu gewährleisten, damit dieses Personal seine Aufgabe der Unterstützung der betroffenen Zivilbevölkerung, namentlich der Flüchtlinge und Binnenvertriebenen, wirksam wahrnehmen kann;

5. *fordert* alle Staaten *auf*, zu erwägen, Vertragsparteien der einschlägigen internationalen Übereinkünfte zu werden und ihre entsprechenden Verpflichtungen uneingeschränkt zu achten;

6. *fordert* alle Staaten *außerdem auf*, zu erwägen, Vertragsparteien des Römischen Statuts des Internationalen Strafgerichtshofs²¹¹ zu werden;

7. *fordert* alle Staaten *ferner auf*, zu erwägen, Vertragsparteien des Fakultativprotokolls zum Übereinkommen über die Sicherheit von Personal der Vereinten Nationen und beigeordnetem Personal²⁰⁸ zu werden, und fordert die Vertragsstaaten nachdrücklich auf, je nach Bedarf geeignete nationale Rechtsvorschriften zu erlassen, um seine wirksame Durchführung zu ermöglichen;

8. *fordert* alle Staaten, alle an bewaffneten Konflikten beteiligten Parteien und alle humanitären Akteure *auf*, die Grundsätze der Menschlichkeit, der Neutralität, der Unparteilichkeit und der Unabhängigkeit bei der Bereitstellung humanitärer Hilfe zu achten;

9. *bekundet ihre tiefe Besorgnis* über die weiter zunehmenden Bedrohungen der Sicherheit des humanitären Personals sowie des Personals der Vereinten Nationen und des beigeordneten Personals und die gezielten Angriffe auf dieses Personal sowie über den beunruhigenden Trend, dass solche Angriffe aus politischen oder verbrecherischen Beweggründen begangen werden;

10. *begrüßt* den Beitrag des weiblichen Personals der Vereinten Nationen und beigeordneten Personals bei humanitären Einsätzen der Vereinten Nationen, bekundet ihre Besorgnis darüber, dass dieses Personal in einigen Fällen bestimmten Formen der Kriminalität sowie Akten der Einschüchterung und der Belästigung unverhältnismäßig stark ausgesetzt ist, und fordert das System der Vereinten Nationen und die Mitgliedstaaten mit allem Nachdruck auf, geeignete und geschlechtersensible Maßnahmen zugunsten der Sicherheit dieses Personals zu ergreifen;

11. *verurteilt nachdrücklich* jede Gewaltandrohung und Gewalthandlung gegen humanitäres Personal sowie Personal der Vereinten Nationen und beigeordnetes Personal, bekräftigt, dass diejenigen, die für solche Handlungen verantwortlich sind, zur Rechenschaft gezogen werden müssen, fordert alle Staaten mit großem Nachdruck auf, energischere Maßnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen, dass jede derartige Handlung, die in ihrem Hoheitsgebiet verübt wird, umfassend untersucht wird und dass die Täter im Einklang mit den innerstaatlichen Rechtsvorschriften und den völkerrechtlichen Verpflichtungen vor Gericht gestellt werden, und fordert die Staaten nachdrücklich auf, der Straflosigkeit für solche Handlungen ein Ende zu setzen;

12. *betont*, wie wichtig eine fortlaufende enge Koordinierung und Konsultation mit den Regierungen der Gastländer im Hinblick auf die Funktionsweise des Systems der Gefahrenstufen und der dazugehörigen Instrumente ist, und legt diesbezüglich dem Generalsekretär nahe, auch künftig mit den Regierungen der Gastländer Konsultationen zu führen;

13. *fordert* alle Staaten *auf*, ihren Verpflichtungen nach dem humanitären Völkerrecht, namentlich nach dem Genfer Abkommen vom 12. August 1949 zum Schutze von Zivilpersonen in Kriegszeiten²¹³, uneingeschränkt nachzukommen, um Zivilpersonen, namentlich das humanitäre Personal, in den ihrer Hoheitsgewalt unterstehenden Gebieten zu achten und zu schützen;

²¹³ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 75, Nr. 973. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1954 II S. 781, 917; LGBl. 1989 Nr. 21; öBGBI. Nr. 155/1953; AS 1951 300.

I. Resolutionen ohne Überweisung an einen Hauptausschuss

14. *betont* die Verpflichtung, Sanitätspersonal sowie ausschließlich medizinische Aufgaben wahrnehmendes humanitäres Personal, die Transportmittel und die Ausrüstung dieses Personals sowie Krankenhäuser und andere medizinische Einrichtungen im Einklang mit dem humanitären Völkerrecht und den innerstaatlichen Gesetzen und Vorschriften, soweit anwendbar, unter allen Umständen zu achten und zu schützen;

15. *fordert* alle Staaten *auf*, für den Fall, dass humanitäres Personal oder Personal der Vereinten Nationen und beigeordnetes Personal festgenommen oder inhaftiert wird, rasch ausreichende Informationen zur Verfügung zu stellen, um diesem Personal die erforderliche medizinische Hilfe zukommen zu lassen, unabhängigen medizinischen Teams zu gestatten, die Inhaftierten aufzusuchen und ihren Gesundheitszustand zu untersuchen, und ihr Recht auf Rechtsbeistand zu gewährleisten, und fordert die Staaten nachdrücklich *auf*, die erforderlichen Maßnahmen zur raschen Freilassung derjenigen zu ergreifen, die unter Verstoß gegen die in dieser Resolution genannten einschlägigen Übereinkünfte und das anwendbare humanitäre Völkerrecht festgenommen oder inhaftiert wurden;

16. *fordert* alle anderen an bewaffneten Konflikten beteiligten Parteien *auf*, die Entführung und die Geiselnahme von humanitärem Personal oder Personal der Vereinten Nationen und beigeordnetem Personal oder die Inhaftierung dieses Personals unter Verstoß gegen die in dieser Resolution genannten einschlägigen Übereinkünfte und das anwendbare humanitäre Völkerrecht zu unterlassen und jede entführte oder inhaftierte Person rasch, unversehrt und ohne die Bedingung von Zugeständnissen freizulassen;

17. *ersucht* den Generalsekretär, die notwendigen Maßnahmen zur Förderung der vollen Achtung der Menschenrechte und der Vorrechte und Immunitäten des Personals der Vereinten Nationen und des sonstigen in Erfüllung des Mandats eines Einsatzes der Vereinten Nationen tätigen Personals zu ergreifen, und ersucht den Generalsekretär außerdem, darauf hinzuwirken, dass die anwendbaren Bestimmungen, die in dem Übereinkommen über die Vorrechte und Immunitäten der Vereinten Nationen²¹⁴, dem Übereinkommen über die Vorrechte und Immunitäten der Sonderorganisationen²¹⁵ und dem Übereinkommen über die Sicherheit von Personal der Vereinten Nationen und beigeordnetem Personal²⁰⁷ enthalten sind, in die Aushandlung von Amtssitz- und sonstigen Missionsabkommen betreffend Personal der Vereinten Nationen und beigeordnetes Personal einbezogen werden;

18. *empfiehlt* dem Generalsekretär, auch künftig darauf hinzuwirken, und den Gastländern, dafür zu sorgen, dass in künftige und nach Bedarf auch in bestehende Abkommen über die Rechtsstellung der Truppen, Abkommen über die Rechtsstellung der Mission sowie Gaststaatabkommen und sonstige damit zusammenhängende Abkommen zwischen den Vereinten Nationen und den Gastländern Schlüsselbestimmungen des Übereinkommens über die Sicherheit von Personal der Vereinten Nationen und beigeordnetem Personal aufgenommen werden, unter anderem betreffend die Verhütung von Angriffen auf Mitarbeiter des Einsatzes, die Erklärung solcher Angriffe zu nach dem Gesetz mit Strafe bedrohten Verbrechen sowie die strafrechtliche Verfolgung oder Auslieferung der Täter, eingedenk dessen, wie wichtig es ist, solche Abkommen ohne Verzug auszuhandeln, und ermutigt zu weiteren Anstrengungen in dieser Hinsicht;

19. *erklärt erneut*, dass alle Angehörigen des humanitären Personals sowie des Personals der Vereinten Nationen und des beigeordneten Personals verpflichtet sind, im Einklang mit dem Völkerrecht und der Charta der Vereinten Nationen die Gesetze des Landes, in dem sie tätig sind, zu achten und, soweit erforderlich, einzuhalten;

20. *betont*, wie wichtig es ist, sicherzustellen, dass das humanitäre Personal sowie das Personal der Vereinten Nationen und das beigeordnete Personal sich der nationalen und lokalen Sitten und Gebräuche seines Einsatzlands bewusst ist und diesen gegenüber Sensibilität wahrt und der örtlichen Bevölkerung die verfolgten Zwecke und Ziele klar vermittelt, um seine Akzeptanz zu erhöhen und dadurch zu seiner Sicherheit beizutragen;

²¹⁴ Resolution 22 A (I). Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBL 1980 II S. 941; LGBl. 1993 Nr. 66; öBGBL Nr. 126/1957; AS 2012 5683.

²¹⁵ Resolution 179 (II). Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBL 1954 II S. 639; öBGBL Nr. 248/1950; AS 2012 5695.

I. Resolutionen ohne Überweisung an einen Hauptausschuss

21. *ersucht* den Generalsekretär, auch weiterhin die notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen, dass Personal der Vereinten Nationen und sonstiges Personal, das in Erfüllung des Mandats eines Einsatzes der Vereinten Nationen tätig ist, entsprechend über die Mindestnormen der operationellen Sicherheit und die einschlägigen Verhaltenskodexe informiert ist und im Einklang mit diesen handelt und entsprechend über die jeweiligen Einsatzbedingungen und über die einzuhaltenden Normen, insbesondere auch soweit sie Bestandteil der anwendbaren innerstaatlichen Rechtsvorschriften und des Völkerrechts sind, informiert ist und dass dieses Personal eine angemessene Ausbildung in den Bereichen Sicherheit, Menschenrechte und humanitäres Völkerrecht erhält, um seine Sicherheit und Effektivität bei der Erfüllung seiner Aufgaben zu erhöhen, und erklärt erneut, dass alle anderen humanitären Organisationen ihr Personal in ähnlicher Weise unterstützen müssen;

22. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, in Abstimmung mit den Mitgliedstaaten auch weiterhin durch entsprechende Maßnahmen dafür zu sorgen, dass alle Räumlichkeiten und Vermögenswerte der Vereinten Nationen, einschließlich der Wohnungen der Bediensteten, den Mindestnormen der operationellen Sicherheit der Vereinten Nationen und anderen einschlägigen Sicherheitsnormen der Vereinten Nationen genügen, und die laufende Bewertung der Räumlichkeiten der Vereinten Nationen und der physischen Sicherheit weltweit fortzuführen;

23. *begrüßt* die laufenden Bemühungen des Generalsekretärs, dafür zu sorgen, dass das gesamte Personal der Vereinten Nationen eine angemessene Sicherheitsschulung erhält, betont, dass die Schulungen weiter verbessert werden müssen, um vor einem Feldeinsatz das interkulturelle Bewusstsein zu steigern und die Kenntnis der einschlägigen Rechtsvorschriften, einschließlich des humanitären Völkerrechts, zu verbessern, und erklärt erneut, dass alle anderen humanitären Organisationen ihr Personal in ähnlicher Weise unterstützen müssen;

24. *begrüßt außerdem* die Bemühungen des Generalsekretärs, für von Sicherheitsvorkommissen betroffene Mitarbeiter der Vereinten Nationen Beratungs- und Unterstützungsdienste bereitzustellen, betont, wie wichtig es ist, für das Personal im gesamten System der Vereinten Nationen Dienste im Bereich der Stressbewältigung, der geistigen Gesundheit und in verwandten Bereichen anzubieten, und legt allen humanitären Organisationen nahe, ihr Personal in ähnlicher Weise zu unterstützen;

25. *nimmt mit Anerkennung davon Kenntnis*, dass der Generalsekretär und das System der Vereinten Nationen laufend Maßnahmen zur Erhöhung der Straßenverkehrssicherheit ergreifen, darunter bessere Schulungsmaßnahmen sowie Initiativen zur Förderung der Straßenverkehrssicherheit, um die durch Verkehrsgefahren verursachten Unfälle zu verringern und insbesondere die Todesfälle und Verletzungen infolge dieser Unfälle unter dem Personal der Vereinten Nationen und humanitärem Personal und unter der Zivilbevölkerung des Gastlands zu verringern, und ersucht den Generalsekretär, die Erhebung und Analyse von Daten fortzusetzen und über Unfälle im Straßenverkehr, namentlich über zivile Opfer von Straßenverkehrsunfällen, Bericht zu erstatten;

26. *begrüßt* die Fortschritte bei der weiteren Stärkung des Sicherheitsmanagementsystems der Vereinten Nationen, unterstützt das bewährte Verfahren, vor Ort zu bleiben und das Mandat zu erfüllen, bei gleichzeitiger Ausrichtung auf ein wirksames Management der Risiken, denen das Personal ausgesetzt ist, damit das System der Vereinten Nationen die wichtigsten Programme durchführen kann, selbst in einem risikoreichen Umfeld;

27. *fordert* die Vereinten Nationen und die sonstigen maßgeblichen humanitären Akteure *nachdrücklich auf*, den Aufbau von guten Beziehungen und Vertrauen zu nationalen Regierungen und Kommunalverwaltungen sowie die Förderung der Akzeptanz durch lokale Gemeinschaften und alle maßgeblichen Akteure in ihre Risikomanagementstrategie aufzunehmen;

28. *legt* dem Generalsekretär *nahe*, auch weiterhin geeignete Verfahren zu entwickeln, die den Einsatz entsprechend qualifizierten Sicherheitspersonals der Vereinten Nationen erleichtern, mit dem Ziel, die Sicherheitsmaßnahmen der Vereinten Nationen zu verbessern und so die Fähigkeit der Vereinten Nationen zur Durchführung ihrer Programme, Mandate und Aktivitäten, einschließlich der humanitären Programme, zu stärken;

29. *ersucht* den Generalsekretär, unter anderem über das Interinstitutionelle Netzwerk für Sicherheitsmanagement, die verstärkte Zusammenarbeit zwischen den Hauptabteilungen, Organisationen, Fonds

und Programmen der Vereinten Nationen und angeschlossenen internationalen Organisationen, namentlich zwischen ihren Amtssitzen und Feldbüros, bei der Planung und Durchführung von Maßnahmen fortzuführen, die die Sicherheit und die Ausbildung des Personals verbessern und sein Sicherheitsbewusstsein erhöhen sollen, und fordert alle in Betracht kommenden Hauptabteilungen, Organisationen, Fonds und Programme der Vereinten Nationen und die angeschlossenen internationalen Organisationen auf, diese Bemühungen zu unterstützen;

30. *fordert* alle maßgeblichen Akteure *auf*, mit aller Tatkraft in ihren öffentlichen Erklärungen für ein für die Sicherheit des humanitären Personals sowie des Personals der Vereinten Nationen und des beigeordneten Personals günstiges Umfeld einzutreten;

31. *betont*, dass es notwendig ist, der Sicherheit des vor Ort rekrutierten humanitären Personals und des Personals der Vereinten Nationen, unter denen die große Mehrheit der Opfer zu verzeichnen ist und die Angriffen besonders ausgesetzt sind, namentlich in Fällen von Entführung, Drangsalierung, Banditentum und Einschüchterung, besondere Aufmerksamkeit zu widmen, ersucht den Generalsekretär, die einschlägige Sicherheitspolitik der Vereinten Nationen fortlaufend zu überprüfen und die Sicherheit der Ortskräfte zu verbessern und zugleich die operative Wirksamkeit zu bewahren, und fordert die Vereinten Nationen und die humanitären Organisationen auf, dafür zu sorgen, dass ihr Personal im Hinblick auf die einschlägigen Sicherheitsmaßnahmen, -pläne und -initiativen der jeweiligen Organisation, die mit den anwendbaren innerstaatlichen Rechtsvorschriften und dem Völkerrecht übereinstimmen sollen, angemessen konsultiert, informiert und geschult wird;

32. *nimmt mit Anerkennung Kenntnis* von den vermeldeten Fortschritten bei der Umsetzung der Empfehlungen der Unabhängigen Gruppe zur Frage der Sicherheit des Personals und der Räumlichkeiten der Vereinten Nationen weltweit;

33. *ersucht* die Sekretariats-Hauptabteilung Sicherheit, die Analyse der Bedrohungen weiter zu vertiefen und auch künftig ein wirksames, modernes und flexibles System für das Informationsmanagement anzuwenden und zu verbessern, das die Erfüllung der analytischen und operativen Anforderungen unterstützt, einschließlich der laufenden systemweiten Analyse der bewährten Verfahren und der Informationen über die Bandbreite und das Ausmaß von Sicherheitsvorkommnissen, von denen humanitäres Personal sowie Personal der Vereinten Nationen und beigeordnetes Personal betroffen ist, einschließlich Angriffen auf dieses Personal, mit dem Ziel, objektive und empirisch abgesicherte Entscheidungen darüber zu treffen, wie die im Einsatzumfeld der Vereinten Nationen entstehenden Risiken gemindert werden können;

34. *begrüßt* die Anstrengungen des Generalsekretärs, im Interesse der Sicherheit des Personals die Sicherheitskooperation mit den Regierungen der Gastländer zu verstärken, namentlich die Anstrengungen zur Unterstützung der zuständigen Bediensteten der Vereinten Nationen bei der Zusammenarbeit mit den Behörden des Gastlands;

35. *betont*, dass die Sicherheitsmaßnahmen auf Landesebene nur dann wirksam greifen können, wenn eine gemeinsame Kapazität für Sicherheitspolitik und Standards, Koordinierung, Kommunikation, Einhaltungsfragen sowie Bedrohungs- und Risikobewertung vorhanden ist, und nimmt Kenntnis von dem daraus entstehenden Nutzen für das Personal der Vereinten Nationen und das beigeordnete Personal, namentlich infolge der Tätigkeit der Hauptabteilung Sicherheit seit ihrer Einrichtung;

36. *begrüßt* die vom Generalsekretär bisher unternommenen Schritte und ermutigt zu weiteren Anstrengungen, sowohl am Amtssitz als auch auf Feldebene die Abstimmung und Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und anderen humanitären und nichtstaatlichen Organisationen in Fragen der Sicherheit des humanitären Personals sowie des Personals der Vereinten Nationen und des beigeordneten Personals zu verbessern, mit dem Ziel, den jeweiligen Sicherheitsanliegen im Feld gerecht zu werden, auf der Grundlage der Initiative „Saving Lives Together“ (Gemeinsam Leben retten) und der anderen diesbezüglich relevanten nationalen und lokalen Initiativen, und ersucht den Generalsekretär in dieser Hinsicht, weitere kooperationsorientierte Initiativen zur Erfüllung der Sicherheitsbedürfnisse ihrer Durchführungspartner zu befürworten, namentlich durch verstärkten Informationsaustausch und, soweit angezeigt, Ausbildung, bittet die Mitgliedstaaten, die verstärkte Unterstützung dieser Initiativen zu erwägen, und ersucht den Generalsekretär, über die in dieser Hinsicht unternommenen Schritte Bericht zu erstatten;

37. *unterstreicht*, dass für die Sicherheit des Personals der Vereinten Nationen dringend ausreichende und berechenbare Ressourcen aus dem ordentlichen Haushalt und aus außerplanmäßigen Quellen, namentlich über den Prozess der konsolidierten Hilfsappelle, bereitgestellt werden müssen, und legt allen Staaten nahe, Beiträge an den Treuhandfonds für die Sicherheit der Bediensteten des Systems der Vereinten Nationen zu leisten, unter anderem mit dem Ziel, die Hauptabteilung Sicherheit bei ihren Anstrengungen zur Erfüllung ihres Mandats und ihrer Aufgaben zu stärken und somit die sichere Programmdurchführung zu ermöglichen;

38. *unterstreicht außerdem* die Notwendigkeit einer besseren Koordinierung zwischen den Vereinten Nationen und den Regierungen der Gastländer, im Einklang mit den einschlägigen Bestimmungen des Völkerrechts und den innerstaatlichen Rechtsvorschriften, in Bezug auf die Nutzung und den Einsatz der Ausrüstung, die unbedingt erforderlich ist, um die Sicherheit des an der Bereitstellung humanitärer Hilfe durch Organisationen der Vereinten Nationen beteiligten Personals der Vereinten Nationen und beigeordneten Personals zu gewährleisten;

39. *fordert* die Staaten auf, den Beitritt zu dem Übereinkommen von Tampere vom 18. Juni 1998 über die Bereitstellung von Telekommunikationsmitteln zur Katastrophenmilderung und für Katastrophenhilfeeinsätze²¹⁶, das am 8. Januar 2005 in Kraft trat, beziehungsweise seine Ratifikation in Erwägung zu ziehen, und legt ihnen eindringlich nahe, bei diesen und anderen Hilfeeinsätzen die Nutzung von Kommunikationsgerät im Einklang mit ihren innerstaatlichen Rechtsvorschriften und den für sie geltenden internationalen Verpflichtungen zu erleichtern und zu beschleunigen, indem sie unter anderem die Beschränkungen, die dem Personal der Vereinten Nationen und dem beigeordneten Personal bei der Nutzung von Kommunikationsgerät auferlegt werden, verringern und, wann immer möglich, rasch aufheben;

40. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer neunundsechzigsten Tagung einen umfassenden und aktualisierten Bericht über die Sicherheit des humanitären Personals und den Schutz des Personals der Vereinten Nationen sowie über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen, der eine Bewertung der Entwicklung, der Umsetzung und der Ergebnisse der Maßnahmen, Strategien und Initiativen des Systems der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Sicherheit enthält.

RESOLUTION 68/102

Verabschiedet auf der 67. Plenarsitzung am 13. Dezember 2013, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/68/L.25 und Add.1, eingebracht von: Andorra, Argentinien, Armenien, Australien, Belgien, Bosnien und Herzegowina, Brasilien, Bulgarien, Chile, Costa Rica, Dänemark, Deutschland, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Estland, Finnland, Frankreich, Georgien, Griechenland, Guatemala, Indien, Irland, Island, Israel, Italien, Japan, Kanada, Kroatien, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Mexiko, Monaco, Mongolei, Montenegro, Neuseeland, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, San Marino, Schweden, Schweiz, Serbien, Slowakei, Slowenien, Spanien, Thailand, Tschechische Republik, Türkei, Ukraine, Ungarn, Vereinigte Staaten von Amerika, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Zypern.

68/102. Verstärkte Koordinierung der humanitären Nothilfe der Vereinten Nationen

Die Generalversammlung,

in Bekräftigung ihrer Resolution 46/182 vom 19. Dezember 1991 und der in der dazugehörigen Anlage enthaltenen Leitlinien, der anderen einschlägigen Resolutionen der Generalversammlung und des Wirtschafts- und Sozialrats sowie der vereinbarten Schlussfolgerungen des Rates,

Kenntnis nehmend von den Berichten des Generalsekretärs über die verstärkte Koordinierung der humanitären Nothilfe der Vereinten Nationen²¹⁷ und über den Zentralen Fonds für die Reaktion auf Not-situationen²¹⁸,

²¹⁶ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 2296, Nr. 40906. Amtliche deutschsprachige Fassungen: LGBI. 2011 Nr. 429; AS 2011 3839.

²¹⁷ A/68/84-E/2013/77.

²¹⁸ A/68/87.

in Bekräftigung der Grundsätze der Menschlichkeit, der Neutralität, der Unparteilichkeit und der Unabhängigkeit bei der Bereitstellung humanitärer Hilfe sowie erneut erklärend, dass alle an der Bereitstellung humanitärer Hilfe in komplexen Notsituationen und bei Naturkatastrophen beteiligten Akteure diese Grundsätze fördern und voll achten müssen,

in großer Sorge über globale Herausforderungen, darunter die anhaltenden nachteiligen Auswirkungen der weltweiten Finanz- und Wirtschaftskrise, die negativen Auswirkungen der Nahrungsmittelpreisschwankungen auf die Ernährungssicherheit und die Ernährung und die rasche Wanderung von Bevölkerungsgruppen in die Städte, und über deren Wirkung auf die zunehmende Verwundbarkeit von Bevölkerungsgruppen und den Bedarf an humanitärer Hilfe und Entwicklungshilfe und deren Erbringung,

hervorhebend, dass rechtzeitig ausreichende, berechenbare und flexible Ressourcen für humanitäre Hilfe auf der Grundlage des ermittelten Bedarfs und in einem angemessenen Verhältnis dazu mobilisiert werden müssen, mit dem Ziel, eine umfassendere Deckung der Bedürfnisse in allen Sektoren und humanitären Notlagen sicherzustellen, und in dieser Hinsicht die Leistungen des Zentralen Fonds für die Reaktion auf Notsituationen anerkennend,

erneut erklärend, dass die Mitgliedstaaten, die zuständigen Organisationen der Vereinten Nationen und die anderen maßgeblichen Akteure die Geschlechterperspektive durchgängig in die humanitäre Hilfe integrieren müssen, namentlich indem sie den besonderen Bedürfnissen von Frauen, Mädchen, Jungen und Männern umfassend und konsequent Rechnung tragen, und dass sie die Bedürfnisse der betroffenen Bevölkerungsgruppen, einschließlich Menschen mit Behinderungen, berücksichtigen müssen,

mit dem Ausdruck ihrer tiefen Besorgnis über die wachsenden Herausforderungen, die sich infolge von Naturkatastrophen, namentlich im Zusammenhang mit den anhaltenden Auswirkungen des Klimawandels, für die Mitgliedstaaten und das System der Vereinten Nationen für humanitäre Maßnahmen und ihre Kapazitäten ergeben, und bekräftigend, wie wichtig es ist, den Hyogo-Rahmenaktionsplan 2005-2015: Stärkung der Widerstandskraft von Nationen und Gemeinwesen gegen Katastrophen²¹⁹ umzusetzen, unter anderem indem ausreichende Ressourcen für die Verringerung des Katastrophenrisikos, einschließlich Investitionen in die Vorbereitung auf den Katastrophenfall und den Aufbau von Kapazitäten, bereitgestellt werden und indem in allen Phasen von der Nothilfe bis zur Entwicklung auf einen besseren Wiederaufbau hingearbeitet wird,

in der Erkenntnis, dass Entwicklungsländer, insbesondere die am wenigsten entwickelten Länder und die kleinen Inselentwicklungsländer, nach wie vor äußerst anfällig für Naturgefahren sind und in dieser Hinsicht einer angemessenen internationalen Zusammenarbeit bedürfen, um ihre Resilienz zu stärken,

sowie in der Erkenntnis, dass Wirtschaftswachstum und nachhaltige Entwicklung unerlässlich sind, wenn es darum geht, Naturkatastrophen und anderen Notsituationen vorzubeugen und entsprechende Vorsorge zu treffen,

ferner in der Erkenntnis, dass der Aufbau nationaler und lokaler Vorsorge- und Reaktionskapazitäten von entscheidender Bedeutung für eine berechenbarere und wirksamere Reaktion ist und zur Erreichung von humanitären Zielen und Entwicklungszielen, einschließlich einer erhöhten Resilienz und eines verringerten Bedarfs an humanitären Maßnahmen, beiträgt,

betonend, dass es unerlässlich ist, die internationale Zusammenarbeit bei der humanitären Nothilfe zu verstärken, und in Bekräftigung ihrer Resolution 67/231 vom 21. Dezember 2012 über internationale Zusammenarbeit auf dem Gebiet der humanitären Hilfe bei Naturkatastrophen, von der Nothilfe zur Entwicklung,

sowie unter Betonung des grundlegend zivilen Charakters der humanitären Hilfe und erneut erklärend, dass militärische Kapazitäten und Mittel in Situationen, in denen sie als letztes Mittel zur Unterstützung der Leistung humanitärer Hilfe genutzt werden, mit Zustimmung des betroffenen Staates und im Einklang mit dem Völkerrecht, namentlich dem humanitären Völkerrecht, und den humanitären Grundsätzen eingesetzt werden müssen,

²¹⁹ A/CONF.206/6 und Corr.1, Kap. I, Resolution 2.

I. Resolutionen ohne Überweisung an einen Hauptausschuss

unter Verurteilung der steigenden Zahl gezielter Drohungen und gewaltsamer Angriffe auf humanitäre Helfer und Einrichtungen, darunter Sanitätspersonal und medizinische Einrichtungen, besorgt Kenntnisnehmend von den negativen Folgen für die Bereitstellung humanitärer Hilfe an bedürftige Bevölkerungsgruppen, und in dieser Hinsicht unter Begrüßung der Anstrengungen, im Hinblick auf die schwerwiegenden und ernststen humanitären Folgen dieser Gewalt das Bewusstsein zu schärfen und die Vorsorge zu fördern,

in Anbetracht der hohen Zahl der von humanitären Notlagen betroffenen Menschen, einschließlich der steigenden Zahl Binnenvertriebener, deren Mehrzahl Frauen und Kinder sind, wobei den staatlichen Behörden die Hauptverpflichtung und -verantwortung dafür zukommt, Binnenvertriebenen in ihrem Zuständigkeitsbereich Schutz und humanitäre Hilfe zu gewähren, eingedenk ihrer besonderen Bedürfnisse, und in dieser Hinsicht das Inkrafttreten und den laufenden Prozess der Ratifikation und Durchführung des Übereinkommens der Afrikanischen Union über Schutz und Hilfe für Binnenvertriebene in Afrika begrüßend, das einen Meilenstein auf dem Weg zur Stärkung des innerstaatlichen und regionalen normativen Rahmens für den Schutz und die Hilfe für Binnenvertriebene in Afrika darstellt,

sowie in Anbetracht der Wichtigkeit der Genfer Abkommen von 1949²²⁰, die einen unverzichtbaren Rechtsrahmen für den Schutz von Zivilpersonen in Kriegszeiten bilden, einschließlich für die Bereitstellung humanitärer Hilfe,

mit ernsthafter Besorgnis feststellend, dass sich Gewalt, darunter geschlechtsspezifische, insbesondere sexuelle Gewalt sowie Gewalt gegen Kinder, in vielen Notsituationen nach wie vor gezielt gegen die Zivilbevölkerung richtet,

mit Anerkennung Kenntnis nehmend von den Anstrengungen, die die Vereinten Nationen nach wie vor unternehmen, um die humanitären Maßnahmen zu verbessern, namentlich durch die Stärkung der diesbezüglichen Kapazitäten, die Verbesserung der Koordinierung auf diesem Gebiet, die vermehrte Bereitstellung berechenbarer und ausreichender Finanzmittel und die Stärkung der Rechenschaftspflicht aller Interessenträger, und in der Erkenntnis, wie wichtig es ist, die Verwaltungsverfahren und die Finanzierung für Notfälle zu stärken, um solchen Situationen wirksam und bedarfsorientiert begegnen zu können,

in der Erkenntnis, dass die Organisationen des Systems der Vereinten Nationen bei der Stärkung der Koordinierung der humanitären Hilfe im Feld die nationalen Regierungen weiter konsultieren und in enger Abstimmung mit ihnen vorgehen sollen,

1. *begrüßt* die Ergebnisse des zum sechzehnten Mal humanitären Angelegenheiten gewidmeten Tagungsteils der Arbeitstagung 2013 des Wirtschafts- und Sozialrats²²¹;

2. *ersucht* die Nothilfekordinatorin, sich auch weiterhin um eine Stärkung der Koordinierung und Rechenschaftslegung im Bereich der humanitären Hilfe und der Führung innerhalb des Systems der Vereinten Nationen für humanitäre Maßnahmen zu bemühen, namentlich über die transformative Agenda des Ständigen interinstitutionellen Ausschusses, und fordert die zuständigen Organisationen der Vereinten Nationen und die sonstigen zuständigen zwischenstaatlichen Organisationen sowie die anderen humanitären Akteure und Entwicklungsakteure auf, zur Verbesserung der Koordinierung, der Wirksamkeit und der Effizienz der humanitären Hilfe weiter mit dem Sekretariats-Amt für die Koordinierung humanitärer Angelegenheiten zusammenzuarbeiten;

3. *ersucht* die Nothilfekordinatorin *außerdem*, den Dialog mit allen Mitgliedstaaten über die einschlägigen Prozesse, Aktivitäten und Beratungen des Ständigen interinstitutionellen Ausschusses weiter zu verbessern;

4. *legt* den Mitgliedstaaten und dem Amt für die Koordinierung humanitärer Angelegenheiten *nahe*, den Dialog über humanitäre Fragen und die diesbezügliche Zusammenarbeit, einschließlich in Bezug auf politische Grundsatzfragen, weiter zu verbessern, um ein stärker konsultationsorientiertes, integratives Konzept der humanitären Hilfe zu fördern;

²²⁰ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 75, Nr. 970-973. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1954 II S. 781; LGBl. 1989 Nr. 18-21; öBGBI. Nr. 155/1953; AS 1951 181 207 228 300.

²²¹ Siehe *Official Records of the General Assembly, Sixty-eighth Session, Supplement No. 3 (A/68/3/Rev.1)*, Kap. IX.

5. *begrüßt* die jüngsten Bemühungen des Amtes für die Koordinierung humanitärer Angelegenheiten um den Aufbau von Partnerschaften mit Regionalorganisationen und dem Privatsektor und legt den Mitgliedstaaten und dem System der Vereinten Nationen nahe, die Partnerschaften auf globaler, regionaler, nationaler und lokaler Ebene zur Unterstützung der nationalen Anstrengungen weiter zu verstärken, um bei der Bereitstellung humanitärer Hilfe für bedürftige Menschen eine wirksame Zusammenarbeit zu gewährleisten und sicherzustellen, dass bei ihren gemeinschaftlichen Maßnahmen die Grundsätze der Menschlichkeit, der Neutralität, der Unparteilichkeit und der Unabhängigkeit eingehalten werden;

6. *legt* den Mitgliedstaaten, dem System der Vereinten Nationen und den humanitären und Entwicklungsorganisationen *nahe*, zusammen mit anderen maßgeblichen Interessenträgern, einschließlich des Privatsektors, auch weiterhin zu prüfen, wie Innovationen systematischer identifiziert und nachhaltig in die humanitären Maßnahmen integriert werden können, und diesen Prozess zu verbessern sowie den Austausch von bewährten Verfahren und Erfahrungen im Hinblick auf innovative Instrumente, Prozesse und Ansätze, namentlich denjenigen aus großen Naturkatastrophen, zu fördern, die die Wirksamkeit und Qualität der humanitären Maßnahmen verbessern könnten, und legt in dieser Hinsicht allen maßgeblichen Interessenträgern nahe, die Bemühungen der Mitgliedstaaten, insbesondere der Entwicklungsländer, um den Ausbau ihrer Kapazitäten weiter zu unterstützen, namentlich durch die Erleichterung des Zugangs zu Informations- und Kommunikationstechnologien;

7. *fordert* die zuständigen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen sowie gegebenenfalls die anderen maßgeblichen humanitären Akteure *auf*, die Anstrengungen zur Verbesserung der humanitären Reaktion auf natürliche und vom Menschen verursachte Katastrophen sowie komplexe Notsituationen fortzusetzen, indem sie die Kapazitäten für humanitäre Maßnahmen auf allen Ebenen weiter ausbauen, die Bereitstellung und Koordinierung der humanitären Hilfe auf globaler Ebene und im Feld weiter verstärken, unter anderem über bestehende Koordinierungsmechanismen nach dem Schwerpunktgruppen-Ansatz und bei Bedarf in Unterstützung der nationalen Behörden des betroffenen Staates, und indem sie die Effizienz, die Transparenz, die Leistungserbringung und die Rechenschaftslegung weiter verbessern;

8. *erkennt an*, dass die Einbeziehung der zuständigen humanitären Akteure und die Abstimmung mit ihnen für die Wirksamkeit der humanitären Maßnahmen von Vorteil ist, und legt den Vereinten Nationen nahe, sich auch weiterhin darum zu bemühen, die Partnerschaften auf globaler Ebene mit der Internationalen Rotkreuz- und Rothalbmond-Bewegung, den zuständigen nichtstaatlichen humanitären Organisationen und anderen Mitwirkenden des Ständigen interinstitutionellen Ausschusses zu stärken;

9. *ersucht* den Generalsekretär, den residierenden/humanitären Koordinatoren der Vereinten Nationen sowie den Landeteams der Vereinten Nationen weiterhin verstärkte Unterstützung zu gewähren, namentlich durch die Bereitstellung der notwendigen Schulungsmaßnahmen, die Ermittlung von Ressourcen, die Verbesserung der Verfahren zur Benennung und Auswahl der residierenden/humanitären Koordinatoren der Vereinten Nationen und die Erhöhung ihrer Leistungsverantwortung;

10. *fordert* die Vorsitzende der Gruppe der Vereinten Nationen für Entwicklungsfragen und die Nothilfekoordinatorin *auf*, einander auch künftig verstärkt zu konsultieren, bevor sie abschließende Empfehlungen über den Auswahlprozess für residierende Koordinatoren in Ländern mit einem voraussichtlich hohen Bedarf an humanitären Hilfeeinsätzen abgeben;

11. *ersucht* die Vereinten Nationen, weitere Wege zum Ausbau ihrer Fähigkeit aufzuzeigen, angemessen hochrangiges, qualifiziertes und erfahrenes humanitäres Personal schnell und flexibel zu rekrutieren und einzusetzen und dabei als ausschlaggebendes Kriterium ein Höchstmaß an Leistungsfähigkeit, fachlicher Eignung und Integrität zugrunde zu legen sowie der Gleichstellung der Geschlechter und der Rekrutierung auf möglichst breiter geografischer Grundlage gebührend Rechnung zu tragen, und legt in dieser Hinsicht der Gruppe der Vereinten Nationen für Entwicklungsfragen nahe, das System der residierenden Koordinatoren, auf dem das System der humanitären Koordinatoren beruht, zu stärken, um die uneingeschränkte Umsetzung des Management- und Rechenschaftssystems der Gruppe und des Systems der residierenden Koordinatoren zu gewährleisten;

12. *erkennt an*, dass die Rechenschaftslegung ein fester Bestandteil wirksamer humanitärer Hilfe ist, und betont, dass die Rechenschaftslegung der humanitären Akteure in allen Phasen der humanitären Hilfe verbessert werden muss;

I. Resolutionen ohne Überweisung an einen Hauptausschuss

13. *bekräftigt* die Wichtigkeit der Umsetzung des Hyogo-Rahmenaktionsplans 2005-2015: Stärkung der Widerstandskraft von Nationen und Gemeinwesen gegen Katastrophen²¹⁹, erklärt erneut, wie wichtig es ist, die Wirksamkeit der nationalen und lokalen Vorbereitung auf Katastrophenfälle im Einklang mit Schwerpunkt Fünf des Rahmenaktionsplans zu erhöhen, nimmt Kenntnis von der vierten Tagung der Weltweiten Plattform zur Verringerung des Katastrophenrisikos, die vom 19. bis 23. Mai 2013 in Genf stattfand, und legt den Staaten, dem System der Vereinten Nationen und allen Interessenträgern nahe, sich weiterhin an den Beratungen über den Nachfolger des Rahmenaktionsplans zu beteiligen, die auf der vom 14. bis 18. März 2015 in Sendai (Japan) abzuhaltenden Dritten Weltkonferenz über die Verringerung des Katastrophenrisikos abgeschlossen werden sollen;

14. *fordert* die Mitgliedstaaten, die Vereinten Nationen und die humanitären und Entwicklungsorganisationen auf, die Kapazitäten für eine bessere Gefahrenvorsorge und eine bessere Katastrophenbewältigung und -nachsorge auf allen Regierungsebenen und innerhalb lokaler Organisationen und Gemeinschaften weiter zu stärken;

15. *fordert* die Mitgliedstaaten und die internationale Gemeinschaft *auf*, zur Stärkung der Resilienz rechtzeitig ausreichende, flexible und berechenbare Ressourcen für die Verringerung des Katastrophenrisikos zuzusagen und ihren Umfang zu erhöhen, namentlich über komplementäre humanitäre Programme und Entwicklungsprogramme und durch den weiteren Ausbau der nationalen und lokalen Kapazitäten zur Verhinderung von humanitären Notlagen, zur Vorbereitung darauf sowie zu ihrer Bewältigung, und ermutigt ferner die nationalen Interessenträger, die humanitären Akteure und die Entwicklungsakteure, in dieser Hinsicht enger zusammenzuarbeiten;

16. *ermutigt* das System der Vereinten Nationen, die humanitären Organisationen und die Entwicklungsorganisationen, sich auch weiterhin zu bemühen, die Vorsorge, frühzeitige Maßnahmen und die frühzeitige Wiederherstellung durchgängig in ihre Programmierung einzubeziehen, erkennt an, dass weitere Finanzmittel für die Vorsorge, frühzeitige Maßnahmen und die frühzeitige Wiederherstellung bereitgestellt werden sollen, und befürwortet in dieser Hinsicht die rasche Bereitstellung flexibler, berechenbarer und ausreichender Ressourcen, gegebenenfalls auch aus dem Haushalt für humanitäre Maßnahmen und dem Entwicklungshaushalt;

17. *fordert* die Mitgliedstaaten, die Vereinten Nationen und die anderen zuständigen Organisationen *nachdrücklich auf*, weitere Schritte zu unternehmen, um in Notsituationen mit koordinierten Maßnahmen auf den Nahrungsmittel- und Ernährungsbedarf betroffener Bevölkerungsgruppen zu reagieren, und dabei sicherzustellen, dass diese Maßnahmen die jeweiligen nationalen Strategien und Programme zur Erhöhung der Ernährungssicherheit unterstützen;

18. *bekundet ihre Besorgnis* über die Herausforderungen unter anderem in Verbindung mit dem sicheren Zugang zu Brennstoff, Brennholz, alternativer Energie, Wasser und sanitären Einrichtungen, Wohnraum, Nahrungsmitteln und Gesundheitsdiensten und ihrer sicheren Nutzung in humanitären Notlagen und nimmt mit Anerkennung Kenntnis von den Initiativen auf nationaler und internationaler Ebene, die eine wirksame Zusammenarbeit in dieser Hinsicht fördern;

19. *legt* der internationalen Gemeinschaft, einschließlich der zuständigen Organisationen der Vereinten Nationen und der Internationalen Föderation der Rotkreuz- und Rothalbmond-Gesellschaften, *nahe*, die Anstrengungen zu unterstützen, die die Mitgliedstaaten unternehmen, um ihre Kapazitäten zur Vorbereitung auf Katastrophenfälle und zu deren Bewältigung zu stärken, sowie gegebenenfalls die Anstrengungen zur Stärkung der Systeme, insbesondere der Frühwarnsysteme, für die Ermittlung und Überwachung von Katastrophenrisiken, darunter Anfälligkeit und Naturgefahren, zu unterstützen;

20. *begrüßt* die Zunahme der auf regionaler und nationaler Ebene eingeleiteten Initiativen zur Förderung der Umsetzung der Leitlinien für die innerstaatliche Erleichterung und Regulierung der internationalen Katastrophenhilfe und ersten Wiederaufbauhilfe, ermutigt die Mitgliedstaaten und gegebenenfalls die Regionalorganisationen, weitere Schritte zur Überprüfung und Stärkung der operativen und rechtlichen Rahmenbedingungen für die internationale Katastrophenhilfe zu unternehmen und dabei nach Bedarf die Leitlinien zu berücksichtigen, und begrüßt die jüngsten Anstrengungen der Internationalen Föderation der Rotkreuz- und Rothalbmond-Gesellschaften, des Amtes für die Koordinierung humanitärer Angelegenheiten sowie der Interparlamentarischen Union, ein Mustergesetz zu diesem Thema zu erarbeiten;

21. *legt* den Staaten *nahe*, ein förderliches Umfeld für den Aufbau der Kapazitäten lokaler Behörden sowie nationaler und lokaler nichtstaatlicher Organisationen und Gemeinwesenorganisationen zu schaffen, damit diese besser für die rasche Bereitstellung wirksamer und berechenbarer humanitärer Hilfe gerüstet sind, und legt den Vereinten Nationen und den humanitären Organisationen nahe, diese Anstrengungen zu unterstützen, unter anderem nach Bedarf durch den Transfer von Technologien und Sachverstand an die Entwicklungsländer und durch die Unterstützung von Programmen zum Ausbau der Koordinierungskapazitäten der betroffenen Staaten;

22. *fordert* die Mitgliedstaaten, die Vereinten Nationen und die humanitären Organisationen *auf*, Nothilfe auf eine Weise bereitzustellen, die nach Bedarf zur Wiederherstellung und zur langfristigen Entwicklung beiträgt, so auch indem humanitären Instrumenten Vorrang eingeräumt wird, die die Resilienz stärken, wie unter anderem Bargeldtransfers, der Beschaffung von Nahrungsmitteln und Dienstleistungen vor Ort und sozialen Sicherheitsnetzen;

23. *legt* den Mitgliedstaaten und den zuständigen Organisationen der Vereinten Nationen *nahe*, ihre eigenen Finanzierungsmechanismen daraufhin zu überprüfen, inwieweit eine raschere und flexiblere Bereitstellung von Finanzmitteln für die Vorbereitung auf den Katastrophenfall, die Katastrophenbewältigung und den Übergang von der Nothilfe zur Wiederherstellung möglich ist;

24. *nimmt Kenntnis* von den Bemühungen der Mitgliedstaaten, des Systems der Vereinten Nationen und der internationalen Gemeinschaft, die Vorbereitung auf den Katastrophenfall und lokale, nationale und regionale Kapazitäten für humanitäre Maßnahmen zu stärken, und fordert die Vereinten Nationen und die einschlägigen Partner auf, ihre diesbezügliche Unterstützung fortzusetzen;

25. *befürwortet* Maßnahmen zur Bereitstellung von Bildungsleistungen für alle, insbesondere für Mädchen und Jungen, in humanitären Notlagen, um so unter anderem zu einem reibungslosen Übergang von der Nothilfe zur Entwicklung beizutragen;

26. *legt* dem Amt für die Koordinierung humanitärer Angelegenheiten *nahe*, weiterhin mit den Mitgliedstaaten und den zuständigen Institutionen der Vereinten Nationen zusammenzuarbeiten, um den Austausch aktueller, zutreffender und verlässlicher Informationen zu erleichtern, namentlich durch allseits verständliche harmonisierte Daten, und so eine bessere Bedarfsermittlung zu gewährleisten und die Vorbereitung auf den Katastrophenfall und die humanitären Maßnahmen zu verbessern;

27. *fordert* die zuständigen Organisationen der Vereinten Nationen *auf*, die Verbesserung des Prozesses der konsolidierten Hilfsappelle zu unterstützen, unter anderem indem sie gemeinsame Bedarfsermittlungen und gemeinsame humanitäre Aktionspläne und Prioritäten ausarbeiten, namentlich durch eine bessere Analyse der für Geschlechterfragen zugewiesenen Mittel, um den Prozess unter anderem durch eine koordiniertere, raschere und umfassendere Prüfung des Bedarfs und der gemeinsamen humanitären Aktionspläne für eine bestimmte Notsituation als ein Instrument der strategischen Planung und der Prioritätensetzung der Vereinten Nationen weiter auszubauen, und indem sie andere zuständige humanitäre Organisationen in den Prozess einbeziehen, wobei erneut zu erklären ist, dass die konsolidierten Hilfsappelle im Benehmen mit den betroffenen Staaten ausgearbeitet werden sollen;

28. *ersucht* die Mitgliedstaaten, die zuständigen humanitären Organisationen des Systems der Vereinten Nationen und die anderen maßgeblichen humanitären Akteure, dafür zu sorgen, dass alle Aspekte der humanitären Maßnahmen, einschließlich der Vorbereitung auf den Katastrophenfall und der Bedarfsermittlungen, den konkreten humanitären Bedürfnissen aller Teile der betroffenen Bevölkerung Rechnung tragen, insbesondere der Mädchen, Jungen, Frauen, älteren Menschen und der Menschen mit Behinderungen, namentlich bei der Gestaltung und Durchführung der Programme zur Verringerung des Katastrophenrisikos, der humanitären Programme und der Wiederherstellungsprogramme und gegebenenfalls beim Wiederaufbau nach humanitären Notlagen, und befürwortet in dieser Hinsicht Bemühungen, die systematische Berücksichtigung der Geschlechterperspektive sicherzustellen, und hebt hervor, wie wichtig die volle Mitwirkung insbesondere von Frauen und Menschen mit Behinderungen an Entscheidungsprozessen im Zusammenhang mit humanitären Maßnahmen ist;

29. *fordert* die humanitären Organisationen der Vereinten Nationen *auf*, gegebenenfalls im Benehmen mit den Mitgliedstaaten die empirische Grundlage für die humanitäre Hilfe zu stärken, indem sie gemeinsame Mechanismen weiterentwickeln, um die Qualität, die Transparenz und die Zuverlässigkeit der

gemeinsamen Ermittlung des humanitären Bedarfs zu verbessern und dabei weitere Fortschritte zu erzielen, namentlich durch die verbesserte Erhebung, Analyse und Meldung von nach Geschlecht, Alter und Behinderung aufgeschlüsselten Daten, um ihre Leistung bei der Bereitstellung von Hilfe zu bewerten und sicherzustellen, dass diese Organisationen die humanitären Ressourcen möglichst wirksam einsetzen;

30. *fordert* die Vereinten Nationen und ihre humanitären Partner *auf*, die Rechenschaftslegung gegenüber den Mitgliedstaaten, einschließlich der betroffenen Staaten, und allen anderen Interessenträgern zu verbessern und die humanitären Maßnahmen weiter zu stärken, so auch indem sie die Erbringung ihrer humanitären Hilfe überwachen und evaluieren, den Erkenntnisgewinn in die Programmplanung einfließen lassen und sich mit den betroffenen Bevölkerungsgruppen abstimmen, damit deren Bedürfnissen angemessene Rechnung getragen wird;

31. *fordert* die Geber *auf*, auf der Grundlage des ermittelten Bedarfs und in einem angemessenen Verhältnis dazu rechtzeitig ausreichende, berechenbare und flexible Ressourcen zur Verfügung zu stellen, namentlich für unterfinanzierte und vergessene Notlagen, frühzeitige und mehrjährige Mittelzusagen für gebündelte humanitäre Fonds zu erwägen und auch weiterhin vielfältige Finanzierungsquellen für humanitäre Maßnahmen zu unterstützen, befürwortet Anstrengungen zur Einhaltung der Grundsätze und Guten Praktiken für Geber humanitärer Hilfe²²² und zur Verbesserung der Lastenteilung unter den Gebern und ermutigt in dieser Hinsicht den Privatsektor, die Zivilgesellschaft und andere maßgebliche Einrichtungen, einschlägige Beiträge zu leisten, die die aus anderen Quellen stammenden Beiträge ergänzen;

32. *fordert* alle Mitgliedstaaten, die dazu in der Lage sind, *auf*, ihre freiwilligen Beiträge für humanitäre Notlagen zu erhöhen, und erklärt in dieser Hinsicht erneut, dass das Amt für die Koordinierung humanitärer Angelegenheiten über ausreichende und besser berechenbare Finanzmittel verfügen soll;

33. *begrüßt* die wichtigen Leistungen, die der Zentrale Fonds für die Reaktion auf Notsituationen erbracht hat, um für eine raschere und berechenbarere Reaktion auf humanitäre Notlagen zu sorgen, betont, wie wichtig es ist, die Funktionsweise des Fonds weiter zu verbessern, und legt in dieser Hinsicht den Fonds, Programmen und Sonderorganisationen der Vereinten Nationen nahe, erforderlichenfalls die Grundsätze und Praktiken ihrer Partnerschaft zu überprüfen und zu evaluieren, um die rechtzeitige Auszahlung von Mitteln aus dem Fonds an die Durchführungspartner sicherzustellen und so zu gewährleisten, dass die Mittel so effizient, wirksam, verantwortungsvoll und transparent wie möglich eingesetzt werden;

34. *fordert* alle Mitgliedstaaten *auf* und bittet den Privatsektor und alle in Betracht kommenden Personen und Institutionen, die Erhöhung ihrer freiwilligen Beiträge an den Zentralen Fonds für die Reaktion auf Notsituationen zu erwägen, und betont, dass die Beiträge zusätzlich zu den bereits eingegangenen Verpflichtungen zugunsten humanitärer Programme und nicht zulasten der für die internationale Entwicklungszusammenarbeit zur Verfügung gestellten Mittel geleistet werden sollen;

35. *legt* den Mitgliedstaaten *nahe*, in Zusammenarbeit mit den zuständigen humanitären Organisationen der Vereinten Nationen zu gewährleisten, dass den grundlegenden humanitären Bedürfnissen der betroffenen Bevölkerung, darunter Nahrungsmittel, Unterkunft, Gesundheitsversorgung, sauberes Wasser und Schutz, im Rahmen der humanitären Maßnahmen entsprochen wird, namentlich durch die rechtzeitige Bereitstellung ausreichender Ressourcen, und zugleich sicherzustellen, dass bei ihren gemeinsamen Bemühungen die humanitären Grundsätze vollständig eingehalten werden;

36. *bekräftigt*, dass alle Staaten und an einem bewaffneten Konflikt beteiligten Parteien verpflichtet sind, Zivilpersonen in bewaffneten Konflikten im Einklang mit dem humanitären Völkerrecht zu schützen, und bittet die Staaten, eine Kultur des Schutzes zu fördern, unter Berücksichtigung der besonderen Bedürfnisse von Frauen, Kindern, älteren Menschen und Menschen mit Behinderungen;

37. *bekräftigt außerdem*, dass alle Staaten und an einem bewaffneten Konflikt beteiligten Parteien nach dem humanitären Völkerrecht verpflichtet sind, humanitäres Personal zu achten und zu schützen, einschließlich des Sanitätspersonals und medizinischer Einrichtungen, Transporte und Tätigkeiten, die nicht

²²² A/58/99-E/2003/94, Anlage II.

angegriffen werden dürfen, und sicherzustellen, dass Verwundete und Kranke so umfassend und so schnell wie möglich die erforderliche medizinische Pflege und Betreuung erhalten;

38. *fordert* die Staaten *auf*, vorbeugende Maßnahmen und wirksame Gegenmaßnahmen gegen in bewaffneten Konflikten an der Zivilbevölkerung begangene Gewalthandlungen zu ergreifen und sicherzustellen, dass die Verantwortlichen umgehend vor Gericht gestellt werden, entsprechend den innerstaatlichen Rechtsvorschriften und den völkerrechtlichen Verpflichtungen;

39. *fordert* alle Mitgliedstaaten *nachdrücklich auf*, gegen geschlechtsspezifische Gewalt in humanitären Notlagen vorzugehen und sicherzustellen, dass sie über angemessene Gesetze und Institutionen verfügen, um Akte geschlechtsspezifischer Gewalt zu verhüten, umgehend zu untersuchen und strafrechtlich zu verfolgen, und fordert die Staaten, die Vereinten Nationen und alle zuständigen humanitären Organisationen *auf*, ihre Koordinierung zu verbessern, ihre Reaktionen aufeinander abzustimmen und ihre Kapazitäten auszubauen, mit dem Ziel, diese Gewalt zu reduzieren und sicherzustellen, dass deren Opfer und Überlebende schon in der Anfangsphase von Nothilfemaßnahmen Unterstützungsdienste erhalten;

40. *anerkennt* die Leitlinien betreffend Binnenvertreibungen²²³ als einen wichtigen internationalen Rahmen für den Schutz von Binnenvertriebenen, legt den Mitgliedstaaten und den humanitären Hilfsorganisationen nahe, sich auch weiterhin gemeinsam und in Zusammenarbeit mit den Aufnahmegemeinschaften um eine berechenbarere Reaktion auf die Bedürfnisse von Binnenvertriebenen zu bemühen, und ruft in dieser Hinsicht die internationale Gemeinschaft *auf*, die Kapazitätsaufbaumaßnahmen der Staaten auf Antrag laufend und verstärkt zu unterstützen;

41. *fordert* alle Staaten und Parteien in komplexen humanitären Notlagen, insbesondere bewaffneten Konflikten und Postkonfliktsituationen in Ländern, in denen humanitäres Personal im Einsatz ist, *auf*, in Übereinstimmung mit den einschlägigen Bestimmungen des Völkerrechts und den innerstaatlichen Rechtsvorschriften uneingeschränkt mit den Vereinten Nationen und den anderen humanitären Einrichtungen und Organisationen zusammenzuarbeiten und den sicheren und ungehinderten Zugang des humanitären Personals sowie von Hilfsgütern und Ausrüstung zu gewährleisten, damit das Personal seine Aufgabe der Unterstützung der betroffenen Zivilbevölkerung, namentlich der Flüchtlinge und Binnenvertriebenen, wirksam wahrnehmen kann;

42. *begrüßt* die Fortschritte bei der weiteren Stärkung des Sicherheitsmanagementsystems der Vereinten Nationen und unterstützt den vom Generalsekretär verfolgten Ansatz, die Bemühungen dieses Systems darauf auszurichten, das System der Vereinten Nationen durch ein wirksames Management der Risiken, denen das Personal namentlich bei der Erbringung humanitärer Hilfe ausgesetzt ist, zur Durchführung seiner Mandate, Programme und Aktivitäten zu befähigen;

43. *legt* den Vereinten Nationen und den sonstigen maßgeblichen humanitären Akteuren *nahe*, den Aufbau von guten Beziehungen und Vertrauen zu nationalen Regierungen und Kommunalverwaltungen in ihre Risikomanagementstrategie aufzunehmen und die Akzeptanz durch lokale Gemeinschaften und alle maßgeblichen Akteure zu fördern, um eine Bereitstellung humanitärer Hilfe im Einklang mit den humanitären Grundsätzen zu ermöglichen;

44. *ersucht* den Generalsekretär, über die Maßnahmen Bericht zu erstatten, die den Vereinten Nationen den weiteren Ausbau ihrer Fähigkeiten ermöglichen, Personal rasch und flexibel zu rekrutieren und einzusetzen, Nothilfegüter und -dienste zügig, kosteneffizient und gegebenenfalls vor Ort zu beschaffen und Mittel schnell auszuzahlen, um die Regierungen und die Landsteams der Vereinten Nationen bei der Koordinierung der internationalen humanitären Hilfe zu unterstützen;

45. *begrüßt* die Initiative des Generalsekretärs, 2016 in Istanbul (Türkei) den ersten Weltgipfel für humanitäre Hilfe abzuhalten, auf dem Wissen und bewährte Verfahren im humanitären Bereich ausgetauscht werden sollen, um die Koordinierung, die Leistungsfähigkeit und die Wirksamkeit humanitärer Maßnahmen zu verbessern, und ersucht das Amt für die Koordinierung humanitärer Angelegenheiten, einen alle Seiten einschließenden, konsultativen und transparenten Vorbereitungsprozess zu gewährleisten;

²²³ E/CN.4/1998/53/Add.2, Anhang. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/wiso/e-cn4-1998-53-add.2.pdf>.

46. *legt* den Mitgliedstaaten *nahe*, bei den Erörterungen über die Post-2015-Entwicklungsagenda die Verringerung des Katastrophenrisikos, namentlich die Stärkung der Resilienz und der nationalen und lokalen Vorsorge- und Reaktionskapazitäten, angemessen zu berücksichtigen;

47. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer neunundsechzigsten Tagung auf dem Weg über die Arbeitstagung 2014 des Wirtschafts- und Sozialrats über die Fortschritte im Hinblick auf eine stärkere Koordinierung der humanitären Nothilfe der Vereinten Nationen Bericht zu erstatten und der Versammlung einen detaillierten Bericht über den Einsatz des Zentralen Fonds für die Reaktion auf Notsituationen vorzulegen.

RESOLUTION 68/103

Verabschiedet auf der 67. Plenarsitzung am 13. Dezember 2013, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/68/L.27 und Add.1, eingebracht von: Australien, Dänemark, Deutschland, Fidschi (im Namen der Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen, die Mitglieder der Gruppe der 77 sind, und Chinas), Finnland, Island, Israel, Italien, Japan, Mexiko, Neuseeland, Niederlande, Norwegen, Russische Föderation, Schweden, Serbien, Slowenien, Spanien, Türkei.

68/103. Internationale Zusammenarbeit auf dem Gebiet der humanitären Hilfe bei Naturkatastrophen, von der Nothilfe zur Entwicklung

Die Generalversammlung,

in Bekräftigung ihrer Resolution 46/182 vom 19. Dezember 1991, deren Anlage die Leitlinien für die stärkere Koordinierung der humanitären Nothilfe des Systems der Vereinten Nationen enthält, sowie aller ihrer Resolutionen über die internationale Zusammenarbeit auf dem Gebiet der humanitären Hilfe bei Naturkatastrophen, von der Nothilfe zur Entwicklung, und unter Hinweis auf die Resolutionen der humanitären Angelegenheiten gewidmeten Tagungsteile der Arbeitstagungen des Wirtschafts- und Sozialrats,

sowie erneut erklärend, dass bei der Gewährung humanitärer Hilfe die Grundsätze der Menschlichkeit, der Neutralität, der Unparteilichkeit und der Unabhängigkeit gelten,

ferner in Bekräftigung der Erklärung von Hyogo²²⁴, des Hyogo-Rahmenaktionsplans 2005-2015: Stärkung der Widerstandskraft von Nationen und Gemeinwesen gegen Katastrophen²²⁵ sowie der gemeinsamen Erklärung der Sondertagung über die Katastrophe im Indischen Ozean: Risikominderung für eine sicherere Zukunft²²⁶, die auf der vom 18. bis 22. Januar 2005 in Kobe (Hyogo, Japan) abgehaltenen Weltkonferenz für Katastrophenvorsorge verabschiedet wurden, und eingedenk dessen, dass die Umsetzung des Hyogo-Rahmenaktionsplans 2015 ausläuft,

mit Anerkennung Kenntnis nehmend von den Ergebnissen der Halbzeitüberprüfung des Hyogo-Rahmenaktionsplans, Kenntnis nehmend von den Ergebnissen der vom 19. bis 23. Mai 2013 in Genf abgehaltenen vierten Tagung der Weltweiten Plattform zur Verringerung des Katastrophenrisikos und anerkennend, dass diese Plattform auf globaler Ebene das Hauptforum für die Koordinierung der strategischen Beratung und den Aufbau von Partnerschaften für die Verringerung des Katastrophenrisikos ist,

in Anbetracht dessen, dass die Dritte Weltkonferenz über die Verringerung des Katastrophenrisikos vom 14. bis 18. März 2015 in Sendai (Japan) stattfinden wird, mit dem Auftrag, die Umsetzung des Hyogo-Rahmenaktionsplans zu überprüfen und einen Rahmen für die Verringerung des Katastrophenrisikos nach 2015 zu verabschieden,

unter Betonung des grundlegend zivilen Charakters der humanitären Hilfe,

sowie betonend, dass der betroffene Staat die Hauptverantwortung für die Einleitung, die Organisation, die Koordinierung und die Durchführung humanitärer Hilfsmaßnahmen in seinem Hoheitsgebiet so-

²²⁴ A/CONF.206/6 und Corr.1, Kap. I, Resolution 1.

²²⁵ Ebd., Resolution 2.

²²⁶ A/CONF.206/6 und Corr.1, Anhang II.

wie für die Erleichterung der Arbeit der humanitären Organisationen bei der Begrenzung der Folgen von Naturkatastrophen trägt,

ferner betonend, dass die Staaten jeweils die Hauptverantwortung dafür tragen, Anstrengungen zur Verringerung des Katastrophenrisikos, namentlich durch die Umsetzung und Weiterverfolgung des Hyogo-Rahmenaktionsplans, sowie zur Katastrophenbewältigung und frühzeitigen Wiederherstellung zu unternehmen, um die Auswirkungen von Naturkatastrophen möglichst gering zu halten, und gleichzeitig anerkennend, wie wichtig die internationale Zusammenarbeit ist, um die betroffenen Länder, deren diesbezügliche Kapazitäten möglicherweise beschränkt sind, bei ihren Anstrengungen zu unterstützen,

mit dem Ausdruck ihrer tiefen Besorgnis über die wachsenden Herausforderungen, die sich angesichts der Auswirkungen globaler Probleme, namentlich der Konsequenzen des Klimawandels, der anhaltenden nachteiligen Auswirkungen der weltweiten Finanz- und Wirtschaftskrise, der nachteiligen Auswirkungen der schwankenden Nahrungsmittelpreise auf die Ernährungssicherheit und die Ernährung sowie anderer wesentlicher Faktoren, die die Verwundbarkeit von Bevölkerungsgruppen und die Gefährdung durch Naturgefahren und die Auswirkungen von Naturkatastrophen verschärfen, für die Mitgliedstaaten und die Kapazitäten der Vereinten Nationen im humanitären Bereich zur Bewältigung der Folgen von Naturkatastrophen ergeben,

sowie mit dem Ausdruck ihrer tiefen Besorgnis darüber, dass arme ländliche und städtische Gemeinwesen in den Entwicklungsländern am stärksten von den Auswirkungen des erhöhten Katastrophenrisikos betroffen sind,

Kenntnis nehmend von den Auswirkungen der rasanten Verstärkung im Fall von Naturkatastrophen und in der Erkenntnis, dass die Städte, um auf Katastrophenfälle vorbereitet zu sein und sie zu bewältigen, geeignete Strategien zur Verringerung des Katastrophenrisikos, einschließlich bei der Stadtplanung, Strategien für die frühzeitige Wiederherstellung, die von der ersten Phase der Hilfseinsätze an umgesetzt werden, sowie Strategien für die Milderung, die Rehabilitation und die nachhaltige Entwicklung benötigen,

feststellend, dass bei den meisten Katastrophen die örtlichen Gemeinwesen als erste reagieren müssen, die entscheidende Rolle unterstreichend, die den in den Ländern vorhandenen Kapazitäten bei der Verringerung des Katastrophenrisikos, einschließlich der Vorbereitung auf Katastrophenfälle, sowie bei der Katastrophenbewältigung und der Wiederherstellung zukommt, und anerkennend, dass die Mitgliedstaaten bei ihren Anstrengungen zum Auf- und Ausbau der nationalen und lokalen Kapazitäten, die für eine verbesserte Bereitstellung humanitärer Hilfe insgesamt wesentlich sind, unterstützt werden müssen,

in Anbetracht der hohen Zahl der von Naturkatastrophen betroffenen Personen, zu denen in dieser Hinsicht auch Binnenvertriebene gehören, und der Notwendigkeit, den humanitären Bedürfnissen und den Entwicklungsbedürfnissen Rechnung zu tragen, die sich aus den durch Naturkatastrophen verursachten Binnenvertreibungen in der ganzen Welt ergeben, und allen maßgeblichen Akteuren nahelegend, die Anwendung der Leitlinien betreffend Binnenvertreibungen²²⁷ zu erwägen, wenn sie sich mit Situationen der Binnenvertreibung befassen,

bekräftigend, wie wichtig die internationale Zusammenarbeit ist, um die betroffenen Staaten beim Umgang mit Naturkatastrophen in allen Phasen, insbesondere bei der Vorbereitung auf Katastrophenfälle, der Katastrophenbewältigung und in der Frühphase der Wiederherstellung, zu unterstützen, und wie wichtig der Ausbau der Kapazitäten der betroffenen Länder zur Katastrophenbewältigung ist,

in Anerkennung der Fortschritte der Plattform der Vereinten Nationen für raumfahrtgestützte Informationen für Katastrophenmanagement und Notfallmaßnahmen (UN-SPIDER) bei ihrer Mission, den Mitgliedstaaten nahelegend, auf freiwilliger Basis jede erforderliche Unterstützung, einschließlich finanzieller Art, für UN-SPIDER bereitzustellen, damit die Plattform ihren Arbeitsplan für 2014-2015 durchführen kann, und erneut erklärend, wie wichtig es ist, die internationale Koordinierung und Zusammenarbeit im Bereich des Katastrophenmanagements und der Notfallmaßnahmen weltweit zu verbessern, indem allen Ländern ermöglicht wird, verstärkt auf weltraumgestützte Dienste zuzugreifen und sie zu nutzen, und in-

²²⁷ E/CN.4/1998/53/Add.2, Anhang. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/wiso/e-cn4-1998-53-add.2.pdf>.

dem der Kapazitätsaufbau und die institutionelle Stärkung im Bereich des Katastrophenmanagements, insbesondere in den Entwicklungsländern, gefördert werden,

Kenntnis nehmend von den Fortschritten bei der Schaffung des Globalen Rahmenwerks für Klimadienleistungen, das auf wissenschaftlicher Grundlage beruhende Klimainformationen und -prognosen für das Management von Klimarisiken und die Anpassung an Klimavariabilität und -wandel entwickeln und bereitstellen soll, und der Aufnahme seiner Tätigkeit mit Interesse entgegensehend,

unter Begrüßung der wichtigen Rolle der Mitgliedstaaten, einschließlich Entwicklungsländern, die den von Naturkatastrophen heimgesuchten Ländern und Völkern anhaltend und großzügig die notwendige Hilfe gewährt haben,

in Anerkennung der bedeutenden Rolle, die die nationalen Rotkreuz- und Rothalbmond-Gesellschaften als Teil der Internationalen Rotkreuz- und Rothalbmond-Bewegung auf den Gebieten vorbereitende Maßnahmen und Risikominderung, Katastrophenbewältigung, Rehabilitation und Entwicklung übernehmen,

betonend, dass in enger Zusammenarbeit aller maßgeblichen Akteure und Sektoren das Problem der Verwundbarkeit angegangen und die Risikominderung, einschließlich vorbereitender Maßnahmen, in alle Phasen des Managements von Naturkatastrophen, des Wiederaufbaus nach einer Naturkatastrophe und der Entwicklungsplanung einbezogen werden muss,

bekräftigend, dass die Stärkung der Resilienz zur Widerstands- und Anpassungsfähigkeit gegenüber Katastrophen und zu ihrer raschen Überwindung beiträgt,

in Anbetracht dessen, dass die Bemühungen um die Herbeiführung wirtschaftlichen Wachstums und einer nachhaltigen Entwicklung und um die Erreichung der international vereinbarten Entwicklungsziele, einschließlich der Millenniums-Entwicklungsziele, durch Naturkatastrophen beeinträchtigt werden können, sowie im Hinblick auf den positiven Beitrag, den diese Bemühungen zur Stärkung der Widerstandsfähigkeit der Bevölkerung gegenüber solchen Katastrophen leisten können,

sowie in der Erkenntnis dessen, dass eine klare Verbindung zwischen Notfallmaßnahmen, Rehabilitation und Entwicklung besteht, und bekräftigend, dass Nothilfe auf eine dem kurz- und mittelfristigen Wiederaufbau und der langfristigen Entwicklung förderliche Weise gewährt werden muss, um einen reibungslosen Übergang von der Nothilfe zur Rehabilitation und zur Entwicklung sicherzustellen, und dass bestimmte Notmaßnahmen als Schritt auf dem Weg zu nachhaltiger Entwicklung angesehen werden sollten,

in diesem Zusammenhang *betonend*, wie wichtig die Rolle der Entwicklungsorganisationen und anderer maßgeblicher Interessenträger ist, wenn es darum geht, die nationalen Anstrengungen zur Begrenzung der Folgen von Naturkatastrophen zu unterstützen,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs²²⁸;
2. *bringt ihre tiefe Besorgnis zum Ausdruck* über die zunehmenden Folgen von Naturkatastrophen, durch die es weltweit zu massiven Verlusten an Menschenleben und Sachwerten kommt, insbesondere in verwundbaren Gesellschaften, die nicht über ausreichende Kapazitäten zur wirksamen Milderung der negativen sozialen, wirtschaftlichen und ökologischen Langzeitfolgen von Naturkatastrophen verfügen;
3. *fordert* die Mitgliedstaaten, das System der Vereinten Nationen und die anderen maßgeblichen Akteure im humanitären und im Entwicklungsbereich *auf*, die vollständige Umsetzung der Erklärung von Hyogo²²⁴ und des Hyogo-Rahmenaktionsplans 2005-2015: Stärkung der Widerstandskraft von Nationen und Gemeinwesen gegen Katastrophen²²⁵ zu beschleunigen, insbesondere die Verpflichtungen zur Gewährung von Hilfe für katastrophengefährdete Entwicklungsländer und von Katastrophen heimgesuchte Staaten, die sich in der Übergangsphase zu einer nachhaltigen physischen, sozialen und wirtschaftlichen Erholung befinden, zugunsten von Risikominderungsaktivitäten bei der Katastrophennachsorge und von Rehabilitationsprozessen;

²²⁸ A/68/89.

4. *betont*, dass vorbereitende Maßnahmen für Katastrophen auf allen Ebenen gefördert und gestärkt werden müssen, insbesondere in gefährdeten Gebieten, und ermutigt die Mitgliedstaaten, das System der Vereinten Nationen und die anderen maßgeblichen Akteure im humanitären und im Entwicklungsbereich, die Finanzierung und Zusammenarbeit zugunsten der Maßnahmen zur Verringerung des Katastrophenrisikos, einschließlich der Vorbereitung auf Katastrophenfälle, zu steigern;

5. *legt* den Mitgliedstaaten *nahe*, im Rahmen eines harmonisierten, flexiblen und komplementären Ansatzes, der die Optionen und das Potenzial der Finanzierung von humanitären Maßnahmen und Entwicklungsmaßnahmen voll ausschöpft und ihre Koordinierung unterstützt, zweckgebundene finanzielle Beiträge für Maßnahmen zur Vorbereitung auf Katastrophenfälle, zur Katastrophenbewältigung und zur Wiederherstellung zu leisten;

6. *fordert* alle Staaten *auf*, erforderlichenfalls die notwendigen gesetzgeberischen und sonstigen geeigneten Maßnahmen zur Milderung der Auswirkungen von Naturkatastrophen zu ergreifen beziehungsweise weiterhin wirksam durchzuführen und Strategien zur Verringerung des Katastrophenrisikos zu einem Teil ihrer Entwicklungsplanung zu machen sowie die Geschlechterperspektive in die Politik, die Planung und die Finanzierung einzubeziehen, und ersucht die internationale Gemeinschaft in dieser Hinsicht, den Entwicklungs- sowie den Transformationsländern erforderlichenfalls auch künftig behilflich zu sein;

7. *ist sich dessen bewusst*, dass der Klimawandel neben anderen Faktoren zur Umweltzerstörung und zur Zunahme der Schwere und Häufigkeit extremer Klima- und Wetterereignisse beiträgt, was das Risiko von Naturkatastrophen erhöht, und ermutigt in dieser Hinsicht die Mitgliedstaaten sowie die zuständigen internationalen, regionalen und subregionalen Organisationen, im Einklang mit ihrem jeweiligen Mandat die Anpassung an die nachteiligen Auswirkungen des Klimawandels zu unterstützen und die Systeme zur Verringerung des Katastrophenrisikos und zur Frühwarnung zu stärken, um die humanitären Folgen von Naturkatastrophen möglichst gering zu halten, unter anderem durch die Bereitstellung von Technologie und von Unterstützung für den Kapazitätsaufbau in den Entwicklungsländern;

8. *begrüßt* die wachsende Zahl der auf regionaler und nationaler Ebene eingeleiteten Initiativen zur Förderung der Umsetzung der Leitlinien für die innerstaatliche Erleichterung und Regulierung der internationalen Katastrophenhilfe und ersten Wiederaufbauhilfe, ermutigt die Mitgliedstaaten und gegebenenfalls die Regionalorganisationen, weitere Schritte zur Überprüfung und Stärkung der operativen und rechtlichen Rahmenbedingungen für die internationale Katastrophenhilfe zu unternehmen und die Leitlinien dabei nach Bedarf zu berücksichtigen, und begrüßt die jüngsten Anstrengungen der Internationalen Föderation der Rotkreuz- und Rothalbmond-Gesellschaften, des Sekretariats-Amtes für die Koordinierung humanitärer Angelegenheiten und der Interparlamentarischen Union, ein Mustergesetz zu diesem Thema auszuarbeiten;

9. *begrüßt außerdem* die wirksame Zusammenarbeit zwischen den betroffenen Staaten, den zuständigen Organen des Systems der Vereinten Nationen, den Geberländern, den regionalen und internationalen Finanzinstitutionen, anderen zuständigen Organisationen, wie der Internationalen Rotkreuz- und Rothalbmond-Bewegung, und der Zivilgesellschaft bei der Koordinierung und Bereitstellung von Soforthilfe und unterstreicht, dass diese Zusammenarbeit und Hilfe im gesamten Verlauf der Hilfseinsätze und der mittel- und langfristigen Rehabilitations- und Wiederaufbaumaßnahmen so fortgesetzt werden müssen, dass die Anfälligkeit für künftige Naturgefahren gemindert wird;

10. *bekundet erneut* ihre Entschlossenheit, mit Vorrang die Anstrengungen zu unterstützen, welche die Länder, insbesondere die Entwicklungsländer, unternehmen, um ihre Kapazitäten zur Verringerung des Katastrophenrisikos, zur Vorbereitung auf Naturkatastrophen, zur raschen Reaktion und zur Begrenzung der Folgen auf allen Ebenen auszubauen;

11. *fordert* die Mitgliedstaaten *nachdrücklich auf*, im Einklang mit dem Hyogo-Rahmenaktionsplan Frühwarnsysteme sowie Maßnahmen zur Vorbereitung auf Katastrophenfälle und zur Risikominderung auf allen Ebenen zu erarbeiten, zu aktualisieren und zu stärken, unter Berücksichtigung ihrer eigenen Gegebenheiten und Kapazitäten und gegebenenfalls in Abstimmung mit den relevanten Akteuren, und ermutigt die internationale Gemeinschaft und die zuständigen Institutionen der Vereinten Nationen, die diesbezüglichen nationalen Anstrengungen auch weiterhin zu unterstützen;

I. Resolutionen ohne Überweisung an einen Hauptausschuss

12. *fordert* die Mitgliedstaaten *außerdem nachdrücklich auf*, ihre Reaktion auf Frühwarninformationen zu verbessern, um sicherzustellen, dass der Frühwarnung rasche Maßnahmen folgen, und legt allen Akteuren nahe, die diesbezüglichen Anstrengungen der Mitgliedstaaten zu unterstützen;

13. *ermutigt* die Mitgliedstaaten, die Ausarbeitung ihrer nationalen Plattformen für Katastrophenvorsorge und deren Vorlage an das Sekretariat der Internationalen Strategie zur Katastrophenvorsorge im Einklang mit dem Hyogo-Rahmenaktionsplan zu erwägen, und ermutigt die Staaten außerdem, zusammenzuarbeiten, um dieses Ziel zu erreichen;

14. *erkennt an*, wie wichtig es ist, bei der Vorbereitung auf Katastrophenfälle ein Mehrfachrisikokonzept zu verfolgen, und ermutigt die Mitgliedstaaten, unter Berücksichtigung ihrer besonderen Gegebenheiten, sowie das System der Vereinten Nationen, bei ihren Bereitschaftsmaßnahmen weiter einen solchen Ansatz zu verfolgen und dabei auch den von Industrie- und Technologieunfällen ausgehenden sekundären Umweltgefahren gebührende Beachtung zu schenken;

15. *betont*, dass im Hinblick auf die weitere Erhöhung der Wirksamkeit der humanitären Hilfe besondere Anstrengungen im Bereich der internationalen Zusammenarbeit unternommen werden sollen, um die Nutzung der nationalen und lokalen sowie bei Bedarf der regionalen und subregionalen Kapazitäten zur Vorbereitung auf Katastrophenfälle und zu deren Bewältigung, die in größerer Nähe zum Katastrophenort sowie effizienter und zu geringeren Kosten zur Verfügung gestellt werden können, weiter zu verstärken und auszubauen;

16. *betont* in diesem Zusammenhang *außerdem*, wie wichtig es ist, dass die internationale Zusammenarbeit bei der raschen Bereitstellung humanitärer Hilfe in allen Phasen einer Katastrophe, von der Nothilfe und Wiederherstellung bis zur Entwicklung, verstärkt wird, insbesondere durch den wirksamen Einsatz multilateraler Mechanismen sowie durch die Bereitstellung angemessener Ressourcen;

17. *legt* allen maßgeblichen Interessenträgern, einschließlich der Mitgliedstaaten, *nahe*, geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um die Sendung nicht angeforderter, nicht benötigter oder ungeeigneter Hilfsgüter im Rahmen der Reaktion auf Katastrophen zu reduzieren und ihr entgegenzuwirken;

18. *ermutigt* alle Mitgliedstaaten, den Transit der im Rahmen internationaler Bemühungen erbrachten humanitären Nothilfe und Entwicklungshilfe möglichst zu erleichtern, einschließlich während der Übergangsphase von der Nothilfe zur Entwicklung, im vollen Einklang mit den Bestimmungen der Resolution 46/182 und ihrer Anlage und unter voller Achtung der humanitären Grundsätze der Menschlichkeit, der Neutralität, der Unparteilichkeit und der Unabhängigkeit und ihrer Verpflichtungen nach dem Völkerrecht, einschließlich des humanitären Völkerrechts;

19. *legt* den Mitgliedstaaten *nahe*, gegebenenfalls Zollmaßnahmen einzuführen, um die Wirksamkeit der Reaktion auf Naturkatastrophen zu erhöhen;

20. *bekräftigt* die führende Rolle, die dem Amt für die Koordinierung humanitärer Angelegenheiten als Koordinierungsstelle innerhalb des gesamten Systems der Vereinten Nationen für die Förderung und Koordinierung der humanitären Hilfstätigkeit der humanitären Organisationen der Vereinten Nationen und anderer humanitärer Partner zukommt;

21. *begrüßt* den wichtigen Beitrag, den das Katastrophenabschätzungs- und Koordinierungssystem der Vereinten Nationen zur Wirksamkeit der humanitären Hilfe leistet, indem es die Mitgliedstaaten, auf deren Antrag, sowie das System der Vereinten Nationen bei der Vorbereitung auf Katastrophenfälle und bei humanitären Maßnahmen unterstützt, und befürwortet die fortgesetzte Einbeziehung von Sachverständigen aus katastrophengefährdeten Entwicklungsländern in diesen Mechanismus;

22. *begrüßt außerdem* den wichtigen Beitrag der Internationalen Beratungsgruppe für Such- und Rettungsdienste zur Wirksamkeit der internationalen Hilfe für Such- und Rettungsmaßnahmen in Städten und legt den Mitgliedstaaten nahe, die Beratungsgruppe weiter zu unterstützen, im Einklang mit Resolution 57/150 der Generalversammlung vom 16. Dezember 2002;

23. *legt* den Mitgliedstaaten, dem System der Vereinten Nationen und den anderen humanitären Akteuren *eindringlich nahe*, bei der Entwicklung und Umsetzung von Strategien für die Verringerung des Katastrophenrisikos, die Katastrophenvorbeugung, die Katastrophenmilderung, die Vorbereitung auf Kata-

strophenfälle, die humanitäre Hilfe und die frühzeitige Wiederherstellung die spezifischen und differenzierten Folgen von Naturkatastrophen in ländlichen wie in städtischen Gebieten zu berücksichtigen und dabei den Schwerpunkt insbesondere auf die Deckung der Bedürfnisse der Menschen zu legen, die in armen, katastrophengefährdeten ländlichen und städtischen Gebieten leben;

24. *begrüßt* die Anstrengungen des Amtes für die Koordinierung humanitärer Angelegenheiten, Partnerschaften mit Regionalorganisationen und dem Privatsektor aufzubauen, und legt den Mitgliedstaaten und dem System der Vereinten Nationen nahe, die auf globaler, regionaler, nationaler und lokaler Ebene bestehenden Partnerschaften zur Unterstützung der nationalen Anstrengungen im Naturkatastrophenfall weiter zu stärken, um bei der Bereitstellung humanitärer Hilfe für notleidende Menschen wirksam zu kooperieren und sicherzustellen, dass bei ihren gemeinschaftlichen Anstrengungen die Grundsätze der Menschlichkeit, der Neutralität, der Unparteilichkeit und der Unabhängigkeit eingehalten werden;

25. *erkennt an*, dass Informations- und Telekommunikationstechnologien eine wichtige Rolle bei der Katastrophenbewältigung spielen können, ermutigt die Mitgliedstaaten, Telekommunikationskapazitäten für die Reaktion auf Notfälle aufzubauen, ermutigt die internationale Gemeinschaft, die Anstrengungen der Entwicklungsländer auf diesem Gebiet bei Bedarf zu unterstützen, einschließlich in der Wiederherstellungsphase, und legt den Mitgliedstaaten in dieser Hinsicht nahe, zu erwägen, dem Übereinkommen von Tampere über die Bereitstellung von Telekommunikationsmitteln für Katastrophenschutz und Katastrophenhilfeeinsätze²²⁹ beizutreten oder es zu ratifizieren, sofern sie es nicht bereits getan haben;

26. *befürwortet*, soweit angebracht, den weiteren Einsatz von weltraum- und bodengestützten Fernerkundungstechniken, einschließlich der im Rahmen der Plattform der Vereinten Nationen für raumfahrtgestützte Informationen für Katastrophenmanagement und Notfallmaßnahmen (UN-SPIDER) bereitgestellten Techniken, sowie den Austausch geografischer Daten für die Vorbeugung, die Begrenzung und das Management von Naturkatastrophen und bittet die Mitgliedstaaten, auch weiterhin ihre Unterstützung zu gewähren, damit die Vereinten Nationen ihre Kapazitäten auf dem Gebiet satellitengestützter geografischer Informationen für die Frühwarnung, die Vorbereitung auf Katastrophenfälle, die Katastrophenbewältigung und die frühzeitige Wiederherstellung konsolidieren können;

27. *ist sich dessen bewusst*, dass neue Technologien, wenn sie koordiniert eingesetzt werden und auf humanitären Grundsätzen beruhen, das Potenzial haben, die Wirksamkeit der humanitären Maßnahmen zu erhöhen und die damit verbundene Rechenschaftslegung zu verbessern, und legt den Mitgliedstaaten, den Vereinten Nationen und ihren humanitären Partnern nahe, unter anderem ein Zusammenwirken mit Freiwilligen und der Fachwelt zu erwägen, um bei Notfällen und Maßnahmen zur Senkung des Katastrophenrisikos die verfügbare Vielfalt an Daten und Informationen zu nutzen;

28. *ermutigt* die Mitgliedstaaten, die zuständigen Organisationen der Vereinten Nationen und die internationalen Finanzinstitutionen, die globalen Kapazitäten für eine nachhaltige Katastrophennachsorge in Bereichen wie der Koordinierung mit traditionellen und nichttraditionellen Partnern, der Ermittlung und Verbreitung der gewonnenen Erfahrungen, der Entwicklung gemeinsamer Instrumente und Mechanismen zur Ermittlung des Nachsorgebedarfs, der Strategie- und Programmentwicklung und der Einbeziehung der Risikominderung in alle Nachsorgeprozesse auszubauen, und begrüßt die derzeit zu diesem Zweck unternommenen Bemühungen;

29. *ermutigt* die Mitgliedstaaten und das System der Vereinten Nationen, nationale Initiativen zu unterstützen, die den unterschiedlichen Auswirkungen von Naturkatastrophen auf die betroffene Bevölkerung Rechnung tragen, einschließlich durch die Erhebung und Analyse von unter anderem nach Geschlecht, Alter und Behinderung aufgeschlüsselten Daten, auch unter Verwendung vorhandener, von den Staaten vorgelegter Angaben, und durch die Entwicklung von Instrumenten, Methoden und Verfahren, die zu einer zeitnäheren und nützlicheren ersten Bedarfsermittlung führen, aus der sich eine gezieltere und wirksamere Hilfe ergibt;

30. *fordert* die humanitären Organisationen der Vereinten Nationen *auf*, gegebenenfalls im Benehmen mit den Mitgliedstaaten die empirische Grundlage für eine wirksame humanitäre Hilfe zu stärken,

²²⁹ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 2296, Nr. 40906. Amtliche deutschsprachige Fassungen: LGBl. 2011 Nr. 429; AS 2011 3839.

indem sie gemeinsame Mechanismen weiterentwickeln, um die Qualität, die Transparenz und die Zuverlässigkeit der gemeinsamen humanitären Bedarfsermittlung zu verbessern und dabei weitere Fortschritte zu erzielen, ihre Leistung bei der Erbringung von Hilfe zu bewerten und sicherzustellen, dass diese Organisationen die humanitären Ressourcen möglichst wirksam einsetzen;

31. *legt* den Mitgliedstaaten *nahe*, Schritte zu unternehmen, um die Erhebung und Analyse von Daten aufzubauen oder zu verbessern und den Informationsaustausch mit den humanitären Organisationen der Vereinten Nationen zu erleichtern und so die Maßnahmen zur Vorbereitung auf Katastrophenfälle zu unterstützen und die Wirksamkeit bedarfsorientierter humanitärer Maßnahmen zu verbessern, und legt dem System der Vereinten Nationen, soweit angezeigt, sowie den anderen maßgeblichen Akteuren *nahe*, den Entwicklungsländern auch weiterhin bei ihren Anstrengungen zum Aufbau lokaler und nationaler Kapazitäten für die Datenerhebung und -analyse behilflich zu sein;

32. *legt* den Mitgliedstaaten, den Regionalorganisationen, den Vereinten Nationen und den humanitären und Entwicklungsorganisationen *nahe*, die Ermittlung, Kartierung und Analyse von Risiken und Gefährdungen, namentlich die lokalen Auswirkungen von Faktoren, die das Katastrophenrisiko in der Zukunft erhöhen werden, sowie die Ausarbeitung und Durchführung geeigneter Strategien und Programme zu ihrer Bewältigung weiterhin zu verbessern, und legt in dieser Hinsicht allen maßgeblichen Interessenträgern *nahe*, die Regierungen gegebenenfalls durch den Austausch von Fachwissen und Instrumenten und die Bereitstellung der notwendigen Ressourcen beim Kapazitätsaufbau zu unterstützen, auch auf regionaler und lokaler Ebene, um sicherzustellen, dass im Einklang mit den nationalen Prioritäten für das Management von Katastrophenrisiken wirksame Pläne und Kapazitäten für das Katastrophenmanagement vorhanden sind;

33. *betont*, wie wichtig die volle und gleichberechtigte Teilhabe von Frauen an Entscheidungsprozessen und die durchgängige Berücksichtigung der Geschlechterperspektive bei der Ausarbeitung und Umsetzung von Strategien für die Verringerung des Katastrophenrisikos, die Vorbereitung auf Katastrophenfälle, die Katastrophenbewältigung und die Wiederherstellung nach Katastrophen sind, und ersucht den Generalsekretär in dieser Hinsicht, auch weiterhin dafür zu sorgen, dass die Geschlechterperspektive bei allen Aspekten humanitärer Maßnahmen und Tätigkeiten durchgängiger berücksichtigt wird;

34. *legt* den Regierungen, den lokalen Behörden, dem System der Vereinten Nationen und den Regionalorganisationen *nahe* und bittet die Geber und andere Hilfe leistende Länder, den Gefährdungen und Kapazitäten von Frauen und Mädchen durch eine geschlechtersensible Programmplanung Rechnung zu tragen, namentlich durch Mittel zur Bekämpfung sexueller und geschlechtsspezifischer Gewalt und der vielfältigen Formen der Ausbeutung nach Katastrophen sowie durch die Zuweisung von Mitteln im Rahmen ihrer Anstrengungen zur Verringerung des Katastrophenrisikos, zur Katastrophenbewältigung und zur Wiederherstellung nach Katastrophen in Abstimmung mit den Regierungen der betroffenen Länder;

35. *ermutigt* die Mitgliedstaaten und die zuständigen regionalen und internationalen Organisationen, bewährte Verfahren für die Verbesserung der Vorbereitung auf Katastrophenfälle, der Katastrophenbewältigung und der frühzeitigen Wiederherstellung zu ermitteln und diese stärker zu verbreiten sowie gegebenenfalls erfolgreiche örtliche Initiativen auszuweiten;

36. *ersucht* die humanitären Organisationen und Entwicklungsorganisationen der Vereinten Nationen, ihre Koordinierung der Katastrophennachsorgemaßnahmen von der Nothilfe zur Entwicklung zu verbessern, unter anderem indem sie die institutionellen Maßnahmen sowie die Maßnahmen der Koordinierung und strategischen Planung im Bereich des Katastrophenschutzes, der Stärkung der Resilienz und der Katastrophennachsorge zur Unterstützung der nationalen Behörden verstärken und sicherstellen, dass die im Entwicklungsbereich tätigen Akteure frühzeitig an der strategischen Planung beteiligt sind;

37. *legt* den Vereinten Nationen und den humanitären Organisationen und Entwicklungsorganisationen *nahe*, die staatlichen Stellen und die Gemeinschaften auf nationaler, subnationaler und kommunaler Ebene in ihrer Aufgabe zu unterstützen, langfristige Strategien und mehrjährige operative Pläne für die Katastrophenvorsorge auszuarbeiten, die in Strategien zur Verringerung des Katastrophenrisikos und zur Stärkung der Resilienz eingebettet sind, im Einklang mit dem Hyogo-Rahmenaktionsplan;

I. Resolutionen ohne Überweisung an einen Hauptausschuss

38. *fordert* das System der Vereinten Nationen und die anderen humanitären Akteure *auf*, die Instrumente und Dienste zur Unterstützung einer stärkeren Verringerung des Katastrophenrisikos, insbesondere zur Vorbereitung auf den Katastrophenfall, sowie der frühzeitigen Wiederherstellung besser zu verbreiten;

39. *fordert* die zuständigen humanitären Organisationen und Entwicklungsorganisationen der Vereinten Nationen *auf*, in Absprache mit den Mitgliedstaaten die Instrumente und Mechanismen zu stärken, mit denen sichergestellt werden soll, dass die Bedürfnisse in der Frühphase der Wiederherstellung und die dafür gewährte Unterstützung in die Planung und Durchführung der Maßnahmen zur Vorbereitung auf Katastrophenfälle, der humanitären Maßnahmen beziehungsweise der Aktivitäten auf dem Gebiet der Entwicklungszusammenarbeit integriert werden;

40. *ermutigt* das System der Vereinten Nationen und die humanitären Organisationen, ihre Anstrengungen zur Integration der frühzeitigen Wiederherstellungsmaßnahmen in die humanitären Programme fortzusetzen, erkennt an, dass frühzeitige Wiederherstellungsmaßnahmen ein wichtiger Schritt zur Stärkung der Resilienz sind und weitere Finanzmittel dafür bereitgestellt werden sollen, und ermutigt zur raschen Bereitstellung flexibler und berechenbarer Finanzmittel für frühzeitige Wiederherstellungsmaßnahmen, auch über bestehende und komplementäre humanitäre Mechanismen und Entwicklungsmechanismen;

41. *betont*, dass die Resilienz auf allen Ebenen gestärkt werden muss, und legt in dieser Hinsicht den Mitgliedstaaten, dem System der Vereinten Nationen und den anderen maßgeblichen Akteuren nahe, gegebenenfalls Anstrengungen zu unterstützen, die darauf gerichtet sind, den Aspekt der Resilienz in die humanitären Programme und Entwicklungsprogramme zu integrieren;

42. *ermutigt* das System der Vereinten Nationen und die anderen zuständigen Akteure im humanitären und im Entwicklungsbereich, die humanitären und die residierenden Koordinatoren zu unterstützen, um sie verstärkt in die Lage zu versetzen, unter anderem der Gastregierung bei der Durchführung von Maßnahmen zur Vorbereitung auf Katastrophenfälle beizustehen und in Unterstützung der nationalen Anstrengungen die vorbereitenden Maßnahmen der Landesteam zu koordinieren, und ermutigt das System der Vereinten Nationen und die anderen zuständigen humanitären Akteure, ihre Fähigkeit zur raschen und flexiblen Entsendung humanitärer Fachkräfte zur Unterstützung von Regierungen und Landesteam unmittelbar nach einer Katastrophe weiter zu stärken;

43. *hebt* die Notwendigkeit *hervor*, ausreichende, flexible und nachhaltige Ressourcen für Wiederherstellungs-, Vorbereitungs- und Risikominderungsmaßnahmen bei Katastrophen zu mobilisieren, um einen berechenbaren und raschen Zugang zu Ressourcen für humanitäre Hilfe in Notfällen zu gewährleisten, die durch mit Naturgefahren einhergehende Katastrophen verursacht werden;

44. *begrüßt* die Leistungen des Zentralen Fonds für die Reaktion auf Notsituationen und seinen Beitrag zur Förderung und Verbesserung frühzeitiger humanitärer Maßnahmen, fordert alle Mitgliedstaaten auf und bittet den Privatsektor und alle in Betracht kommenden Personen und Institutionen, die Erhöhung ihrer freiwilligen Beiträge an den Fonds zu erwägen und in diesem Rahmen nach Möglichkeit mehrjährige und frühzeitige Mittelzusagen abzugeben, und betont, dass die Beiträge zusätzlich zu den bereits abgegebenen Zusagen zugunsten humanitärer Programme und nicht zulasten der für die internationale Entwicklungszusammenarbeit zur Verfügung gestellten Mittel geleistet werden sollen;

45. *ermutigt nachdrücklich* dazu, die Verringerung des Katastrophenrisikos und die Stärkung der Resilienz gegenüber Katastrophen im Rahmen der Post-2015-Entwicklungsagenda gebührend zu berücksichtigen und einen komplementären und kohärenten Ansatz zwischen dieser Agenda und dem Post-2015-Rahmen für die Verringerung des Katastrophenrisikos zu fördern;

46. *bittet* die Mitgliedstaaten, den Privatsektor und alle in Betracht kommenden Personen und Institutionen, freiwillige Beiträge an sonstige Mechanismen zur Finanzierung humanitärer Hilfe zu erwägen;

47. *begrüßt* die Initiative des Generalsekretärs, den ersten Weltgipfel für humanitäre Hilfe 2016 in Istanbul (Türkei) abzuhalten, auf dem Wissen und bewährte Verfahren auf dem Gebiet der humanitären Hilfe ausgetauscht werden sollen, um die Koordinierung, die Leistungsfähigkeit und die Wirksamkeit humanitärer Maßnahmen zu verbessern, und ersucht das Amt für die Koordinierung humanitärer Angelegenheiten, einen alle Seiten einschließenden, auf Konsultation beruhenden und transparenten Vorbereitungsprozess zu gewährleisten;

48. *ersucht* den Generalsekretär, sich weiter für die Verbesserung der internationalen Maßnahmen zur Bewältigung von Naturkatastrophen einzusetzen, der Generalversammlung auf ihrer neunundsechzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten und in seinen Bericht Empfehlungen darüber aufzunehmen, wie sichergestellt werden kann, dass die humanitäre Hilfe so bereitgestellt wird, dass sie den Übergang von der Nothilfe zur Entwicklung unterstützt.

RESOLUTION 68/125

Verabschiedet auf der 69. Plenarsitzung am 18. Dezember 2013, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/68/L.28 und Add.1, eingebracht von: Afghanistan, Ägypten, Angola, Antigua und Barbuda, Argentinien, Bahamas, Bangladesch, Belarus, Benin, Bhutan, Bolivien (Plurinationaler Staat), Bosnien und Herzegowina, Brasilien, Brunei Darussalam, Burkina Faso, Burundi, Chile, China, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Demokratische Republik Kongo, Demokratische Volksrepublik Laos, Dominica, Dominikanische Republik, Dschibuti, El Salvador, Eritrea, Fidschi, Georgien, Ghana, Grenada, Guatemala, Guinea, Guyana, Haiti, Honduras, Indien, Indonesien, Irak, Jamaika, Japan, Jemen, Jordanien, Kambodscha, Kamerun, Kasachstan, Katar, Kenia, Kirgisistan, Kiribati, Kuba, Kuwait, Lesotho, Libyen, Madagaskar, Malaysia, Malediven, Mali, Marokko, Mauritius, Mongolei, Montenegro, Mosambik, Myanmar, Nepal, Nicaragua, Niger, Nigeria, Oman, Pakistan, Palau, Paraguay, Peru, Philippinen, Republik Korea, Russische Föderation, Salomonen, Sambia, Samoa, Saudi-Arabien, Senegal, Seychellen, Sierra Leone, Simbabwe, Singapur, Somalia, Sri Lanka, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Sudan, Suriname, Tadschikistan, Thailand, Timor-Leste, Togo, Tonga, Trinidad und Tobago, Tschad, Tunesien, Turkmenistan, Uganda, Vanuatu, Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vietnam.

68/125. Folgemaßnahmen zu der Erklärung und dem Aktionsprogramm für eine Kultur des Friedens

Die Generalversammlung,

eingedenk der Charta der Vereinten Nationen, einschließlich der darin enthaltenen Ziele und Grundsätze, und insbesondere ihres Bestrebens, künftige Geschlechter vor der Geißel des Krieges zu bewahren,

unter Hinweis auf die Satzung der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur, in der es heißt, dass, „da Kriege im Geist der Menschen entstehen, auch die Bollwerke des Friedens im Geist der Menschen errichtet werden müssen“,

in der Erkenntnis, wie wichtig die Erklärung über eine Kultur des Friedens²³⁰ und das Aktionsprogramm für eine Kultur des Friedens²³¹ sind, die der internationalen Gemeinschaft, insbesondere dem System der Vereinten Nationen, als universales Mandat für die Förderung einer Kultur des Friedens und der Gewaltlosigkeit dienen, die der Menschheit und insbesondere den künftigen Generationen zugutekommt,

unter Hinweis auf ihre früheren Resolutionen über eine Kultur des Friedens, insbesondere die Resolution 52/15 vom 20. November 1997, mit der sie das Jahr 2000 zum Internationalen Jahr für eine Kultur des Friedens erklärte, die Resolution 53/25 vom 10. November 1998, mit der sie den Zeitraum 2001-2010 zur Internationalen Dekade für eine Kultur des Friedens und der Gewaltlosigkeit zugunsten der Kinder der Welt erklärte, und die Resolutionen 56/5 vom 5. November 2001, 57/6 vom 4. November 2002, 58/11 vom 10. November 2003, 59/143 vom 15. Dezember 2004, 60/3 vom 20. Oktober 2005, 61/45 vom 4. Dezember 2006, 62/89 vom 17. Dezember 2007, 63/113 vom 5. Dezember 2008, 64/80 vom 7. Dezember 2009, 65/11 vom 23. November 2010, 66/116 vom 12. Dezember 2011 und 67/106 vom 17. Dezember 2012, die unter ihrem Tagesordnungspunkt „Kultur des Friedens“ verabschiedet wurden,

in Bekräftigung der Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen²³², in der die aktive Förderung einer Kultur des Friedens verlangt wird,

²³⁰ Resolution 53/243 A.

²³¹ Resolution 53/243 B.

²³² Resolution 55/2.

I. Resolutionen ohne Überweisung an einen Hauptausschuss

Kenntnis nehmend von dem auf der Plenartagung der Generalversammlung auf hoher Ebene verabschiedeten Ergebnis des Weltgipfels 2005²³³,

es begrüßend, dass der 2. Oktober als der von den Vereinten Nationen proklamierte Internationale Tag der Gewaltlosigkeit begangen wird²³⁴,

sich dessen bewusst, dass alle Anstrengungen, die das System der Vereinten Nationen im Allgemeinen und die gesamte internationale Gemeinschaft im Hinblick auf Friedenssicherung, Friedenskonsolidierung, Konfliktverhütung, Abrüstung, nachhaltige Entwicklung, Förderung der Menschenwürde und der Menschenrechte, Demokratie, Rechtsstaatlichkeit, gute Regierungsführung und die Gleichstellung der Geschlechter auf nationaler wie auf internationaler Ebene unternehmen, erheblich zur Kultur des Friedens beitragen,

sowie sich dessen bewusst, wie wichtig es ist, die religiöse und kulturelle Vielfalt überall auf der Welt zu achten und zu verstehen, sich für Verhandlungen statt Konfrontation zu entscheiden und miteinander statt gegeneinander zu arbeiten,

unter Begrüßung des gemäß Resolution 67/106 vorgelegten und vom Generalsekretär übermittelten Berichts der Generaldirektorin der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur über die Umsetzung der Erklärung und des Aktionsprogramms für eine Kultur des Friedens²³⁵,

Kenntnis nehmend von dem Bericht des Generalsekretärs über die Förderung des Dialogs, der Verständigung und der Zusammenarbeit zwischen den Religionen und Kulturen zugunsten des Friedens²³⁶,

unter Hinweis darauf, dass die Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur den 21. Februar zum Internationalen Tag der Muttersprache erklärt hat, mit dem Ziel, die sprachliche und kulturelle Vielfalt und die Mehrsprachigkeit zu schützen, zu fördern und zu erhalten und so eine Kultur des Friedens, der sozialen Harmonie, des interkulturellen Dialogs und des gegenseitigen Verständnisses zu pflegen und zu bereichern,

sowie unter Hinweis darauf, dass die Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur den 30. April zum Internationalen Tag des Jazz erklärt hat, der das Ziel verfolgt, den Austausch und die Verständigung zwischen den Kulturen weiterzuentwickeln und zu verstärken, um das gegenseitige Verständnis, die Toleranz und eine Kultur des Friedens zu fördern,

mit dem Ausdruck ihrer Anerkennung für die Anstrengungen, die die Allianz der Zivilisationen der Vereinten Nationen laufend unternimmt, um in Zusammenarbeit mit Regierungen, internationalen Organisationen, Stiftungen und zivilgesellschaftlichen Gruppen sowie mit Medien und dem Privatsektor mittels einer Reihe praktischer Projekte auf den Gebieten Jugend, Bildung, Medien und Migration eine Kultur des Friedens zu fördern,

begrüßend, dass das von ihrem Präsidenten einberufene Hochrangige Forum der Generalversammlung über die Kultur des Friedens am 6. September 2013 erfolgreich und mit hochrangigen Teilnehmern abgehalten wurde und dass auf dem Forum eine breite Partnerschaft und alle Seiten einschließende Zusammenarbeit zwischen Mitgliedstaaten, internationalen Organisationen und der Zivilgesellschaft demonstriert wurde,

sowie begrüßend, dass die Generalkonferenz der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur auf ihrer sechsdreißigsten Tagung ein Aktionsprogramm für eine Kultur des Friedens und der Gewaltlosigkeit verabschiedete, und feststellend, dass die Ziele dieses Aktionsprogramms mit der Erklärung und dem Aktionsprogramm für eine Kultur des Friedens, die von der Generalversammlung verabschiedet wurden, übereinstimmen,

²³³ Resolution 60/1.

²³⁴ Resolution 61/271.

²³⁵ A/68/216.

²³⁶ A/68/286.

I. Resolutionen ohne Überweisung an einen Hauptausschuss

die zivilgesellschaftlichen Organisationen in aller Welt *ermutigend*, ihre Bemühungen und Aktivitäten zur Förderung einer Kultur des Friedens entsprechend der Erklärung und dem Aktionsprogramm weiterzuführen und auszubauen,

1. *erklärt erneut*, dass mit der wirksamen Durchführung des Aktionsprogramms für eine Kultur des Friedens²³¹ das Ziel verfolgt wird, nach der Begehung der Internationalen Dekade für eine Kultur des Friedens und der Gewaltlosigkeit zugunsten der Kinder der Welt 2001-2010 die weltweite Bewegung für eine Kultur des Friedens weiter zu stärken, und fordert alle Beteiligten auf, ihre Aufmerksamkeit erneut auf dieses Ziel zu richten;

2. *stellt fest*, dass der Generalsekretär in dem Bericht²³⁵ erwähnt hat, dass bei der Erarbeitung der Post-2015-Entwicklungsagenda der Frieden gebührend berücksichtigt werden sollte;

3. *bittet* die Mitgliedstaaten, ihren Tätigkeiten zur Förderung einer Kultur des Friedens auf nationaler, regionaler und internationaler Ebene auch künftig größeres Gewicht zu verleihen, sie auszuweiten und dafür zu sorgen, dass Frieden und Gewaltlosigkeit auf allen Ebenen vorangebracht werden;

4. *bittet* die Institutionen des Systems der Vereinten Nationen, im Rahmen ihres jeweiligen Mandats gegebenenfalls die acht Aktionsbereiche des Aktionsprogramms in ihre Aktivitätenprogramme einzugliedern, um eine Kultur des Friedens und der Gewaltlosigkeit auf nationaler, regionaler und internationaler Ebene zu fördern;

5. *würdigt* die Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur, für die die Förderung einer Kultur des Friedens Ausdruck ihres grundlegenden Auftrags ist, für die weitere Verstärkung ihrer Tätigkeiten zur Förderung einer Kultur des Friedens;

6. *würdigt* die praktischen Initiativen und Maßnahmen der zuständigen Organe der Vereinten Nationen, insbesondere des Kinderhilfswerks der Vereinten Nationen, der Einheit der Vereinten Nationen für Gleichstellung und Ermächtigung der Frauen (UN-Frauen) und der Friedensuniversität, sowie ihre Tätigkeiten zur weiteren Förderung einer Kultur des Friedens und der Gewaltlosigkeit, namentlich die Förderung der Friedenserziehung und die Tätigkeiten im Zusammenhang mit den im Aktionsprogramm benannten konkreten Bereichen, und legt ihnen nahe, ihre Anstrengungen fortzusetzen, weiter zu verstärken und auszuweiten;

7. *legt* der Kommission für Friedenskonsolidierung *nahe*, bei den auf Landesebene unternommenen Friedenskonsolidierungsmaßnahmen nach Konflikten auch weiterhin Aktivitäten zur Friedenskonsolidierung zu fördern und eine Kultur des Friedens und der Gewaltlosigkeit zu begünstigen;

8. *legt* den zuständigen Behörden *nahe*, den Kindern in den Schulen eine altersgerechte Bildung zu vermitteln, die eine Kultur des Friedens schafft und zu gegenseitigem Verständnis, Toleranz, aktivem Bürgerengagement und zur Achtung der Menschenrechte erzieht;

9. *befürwortet*, dass die Medien, vor allem die Massenmedien, in die Förderung einer Kultur des Friedens und der Gewaltlosigkeit einbezogen werden, insbesondere im Hinblick auf Kinder und Jugendliche;

10. *würdigt* die Zivilgesellschaft, die nichtstaatlichen Organisationen und die jungen Menschen für ihre Tätigkeiten zur weiteren Förderung einer Kultur des Friedens und der Gewaltlosigkeit, unter anderem durch ihre Kampagne zur Schärfung des Bewusstseins für eine Kultur des Friedens und für die friedliche Beilegung von Streitigkeiten;

11. *ermutigt* die Zivilgesellschaft und die nichtstaatlichen Organisationen, ihre Anstrengungen zur Förderung einer Kultur des Friedens weiter zu verstärken, unter anderem durch die Verabschiedung eines eigenen Aktivitätenprogramms zur Ergänzung der Initiativen der Mitgliedstaaten, der Organisationen des Systems der Vereinten Nationen und anderer internationaler und regionaler Organisationen, im Einklang mit der Erklärung²³⁰ und dem Aktionsprogramm für eine Kultur des Friedens;

12. *betont* die Rolle der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur bei der Mobilisierung aller maßgeblichen Interessenträger innerhalb und außerhalb des Systems der Vereinten Nationen für die Unterstützung einer Kultur des Friedens, der kulturellen Vielfalt und des inter-

kulturellen Dialogs und bittet die Organisation, die Kommunikation und die Kontaktarbeit weiter zu verstärken, unter anderem über die Website für die Kultur des Friedens;

13. *bittet* die Mitgliedstaaten, alle Teile des Systems der Vereinten Nationen und die zivilgesellschaftlichen Organisationen, der Begehung des Internationalen Friedenstag am 21. September jedes Jahres als eines Tages, an dem weltweit Waffenruhe und Gewaltlosigkeit herrschen, im Einklang mit Resolution 55/282 der Generalversammlung vom 7. September 2001, zunehmende Aufmerksamkeit zu widmen;

14. *ersucht* den Präsidenten der Generalversammlung, gegebenenfalls und im Rahmen der vorhandenen Mittel die Einberufung eines hochrangigen Forums zu erwägen, das der Durchführung des Aktionsprogramms gewidmet ist und das anlässlich des Jahrestags seiner Verabschiedung am oder um den 13. September abgehalten wird;

15. *bittet* den Generalsekretär, im Rahmen der vorhandenen Mittel, im Benehmen mit den Mitgliedstaaten und unter Berücksichtigung der Bemerkungen der zivilgesellschaftlichen Organisationen Mechanismen und Strategien, insbesondere Strategien auf dem Gebiet der Informations- und Kommunikationstechnologie, für die Umsetzung der Erklärung und des Aktionsprogramms zu erkunden und eine Informationskampagne einzuleiten, um das Aktionsprogramm und seine acht Aktionsbereiche weltweit besser bekannt zu machen und so ihre Durchführung zu fördern;

16. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer neunundsechzigsten Tagung einen Bericht über die systemweit von allen in Betracht kommenden Institutionen der Vereinten Nationen zur Durchführung dieser Resolution ergriffenen Maßnahmen und über verstärkte Aktivitäten der Vereinten Nationen und der ihnen angeschlossenen Organisationen zur Durchführung des Aktionsprogramms und zur Förderung einer Kultur des Friedens und der Gewaltlosigkeit vorzulegen;

17. *beschließt*, den Punkt „Kultur des Friedens“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer neunundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 68/126

Verabschiedet auf der 69. Plenarsitzung am 18. Dezember 2013, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/68/L.30 und Add.1, eingebracht von: Ägypten, Algerien, Bahamas, Bangladesch, Brunei Darussalam, Chile, China, Demokratische Volksrepublik Laos, Indonesien, Iran (Islamische Republik), Italien, Japan, Kamerun, Katar, Kirgisistan, Libanon, Luxemburg, Malaysia, Montenegro, Myanmar, Österreich, Pakistan, Peru, Philippinen, Polen, Russische Föderation, Seychellen, Singapur, Slowenien, Thailand, Togo, Tunesien, Türkei, Turkmenistan, Ungarn, Vietnam.

68/126. Förderung des Dialogs, der Verständigung und der Zusammenarbeit zwischen den Religionen und Kulturen zugunsten des Friedens

Die Generalversammlung,

in Bekräftigung der in der Charta der Vereinten Nationen und der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte²³⁷ verankerten Ziele und Grundsätze, insbesondere des Rechts auf Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit,

unter Hinweis auf ihre Resolution 67/104 vom 17. Dezember 2012 über die Förderung des Dialogs, der Verständigung und der Zusammenarbeit zwischen den Religionen und Kulturen zugunsten des Friedens und ihre anderen damit zusammenhängenden Resolutionen,

sowie unter Hinweis darauf, dass die Generalversammlung in ihrer Resolution 67/104 den Zeitraum 2013-2022 zur Internationalen Dekade der Annäherung der Kulturen erklärte,

in dieser Hinsicht *unter Befürwortung* von Aktivitäten, die darauf abzielen, den interreligiösen und interkulturellen Dialog zu fördern und so den Frieden und die gesellschaftliche Stabilität, die Achtung der Vielfalt und die gegenseitige Achtung zu stärken sowie auf globaler und ebenso auf regionaler, nationaler

²³⁷ Resolution 217 A (III). In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/menschenrechte/aemr.pdf>.

und lokaler Ebene ein Umfeld zu schaffen, das dem Frieden und der gegenseitigen Verständigung förderlich ist,

unter Hinweis auf ihre Resolution 64/14 vom 10. November 2009 über die Allianz der Zivilisationen, in der sie die Anstrengungen begrüßte, ein größeres Verständnis und mehr Achtung zwischen Menschen verschiedener Zivilisationen, Kulturen und Religionen zu fördern,

eingedenk des wertvollen Beitrags, den der interreligiöse und interkulturelle Dialog zu einem besseren Bewusstsein und Verständnis der von allen Menschen geteilten gemeinsamen Werte leisten kann,

feststellend, dass der interreligiöse und interkulturelle Dialog maßgeblich zur gegenseitigen Verständigung, Toleranz und Achtung sowie zur Förderung einer Kultur des Friedens und zur Verbesserung der allgemeinen Beziehungen zwischen Menschen unterschiedlichen kulturellen und religiösen Hintergrunds sowie zwischen Nationen beigetragen hat,

in der Erkenntnis, dass die kulturelle Vielfalt und das Streben aller Völker und Nationen nach kultureller Entwicklung Quellen der gegenseitigen Bereicherung des kulturellen Lebens der Menschen darstellen,

eingedenk dessen, dass Toleranz gegenüber kultureller, ethnischer, religiöser und sprachlicher Vielfalt zu Frieden, gegenseitiger Verständigung und Freundschaft zwischen Menschen verschiedener Kulturen und Nationen beiträgt und dass diese Vielfalt gegebenenfalls Bestandteil der Bemühungen um interkulturellen und interreligiösen Dialog werden sollte,

betonend, wie wichtig die Kultur für die Entwicklung ist und wie wichtig ihr Beitrag für die Erreichung der Millenniums-Entwicklungsziele ist, und in dieser Hinsicht feststellend, dass zwischen kultureller Vielfalt, Dialog und Entwicklung enge Verbindungen bestehen,

in Anbetracht der verschiedenen einander verstärkenden und miteinander verknüpften Initiativen auf lokaler, nationaler, regionaler und internationaler Ebene zur Vertiefung des Dialogs, der Verständigung und der Zusammenarbeit zwischen den Religionen, Kulturen und Zivilisationen,

unter Begrüßung der führenden Rolle der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur bei der Förderung des interkulturellen Dialogs sowie unter Begrüßung der Tätigkeit der Allianz der Zivilisationen der Vereinten Nationen und der Anna-Lindh-Stiftung und der laufenden Bemühungen des Internationalen König Abdullah Bin Abdulaziz Zentrums für interreligiösen und interkulturellen Dialog in Wien,

sowie unter Begrüßung der den interreligiösen Dialog betreffenden Bestimmungen der Erklärung von Vientiane, die am 6. November 2012 vom Asien-Europa-Treffen verabschiedet wurde, und in Anerkennung der Bedeutung, die darin dem interreligiösen Dialog und seinem wertvollen Beitrag zur Förderung des sozialen Zusammenhalts, des Friedens und der Entwicklung beigemessen wird,

in Anerkennung des positiven Beitrags von Einzelpersonen sowie von maßgeblichen Organisationen der Zivilgesellschaft zur Förderung des Dialogs und der Verständigung zwischen den Religionen und Kulturen und zur Kultur des Friedens,

aner kennend, dass die Medien und die neuen Informations- und Kommunikationstechnologien dazu beitragen, das Verständnis der unterschiedlichen Kulturen und Religionen durch die Menschen zu fördern, namentlich indem sie den Dialog fördern,

erneut erklärend, wie wichtig es ist, den Prozess der Einbeziehung aller Interessenträger, einschließlich junger Männer und Frauen als maßgebliche Akteure, in den interreligiösen und interkulturellen Dialog aufrechtzuerhalten, der im Rahmen der entsprechenden Initiativen auf den verschiedenen Ebenen geführt wird und darauf abzielt, vorgefasste Ideen zu hinterfragen und die gegenseitige Verständigung zu verbessern,

in der Erkenntnis, dass alle Religionen dem Frieden verpflichtet sind und dass die gemäßigten Stimmen aller Religionen und Weltanschauungen vereint darauf hinwirken müssen, eine sicherere und friedlichere Welt zu schaffen,

I. Resolutionen ohne Überweisung an einen Hauptausschuss

1. *erklärt erneut*, dass gegenseitige Verständigung und interreligiöser und interkultureller Dialog wichtige Dimensionen des Dialogs zwischen den Zivilisationen und der Kultur des Friedens darstellen;
2. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs²³⁸;
3. *erkennt an*, wie wichtig der interreligiöse Dialog ist und welchen wertvollen Beitrag er zur Förderung des sozialen Zusammenhalts, des Friedens und der Entwicklung leistet, und fordert die Mitgliedstaaten auf, gegebenenfalls und wo anwendbar, den interreligiösen und interkulturellen Dialog als wichtiges Instrument bei den Anstrengungen zur Herbeiführung von Frieden und gesellschaftlicher Stabilität und zur vollen Verwirklichung der Millenniums-Entwicklungsziele in Betracht zu ziehen;
4. *erkennt außerdem an*, dass sich maßgebliche Interessenträger für ein friedliches und harmonisches Zusammenleben innerhalb der Gesellschaften einsetzen, indem sie die Achtung der religiösen und kulturellen Vielfalt fördern und namentlich einen dauerhaften und robusten Austausch zwischen verschiedenen Teilen der Gesellschaft bewirken;
5. *nimmt Kenntnis* von der führenden Rolle der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur im Bereich des interkulturellen Dialogs, ihrem Beitrag zum interreligiösen Dialog und ihren Aktivitäten im Zusammenhang mit der Kultur des Friedens und der Gewaltlosigkeit sowie ihrer Ausrichtung auf konkrete Maßnahmen auf globaler, regionaler und subregionaler Ebene;
6. *begrüßt* die Eröffnung der Internationalen Dekade der Annäherung der Kulturen (2013-2022), für die die Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur im Benehmen mit den Mitgliedstaaten und den zuständigen zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen einen Aktionsplan zur Verstärkung des interreligiösen und interkulturellen Dialogs und zur Förderung von Toleranz und gegenseitiger Verständigung bereitstellen wird;
7. *bekräftigt* die feierliche Selbstverpflichtung aller Staaten, ihren Verpflichtungen zur Förderung der allgemeinen Achtung, der Einhaltung und des Schutzes aller Menschenrechte und Grundfreiheiten für alle im Einklang mit der Charta der Vereinten Nationen, der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte²³⁷ und anderen menschen- und völkerrechtlichen Übereinkünften nachzukommen, da der universale Charakter dieser Rechte und Freiheiten außer Frage steht;
8. *begrüßt* das Ergebnis des 2011 in Manila abgehaltenen Siebenten Interreligiösen Dialogs des Asien-Europa-Treffens betreffend die Nutzung der Vorteile und die Bewältigung der Herausforderungen der Migration durch interreligiösen und interkulturellen Dialog und sieht der Internationalen Konferenz auf hoher Ebene des Asien-Europa-Treffens über den interkulturellen und interreligiösen Dialog, die im Juli 2014 in St. Petersburg (Russische Föderation) stattfinden wird, mit Interesse entgegen;
9. *begrüßt außerdem* das Ergebnisdokument des am 27. und 28. Februar 2013 in Wien abgehaltenen Fünften Globalen Forums der Allianz der Zivilisationen der Vereinten Nationen mit dem Titel „Wiener Erklärung über die Allianz der Zivilisationen“ und sieht dem Sechsten Globalen Forum der Allianz der Zivilisationen der Vereinten Nationen, das im August 2014 in Bali (Indonesien) stattfinden wird, mit Interesse entgegen;
10. *unterstreicht*, wie wichtig Mäßigung als Wert in den Gesellschaften ist, um den Extremismus in all seinen Aspekten zu bekämpfen und weiter zur Förderung des Dialogs, der Toleranz, der Verständigung und der Zusammenarbeit zwischen den Religionen und Kulturen beizutragen;
11. *begrüßt* die Anstrengungen der Medien, den interreligiösen und interkulturellen Dialog zu fördern, ermutigt zur weiteren Förderung des Dialogs zwischen den Medien aller Kulturen und Zivilisationen, betont, dass jeder das Recht auf freie Meinungsäußerung hat, und bekräftigt, dass die Ausübung dieses Rechts mit besonderen Pflichten und einer besonderen Verantwortung verbunden ist und daher bestimmten, gesetzlich vorgesehenen Einschränkungen unterworfen werden kann, die erforderlich sind für die Achtung der Rechte oder des Rufs anderer, für den Schutz der nationalen Sicherheit, der öffentlichen Ordnung, der Volksgesundheit oder der öffentlichen Sittlichkeit;
12. *begrüßt außerdem* die Anstrengungen, die Informations- und Kommunikationstechnologie, namentlich das Internet, zur Förderung des interreligiösen und interkulturellen Dialogs zu nutzen, nament-

²³⁸ A/68/286.

lich durch das Internetportal für den interreligiösen Dialog, das im Anschluss an die 2010 in Manila abgehaltene Außerordentliche Ministertagung der Bewegung der nichtgebundenen Länder über Dialog und Zusammenarbeit zwischen den Religionen zugunsten des Friedens und der Entwicklung eingerichtet wurde, und legt den maßgeblichen Interessenträgern nahe, die Gelegenheit zu nutzen, um ihre bewährten Verfahren und ihre Erfahrungen mit dem interreligiösen und interkulturellen Dialog weiterzugeben, indem sie zum Internetportal für den interreligiösen Dialog beitragen;

13. *legt* den Mitgliedstaaten *nahe*, gegebenenfalls Initiativen zu prüfen, in deren Rahmen Bereiche für konkrete Maßnahmen in allen Teilen und Schichten der Gesellschaft zur Förderung des Dialogs, der Toleranz, der Verständigung und der Zusammenarbeit zwischen den Religionen und Kulturen aufgezeigt werden, unter anderem die Ideen, die während des im Oktober 2007 in New York geführten Dialogs auf hoher Ebene über interreligiöse und interkulturelle Verständigung und Zusammenarbeit im Dienste des Friedens vorgeschlagen wurden, namentlich die Idee einer Verstärkung des Prozesses des Dialogs zwischen den Weltreligionen, sowie die Ideen, die während der im November 2012 in Paris abgehaltenen dritten Tagung der Hochrangigen Gruppe für Frieden und Dialog zwischen den Kulturen vorgeschlagen wurden;

14. *erkennt an*, dass das System der Vereinten Nationen bei der Förderung des interreligiösen und interkulturellen Dialogs und bei der Zusammenführung von Menschen unterschiedlicher Kulturen, Religionen und Weltanschauungen sowie unterschiedlichen Glaubens zur Erörterung gemeinsamer Fragen und Ziele aktiv mit religiösen Organisationen und maßgeblichen nichtstaatlichen Organisationen zusammenwirkt;

15. *anerkennt außerdem* die wichtige Rolle der Zivilgesellschaft, einschließlich der akademischen Welt, bei der Förderung des interreligiösen und interkulturellen Dialogs und ermutigt zur Unterstützung praktischer Maßnahmen zur Mobilisierung der Zivilgesellschaft, unter anderem bei der Schaffung von Kapazitäten, Chancen und Rahmen für die Zusammenarbeit;

16. *bittet* die Mitgliedstaaten, die Aussöhnung weiter zu fördern, um dauerhaften Frieden und eine nachhaltige Entwicklung gewährleisten zu helfen, namentlich durch Aussöhnungsmaßnahmen und Dienst am Nächsten sowie durch Ermutigung zur Vergebung und zum Mitgefühl untereinander;

17. *erkennt an*, dass das Büro für Unterstützung des Wirtschafts- und Sozialrats und Koordination in der Sekretariats-Hauptabteilung Wirtschaftliche und Soziale Angelegenheiten eine wertvolle Rolle als für diese Fragen zuständige Anlaufstelle innerhalb des Sekretariats spielt, und legt dem Büro nahe, weiter mit den zuständigen Institutionen des Systems der Vereinten Nationen zusammenzuwirken, sich mit ihnen abzustimmen und ihren Beitrag zu dem auf die Förderung des interkulturellen und interreligiösen Dialogs ausgerichteten zwischenstaatlichen Prozess zu koordinieren;

18. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer neunundsechzigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten.

RESOLUTION 68/127

Verabschiedet auf der 69. Plenarsitzung am 18. Dezember 2013, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/68/L.31 und Add.1, eingebracht von: Afghanistan, Ägypten, Algerien, Arabische Republik Syrien, Aserbaidschan, Belarus, Bolivien (Plurinationaler Staat), Bosnien und Herzegowina, China, Ecuador, Indien, Indonesien, Irak, Iran (Islamische Republik), Italien, Japan, Kuba, Libanon, Libyen, Montenegro, Nicaragua, Philippinen, Russische Föderation, Schweiz, Serbien, Sierra Leone, Somalia, Thailand, Türkei, Venezuela (Bolivarische Republik).

68/127. Eine Welt gegen Gewalt und gewalttätigen Extremismus

Die Generalversammlung,

geleitet von den in der Charta der Vereinten Nationen und der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte²³⁹ verankerten Zielen und Grundsätzen,

²³⁹ Resolution 217 A (III). In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/menschenrechte/aemr.pdf>.

I. Resolutionen ohne Überweisung an einen Hauptausschuss

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 2625 (XXV) vom 24. Oktober 1970, 36/103 vom 9. Dezember 1981, 39/11 vom 12. November 1984, 49/60 vom 9. Dezember 1994, 53/243 vom 13. September 1999, 55/282 vom 7. September 2001, 56/6 vom 9. November 2001, 60/288 vom 8. September 2006, 64/14 vom 10. November 2009, 66/171 vom 19. Dezember 2011, 67/99 vom 14. Dezember 2012 und 67/173, 67/178 und 67/179 vom 20. Dezember 2012 sowie die Erklärung und die Aktionsplattform von Beijing²⁴⁰,

in Bekräftigung der in der Charta verankerten Ziele und Grundsätze, zu denen unter anderem gehört, freundschaftliche, auf der Achtung vor dem Grundsatz der Gleichberechtigung und Selbstbestimmung der Völker beruhende Beziehungen zwischen den Nationen zu entwickeln, andere geeignete Maßnahmen zur Festigung des Weltfriedens zu treffen und eine internationale Zusammenarbeit herbeizuführen, um internationale Probleme wirtschaftlicher, sozialer, kultureller und humanitärer Art zu lösen und die Achtung vor den Menschenrechten und Grundfreiheiten für alle ohne Unterschied wie insbesondere der Rasse, der Hautfarbe, des Geschlechts, der Sprache, der Religion, der politischen oder sonstigen Anschauung, der nationalen oder sozialen Herkunft, des Vermögens, der Geburt oder des sonstigen Status zu fördern und zu festigen,

unterstreichend, dass sich alle Mitgliedstaaten verpflichtet haben, in ihren internationalen Beziehungen jede gegen die territoriale Unversehrtheit oder politische Unabhängigkeit eines Staates gerichtete oder sonst mit den Zielen der Vereinten Nationen unvereinbare Androhung oder Anwendung von Gewalt zu unterlassen,

höchst beunruhigt über die Akte der Intoleranz, des gewalttätigen Extremismus, der Gewalt, einschließlich sektiererischer Gewalt, und des Terrorismus in verschiedenen Teilen der Welt, durch die unschuldige Menschen getötet, Zerstörungen verursacht und Menschen vertrieben werden, sowie den Einsatz von Gewalt ungeachtet der Beweggründe ablehnend,

bekräftigend, dass sich alle Staaten nach der Charta verpflichtet haben, die allgemeine Achtung und Verwirklichung aller Menschenrechte und Grundfreiheiten ohne Unterschied zu fördern und zu festigen, sowie bekräftigend, dass die Staaten zum Schutz und zur Achtung aller Menschenrechte und Grundfreiheiten für alle Personen verpflichtet sind,

in der Überzeugung, dass Kriege und bewaffnete Konflikte zu Radikalisierung und zur Ausbreitung des gewalttätigen Extremismus führen, die Entwicklung menschlicher Gesellschaften stören und das Wohl der Menschheit zunichtemachen können,

in der Erkenntnis, dass es zur Hauptverantwortung eines jeden Staates gehört, ein friedliches und gewaltfreies Leben für seine Bevölkerung sicherzustellen und dabei gleichzeitig die Menschenrechte ohne irgendeinen Unterschied zu achten, mit seinen Nachbarn in Frieden zusammenzuleben, unter voller Achtung der politischen Unabhängigkeit und des Grundsatzes der souveränen Gleichheit anderer, und den Weltfrieden und die internationale Sicherheit wahren zu helfen,

unter Hinweis darauf, dass in der Präambel der Charta bekräftigt wird, dass Duldsamkeit zu den Grundsätzen gehört, die zur Erreichung der von den Vereinten Nationen angestrebten Ziele der Verhütung von Kriegen und der Wahrung des Friedens anzuwenden sind, und in der Überzeugung, dass die Achtung und der Schutz aller Menschenrechte und Grundfreiheiten für alle sowie Toleranz, die Anerkennung und Würdigung anderer und die Fähigkeit, mit anderen zusammenzuleben und ihnen zuzuhören, eine solide Grundlage für jede Gesellschaft und für den Frieden bilden,

unter Begrüßung der von dem Generalsekretär und seinem Hohen Beauftragten für die Allianz der Zivilisationen unternommenen Anstrengungen, mehr Verständnis und größere Achtung zwischen den Zivilisationen, Kulturen und Religionen zu fördern,

erneut erklärend, dass der gewalttätige Extremismus für alle Mitgliedstaaten einen ernsten Grund zur Sorge darstellt, da er die Sicherheit und das Wohl menschlicher Gesellschaften bedroht, und in der Überzeugung, dass es für gewalttätigen Extremismus, ungeachtet der Beweggründe, keine Rechtfertigung gibt,

²⁴⁰ *Report of the Fourth World Conference on Women, Beijing, 4–15 September 1995* (United Nations publication, Sales No. E.96.IV.13), Kap. I, Resolution 1, Anlagen I und II. In Deutsch verfügbar unter http://www.un.org/Depts/german/conf/beijing/beij_bericht.html.

I. Resolutionen ohne Überweisung an einen Hauptausschuss

in Anerkennung der Notwendigkeit eines umfassenden Ansatzes zur Bekämpfung des gewalttätigen Extremismus und zur Auseinandersetzung mit den Bedingungen, die seine Ausbreitung fördern,

betonend, dass die Staaten sicherstellen müssen, dass jede von ihnen ergriffene Maßnahme zur Bekämpfung des gewalttätigen Extremismus mit ihren Verpflichtungen nach dem Völkerrecht, insbesondere den internationalen Menschenrechtsnormen, dem Flüchtlingsvölkerrecht und dem humanitären Völkerrecht, im Einklang steht, und unterstreichend, dass Maßnahmen zur Terrorismusbekämpfung sowie der Schutz der Menschenrechte, der Grundfreiheiten und der Rechtsstaatlichkeit Ziele sind, die nicht im Widerspruch zueinander stehen, sondern einander ergänzen, sich gegenseitig verstärken und ein wesentlicher Bestandteil einer erfolgreichen Bekämpfung des gewalttätigen Extremismus sind,

in dem Bewusstsein, dass sich alle Religionen zum Frieden bekennen, und entschlossen, den gewalttätigen Extremismus, der Hass verbreitet und Leben bedroht, zu verurteilen,

bekräftigend, dass der gewalttätige Extremismus in all seinen Arten und Erscheinungsformen nicht mit einer bestimmten Religion, Nationalität, Zivilisation oder ethnischen Gruppe in Verbindung gebracht werden kann und soll,

1. *betont* die nach der Charta der Vereinten Nationen und dem Völkerrecht bestehenden internationalen Verpflichtungen aller Staaten, insbesondere in ihren internationalen Beziehungen jede gegen die territoriale Unversehrtheit oder die politische Unabhängigkeit eines Staates gerichtete oder sonst mit den Zielen der Vereinten Nationen unvereinbare Androhung oder Anwendung von Gewalt zu unterlassen und ihre internationalen Streitigkeiten durch friedliche Mittel auf der Grundlage der Charta beizulegen;

2. *verurteilt* gezielte Angriffe auf die Zivilbevölkerung, darunter Frauen und Kinder, unter Verstoß gegen das Völkerrecht, insbesondere die internationalen Menschenrechtsnormen und das humanitäre Völkerrecht, einschließlich derjenigen, die von gewalttätigen Extremisten begangen werden, sowie die Versuche, Menschen an ihrem Streben nach politischen Reformen, Mäßigung und einer inklusiven Entwicklung in unterschiedlichen Gesellschaften zu hindern und sie von der harten Arbeit der Entwicklung abzubringen und zur Gewalt hinzulenken;

3. *missbilligt* die unter Verstoß gegen das Völkerrecht, insbesondere die internationalen Menschenrechtsnormen und das humanitäre Völkerrecht, verübten Angriffe auf religiöse Orte und Heiligtümer und kulturelle Stätten, namentlich jede vorsätzliche Zerstörung von Relikten und Denkmälern;

4. *fordert* alle Mitgliedstaaten *nachdrücklich auf*, sich gegen den gewalttätigen Extremismus in allen seinen Arten und Erscheinungsformen sowie sektiererische Gewalt zu vereinen, befürwortet die Anstrengungen führender Persönlichkeiten, in ihren Gemeinschaften die Ursachen des gewalttätigen Extremismus und der Diskriminierung zu diskutieren und Strategien zu entwickeln, um diese Ursachen anzugehen, und unterstreicht, dass den Staaten, den Regionalorganisationen, nichtstaatlichen Organisationen, religiösen Organisationen und den Medien eine wichtige Rolle bei der Förderung der Toleranz und der Achtung der religiösen und kulturellen Vielfalt zukommt;

5. *betont*, wie wichtig es ist, dass die Staaten alle Formen der Gewalt gegen Frauen nachdrücklich verurteilen und darauf verzichten, Brauch, Tradition oder religiöse Beweggründe geltend zu machen, um sich den ihnen nach der Erklärung über die Beseitigung der Gewalt gegen Frauen²⁴¹ obliegenden Verpflichtungen im Hinblick auf die Beseitigung dieser Gewalt zu entziehen;

6. *legt* allen Staaten und internationalen Organisationen *nahe*, der Öffentlichkeit die Gefahren von Intoleranz und sektiererischer Gewalt bewusst zu machen und sie darüber aufzuklären und mit erneutem Engagement und entsprechenden Maßnahmen zur Förderung der Toleranz und der Menschenrechte zu reagieren, und bittet sie, auch künftig zu beachten, wie wichtig die Zusammenarbeit, die gegenseitige Verständigung und der Dialog sind, um Mäßigung und Toleranz und die Achtung der Menschenrechte zu fördern;

7. *fordert* alle Staaten *auf*, in ihrem Kampf gegen den gewalttätigen Extremismus alle Menschenrechte und Grundfreiheiten sowie die Rechtsstaatlichkeit zu achten und zu schützen und alle Maßnahmen

²⁴¹ Resolution 48/104.

I. Resolutionen ohne Überweisung an einen Hauptausschuss

auf lokaler, nationaler, regionaler und internationaler Ebene in Zusammenarbeit mit der Zivilgesellschaft zu unterstützen, die das Ziel haben, Verständigung, Toleranz und Gewaltlosigkeit zu fördern, unter anderem durch Programme und Institutionen in den Bereichen Bildung, Wissenschaft, Kultur, Kommunikation und Information, die demokratischen Institutionen zu stärken, sicherzustellen, dass der Entwicklungsprozess alle einschließt, alle Formen der Intoleranz und der Gewalt zu beseitigen, Armut und Analphabetismus zu beseitigen und die Ungleichgewichte innerhalb der Nationen und zwischen ihnen abzubauen, damit niemand zurückgelassen wird;

8. *unterstreicht* die entscheidende Bedeutung, die der Bildung, einschließlich der Menschenrechtsbildung, als dem wirksamsten Mittel zur Förderung der Toleranz dabei zukommt, Achtung vor dem Leben zu vermitteln und die Praxis der Gewaltlosigkeit, der Mäßigung, des Dialogs und der Zusammenarbeit zu fördern und so die Ausbreitung des Extremismus zu verhüten, und legt allen Staaten, den Sonderorganisationen der Vereinten Nationen und den zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen nahe, aktiv zu diesen Bemühungen beizutragen, unter anderem indem sie auf allen Ebenen der formalen, der informellen und der nicht formalen Bildung besonderen Wert auf die staatsbürgerliche Erziehung, Lebenskompetenzen und demokratische Grundsätze und Vorgehensweisen legen;

9. *empfiehlt* die Förderung des Engagements der Gemeinschaft zur Bekämpfung des gewalttätigen Extremismus, namentlich durch die Stärkung der Beziehungen zwischen den Gemeinschaften und die Hervorhebung ihrer gemeinsamen Bindungen und Interessen;

10. *fordert* die Mitgliedstaaten *auf*, für Toleranz und gegenseitige Achtung einzutreten und Informationen darüber zu verbreiten, und *unterstreicht* den Beitrag, den die Medien und die neuen Kommunikationstechnologien einschließlich des Internets dazu leisten können, die Achtung aller Menschenrechte zu fördern, ein besseres gegenseitiges Verständnis aller Religionen, Weltanschauungen, Kulturen und Völker zu entwickeln, die Toleranz und die gegenseitige Achtung zu erhöhen und so die Ablehnung des gewalttätigen Extremismus zu verstärken;

11. *anerkennt* den positiven Beitrag, den die Ausübung des Rechts auf freie Meinungsäußerung, insbesondere durch die Medien und neue Technologien einschließlich des Internets, und die volle Achtung der Freiheit, Informationen zu suchen, zu empfangen und zu verbreiten, bei der Bekämpfung von Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz leisten können, und erklärt erneut, dass die redaktionelle Unabhängigkeit und Autonomie der Medien in dieser Hinsicht gewahrt werden müssen;

12. *verurteilt nachdrücklich* jedes Eintreten für nationalen, rassistischen oder religiösen Hass, durch das zu Diskriminierung, Feindseligkeit oder Gewalt aufgestachelt wird;

13. *bittet* alle Mitgliedstaaten, Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, regionalen und nichtstaatlichen Organisationen und sonstigen maßgeblichen Interessenträger, geeignete Maßnahmen zur Erfüllung der in dieser Resolution dargelegten Ziele zu ergreifen;

14. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer siebzigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten und Mittel und Wege zu empfehlen, wie das System der Vereinten Nationen und das Sekretariat im Rahmen der vorhandenen Ressourcen den Mitgliedstaaten auf Antrag dabei behilflich sein können, der Öffentlichkeit die Gefahren der Intoleranz bewusst zu machen sowie Verständigung und Gewaltlosigkeit zu fördern.

RESOLUTION 68/128

Verabschiedet auf der 69. Plenarsitzung am 18. Dezember 2013, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/68/L.29 und Add.1, eingebracht von: Argentinien, Armenien, Australien, Belgien, Brasilien, Bulgarien, Dänemark, Demokratische Republik Kongo, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Island, Israel, Italien, Japan, Kroatien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Russische Föderation, Schweden, Schweiz, Singapur, Slowakei, Slowenien, Spanien, Südafrika, Thailand, Tschechische Republik, Ukraine, Ungarn, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Zypern.

68/128. Die konfliktfördernde Rolle von Diamanten: Zerschlagung der Verbindung zwischen dem illegalen Handel mit Rohdiamanten und bewaffneten Konflikten als Beitrag zur Verhütung und Beilegung von Konflikten

Die Generalversammlung,

in Anbetracht dessen, dass der Handel mit Konfliktdiamanten nach wie vor ein ernstes Problem für die internationale Gemeinschaft darstellt, das unmittelbar mit der Schürung bewaffneter Konflikte, den Aktivitäten von Rebellenbewegungen zur Untergrabung oder zum Sturz rechtmäßiger Regierungen sowie dem unerlaubten Handel mit Rüstungsgütern, insbesondere Kleinwaffen und leichten Waffen, und deren Verbreitung in Verbindung gebracht werden kann,

sowie in Anbetracht der verheerenden Auswirkungen, die durch den Handel mit Konfliktdiamanten geschürte Konflikte auf den Frieden und die Sicherheit der Menschen in den betroffenen Ländern haben, und der bei solchen Konflikten begangenen systematischen und schweren Menschenrechtsverletzungen,

in Anbetracht der negativen Auswirkungen solcher Konflikte auf die regionale Stabilität sowie der Verpflichtungen, welche die Charta der Vereinten Nationen den Staaten im Hinblick auf die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit auferlegt,

aner kennend, dass unbedingt auch weiterhin Maßnahmen zur Eindämmung des Handels mit Konfliktdiamanten getroffen werden müssen,

mit Anerkennung feststellend, dass die Beratungen im Rahmen des Kimberley-Prozesses, einer internationalen, von den Regierungen der teilnehmenden Staaten getragenen Initiative, unter Mitwirkung aller Interessenträger geführt wurden, einschließlich der Diamanten produzierenden, ausführenden und einführenden Staaten, der Diamantenindustrie und der Zivilgesellschaft sowie der den Beitritt anstrebenden Staaten und internationalen Organisationen,

dar an erinnernd, dass die Entfernung von Konfliktdiamanten aus dem rechtmäßigen Handel das Hauptziel des Kimberley-Prozesses ist, und betonend, dass dieser seine Aktivitäten fortsetzen muss, damit dieses Ziel erreicht wird,

unter Begrüßung des wichtigen Beitrags des Kimberley-Prozesses, der von den Diamanten produzierenden Ländern Afrikas eingeleitet wurde, und mit der Aufforderung an die Teilnehmerstaaten des Kimberley-Prozesses sowie an die Diamantenindustrie und an die zivilgesellschaftlichen Organisationen als Beobachter, ihren Verpflichtungen konsequent nachzukommen,

in Anerkennung der erfolgreichen Rolle, die der Kimberley-Prozess in den vergangenen zehn Jahren seines Bestehens dabei gespielt hat, dem Strom von Konfliktdiamanten Einhalt zu gebieten, und der bedeutenden Entwicklungswirkung, die er durch die Verbesserung der Lebensbedingungen der vom Diamantenhandel abhängenden Menschen gehabt hat, und darauf hinweisend, dass sich die Plenartagung des Prozesses verpflichtet hat, auch in Zukunft sicherzustellen, dass der Prozess als ein relevantes und glaubwürdiges Instrument zur Eindämmung des illegalen Stroms von Rohdiamanten erhalten bleibt,

sowie aner kennend, dass der Diamantensektor ein wichtiger Katalysator für die Förderung der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung ist, die notwendig ist, um in vielen produzierenden Ländern, insbesondere Entwicklungsländern, die Armut zu verringern und die Vorgaben für die Millenniums-Entwicklungsziele zu erfüllen,

eingedenk der Vorteile des rechtmäßigen Diamantenhandels für die produzierenden Länder und unterstreichend, dass weitere Maßnahmen auf internationaler Ebene getroffen werden müssen, um zu verhindern, dass das Problem der Konfliktdiamanten den rechtmäßigen Diamantenhandel beeinträchtigt, der einen entscheidenden Beitrag zur Volkswirtschaft der Diamanten produzierenden, ausführenden und einführenden Staaten leistet,

feststellend, dass die weitaus meisten der weltweit produzierten Rohdiamanten rechtmäßiger Herkunft sind,

I. Resolutionen ohne Überweisung an einen Hauptausschuss

unter Hinweis auf die Charta sowie alle einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats zum Thema Konfliktdiamanten und entschlossen, zur Durchführung der in den genannten Resolutionen vorgesehenen Maßnahmen beizutragen und diese zu unterstützen,

sowie unter Hinweis auf die Resolution 1459 (2003) des Sicherheitsrats vom 28. Januar 2003, in der der Rat das Zertifikationssystem des Kimberley-Prozesses²⁴² als einen wertvollen Beitrag gegen den Handel mit Konfliktdiamanten nachdrücklich unterstützte,

mit Befriedigung feststellend, dass die Anwendung des Zertifikationssystems des Kimberley-Prozesses die Rolle von Konfliktdiamanten bei der Förderung bewaffneter Konflikte weiter einschränken hilft und dazu beitragen dürfte, den rechtmäßigen Handel zu schützen und die wirksame Durchführung der einschlägigen Resolutionen über den Handel mit Konfliktdiamanten sicherzustellen,

aner kennend, dass die aus dem Kimberley-Prozess gewonnenen Erkenntnisse für die Arbeit der Kommission für Friedenskonsolidierung gegebenenfalls von Nutzen sein können, wenn sie die auf ihrer Tagesordnung stehenden Länder behandelt,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 55/56 vom 1. Dezember 2000, 56/263 vom 13. März 2002, 57/302 vom 15. April 2003, 58/290 vom 14. April 2004, 59/144 vom 15. Dezember 2004, 60/182 vom 20. Dezember 2005, 61/28 vom 4. Dezember 2006, 62/11 vom 26. November 2007, 63/134 vom 11. Dezember 2008, 64/109 vom 11. Dezember 2009, 65/137 vom 16. Dezember 2010, 66/252 vom 25. Januar 2012 und 67/135 vom 18. Dezember 2012, in denen sie dazu aufforderte, Vorschläge für ein einfaches, wirksames und pragmatisches internationales Zertifikationssystem für Rohdiamanten auszuarbeiten und umzusetzen und dieses regelmäßig zu überprüfen,

in diesem Zusammenhang *begrüßend*, dass das Zertifikationssystem des Kimberley-Prozesses so angewandt wird, dass es weder den rechtmäßigen Diamantenhandel behindert noch die Regierungen oder die Industrie, insbesondere die kleineren Produzenten, über Gebühr belastet noch die Entwicklung der Diamantenindustrie behindert,

sowie begrüßend, dass die 54 Teilnehmer des Kimberley-Prozesses, die 81 Länder vertreten, darunter die von der Europäischen Kommission vertretenen 28 Mitglieder der Europäischen Union, beschlossen haben, das Problem der Konfliktdiamanten zu bekämpfen, indem sie sich an dem Prozess beteiligen und das Zertifikationssystem des Kimberley-Prozesses anwenden,

Kenntnis nehmend von den Ergebnissen der elften Plenartagung des Kimberley-Prozesses, die Südafrika vom 19. bis 22. November 2013 in Johannesburg ausrichtete,

unter Begrüßung des wichtigen Beitrags zur Erfüllung der Ziele des Kimberley-Prozesses, den zivilgesellschaftliche Organisationen aus allen Teilnehmerländern und die Diamantenindustrie, insbesondere der Weltdiamantenrat, der alle Aspekte der Diamantenindustrie in dem Prozess repräsentiert, zu den internationalen Anstrengungen zur Beendigung des Handels mit Konfliktdiamanten geleistet haben und nach wie vor leisten,

sowie unter Begrüßung der vom Weltdiamantenrat angekündigten Initiativen zur freiwilligen Selbstkontrolle der Diamantenindustrie und *aner kennend*, dass ein derartiges System freiwilliger Selbstkontrolle dazu beiträgt, wie in der Erklärung von Interlaken vom 5. November 2002 über das Zertifikationssystem des Kimberley-Prozesses für Rohdiamanten²⁴² beschrieben, die Wirksamkeit einzelstaatlicher interner Kontrollsysteme für Rohdiamanten zu gewährleisten,

aner kennend, dass die Souveränität der Staaten voll zu achten ist und die Grundsätze der Ausgewogenheit, des gegenseitigen Nutzens und des Konsenses einzuhalten sind,

sowie in Anbetracht dessen, dass das am 1. Januar 2003 in Kraft getretene Zertifikationssystem des Kimberley-Prozesses nur dann glaubhaft sein wird, wenn alle Teilnehmer über die erforderlichen nationalen Rechtsvorschriften in Verbindung mit wirksamen und glaubwürdigen internen Kontrollsystemen verfügen, mittels deren sie Konfliktdiamanten innerhalb ihres Hoheitsgebiets aus der Kette der Produktion, der

²⁴² Siehe A/57/489.

Ausfuhr und der Einfuhr von Rohdiamanten entfernen können, wobei zu berücksichtigen ist, dass unterschiedliche Produktionsmethoden und Handelsbräuche sowie Unterschiede bei den entsprechenden institutionellen Kontrollen unter Umständen unterschiedliche Ansätze zur Erfüllung der Mindestnormen erfordern,

unter Begrüßung der Bemühungen, den normativen Rahmen des Kimberley-Prozesses durch die Ausarbeitung neuer Vorschriften und Verfahrensnormen zur Regelung der Tätigkeit seiner Arbeitsorgane, Teilnehmer und Beobachter und die Straffung der Verfahren zur Erarbeitung und Annahme seiner Beschlüsse und Dokumente zu verbessern und so die Wirksamkeit des Zertifikationssystems des Kimberley-Prozesses zu steigern,

1. *bekräftigt ihre nachdrückliche und anhaltende Unterstützung* für das Zertifikationssystem des Kimberley-Prozesses²⁴² und den Kimberley-Prozess insgesamt;

2. *erkennt an*, dass das Zertifikationssystem des Kimberley-Prozesses dazu beitragen kann, die wirksame Durchführung der einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats zu gewährleisten, die Sanktionen gegen den Handel mit Konfliktdiamanten vorsehen, und dass es zur Verhütung künftiger durch Diamanten geschürter Konflikte beiträgt, und fordert die vollständige Durchführung der vom Rat bereits beschlossenen Maßnahmen zur Bekämpfung des illegalen Handels mit Rohdiamanten, insbesondere mit Konfliktdiamanten, die eine konfliktfördernde Rolle spielen;

3. *begrüßt es*, dass Mali im Juni 2013 nach Genehmigung im schriftlichen Verfahren als Vollteilnehmer in den Kimberley-Prozess aufgenommen wurde;

4. *erkennt an*, welchen wichtigen Beitrag die internationalen Anstrengungen zur Bewältigung des Problems der Konfliktdiamanten, namentlich das Zertifikationssystem des Kimberley-Prozesses, zur Beilegung der Konflikte und zur Konsolidierung des Friedens in Angola, Liberia und Sierra Leone geleistet haben;

5. *nimmt Kenntnis* von den Anstrengungen, die Anwendung des Kimberley-Prozesses weiter zu stärken, einschließlich der Anstrengungen, die Anwendung der Anforderungen des Zertifikationssystems des Kimberley-Prozesses bei grenzüberschreitenden Verkäufen über das Internet weiterhin zu prüfen;

6. *nimmt außerdem Kenntnis* von dem Beschluss des Allgemeinen Rates der Welthandelsorganisation vom 15. Mai 2003, eine Ausnahmeregelung mit Wirkung vom 1. Januar 2003 bis 31. Dezember 2006 für die zur Anwendung des Zertifikationssystems des Kimberley-Prozesses getroffenen Maßnahmen zu gewähren, von dem Beschluss des Allgemeinen Rates vom 17. November 2006, eine Verlängerung der Ausnahmeregelung bis zum 31. Dezember 2012 zu gewähren, und von dem Beschluss des Allgemeinen Rates vom 11. Dezember 2012, eine Verlängerung der Ausnahmeregelung bis zum 31. Dezember 2018 zu gewähren;

7. *nimmt Kenntnis* von dem gemäß Resolution 67/135 der Generalversammlung vorgelegten Bericht des Vorsitzes des Kimberley-Prozesses²⁴³ und beglückwünscht die teilnehmenden Regierungen, die Organisation der regionalen Wirtschaftsintegration²⁴⁴, die Diamantenindustrie und die Organisationen der Zivilgesellschaft, die an dem Prozess mitwirken, zu ihrem Beitrag zur Ausarbeitung, Anwendung und Überwachung des Zertifikationssystems des Kimberley-Prozesses;

8. *anerkennt* die 2013 von den Arbeitsgruppen, Teilnehmern und Beobachtern des Kimberley-Prozesses erzielten Fortschritte bei der Erfüllung der von dem Vorsitz festgelegten Ziele, die darin bestehen, die Anwendung des Systems der gegenseitigen Überprüfung zu stärken, die Transparenz und Genauigkeit der Statistiken zu erhöhen, Forschungsarbeiten betreffend die Rückverfolgbarkeit von Diamanten zu fördern, durch die verstärkte Einbeziehung der Regierungen, der Industrie und der Zivilgesellschaft in das Zertifikationssystem des Kimberley-Prozesses den Kreis der Beteiligten zu erweitern, bei den Teilnehmern

²⁴³ A/68/649, Anlage.

²⁴⁴ Europäische Union.

I. Resolutionen ohne Überweisung an einen Hauptausschuss

ein Gefühl der Eigenverantwortung zu fördern, den Informations- und Kommunikationsfluss zu verbessern und das Zertifikationssystem besser zur Reaktion auf künftige Herausforderungen zu befähigen;

9. *stellt fest*, dass der Prozess der jährlichen Berichterstattung über die Anwendung des Zertifikationssystems des Kimberley-Prozesses die Hauptquelle umfassender und regelmäßiger, von den Teilnehmern bereitgestellter Informationen über die Anwendung des Prozesses ist, und fordert die Teilnehmer auf, konsistente und sachbezogene Jahresberichte vorzulegen, um diese Anforderung zu erfüllen;

10. *dankt* Côte d'Ivoire, Liberia, der Russischen Föderation, Singapur, Südafrika und Vietnam dafür, dass sie 2013 Überprüfungsbesuche oder Delegationen empfangen haben, begrüßt die Zusage dieser Länder, ihre Zertifikationssysteme laufend für Überprüfungen und Verbesserungen zu öffnen, und fordert die anderen Teilnehmer auf, sofern sie es noch nicht getan haben, sich bereitzuerklären, Überprüfungsbesuche zu empfangen;

11. *nimmt Kenntnis* von den im Rahmen des Kimberley-Prozesses unternommenen Anstrengungen, die Anwendung und Durchsetzung zu stärken und insbesondere die Koordinierung der Maßnahmen des Kimberley-Prozesses in Bezug auf das Vorliegen gefälschter Zertifikate zu gewährleisten, Wachsamkeit zu üben und sicherzustellen, dass Lieferungen verdächtigen Ursprungs entdeckt und gemeldet werden, und bei Verstößen den Informationsaustausch zu erleichtern, und nimmt mit Dank Kenntnis von der verstärkten diesbezüglichen Zusammenarbeit der Teilnehmer untereinander und mit der Weltzollorganisation;

12. *betont*, dass eine möglichst breite Beteiligung an dem Zertifikationssystem des Kimberley-Prozesses von entscheidender Bedeutung ist, ermutigt die Mitgliedstaaten, zur Tätigkeit des Kimberley-Prozesses beizutragen, indem sie die Mitgliedschaft anstreben, sich aktiv an dem Zertifikationssystem beteiligen und den darin enthaltenen Verpflichtungen nachkommen, und ist sich bewusst, wie wichtig die erhöhte Mitwirkung zivilgesellschaftlicher Organisationen an dem Prozess ist;

13. *fordert* die Teilnehmer des Kimberley-Prozesses *auf*, auch künftig Regeln und Verfahren zur weiteren Steigerung der Wirksamkeit des Zertifikationssystems des Kimberley-Prozesses festzulegen und die bestehenden Regeln und Verfahren zu verbessern, und stellt mit Befriedigung fest, dass der Prozess im Hinblick auf die Aufstellung transparenter und einheitlicher Regeln und Verfahren und die Verbesserung des prozessinternen Konsultations- und Koordinierungsmechanismus jetzt systematischer arbeitet, namentlich durch die Verabschiedung von Regeln bezüglich Nichteinhaltung und statistischer Anomalien;

14. *nimmt mit Anerkennung Kenntnis* von der Bereitschaft der Teilnehmer und Beobachter des Kimberley-Prozesses, diejenigen Teilnehmer, denen die Einhaltung der Anforderungen des Zertifikationssystems des Kimberley-Prozesses vorübergehend Schwierigkeiten bereitet, zu unterstützen und ihnen technische Hilfe zu gewähren;

15. *erkennt an*, wie wichtig der Kimberley-Prozess für die Förderung der wirtschaftlichen Entwicklung ist, insbesondere im Sektor des handwerklichen und in kleinem Umfang betriebenen Diamantenabbaus, und spricht sich dafür aus, entwicklungsbezogenen Fragen mehr Aufmerksamkeit zu widmen, namentlich im Rahmen der Tätigkeit der Diamantenentwicklungsinitiative;

16. *nimmt mit Anerkennung davon Kenntnis*, dass der Kimberley-Prozess in der Frage der Diamanten aus Côte d'Ivoire weiterhin mit den Vereinten Nationen zusammenarbeitet, im Einklang mit der Resolution 2101 (2013) des Sicherheitsrats vom 25. April 2013 und entsprechend dem Verwaltungsbeschluss über den Informationsaustausch mit den Vereinten Nationen²⁴⁵;

17. *begrüßt* die Schlussfolgerungen und Empfehlungen der Überprüfungsmission, die Côte d'Ivoire vom 30. September bis 4. Oktober 2013 besuchte, anerkennt die wichtigen Schritte, die Côte d'Ivoire unternommen hat, um die Einhaltung der Mindestanforderungen des Zertifikationssystems des Kimberley-Prozesses gemäß Resolution 2101 (2013) des Sicherheitsrats zu gewährleisten, stellt fest, dass die Plenartagung des Kimberley-Prozesses in ihrem Schlusskommuniqué von 2013 anerkannte, dass Côte d'Ivoire die Mindestanforderungen in dem Maße, wie es unter dem Embargo der Vereinten Nationen mög-

²⁴⁵ Siehe A/64/559, Anlage, Anhang I.

I. Resolutionen ohne Überweisung an einen Hauptausschuss

lich war, erfüllt hat, und erinnert daran, dass der Rat im Einklang mit seiner Resolution 2101 (2013) die Maßnahmen im Lichte der Fortschritte bei der Anwendung des Kimberley-Prozesses überprüfen wird;

18. *legt* den Freunden Côte d'Ivoires *nahe*, das Land weiterhin zu unterstützen, um es auf die Anwendung des Zertifikationssystems des Kimberley-Prozesses vorzubereiten;

19. *legt* dem Kimberley-Prozess *nahe*, auch weiterhin aktiv mit der nach Resolution 1584 (2005) des Sicherheitsrats vom 1. Februar 2005 eingesetzten Sachverständigengruppe der Vereinten Nationen für Côte d'Ivoire zusammenzuarbeiten und mit Côte d'Ivoire dabei Verbindung zu halten, mit dem Endziel, die Voraussetzungen für die Aufhebung der Sanktionen der Vereinten Nationen gegen den Handel mit Rohdiamanten aus Côte d'Ivoire zu erfüllen;

20. *anerkennt* die aktive Beteiligung Liberias an der Arbeit des Regionalteams des Kimberley-Prozesses für Zusammenarbeit in der Mano-Fluss-Region, *legt* dem Prozess *nahe*, Liberia in Zusammenarbeit mit der nach Resolution 2025 (2011) des Sicherheitsrats vom 14. Dezember 2011 eingesetzten Sachverständigengruppe für Liberia bei den Anstrengungen zu unterstützen, sein System der internen Kontrollen weiter zu verstärken und die Probleme bei der Anwendung des Zertifikationssystems des Kimberley-Prozesses weiter anzugehen, und *nimmt* Kenntnis von dem Überprüfungsbesuch in Liberia vom 18. bis 27. März 2013;

21. *begrüßt* die Initiative von Teilnehmern des Kimberley-Prozesses in Westafrika, bei der Anwendung des Kimberley-Prozesses und den Anstrengungen zur Politikharmonisierung im Rahmen des regionalen Ansatzes für die Mano-Fluss-Region verstärkt zusammenzuarbeiten, und *nimmt* Kenntnis von den Plänen der Region für die Ausarbeitung einer regionalen Strategie und eines regionalen Fahrplans als Ergebnis eines für Anfang 2014 angesetzten Arbeitsseminars auf hoher Ebene über die regionale Zusammenarbeit in Westafrika;

22. *nimmt davon Kenntnis*, dass die Plenartagung des Kimberley-Prozesses den am 23. Mai 2013 im schriftlichen Verfahren genehmigten Verwaltungsbeschluss über die vorübergehende Suspendierung der Zentralafrikanischen Republik bekräftigt hat und dass die Zentralafrikanische Republik Berichten zufolge bereit ist, die Probleme der Nichteinhaltung der Mindestanforderungen des Zertifikationssystems des Kimberley-Prozesses anzugehen und ihre internen Kontrollsysteme zu stärken;

23. *erinnert* an den Beschluss der Plenartagung über die weitere Teilnahme der Bolivarischen Republik Venezuela an dem Kimberley-Prozess, *erkennt* an, dass die von der Bolivarischen Republik Venezuela in Antwort auf den Beschluss der Plenartagung vorgelegten Unterlagen einen positiven Schritt darstellen, und *bittet* die Bolivarische Republik Venezuela um die Fortsetzung ihrer Bemühungen, sich durch die in dem Communiqué des Kimberley-Prozesses vom 30. November 2012²⁴⁶ beschriebenen Schritte wieder voll in das Zertifikationssystem des Kimberley-Prozesses einzugliedern;

24. *nimmt mit Anerkennung Kenntnis* von der Rolle des Mechanismus für administrative Unterstützung des Kimberley-Prozesses, der 2013 beim Weltdiamantenrat angesiedelt sein wird;

25. *stellt fest*, dass 2013 das Thema der Reformen des Kimberley-Prozesses und neben anderen Vorschlägen auch die vorgeschlagenen Änderungen der Definition von „Konfliktdiamanten“ erörtert wurden, *stellt* außerdem fest, dass in der Frage der Änderung der Definition von „Konfliktdiamanten“ kein Konsens erzielt wurde, und *stellt* ferner fest, dass dem Vorsitz, den Teilnehmern und den Beobachtern nahegelegt wurde, den Dialog über diese Frage fortzuführen;

26. *nimmt davon Kenntnis*, dass die Plenartagung des Kimberley-Prozesses einen Vorschlag für Änderungen am Grundlagendokument des Kimberley-Prozesses angenommen hat, die das Zertifikationssystem des Kimberley-Prozesses innerhalb seines gegenwärtigen Anwendungsbereichs stärken sollen;

27. *nimmt davon Kenntnis*, dass die Plenartagung des Kimberley-Prozesses sieben Verwaltungsbeschlüsse zu folgenden Themen angenommen hat: technische Definitionen, Leitlinien für die Erstellung, Überprüfung und Analyse der statistischen Daten des Kimberley-Prozesses, Vorsitz der Arbeitsorgane des

²⁴⁶ A/67/640, Anlage, Beilage.

I. Resolutionen ohne Überweisung an einen Hauptausschuss

Kimberley-Prozesses, Anträge der Teilnehmer des Kimberley-Prozesses auf Mitgliedschaft und Mitwirkung in den Arbeitsorganen, Schutzrichtlinien für die Verwendung des Logos des Kimberley-Prozesses, Auflösung des Mitgliedschafts- und des Auswahlausschusses und Bildung des Ausschusses für Mitgliedschaft und Vorsitz sowie technische Zertifikate für wissenschaftliche Forschung;

28. *nimmt mit Anerkennung Kenntnis* von der anhaltenden Unterstützung des Weltdiamantenzentrums in Antwerpen für die Website des Kimberley-Prozesses, die erheblich verbessert wurde, um sie zu einem effizienteren und wirksameren Instrument zu machen;

29. *erklärt erneut*, wie wichtig der Dreiparteiencharakter des Kimberley-Prozesses ist, und begrüßt das Eintreten der Plenartagung für ein weiteres konstruktives Zusammenwirken mit der Zivilgesellschaft in Anerkennung der Rolle, die die Zivilgesellschaft im Kimberley-Prozess spielt;

30. *befürwortet* weitere Verbesserungen bei der Durchsetzung des Zertifikationsystems des Kimberley-Prozesses und stellt fest, dass neue Anstrengungen unternommen wurden, um den Informationsaustausch und die Zusammenarbeit bei der Durchsetzung zu verstärken;

31. *nimmt mit höchster Anerkennung Kenntnis* von dem wichtigen Beitrag, den Südafrika, das 2013 den Vorsitz des Kimberley-Prozesses führte, zur Eindämmung des Handels mit Konfliktdiamanten geleistet hat, und begrüßt es, dass China als Vorsitz und Angola als stellvertretender Vorsitz des Prozesses für das Jahr 2014 ausgewählt wurden;

32. *ersucht* den Vorsitz des Kimberley-Prozesses, der Generalversammlung auf ihrer neunundsechzigsten Tagung einen Bericht über die Anwendung des Prozesses vorzulegen;

33. *beschließt*, den Punkt „Die konfliktfördernde Rolle von Diamanten“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer neunundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 68/129

Verabschiedet auf der 69. Plenarsitzung am 18. Dezember 2013, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/68/L.32 und Add.1, eingebracht von: Ägypten, Belgien, El Salvador, Estland, Finnland, Frankreich, Japan, Kanada, Luxemburg, Polen, Slowenien, Spanien, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika.

68/129. Hilfe für die Überlebenden des Völkermords von 1994 in Ruanda, insbesondere für Waisen, Witwen und Opfer sexueller Gewalt

Die Generalversammlung,

geleitet von der Charta der Vereinten Nationen und der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte²⁴⁷,

unter Hinweis auf die Ergebnisse und Empfehlungen der vom Generalsekretär mit Zustimmung des Sicherheitsrats in Auftrag gegebenen unabhängigen Untersuchung des Verhaltens der Vereinten Nationen während des Völkermords in Ruanda 1994²⁴⁸,

sowie unter Hinweis auf das Ergebnis des Weltgipfels 2005²⁴⁹, vor allem seine Feststellung, dass alle Menschen, insbesondere die schwächsten, Anspruch auf Freiheit von Furcht und Freiheit von Not haben, mit gleichen Möglichkeiten, alle ihre Rechte auszuüben und ihr menschliches Potenzial voll zu entfalten,

ferner unter Hinweis auf ihre Resolution 59/137 vom 10. Dezember 2004, in der sie den Generalsekretär ersuchte, die zuständigen Organisationen, Fonds und Programme des Systems der Vereinten Nationen dazu zu ermutigen, mit der Regierung Ruandas auch weiterhin bei der Entwicklung und Durchführung

²⁴⁷ Resolution 217 A (III). In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/menschenrechte/aemr.pdf>.

²⁴⁸ Siehe S/1999/1257.

²⁴⁹ Resolution 60/1.

von Programmen zusammenzuarbeiten, deren Ziel die Unterstützung der weiter unter den Auswirkungen des Völkermords von 1994 leidenden schutzbedürftigen Gruppen ist,

unter Hinweis auf ihre Resolution 60/225 vom 23. Dezember 2005, in der sie die Mitgliedstaaten nachdrücklich aufforderte, Erziehungsprogramme zu den Lehren aus dem Völkermord in Ruanda zu erarbeiten, und außerdem den Generalsekretär aufforderte, ein Informationsprogramm zum Gedenken an die Opfer des Völkermords in Ruanda und für die Erziehung gegen Völkermord aufzustellen, um zu verhindern, dass es in Zukunft wieder zu Völkermordhandlungen kommt,

in Anerkennung der zahlreichen Schwierigkeiten, denen sich die Überlebenden des Völkermords von 1994 in Ruanda gegenübersehen, insbesondere die Waisen, Witwen und Opfer sexueller Gewalt, die infolge des Völkermords ärmer und schutzbedürftiger sind, insbesondere die vielen Opfer sexueller Gewalt, die mit dem HI-Virus infiziert wurden und seither verstorben oder ernsthaft an Aids erkrankt sind,

in Würdigung der erheblichen Anstrengungen, die von der Regierung und dem Volk Ruandas und den zivilgesellschaftlichen Organisationen sowie auf internationaler Ebene unternommen werden, um die Würde der Überlebenden wiederherstellen zu helfen, namentlich der Tatsache, dass die Regierung jedes Jahr 5 Prozent des Staatshaushalts für die Unterstützung der schutzbedürftigsten Überlebenden des Völkermords bereitstellt,

unter Hinweis auf die Resolution 1966 (2010) des Sicherheitsrats vom 22. Dezember 2010, in der der Rat den Internationalen Strafgerichtshof zur Verfolgung der Personen, die für Völkermord und andere schwere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht im Hoheitsgebiet Ruandas zwischen dem 1. Januar 1994 und dem 31. Dezember 1994 verantwortlich sind, sowie ruandischer Staatsangehöriger, die für während desselben Zeitraums im Hoheitsgebiet von Nachbarstaaten begangenen Völkermord und andere derartige Verstöße verantwortlich sind, ersuchte, alle ihm möglichen Maßnahmen zu treffen, um seine gesamte verbleibende Arbeit zügig und spätestens bis zum 31. Dezember 2014 abzuschließen, seine Auflösung vorzubereiten und für einen reibungslosen Übergang zu dem Internationalen Residualmechanismus für die Ad-hoc-Strafgerichtshöfe zu sorgen,

fest überzeugt von der Notwendigkeit, die Würde der Überlebenden des Völkermords von 1994 in Ruanda wiederherzustellen, was den Aussöhnungs- und Heilungsprozess in Ruanda fördern würde,

unter Begrüßung des Berichts des Generalsekretärs²⁵⁰,

1. *verweist* auf ihre Resolution 58/234 vom 23. Dezember 2003, in der sie den 7. April 2004 zum Internationalen Tag des Gedenkens an den Völkermord in Ruanda bestimmte, und fordert die Vereinten Nationen und die internationale Gemeinschaft auf, im April 2014 gemeinsam mit dem ruandischen Volk des Völkermords in Ruanda vor zwanzig Jahren zu gedenken und sich erneut auf die Bekämpfung von Völkermord überall auf der Welt zu verpflichten;

2. *ersucht* den Generalsekretär, die zuständigen Organisationen, Fonds und Programme des Systems der Vereinten Nationen auch weiterhin zu ermutigen, die Resolution 59/137 rasch durchzuführen, unter anderem indem sie Hilfe zugunsten der Bildung von Waisen, der medizinischen Versorgung und Behandlung der Opfer sexueller Gewalt, namentlich HIV-positiver Opfer, der Trauma- und psychologischen Beratung, der Vermittlung von Fertigkeiten sowie der Kleinstkreditprogramme zur Förderung der Eigenständigkeit und zur Linderung der Armut gewähren;

3. *fordert* die Mitgliedstaaten und das System der Vereinten Nationen *auf*, die Empfehlungen im Bericht des Generalsekretärs²⁵⁰ dringend umzusetzen;

4. *ersucht* den Generalsekretär, die Aktivitäten des Informationsprogramms „Der Völkermord in Ruanda und die Vereinten Nationen“, die dem Gedenken an die Opfer des Völkermords in Ruanda und der Erziehung gegen Völkermord dienen, fortzusetzen, um verhindern zu helfen, dass es in Zukunft wieder zu Völkermordhandlungen kommt;

²⁵⁰ A/68/497.

5. *stellt fest*, wie wichtig die noch verbleibenden Fragen sind, darunter Zeugenschutz und Opferhilfe, die Archive des Internationalen Strafgerichtshofs für Ruanda und Justizfragen sowie der Kapazitätsaufbau im ruandischen Justizsystem und in der Einheit des Justizministeriums der Regierung Ruandas für die Suche nach den flüchtigen Völkermördern, und unterstreicht, dass diesen Fragen verstärkt und langfristig Aufmerksamkeit gewidmet werden muss;

6. *begrüßt* die Verabschiedung der Resolution 1966 (2010) des Sicherheitsrats, in der der Rat beschloss, den Internationalen Residualmechanismus für die Ad-hoc-Strafgerichtshöfe zu schaffen, fordert den Mechanismus in dieser Hinsicht auf, die verbleibenden Fälle innerhalb des in Resolution 1966 (2010) genannten Anfangszeitraums abzuschließen, und fordert die Mitgliedstaaten auf, diese Anstrengungen zu unterstützen;

7. *ersucht* den Generalsekretär, in Absprache mit der Regierung Ruandas die zuständigen Organisationen, Fonds und Programme des Systems der Vereinten Nationen weiter dazu zu ermutigen, geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um insbesondere die Anstrengungen zur Stärkung des Kapazitätsaufbaus im Justizsystem, der Transparenz und der Opferhilfe in Ruanda zu unterstützen;

8. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, angesichts der kritischen Situation der Überlebenden des Völkermords von 1994 in Ruanda und der Abschlussstrategie des Internationalen Strafgerichtshofs für Ruanda weiter alle zur Durchführung dieser Resolution notwendigen und durchführbaren Maßnahmen zu treffen und der Generalversammlung auf ihrer siebzigsten Tagung einen Bericht darüber vorzulegen und dabei konkrete Empfehlungen zu geeigneten Lösungen in Bezug auf die verbleibenden Bedürfnisse der Überlebenden des Völkermords von 1994 in Ruanda zu unterbreiten;

9. *beschließt*, den Punkt „Hilfe für die Überlebenden des Völkermords von 1994 in Ruanda, insbesondere für Waisen, Witwen und Opfer sexueller Gewalt“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer siebzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 68/237

Verabschiedet auf der 72. Plenarsitzung am 23. Dezember 2013, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/68/L.34, vorgelegt vom Präsidenten der Generalversammlung.

68/237. Verkündung der Internationalen Dekade der Menschen afrikanischer Abstammung

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 52/111 vom 12. Dezember 1997, mit der sie beschloss, die Weltkonferenz gegen Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängende Intoleranz einzuberufen, und ihre Resolutionen 56/266 vom 27. März 2002, 57/195 vom 18. Dezember 2002, 58/160 vom 22. Dezember 2003, 59/177 vom 20. Dezember 2004 und 60/144 vom 16. Dezember 2005, in denen sie den Weg für die umfassende Weiterverfolgung der Weltkonferenz und die wirksame Umsetzung der Erklärung und des Aktionsprogramms von Durban²⁵¹ vorgab,

erneut darauf hinweisend, dass alle Menschen frei und gleich an Würde und Rechten geboren sind und einen konstruktiven Beitrag zur Entwicklung und zum Wohlergehen ihrer Gesellschaften leisten können und dass jede Lehre rassistischer Überlegenheit wissenschaftlich falsch, moralisch verwerflich sowie sozial ungerecht und gefährlich ist und zusammen mit Theorien, mit denen versucht wird, die Existenz getrennter menschlicher Rassen nachzuweisen, abzulehnen ist,

in Anerkennung der Anstrengungen und Initiativen, die Staaten unternehmen, um Diskriminierung und Segregation zu verbieten und den vollen Genuss der wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte sowie der bürgerlichen und politischen Rechte zu bewirken,

unterstreichend, dass trotz der in dieser Hinsicht unternommenen Anstrengungen noch immer Millionen von Menschen Opfer von Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zu-

²⁵¹ Siehe A/CONF.189/12 und Corr.1, Kap. I. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/conf/ac189-12.pdf>.

I. Resolutionen ohne Überweisung an einen Hauptausschuss

sammenhängender Intoleranz, einschließlich ihrer zeitgenössischen Ausprägungen, die teilweise mit Gewalt einhergehen, sind,

sowie unter Hervorhebung ihrer Resolution 64/169 vom 18. Dezember 2009, mit der sie das Jahr 2011 zum Internationalen Jahr der Menschen afrikanischer Abstammung erklärte,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 3057 (XXVIII) vom 2. November 1973, 38/14 vom 22. November 1983 und 48/91 vom 20. Dezember 1993, mit denen sie die drei Dekaden zur Bekämpfung von Rassismus und Rassendiskriminierung verkündete, und sich der Tatsache bewusst, dass die Ziele dieser Dekaden noch nicht erreicht sind,

unter Hervorhebung ihrer Resolution 67/155 vom 20. Dezember 2012, in der sie den Präsidenten der Generalversammlung ersuchte, im Benehmen mit den Mitgliedstaaten, den zuständigen Programmen und Organisationen der Vereinten Nationen und der Zivilgesellschaft, einschließlich der nichtstaatlichen Organisationen, einen informellen Beratungs- und Vorbereitungsprozess für die Verkündung der Internationalen Dekade der Menschen afrikanischer Abstammung unter dem Motto „Menschen afrikanischer Abstammung: Anerkennung, Gerechtigkeit und Entwicklung“ einzuleiten, mit dem Ziel, die Internationale Dekade 2013 zu verkünden,

unter Hinweis auf Ziffer 61 ihrer Resolution 66/144 vom 19. Dezember 2011, in der sie die Arbeitsgruppe von Sachverständigen für Menschen afrikanischer Abstammung ermutigte, ein vom Menschenrechtsrat zu verabschiedendes Aktionsprogramm, einschließlich eines Mottos, zu entwickeln, und in dieser Hinsicht Kenntnis nehmend von der Resolution 21/33 des Rates vom 28. September 2012²⁵², in der der Rat den Entwurf des Aktionsprogramms für die Dekade der Menschen afrikanischer Abstammung²⁵³ begrüßte und beschloss, ihn der Generalversammlung zur Annahme zu übermitteln,

mit Anerkennung Kenntnis nehmend von der Arbeit, die die Arbeitsgruppe von Sachverständigen für Menschen afrikanischer Abstammung mit der Erstellung des Entwurfs eines umfassenden Aktionsprogramms geleistet hat, das ein breites Spektrum von Bereichen abdeckt, die als weit gefasster Rahmen für das Aktionsprogramm für die Internationale Dekade der Menschen afrikanischer Abstammung dienen könnten, und von dem Bericht des Generalsekretärs über Schritte zur wirksamen Gestaltung der Internationalen Dekade²⁵⁴,

1. *verkündet* die Internationale Dekade der Menschen afrikanischer Abstammung, vom 1. Januar 2015 bis zum 31. Dezember 2024, unter dem Motto „Menschen afrikanischer Abstammung: Anerkennung, Gerechtigkeit und Entwicklung“, deren Auftakt unmittelbar im Anschluss an die Generaldebatte der neunundsechzigsten Tagung der Generalversammlung stattfinden soll;

2. *ersucht* den Präsidenten der Generalversammlung, die Konsultationen mit den Mitgliedstaaten der Generalversammlung und anderen Interessenträgern über den Moderator fortzuführen, um auf der Grundlage eines von der Zwischenstaatlichen Arbeitsgruppe für die wirksame Umsetzung der Erklärung und des Aktionsprogramms von Durban ausgearbeiteten Programmentwurfs ein Programm für die Durchführung der Internationalen Dekade zu erstellen, das auf der achtundsechzigsten Tagung der Versammlung und spätestens am 30. Juni 2014 fertiggestellt und angenommen werden soll;

3. *fordert* die Zuweisung berechenbarer Finanzmittel aus dem ordentlichen Haushalt und aus außerplanmäßigen Mitteln der Vereinten Nationen für die wirksame Durchführung des Aktionsprogramms und der Aktivitäten im Rahmen der Internationalen Dekade.

²⁵² Siehe *Official Records of the General Assembly, Sixty-seventh Session, Supplement No. 53A (A/67/53/Add.1)*, Kap. II.

²⁵³ A/HRC/21/60/Add.2.

²⁵⁴ A/67/879.